
Crescat Scientia
Vita Excolatur

PAPST NIKOLAUS I.

UND

ANASTASIUS BIBLIOTHECARIUS

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES PAPSTTUMS
IM NEUNTEN JAHRHUNDERT

VON

ERNST PERELS



BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1920

PAPST NIKOLAUS I.

UND

ANASTASIUS BIBLIOTHECARIUS

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES PAPSTTUMS
IM NEUNTEN JAHRHUNDERT

VON

ERNST PERELS



BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1920



Weimar. — Druck von R. Wagner Sohn.

Vorbemerkung.

Unter den großen Päpsten des Mittelalters hat die Geschichtsschreibung dem ersten Nikolaus immer einen der vornehmsten Plätze zugestanden. Zu offen liegt die Steigerung päpstlicher Macht, die sein Pontifikat bedeutete, am Tage, als daß ihm nicht allerseits Würdigung hätte zuteil werden müssen. Eine kritische Darstellung, die in ernster wissenschaftlicher Erörterung seine Regierung zum Mittelpunkte nähme, gibt es dennoch nicht. Weder das vorurteilsvoll und tendenziös geschriebene Buch RICHTERICHS (Papst Nikolaus I. Bern 1903), noch die sorgfältig gearbeitete, aber doch vornehmlich nur die Theorie, nicht die praktische Politik wertende Schrift von GREINACHER über „Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche" (Berlin und Leipzig 1909) sind als solche anzusehen[1]. Schwerlich auch wird man den ein weiteres Gebiet umspannenden Werken BAXMANNS über die Politik der Päpste, NIEHUES' über die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum oder LANGENS über die Geschichte der römischen Kirche das Zugeständnis machen können, daß sie jenen Mangel durch erschöpfende Zeichnung der politischen Bedeutung des Nikolaus im Rahmen ihrer Gesamtdarstellung ausgleichen. Die größte und wertvollste Berücksichtigung haben die Regierung dieses Papstes und seine Persönlichkeit in Werken gefunden, deren Gegenstand diejenigen Faktoren sind, mit denen ihn politische Beziehungen in Berührung brachten. So ist das Verhältnis Nikolaus' I. zum fränkischen

---

[1] Für das Buch von JULES ROY, Saint Nicolas Ier (Paris 1899) dürfte ein Hinweis auf die Anzeige in den Analecta Bollandiana XIX, 52f. (1900) genügen.

Reiche und seinen Beherrschern von Dümmler, Hauck, Parisot, Mühlbacher, Hartmann mehr oder weniger eingehend und treffend charakterisiert worden; seinen Kämpfen mit Hinkmar von Reims hat Schrörs eine gründliche Schilderung zuteil werden lassen; eine zwar nicht völlig kritische, aber überaus sorgsame und reichhaltige Erörterung des großen kirchenpolitischen Konfliktes mit Ostrom besitzen wir in dem ersten Bande von Hergenröthers Photius [1].

Die fehlende zentrale Arbeit über die Geschichte Nikolaus' I. wenigstens in den grundlegenden Fragen zu liefern, soll die vorliegende Schrift ein Versuch sein. Dabei war es nicht die Absicht, im ersten Teile in voller Breite alle Einzelheiten, die uns aus der neunjährigen Herrschaft des Papstes berichtet sind, aufzuführen. Nicht „Jahrbücher" Nikolaus' I., die vor allem auf vollständige Beibringung des vorhandenen Materials hinzielten, sollten geliefert werden; es kam vielmehr darauf an, die zu Gebote stehenden Quellen zu einer Darlegung der Grundzüge seiner Politik zu verwerten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, galt es, die wesentlichen geschichtlichen Vorgänge, die in jene Regierung fallen, vorzuführen und mit den Ideen, die in dem damaligen Träger des Papsttums lebendig waren, in Verbindung zu bringen, dadurch aber zugleich ein Gesamturteil über die Bedeutung Nikolaus' I. und seines Pontifikats in der Geschichte der Päpste zu ermöglichen.

In dem zweiten Teile der Arbeit handelt es sich darum, festzustellen, ob die Führung der päpstlichen Politik und der päpstlichen Korrespondenz — unserer wertvollsten Quelle für die Geschichte des Nikolaus — in erster Linie auf des Papstes eigene Persönlichkeit oder aber, wie behauptet worden ist, auf einflußreiche Berater zurückgeführt werden muß. Dazu hat die Untersuchung vor allem dem bekanntesten Manne seiner Umgebung, dem Bibliothekar Anastasius, und der Verfasserschaft der Briefe des Nikolaus zu gelten.

---

[1] Nicht übersehen werden darf die verständnisvolle Zusammenfassung G. Romanos in seinem Buche 'Le dominazioni barbariche in Italia (395—1024)' S. 487—507. Zu beachten ist auch der knapp gehaltene Artikel H. Böhmers in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIV³, 68ff.

Zur Erläuterung dieses Teils der Abhandlung seien noch einige Worte hinzugefügt.

Die Frage, die hier vornehmlich beantwortet werden soll, gelangte in der Literatur, soweit wir sehen, erst vor reichlich einem Menschenalter zum ersten Male zu eingehenderer Erörterung; und seitdem ist sie nicht abermals behandelt worden, noch ist die Lösung, die damals gefunden wurde, sorgfältiger Prüfung unterworfen gewesen. Zwar mit Anastasius Bibliothecarius haben sich schon die Historiker früherer Tage, zumal diejenigen, welchen kirchengeschichtliche und literarische Interessen des Mittelalters nahelagen, kritisch befaßt[1]. Aber einerseits wurde seine Persönlichkeit zumeist nur in beschränktem Umfange richtig erkannt und gekannt, auch kaum versucht, sie mit Vollständigkeit und Gründlichkeit zu erfassen[2]; andrerseits ist ein Zusammenhang zwischen jenem Manne und den Briefen Papst Nikolaus' I. nicht festgestellt worden. In beidem den wichtigsten Schritt zur Erkenntnis vorwärts getan, die Person des Anastasius und seine Wirksamkeit eindringlich erforscht zu haben, ist das bedeutende Verdienst eines Werkes, das der Öffentlichkeit nur in spärlichem Maße bekannt geworden ist, des von A. Lapôtre verfaßten Buches 'De Anastasio bibliothecario sedis apostolicae'[3].

[1] Am beachtenswertesten unter ihnen ist vielleicht Dom Remy Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques XIX, 414—424 (Paris 1754).

[2] Verwiesen sei im allgemeinen auf die Darstellungen Hergenröthers, Photius II, 228ff. und bei Wetzer-Welte, Kirchenlexikon I², 788ff., Arnolds in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche I³, 492 f. und Manitius', Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 678 ff. Ein merklicher Einfluß der Forschungen Lapôtres ist auch in dem letztgenannten Werke (1911 erschienen) nicht festzustellen.

[3] Parisiis 1885. — Bei französischen Historikern wie J. Calmette, L. Duchesne, P. Fournier, J. Gay, A. Kleinclausz, R. Poupardin haben wir es zitiert gefunden, bei deutschen nur sehr selten (z. B. Dümmler, Neues Archiv XXVII, 307f. (1901), Wattenbach(-Dümmler), Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁷, 338, L. M. Hartmann). Vgl. auch Krusch, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XVIII, 377; Schrörs, Historisches Jahrbuch XXV, 5 Anm., XXVI, 275 Anm. 1; A. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne I. Jean VIII. (Paris 1895) S. 40 Anm. 1. Er gibt hier S. 40ff. und in den Anmerkungen einen ganz kurzen Auszug wesentlicher Ergebnisse des älteren Werkes. Ebenso werden dieselben, wenn auch mehr beiläufig, von Lapôtre in seiner Abhand-

Lapôtre erklärt selbst an einer Stelle, daß durch seine Forschungen über Anastasius die Geschichte des Pontifikats Nikolaus' I. in ganz neuem Lichte erscheine[1]. Seine Untersuchungen gipfeln darin, daß Anastasius nicht nur der Diktator und Verfasser der Briefe des Papstes gewesen ist, sondern daß er mit seinen Verwandten und Freunden während jenes Pontifikats beherrschenden Einfluß auf die Regierung und die Politik des Nikolaus geübt habe. Und ein neuerer Historiker, der sich von Lapôtres Auffassung bestechen und leiten ließ, glaubte ebenfalls, „die vielbewunderte Politik des Papstes Nikolaus" im wesentlichen der Einwirkung des Anastasius zuschreiben zu müssen[2]. Hierbei

lung 'Le *souper* de Jean diacre', Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 381 (1901) verwertet. — Anfragen an die Bibliothèque nationale in Paris und das British Museum in London ergaben, daß das Buch auch dort, ebenso wie in den deutschen öffentlichen Bibliotheken, nicht vorhanden ist. Wir waren daher für die Benutzung auf private Vermittlung angewiesen.

[1] S. 69.

[2] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 245 f. (1908). S. auch S. 302 Anm. 5; S. 303 Anm. 8 macht er eine nicht unwichtige Einschränkung. Ebenso erweckt Hartmanns Besprechung des oben S. IV Anm. 1 genannten Buches von Romano (Historische Zeitschrift CVIII (1912) S. 392) doch den Anschein, als zögere er, mit Lapôtre den Anastasius als „tatsächlichen Leiter der kurialen Politik in jener Zeit" zu bezeichnen. Aber er urteilt dann doch: „Die reale politische Machtstellung P. Nikolaus I. scheint mir in traditioneller Weise infolge seiner Theorien und seiner tatsächlichen kirchlichen Machtstellung immer noch überschätzt und die politische Kraft Kaiser Ludwigs II. daher nicht vollkommen gewürdigt". Ist an dieser Auffassung etwas wahres (besonders hinsichtlich der Theorien), so darf ich doch bereits an dieser Stelle meiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß die Tradition, welche die Bedeutung des Nikolaus-Pontifikats wie auch der Persönlichkeit das Papstes selbst hervorhebt, jedenfalls ihr gutes Recht hat. Vgl. übrigens auch das besonnen abgewogene Urteil über Anastasius bei Hartmann a. a. O. III, 2 S. 7 (1911). — Auch A. Kleinclausz, L'empire Carolingien (Paris 1902) nimmt ohne Nachprüfung wiederholt Lapôtres Ergebnisse an. Vgl. besonders S. 480 über die Korrespondenz des Nikolaus ('puis qu'il a redigé toute la correspondence de Nicolas I., à une exception près'). So sagt auch J. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin (Paris 1904) S. 88 nur: 'On sait, quel a été son rôle dans la rédaction des lettres de Nicolas I.' In der oben S. III Anm. 1 erwähnten Rezension eines Buches von J. Roy wird die Wichtigkeit des Lapôtre'schen Werkes betont; hätte der Verfasser es gekannt, 'il aurait vu que le rédacteur responsable des lettres incriminées n'est autre que l'astucieux Anastase, un

ist noch zu bemerken, daß LAPÔTRE diese Einwirkung als eine überaus verhängnisvolle ansieht, indem er immer von neuem die starken moralischen Schattenseiten des Anastasius in den Vordergrund rückt, dagegen auf die großen politischen Kämpfe und Gegensätze ebensowenig Gewicht legt, wie auf den tatsächlichen Macht- und Autoritätsgewinn des Papsttums zu Nikolaus' I. Zeit.

Unsere Untersuchung führt in einigen der wichtigsten Fragen zu ganz anderen Ergebnissen als LAPÔTRES Buch. So sehr wir seinen ungewöhnlichen Scharfsinn und Gedankenreichtum rühmen müssen und selbst in der Frage der Verfasserschaft teilweise zu derselben Auffassung gelangen wie er, so meinen wir doch, daß er im ganzen das Gewicht der Persönlichkeit und den Einfluß des Anastasius stark überschätzt hat. Wir können diesem Manne weder in wirksamer Teilnahme an den politischen Dingen übergroße Bedeutung beimessen[1], noch sind wir imstande, LAPÔTRES Urteil über Papst Nikolaus I., der bei ihm zu einer gänzlich bedeutungslosen Figur herabsinkt, zuzustimmen. Das psychologische Moment zu sehr betonend, nicht ganz frei von einer gewissen Voreingenommenheit, hat sich der französische Gelehrte in Einzelheiten und zum Teil auch in der Gesamtauffassung zu hyperkritischen Deduktionen und Konstruktionen verleiten lassen, die ruhiger Erwägung nicht standzuhalten vermögen. Die Art, wie LAPÔTRE von den Quellen Gebrauch macht, ist keineswegs einwandfrei; sie erscheint bisweilen geradezu unzulässig. Mit großer Willkür zieht er des öfteren seine Folgerungen aus den Quellen, ohne deren wahre Bedeutung genügend zu würdigen oder vorurteils-

---

personnage de qui rien n'étonne et que nul ne songera à blanchir' (Analecta Bollandiana XIX, 53). Ganz unter dem Einflusse LAPÔTRES geschrieben ist der einschlägige Abschnitt der Schrift von L. DUCHESNE, Les premiers temps de l'État pontifical[3] (1911), vgl. besonders S. 225ff. 234ff. — J. CALMETTE, La diplomatie Carolingienne (843—877) S. 89 Anm. 2 (1901) weicht einer Stellungnahme zur Frage der eigenen Beteiligung Nikolaus' I. an der Politik aus und weist die Beantwortung dem Herausgeber der Briefe in den Monumenta zu. Daß Anastasius die Briefe größtenteils verfaßt habe, wird übrigens auch bei WATTENBACH(-DÜMMLER) a. a. O. als durch LAPÔTRE erwiesen erachtet.

[1] Dem Urteil G. ROMANOS, Le dominazioni barbariche in Italia S. 557 Anm. 6: 'fu ad ogni modo una delle figure più importanti del suo tempo' ist jedoch zuzustimmen.

los zu erörtern[1]. Im einzelnen wird darauf im Laufe unserer Darlegungen zurückzukommen sein. Hier soll nur noch auf eines hingewiesen werden, daß nämlich LAPÔTRE nach Möglichkeit alles den Päpsten, namentlich Nikolaus I., Ungünstige, das ihm die Quellen an Material bieten, ohne weiteres auf Anastasius überträgt[2], andrerseits aber, wenn es in den Rahmen seines Beweises hineinpaßt, gelegentlich auch den Papst verantwortlich macht für Äußerungen, die seiner eigenen Meinung nach von Anastasius herrühren[3].

Diese Feststellungen erschienen bei der geringen Verbreitung, die LAPÔTRES Werk gefunden hat, erforderlich[4]. Schließlich sei

---

[1] Schon DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches II², 238 spricht von „fein ausgeklügelten Ausführungen" LAPÔTRES, die er ablehnt. Mit äußerster Schärfe wird L.'s Arbeitsweise von B. KRUSCH in einer Anzeige seines Buches über Johann VIII. beurteilt (Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XVIII, 376ff.) Viel gemäßigter gehalten ist die Rezension desselben Buches von P. KEHR, Göttingische gelehrte Anzeigen 1899 S. 377ff.; aber auch KEHR kann nicht umhin, von „einseitiger Auffassung der Dinge" und „sehr ausgreifenden Hypothesen" zu berichten, zu denen „LAPÔTRES Phantasie" angeregt ist. — Das beste Beispiel, wie sehr entgegengesetzte Thesen auf den gleichen Quellen begründet und mit größter Sicherheit vorgetragen werden können — vermittelst solcher gewaltsam interpretierenden und nach Belieben wertenden Methode —, bietet LAPÔTRE selbst, der in dem Buche 'De Anastasio bibliothecario' einen Teil der in seinem wenige Jahre zuvor in der Revue des questions historiques (XXVII, 377—431, 1880) erschienenen Aufsatze 'Hadrien II. et les fausses décrétales' als durchaus beweiskräftig vorgebrachten Ansichten zurücknahm und, indem er die Quellen nun anders deutete, selbst widerlegte.

[2] Insbesondere aus den Nikolausbriefen, aber auch z. B. aus Hinkmars Annalen. Vor allem ist hierbei an die Ausführungen in Kap. 5 über die Rezeption Pseudoisidors zu denken, aber z. B. auch an die Interpretation des 9. Kanons von Chalcedon (MG. Epist. VI, 470f.; J.-E. 2796), vgl. LAPÔTRE S. 183. Während er hier dem Nikolaus in der Approbierung der Stelle wegen Unkenntnis die bona fides läßt, beschuldigt er den Anastasius des bewußten Betruges.

[3] Hier haben wir besonders die Schilderung der Sache Radoalds, des Bischofs von Porto, im Auge. Vgl. LAPÔTRE S. 80, auch S. 75 Anm. 2. Seine Verwertung der Stelle MG. Epist. VI, 270 (J.-E. 2702) stellt den Papst geradezu als Heuchler hin. Übrigens handelt es sich dabei überhaupt nur um empfehlende Redensarten.

[4] Weiteres ergeben die im Laufe der Untersuchung beigefügten Anmerkungen.

im allgemeinen noch bemerkt, daß doch nicht vergessen werden darf, welche Schwierigkeiten überhaupt dem Nachweise des Einflusses eines Ratgebers, zumal eines unverantwortlichen, der Stand der frühmittelalterlichen Quellenüberlieferung in den Weg legt; zu viel wissen wollen, unvorsichtige und unmethodische Kritik wird hier selten ans Ziel führen.

Entstanden ist dieses Buch im Zusammenhange mit der Bearbeitung meiner Ausgabe der Briefe Nikolaus' I. für die Monumenta Germaniae historica, die 1912 erschien. Sie legte den Versuch einer Darstellung, wie er im ersten Teile vorgelegt wird, nahe und machte die im zweiten Teile gebotene Untersuchung zur Pflicht. In den wesentlichen Bestandteilen hat die Arbeit der Berliner philosophischen Fakultät als Habilitationsschrift vorgelegen; ihr Abschluß wurde durch andere dringende Arbeiten und schließlich infolge meiner Inanspruchnahme durch den Krieg verzögert.

Die Drucklegung selbst wurde durch die gütige Unterstützung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ermöglicht. Während des Druckes verpflichteten mich durch freundlichen Beistand zu lebhaftem Danke: Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. TANGL, der mir von jeher, seitdem er mein Interesse auf das Gebiet der Kirchengeschichte lenkte, seinen wertvollen Rat lieh; mein Kollege Herr Professor Dr. HOFMEISTER, der in selbstloser Hilfsbereitschaft die Überprüfung aller Druckbogen übernahm, sowie mein Kollege Herr Professor Dr. CASPAR, der mir manchen beachtenswerten Hinweis gab. Vergessen will ich auch nicht des Entgegenkommens der Verlagsbuchhandlung in der gegenwärtigen schweren Zeit: mein aufrichtiger Dank gebührt auch ihr.

Berlin, 12. Februar 1920.

Ernst Perels.

Inhalt.

Verzeichnis abgekürzt angeführter Werke, Abhandlungen und Zeitschriften.

Analecta Bollandiana.

Bernheim, E., Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung I (Tübingen 1918).

de Boor, C., Theophanis Chronographia I. II (Lipsiae 1885).

Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I^{2} (Leipzig 1912).

Calmette, J., La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (843—877), Bibliothèque de l'école des hautes études 135 (1901).

Duchesne, L., Le Liber pontificalis I. II (Paris 1888. 1892).

— Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II^{2} (1910).

— Les premiers temps de l'État pontifical^{3} (Paris 1911).

Dümmler, E., Geschichte des ostfränkischen Reiches I^{2}. II^{2} (Leipzig 1887).

Engelmann, O., Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Marburg i. H. 1913).

Freystedt, A., Der Ausgang des Prädestinationsstreites im 9. Jahrhundert und die Stellung des Papsttumes zu demselben, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI (N. F. VI) (1898).

Gasquet, A., L'empire byzantin et la monarchie franque (Paris 1888).

Gelzer, H., Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte in: K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur^{2} (München 1897).

Greinacher, A., Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche (Berlin und Leipzig 1909).

Hartmann, L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1. 2 (Gotha 1908. 1911).

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands II$^{3.4}$ (Leipzig 1912).

— Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Leipzig 1904).

Hergenröther, J., Photius, Patriarch von Konstantinopel I. II (Regensburg 1867).

Hirschfeld, Th., Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, Archiv für Urkundenforschung IV (Leipzig 1912) [1].

Hörle, G. H., Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien (1914).

Jaffé, Ph., Regesta pontificum Romanorum ed. II. bearbeitet von F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld (Leipzig 1885. 1888).

Kehr, P., Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia I. V (1906. 1911).

[1] In dem Zitat unten S. 46 Anm. 2 ist V, 15f. in IV, 427f. zu verbessern.

KREMERS, W., Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften I (Bonn. Dissert. 1911).
LAPÔTRE, A., Hadrien II. et les fausses décrétales, Revue des questions historiques XXVII (1880).
— De Anastasio bibliothecario sedis apostolicae (Parisiis 1885).
— L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne. Première partie: Le pape Jean VIII. (872—882) (Paris 1895).
— Le *souper* de Jean diacre, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI (1901).
LOT, F., Une année du règne de Charles le Chauve, Le Moyen Age 2. sér. tom. VI (1902).
MANITIUS, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I (München 1911).
MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio.
MIGNE, Patrologiae cursus completus. Series latina und Series graeca.
Monumenta Germaniae historica: Scriptores. Scriptores rerum Langobardicarum. Gesta pontificum Romanorum. Capitularia. Concilia. Formulae. Epistolae. Poetae latini. — Scriptores rerum Germanicarum. Epistolae selectae.
MÜHLBACHER, E., Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896).
— (J. F. BÖHMER, Regesta imperii I.) Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern[2] (Innsbruck 1908).
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
PARISOT, R., Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923) (Paris 1898).
PERELS, E., Die Briefe Papst Nikolaus' I., Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVII. XXXIX (1912. 1914).
— Ein Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I. zur fränkischen Reichssynode in Rom, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907).
POUPARDIN, R., Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855—933?), Bibliothèque de l'école des hautes études 131 (1901).
Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3].
RICHTERICH, J., Papst Nikolaus I. (Bern 1903).
ROCQUAIN, F., Les lettres de Nicolas Ier, Journal des Savants (1880).
SCHRÖRS, H., Hinkmar Erzbischof von Reims (Freiburg im Breisgau 1884).
SDRALEK, M., Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (Freiburg i. B. 1881).
— De S. Nicolai PP.I. epistolarum codicibus quibusdam manuscriptis dissertatio (Wratislaviae 1882).
THIEL, A., Epistolae Romanorum pontificum genuinae I (Brunsbergae 1868).
USENER, H., Beiträge zur Geschichte der Legendenliteratur, Jahrbücher für protestantische Theologie XIII (1887).
WATTENBACH, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[7] (Stuttgart und Berlin 1904).

I. Teil.

Grundzüge der Politik Papst Nikolaus' I.

Einleitung.

Stellung der weltlichen Mächte und des Papsttums um die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Faßt man ins Auge, wie die politischen Mächte außerhalb Roms zu dem Zeitpunkt beschaffen waren, als die päpstliche Würde Nikolaus I. zufiel, so ergibt sich etwa folgendes Bild.

Das fränkische Reich, vor zwei Jahrzehnten noch dem Namen nach in der Hand Kaiser Ludwigs des Frommen geeint, war in fünf Stücke zerschlagen. Lothar I., Ludwigs ältester Sohn, war 855 verstorben; er, den sein Vater schon 817 zum Mitkaiser erhoben und bei der damaligen Reichsordnung wesentlich vor seinen Brüdern begünstigt hatte, gerade in der Absicht, die Reichseinheit und die kaiserliche Autorität auch für die Dauer und für den Fall des eigenen Ablebens zu sichern und zu stärken[1]. Die Ereignisse der nachfolgenden Zeiten Ludwigs machten derartige Pläne völlig zunichte. Der Vertrag von Verdun aber schenkte gerade Lothar ein Reich, das durch seine eigenartige Abgrenzung und Beschaffenheit die Möglichkeit längeren Bestehens nicht in sich trug, obgleich gerade diese Gestaltung ohne Zweifel dazu ersonnen war, den Ansprüchen auf das Ganze eine Basis zu leihen[2]. Daran hätte sich auch kaum etwas geändert, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre; denn alle Pläne, die auf Erweiterung seiner Macht hinzielten, waren ihm von jeher mißglückt. Als er nun frühzeitig starb, da erhielt nach altem germanischem Erbfolge-

---

[1] E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I², 21 ff.; E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 332ff.; D. Schäfer, Deutsche Geschichte I, 124.

[2] Vgl. Dümmler a. a. O. I², 205; Schäfer a. a. O. I, 127.

1*

brauch abermals ein jeder seiner drei Söhne einen Reichsteil. Setzt man bei den maßgebenden Teilungen von 843 und 855 annähernde Gleichmäßigkeit voraus[1], so fiel also einem jeden dieser Urenkel Karls des Großen nurmehr ein Neuntel seines Reiches zu.

Bedeutungsvoll aber war es, daß sich unter diesen Trägern einer so sehr geschwächten Macht gerade auch der Erbe des karolingischen Kaisertums befand, Ludwig II., seit 850 im Besitz der Würde. Wenn auch sein im wesentlichen auf Ober- und Mittelitalien beschränkter Herrschaftsbereich nicht so klein war, wie es eine genau und gerecht abgemessene Teilung ergeben hätte, so betrug er doch kaum mehr als ein Sechstel des ehemaligen Gesamtreiches. Die territoriale Grundlage der kaiserlichen Macht war also unendlich geringer geworden. Eine nicht unbedeutende Verstärkung erhielt sie durch die Tatsache, daß in Wirklichkeit auch die Teilreiche seiner beiden Brüder sich in einer gewissen, wenn auch nicht anerkannten Abhängigkeit von ihm befanden. Denn weder der kränkliche Karl von Burgund noch König Lothar II., von dem Lothringen den Namen führt[2], hatten die Fähigkeit oder

---

[1] S. auch unten.

[2] Die Bezeichnung *Lotharingia* findet sich bekanntlich erst nach der Mitte des 10. Jh.s bei Liudprand von Cremona (Antapod. II, 18; Histor. Otton. c. 14. 22, Script. rer. Germanic.[3] ed. J. Becker S. 45. 169. 174). Daß vor Lothars I. Tode der Ausdruck „Lothars-Reich" als Eigenname mit spezifischer Bedeutung gebraucht worden ist, muß durchaus bestritten werden. Wenn die Ann. Fuldenses „schon" zu 850 und 851 (ed. Kurze S. 39. 41) von dem *regnum Hlutharii* sprechen, worauf Dümmler I², 207 Anm. 1 und Mühlbacher, Regesta imp. I² n. 1103a einiges Gewicht zu legen scheinen, so ist das ohne jede Beweiskraft; denn ganz entsprechend wird hier auch wiederholt als Bezeichnung für das Reich Karls des Kahlen *regnum Karli* gewählt, z. B. zu 845 und 850 (ed. Kurze S. 35. 40). Auch den bekannten Zeugnissen Reginos (Chron. 842 und 855 ed. Kurze S. 75. 77), der den Namen auf Lothar I. zurückführt, kann ernstliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Es wird anzunehmen sein, daß zuerst während der Regierung Lothars II. als *regnum Lotharii* sich Begriff und Vorstellung eines bestimmten und fest umrissenen Landes einbürgerte, zumal dasselbe als zukünftiges Streitobjekt bereits den Mittelpunkt politischer Berechnungen bildete. Zum wirklichen und bleibenden Ländernamen ist aber dieser Begriff wohl sicher erst nach dem Tode Lothars II. geworden, als die Regulierung seiner Erbschaft eine aktuelle Frage wurde und der Kampf darum zum Ausbruch kam. — Vgl. auch die eingehenden Ausführungen und Quellenbelege bei R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens S. 747ff.

Kraft, eine selbständige Herrscherstellung einzunehmen. So trug dieses Verhältnis immerhin dazu bei, der im Grunde auf Italien beschränkten Macht Ludwigs II. erhöhtes Ansehen zu verleihen; größeres jedenfalls, als es die späteren Kaiser des neunten und zehnten Jahrhunderts, soweit sie ausschließlich über eine italienische Herrschaft verfügten, sich zu erwerben vermochten. Eine, soweit die Quellen es erkennen lassen, sittlich hochstehende und keineswegs untüchtige Persönlichkeit, deren politische Begabung und Bedeutung man allerdings in neuester Zeit vielleicht überschätzt hat[1], war er den späteren in seiner kaiserlichen Stellung auch dadurch überlegen, daß die Tradition Karls des Großen, des Urgroßvaters, in ihm noch durchaus lebendig war. Der Glanz des karolingischen Kaisertums war zu seiner Zeit noch nicht völlig verblaßt. Hierzu kommt besonders auch sein Verhältnis zum Papsttum in Betracht, das auf seine Person, gerade weil er der Herr Italiens war, die größte Rücksicht zu nehmen hatte. Dieses Moment wird später ausführlicher zu erörtern sein.

Wollte man übrigens sagen, dem Bewußtsein dieser Zeit sei zusammen mit der tatsächlichen Minderung der kaiserlichen Gewalt auch die Idee der fränkischen Reichseinheit gänzlich verloren gegangen, so wäre das ein schwerer Irrtum. War auch die Einheit seit nahezu zwei Jahrzehnten in Wahrheit zerstört, so lebte der Gedanke an das große Gesamtreich und das Gefühl der Zusammengehörigkeit seiner Teile doch fort, zumal bei solchen Persönlichkeiten, in denen das Gedächtnis der älteren und glücklicheren Karolingerzeit wach blieb. Ja, man wird behaupten dürfen, daß die Augen mancher Zeitgenossen jene Einheit als noch bestehend betrachteten. Eine derartige Gesinnung hatte z. B. schon Kaiser Lothar I. — der natürlich eine bestimmte Absicht damit verband — zum Ausdruck bringen wollen, wenn er für einen Bischof des ihm zugefallenen Reiches, Drogo von Metz, vom Papste den Vikariat für Gallien und Germanien mit den außerordentlich bedeutenden dazugehörigen Befugnissen erwirkte[2]. Und als dieser

---

[1] So L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 Kap. 7 („Kaiser Ludwigs Glück und Ende").

[2] Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I², 252f.; Schrörs, Hinkmar von Reims S. 50f. — Drogo war bekanntlich ein Sohn Karls d. Gr., also Lothars I. Oheim.

Kaiser später, nachdem die Bestallung Drogos sich im fränkischen Reiche als ein völlig erfolgloses Vorgehen erwies, dieselbe Primatialstellung in der fränkischen Kirche an deren hervorragendsten Vertreter, den Erzbischof Hinkmar von Reims, übertragen wissen wollte [1], da geschah dies sicherlich nicht aus Sympathie für die bedeutende Persönlichkeit Hinkmars. Vielmehr hoffte er wohl, daß die Wahl eines westfränkischen Kirchenfürsten, zumal des so rasch zu hohem Ansehen emporgestiegenen Hinkmar, weniger Widerstand finden würde, als die Einsetzung seines Landesbischofs Drogo. Vor allem aber durfte er in ihm den Mann sehen, von dem eine Förderung großfränkischer Pläne — ob der seinen, ist freilich zu bezweifeln — am ehesten erwartet werden konnte. Denn Hinkmar, jetzt das Haupt der Reformer im westfränkischen Klerus, die schon unter Ludwig dem Frommen die eigentlichen Träger des Einheitsgedankens gewesen waren, war selbst erfüllt von der Vorstellung einer fränkischen Gesamtkirche, mit der die Idee des Gesamtreiches aufs engste zusammenhing.

Lothars Pläne scheiterten gänzlich. Freilich weder am Papsttum, das Hinkmars Ernennung nur deshalb ablehnte [2], weil es ja den noch lebenden Drogo († 855) bereits als Vikar eingesetzt hatte, noch etwa an Hinkmar selbst, dem jene Stellung zur Förderung der eigenen kirchlichen Pläne höchst willkommen gewesen wäre, sondern im wesentlichen wohl an der Haltung seiner Brüder. In einem päpstlichen Vikariat unter kaiserlichem Einflusse — ob ihn nun der lotharische Drogo oder der mächtige Hinkmar verwaltete —, der praktisch zu wirksamer und fühlbarer Tätigkeit gelangte, mußten Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle von ihrem Standpunkt aus mit Recht eine Beeinträchtigung der eigenen Gewalt zu Gunsten der kaiserlichen erblicken.

Der nur auf das langobardische Königtum beschränkte Ludwig II. konnte jedenfalls nicht daran denken, derartige Entwürfe wieder aufzunehmen. Daß aber jene Idee der Einheit, die ja tatsächlich unter seinem unfähigen Vetter Karl III. später noch einmal, wenn auch nur in äußerlicher Erscheinung, Wahrheit wurde, zur Zeit

---

[1] Vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims S. 56ff.

[2] MG. Epist. V, 591 n. 12; Jaffé-Ewald, Reg. pontif. n. 2607.

seiner Regierung keineswegs untergegangen war[1], finden wir auch von päpstlicher Seite zuweilen angedeutet. Das Papsttum mußte naturgemäß dem Kaisertum gegenüber eine besondere Stellung einnehmen. Im Kaiser, dem Schutzherrn Roms, dessen Krönung es beanspruchte und ausübte, sah es doch eine höhere Gewalt als in den Beherrschern der anderen fränkischen Teilreiche. Überhaupt war es ja eine altkirchliche Lehre, welche die Idee der einheitlichen weltlichen Monarchie, gegenüber — oder auch unter — der kirchlichen, formuliert hatte. Sie war gewiß nicht in Vergessenheit geraten; und so war die Idee des einheitlichen fränkischen Reichs jedenfalls auch hier noch lange lebendig, so wenig in Wirklichkeit davon übrig geblieben war.

Von doppelter und verschiedener Bedeutung waren die gefestigte Reichseinheit und das Kaisertum für den Papst. War er unter einem so gewaltigen Schutzherrn, wie es Karl der Große gewesen, bisweilen in eine allzu unterdrückte Lage geraten, so erheischten doch die eigene Sicherheit und das häufige Schutzbedürfnis einen Kaiser, der nicht ohnmächtig, sondern imstande war, die päpstlichen Interessen zu verteidigen und etwaigen Feinden energisch zu wehren. Und an das abendländisch-fränkische Kaisertum lehnten sich die Päpste jener Zeit im ganzen ohne Zweifel fest an. Sie, wie das Mittelalter überhaupt, sahen in Karl dem Großen den Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren, dessen Kaisergewalt an die Stelle der byzantinischen getreten war. Zwar hören wir von einer in Rom gefallenen Äußerung[2], die dieses Bündnis mißbilligt mit den Worten: „Da die Franken uns nichts Gutes und keine Unterstützung bringen, vielmehr uns unser Eigentum rauben, warum rufen wir nicht die Griechen herbei, schließen einen Bund mit ihnen und verjagen den König und den Stamm der Franken aus unserem Herrschaftsgebiet?“ Sind aber derartige Worte wirklich gesprochen worden, was nicht mit Sicherheit fest-

[1] Es ist eine Stelle aus einem Briefe Ludwigs II., die H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 278 als Beleg dafür anführt, daß die „fränkische Monarchie trotz der Teilungen nach wie vor als gemeinschaftliches Besitztum des karolingischen Hauses galt“.

[2] Lib. pontific. Vita Leonis IV. ed. Duchesne II, 134. Vgl. Dümmler I², 393; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 236; Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical³ S. 222f.

zustellen ist, so war es gewiß eine sehr vereinzelte Stimme, die sich in solchem Sinne hören ließ. Trotz zeitweiliger, auch tiefer gehender Trübungen des Verhältnisses zu den Kaisern Lothar I. und Ludwig II. hat, das darf man mit Bestimmtheit erklären, keiner von den Päpsten ihrer Zeit Absichten gehegt, die in jener Richtung lagen.

Wenn sie aber auf der einen Seite dem fränkischen Kaisertume und in gewissem Sinne auch der einheitlichen Reichsidee treu blieben, so wußten sie doch andrerseits den geschehenen Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Zersplitterung der fränkischen Kraft und die Schwächung auch der Kaisermacht blieb ihnen nicht verborgen. Einem bedeutenden Manne auf dem Stuhle Petri mußte es gegenwärtig sein, welche Handhabe zur Stärkung der eigenen Machtstellung darin für das Papsttum gegeben war.

Besser als den Kaiser hatte der Vertrag von Verdun ohne Zweifel seine jüngeren Brüder bedacht. Wäre es zwar unrichtig, die Reichskörper, die ihnen zugefallen waren, zumal den östlichen, als einheitliche Länder, deren Teile innerlich zu einander gehörten, zu bezeichnen, so waren es doch, wenigstens im Vergleich mit dem Reiche Lothars I., Gebiete, geographisch von leidlicher Geschlossenheit, zukunftsreiche Gebilde, aus denen heraus die deutsche und die französische Nation entstehen konnten. Dem Sohne Lothars, dem nur noch auf italienischen Boden beschränkten Ludwig II., waren sie, die Beherrscher der eigentlich fränkischen Kernlande, nun im Umfange ihrer Reiche erst recht überlegen. Wäre von den staatsmännischen Fähigkeiten und von der Persönlichkeit Karls des Großen, von seiner Willensenergie und ausdauernden Tatkraft, von der besonnenen Sicherheit seines inneren Regiments und der Konsequenz seines Auftretens nach außen ein wenig mehr auf die Enkel oder auch nur auf einen der beiden noch lebenden übergegangen, als es der Fall war, so hätte bei der Überlegenheit ihrer äußeren Macht das Kaisertum eines Ludwigs II. wohl ein rasches Ende gefunden. Sie wären vor einem Angriff auf das Reich ihres Neffen nicht zurückgeschreckt, hätte ihnen ein sicherer Sieg verbürgt werden können; vielleicht hat sie in Wahrheit auch nur gegenseitiges Mißtrauen davon zurückgehalten: der karolingische Charakterzug der Eroberungsfreude und erstaunlicher Rücksichts-

losigkeit, besonders auch den eigenen nächsten Verwandten gegenüber, den schon der Großvater als Erbgut überkommen hatte, ist sonst häufig genug auch bei ihnen hervorgetreten.

Richtig ist es wohl sicher, daß Ludwig der Deutsche zu Verdun am günstigsten abgeschnitten hatte[1]. Im ostfränkischen Reiche gab es politisch und kulturell noch die größten Aufgaben zu erfüllen. Dadurch aber, daß diese Aufgaben zu einem erheblichen Teile gemeinsame waren, konnte eher eine engere Verbindung der zwar stammverwandten, sonst aber noch völlig geschiedenen Glieder dieses Reiches hergestellt werden. Man wird zugeben müssen, daß der erste König Ostfrankens die wesentlichen Ziele erkannt hat, die zu erreichen sein Bestreben sein mußte, und daß er durch eine einigermaßen, wenn auch nicht ununterbrochen, stetige Politik bemüht gewesen ist, ihnen näher zu kommen. Besonders zu der Kirche seines Reiches scheint er allmählich in ein immer besseres und gefestigteres Verhältnis gekommen zu sein. Wenn er im Laufe seiner langen Regierung Erfolge davongetragen hat, so hatte die enge Verbindung mit dem Episkopat ihren reichlichen Anteil daran. Wir brauchen nur an die Verdienste Ansgars zu erinnern, der unter Ludwig bedeutende Fortschritte der nordischen Mission zu erreichen vermochte.

Auf der anderen Seite aber ist zu bemerken, daß die äußere Politik Ludwigs keineswegs glücklich und energisch gewesen ist. Im Osten, wo die meisten Kämpfe zu bestehen waren, hat er nur Siege von ganz vorübergehender Bedeutung erfechten können; dafür hat er manche unrühmliche Niederlage erlitten, und die so gefährdete Ostgrenze auch nur zeitweise zu sichern, ist ihm nicht gelungen. Im Westen hat sein Unternehmen zur Eroberung des Reiches Karls des Kahlen (858) einen überaus kläglichen Ausgang genommen. Auch ein endgültiger Sieg Ludwigs hätte sein damaliges Vorgehen niemals rechtfertigen können; und überhaupt zwingt dieser Einfall in das Westreich, ebenso durch die Rechtlosigkeit seines Zustandekommens wie durch sein schimpfliches Ergebnis, zu dem Urteil, daß man sich vor Überschätzung der Persönlichkeit und der Charaktereigenschaften des ostfränkischen Königs zu hüten

[1] Vgl. dazu besonders Dümmler I², 216ff.

hat[1]. Ganz wird man einem französischen Historiker nicht Unrecht geben können, der — freilich zu stark verallgemeinernd — sich über die Parteilichkeit der deutschen Fachgenossen beklagt, die Ludwig den Deutschen stets Karl dem Kahlen so sehr voranstellten, und es ironisch bedauert, daß der Vertrag von Verdun nicht umgekehrt dem älteren Bruder den Westen, dem jüngeren den Osten gegeben habe: dann würde die Geschichte Karl dem Kahlen gerechter geworden sein[2]. Es wird bei unbefangener Erwägung kaum geleugnet werden können, daß Ludwigs Bild im Verhältnis zu dem Karls von Mühlbacher und Dümmler zu günstig gefärbt ist.

Bei einem Vergleiche mit dem Reich Karls des Kahlen ist der Umstand gar nicht zu verkennen, daß in diesem einerseits positive Aufgaben, wie vor allem kulturbringende und christianisierende Erschließung neuer Gebiete, kaum vorhanden, andrerseits aber die im Innern entgegenstehenden Schwierigkeiten ungleich größer waren. Mit der Normannenplage ferner, wie sie das Westreich jahrzehntelang heimsuchte, ist die geringe Bedrängnis oder Bedrückung, die der Osten von ihnen erfuhr, selbst ein Ereignis wie die Eroberung Hamburgs (845), nicht zu vergleichen. Damit soll in keiner Weise gesagt sein, daß etwa Karl seinem Bruder an Fähigkeiten überlegen oder gar ein besserer und tüchtigerer Charakter gewesen ist als jener. Er war keineswegs unbegabt[3] und Proben einer gewissen Staatskunst hat er einige Male abgelegt; aber in der Gefahr hat er stets versagt. Die

---

[1] Für den gleich erfolglosen Einmarsch, den Ludwig siebzehn Jahre später (Ende 875) in Westfranken unternahm, können die Beweggründe viel eher begreiflich und berechtigt erscheinen: sie ergaben sich aus der stark benachteiligten politischen Stellung, in die ihn das rasche und entschlossene Vorgehen Karls des Kahlen nach dem Tode Kaiser Ludwigs II. brachte.

[2] F. Lot in der Bibliothèque de l'école des chartes LVIII, 169 (1897).

[3] Nicht geringe Anerkennung verdient jedenfalls die Begünstigung wissenschaftlicher Studien durch Karl. Nur am Hofe des westfränkischen Königs, wo die Hofschule selbst fortbestand und eine größere Anzahl namhafter, teilweise bedeutender Gelehrter, zumal ein Johannes Scotus, verkehrte, sind damals die geistigen Interessen und Bestrebungen Karls des Großen noch in nennenswertem Umfange lebendig gewesen. — Vgl. etwa Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I^{7}, 323f.; E. Norden, Die antike Kunstprosa II, 698f.

Untüchtigkeit und Schwäche Karls ist am augenfälligsten in der Art, wie er die Normannen bekämpfte. Er hat es auch nicht vermocht, die so stark beeinträchtigte Sicherheit der inneren Landeszustände zu heben. Zu den großen Vasallen seines Reiches stand er zumeist in gespanntestem Verhältnis; sie waren ihm alles eher als treue und zuverlässige Lehensleute und Bundesgenossen. War es doch der westfränkische Adel, der Ludwig den Deutschen sechs Jahre hindurch und endlich mit Erfolg dazu drängte, Westfranken im Jahre 858 zum Ziel jenes Angriffs zu machen. Fast am schlimmsten stand es für Karl in Aquitanien. In immer erneuten Aufständen wurde ihm hier die Herrschaft streitig gemacht; immer wieder mußte der westfränkische König zur Wahrung der eigenen Ansprüche eingreifen und die Aufrührer niederzuwerfen suchen. Nicht viel besser sah es in der ersten Regierungszeit Karls in Septimanien und in der Bretagne aus. Das Gebiet, in dem seine Herrschaft damals als gesichert gelten konnte, war sehr geringen Umfangs.

Hierin besserte sich nun seine Stellung allmählich; die Grundlagen seines Regiments sind mit der Zeit ein wenig fester geworden. Vornehmste Ursache dieser Veränderung war wohl, daß Karl in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts sich mit derjenigen Macht seines Landes verbündete, die im vorhergehenden Jahrzehnt keineswegs seine dauernde Stütze gewesen war, der gallischen Kirche[1]. Hatte der König in den Anfängen seiner Regierung noch gezögert, auf die Seite der Geistlichkeit — im Gegensatz zu dem ihr in Westfranken größtenteils aufs schroffste gegenüberstehenden Adel — zu treten, so ist hierin von dem zweiten Frankentage zu Meersen, im Jahre 851, ab für nahezu die ganze Folgezeit seines Königtums eine entscheidende Wandlung zu verzeichnen. Dieses Bündnis hat insofern nichts Überraschendes, als in Karl eine gewisse, wohl vom Vater ererbte Hinneigung zur Kirche und kirchliche Interessen von jeher lebendig waren. Es kommt hinzu, daß er sicher erwarten durfte, in einer von ihm begünstigten Kirche eine wertvolle und zuverlässige Stütze zu finden, deren Einfluß sich nach verschiedener Richtung in nicht zu unterschätzender Bedeutung geltend machen konnte. Und der Führer dieser Kirche war Hinkmar von Reims. Die kirchlichen Kreise andrerseits und

[1] Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar von Reims S. 71ff.

besonders die Partei der Reformer, deren Vorkämpfer eben Hinkmar war, konnten von ihrem Anschluß an Karl den Kahlen die Erfüllung ihrer Wünsche, Wahrung aller von ihnen beanspruchten Rechte, besonders des kirchlichen Eigentums, erhoffen.

So bildete diese Verbindung der weltlichen und geistlichen Gewalt fortan in Westfranken immerhin — auch nach außen — einen nicht verächtlichen Machtfaktor. Sie hat es unter Hinkmars Leitung in erster Linie bewirkt, daß das Königreich Karls des Kahlen den Überfall Ludwigs vom Jahre 858 überdauerte. Jedoch wird man sich hüten müssen, Wert und Stärke dieses Verhältnisses zu überschätzen. War der Träger der weltlichen Gewalt unzweifelhaft der schwächere Teil, war das geistliche Element ihm bedeutend überlegen, unter kluger Führung und getragen von vorwärtsweisenden Ideen, so war es doch in sich keineswegs geeint. Ob selbst eine so stolze erzbischöfliche Gewalt, wie die Hinkmars, einem starken äußeren Angriff gewachsen war, ob sie in solcher Gefahr an dem Könige einen treuen Schutzherrn fand, sollte das siebente Jahrzehnt des Jahrhunderts lehren.

Von den beiden zukunftsreichen Hauptbestandteilen des fränkischen Reiches, die nur ein Menschenalter der künstlich geschaffene lothringische Keil trennte, war also zu jener Zeit weder der eine noch der andere innerlich gefestigt oder nach außen hin gesichert. Persönlichkeiten, denen die Kraft mangelte, eine weise und weitblickende Politik zur Stärkung und Machterweiterung ihres Landes zu führen, standen an ihrer Spitze. Daß ferner die beiden Teilkönigtümer, die der Tod Lothars I. neu geschaffen hatte, Lothringen und Burgund, selbständige Bedeutung damals nicht zu erlangen vermochten, ist bereits erwähnt worden. Die Ursache lag auch hier vor allem in der wenig glücklichen Veranlagung der Herrscher, Lothars II. und Karls, sowie in inneren Zerwürfnissen, aber auch in der ungünstigen Lage und der durch sie bedingten geringen Existenzfähigkeit ihrer Reiche.

Für die Stellung Kaiser Ludwigs II. war diese Sachlage, dieser Zustand der Reiche seiner Oheime und Brüder, bei der geschwächten Macht, über die er selbst verfügte, ein Gewinn von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Er brauchte sich im Besitze Italiens und der kaiserlichen Würde niemals ernstlich bedroht zu fühlen.

Um wieviel mehr aber mußte das Papsttum, wenn es die Gelegenheit zu ergreifen verstand, fähig sein, aus diesem allgemeinen Niedergange des karolingischen Reiches Vorteil zu ziehen und die eigene Autorität in weit höherem Maße als bisher zur Geltung zu bringen.

Es waren nicht nur die Mächte des Abendlandes, zu denen das Papsttum in regelmäßiger Beziehung stand. Von altersher waren Macht und Haltung des oströmischen Kaisertums und der orientalischen Kirche von größter Bedeutung für Stellung und Politik der Kirche von Altrom gewesen. Ehe wir daran gehen, die päpstliche Gewalt selbst, wie sie sich uns um die Mitte des neunten Jahrhunderts darstellt, zu charakterisieren, müssen wir daher noch der Entwicklung der byzantinischen Verhältnisse gedenken.

Die Macht des griechischen Kaisertums, in deren harter Abhängigkeit die Päpste sich Jahrhunderte hindurch befunden hatten, war nach den Zeiten Leos des Isauriers (717—741) erheblich im Sinken begriffen. Sie hatte nicht das geringste dagegen tun können, als sich das Papsttum wenige Jahre nach dem Tode jenes Kaisers endgültig von der Herrschaft Konstantinopels abwendete, um den Bund mit den Franken zu schließen. Und auch, als sich ein halbes Jahrhundert später unter tätiger Mitwirkung des damaligen Papstes ein neues, abendländisches Kaisertum gründete, das sich — wie das byzantinische — als des römischen Reiches Beherrscher betrachtete und bezeichnete, hatte es dagegen keinen irgend nachdrücklichen Widerstand zu leisten, das eigene Recht nicht zu wahren vermocht.

Im Innern war der Osten seit langem erfüllt gewesen von Kämpfen, vornehmlich um dogmatische Streitfragen. Besonders war es die Frage, ob die Verehrung der Heiligenbilder religiös geboten oder auch nur zulässig sei oder nicht, welche in dieser Periode die Gemüter erregte und einander aufs feindseligste gegenüberstehende Parteien schuf. Hatte das achte Jahrhundert den Sieg der Bilderfreunde auf dem zweiten Konzil zu Nicäa (787) gebracht, so erhob sich im Anfange des neunten ein abermaliger, von heftigstem Fanatismus getragener Sturm gegen die Bilder und ihre Verehrer. Um die Mitte dieses Jahrhunderts dagegen sehen wir — vornehmlich dank dem Wirken des Patriarchen Methodius

(843—847) — die Bilderfeinde, die sogen. Ikonoklasten, wieder gänzlich zurückgedrängt und die Verehrung der Bilder durch synodale Beschlüsse aufs neue gesichert. Diese kirchlichen Streitigkeiten wirkten durch die Schärfe, mit der sie ausgefochten wurden, wie auch dadurch, daß bald die eine, bald die andere der kämpfenden Parteien die Oberhand gewann, auf das gesamte byzantinische Staatswesen schwächend ein und erschütterten das Reich.

Aber auch die äußere Macht Ostroms befand sich, wie schon erwähnt wurde, nicht in aufsteigender Linie. Sie war vielmehr den wuchtigsten Angriffen auswärtiger Feinde ausgesetzt und zeitweilig aufs schwerste gefährdet gewesen. Nur mit Mühe hatte sich Konstantinopel der Bulgaren und vor allem der immer verwegener vordringenden Sarazenen, welche Teile des Reiches in dauernden Besitz nahmen, erwehren können. Diesen andrängenden Gegnern gesellten sich in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Russen hinzu, die im Jahre 860 die Stadt belagert und schwer bedroht haben [1].

Es war von ernsthafter Bedeutung, daß auch in Byzanz in diesen Zeiten meist unkräftige Herrscher den Thron innegehabt haben, Kaiser, denen die Fähigkeit abging, ein erfolgreiches und nachhaltig günstig wirkendes Regiment zu führen und eine Konsolidation des oströmischen Reiches sowie Sicherung gegen die äußeren Feinde zu erzielen. Dynastische Kämpfe hatten keineswegs gefehlt. Auch die Kaiser wechselten in Begünstigung oder Verfolgung der Bilderverehrer.

So stand auch diese Großmacht des Orients weder im Innern noch nach auswärts auf fester und starker Basis. Dennoch war in den damaligen Griechen ein seit langem gepflegtes Gefühl der Überlegenheit dem Abendlande gegenüber noch höchst lebendig. Man ließ es die Franken ebenso merken wie die Römer, daß Kultur und literarische Bildung — beides entstammte freilich entschwundenen Zeiten — sich in Byzanz auf höherer Stufe erhalten hatten, als im Westen des alten römischen Reiches. Insofern ist ein Mann wie Photius recht eigentlich die Verkörperung damaligen Griechentums gewesen.

---

[1] Über diesen Angriff der schwedischen „Rhos" auf Byzanz ist vor allem zu vergleichen: C. de Boor, Byzantinische Zeitschrift IV, 445—466 (1895).

Aber dieser Vorsprung, den der Osten zu haben vermeinte, konnte bei der politischen Kraftlosigkeit des Reiches nicht dazu verhelfen, praktisch den früheren Einfluß im Occident, zumal in Rom, von neuem zu gewinnen; das oströmische Kaisertum bewahrte zwar die Stellung, die es ehedem innegehabt, in steter Erinnerung, es war sich bewußt, allein berechtigter Träger des Imperium zu sein: die verlorene Führung wieder zu erlangen durfte es im Ernste nicht mehr hoffen.

Eine weltliche Macht, der man innere Festigkeit und die Fähigkeit äußerer Kraftentfaltung nachrühmen könnte, gab es um die Mitte des neunten Jahrhunderts nicht. Die Häupter des fränkischen wie des oströmischen Reiches waren Männer, unter denen durch Tüchtigkeit und Tatkraft kaum einer sich hervortat; der Mehrzahl von ihnen mangelte beides. Wenn unter ihnen so berühmte Kirchenfürsten wie Hinkmar und Photius wirkten, so vermochte ihre Tätigkeit den Schwächezustand der weltlichen Gewalten nicht zu beheben, zumal die eigene Stärke dieser Persönlichkeiten nicht vorzüglich auf politischem Gebiete lag.

Eine gänzlich andere Entwicklung hatte das Papsttum genommen, seitdem der Zerfall und Verfall des Karolinger-Reiches begann.

Es ist bekannt, daß die Herrschafts*ansprüche* der römischen Päpste bereits im fünften Jahrhundert einen Grad kaum zu überbietender Höhe erreicht haben. Zu umfassenderer praktischer Geltung ist aber das Papsttum nach einem nicht zu überschätzenden Vorstoß Leos I. erst durch die kluge Politik Gregors des Großen gekommen. Während der langen Zeit der Abhängigkeit von Ostrom haben später besonders Gregor II. und Gregor III. — bis zu seinem siebenten und größten Träger hat sich kein Gregor des Namens unwürdig gezeigt — eine umsichtige und kräftige päpstliche Politik zu führen versucht. Die durch die Haltung der großen Karolingerkönige herbeigeführte Verbindung von Staat und Kirche hat dann dem Papsttum, trotz der für den Augenblick vollkommenen Einbuße der Selbständigkeit, Möglichkeit, Grundlage und Antrieb für alle weitere Entwicklung bis zur Weltherrschaft

Innocenz' III. gegeben. Stephan II., Hadrian I., Leo III., Stephan IV. haben mit Recht im karolingischen König- und Kaisertum den für ihre eigenen Interessen wichtigsten Faktor, die stärkste Stütze der päpstlichen Macht erblickt. Wir wissen, wie sie bemüht waren, sich selbst als Urheber der karolingischen Macht, zumal der Kaiserwürde, zu betrachten und aufzudrängen. In Wahrheit konnten sie zwar Ansprüche erheben; wirkliche Konsequenzen zur Wahrung und Stärkung eigener Macht konnte die römische Kirche aus dem Bunde mit den Franken aber erst dann ziehen, wenn ihr die Abhängigkeit vom karolingischen Reiche weniger fühlbar wurde, als das unter Karl dem Großen und auch noch während der Regierung Ludwigs des Frommen — man braucht nur der Constitutio Romana Lothars vom Jahre 824 zu gedenken — der Fall war. Nikolaus I. ist es gewesen, der die in dem Papsttum längst lebendigen Ideen nicht nur verstärkt zu theoretischer Vertretung brachte, sondern sie in staatskluger praktischer Politik durch tatsächliche Befreiung der päpstlichen Macht und durch zuvor nicht gekannte Ausdehnung des Umfangs ihrer Geltung nahezu verwirklichte.

Schon Karl der Große war über Kirche und Papsttum vielleicht nicht in dem Maße ein strenger Herrscher gewesen, wie man vielfach zu denken gewohnt und geneigt ist. Gleich seinem Vater hat er als junger König mit dem Papste einen überaus wichtigen Schenkungsvertrag geschlossen, der weitgehende Aussichten für die Kirche bot, und während der langen Zeit seiner Regierung ist er immer bemüht gewesen, ein günstiges Verhältnis zu ihr zu erhalten. Es ist bekannt, daß auch sein Biograph die besondere Ehrung hervorhebt, die er der römischen Kirche zuteil werden ließ[1]. Aber nicht als abhängig von Rom, sondern als Regent auch der Kirche hat er sich selbst stets gefühlt, und das Ereignis des Jahres 800 machte ihn vollends zum Schutzherrn des Papstes. So hat er sich eine starke Überlegenheit der Kirche

---

[1] Einhard. Vita Karoli c. 27, wo für das wechselseitige Verhältnis namentlich der Satz beachtet bleiben muß (ed. 6. cur. O. Holder-Egger, S. 32): *Neque ille toto regni suo tempore quicquam duxit antiquius, quam ut urbs Roma sua opera suoque labore vetere polleret auctoritate, et ecclesia sancti Petri per illum non solum tuta ac defensa, sed etiam suis opibus prae omnibus ecclesiis esset ornata atque ditata.*

gegenüber dauernd gewahrt. Daß die Kirche selbst durch dieses Verhältnis nicht nur Schutz, sondern Förderung erfuhr, wurde durch die ihr auferlegte Unselbständigkeit fast ausgeglichen.

Als Nikolaus I. 44 Jahre nach Karls Tode Papst wurde, hatten sich die Dinge sehr geändert. In diesen knapp zwei Menschenaltern war das Papsttum allmählich, aber sicheren Schrittes aufwärts gegangen. Seine Träger, wenn wir namentlich Gregors IV. und Leos IV. gedenken, waren keine unbedeutenden Männer gewesen. Sehr frühzeitig sind die Ansprüche hervorgetreten, die das Papsttum an die Verleihung der Kaiserwürde „an die Franken" zu knüpfen gedachte. Die Reise, die Gregor IV. im Gefolge Lothars I. ins Frankenreich unternahm, hat dem Papste irgend einen praktischen Erfolg von Bedeutung nicht eingebracht. Aber die theoretischen Forderungen, die im Zusammenhange mit ihr von päpstlicher Seite vertreten und von fränkischer gestützt wurden, zeigen ein wesentlich fortgeschrittenes Selbstbewußtsein und Machtgefühl: die priesterliche Gewalt ward an Geltung über die kaiserliche gestellt[1]. Eine ähnlich umfassende Anschauung des Gewichts und der Aufgaben ihrer Stellung haben dann Leo IV. und Benedikt III. kundgegeben. Am meisten tat zweifellos die geringe Herrscherkraft der Nachfolger Karls und nach Ludwigs des Frommen Tode der Zerfall des großen Reiches dazu, die Päpste zu stärken, ihnen die eigene Macht, über die sie gebieten konnten, deutlicher zu offenbaren. Bei den Wahlen der Päpste Sergius' II. und Leos IV. hat man des Kaisers Rechte und Absichten geflissentlich nicht berücksichtigt, bei der Wahl Benedikts III. jedenfalls einer Einmischung der kaiserlichen Gewalt zuvorzukommen versucht[2]. Wenig halfen die geschriebenen Verträge, um das kaiserliche Ansehen besser geachtet zu machen. Dennoch ist zu betonen, daß eine oberhoheitliche Stellung des Kaisers ihm von Seiten der Päpste in diesem Zeitraum stets zugestanden wurde. Schon die Rücksicht auf die eigene Sicherheit — man denke an

[1] Vgl. HAUCK, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Leipzig 1904) S. 8ff.; ders., Kirchengeschichte Deutschlands II[3.4], 514ff.

[2] Vgl. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 239; auch DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches I[2], 393 und unten S. 202.

die seit den vierziger Jahren ständig drohende Sarazenengefahr — mußte ihre Richtung derartig bestimmen. Noch hatten Macht und Einfluß seiner geistlichen Gewalt und die Persönlichkeit seiner Träger niemals genügt, dem Papsttum die Stellung einer beherrschenden oder auch nur unabhängigen Macht zu verleihen.

Immerhin hat Papst Leo IV. (847—855) eine Politik betrieben, in der sich das Bestreben, die römische Autorität praktisch zur Geltung zu bringen, nicht verkennen läßt. Bekannt sind die verdienstvollen Schutzmaßregeln, mit denen er den die Stadt bedrohenden Sarazenen zu wehren suchte[1]. Den Übergriffen des Erzbischofs Johann von Ravenna und seines Bruders trat er kräftig entgegen[2]. In der Korrespondenz und den Verhandlungen mit Hinkmar von Reims hat er in seinen späteren Regierungsjahren eine vorsichtige und kluge Haltung beobachtet, die zum Teil allerdings ein geradezu feindseliges Ansehen annahm[3]. Daß der byzantinische Patriarch Ignatius den Erzbischof von Syrakus, Gregorius Asbesta, ohne die Mitwirkung Roms absetzte, duldete er nicht ohne weiteres. Er verlangte eine Rechtfertigung solchen Vorgehens und berief schließlich beide Parteien zur Entscheidung nach Rom[4]. Seinen persönlichen Widersacher, den Kardinalpriester Anastasius, setzte er im Jahre 853 ab[5]. Dem Kaisertum gegenüber scheint seine Politik nicht ganz gleichmäßig gewesen zu sein[6]. Das Verhältnis ist jedenfalls mit der Zeit freundlicher geworden, zumal sich der Papst in manchen Dingen unterwürfig zeigte[7]. Dagegen versuchte Leo IV. andrerseits, seinen Einfluß hinsichtlich der Vornahme der zukünftigen Papstwahl geltend zu machen[8]. Für

---

[1] Vgl. G. LOKYS, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. (Heidelberg 1906) S. 66f.; L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 223.

[2] Vgl. die Briefe JAFFÉ-EWALD, Reg. pontif. nn. 2627. 2628 und unten S. 46 f.

[3] Vgl. J.-E. Reg. 2618. 2619. 2631. 2632.

[4] Vgl. J.-E. Reg. 2629. 2647. 2654. 2661.

[5] Vgl. unten S. 198f.

[6] Hierzu vgl. unten S. 199f.

[7] Vgl. MG. Epist. V, 607 n. 40 (J.-E. Reg. 2646).

[8] J.-E. 2652. S. unten S. 201 f. — Vgl. auch HARTMANN a. a. O. III, 1 S. 238f.

die Bedeutung, die er seiner Würde und dem Ansehen Roms beimaß, spricht auch die in einem Schreiben an Lothar I. scheinbar zu erkennende Absicht, ein allgemeines Konzil zu berufen[1]. Gegen Ende des Pontifikats finden wir Leo in näherer Verbindung mit Kaiser Ludwig II.

Papst Benedikt III. (855—858), der Leos IV. Nachfolger wurde, mußte sich zunächst den Stuhl Petri von dem durch die kaiserliche Partei unterstützten Gegenpapst Anastasius — es war eben jener von seinem Vorgänger gestürzte Priester — streitig machen sehen; doch wurde seine eigene Stellung bald gesichert[2]. Über die päpstliche Politik während seines dreijährigen Pontifikats wird uns nicht allzuviel berichtet. Sieht man davon ab, daß er gleich im Beginn seiner Regierung sich Hinkmar von Reims gegenüber durch Verleihung eines wichtigen Privilegs[3] nicht unfreundlich bezeigte[4], so sind, wie es scheint, im ganzen doch unter ihm die von Leo IV. eingeschlagenen Bahnen weiter verfolgt worden. Man verlangte von Ignatius die noch nicht gegebene Rechenschaft[5]; es ist überliefert, daß damals (wohl 857) tatsächlich eine byzantinische Gesandtschaft in Rom eintraf[6]. Auch in fränkische Angelegenheiten wurde eingegriffen, teilweise in Dingen, die das Papsttum keineswegs unmittelbar berührten[7]. Die römischen Rechte fanden deutliche Betonung.

Gewinnt man demnach den Eindruck, daß eine umfassende und durchgreifende Politik wenigstens beabsichtigt und vorbereitet wurde, so scheint Papst Benedikt III. doch nicht selbst deren Führung bestimmt zu haben. Eine Nachricht des Papstbuches

---

[1] MG. Epist. V, 602 n. 30 (J.-E. 2644): *Cum pro cęteris ecclesiasticis negotiis ac necessitatibus concilium universale celebrare studeremus,* — —; die römische Synode vom 8. Dezember 853 konnte der Papst nicht gut als *concilium universale* bezeichnen. Ich bin der Meinung, daß das Brieffragment (besonders das *studeremus*) im Anfange auf einen Synodalplan größeren Stiles hindeutet, der freilich nicht zur Ausführung gekommen ist.

[2] Vgl. unten S. 202 ff.

[3] MG. Epist. VI, 367 n. 59a (J.-E. 2664).

[4] Vgl. dazu jedoch auch unten S. 132. 283f.

[5] J.-E. 2667*.

[6] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 147f. Vgl. HERGENRÖTHER, Photius, Patriarch von Konstantinopel I, 361f.

[7] Vgl. J.-E. 2669 (MG. Epist. V, 612). 2673*.

besagt[1], daß er vielmehr die Leitung der kurialen Geschäfte dem Kardinaldiakon Nikolaus überließ, ohne dessen Rat keinerlei Entscheidung getroffen wurde. Der Mann, der binnen kurzem selbst zum Papste erwählt werden sollte, hatte bereits, vielleicht schon unter Leo IV., einen ähnlich überragenden Einfluß gewonnen, wie ihn sich nach zwei Jahrhunderten Hildebrand vor der Zeit des eigenen Pontifikats zu erringen wußte.

[1] S. unten S. 23f.

Kapitel I.

Die Anfänge Nikolaus' I.

1.

Vorgeschichte und Wahl.

Die Quellenzeugnisse, die uns von Nikolaus für die Zeit, bevor er die päpstliche Würde erlangte, etwas zu melden wissen, sind an Zahl sehr gering. Wir erfahren aus dem Papstbuche, daß er römischer Herkunft war, daß sein Vater Theodor in Rom die Stellung eines Regionars inne hatte[1]. Über sein Lebensalter lassen sich nur höchst unsichere Mutmaßungen aufstellen. DÜMMLER[2] folgert aus der Angabe, daß er unter Sergius II. (844—847) zum Subdiakon geweiht sei, was ein Alter von mindestens 20 Jahren voraussetzt, daß Nikolaus bei seinem Tode (867) nicht mehr als 40 bis 50 Jahre gewesen zu sein braucht. Danach wäre er allerdings in ungewöhnlich frühen Jahren Papst geworden. Aber es bleibt zu berücksichtigen, daß die Weihenotiz des Liber pontificalis eben nur eine Grenze nach unten ergibt. Auf sie allein eine Altersberechnung zu stützen, ist nicht angängig, da die Erteilung der Weihen vom Subdiakonat an in viel höherem als dem Mindestalter im Mittelalter sehr häufig ist.

Über seinen Bildungsgang kann der Lebensbeschreibung entnommen werden, daß sein Vater, der selbst als *liberalium amator artium* bezeichnet wird, Sorge trug, dem Sohne gründliche Unterweisung in wissenschaftlichen Disziplinen erteilen zu lassen, und

---

[1] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 151.

[2] Geschichte des ostfränk. Reiches II², 210 mit Anm.

daß dieser dann mit großem Eifer bestrebt war, sein Wissen durch theologische, aber auch sonstige Studien zu vervollkommnen[1]. Man wird mit Bestimmtheit glauben dürfen, daß Nikolaus frühzeitig wenigstens über ein reichliches Maß dogmatischer und kirchenrechtlicher Bildung verfügte. Zu der steigenden Gunst, die ihm von Seiten der Päpste Sergius' II., Leos IV. und Benedikts III. zu Teil wurde, haben seine geistigen Talente und Kenntnisse ohne Zweifel nicht wenig beigetragen. Ob und inwieweit er etwa auch des Griechischen mächtig war, wird später zu prüfen sein[2].

Ein öffentliches Hervortreten des Nikolaus läßt sich zuerst aus einem Dokument ersehen, dem übermäßige Bedeutung zwar nicht beizumessen ist, das aber immerhin einige Beachtung verdient. Es sind die Akten der römischen Synode vom 8. Dezember 853, in denen sein Name genannt wird. Sie sind nicht nur von ihm mitunterzeichnet[3], sondern es ist besonderer Erwähnung wert, daß er bereits damals in gewisser Weise vor anderen Gliedern des Klerus hervortrat; denn das erste Schriftstück, das dem versammelten Konzil vorgetragen wurde, nämlich die feierliche Ansprache des Papstes selbst, gelangte durch den Diakon Nikolaus zur Verlesung[4]. Ohne Zweifel ein Beweis, daß Leo IV. diesen Mann und seine Dienste hochschätzte, zugleich aber eine Bestätigung des Berichtes der Vita Nicolai, die uns von der Zuneigung und Gunst, welche Nikolaus von der Seite jenes Papstes genoß, erzählt[5]. Und wie die Worte des Liber pontificalis hier in der

---

[1] Lib. pontif. II, 151: *Pater vero eius, liberalium cum fuisset amator artium et nobilissimum polleret fomitem, castis eum alimentis almificisque ritibus imbuens litterarum studiis in optimatis mentibus perornabat, ita ut nulla sacrarum species remaneret disciplinarum quam internis conceptam visceribus suaeque cognitioni traductam non haberet.* — S. auch unten S. 296.

[2] S. unten S. 296ff.

[3] Mansi, Conc. coll. XIV, 1021.

[4] Vgl. Mansi, XIV, 1009: *Incipit prima admonitio pontificis in concilio, quae lecta est per Nicolaum diaconum sanctae sedis apostolicae.*

[5] Ed. Duchesne II, 151: *Qui* [*Leo*] *actae sepissime videns perseverantiae fructus, ingenti illum* [*Nicolaum*] *diaconum consecravit dilectione. Hoc quippe eo ordine ministrante, tanta illi desuper concessa fuerat gratia, ut summae actionis a cunctis cerneretur perfectionibus rutilare. Amabatur autem a clero, a nobilibus laudabatur et a plebe magnificabatur.*

Form zwar gewohnte Übertreibungen aufweisen, in der Sache aber, soweit wir überhaupt nachzuprüfen vermögen, als richtig zu betrachten sind, so dürfte das gleiche auch auf alles andere wesentliche zutreffen, was uns das Papstbuch von der Vergangenheit des Nikolaus überliefert hat. Dabei muß hier namentlich der vorher[1] schon kurz angedeutete Passus in Betracht kommen, welcher von seinem Verhältnis zu Papst Benedikt III., seinem unmittelbaren Vorgänger, spricht und die Stellung, die ihm unter jenem eingeräumt ward, zur Genüge charakterisiert. Er ist als bedeutsamstes Zeugnis der vorpontifikalen Wirksamkeit Nikolaus' I. hier vollständig anzuführen[2]:

Leone scilicet papa defuncto Benedictus, mirae beatitudinis vir et sacratissimus pontifex, superno protectus, Romanae praeponitur sedi, suaeque illum administrationi coniunxit, eo quod magis illum quam suae consanguinitatis propinquos dilexit, ita ut per nullius hore momentum sine illo esse delectaretur. Quicquid aecclesiasticarum rerum utilitatibus intuebantur[3] *congruere, cum eo promulgans diffinitioni tradebat, prudentissimas sui contemplans arbitrii opes sensusque clarescere virtutem: utriusque enim semper observantiae utiliora suo conamine faciebat. Ad extrema quidem vitae perductus praeciosae mortis calicem sumpsit. Suisque eum humeris, cum adhuc diaconus esset, usque ad apostoli beatissimi Petri basilicam cum aliis diaconibus gestans, propriis manibus tumulo collocavit, dilectionis praemium pandens quod circa eum habebat et amoris integritatem.*

So wenig es fraglich sein kann, daß hier in üblicher Art formell manches aufgebauscht, die Szene von Benedikts Lebensende nicht ohne einen gewissen theatralischen Beisatz und das ganze selbst von einiger Schmeichelei für Papst Nikolaus getragen ist, so darf doch an der Glaubwürdigkeit des Tatsächlichen, das hier über dessen frühere Tätigkeit gemeldet wird, ein grundsätz-

---

[1] S. 19f.

[2] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 151.

[3] Naheliegend wäre die Emendation *intuebatur*, doch ist sie nicht unbedingt notwendig.

licher Zweifel nicht bestehen[1]. Sicherlich ist der erste Teil der Darstellung von besonderem Werte. Danach schlug Papst Benedikt des Nikolaus kluges Urteilsvermögen und die Vorzüge seines Charakters so hoch an, daß er ihm ganz besondere Gunst schenkte, aber auch seine Dienste in ungewöhnlichem Umfange in Anspruch nahm. Er hat den Nikolaus an der gesamten kurialen Verwaltung und Politik vollen Anteil nehmen lassen, ihn wegen seiner hervorragenden Tüchtigkeit dauernd wie keinen zweiten geschätzt und sich von seinem Rate in den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten leiten lassen. Zu allem, was wir sonst von der Persönlichkeit des Nikolaus wissen, paßt diese Schilderung durchaus; sie stimmt aber auch zu der sicher zutreffenden allgemein geltenden Meinung von der geringen selbständigen Bedeutung Papst Benedikts III.

Auch wiederholt vorkommende Äußerungen in den Briefen Nikolaus' I. bestätigen uns, daß dieser Papst schon unter seinen Vorgängern Leo und Benedikt in den Gang der päpstlichen Politik vollen Einblick gehabt hat, daß er in den Hauptfragen, deren Entwickelung vor der Zeit seiner eigenen Herrschaft eingesetzt hatte, ganz und gar heimisch war[2].

Benedictus Romanus pontifex moritur; Nicolaus praesentia magis ac favore Ludoici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur.

---

[1] Lapôtre, De Anastasio S. 107 Anm. 1 verficht die Ansicht, die Stelle sei lediglich tendenziös geschrieben, ebenso wie die (viel weniger bedeutsame) am Schluß der Vita Benedicti III. über Nikolaus' Nachfolge: *Cuius vestigia sequens successor eius, in causa pietatis huius sicut et in ceteris eum tamquam heres devotissimus imitatus est* (Duchesne II, 148). Beiden Stellen legt daher L. gar kein Gewicht bei; der ersteren aber, wie ich meine, sehr zu Unrecht. — Vgl. Ranke, Weltgeschichte VI, 172; Dümmler, Ostfränkisches Reich II[2], 52f.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[3.4], 549; auch Realencyklopädie für protest. Theol. und Kirche II[3], 558 (Zöpffel-Hauck) und XIV[3], 68 (H. Böhmer).

[2] Hierzu vgl. unten S. 280ff.

Dieser kurze Bericht des Prudentius[1] über die im April 858 erfolgte Erhebung Nikolaus' I. zum Pontifikat kann im ganzen als zutreffend angesehen werden, obwohl er offenbar weder für den unter solchen Verhältnissen Gewählten noch für seinen kaiserlichen Gönner von Wohlwollen getragen ist. Die Erzählung der einzigen Quelle, die uns zum Vergleich zur Verfügung steht, ergibt, daß günstige Umstände es dem Kaiser ermöglichten, bei dieser Wahl zur rechten Zeit in Rom anwesend zu sein[2]. So ist es denn kein Wunder zu nennen, daß jetzt ein Mann auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, der Ludwig II. und der kaiserlichen Partei[3] genehm war; denn einen gewissen Druck auf die Wähler bedeutete die Gegenwart des Kaisers unzweifelhaft. Keineswegs aber ist damit gesagt, daß, wenn nun unter solchen Einflüssen die Stimmen dem Nikolaus zufielen, darin ein Programm oder auch nur eine besonders schroffe Betonung kaiserlicher Rechte und Ansprüche liegen sollte. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß Nikolaus nicht auch der Partei, die der römische Klerus vertrat, ein willkommener Kandidat gewesen ist[4]; auch der Klerus hat nach dem Bericht der Vita Nicolai[5] seine Erhebung freudig begrüßt. Nikolaus, der schon vorher eine so bevorzugte Stellung eingenommen hatte, ist jedenfalls kein Gegner der römisch-kirchlichen Partei gewesen. Daß er bei irgend einer Gelegenheit sich den Wünschen

---

[1] Ann. Bertin. a. 858 ed. Waitz S. 50.

[2] Vgl. Lib. pontif. ed. Duchesne II, 151f.; hier wird berichtet, daß Ludwig soeben erst Rom verlassen hatte, als ihn die Nachricht vom Tode Benedikts III. erreichte, und daß er dann sofort zurückgekehrt sei (vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1216a). Noch am 30. März hatte Ludwig in Rom eine Urkunde (Mühlbacher Reg.[2] 1216) erlassen, am 7. April starb Benedikt III. Schon am 24. April ist Nikolaus I. geweiht worden. — Nach dem Bericht der Vita Hadriani II. (ed. Duchesne II, 173) hat man — wie schon nach dem Tode Leos IV. — zuerst dem zukünftigen Papste (867—872), damaligen Priester, Hadrian II. die päpstliche Würde angetragen, der jedoch *diversis argumentis et exquisitis excusationibus* verzichtete.

[3] Vgl. auch unten S. 208f.

[4] Die Meinung Duchesnes, Les premiers temps de l'état pontifical[3] S. 234, der Klerus würde seine Stimmen gern auf einen anderen Kandidaten vereint haben, scheint mir durchaus der Unterlage zu entbehren; die Prudentius-Stelle bietet eine solche jedenfalls nicht.

[5] Ed. Duchesne II, 152.

der kaiserlichen Partei besonders dienstbar erwiesen hätte, ist uns nicht überliefert und auch nicht wahrscheinlich. Vielleicht ist es seiner Wahl gerade förderlich gewesen, daß er vordem, über den Parteien stehend, weder die eine noch die andere der beiden Richtungen, die einander gegenüber standen, begünstigt hatte. Auch von dem Papste Nikolaus läßt es sich später nicht behaupten, daß er der Mann einer bestimmten Partei gewesen ist; er hat bisweilen wohl auf den Kaiser einige Rücksicht nehmen müssen, dagegen hat er andrerseits das strengste Kirchentum wiederholt aufs schärfste hervorgehoben: im allgemeinen muß man sagen, daß er alle zu beherrschen gesucht hat. Solch eine Persönlichkeit, die nicht nach einer bestimmten Seite hin festgelegt war, mochte aber gerade Ludwig II., dessen persönliche Religiosität uns des öfteren entgegentritt und nicht bezweifelt werden kann, als Papst erwünscht sein. Und immerhin durfte er sich sagen, daß er der Zuverlässigkeit des Mannes, der unter seiner sichtbaren Einwirkung Papst geworden und in seiner Gegenwart geweiht worden war, wohl einigermaßen vertrauen konnte. Die freundschaftlichen Beziehungen und die Eintracht zwischen Papst und Kaiser wurden in den Tagen nach der Weihe[1] noch bekräftigt, auf eine Art und Weise, deren sich der Papst freuen konnte[2]. Ohne Zögern hat Ludwig II. dem neu erwählten Nachfolger Petri die Marschallsdienste geleistet, die seit dem Empfange Stephans II. im Frankenreich von keinem Karolinger[3] geübt worden waren.

---

[1] Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, daß die frühere Ansicht von einer Krönung des Nikolaus, die auch Lapôtre S. 71 noch wiederholt, auf unrichtiger Interpunktion der betreffenden Stelle der Vita Nicolai in den älteren Ausgaben (statt *Coronatur denique urbs, exultat clerus, laetatur senatus* setzten sie: *Coronatur denique, urbs exultat, clerus laetatur, — —*) beruht. Duchesne hat den Fehler, auf den schon W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III[4], 1086 hingewiesen hatte, korrigiert, vgl. Lib. pontif. II, 152. 167 Anm. 5; s. auch Mühlbacher Reg.[2] n. 1216c.

[2] Das ist dem Berichte des Lib. pontif. (ed. Duchesne II, 152) zu entnehmen, auch wenn man ihm nicht in allen Einzelheiten folgt. Dümmler, Ostfränkisches Reich II[2], 53; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 244f.

[3] Inwieweit beim Empfange Stephans IV. (816) von einer Ausübung des officium stratoris seitens Ludwigs I. die Rede sein kann, erscheint nach den Quellen zweifelhaft. Vgl. Simson, Ludwig der Fromme I, 68f.

2.

Erste Äußerungen der auswärtigen Politik Nikolaus' I. Die orientalischen Verwickelungen und der Beginn des Kampfes mit Byzanz.

Die Briefe Nikolaus' I., für die Jahre 862—867 bei weitem unsere wertvollste Erkenntnisquelle für sein Wirken, sind uns aus seiner ersten Pontifikatszeit zum größten Teile nicht erhalten. Daher läßt sich die Stellung des Papstes zu den politischen Ereignissen der Jahre 858—861 mit voller Genauigkeit nicht erkennen.

Es war wenige Monate nach der Erhebung des Nikolaus, als Ludwig der Deutsche jenen ruhmlosen Einbruch in das Westreich vollführte, von dem vorher die Rede war[1]. Karl der Kahle, aufs schwerste gefährdet, scheint sich damals hilfeflehend an den Papst gewandt zu haben[2]. Wir wissen nicht, welchen Bescheid er erhielt. Ein wenig besser sind wir über Schritte unterrichtet, die Ludwig der Deutsche im Sommer 859 unternahm, um sich mit seinem Neffen, dem Kaiser, der vor seinem Friedensbruche zu ihm gehalten hatte, und dem mit diesem damals nahe verbundenen Papste ins Einvernehmen zu setzen und das Geschehene zu rechtfertigen[3]. Um diese Aufgabe zu lösen, wurde Abt Thioto von Fulda nach Rom gesandt[4], wo er bereits zwei Jahre vorher eine Bulle Benedikts III.[5] für sich erwirkt hatte. Die Annalen von Fulda erzählen uns[6], daß er den deutschen König beim Papste

---

[1] S. 9. 11f.

[2] Vgl. DÜMMLER I[2], 454f. mit Anm. 4.

[3] DÜMMLER a. a. O. MÜHLBACHER Reg.[2] n. 1216h vermutet, daß der Kaiser beim Papste vermitteln sollte.

[4] Ann. Fuldens. a. 859 ed. KURZE S. 53: [*Hludowicus*] *cum suis habita locutione Thiotonem Fuldensis coenobii abbatem ad Hludowicum imperatorem Italiae, nepotem suum, et ad Nicolaum apostolicum apologetica intentione Romam misit*; diese Sendung wird auch erwähnt in den Fuldaer Briefexzerpten der Magdeburger Zenturiatoren, MG. Epist. V, 531.

[5] J.-E. 2668.

[6] ed. KURZE S. 53f.: *A quibus honorifice susceptus* (vgl. im Fuld. Brieffragment: *honorifice exceptus*), *cum de gestis praeteriti anni regem per omnia rationabiliter excusaret infamiae, apostolica fultus epistola rediens — — ad regem venit — —. Qui cum de legatione sua regi per omnia satisfecisset, — — ad proprium rediit monasterium.*

wegen seines Vorgehens entschuldigt hat und daß seine Sendung von Erfolg begleitet war. Ein in freundlichem Tone gehaltenes päpstliches Schreiben[1] durfte er über die Alpen mitnehmen und Ludwig dem Deutschen übergeben.

Daß dieser ganze Vorgang, die Anrufung der päpstlichen Autorität zum Eingreifen in durchaus weltliche, innerfränkische Angelegenheiten, ein bedeutsames Moment bildet, hat schon DÜMMLER[2] mit Recht betont. Zwar suchte weder Karl noch Ludwig um einen Urteilsspruch des Papstes nach; jeder aber hielt eine Willensäußerung von ihm zu seinen Gunsten für wichtig und begehrenswert. Dem Papste selbst konnte eine solche von außen, von den Königen der beiden größten fränkischen Teilreiche, an ihn herantretende Aufforderung zum Einschreiten oder auch nur zur Kundgabe seiner Meinung in hohem Grade willkommen sein; zumal ein Nikolaus durfte darin die erste Anerkennung überragender Autorität erblicken und darauf weiter bauen.

Bald erhielt Nikolaus Gelegenheit, seine richterliche Obergewalt in weit höherem Maße zur Geltung zu bringen. Vom Orient her wurde ihm die Möglichkeit an die Hand gegeben, als entscheidende Instanz nach dieser Richtung hin aufzutreten.

Die Vorgänge, die zu dem sogenannten photianischen Schisma geführt haben, hatten sich im wesentlichen folgendermaßen abgespielt[3].

Im Jahre 847 hatte Ignatius, selbst Sohn eines byzantinischen Kaisers (Michaels I. Rhangabe, der 813 gestürzt war), den Patriarchenstuhl von Konstantinopel bestiegen. Von Anfang an scheint ihm der Erzbischof von Syrakus, Gregor Asbesta, ein Gegner gewesen zu sein, ohne daß sich genau sagen ließe, worauf dieses

[1] Es ist nicht erhalten. Vgl. J.-E. 2679* und die vorige Anm., auch MÜHLBACHER Reg.[2] 1441b.

[2] I[2], 455.

[3] Für den Konflikt mit Ostrom ist in erster Linie HERGENRÖTHER, Photius Bd. I zu vergleichen; ferner GASQUET, L'empire Byzantin et la monarchie franque (Paris 1888) S. 348—387. Eine kurze, doch nützliche Zusammenfassung gab kürzlich RUINAUT in einer kleinen Abhandlung: 'Le schisme de Photius' (Paris 1910), vgl. auch Historische Zeitschrift CV, 659f. (1910).

feindliche Verhältnis im Grunde beruhte. Tatsache ist, daß der Gegensatz beider Männer immer stärker wurde, bis Ignatius schließlich dazu schritt, Bann und Absetzung über den Syrakusaner zu verhängen; wann es geschah, ist wiederum unbekannt. Gregor war nicht der Mann, sich in das über ihn ergangene Urteil zu fügen. Die altberühmten Kanones von Sardika gaben ihm die Handhabe, nach Rom zu appellieren und die päpstliche Entscheidung anzurufen. Es scheint, daß die Päpste Leo IV. und Benedikt III. seinem Ansuchen keineswegs ungünstig gegenüberstanden[1]. Vielmehr hoben sich die Aussichten Gregors, als Ignatius die römische Aufforderung, sich wegen seines Vorgehens zu verantworten und die Akten der gegen Gregor abgehaltenen Synode vorzulegen, zunächst unbeantwortet ließ. Die Kurie war nicht geneigt, die Absetzung anzuerkennen, solange man nicht genaue Kunde über die voraufgegangenen Begebenheiten hatte. Sie wünschte eine gerechte Entscheidung unter Anhörung beider Teile, scheint aber — wenigstens bis zu dem Augenblick, als endlich eine Gesandtschaft der Ignatianischen Partei eintraf, um die geforderte Auskunft zu geben — dem Ignatius keineswegs freundlich gesonnen gewesen zu sein[2]. Gregor wurde als vorläufig suspendiert angesehen, was aber keinerlei Entscheidung bedeutete.

Dieser abwartenden Zurückhaltung Roms lagen ohne Zweifel bestimmte politische Absichten zugrunde. Obgleich Nikolaus I. sie später in einem Briefe[3] als falsch angebrachte Milde gegenüber Gregor, im Grunde also als politischen Irrtum, verwirft, ohne doch daraus gegen Benedikt III. einen Vorwurf zu erheben, möchten wir in dem damaligen Vorgehen des Papstes schon seine eigene in Wahrheit leitende Hand erkennen: der Grundsatz, keine Entscheidung vor Anhörung beider Parteien zu fällen, sowie das Bestreben, dem im Augenblick Schwachen gegen den Starken zu helfen, den Starken nicht noch mächtiger werden zu lassen, endlich die Absicht, selbst das Amt des Schiedsrichters zu üben, wird uns unter seinem eigenen Regiment mehr denn einmal begegnen.

Im damaligen Zeitpunkt allerdings hatte das päpstliche Zögern

---

[1] Vgl. oben S. 18f.

[2] Vgl. den Brief Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 500 f. n. 90 (J.-E. 2813).

[3] MG. Epist. VI, 500 f. n. 90 (J.-E. 2813).

ganz unbeabsichtigte und unerwünschte Wirkungen; indem es die Partei des Gregor Asbesta gegen den Patriarchen offenbar wesentlich ermutigt und gestärkt hat, rief es Verwickelungen hervor, deren Tragweite die bisherigen gering erscheinen, ja fast vergessen ließ. Ignatius hatte zwar an dem byzantinischen Kaisertum, das damals noch durch Theodora repräsentiert wurde, eine Stütze; eine Synode verhängte 856 das Anathem über die Schismatiker, auch sandte der Patriarch jetzt eine Gesandtschaft nach Rom zur Vertretung seiner Sache. Doch es war zu spät, um die gegnerische Bewegung zu unterdrücken. Bald gewannen die Gregorianer gänzlich die Oberhand; vor allem dadurch, daß es ihnen gelang, die weltliche Gewalt auf ihre Seite zu ziehen, deren ehrgeizigste Persönlichkeit, Bardas, der Oheim des jugendlichen Kaisers Michaels III., den Sturz der Kaiserin Theodora bewirkte und seitdem selbst maßgebenden Einfluß erlangte. Noch begünstigte er nicht offen die schismatische Partei. Als aber Ignatius gegen seine politischen Pläne Widerspruch zu erheben und ihm schließlich sogar, weil er sich des Inzests schuldig gemacht, die Kommunion zu verweigern wagte, war sein Schicksal entschieden. Bardas, der den Kaiser völlig beherrschte, wurde nun der natürlichste Bundesgenosse des Gregor Asbesta. Beiden vereint gelang es, gegen Ende 858 die Verbannung des Patriarchen, den man hochverräterischer Umtriebe bezichtigte, durchzusetzen; eine Synode verkündete zu Beginn des Jahres 859 des Ignatius Absetzung.

Sein Nachfolger aber war schon vorher erkoren worden [1]. Es war der dem Gregor geistes- und charakterverwandte Photius, vielleicht die geistig bedeutendste Persönlichkeit, die den Patriarchenstuhl von Konstantinopel eingenommen hat, während man seine politische Begabung nicht wird überschätzen dürfen [2]. Der Partei Gregors von Syrakus gehörte er seit langem an. Dagegen war er dem

---

[1] Nach C. de Boor, dessen Ausführungen in Byzantinische Zeitschrift IV, 447 ff. für die Chronologie der Patriarchen von Konstantinopel im 9. Jahrhundert grundlegend sind, wurde Photius am 25. Dezember 858 zum Patriarchen geweiht.

[2] Es sei hier hingewiesen auf die interessante Charakteristik des Photius, die Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne I, 65 ff. (1895) gibt. Vgl. auch Byzantinische Zeitschrift I, 357; F. Kattenbusch, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XV³, 376 ff.

geistlichen Stande so fern wie möglich. Er war Hauptmann der kaiserlichen Leibwache und Staatssekretär. Aber binnen sechs Tagen wurde dieser Mangel gut gemacht. Photius erhielt mit jedem Tage eine höhere Weihe und ward schließlich Patriarch. Nun hoffte man, im Besitze der Macht, Ignatius werde freiwillig auf seine Würde Verzicht leisten; jedoch vergeblich. Ignatius erlitt mit einigen treuen Anhängern harte Verfolgungen, aber er resignierte nicht. Vielmehr traf er Anstalten, bei der höchsten Instanz der Christenheit, an die sich zuvor sein Gegner Gregor gewandt hatte, nun seinerseits Hilfe und Beistand zu suchen.

Der Ausführung dieser Absicht traten die Photianer entgegen. Bald hat jedoch Photius dann seinerseits richtig erkannt, daß Rom auf die Dauer doch nicht ohne Nachricht von den Vorfällen in Konstantinopel bleiben konnte, und daher beschlossen, selbst davon Kunde zu geben, um den Ignatianern zuvorzukommen. So wurde zu Beginn des Jahres 860 eine kaiserliche Gesandtschaft abgeordnet, die dem Papste von der geschehenen Veränderung Anzeige zu machen bestimmt war. Nicht um eine Entscheidung wurde Rom angegangen: man erbat Gesandte vom Papste „zur Regelung einiger kirchlicher Angelegenheiten", vor allem zu einer neuen Synode, welche die Bilderverehrung bekräftigen sollte. Die Zustimmung des Papstes zur Erhebung des Photius galt diesem als völlig gesichert; die reichlich übersandten Geschenke[1] sollten dazu dienen, den Papst noch freundlicher zu stimmen, und der Vorschlag einer neuen Synode in der Bilderfrage ist gleichfalls hauptsächlich als captatio benevolentiae anzusehen.

Der Usurpator auf dem Patriarchenstuhl von Byzanz kannte den Papst, der seit zwei Jahren zu Rom regierte, noch nicht. Er irrte sehr, wenn er so leichten Kaufs des Nikolaus Gunst gewinnen zu können meinte. Daß die Bestätigung der Würde dem Photius Hauptzweck der Sendung war, mußte ohnehin auf der Hand liegen[2].

Nikolaus verstand es, diesen entscheidenden Punkt sogleich an die richtige Stelle zu setzen, als er den Byzantinern seine Meinung kundgab. Hatte doch der Papst auch schon vorher Bot-

---

[1] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 154 f.

[2] Vgl. den Brief des Photius, Migne, Patr. gr. CII, 585ff.

schaft, wenn auch nur unsichere, über die Vorgänge, die sich zu Konstantinopel abgespielt hatten, erhalten, so daß er dieser Gesandtschaft nicht völlig überrascht gegenüberstand[1]. Seine Haltung den Legaten gegenüber blieb sehr reserviert[2]. Die Antwort aber, die Rom gab, entschied eine im Herbst 860 abgehaltene Synode. In zwei Schreiben des Papstes ist sie überliefert.

Die der Zeit nach erste größere Kundgebung des Papstes, die uns erhalten ist[3], verdient eine etwas nähere Betrachtung; sie erscheint uns programmatisch für die Führung seiner Politik und für die Art, wie er die Pflichten und Aufgaben seines Amtes auffaßte.

Etwa in der Sprache des Papstes Gelasius' I. hebt er damit an, von dem in Petrus begründeten Primat des Papsttums zu reden; das Bibelwort[4] von der auf diesem Felsen erbauten Kirche, recht eigentlich das Stichwort der gesamten römischen Tradition, führt er an und erklärt es: das Papsttum ist der Hüter der kirchlichen Einheit. Es folgt ein kurzer wohlberechneter Dank

---

[1] Vgl. das spätere Schreiben des Nikolaus, MG. Epist. VI, 490 n. 90 (J.-E. 2813); es heißt hier, daß die griechischen Legaten eintrafen, *dum, quid hinc a nobis fieri deberet vel qualiter tantae pestilentiae mederi possemus, nobiscum incessanter et anxie cogitaremus;* und weiterhin (Epist. VI, 505) noch deutlicher: — — *antequam legati vestri — — Romam venissent, quae apud Constantinopolim postea gesta fuisse veraciter agnovimus, nos iam audita nec tamen credita penitus habebamus.* Dagegen verdient es keinen Glauben, wenn Anastasius in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode offenbar die gänzliche Unkenntnis des Papstes von den Ränken des Photius und den Vorgängen in Byzanz zu betonen bemüht ist (Mansi XVI, 4; Migne, Patr. lat. CXXIX, 12): *Cuius legationem praefatus summus pontifex suscipiens et pertractans, licet hucusque versutiarum eius atque gestorum ignarus, pene cuncta, quae ab eo acta fuerant, sagaci deprehendit acumine.* Ähnlich Lib. pontif. ed. Duchesne II, 155: *pontifex summus, imperatoris adhuc pessimae cogitationis ignarus — —.*

[2] In dem Briefe des Nikolaus n. 90, Epist. VI, 490 (J.-E. 2813) ist zwar gesagt *benigne susceptis;* bedeutsamer erscheint aber die Aussage des Diakons Marinus auf der achten allgemeinen Synode, der sich selbst als Augenzeugen des Empfanges der Gesandtschaft bezeichnet (Mansi XVI, 58; Migne, Patr. lat. CXXIX, 70): *Illic eos suscepit sanctissimus papa Nicolaus per satisfactionem libelli et iuramenti et non contulit eis communionem in loco episcoporum.*

[3] MG. Epist. VI, 433ff. n. 82 (J.-E. 2682).

[4] Matth. 16, 18.

an den byzantinischen Kaiser, daß auch er die Eintracht der Kirche fördern wolle, damit der Glaube und die apostolische Tradition nicht Schaden leiden.

Der Papst wird nicht weitschweifig. Er kommt rasch zur Sache selbst; und auf das karge Lob, das er gespendet, folgt sogleich harter Tadel. Er bestreitet die Gültigkeit der Synode, die über Ignatius die Absetzung verhängte, weil sie ihren Beschluß ohne Befragung des päpstlichen Stuhles gefaßt habe, dessen Einwilligung zu solcher Entscheidung erforderlich sei[1]. Auch beanstandet er die Zeugen, die gegen den Patriarchen ausgesagt hatten. Aber der erstere Vorwurf ist der weit bedeutsamere: der Papst gibt sofort zu erkennen, daß eine Entscheidung für oder gegen Ignatius ohne seine vorherige Zustimmung gar nicht möglich sei.

Nikolaus wendet sich sodann ausführlicher gegen die Erhebung des Photius vom Laien zum Patriarchen. Er führt die Lehrsätze von Synoden und Päpsten ins Feld, um eine derartige Bischofswahl als unkanonisch zu erweisen. Aber eine direkte Entscheidung zu seinen Ungunsten gibt er nicht ab, vielmehr scheint doch an der Kurie ein gewisses Mißtrauen gegen Ignatius, der den Geboten Leos IV. und Benedikts III. nicht sofort gefolgt war[2], noch immer obgewaltet zu haben[3]. Die Legaten, die Nikolaus nach Byzanz schickt, sollen daher untersuchen, aus welchen Gründen seine Absetzung, vor allem, ob sie in kanonischer Weise erfolgt sei. Nach ihrem Bericht will dann der Papst über Ignatius entscheiden — so ist hier ausdrücklich gesagt[4] —, „damit die Kirche von Konstantinopel in Zukunft vor derartigen Erschütterungen bewahrt bleibe".

---

[1] *Multotiens conventus factus est sanctorum patrum, a quibus et deliberatum ac observatum extitit, qualiter absque Romanae sedis Romanique pontificis consensu nullius insurgentis deliberationis terminus daretur* (Epist. VI, 434; vgl. auch ebenda Anm. 1).

[2] S. oben S. 29.

[3] Vgl. Epist. VI, 436: *volumus, ut Ignatius — — — in conspectum veniat nostrorum missorum et universi concilii — —, quatenus perquiratur, quamobrem spreverit traditam sibi plebem et instituta antecessorum nostrorum sanctorumque pontificum, Leonis videlicet quarti papae atque Benedicti, parvipendendo contempserit.*

[4] A. a. O.: *deinde — — quid de eo agendum sit, apostolica sanctione diffiniemus.*

Nun erst gibt er in der Bilderfrage Bescheid und erklärt, daß er nach alter Überlieferung der römischen Kirche auf der Forderung des Bilderkults bestehe. Er verweist dabei besonders auf die Briefe, die Papst Hadrian I. vor der zweiten Synode von Nicäa an die Griechen gesandt hatte. Zum Schlusse mahnt er den griechischen Kaiser zur Rückgabe aller römischen Rechte im Bereich des Ostreichs: an die völlige Herstellung des Vikariats, der einst dem Erzbischof von Thessalonich von Rom anvertraut worden war; an die Rückgabe der päpstlichen Patrimonien in Sizilien und Calabrien, die schon Hadrian I. zu erlangen gesucht hatte. Beides war dem Papsttum in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts durch Kaiser Leo den Isaurier entrissen worden. Endlich verlangte Nikolaus, daß die Weihe des Erzbischofs von Syrakus durch den römischen Stuhl erfolge, „damit nicht zu eurer Zeit eine von den Aposteln festgesetzte Tradition verletzt werde“ [1].

Diese Rückforderungen konnten nur aussichtslos sein. Unmöglich durfte der Papst im Ernste darauf rechnen, der griechische Herrscher werde freiwillig auf jene von seinen Vorgängern überkommenen Rechte, namentlich die territorialen, verzichten. Irgendwelche Macht, sein Begehren gegebenenfalls mit Gewalt durchzusetzen, stand ihm nicht zur Verfügung.

Das eigentlich wichtige war ihm ohne Zweifel die Wahrung der päpstlichen Oberhoheit über die griechische Kirche, aus der das Recht der Entscheidung in dem Patriarchenstreit sich als selbstverständlich ergab. In der Bilderfrage dagegen überließ er es seinen Gesandten, selbständig zu urteilen; er wußte, daß hier zurzeit gar keine Gefährdung der kirchlichen Einheit vorlag.

Ein kurzes an Photius gerichtetes Schreiben [2] nahm ausschließlich Bezug auf seine unkanonische Ordination. Dennoch stellte es ihm bei günstigem Bericht der Legaten über seine Person und die näheren Umstände seiner Erhebung die Anerkennung in Aussicht [3]. Man wird demnach nicht sagen dürfen, der Papst

---

[1] Epist. VI, 439.

[2] MG. Epist. VI, 440 n. 83 (J.-E. 2683).

[3] *Quapropter vestrae consecrationi consentire modo non possumus, donec nostri, qui a nobis Constantinopolim sunt directi, revertantur, qualiter per eos cognoscamus vestrae observationis actus et ecclesiasticae utilitatis constantiam et quo studio circa catholicae fidei defensionem exerceatis. Et tunc, si dignum*

habe schon damals entschieden gegen Photius Partei genommen. Vielmehr darf man schließen, daß er nach genauer Berichterstattung ein auf zuverlässiger Grundlage begründetes gerechtes Urteil zu fällen gedachte.

Die Legaten, Bischof Radoald von Porto und Bischof Zacharias von Anagni, gingen nach Byzanz, und es ist hinreichend bekannt, welchen Verlauf ihre Legation nahm. Wir brauchen es nur zusammenfassend in die Erinnerung zu rufen.

Die Aufgabe der päpstlichen Gesandten war nicht leicht. Die Versagung der römischen Zustimmung zu dem Patriarchat des Photius mußte in Konstantinopel, zumal bei den weltlichen Machthabern, die seine Gönner waren, starken Unwillen erzeugen. Auf einen freundlichen Empfang konnten die beiden Bischöfe nicht rechnen, sobald der Bescheid, den sie brachten, bekannt wurde.

Noch auf der Reise aber haben sie von Photius wertvolle Geschenke erhalten[1]. Man wollte sich ihrer von vornherein versichern. In diesem Sinne wirkte man nun erst recht auf sie ein, nachdem sie die Antwort des Papstes nach Byzanz überbracht hatten. In dreimonatiger Isolierung wurde sorgsam jede Verbindung zwischen ihnen und den Parteigängern des Ignatius verhindert[2]. Man versuchte wohl zuerst nur, sie von der Rechtmäßigkeit des Voraufgegangenen, vor allem also der Erhebung des Photius, zu überzeugen. Die Legaten haben, so scheint es, sich nicht sofort ergeben[3]. Aber der Widerstand, den sie leisteten, kann doch nur schwächlich gewesen sein[4]. Als die Photianer — und hier tritt vor allem die weltliche Gewalt in den Vordergrund —

---

fuerit, ut tantae sedis praesulem, ceu convenit, honorabimus et fraterna dilectione amplectemur (a. a. O.).

[1] Vgl. den 'Libellus Ignatii', MANSI XVI, 297: *καὶ τὰ δῶρα αὐτοῖ μακρόθεν ἐδέξασθε. κατὰ γὰρ τὴν Ραιδεστὸν ὑμῖν αὐτὰ ἀπηντήκασιν, ἱμάτιά τε καὶ φελώνια καὶ ἐγκόλπια.*

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 451 n. 86 (J.-E. 2691): *cum eis, sicut dicunt, per centum dierum spatia omnium nisi suorum loquendi facultas fuisset denegata.* HERGENRÖTHER, Photius I, 419 f.

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 494 n. 90 (J.-E. 2813).

[4] Auch an der sie in gewisser Weise entschuldigenden Stelle, Epist. VI, 494, wird gesagt: *licet non digne nec legitime decertaverint.*

anfingen, sie durch persönliche Bedrohungen[1] einzuschüchtern, da gaben sie den Widerspruch auf. Ob schließlich auch Bestechung mit dabei im Spiele war, wie die Feinde des Photius behauptet haben[2], ist schwerlich nachzuweisen. Immerhin hat sich Radoald bei einer späteren Gesandtschaft durch Geschenke gewinnen lassen[3]; dadurch verstärkt sich auch hier der Verdacht gegen ihn.

So kam es, daß die Partei des Photius, voran der Gewaltherr von Konstantinopel, Bardas, des Sieges ihrer Sache sicher sein konnte, als eben dort im Mai des Jahres 861 eine Synode (die sogen. Apostelsynode) zusammentrat, um das Schisma zu beendigen. Ignatius wohnte dem Konzil bei, war aber naturgemäß den Gegnern und den feindseligen Zeugenaussagen gegenüber machtlos, so hartnäckig er sein Recht zu wahren suchte[4]. Als endlich unter ständigem Druck der weltlichen Macht — des Kaisers und seines Oheims — das Urteil gegen ihn gesprochen

---

[1] Epist. VI, 451 n. 86: *longa exilia et diuturnas pediculorum comestiones, si in tali intentione persisterent, quidam minantes* — —; Epist. VI, 491 n. 90: *minis imperii tui — — deterriti et horrendis terroribus inpulsi* — —; Vorrede des Anastasius zur achten Synode, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 12: *quin potius prae vi ac timore iam iamque deficientibus.* Vgl. auch die folgende Anm.

[2] MG. Epist. VI, 517 n. 91 (J.-E. 2819) und Epist. VI, 556 n. 98 (J.-E. 2821): *murmur multorum ab illis partibus Romam venientium, quin immo persecutiones a fautoribus Photii commotas fugientium, sensim eosdem coepit episcopos muneribus fuisse corruptos diffamare et, quod communicassent Photio et deposuissent Ignatium, divulgare.* Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 155: *quae vel quanta insana pecuniis illic corrupti — — peregerint*; II, 158: *corrupti muneribus ipsi et consecrationi eius favendo* — —. In dem Schreiben des Bischofs Stylian von Neocäsarea an Papst Stephan V. heißt es, daß sie gewonnen wurden *δώροις μὲν παρὰ Φωτίου, ἀπειλαῖς δὲ παρὰ τοῦ βασιλέως* (MANSI XVI, 429). A. LAPÔTRE, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 335f. (1901) legt eine Lanze für die aufrechte Persönlichkeit des Zacharias von Anagni ein, dessen Charakterfestigkeit in seiner ganzen Laufbahn offenbar werde; auch 861, meint er, habe er sich aus Überzeugung gegen Ignatius erklärt.

[3] S. unten S. 80.

[4] Hierzu sind besonders auch die in der Kanonesammlung des Kardinals Deusdedit (lateinisch) überlieferten Bruchstücke der Synodalakten zu vergleichen (herausg. von V. WOLF VON GLANVELL S. 603 ff.), die von HERGENRÖTHER nicht verwertet wurden; im übrigen vgl. HERGENRÖTHER I. 422 ff.

wurde, hat er sich der Gewalt nicht gefügt, sondern seine Unterschrift versagt[1].

Mit einem Worte ist noch die Haltung festzustellen, welche die Legaten des Papstes beobachtet hatten. Sie überschritten in doppelter Richtung die ihnen gegebene Vollmacht. Sie gaben ihre Zustimmung zu einer Synode, die ganz vornehmlich dazu bestimmt war, die Frage, die der Papst von ihnen nur untersucht haben wollte, zu entscheiden, und zwar zu entscheiden in einem Sinne, der dem Willen des Papstes offenbar entgegengesetzt war. Die zweite und schwerere Übertretung, die sie sich zuschulden kommen ließen, war dann, daß sie selbst der feierlich wiederholten Absetzung des Ignatius und Erhebung des Photius beiwohnten und zustimmten.

Die päpstlichen Schreiben aber, die sie mitgebracht hatten, sind im wahren Wortlaute dem Konzil nicht mitgeteilt worden. Was konnte es da bedeuten, daß die Synode gegen Ende noch eine Sitzung abhielt[2], in der die Beschlüsse gegen die Bilderstürmer erneuert wurden? Glaubte man mit solchem Schauspiel den Papst Nikolaus über die wesentlichen Vorgänge hinwegtäuschen oder gar ihn dadurch gewinnen zu können? Vielleicht. Nikolaus aber hat später diese Apostelsynode mit Vorliebe als Räubersynode bezeichnet[3], sie damit dem berüchtigten Konzil von Ephesus von 449 zur Seite stellend.

Hatte der Papst zuvor noch geschwankt, sich für die eine der streitenden Parteien oder gegen sie zu erklären, so hat der Verlauf, den die Apostelsynode nahm, den Ausschlag für seine Stellungnahme in der Zukunft gegeben. Gegen die gegenwärtigen Inhaber der Macht ergriff er die Partei des bedrängten und unterlegenen Teiles. Indem er sich aber offen für Ignatius erklärte, kam der Konflikt mit Ostrom erst recht eigentlich zum Ausbruch.

Bei näherer Betrachtung des Verlaufes der Dinge ist zu erkennen, daß Nikolaus von dem, was sich zu Konstantinopel

---

[1] Auch in der später von Ignatius erzwungenen Abdikationserklärung kann eine ernstliche Verzichtleistung nicht erblickt werden, vgl. HERGENRÖTHER I, 435.

[2] HERGENRÖTHER I, 428 ff.

[3] MG. Epist. VI, 487 n. 88 (J.-E. 2796): *gesta illius latrocinalis synodi*; Epist. VI, 495 n. 90 (J.-E. 2813): *latrocinale illud concilium*.

begeben hatte, stufenweise genauere Kenntnis erhielt. Der erste Bericht wurde erstattet von den zu Anfang 862 heimgekehrten Legaten, die lediglich die Tatsache der Absetzung des Ignatius und der Bestätigung des Photius auf dem Patriarchenstuhl meldeten. Ihren eigenen Anteil daran verschwiegen oder leugneten sie[1]. Zwei Tage nach ihnen, vielleicht auf Verabredung, erschien in Rom ein Abgesandter des griechischen Kaisers, der Sekretär Leo[2]. Er überbrachte die Akten der Synode und außerdem in freundschaftlichem Tone gehaltene Briefe seines Herrn und des Photius[3]. Dieser suchte in höchst geschickter Weise die Rechtmäßigkeit seiner Würde darzutun, zumal sie ihm überhaupt ohne seine Bewerbung aufgezwungen worden sei; er verwies auf ältere Beispiele, die ergeben sollten, daß gerade einige der berühmtesten Kirchenfürsten, ein Ambrosius, Nektarius, Tarasius, wie er, unmittelbar vor ihrer Erhebung noch dem Laienstande angehört hatten. Die Art, in der Photius schrieb, zeigt, daß er zwar durch die zögernde Haltung des Papstes verstimmt worden war, nach der Apostelsynode aber doch noch dessen Zustimmung erhoffte. Er trug kein Bedenken, den Primat Roms voll anzuerkennen[4].

Die Synodalakten aber ließen nun den Papst zur Genüge erkennen, wie die Vorgänge sich abgespielt hatten. Auch die Haltung, die seine Legaten eingenommen hatten, konnte er im wesentlichen aus ihnen ersehen. Das aber war ihm zunächst Nebensache. Vorerst mußte der kaiserliche Legat eine Antwort erhalten. In seiner Anwesenheit wurde daher eine Synode abgehalten[5], die unter dem Vorsitz des Papstes als Beschluß verkündete: der päpstliche Stuhl habe niemals zur Anerkennung der Absetzung des Ignatius oder der Weihe des Photius Gesandte ab-

---

[1] MG. Epist. VI, 516f. n. 91. (J.-E. 2819).

[2] Als *prudens et fidelis legatus* wird er Epist. VI, 443 n. 85 (J.-E. 2692) bezeichnet.

[3] Migne, Patr. gr. CII, 593 ff. Der Brief des Kaisers ist verloren.

[4] Die vom Papste geltend gemachten Rückforderungen (vgl. oben S. 34) abzulehnen, vermeidet Photius; er sucht vielmehr den Schein eigenen Entgegenkommens in dieser Frage zu erwecken und schiebt die Verantwortung für die tatsächliche Aussichtslosigkeit einer Erfüllung der päpstlichen Wünsche ganz der byzantinischen Kaisergewalt zu.

[5] J.-E. Reg. I, 344. Vgl. Dümmler II[2], 59.

geordnet und werde sie nie abordnen; er habe niemals in den Sturz des Ignatius und die Erhebung des Photius gewilligt und werde nie darein willigen[1]. Von Kirchenstrafen gegen Photius und seine Anhänger sah man noch ganz ab. Vielmehr sind die drei Briefe vom 18. März 862, die den Willen des Papstes den Orientalen kundtaten, zwar in der Sache energisch, in der Form aber durchaus ruhig, wenn auch selbstbewußt, gehalten.

Bemerkenswert ist, daß der Papst sich in dem Schreiben an „alle Gläubigen", besonders an die Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem wandte[2], um sie über die Stellung zu instruieren, die sie den byzantinischen Geschehnissen gegenüber zu beobachten hätten. Der Papst verfolgte mit diesem Briefe unverkennbar den Zweck, dem Photius in der Beeinflussung der orientalischen Bischöfe zuvorzukommen. Er erfaßt seine Primatialstellung im ganzen Umfange und verlangt unbedingte Parteinahme für Rom. Ziemlich ausführlich leitet er mit theoretischen Erörterungen über den Primat der römischen Kirche sein Schreiben an Photius[3] ein; mit Nachdruck betont er, daß sich alle anderen Kirchen nach den päpstlichen Beschlüssen, welche durch die von Petrus her überlieferte Autorität bindende Kraft haben, zu richten und sich unter sie zu beugen haben[4]. Seine Rechtfertigung weist er im einzelnen zurück. Er vergißt nicht, sich über die Behandlung der Abgesandten in Konstantinopel zu beschweren.

Dem Photius wie dem Kaiser[5] gegenüber bringt er die geistliche Obergewalt, die er übt, immer von neuem zum Ausdruck. Sein Einspruch gegen die Inthronisation des Photius habe nicht in kleinlichen Motiven der Eifersucht oder des Hasses seinen Grund, sondern einzig und allein in dem Bestreben, die Kirche von Konstantinopel — die, so wird mit bewußter Hervorkehrung

---

[1] MG. Epist. VI, 517 n. 91 (J.-E. 2819); Epist. VI, 555 n. 98 (J.-E. 2821).

[2] MG. Epist. VI, 442 n. 84 (J.-E. 2690).

[3] MG. Epist. VI, 447 ff. n. 86 (J.-E. 2691).

[4] Epist. VI, 448. — Schon vorher (Epist. VI, 447) heißt es: *quia universitas credentium ab hac sancta Romana ecclesia, quae caput omnium est ecclesiarum, doctrinam exquirit, integritatem fidei deposcit, criminum solutionem qui digni sunt et gratia Dei redempti exorant,* — —; die Unterwerfung unter Rom wird hier also als selbstverständlich behandelt.

[5] MG. Epist. VI, 442 ff. n. 85 (J.-E. 2692).

festgestellt, sich nach gewohnter Sitte zur Erhaltung ihrer Festigkeit an die heilige römische Kirche gewandt habe[1] — makellos zu erhalten, sie vor jedem unkanonischen Fehltritt und aller Erschütterung zu bewahren[2].

Alle drei Schreiben sind ebenso diplomatisch geschickt wie würdevoll abgefaßt. Dem früheren an den griechischen Kaiser gerichteten Schreiben stehen sie an strenger Sachlichkeit vielleicht etwas nach; sie sind weitschweifiger, theoretischer gehalten, und es scheint in ihnen mehr als in jenem Gewicht auf die Form gelegt. Der sachliche Gehalt leidet aber hier darunter nicht, wie das bei späteren Schreiben festzustellen ist. Die Verschiedenheit von dem Briefe des Jahres 860 dürfte daher rühren, daß der Papst sich in der Zwischenzeit den gelehrten Anastasius, den späteren Bibliothekar der römischen Kirche, wohl damals den besten Kenner des Griechischen und der Griechen im Abendlande, zum Beirat erkoren hatte und ihn vor allem bei der Abfassung der Korrespondenz mitwirken ließ[3].

Das wichtigste ist nun nicht der Wortlaut der Briefe, sondern der in ihnen kundgegebene Wille des Nikolaus, auf seinem Widerspruche zu beharren. Noch war es keine offene Kriegserklärung an die Griechen. Aber fast von selbst wurde Rom zu dem weiteren Schritte, der ihr gleichkam, gedrängt. Denn wie sollte wohl ein Ausgleich noch möglich sein? Der Papst durfte nicht im Ernste hoffen, ein Photius oder seine weltlichen Gönner würden auf einen Wink Roms sich fügen, um der Gegenpartei die entrissene Machtstellung freiwillig wieder einzuräumen. Es konnte kaum anders verlaufen: solange ein Nikolaus und ein Photius einander gegenüberstanden, mußte aus dem konstantinopolitanischen Schisma ein Schisma zwischen Orient und Occident erwachsen.

---

[1] MG. Epist. VI, 450 (J.-E. 2691).

[2] Vgl. auch Epist. VI, 446 und oben S. 33. Noch prägnanter, sonst im gleichen Sinne, wird der Zweck des römischen Vorgehens in einem späteren Schreiben charakterisiert (Epist. VI, 511 n. 90): *hoc totum est, pro quo misimus, videlicet ut servata apostolicae sedis auctoritatis reverentia restaurationem ecclesia Constantinopolitana status sui recipiat et pax ei unanimitas sanctis ecclesiis et imperio vestro reddatur* — —.

[3] Hierüber vgl. unten S. 215ff.

Bald kamen Nachrichten zu den Ohren des Papstes, die seine Erbitterung oder, wie er selbst sagt, seine Trauer[1] über die Übergriffe der Griechen gewaltig steigerten. Flüchtlinge, die den Verfolgungen der photianischen Partei entgehen wollten, vor allem der Abt Theognostos, kamen nach Rom. Sie erzählten dort, was sie und ihre Freunde von den Gegnern erduldet hatten. Theognostos insbesondere überbrachte im Namen des Ignatius eine Appellationsschrift[2], die den Papst, welcher den abgesetzten Patriarchen schon auf der Synode von 862 für unschuldig erklärt hatte — wohl nur, weil Beweise für seine Schuld auf der Apostelsynode nach seiner Ansicht nicht erbracht waren, die Schuld der Gegner ihn aber um so schwerer dünkte —, nur noch mehr zum Eintreten zu seinen Gunsten und wider Photius bestimmen konnte. Fast noch mehr aber scheint den Papst betroffen zu haben, was er von diesen Männern über die Behandlung hörte, die seine Legaten in Byzanz erfahren, und über die Haltung, die diese selbst dort beobachtet hatten. Radoald und Zacharias hatten noch auf der Märzsynode 862 geleugnet, was doch aus den dem Papste vorgelegten Synodalakten klar hervorging. Nun aber erfuhr Nikolaus Einzelheiten über ihr Benehmen, die seine Befürchtungen übertrafen. Die Ignatianer behaupteten, die päpstlichen Legaten seien durch Geschenke bestochen worden, bei der Absetzung des Ignatius mitzuwirken, auch hätten sie — entgegen dem ausdrücklichen päpstlichen Verbot — mit Photius kommuniziert[3]. Der Papst konnte kaum noch an ihrer Schuld zweifeln, obgleich sie selbst noch immer ihre Verfehlungen nicht eingestanden. Er war gewillt, sie zu strafen.

---

[1] MG. Epist. VI, 517 n. 91 (J.-E. 2819); Epist. VI, 556 n. 98 (J.-E. 2821).

[2] Den sogen. Libellus Ignatii, MANSI XVI, 293ff.: *Λίβελλος περιέχων πάντα τὰ κατὰ τὸν μέγαν Ἰγνάτιον, πεμφθεὶς πρὸς Νικόλαον πάπαν Ῥώμης προσωποποιηθεὶς ὑπὸ Θεογνώστου μοναχοῦ καὶ ἀρχιμανδρίτου τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης καὶ ἐξάρχου Κωνσταντινουπόλεως, εἰς ὄνομα Ἰγνατίου τοῦ πατριάρχου.* Verfasser war demnach Theognostos. Vgl. Vit. Hadrian. II., Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 180: — — *Theognisto patriarchali igumeno, qui Rome apud sanctissimum papam Nicolaum pro restituendo Ignatio sedulus intercessor exiterat* — —.

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 515. 517 n. 91 (J.-E. 2819), Epist. VI, 554 f. 556 n. 98 (J.-E. 2821); dazu auch Epist. VI, 491 n. 90 (J.-E. 2813). — S. oben S. 35f.

Entscheidend für das Vorgehen, zu dem Nikolaus sich jetzt entschloß, war naturgemäß, daß in Byzanz alles unverändert blieb. Die dortigen Machthaber wie der Usurpator des Patriarchats waren weit entfernt, vor dem Willen und der geistlichen Gewalt des römischen Bischofs die Waffen zu strecken. Photius im Gegenteil rüstete zu Kampf und Gegenwehr, da er erkannte, daß seine Bemühungen, den Widerstand des Papstes zu brechen, vergeblich waren.

Nikolaus aber, im Vollgefühl des Oberherrn der gesamten katholischen Kirche, schritt zur Tat, ehe noch Photius seine Absicht, die morgenländische Kirche gegen Rom in der ganzen Tiefe der Gegensätze zum Kampfe aufzubieten, der Verwirklichung näher gebracht sah.

Eine Synode wurde im Frühjahr 863 versammelt, zu der, wie ein späteres päpstliches Schreiben besagt, zahlreiche abendländische Bischöfe berufen waren[1]. Sie tagte zunächst in der Peterskirche, dann im Lateran, diesen beiden ehrwürdigsten christlichen Kultusstätten Roms. Als Vorspiel wurde über den nunmehr geständigen ungetreuen Legaten Zacharias von Anagni Absetzung und Exkommunikation verhängt, weil er entgegen den päpstlichen Befehlen den Ignatius abgesetzt und mit Photius kommuniziert hatte[2]. Das Gericht über seinen Kollegen Radoald von Porto wurde hinausgeschoben, weil dieser gegenwärtig im päpstlichen Auftrage als Legat im fränkischen Reiche weilte[3]. Trotz des schweren Verdachts, der auf ihm ruhte, hatte es der Papst für gut befunden, ihm von neuem die Führung einer Gesandtschaft anzuvertrauen,

---

[1] Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen MG. Epist. VI, 517 ff. n. 91 (J.-E. 2819) und Epist. VI, 556 ff. n. 98 (J.-E 2821). Diesen Briefen sind auch die Beschlüsse der römischen Synode von 863 eingefügt. — S. auch Hergenröther, Photius I, 519 ff.; Dümmler II², 59 f.

[2] Lib. pontif. II, 159; vgl. J.-E. Reg. I, 350. Zacharias ist später — unter Hadrian II. — begnadigt, von Johann VIII. wahrscheinlich 879 als Nachfolger des Anastasius zum päpstlichen Bibliothekar ernannt worden. Vgl. Duchesne, Lib. pontif. II, 196 Anm. 2. Schon Nikolaus I. hatte ihm ein Kloster verliehen, vgl. Johann. diac. Vita Gregorii M. l. IV c. 93, Migne, Patr. lat. LXXV, 236 (Lapôtre S. 28). S. über ihn auch Lapôtre in Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 335ff. (1901).

[3] Lib. pontif. II, 159: *Radoaldi episcopi causa, quem postea cum sancta synodo pariter papa pius eo amplius mandata illius etiam in Galliis violantem et excommunicationem frangentem iudiciumque canonicum subterfugientem damnavit, suspensa est.*

deren Verlauf weiterhin zu erörtern sein wird. Sicher ist wohl anzunehmen, daß Radoald die zur Last gelegten Verfehlungen hartnäckig geleugnet hatte. Es wäre sonst die Übertragung der abermaligen Legation ebensowenig begreiflich wie die Zurückhaltung eines ihn stürzenden Urteilsspruches[1].

Die weiteren Synodalbeschlüsse, einmütig von der Synode gefaßt, wie später Nikolaus hervorhebt[2], brachten die päpstliche Entscheidung des griechischen Patriarchenstreits. Ihr Ausfall konnte einem Zweifel nicht unterliegen: dem Photius wurde jede geistliche Würde abgesprochen; sollte er dennoch fortfahren, den Patriarchat zu usurpieren oder dem Ignatius in der Führung des kirchlichen Regiments Widerstand entgegenzusetzen, so sollten ihn Exkommunikation und Anathem treffen. Das war bei der Lage der Dinge dasselbe, als wenn der Papst diese Kirchenstrafen sogleich über ihn ausgesprochen haben würde. In voller Absicht wohl ist von „Absetzung" in der gegen ihn gerichteten Sentenz keine Rede[3]; da man ihn niemals anerkannt hatte, so konnte folgerichtig auch von einer Deposition nicht gesprochen werden.

In nicht geringerem Maße als ihr Haupt wurden die Parteigänger des Photius betroffen, vor allem wurde gegen Gregor von Syrakus nun auch von päpstlicher Seite die Ausstoßung aus dem geistlichen Stande, die einst Ignatius über ihn verfügt hatte[4], bestätigt, und auch er wie seine Freunde im Falle des Ungehorsams mit dem Anathem bedroht. Die von Photius erteilten Weihen wurden für nichtig erklärt. Die Kehrseite aber war die Verfügung, daß die Ignatianer, besonders Ignatius selbst und die übrigen von Photius verjagten Bischöfe, restituiert sein sollten. In dem Kapitel, das von der Wiedereinsetzung des Ignatius handelt, ist der Beachtung wert, daß sich Nikolaus darin mit Schärfe gegen das Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Besetzung des

---

[1] S. auch unten S. 78f.

[2] MG. Epist. VI, 518. 557: *unanimiter et consonanter*; ebenso Epist. VI, 520. 558: *unanimitate et concordia*.

[3] Wenigstens scheint das Wort hier bewußt vermieden zu sein. Es heißt (MG. Epist. VI, 520. 558): *sit ——— omni sacerdotali honore et nomine alienus et omni clericatus officio prorsus exutus*; das schließt zwar natürlich die Forderung der tatsächlichen „Absetzung" ein, aber ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen.

[4] Vgl. oben S. 29.

Patriarchenstuhls von Konstantinopel wendet. Er verwirft es als gänzlich unkanonisch, daß Ignatius durch einen kaiserlichen Gewaltakt seiner Würde beraubt worden sei[1]. Wir finden dieses Moment in den früheren Schreiben an die Griechen nicht berührt, und es wird hier (863), wenn wir nicht irren, von Seite des Nikolaus Byzanz gegenüber zum ersten Male[2], wenn auch nur andeutungsweise und indirekt, das sacerdotium gegen Einmischungen oder Übergriffe des imperium verteidigt und sichergestellt. Ein Schlußdekret enthielt eine abermalige Verfügung zugunsten der Bilderverehrung.

Der Papst trug Sorge, diese Konzilsbeschlüsse der Welt bekannt zu geben; selbst weit entlegenen Völkern wurde Anweisung erteilt, wie sie sich Photius und Ignatius gegenüber zu stellen hatten[3].

So ward der päpstliche Primat, den Photius in seinem persönlichen Interesse angerufen und anerkannt hatte, durch Nikolaus nicht nur behauptet, sondern in der Entscheidung der byzantinischen Streitigkeit in ungeahnter Weise zu praktischer Wirksamkeit und Geltung gebracht. Diese Entscheidung barg allerdings zunächst, da ihre Anerkennung in Konstantinopel, solange Bardas und Michael III. regierten, nicht erwartet werden durfte, den Bruch mit den Griechen in sich.

3.

Konflikt mit Johann von Ravenna.

Richtet sich unser Blick von diesen Streitigkeiten mit dem Orient auf die Beziehungen des Papstes Nikolaus zum Abendlande, so erkennen wir, daß er auch hier bereits bis zum Jahre 863,

---

[1] MG. Epist. VI, 521. 559 c. 4: *tamquam qui ab imperiali potentia sit absque ulla canonica auctoritate pulsus ecclesia.* — Gemeint ist der 31. apostolische Kanon (Migne, Patr. lat. LXVII, 144).

[2] Für die Fernhaltung weltlicher Gewalt von kirchlichem Besitz tritt Nikolaus übrigens schon in dem Briefe an Michael von 860 ein (MG. Epist. VI, 439 n. 82): *irrationabile est, ut ecclesiastica possessio, unde luminaria et concinnationes ecclesiae Dei fieri debent, terrena quavis potestate subtrahantur.*

[3] Vgl. das Bruchstück eines wahrscheinlich an den Fürsten der Armenier gerichteten päpstlichen Schreibens, MG. Epist. VI, 451f. n. 87 (J.-E. 2736

da Photius in Rom verurteilt ward, nicht leichte Kämpfe durchzufechten, in schwierige Verwickelungen einzugreifen gehabt hatte.

Die starken Metropoliten waren es vornehmlich, deren Macht Nikolaus allerwärts bekämpft hat, weil er jeder etwaigen Beeinträchtigung der päpstlichen Oberherrschaft und der Rechte des Papstes von ihrer Seite vorbeugen wollte. Wie er in Photius und, wie später zu zeigen sein wird, in Hinkmar das Aufstreben eines nationalen Kirchentums mit nahezu souveräner geistlicher Spitze angriff und besiegte, so haben auch die Erzbischöfe von Köln und Trier damals die Suprematie des römischen Bischofs fühlen müssen. In den ersten Jahren seines Pontifikats aber war es im Abendlande der alte Nebenbuhler des Papsttums in Italien selbst, den Nikolaus seine Übergewalt merken ließ: der Erzbischof von Ravenna.

Jahrhunderte alt war der Gegensatz zwischen Ravenna und Rom. In den Zeiten, da das weströmische Reich seinem Ende entgegenging, hatten die Kaiser jene Stadt zur Residenz erkoren. Seitdem hatte sich ihr Ansehen mächtig gesteigert, während andrerseits Rom, von dem unmittelbaren Druck der weltlichen Gewalt befreit, seine geistliche Herrschaft um so wirksamer zur Entfaltung zu bringen vermochte. Ravenna aber behauptete seine große politische Bedeutung auch unter dem Regiment der oströmischen Kaiser, deren ständiger Vertreter im Occident hier als Exarch seinen Sitz erhielt. Ihm hatte jeder neu erhobene Papst Anzeige von seiner Wahl zu machen, und so war sein Einfluß auf die Verhältnisse Roms und die römische Kirche von erheblicher Geltung. Erst um die Mitte des achten Jahrhunderts, als Byzanz durch das Eingreifen der Franken in Italien beiseite gedrängt wurde, verschwindet auch der Exarch von Ravenna aus der Geschichte. Der dortige Metropolit aber hatte bei der Bedeutung seiner Bischofsstadt allmählich eine Stellung gewonnen, die ihn zu den kühnsten Ansprüchen führte. Er fühlte sich dem römischen Bischofe ebenbürtig und in seinem Auftreten wie in vielfachen Äußerlichkeiten gebärdete er sich wie der Papst selbst. Es gibt bekanntlich auch ein „Papstbuch" der Erzbischöfe von Ravenna, das ganz die Anlage des römischen zeigt. Der Ravennat suchte aber auch seinen tatsächlichen Machtbereich zu erweitern, womöglich in den Besitz souveräner geistlicher Rechte zu gelangen. Das alles

wollten die Päpste nicht dulden, und so haben sich im Laufe der Zeiten vielfache Konflikte ergeben[1]. Hadrian I., Sergius II. haben die Übergriffe der Erzbischöfe von Ravenna empfunden und sind ihnen entgegengetreten. Aber immer von neuem hat der Gegensatz zwischen dem heiligen Apollinaris von Ravenna und dem heiligen Petrus von Rom zu Hader und Kampf geführt.

Der Erzbischof Johann VIII., der 850 in Ravenna zur Würde des Metropoliten erhoben wurde, muß ein Kirchenfürst von besonderer Streitlust und weltlichem Eifer gewesen sein[2]. Er konnte sich besonders den Umstand zu Nutze machen, daß sein Bruder Gregor gleichzeitig die weltliche Herrschaft in Ravenna als dux innehatte. Dazu kam, daß er mit dem Kaiser Ludwig II. frühzeitig verbunden gewesen zu sein scheint[3]. Das Vorgehen, welches sich Johann sehr bald nach seinem Amtsantritt erlaubte, hat, wie bereits erwähnt wurde, schon den Widerspruch Papst Leos IV. herausgefordert.

Der Erzbischof hatte die Besitzrechte, die dem päpstlichen Stuhle durch die karolingischen Schenkungen im Exarchat eingeräumt waren, verletzt. Untertanen der römischen Kirche waren von ihm beraubt und schwer bedrückt worden. Leo erhob Beschwerde bei Johann sowohl wie bei seinem Bruder Gregor, dem er wohl mit Recht Begünstigung der Übeltaten vorwerfen konnte. Er hat gedroht, selbst nach Ravenna zu kommen, um dort Ord-

---

[1] Eine brauchbare, wenn auch keineswegs erschöpfende Zusammenstellung bietet das Buch von P. Luther, Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrhundert (1889). — In der früheren Zeit ist besonders bemerkenswert das Schisma des Erzbischofs Maurus (648—671), das unter Papst Leo II. (682—683) wieder beigelegt wurde (vgl. Lib. pontif. ed. Duchesne I, 360).

[2] Zum Konflikt des Papsttums mit Johann von Ravenna vgl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 251 ff.; Dümmler II[2], 53 ff.; L. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[3] (1911) S. 238 ff.; Th. Hirschfeld, Über das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung V, 15 f.; Luther, Rom und Ravenna S. 63 ff.

[3] Libell. de imperatoria potestate in urbe Roma (MG. SS. III, 721): *Praesidebat namque tunc Ravennati ecclesiae Johannes archiepiscopus, qui serviens imperatori familiarior erat.*

nung und Recht zu schaffen[1]. In der Tat ist er, noch nicht ein Vierteljahr später, im Mai 853 in Ravenna gewesen. Was wir von seinem dortigen Aufenthalt wissen, hängt nicht mit den Übergriffen des Erzbischofs zusammen; ohne Zweifel aber hat seine Reise in der Hauptsache dem Zwecke gegolten, ihnen zu steuern[2].

Stärkerem Widerspruch nicht nur, sondern auch tatkräftigen Maßnahmen begegnete Johann, der sich weitere Unrechtmäßigkeiten zuschulden kommen ließ, erst, als Papst Nikolaus sich bewogen fand, gegen ihn einzuschreiten[3]. Zahlreiche Beschwerden waren nach Rom gelangt; sie kamen von verschiedenen Seiten und waren doppelter Art. Die Suffraganbischöfe des Ravennaten in der Emilia erhoben Anklage gegen ihren Metropoliten; mannigfache Vergehungen desselben gegen das kanonische Recht, durch die ihre eigene Gewalt und Freiheit arg beschränkt, ihr Vermögen geschädigt war, wußten sie namhaft zu machen[4]. Johann aber hatte sich nicht damit begnügt, sie aufs schwerste zu bedrücken und in ihren Rechten zu kränken. Er hatte auch versucht, ihnen die persönliche Verbindung mit dem Papste und damit die Möglichkeit der Beschwerde in Rom abzuschneiden, indem er jeden, der sich dorthin begeben wollte, daran hinderte[5].

---

[1] MG. Epist. V, 588 n. 8 (J.-E. 2628), an den Erzbischof: *Pro certo scitote, quod numquam permittimus nostros a vobis lacerari aut opprimi homines atque subiectos; sed si, quod non speramus. huius nostrę monitionis dicta neglexeritis et amplius aliquas oppressiones prefatis vel aliis nostris hominibus feceritis, presentialiter eos vindicabimus et omnia vestra eripere curabimus furibunda crudelique audacia*; auch Epist. V, 588 n. 7 (J.-E. 2627), an den dux: — — *si necessitas illis incurrerit, presentialiter vindicamus,* — —.

[2] Vgl. Hartmann a. a. O. III, 1 S. 238. — J.-E. Reg. I, 335f.

[3] Hauptquellen für nachstehende Darstellung sind die Aktenfragmente der Synode vom 16.—18. Nov. 861, Mansi XV, 598 ff., die auch ein Schreiben des Nikolaus enthalten (MG. Epist. VI, 614 ff. n. 105), und Liber pontif. ed. Duchesne II, 155ff. Der Bericht des Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, MG. SS. III, 721, ist nur zum Teil glaubwürdig. — Die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse im Gegensatz zu Jaffés Regesten richtig gestellt zu haben, ist das Verdienst von Duchesne, Lib. pontif. II, 168. Ihm folgt auch Kehr, Ital. pontif. V, 40 f. S. auch Mühlbacher Reg.[2] 1222a.

[4] Vgl. hierzu auch das Brieffragment Epist. VI, 656 n. 136 (J.-E. 2842; Kehr, Ital. pontif. V, 42 n. 111).

[5] Epist. VI, 615: *affirmastis, quod idem archiepiscopus vos non dimittat, quociens ad limina apostolorum amplectenda vel ad sedis apostolicae visitatio-*

Hierin mußte der Papst neben der unkanonischen Freiheitsberaubung der emilischen Bischöfe einen Eingriff in seine eigene oberherrliche Gewalt erkennen. Wenn ihm jede Appellation erwünscht kam, so gab doch das persönliche Erscheinen der Bischöfe in Rom seinem höchsten Schutz und Schiedsspruch oder Einschreiten ein größeres Ansehen. Dazu aber kam, daß Johann nicht aufgehört hatte, auch unmittelbare Rechte des heiligen Petrus anzugreifen. Zahlreiche Besitzungen der römischen Kirche riß er an sich; die darüber ausgestellten besitzrechtlichen Urkunden vernichtete er, oder vielmehr, er übertrug sie auf den heiligen Apollinaris. Priester und Diakonen, die zur Obödienz des apostolischen Stuhles gehörten, setzte er willkürlich ab.

Derartige Rechtsüberschreitungen, die der Erzbischof im Vertrauen auf den Rückhalt der weltlichen Gewalt beging, ließ Nikolaus I. nicht lange ungestraft geschehen. Nicht sicher ist es, wann er zum ersten Male Abstellung gefordert hat; will man aber die einzelnen Phasen des Konfliktes nicht allzusehr zusammendrängen, so muß man seine Anfänge in das Jahr 860 verlegen. Die Mahnung blieb erfolglos; ebensowenig folgte Johann einer dreimaligen Berufung vor die römische Synode. Da zögerte der Papst nicht, durch die Synode (wohl noch im Jahre 860) über den Ungehorsamen Suspension und Exkommunikation verhängen zu lassen[1]. Der gegen den schuldigen Erzbischof erhobene Vor-

nem Romam more praedecessorum vestrorum venire vultis; Lib. pontif. II 155: *quosdam autem a visitatione sedis apostolicae avertebat.*

[1] Mansi XV, 658 c. VI. Vgl. Lib. pontif. ed. Duchesne II, 155. — Auf diese Synode ist nach Duchesnes Meinung (a. a. O. II, 168 Anm. 21) die Stelle der Vita Athanasii c. 4 über die Teilnahme des Bischofs Athanasius von Neapel an einer gegen Johann von Ravenna abgehaltenen römischen Synode zu beziehen: *Nicolaus, universalis ecclesiae pater, apostolicis exortationibus hunc ad synodum, quam contra Johannem Ravennatis urbis episcopum congregaverat, singulariter evocavit tertiumque in apostolica conventione consedere fecit, eique ad legendum tradidit cautiones, quas predictus archiepiscopus intexuerat, eo quod ceteris illo convenientibus in gratiae divinae collatione omnibus prestantior apparebat* (MG. Script. rer. Langobard. S. 444). — In der von E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909), edierten und als Quelle der in den Script. rer. Langob. veröffentlichten betrachteten Fassung der Vita lautet die entsprechende Stelle (S. 222): *Per Nicolaum papam ad synodum est vocatus contra Joannem Ravenne episcopum, ubi in gratie divine collatione prestanter cunctis apparuit.* Von anderem abgesehen kann es nicht

wurf der Ketzerei hatte seine Verurteilung noch gefördert. Nun suchte der Gestrafte Hilfe bei Kaiser Ludwig II. Ludwig, wie stets impulsiv eingreifend, schien in der Tat ihm beizustehen zu beabsichtigen, wenn er es auch damals schwerlich zu Feindseligkeiten gegen den Papst kommen lassen wollte. Er gab dem Exkommunizierten eigene Abgesandte mit, um ihm in Rom Fürsprecher zu sein. Dort aber fanden sie eine überlegene Abfertigung. Nikolaus scheint sich um den Zweck ihrer Mission, der ihm einen Eingriff der weltlichen Macht in geistliche Angelegenheiten bedeutete, gar nicht gekümmert zu haben. Dagegen erteilte er ihnen, wie das Papstbuch berichtet[1], „in freundlicher Form" eine Rüge, weil sie mit dem Exkommunizierten kommuniziert hatten. Die kaiserlichen Legaten haben diesen Verweis hingenommen und in der Sache selbst nichts mehr getan. Der Papst aber forderte Johann von neuem vor eine Synode[2], doch wiederum vergeblich. Der Gegner verließ Rom, weniger wohl aus Trotz und Lust am Widerstande, als in der Befürchtung, ein schärferes Urteil — Absetzung und Kirchenbann — über sich ergehen lassen zu müssen. Er ging nach Ravenna zurück; aber weder er noch sein Bruder stellten die Bedrückungen ein, noch gaben sie das geraubte Gut zurück. Infolgedessen begaben sich zahlreiche Ravennaten nach Rom. Um nichts Geringeres baten sie den Papst als um seine persönliche Intervention in Ravenna. Nikolaus zeigte sich als ein Mann der Tat. Entschlossen folgte er der Aufforderung, um in Ravenna Recht zu schaffen. Es ist, soweit wir unterrichtet sind, das einzige Mal, daß er während seines Pontifikates Rom verlassen hat. In Ravenna gelang es ihm, ohne schroff auftreten zu

---

für Caspars Hypothese sprechen (vgl. auch O. Holder-Egger, Neues Archiv XXXV, 597 f.; B. Schmeidler, Historische Vierteljahrsschrift XIII, 393), daß hier der sachlich wesentliche Passus von der Verlesung der *cautiones* fehlt.

[1] ed. Duchesne II, 155: *benigne eos redarguit.*

[2] *Kalendis Novembribus* (Lib. pont. a. a. O.). Duchesne glaubt, daß der 1. November 861 gemeint sei. Da aber schon am 16.—18. November 861 die entscheidende Synode gegen Johann stattfand und viele Vorgänge, wie auch die Reise des Nikolaus nach Ravenna, zwischen beide Termine fallen, so möchte ich mich eher für den 1. November 860 entscheiden.

müssen[1], die rechtmäßige Ordnung der Besitzverhältnisse wiederherzustellen.

Den Erzbischof aber traf er dort nicht mehr an. Johann hatte sich, als die Kunde von der Ankunft des Papstes zu ihm gelangte, sogleich nach Pavia geflüchtet, um abermals die Hilfe Ludwigs II. nachzusuchen. Doch er fand am Hofe eine veränderte Stimmung. Vielleicht hatte sich erst jetzt die Nachricht von seiner Exkommunikation weiter verbreitet. Jedenfalls beobachtete man dieses Mal in Pavia die kanonischen Vorschriften betreffend den Verkehr mit Exkommunizierten ihm gegenüber aufs genaueste; alles schloß sich von ihm ab und mied seine Nähe. Der Kaiser selbst gab ihm durch einen Boten den Bescheid, er solle sich dem Papste unterwerfen. So versagte er ihm jede ernstliche und wirksame Unterstützung, wenn er auch abermals auf Johanns dringende Bitten eigene Legaten nach Rom entsandte, die in seinem Auftrage ein gutes Wort für ihn einlegen sollten. Da Johann, in Rom angekommen, noch immer nicht Miene machte, nachzugeben und sich zu beugen, so zeigte auch der Papst seine ganze Festigkeit und Konsequenz. Er willigte nicht in eine Begnadigung, wie sie Johann erhoffte, sondern verlangte bedingungslose Unterwerfung vor der römischen Synode.

Da hat sich der Erzbischof entschlossen, weil er von keiner Seite mehr Beistand erwarten konnte, sich zu fügen. Er erbat die Milde des Papstes und sein Urteil.

In drei Sitzungen einer römischen Synode, vom 16.—18. November 861, wurden die ravennatischen Angelegenheiten geordnet. Über Johann selbst ward an den ersten beiden Tagen verhandelt. Er sprach seine vollkommene Unterwerfung aus und legte schriftlich und mündlich ein unverbrüchliches Gelübde der Treue, gemäß dem Formular seiner Vorgänger, ab. Den schriftlichen Eid übergab er in die Hände des Papstes. Am folgenden Tage reinigte er sich von der Anklage der Häresie. Daraufhin ließ ihn der Papst zur Kommunion wieder zu und gestattete ihm das Messehalten. Damit war die Begnadigung ausgesprochen[2].

---

[1] Lib. pontif. II, 156: *res — — — clementer restituit.*

[2] Vgl. auch in einem wohl ins Jahr 862 gehörigen Briefe des Nikolaus an Ado von Vienne die Erwähnung der Unterwerfung Johanns von Ravenna,

Am dritten Tage endlich bildeten die sachlichen Beschwerden gegen Johann den Gegenstand der Synodalberatung. Nun konnten die Bischöfe der Emilia der Synode ihre Klagen vortragen, deren Berechtigung anerkannt wurde. Die wichtigsten Beschlüsse waren folgende: Jährlich (oder zweijährlich) einmal sollte Johann in Rom erscheinen[1]. Die Weihe der Bischöfe in der Emilia sollte er erst dann vollziehen dürfen, wenn ihm nach der Wahl durch dux, Klerus und Volk in einem päpstlichen Schreiben die Genehmigung dazu erteilt worden sei[2]. Jederzeit sollte er es den danach verlangenden Bischöfen gestatten, den apostolischen Stuhl aufzusuchen. Es wird ihm untersagt, irgend eine Leistung oder Abgabe gegen das kanonische Recht von ihnen zu fordern. Die dem heiligen Petrus entzogenen Besitzungen hat er unter Vernichtung etwa inzwischen eingegangener Leiheverträge zurückzuerstatten.

Man erkennt, der Papst war bemüht, allen Übelständen, die durch das frühere Auftreten des Erzbischofs von Ravenna hervorgerufen waren, gründlich abzuhelfen. Die nämliche Tendenz kommt auch in dem Schreiben zum Ausdruck, das den Bischöfen der Emilia die Dekrete der Synode bezüglich ihrer Beschwerden mitteilte und ihnen ihre Rechte und Freiheiten wiedergab oder sie feststellte. „Damit nicht andere Metropolitan-Bischöfe Anlaß nehmen zu ebensolchen Übergriffen und die Kirchen Gottes durch dieses Beispiel angesteckt werden", haben Papst und Konzil ihre

---

MG. Epist. VI, 619 n. 106 (J.-E. 2697): *Johannem archiepiscopum Ravennatem sciatis paterne ab apostolica sede receptum et de errore, quo accusabatur, sacramento purgatum ac, ut Romanae sedi dignam reverentiam exhibeat, tam ipse quam successores eius, super corpora sanctorum nobis iuratum fore.*

[1] Mit folgender Begründung: *ut cuncta que dicuntur speciali possint correctione amodo facilius corrigi* (Lib. pontif. II, 157). S. auch MG. Epist. VI, 614 Anm. 1 c. I: *semel in duobus annis.*

[2] Eine Bezugnahme auf diesen Synodalbeschluß liegt vor in einem späteren Briefe des Nikolaus an Johann von Ravenna, MG. Epist. VI, 667 n. 152 (J.-E. 2868): *Cum autem — — qui dignus sit apparuerit et cleri plebisque et ducis nostri nostram habentis auctoritatem — — — concordia effecta fuerit, celebretur electio, sicque demum, sicut in synodo deliberatum est atque constitutum, nobis hoc innotescite. Et, cum de electo nostro apostolatui nunciatum fuerit, adiuvante Domino sanctione praemissa episcopus a vestra beatitudine consecretur.*

Beschlüsse gefaßt, so heißt es in diesem Briefe[1]. Hier bekennt der Papst selbst, welches Motiv für ihn neben dem Willen, Recht und Ordnung zu schaffen, während dieses Konfliktes treibend gewesen war. Wir erwähnten es schon vorher; er wollte keine übermächtigen Metropoliten dulden. Um so mehr war es ihm dagegen erwünscht, wenn sich der Episkopat fest an Rom schloß, so wie es hier der Fall gewesen war.

---

[1] MG. Epist. VI, 616 n. 105: *ne aliis metropolitanis episcopis talia praesumendi occasio remaneret et ecclesiae Dei tali inficerentur exemplo, statuimus una cum omni sancto concilio — —.*

Kapitel II.

Die Beziehungen Nikolaus' I. zum Frankenreiche bis zur Legation des Arsenius.

1.

Verhältnis zum Kaisertum. Der Ehestreit Lothars II.

Es war nicht allein die erzbischöfliche Gewalt, die der Papst in Johann von Ravenna gedemütigt hatte. Durch Verlauf und Ausgang der Sache war wesentlich mitbetroffen die weltliche Macht. Ludwig II., der dem Unterlegenen seinen Beistand, wenn auch in beschränktem Maße, geliehen hatte, mußte sich an der Niederlage seines Schützlings beteiligt fühlen. Hatte nicht zudem Papst Nikolaus auf der gleichen Synode, die gegen Johann von Ravenna die Exkommunikation aussprach, dem Kaisertum noch einen zweiten Schlag versetzt? Derselbe Papst, für dessen Wahl der Kaiser so eifrig eingetreten war, hatte in Anlehnung an die bekannte Bestimmung des unter Stephan III. abgehaltenen römischen Konzils vom Jahre 769 ein Dekret erlassen, das jede Beschränkung der freien, nur durch den Klerus und Adel von Rom zu erfolgenden Papstwahl mit dem Anathem belegte[1]. Berücksichtigt man das

[1] *Si quis sacerdotibus seu primatibus, nobilibus seu cuncto clero Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit* (Migne, Patr. lat. CXIX, 795 c. 6). Da ausdrücklich auf das Dekret Stephans III. (MG. Concilia II, 88) verwiesen ist, wird man die Bestimmung jenem entsprechend erklären müssen. Sonst könnte man versucht sein zu meinen, daß jeder Einspruch oder Widerspruch gegen die erfolgte Wahl verboten wurde. Das wäre dann allerdings gegen den Kaiser ein weit schärferer Affront gewesen: es hätte die Aufhebung des einst dem byzantinischen Kaiser (bzw. dem

Anwachsen des kaiserlichen Einflusses in Rom in dem vergangenen Jahrhundert, erinnert man sich, wie eine besondere Maßregel die Rechte des Kaisertums bei der Erhebung jedes neuen Papstes festgestellt hatte und wie sehr gerade Kaiser Ludwig II. von jeher auf Wahrung dieser Rechte bedacht gewesen war, so wird man in diesem Synodalbeschluß notwendigerweise eine Kränkung des Herrschers erblicken müssen[1].

Die warmen, fast herzlichen Beziehungen, die weltliches und geistliches Oberhaupt zur Zeit der Thronbesteigung Nikolaus' I. verbunden hatten, konnten somit nicht mehr bestehen. Aber ein ernsterer Konflikt zwischen beiden hat sich dennoch in den Jahren 860 bis 862 nicht ergeben. Und so wenig man einer Nachricht trauen darf, daß Ludwig in seiner damaligen — unzweifelhaften — Verstimmung sich an römischem Kirchengute vergriffen habe[2], ebensowenig würde zu Recht behauptet werden können, daß der Papst in jenem Zeitpunkte einen Kampf mit der occidentalen Kaisergewalt herausfordern wollte. Sein Vorgehen hatte überhaupt nicht der Person des Kaisers, sondern höchstens dem Prinzip der Trennung geistlicher und weltlicher Einflußsphären gegolten.

Schon war zudem Rom durch eine Angelegenheit in Anspruch genommen, bei deren Behandlung eine neutrale Haltung Ludwigs II. für Nikolaus von großer Wichtigkeit sein mußte. Der Streit des Papstes mit Lothar II., des Kaisers Bruder, stand vor dem Ausbruch.

Zur Genüge bekannt ist die Ehescheidungssache des lothringischen Königs. Wir dürfen uns auf eine Wiedergabe der wesentlichen

---

Exarchen von Ravenna), seit 824 dem fränkischen Kaiser (bzw. dem kaiserlichen missus) vorbehaltenen Bestätigungsrechtes vor der Weihe des neugewählten Papstes bedeutet.

[1] So auch Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[3] S. 239. Die Ansicht A. Greinachers, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche S. 26, die stadtrömischen Kreise vor allem seien durch das Dekret betroffen worden, sehe ich nicht recht begründet.

[2] Libell. de imperat. potest., MG. SS. III, 721. Sicher ist es auch Übertreibung, wenn es hier vorher heißt: *Et quia inaudito principe apostolicus excommunicationes in eum* (Johann von Ravenna) *protulit, gravis inimicitia inter eos facta est.*

Vorgänge, die schließlich das Eingreifen des Papsttums herbeigeführt haben, beschränken[1].

Nach dem Tode Lothars I. war unter seinen drei Söhnen keineswegs Friede und Freundschaft eingekehrt. Insbesondere Ludwig II. und Lothar II., der mittlere etwa 837—839 geborene[2] Sohn des verstorbenen Kaisers, waren mit den ihnen zugefallenen Teilreichen nicht zufrieden und suchten ihren Gebietsbestand zu erweitern. Der Gegensatz zwischen ihnen scheint zuerst schroffster Art gewesen zu sein. Vor allem war es ihr jüngster, gänzlich kraftloser Bruder Karl, den beide in seinem ihm vom Vater bestimmten Besitz schwer bedrohten. Wenn Karl sich schließlich im Königreich Provence und in der Grafschaft Lyon behauptete[3], so verdankte er es nicht sich selbst, sondern neben dem Eintreten der provenzalischen Großen für seine Rechte vornehmlich der Feindschaft, die seine Brüder trennte, so daß kein vereinter Angriff von ihrer Seite gegen ihn erfolgte.

Diese Gegnerschaft zu dem ältesten Bruder, der bestrebt schien, sich nicht auf das italische Reich, das ihm längst zugehörte, zu beschränken[4], sondern möglichst viel von dem Reich des Vaters hinzuzugewinnen, dürfte wesentlicher Anstoß und Hauptursache dafür gewesen sein, daß Lothar II. sich sehr bald nach Lothars I. Hinscheiden, wohl noch im Jahre 855[5], mit Theutberga vermählte[6]. Graf Boso, der Vater Theutbergas, lebte nicht

---

[1] Die ausführlichste Darstellung gibt PARISOT, Le royaume de Lorraine. Sonst sind vor allem zu vergleichen DÜMMLER, Ostfränkisches Reich II², MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, sowie J. CALMETTE, La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (843—877), Bibliothèque de l'école des hautes études 135 (1901).

[2] Vgl. PARISOT S. 79 Anm. 1.

[3] Vgl. R. POUPARDIN, Le royaume de Provence (1901) S. 18f.

[4] Ann. Bertin. ed. WAITZ a. 856 S. 46: *Ludoicus rex Italiae, filius Lotharii, super portione regni paterni in Francia apud patruos suos Ludowicum et Karlum conqueritur, Italiam largitate avi Ludoici imperatoris se asserens assecutum.* S. auch MÜHLBACHER Reg.² n. 1208a.

[5] Vgl. MÜHLBACHER Reg.² n. 1277a. PARISOT S. 85 f.

[6] So RANKE, Weltgeschichte VI, 140; DÜMMLER II², 5f.; SCHRÖRS, Hinkmar S. 176 und im wesentlichen auch MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte S. 504 und Reg.² n. 1277a. Daß er zur Ehe mit Theutberga gezwungen worden sei, betont neuerdings wieder stark PARISOT S. 87 f. — Vgl. auch

mehr; an seiner Statt aber verfügte ein Mann, der persönlich in schlimmstem Rufe stand, jedoch über eine bedeutende Macht gebot, über ihre Hand: ihr Bruder, Abt Hukbert von St. Maurice[1]. Im Besitze einer Grafschaft, die einen erheblichen Teil des späteren Hochburgund ausmachte[2], beherrschte diese Persönlichkeit das wichtigste Grenzgebiet und insbesondere die Alpenübergänge zwischen dem lotharischen Reiche und Italien, dem Erbteil Ludwigs II. Er mußte König Lothar in der politischen Unsicherheit seiner Regierungsanfänge und zumal bei der Stellungnahme seines kaiserlichen Bruders der erwünschteste Verbündete sein. Diese Eheschließung hat dann auch die ausdrückliche Billigung des lothringischen Adels gefunden; doch ist es kaum glaubhaft, daß von dieser Seite ein Zwang zur Heirat mit Theutberga gegenüber dem jungen Könige geübt worden ist[3].

Nun würde es überhaupt von weit geringerer Bedeutung sein, die Gründe der auf Theutberga gefallenen Wahl zu erforschen und zu erkennen, wenn nicht Lothar II. bereits vorher zu einer anderen Frau vornehmer Abkunft, Waldrada, in einem Verhältnis gestanden hätte, das einer Ehe fast gleichkam und von Kaiser

---

S. HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger (Festgabe für C. Th. von Heigel, Sonder-Abdruck) S. 21 Anm. 1.

[1] Nicht weit unterhalb der Einmündung der Gr. St. Bernhard-Straße ins Rhonetal gelegen. — Über Hukbert vgl. auch POUPARDIN, Le royaume de Provence S. 47 ff.

[2] „Hukbert kann als der Begründer des späteren Hochburgund betrachtet werden", RANKE, Weltgeschichte VI, 140. — In der Beurteilung der bekannten Regino-Stelle (Chron. a. 859 ed. KURZE S. 78) folge ich DÜMMLER II², 5 f. (gegenüber PARISOT S. 83 und POUPARDIN S. 49; vgl. MÜHLBACHER Reg.² 1282 b).

[3] In diesem Sinne PARISOTS Ausführungen S. 87 f. (vgl. oben S. 55 Anm. 6). — Auch HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II³·⁴, 560 will gegenüber dem Wunsche des Adels die politischen Gründe nur als nebensächlich gelten lassen. Im 1. Kap. der Aachener Synode vom 9. Jan. 860 (MG. Capit. II, 463 f. B) heißt es aber nur: *Hlotharius — — rex Tetbergam* *cum consensu et voluntate fidelium suorum ad coniugium more regali sibi sociavit.* Beachtung verdient dagegen vielleicht hier der Bericht des Adventius von Metz, MG. Epist. VI, 215, der von einem durch Hukbert geübten Zwange spricht, dem politische Drohungen Nachdruck liehen (— — *minans regis esse periculum de statu regni sui, si suis non faveret hortamentis*). Vgl. auch das 'Commonitorium' Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 277.

Lothar I. ausdrücklich gutgeheißen worden zu sein scheint[1]. Ob dieser freilich eine eheliche Verbindung beider gewünscht hat — wie von Lothars II. Seite später behauptet wurde —, wird sich nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Zwei Tatsachen aber machen es rätselhaft, weshalb Lothar diese Verbindung lösen wollte, um eine andere einzugehen: Waldrada hatte ihm bereits mehrere Kinder, darunter einen Sohn, geboren; dazu aber war dieses Paar durch eine Liebe miteinander verbunden, deren Ausdauer die Zukunft erweisen sollte. Da außerdem auch Waldrada adliger Herkunft war, so ist es als unwahrscheinlich anzusehen, daß in Lothringen gegen die kirchliche Segnung und Legitimierung der Verbindung Widerspruch oder Einwendungen laut geworden wären[2]. Auch aus dieser Sachlage heraus ergibt es sich, daß in erster Linie politische Gründe dafür bestimmend gewesen sein müssen, daß nicht Waldrada, sondern Theutberga Lothars II. Gemahlin geworden ist.

Aber nur ein Jahr verging, da verstieß Lothar Theutberga. Wiederum muß nach den Motiven gefragt werden, die ihn dazu bewogen. Den natürlichsten persönlichen Gründen sind wohl auch hier politische Gesichtspunkte zur Seite zu stellen. Theutberga hat die Liebe des Königs niemals zu gewinnen vermocht. Mit einem wahrhaft grausamen Hasse, der immer stärker wurde, je unlösbarer ihre Ehe zu sein schien, ist sie mehr denn ein Jahrzehnt hindurch von ihrem Gatten verfolgt worden. In ihm loderte von neuem die Leidenschaft zu Waldrada auf, eine Flamme, die sich nicht ersticken ließ. Waldrada tat das Ihre, sie zu nähren, damit die Nebenbuhlerin vertrieben und ihr eigener Ehrgeiz auf die Hand Lothars und die Krone seines Reiches befriedigt werde. Ein Moment trat hinzu, das die eheliche Verbindung mit ihr jetzt auch politisch erwünscht erscheinen lassen mußte: Theutbergas Ehe war unfruchtbar geblieben. Blieb sie bestehen, so mußte, da auch Lothars II. Brüder eheliche männliche Nachkommen nicht besaßen, ernstlich mit dem Aussterben der lotharischen Linie des

---

[1] Vgl. Lib. apolog. des Adventius, MG. Epist. VI, 215 sowie Commonitorium des Nikolaus, MG. Epist. VI, 277. S. auch MG. Epist. VI, 323 n. 46 (J.-E. 2873).

[2] Parisot S. 88 sagt zwar, daß die Großen 'se méfiant peut-être de Waldrade, ils exigèrent de Lothaire qu'il la renvoyât'; aber für das Mißtrauen Waldrada gegenüber ist ein Grund auch nicht vermutungsweise auszudenken.

karolingischen Hauses gerechnet werden. Von Waldrada aber hatte, wie erwähnt, Lothar Kinder; wurden diese legitimiert, so war Erb- und Thronfolge im direkten Stamme gesichert. Diesen dynastischen Beweggrund, die Ehe mit Theutberga zu scheiden, hat RANKE für den entscheidenden gehalten[1]. Wir meinen, daß er jedenfalls für Lothar außer seiner Liebe oder sinnlichen Leidenschaft[2] der bestimmende Antrieb des Handelns gewesen ist. Dagegen ist die Beschuldigung, die im damaligen Zeitpunkt den Grund zur Verstoßung Theutbergas geben mußte, sie habe vor ihrer Ehe in widernatürlichen Beziehungen zu ihrem Bruder, dem Abte Hukbert, gelebt, wohl ein unbegründeter und unberechtigter Vorwand gewesen.

Der politische Gewinn, den Lothar II. von seinem Ehebündnis erhofft hatte, war mit dem jetzigen Vorgehen freilich verloren; er prallte mit seinem Schwager Hukbert von St. Maurice, der zu seiner Schwester hielt, sogleich hart aufeinander und hat ihn in einer, vielleicht zwei Heerfahrten[3], freilich ohne Erfolg, bekriegt. Vielleicht aber hatte jenes Bündnis jetzt schon nicht mehr den ehemaligen Wert für ihn, da die Schärfe seines Gegensatzes zu Ludwig II. seit dem Teilungsvertrag von Orbe (856)[4], bei dem trotz anfänglichen bitteren Haders schließlich doch eine Einigung unter den Brüdern erzielt worden war, als gemildert gelten durfte.

Lothar verstieß Theutberga; glaubte er sich aber damit von ihr befreit, so mußte er bald seinen Irrtum erkennen. Was Karl der Große, sein Urahn, noch nicht hundert Jahre zuvor, hatte wagen können — ganz verwandte Motive waren wohl dabei im Spiele —, ohne damit anderswo als in der Heimat der vertriebenen Tochter des Desiderius entrüsteten Protest befürchten zu müssen, das hat dieser unglücklichste Sproß seines Hauses in dem Dutzend Jahre, die zu leben ihm noch bestimmt waren und die er einzig

---

[1] Weltgeschichte VI, 182 f. Vgl. dazu PARISOT S. 143 ff.; DÜMMLER II², 8; HAUCK II³·⁴, 560 f.; MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte S. 505.

[2] Das seelische Moment, meine ich, darf man doch auch nicht unterschätzen.

[3] Vgl. DÜMMLER II², 9, dazu aber Anm. 3 und MÜHLBACHER Reg.² 1283 a. PARISOT S. 120 Anm. 1.

[4] Vgl. MÜHLBACHER Reg.² 1208 a.

diesem Ziele widmete, durchzusetzen nicht vermocht. Auf alle Weise und von allen Seiten fast türmten sich immer erneut Hindernisse auf, sein Vorhaben zu vereiteln. Und als er schließlich seine Wünsche erreicht glaubte, war es das Papsttum, das alle seine Bemühungen für nichtig erklärte und ihn dauernd an Theutberga zu fesseln entschlossen war.

Zunächst waren es die lothringischen Großen selbst, die eine gerichtliche Entscheidung forderten. Diese erfolgte im Königsgericht durch das Gottesurteil des siedenden Wassers, aus dem der Vertreter Theutbergas als Sieger hervorging. Lothar sah sich im Jahre 858 genötigt, Theutberga an seinem Hofe wieder aufzunehmen. Aber weit entfernt, sie als seine Gemahlin zuzulassen, setzte er sie vielmehr alsbald gefangen und suchte sie zu einem Geständnis der ihr vorgeworfenen sittlichen Vergehungen zu zwingen. Jenes Gottesgericht wurde von ihm und seinem Anhang nicht als beweiskräftig betrachtet.

Sehr bald zeigte es sich, daß Lothars Ehescheidungssache nicht nur für seine Person und für das lotharische Reich immer größere Bedeutung gewann, sondern daß sie weit über dessen Grenzen hinaus ein politischer Brennpunkt ersten Ranges wurde. Durch diesen Ehehandel ward für die nächste Zeit die gesamte fränkische Politik aufs stärkste beeinflußt, ja zum großen Teile beherrscht[1]. Mußte es für Lothar von Wichtigkeit sein, die Zustimmung seiner Oheime und Brüder für seinen Plan zu gewinnen, suchte er sie durch seine Haltung und mannigfache Zugeständnisse zu erlangen, so waren andrerseits seine Verwandten daran interessiert, daß in Lothringen keine legitimen Erben vorhanden waren. Da aber unter ihnen selbst, wie wir wissen, keineswegs Einigkeit herrschte — gerade damals hat ja Ludwig der Deutsche vorübergehend das westfränkische Reich in Besitz genommen —, so mußte ihnen auch die Freundschaft Lothars immerhin erwünscht sein. Lothar hielt es im wesentlichen mit dem Stärkeren. Wir sehen ihn erst auf Seite Karls des Kahlen, dann mit Ludwig dem Deutschen verbündet, schließlich wieder bei Karl dem Kahlen; im Jahre 860 finden wir ihn als Vermittler zwischen seinen beiden großen Nachbarn tätig. Er hoffte wohl, die Oheime so für sich gewinnen zu

---

[1] Vgl. Dümmler II[2], 3; Calmette, La diplomatie Carolingienne S. 69 ff.

können, daß er immer den einen gegen den andern ausspielte. Aber durch diese zweideutige Haltung ist er in seinem eigenen Vorhaben nicht recht weitergekommen; auch als Politiker hat Lothar II. im ganzen eine weder glückliche noch fähige Hand gezeigt.

Leichter noch konnte es ihm gelingen, die Brüder mit seinen Absichten zu versöhnen, zumal hier das Landerwerbsinteresse keine so ernstliche Rolle spielte, da beide söhnelos waren. Ohne Schwierigkeit erlangte er die Einwilligung Karls von Burgund durch eine Abtretung[1]. Aber auch mit Ludwig II., der, mit Ludwig dem Deutschen verbündet, noch 858 ihm, als dem Bundesgenossen Karls des Kahlen, ein Gegner gewesen war — ohne daß es übrigens damals zu Feindseligkeiten zwischen ihnen gekommen wäre —, finden wir ihn bereits im Jahre 859 in nächsten Beziehungen. Schon seit der Verstoßung Theutbergas war ein trennendes Element zwischen den Brüdern beseitigt, indem Hukbert, vordem Lothars Verbündeter, mit Ludwig aber seit langem verfeindet, nunmehr ihr gemeinsamer Gegner wurde. Wir erwähnten schon, daß Lothar vergeblich gegen ihn zu Felde zog. Wenn nun der König in der zweiten Hälfte des Jahres 859 selbst nach Italien aufbrach, um seinen Bruder für den Ehescheidungsplan zu gewinnen, so war der Preis, den er dafür zahlte, eine bedeutende Gebietsabtretung — das Land östlich des Jura — gerade in den wesentlich von Hukbert bedrohten oder beherrschten Gegenden[2]. Damit konnte er zugleich hoffen, die Bekämpfung seines Schwagers dem Bruder zu überlassen. An ein gutes Verhältnis zu diesem aber knüpfte sich wohl die weitere Erwartung, einen Widerspruch des Papsttums gegen seine Entwürfe nicht befürchten zu brauchen. Nach Ludwigs bisherigem Auftreten und seiner Stellung in Italien konnte sein Einfluß auf Rom als sehr gewichtig gelten; über die eigenmächtige Natur des gegenwärtigen Papstes aber war damals nach Francien wohl noch keine Kunde gedrungen. Beachtenswert ist es in diesem Zusammen-

---

[1] Ann. Bertin. a. 858 ed. Waitz S. 49. Vgl. Poupardin, Le royaume de Provence S. 19 f.

[2] Ann. Bertin. a. 859 ed. Waitz S. 53. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1216g. Poupardin, Le royaume de Provence S. 22. 51; Parisot S. 134. Zu dem Aufenthalt Lothars in Italien vgl. MG. Capit. II, 464B c. 2, 467 c. 16.

hange, daß eben in jenem Augenblicke die unglückliche Theutberga zum ersten Male an das Oberhaupt der Christenheit appellierte[1].

Das aber hat Lothar erreicht, daß ihm wenigstens von Seite des Kaisers in seiner Ehesache niemals ernstliche Schwierigkeiten bereitet wurden, daß dieser vielmehr seine Pläne eher gefördert als gehemmt hat. Mußte es doch auch für den Kaiser schwer ins Gewicht fallen, daß die Zukunft Lothringens auf dem Spiele stand; er hatte keine Ursache, diese wichtige Erbschaft einem der Oheime oder deren Söhnen in die Hände zu spielen.

Indessen nahm die Sache der Ehescheidung etwa folgenden Verlauf. König Lothar gewann den Episkopat seines Reiches für sich[2], dessen Führer Gunthar von Köln, Thietgaud von Trier und Adventius von Metz waren. Keiner dieser Männer hatte bedeutende politische Fähigkeiten, keiner ein ernstliches Gefühl für Recht oder Sitte. Adventius hat wenigstens einiges diplomatische Geschick bewiesen, aber jede Ausdauer und Energie fehlte ihm; Gunthar war skrupellos, ohne Überlegung, jähzornig, ein schlechter Ratgeber, Thietgaud eine gänzlich unselbständige Persönlichkeit[3]. Es mag den drei Bischöfen ebenfalls das politische Interesse des lotharischen Reiches am Herzen gelegen haben, wenn sie im Sinne ihres Königs für dessen Absichten eintraten. Mehr noch leitete sie wohl die Hoffnung auf persönlichen Gewinn und auf Hebung ihrer geistlichen Stellung.

Zwei Synoden, die in den beiden ersten Monaten des Jahres 860 zu Aachen tagten, waren ganz von ihrem Einfluß beherrscht. Man hatte es schließlich erreicht, von Theutberga das Geständnis zu erpressen, sie habe vor ihrer Verheiratung mit ihrem Bruder Hukbert Inzest getrieben. Ihr Bekenntnis wurde dem Synodalbeschluß des nur von lothringischen Bischöfen besuchten Januarkonzils — ein geistliches Gericht also war statt des weltlichen von 858 zum Urteil bestellt — zugrunde gelegt und daraufhin die Ehe Lothars mit Theutberga wegen voraufgegangener Blutschande für

---

[1] Vgl. PARISOT S. 153 Anm. 1.

[2] Nur Hartwig von Besançon, der dritte Metropolitanbischof des lotharischen Reichs, scheint sich ferngehalten zu haben, vgl. DÜMMLER II², 10; PARISOT S. 129 Anm. 1.

[3] Vgl. über diese drei Persönlichkeiten auch DÜMMLER II², 10 f.; PARISOT S. 151 ff. 154 f.

nichtig erklärt[1]. Dieses Urteil stellte aber keine definitive Entscheidung dar[2]. Auf der wenige Wochen nachher versammelten zweiten Aachener Synode, die zugleich lothringische Reichsversammlung war[3], hat die Königin abermals mündlich und schriftlich die ihr vorgeworfenen Verfehlungen zugestanden. Öffentliche Buße und Verstoßung ins Kloster wurden jetzt über sie verhängt. Lothar schien der Verhaßten auf immer ledig zu sein. Zudem war diese Synode weit besser besucht als die vorhergehende: auch der Episkopat Westfrankens und der Provence war auf ihr vertreten gewesen, ersterer durch die angesehene Persönlichkeit Erzbischof Wenilos von Rouen[4].

Der Mann aber, an dessen zustimmender Haltung den Lothringern am meisten gelegen sein mußte, war ihr fern geblieben, Hinkmar von Reims[5]. Vergeblich hatte sich Adventius persönlich bemüht, ihn zum Erscheinen zu bewegen. Er lehnte die Einladung krankheitshalber ab, schickte aber nicht einmal einen Bischof zu seiner Vertretung; vielmehr betonte er, daß Theutbergas Sache der Entscheidung einer fränkischen Generalsynode unterbreitet werden müsse. Man gab seinen Warnungen und Mahnungen nicht Gehör. Man verbreitete sogar das Gerücht, er habe durch Adventius der Synode seine schriftliche Zustimmung übermittelt[6].

Hinkmar wurde der Führer der Opposition gegen Lothars Ehepläne, bis das Papsttum die Sache in die eigene Hand nahm. Dabei darf zu seinem Ruhme gesagt werden, daß bei der Art seines Handelns keinerlei selbstsüchtige Motive mitgesprochen haben. Denn persönliche Eitelkeit wird man ihm schwerlich vorwerfen können, wenn er, die größte kirchliche Autorität im Bereiche Franciens, in diese Angelegenheit aufs eifrigste eingriff, zumal die Aufforderung, sein Votum dazu abzugeben, von außen an ihn herantrat. Ohne weiteres muß zugegeben werden, daß es die Sache

---

[1] Mühlbacher Reg.[2] 1289e.

[2] Parisot S. 157.

[3] Mühlbacher Reg.[2] 1290a.

[4] Aus dem Westreich war ferner auch der Bischof Hildegar von Meaux erschienen, aus der Provence Hilduin von Avignon.

[5] Für Hinkmars Haltung vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims S. 183ff.; Parisot S. 159 ff.; Sdralek (vgl. unten S. 63 Anm. 1) S. 81 ff.

[6] Vgl. Schrörs a. a. O. S. 187; Parisot S. 161. 169.

des Rechtes war, welcher der Reimser Erzbischof dienen wollte; doch wird auch nicht geleugnet zu werden brauchen, daß er gern die Gelegenheit wahrnahm, gleichzeitig die Interessen des westfränkischen Reiches und die Absichten seines Königs, Karls des Kahlen, zu fördern. Daß es sich im Grunde immerwährend um das Erbe Lothringens handelte, konnte niemandem mehr verborgen sein.

Das umfangreiche Gutachten[1], das Hinkmar von Reims noch im Jahre 860 über Lothars Ehehandel verfaßte, enthielt keine Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Partei. Nur die Ungerechtigkeit des bisher gegen Theutberga eingeschlagenen Verfahrens, insbesondere die Tätigkeit der beiden Aachener Synoden, wurde darin mit Schärfe und Ironie gegeißelt. Dagegen nahm Hinkmar nicht Anstand, im Falle der Schuld Theutbergas eine Ehe Lothars mit Waldrada für zulässig zu erklären, weil er nämlich dann mit Theutberga niemals in gültiger Ehe gelebt habe. Aber es leuchtet aus Hinkmars Schrift doch deutlich genug heraus, daß er an diese Schuld nicht glaubte und daß es gerade die ungerecht mißhandelte, verklagte und verurteilte Königin war, zu deren Gunsten er die Feder ergriffen hatte. Ein fränkisches Generalkonzil, das war sein Wunsch, sollte die unerquickliche Angelegenheit zur Entscheidung bringen.

Wie Hinkmar verhielt sich — wohl wesentlich mit unter seinem Einflusse — Karl der Kahle ablehnend gegen Lothar[2]. Ihn leitete dabei ohne Zweifel vornehmlich die Aussicht auf den Erwerb Lothringens. Hierzu aber kam die politische Konstellation des Augenblicks, indem nämlich Ludwig der Deutsche in immer nähere Beziehung zu Lothar trat. Das bessere Verhältnis, in dem dieser jetzt zu dem schon vorher mit Ludwig dem Deutschen verbündeten Kaiser Ludwig stand, mag einiges dazu beigetragen haben; aber die Hauptsache blieben bei all diesen Verbindungen doch immer eigene persönliche und politische Interessen. Der Friedensschluß, der unter Vermittlung Lothars am 1. Juni 860

---

[1] Vgl. besonders Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (Freiburg i. B. 1881); Schrörs, Hinkmar S. 188 ff.; Parisot S. 173 ff.

[2] Vgl. Parisot S. 171 f.

zu Coblenz zwischen seinen beiden Oheimen zustande gekommen war, schuf dennoch zwischen ihnen kein brüderliches Verhältnis. Dagegen trat die Annäherung Lothars an Ludwig deutlich zutage; denn dieser verdankte seinem Neffen die unerwartet günstigen Bedingungen, die ihm in jenem Vertrage bewilligt worden waren[1]. Bald gelang es Lothar, ihn ganz zu seinem Verbündeten zu gewinnen, freilich um nicht geringen Preis: das Elsaß wurde von ihm dem ostfränkischen Könige abgetreten oder versprochen[2], welch überaus wichtiger Erwerb für das entstehende deutsche Reich! Durch diese Verbindung aber war der Gegensatz zwischen Ludwig und Karl von neuem gegeben und diejenige Kombination geschaffen, welche in den nächsten vier Jahren fast unverändert erhalten blieb.

Indem Ludwig sich entschloß, Lothar zur Seite zu stehen, mußte er sich freilich den Vorwurf gefallen lassen, die Partei des Ehebrechers genommen zu haben. Eine derartige Stellungnahme konnte immerhin seinem Ansehen in der öffentlichen Meinung, die doch im wesentlichen für Theutberga gewesen zu sein scheint, vor allem aber in der Gesinnung der kirchlichen Kreise außerhalb Lothringens, zumal in Rom, erheblich Abbruch tun. Hingegen tat Karl der Kahle, von Hinkmar geführt, alles, was seinen moralischen Ruf zu fördern geeignet war, alles, was ihn als den wahren Beschützer des Rechtes und der unterdrückten Unschuld erscheinen ließ.

Gerade mit den Schritten, die Lothar II. besonders reizen mußten und ihn zum engen Anschluß an Ludwig den Deutschen führten, hatte sich Karl sicherlich anderwärts und besonders bei der Kirche lebhafteste Sympathien erweckt. Gewährte er doch dem schwer bedrängten Bruder der Theutberga, Hukbert,

---

[1] Zum Frieden von Coblenz vgl. Dümmler I², 455ff.; Parisot S. 135 ff.

[2] Ann. Bertin. a. 860 ed. Waitz S. 54: *Lotharius rex metuens avunculum suum Karlum, Ludoico regi Germaniae sociatur atque ob eandem societatem partem regni sui, id est Helizaciam, tradit.* Gegen die Richtigkeit der Nachricht in dieser Form erheben sich allerdings schwere Bedenken, da einstweilen Lothar weiter im Besitz des Elsasses erscheint, vgl. Mühlbacher Reg.² 1293a und besonders Parisot S. 180 f., der meint, daß nur von bedingungsweiser Abtretung die Rede sein könne, nämlich für den Fall, daß den Kindern Waldradas durch Legitimierung die Erbfolge gesichert würde. So habe das Elsaß die Entschädigung an Ludwig für die ihm dann entgehende Erbschaft Lothringens bilden sollen. S. auch Calmette a. a. O. S. 76.

Aufnahme in seinem Reiche. Vor allem aber war es Theutberga selbst, die noch im Sommer des Jahres 860 dem Kloster entfloh und ebenfalls in Westfranken eine Zufluchtsstätte fand[1]. Karl aber tat mehr. Im vollen Bewußtsein des politischen Vorteils, der aus seinem Handeln in der Zukunft gezogen werden konnte, unterstützte er aufs emsigste die Königin und ihre Sache. Besonders war er selbst, wie Hukbert, darauf bedacht, die Hilfe des römischen Stuhles für sie zu gewinnen. Seine Feindseligkeit gegen die anderen Frankenkönige trat im folgenden Jahre noch offener zutage, als er einen Eroberungszug in das Reich Karls von Burgund unternahm, der freilich ruhmlos verlief.

Hatten die lothringischen Bischöfe nach der zweiten Synode von Aachen in einem an den Papst gerichteten Schreiben vorsichtig geäußert[2], ihre Sentenz solle noch keine endgültige sein, so bedeutete es doch die Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses, Lothars Ehe mit Theutberga sei nichtig[3], wenn die Königin als des Inzests schuldig zur Kirchenbuße verurteilt wurde. Noch aber fehlte dem Könige die kirchliche Genehmigung zu dem Schritte, der ihm die Hauptsache sein mußte: zu einer neuen Eheschließung, d. h. zur Vermählung mit Waldrada. Die Haltung Westfrankens, insbesondere Hinkmars inzwischen geschriebenes Gutachten und vor allem wohl die von der Autorität des Reimser Erzbischofs geäußerte Meinung, eine fränkische Generalsynode solle in der Ehescheidungssache urteilen, schienen jeder weiteren Verwirklichung der Wünsche Lothars schwere Hindernisse in den Weg zu stellen.

Aber nicht ohne Geschick kam Lothar seinen Gegnern zuvor. Noch bevor irgendwelche Vorbereitungen zur Abhaltung einer allgemeinen Synode getroffen waren, wurde abermals zu Aachen ein lothringisches Landeskonzil versammelt, das, freilich nicht einstimmig, aber doch mit sechs gegen zwei Stimmen, eine Entscheidung traf, die völlig seinen Absichten entsprach[4]. In eigener Klageschrift und Rede war Lothar aufgetreten, demütig sich dem Urteilsspruch der geistlichen Macht unterwerfend. So hatte er es

[1] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1291a.
[2] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1290a.
[3] Vgl. oben S. 61f.
[4] Dümmler II[2], 31 f.; Parisot S. 193 ff. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1296a.

erreicht, daß ihm hier am 29. April 862 die Schließung einer rechtmäßigen Ehe zugestanden wurde; die Ehe mit Theutberga ward von neuem für ungültig erklärt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Ludwig der Deutsche auf einer Zusammenkunft, die sehr bald danach zu Mainz zwischen ihm und Lothar stattfand, in die jüngsten Aachener Beschlüsse und ihre unvermeidliche Konsequenz, die Ehe mit Waldrada, eingewilligt hat, als Dank für die — allerdings nicht eingehaltene — Zusage Lothars, gemeinsam mit ihm die Wenden bekriegen zu wollen [1]. Dagegen hatte die Zusammenkunft, die ein halbes Jahr später Ludwig der Deutsche, Lothar II. und Karl der Kahle miteinander hatten [2], praktisch keine rechte Verständigung zwischen ihnen zur Folge.

Lothar aber zögerte nicht, auf die Sentenz der dritten Aachener Synode, auf das gute Verhältnis zu seinem deutschen Oheim und zu seinem kaiserlichen Bruder gestützt, Hinkmar und dem westfränkischen Könige zum Trotz, nunmehr Waldrada zur Gemahlin und Königin zu erheben [3]. Die Vermählten empfingen durch einen Bischof des italischen Königreichs, Hagano von Bergamo, der sich auch sonst als Gönner Lothars gezeigt hat [4], zu Weihnachten 862 den Segen der Kirche [5]. Durch sein rasches Handeln und die Schaffung einer vollendeten Tatsache hoffte Lothar wohl, jeden Widerspruch, der etwa noch gegen sein Vorgehen laut werden sollte, im Keime zu ersticken. Er hatte nicht ernstlich damit gerechnet, daß die Macht, die von Seiten seiner Gegner wie durch ihn selbst seit längerer Zeit und zu wiederholten Malen über die Ehescheidungssache Kunde erhalten, selbst aber bisher größte Zu-

---

[1] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1296b.

[2] Zu Savonnières im Nov. 862. Vgl. Dümmler II[2], 43ff.; Parisot S. 204 ff.; Mühlbacher Reg.[2] 1298.

[3] Ann. Bertin. 862 ed. Waitz S. 60. Über den Zeitpunkt der Eheschließung vgl. Dümmler II[2], 32 mit Anm. 5; Parisot S. 199 mit Anm. 6; Mühlbacher Reg.[2] 1297a.

[4] Ann. Bertin. 863 S. 62 f.; Lib. pontif. ed. Duchesne II, 159. 160. Vgl. Dümmler II[2], 67 f.

[5] Der Name des Bischofs (vgl. Dümmler II[2], 33 Anm.; Mühlbacher Reg.[2] 1297a) ergibt sich aus der richtigen Lesart einer Stelle des Schreibens Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 361 n. 57 (vgl. ebenda Anm. 7). Die Datumsbezeichnung *die natalis Domini* kann nicht, wie Parisot (S. 200 Anm.) vorschlägt, zu *die nativitatis matris Domini* emendiert werden.

rückhaltung gezeigt hatte, entschlossen sein würde, mit dem ganzen Gewicht einer überlegenen Gewalt in den Streit einzugreifen und ihn durch ihren eigenen höchsten Schiedsspruch zur Entscheidung zu bringen.

2.

Eingreifen des Papstes in den Ehehandel Lothars II.

Auf welchen Rechtsgrund gestützt durfte Nikolaus I. die päpstliche Autorität als Richter in Lothars Ehesache einführen? Welcher Art im fränkischen Reiche für das neunte Jahrhundert die Ehegerichtsbarkeit war, ist umstritten. In Geltung war, wie es scheint, weder eine rein geistliche noch auch eine rein weltliche; vielmehr war wohl vielfach ihr Charakter gemischt[1]. Jedenfalls aber hat auch Papst Nikolaus die Kompetenz des weltlichen Gerichts in diesem Falle nicht prinzipiell verworfen. Er hat später jenes Königsgericht, das 858 zugunsten Theutbergas entschied, nicht angefochten[2]. Inzwischen aber war die Angelegenheit durch König Lothar selbst dem geistlichen Gericht der drei Aachener Synoden unterworfen worden. Dadurch hätte der Papst wohl die Handhabe besessen, hätte er es gewollt, als höchste geistliche Instanz aus eigener Machtvollkommenheit die Synodalurteile zu revidieren. Aber auch so handelte er nicht. Sein Eingreifen gründete sich viel-

---

[1] Die Kontroverse geht übrigens fast weniger hierüber als über die Auffassung, der Hinkmar in seinem Gutachten Ausdruck geben wollte. — Vgl. SDRALEK, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten S. 110 ff. nebst den seine Ansicht mehr oder weniger anfechtenden Kritiken von SCHERER, Archiv für katholisches Kirchenrecht XLV, 467 ff. und SOHM, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 175 ff.; SCHRÖRS, Hinkmar S. 193 ff. 499 ff. Ferner PARISOT S. 174 Anm. 6; A. ESMEIN, Le mariage en droit canonique I, 16 f. 20 ff.; VON SCHERER, Handbuch des Kirchenrechtes II, 99. Ob Hinkmars Standpunkt in allem folgerichtig war und den fränkischen Rechtsbrauch überhaupt getreu wiedergibt, nicht vielmehr subjektiv-opportunistisch beeinflußt ist — mag es auch ein Kampf für das Recht gewesen sein —, darf dahingestellt bleiben.

[2] MG. Epist. VI, 322 n. 46 (J.-E. 2873); MG. Epist. VI, 345 n. 53 (J.-E. 2886). Vgl. hierzu SDRALEK a. a. O. S. 120 ff.

mehr auf die Tatsache, daß beide Parteien an sein Urteil appelliert hatten. Dadurch war sein Richteramt in dieser Sache freiwillig von ihnen anerkannt. Einmal aber zum Schiedsrichter dieses Streites berufen, hat Nikolaus im Vollgefühl der obersten jurisdiktionellen Gewalt des Papsttums nachher kein anderes Gericht als das geistliche, unter seiner Leitung stehende, mehr anerkannt und die Entscheidung nicht wieder freigegeben[1].

Schon 859 hatte Theutberga, wir erwähnten es, zum ersten Male die Hilfe des Papstes angerufen; zweimal wiederholte sie nach ihrer Flucht die Appellation. Eifrig verwandte sich für sie durch schriftliche Klagen beim apostolischen Stuhle ihr Bruder Hukbert — damals vielleicht wegen des üblen Rufes, den er auch dort seit den Tagen Benedikts III. genoß[2], kein sehr wirksamer Fürsprecher. Es ist wahrscheinlich, daß auch ein anderer Bruder, der italische Graf Boso, schon im Jahre 860 in Rom für sie eintrat. Dieser erwirkte damals in eigener Sache päpstliche Schreiben[3] an den westfränkischen und lothringischen Episkopat sowie an Karl den Kahlen, die der Zurückführung seiner ehebrecherischen Gemahlin Engeltrud[4], welche sich in Lothars Reich aufhielt, dienen sollten. Sicher ist, daß Karl der Kahle selbst energisch darauf bedacht war, den Papst zugunsten von Theutberga zu beeinflussen, und ihn für sie um seinen tatkräftigen Beistand ersucht hat[5].

---

[1] Vgl. besonders den Brief Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 340 ff. n. 53 (J.-E. 2886).

[2] Vgl. das Schreiben Benedikts III., MG. Epist. V, 612 ff. (J.-E. 2669).

[3] MG. Epist. VI, 267 f. nn. 1. 2 (J.-E. 2684. 2685).

[4] Vgl. Dümmler II[2], 16 ff.; Parisot S. 165ff.; besonders R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 299ff. Auf einer Synode zu Mailand, die zeitlich nicht mit Sicherheit festzulegen ist, wurde über sie der Kirchenbann verhängt; der Papst bestätigte das Urteil, vgl. MG. Epist. VI, 285 c. II n. 18 (J.-E. 2750), sowie Epist. VI, 341 f. n. 53 (J.-E. 2886).

[5] Vgl. den Brief Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 329 n. 48 (J.-E. 2872), aus dem Jahre 867: *inter alios sanctae Dei ecclesiae religiosos propugnatores atque veritatis strenuos defensores neminem magis super Theutbergae gloriosae reginae contritione sollicitum, neminem magis ipsius incommoditatibus condoluisse quam vestrae pietatis affectum recolimus, adeo ut in vita fratris eius* (des 864 gestorbenen Hukbert) *causam ipsius sedi apostolicae retuleritis et eam largitate munificentiae vestrae non pauco tempore sustentaveritis nosque frequenter ad auxilium illius exhortari studueritis.*

Die Bemühungen der Gegner blieben Lothar und seinen Anhängern nicht verborgen. Sie zögerten nicht, baldigst Gegenvorkehrungen zu treffen und auf Nikolaus in entgegengesetztem Sinne einzuwirken, ohne doch zunächst seine Entscheidung zu erbitten. Zwei Schreiben, das eine von Lothar selbst, das andere von seinen Bischöfen, in Ausdrücken tiefster Ergebenheit gehalten, gingen wohl noch im Jahre 860 nach Rom ab, um den Papst zu gewinnen[1]. Dringend war darin die Bitte ausgesprochen, den Verleumdungen der Feinde in Sachen des Ehestreits kein Gehör zu schenken. Eine besondere Gesandtschaft, aus zwei Grafen und zwei Bischöfen bestehend, wurde angekündigt, die den Rat des Papstes einholen sollte; ob sie in der geplanten Zusammensetzung zustande gekommen ist, muß allerdings bezweifelt werden[2].

Anzunehmen ist, daß zwei Grafen, die Lothar im Jahre 862 nach der dritten Synode von Aachen entsandte, dazu gelangten, die Aufträge ihres Königs in Rom auszurichten[3]. Wir wissen schon, daß die Bischöfe Lothars nach der zweiten Synode von Aachen 860 deren Beschlüsse für nicht endgültig erklärt hatten[4]. Viel wichtiger aber war es doch, daß nunmehr Lothar zu dem letzten Schritt, den zu tun ihm das Synodalurteil vom 29. April 862 Möglichkeit und Berechtigung gegeben hatte, zuvor die päpstliche Genehmigung und Vollmacht einholte[5]. Möglich, daß ihm dieses Ansuchen und seine als sicher gedachte Erfüllung nur als Formalität galt. Der Papst, an den er sich wandte, faßte es als ernstgemeinten Appell und handelte danach. Aus einem wohl eben damals an Nikolaus gerichteten gemeinsamen Schreiben Lud-

[1] Mühlbacher Reg.² 1293.

[2] Vgl. Dümmler II², 20; Parisot S. 184.

[3] Das ergibt der Brief des Nikolaus, MG. Epist. VI, 342 n. 53 (J.-E. 2886): *Mittit rex Hlotharius duos ad nos comites, per quos — —*. Vgl. jedoch auch ebenda Anm. 8. — Diese Legation meint auch wohl Adventius, wenn er in seiner 'Narratio' angibt: *Huius facti notitiam per illustres viros piissimus rex dominus Hlotharius Romam mittit et causas rei pandere studuit* (MG. Epist. VI, 216).

[4] S. oben S. 65.

[5] Lothars Schreiben ist verloren, doch läßt sich sein Inhalt aus den Briefen des Papstes ersehen. Vgl. Mühlbacher Reg.² 1296 a. Daß der König sich an den Papst wandte (*ad domnum apostolicum pro hoc transmisit*), ist erwähnt auch Conv. apud Saponarias c. 6, MG. Capit. II, 161.

wigs des Deutschen und Lothars II.[1], das besonders gegen Karl den Kahlen Klage führte, mußte er übrigens ersehen, daß der König Ostfrankens wenigstens augenblicklich unbedingt auf Seite Lothars stand.

Es ist an der Zeit, der Haltung zu gedenken, die der Papst von allem Anfang an in der Sache einnahm, soweit wir darüber unterrichtet sind[2]. Das ist ganz sicher, daß er selbst bis zum Spätsommer 862 in keiner Weise aktiv vorging. Die einzige Bestimmung, die er im Laufe der fast dreijährigen Zeit, die seit der ersten offiziell an ihn gelangten Nachricht über den Ehehandel verstrichen war, getroffen hat, war das Ersuchen an den ihn zum Eingreifen drängenden Karl den Kahlen, dieser selbst möge den Schutz der Theutberga übernehmen[3]. Nicht ohne Grund wird Nikolaus eine derartige Zurückhaltung beobachtet haben. Von beiden Parteien eifrig umworben, hat er ohne Zweifel erst volle Klarheit über die Dinge, die geschehen waren, gewinnen wollen[4], ehe er selbst seine Meinung darüber kund gab. Aber nicht vor dem Jahre 862 hielt er den Zeitpunkt für gekommen, einzuschreiten; denn erst damals hat auch Lothar die päpstliche Autorität zur Willensäußerung angerufen, nachdem Theutberga seit langem appelliert hatte[5]. Auch die Schwierigkeiten der politischen Lage hatten ihn wohl zögern lassen, eher in der Sache Stellung zu nehmen. Zu Lothar hielten der Kaiser und der ostfränkische König; gegen ihn stand offen nur Karl der Kahle. Es kann nicht wunder nehmen, wenn der Papst, parteiisch über die Begebnisse unterrichtet, sich nicht vorzeitig gefährliche Feindschaften erwecken wollte, zumal ihn selbst damals schon die Verwickelungen mit dem Orient und mit Johann von Ravenna lebhaft in Anspruch nahmen. Daß er innerlich Karl dem Kahlen geneigter war als dessen

---

[1] MG. Epist. VI, 212. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1297.

[2] Zur Stellungnahme des Papstes im allgemeinen vgl. die Charakteristik Parisots S. 213 f.

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 329 n. 48 (J.-E. 2872).

[4] Vgl. das 'Commonitorium', MG. Epist. VI, 277.

[5] Über Kundgebungen, die nach der dritten Aachener Synode dem Papste noch von anderer Seite zugingen, vgl. Hampe, Neues Archiv XXIII, 604ff., der ihre Verfasserschaft einer opponierenden Minderheit im lothringischen Klerus zuschreibt.

Gegnern, wird man nach späteren Äußerungen und auch nach seinem Verhalten in der Zukunft zu Recht vermuten dürfen.

Nikolaus gab sogleich nach Empfang der Bitte Lothars um sein Urteil den Bescheid, er werde dem Wunsche des Königs nachkommen und Gesandte ins Frankenreich delegieren. Diese sollten als seine Vertreter auf einer in Metz abzuhaltenden Synode den Vorsitz führen. Allerdings könne die Absendung der Legaten nicht sofort erfolgen; jedenfalls aber wären bis zu ihrer Ankunft keine weiteren Schritte in der Angelegenheit zu unternehmen[1].

Dieser Mahnung des Papstes zum Abwarten ist Lothar nicht nachgekommen. Noch im Sommer 862 hat er die Ehe mit Waldrada geschlossen. Ohne bereits von diesem Akt unterrichtet zu sein, fertigte der Papst wenige Monate später die in Aussicht gestellte Gesandtschaft ab. Die Briefe, die ihr mitgegeben wurden[2], an die Bischöfe der zukünftigen Synode, an die Könige Lothar, Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen und an den Kaiser, tragen das Datum des 23. November 862. Der Brief an Ludwig II.[3] verfolgte lediglich den Zweck, die Reise der päpstlichen Abgesandten zu sichern und zu fördern; immerhin erkennt man daraus, daß der Kaiser mit dem jetzigen Vorgehen des Papstes im Einverständnis war. Ebenso enthielt das Schreiben an Lothar[4] im wesentlichen nur eine Empfehlung der entsandten Bischöfe, unter Hinzufügung der Mitteilung, daß an der Metzer Synode außer je zwei Bischöfen aus den Reichen seines Oheims Ludwig und seines Bruders Karl, deren Berufung schon in dem früheren päpstlichen Schreiben geboten worden war, auch zwei Bischöfe aus Karls des Kahlen Reich teilnehmen sollten. Dementsprechend lautete der Inhalt der an die anderen fränkischen Könige gerichteten Briefe[5], indem hier zur Entsendung der zwei Bischöfe

[1] Die päpstliche Antwort selbst ist nicht erhalten, jedoch läßt sich, was sie enthielt, anderweitig erkennen. Vgl. MG. Epist. VI, 343 n. 53 (J.-E. 2886). S. auch Epist. VI, 272 n. 6 (J.-E. 2698), sowie Conv. apud Saponarias c. 6, MG. Capit. II, 161.

[2] MG. Epist. VI, 268 ff. nn. 3—6 (J.-E. 2698—2702).

[3] MG. Epist. VI, 270 f. n. 4 (J.-E. 2701).

[4] MG. Epist. VI, 271 f. n. 6 (J.-E. 2698).

[5] Das (vielleicht schon eher ergangene) Schreiben an Ludwig den D. ist nicht erhalten (vgl. J.-E. 2700*), das an Karl den K. MG. Epist. VI, 271 n. 5 (J.-E. 2699).

aufgefordert wurde. Am meisten sachlichen Gehalt unter diesen Schriftstücken hatte das Schreiben an die Bischöfe [1]. Hier tritt uns das Bewußtsein der apostolischen Autorität, welche die Synode einberuft, entgegen. In der strittigen Angelegenheit mahnt der Papst zu genauester Untersuchung und gerechtem Urteil. Er warnt vor Parteilichkeit; nur Gott sollen sie vor Augen haben, furchtlos etwaigen fürstlichen Einflüssen und zeitlichen Schrecken widerstehen. Vor allem aber fordert er unverzügliche Übermittelung der gefaßten Beschlüsse, deren Prüfung er sich für alle Fälle vorbehält.

Geschieht auch Theutbergas wiederholter Appellation hier besondere Erwähnung, so ist doch weder in diesem noch in einem anderen der gleichzeitigen Schreiben irgendeine Spur von Voreingenommenheit für die eine oder andere Partei zu bemerken. Als unbefangener Richter tritt Nikolaus an die Sache heran. Denselben Eindruck der Unparteilichkeit und eines starken Gerechtigkeitsgefühls gewinnt man aus der uns erhaltenen kurzen, aber wichtigen Instruktion [2], die den Legaten zugestellt wurde. Nüchtern und sachlich, in größter Kürze, aber doch genau und klar wird ihnen hier die Untersuchungsführung im einzelnen vorgeschrieben, ein interessantes Zeugnis der peinlichen Akribie, die Nikolaus in dieser Rechtssache angewandt wissen wollte. Der innere Wunsch des Papstes, wenn möglich eine Zurückführung Theutbergas zu Lothar zu veranlassen, tritt freilich unverkennbar hervor; aber das Vorgehen der Abgesandten sollte ein streng rechtliches sein.

Nicht lange Zeit nach der Abreise seiner Legaten bekam Nikolaus die Nachricht, daß Lothar, ohne den erbetenen und zugesagten päpstlichen Entscheid abzuwarten, sich mit Waldrada vermählt hatte [3]. Diese Kunde hat seine bisherige Haltung von Grund aus verändert, und die selbstherrliche Politik, die er von jetzt ab — nun nicht mehr der gerechte oberste Schiedsrichter — Lothar gegenüber bis ans Ende verfolgt hat, hat hier ihre Wurzeln. Es war nicht eigentlich die Tatsache des voreiligen Eheschlusses,

---

[1] MG. Epist. VI, 268 ff. n. 3 (J.-E. 2702).

[2] 'Commonitorium', MG. Epist. VI, 277. Die zeitliche Einordnung dieses Schriftstücks bleibt besonderer Erörterung vorbehalten.

[3] MG. Epist. VI, 276. 343 (J.-E. 2725. 2886).

die den Papst empörte, sondern die Mißachtung der päpstlichen Anordnungen von Seiten des lothringischen Königs. Nichts hat den Zorn Nikolaus' I. mehr zu erregen vermocht als Ungehorsam gegen sein, des Papstes Gebot, wo auch immer bei geistlichen oder weltlichen Gewalten er sich zeigte. Er sah darin eine Verletzung der Privilegien der römischen Kirche und damit göttlicher Verfügungen. Indem Lothar II. sich dem kanonischen Urteil, das Nikolaus angeordnet hatte, entzog, war seine Sache vor dem Richterstuhl des Papstes bereits verloren. Nun nennt dieser Theutberga die rechtmäßige Gattin, er spricht von der Doppelehe Lothars; der aber habe sich, da er dem Urteil der Synode vorgriff, selbst schuldig gesprochen[1]. Sehr bezeichnend ist es, daß der Papst jetzt dem west- und ostfränkischen Episkopat befahl[2], auf der Metzer Synode *Hlotharium convocantes audiatis et in eum canonicum iudicium proferatis*, nachdem er wenige Monate zuvor für dieselbe Synode den Bischöfen geboten hatte[3]: *Hlotharii causam audire et canonice communi sententia diffinire.* Schon ist ihm der König Lothringens ein Verbrecher, dessen Verurteilung feststeht; schon droht er, im Falle Lothar zu Metz nicht erscheinen und Genugtuung geben werde, ihm die Exkommunikation an.

Wenn die Nichtachtung der päpstlichen Autorität in diesem Falle solche Wendung in der Gesinnung des Nikolaus verursachte, so zeigt seine Einmischung in eine andere Ehesache, in die er freilich nicht richtend, sondern nur fürsprechend eingriff, daß ihn andrerseits aufrichtige Verehrung des römischen Stuhles bewegen konnte, seine Vermittelung auch offenbar schuldigen Personen zu leihen[4]. Den Gesandten, die bestimmt waren, die Ehescheidungssache Lothars zu untersuchen, wurden gleichzeitig Briefe an Karl den Kahlen und seine Gattin Irmintrud übergeben[5], in denen für den Grafen Balduin von Flandern, den Entführer der Königstochter

---

[1] MG. Epist. VI, 275f. n. 10 (J.-E. 2725): — — *ubi plurimorum iudicium praevenit, ibi suo iudicio praevaricatorem se iudicat.*

[2] MG. Epist. VI, 276.

[3] MG. Epist. VI, 276. Das vorhergehende *Statuimus* ist natürlich Perfektum.

[4] Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[3.4], 564 Anm. 3; Dümmler II[2], 63.

[5] MG. Epist. VI, 272ff. nn. 7. 8 (J.-E. 2703. 2704).

Judith, die zuvor mit dem bald nach der Heirat verstorbenen englischen Könige Ethelwulf vermählt gewesen war, Verzeihung erbeten wurde. Wie jene Engeltrud mit ihrem Geliebten, so hatte auch dieses Paar in dem Reiche Lothars die sicherste Zuflucht gefunden. Ohne Verzug aber verhängte der westfränkische Episkopat den Kirchenbann über sie. Da entschloß sich Balduin, persönlich den Papst um seine Fürsprache anzugehen [1]. Wenn Nikolaus sie ihm, zu wiederholten Malen sogar und nicht ohne Nachdruck, bereitwillig zuteil werden ließ, so war er sich durchaus bewußt, daß die Personen, für die er Gnade erbat, ein Recht darauf nicht besaßen. Aber das rechnet er dem Grafen hoch an, daß er die Hilfe der Apostelfürsten in Demut höher gestellt hat als den Beistand der Könige der Erde [2]. Weil das leichtfertige Paar Reue gezeigt und den römischen Stuhl angerufen hat, soll ihm Verzeihung gewährt werden [3]. Des Papstes Wunsch scheint Karl den Kahlen unschwer zur Versöhnung bestimmt zu haben. Trotz heftigen Widerstandes Hinkmars [4], der von Nachgiebigkeit nichts hören und Balduin wie Judith zuvor wenigstens einer Kirchenbuße unterworfen wissen wollte, fand bald darauf die Hochzeit der beiden statt, die also ihre rechtmäßige Ehe dem Papste zu danken hatten [5]. In ähnlicher Weise erlangte der junge König Karl von Aquitanien für seine ohne des Vaters Einwilligung geschlossene Ehe die Fürsprache des Papstes, an den er sich gewandt hatte, bei Karl dem Kahlen [6].

So erhielt der Papst, ohne daß eigentlich damals für den fränkischen Bereich die Entscheidung von Ehestreitigkeiten unbe-

---

[1] Wann das geschah, ist nicht genau festzustellen. Vgl. dazu PARISOT S. 209 Anm. 5.

[2] — — *apostolorum Petri ac Pauli, quorum auxilium ipse Balduinus magis quam regum terrae fide devota quaesivit,* MG. Epist. VI, 273.

[3] Auch in Fällen schwerer Verbrechen gewährte Nikolaus Bußermäßigung, wenn die Schuldigen den apostolischen Stuhl anriefen. Vgl. MG. Epist. VI, 650 n. 129 (J.-E. 2852): *Quorum quaedam temperavimus, eo quod suffragia apostolorum principis nutritoris nostri postulare devote festinavit;* MG. Epist. VI, 654 n. 133 (J.-E. 2837): *devotionem eius fidei considerantes sive quia ad suffragia apostolorum festinaverit, humanius cum illo peregimus.*

[4] Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar S. 228.

[5] Vgl. auch S. HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger (Festgabe für C. Th. von Heigel, Sonder-Abdruck) S. 37 f.

[6] MG. Epist. VI, 275 n. 9 (J.-E. 2705). Vgl. DÜMMLER II², 63.

dingt in das Gebiet des kanonischen Rechtes fiel[1], in nicht weniger als vier derartigen Händeln Gelegenheit zum Eingreifen. Schon die Anerkennung seiner Autorität, die darin lag, mußte ihm willkommen sein. Indem er sie möglichst zur Geltung brachte, hat er ohne Zweifel dazu beigetragen, die alleinige, unbestrittene Kompetenz des geistlichen Gerichts in Sachen des Eherechts vorzubereiten[2].

Es läßt sich leicht denken, um wieviel mehr Nikolaus denjenigen Rechtssachen Beachtung schenkte, die er ohne weiteres als zu dem Gebiet seiner jurisdiktionellen Gewalt gehörig ansah. Hierzu rechnete er besonders die ordnungsgemäße Besetzung der Bischofsstühle, sowohl positiv die kanonische Wahl wie negativ die Vermeidung ungerechter Absetzung. Wir sahen schon, wie nachdrücklich er in Konstantinopel für beides eintrat. Er verfuhr im fränkischen Reiche nicht anders. Dem Grafen Stephan von Auvergne, der willkürlich einen Kleriker an die Stelle des rechtmäßigen Bischofs Sigo von Clermont-Ferrand gesetzt hatte, verwies er in scharfen Worten sein Verfahren und befahl ihm, es rückgängig zu machen[3].

Vor allem aber griff er in den Streit ein, der eben damals über die Besetzung des seit dem August 862 erledigten Stuhles von Cambrai ausgebrochen war[4]. Statt eine reguläre Wahl anzuordnen, hatte Lothar II. hier eigenmächtig den Priester Hilduin, Bruder des Kölner Erzbischofs Gunthar, dem dadurch wohl für seine Dienste eine Belohnung zuteil werden sollte, zum Bischof eingesetzt. Nun deckte sich aber hier die kirchliche Zuständigkeit nicht mit der politischen: gehörte Cambrai territorial zum lotharischen Reiche, so gehörte es doch andrerseits in den geistlichen Bereich Westfrankens. Es war Suffraganbistum der Erzdiözese Reims, Hinkmar sein Metropolit. Niemals wollte dieser den Hilduin als rechtmäßigen Bischof anerkennen und ihm die Weihe erteilen.

---

[1] S. oben S. 67.

[2] Vgl. auch Sdralek a. a. O. S. 122.

[3] MG. Epist. VI, 623 n. 108 (J.-E. 2706).

[4] Vgl. Parisot S. 201ff. 219ff.; Schrörs S. 228f.; Dümmler II², 46. 65; Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX. au XII. siècle (Paris 1891) S. 135f.

Schon auf dem Tage von Savonnières[1] hat er gegen diese Erhebung eine Protestschrift eingereicht, deretwegen ihn sogar die lotharischen Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen gedachten.

Da wandte sich Hinkmar beschwerdeführend an den Papst; sein Abgesandter, Bischof Odo von Beauvais, überreichte zu Anfang des Jahres 863 in Rom die Klage. Nikolaus konnte damals weder der einen noch der anderen Partei freundlich gesinnt sein; denn auch mit Hinkmar war der Papst keineswegs zufrieden. Er hatte soeben in einer Sache, die den größten Konflikt mit dem Reimser Erzbischof herbeiführte, zum ersten Male Stellung genommen, unverkennbar für Rothad von Soissons gegen Hinkmar[2]. Dennoch zeigte er ihm gegenüber jetzt in dem Bistumsstreit volle Unparteilichkeit: er trat mit ganzer Kraft für die Wahrung der kirchlichen Rechte und den Metropolitanbischof ein. An Lothar, an den Episkopat seines Reiches, an den „Kleriker" Hilduin ergingen drohende Briefe[3]; ihnen allen ward die Exkommunikation in Aussicht gestellt, würde nicht sogleich ihr unkanonisches Vorgehen und die Verletzung der Reimser Erzdiözesanrechte aufgegeben. Durch Klerus und Volk habe eine den Kanones entsprechende Bischofswahl zu erfolgen. Geschähe es nicht, so solle sofort zu Rom festgestellt werden, wen die Schuld der Nachlässigkeit träfe.

Wenn der Papst diese Schuld im wesentlichen auf Lothar II. — die Feindseligkeit des Papstes gegen ihn wegen der Ehesache tritt hier übrigens in den Hintergrund — warf, so war seine Kundgebung doch nicht nur gegen die Person des Königs und des von diesem Begünstigten gerichtet. Er kämpfte auch hier zugleich und vor allem für das Prinzip, für die Fernhaltung weltlicher Gewalt von geistlichen Dingen[4]. Gegen jene — gegenwärtig in König Lothar repräsentiert — übernimmt er es auch, Hinkmar vor jedem

[1] Nov. 862. Vgl. PARISOT S. 207.

[2] S. unten S. 102.

[3] MG. Epist. VI, 279 ff. nn. 13—15 (J.-E. 2730—2732). — Wenn es in den Gesta episcoporum Cameracensium I, 50, MG. SS. VII, 418, heißt: *Unde Nicholaus papa graviter motus, sepe Lotharium, immo quoque Hincmarum, quasi super id negotii negligentem et incuriosum, directis epistolis succensebat*, so liegt hier hinsichtlich Hinkmars ein offensichtliches Mißverständnis vor.

[4] Nikolaus schreibt ausdrücklich an Hilduin, er könne nicht Bischof werden, wenn es auch *humana quaedam potestas* erlaube (MG. Epist. VI, 281). — Vgl. auch schon oben S. 43 f. 54.

Übergriff zu schützen. Nicht ungern mußte er sich zudem von ihm, dem mächtigsten Metropoliten, in dieser Sache als oberster Schirmherr und Richter angerufen sehen.

Auch hier war der Erfolg bei dem energischen Hüter des Kirchenrechts Nikolaus. Hilduin mußte von Cambrai weichen, wo die anbefohlene Neuwahl freilich erst 866 zustande gekommen ist.

3.

Die Metzer Synode. Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier durch den Papst.

Im Juni 863 versammelte sich zu Metz die vom Papste anberaumte Synode[1]. Ihre Zusammensetzung wie ihr Verlauf widersprachen völlig seinen Absichten. Hatte Nikolaus eine Vertretung aller fränkischen Teilreiche auf ihr gewünscht, so wußte Lothar diesen Plan dadurch zu vereiteln, daß er den Legaten die mitgegebenen Briefe des Papstes vorzeitig durch befreundete Personen fortnehmen ließ. So scheinen der ost- und der westfränkische König von jenem Ersuchen des Papstes nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten zu haben. Karl, der König der Provence, war zu Anfang des Jahres 863 gestorben[2]; da sich die Brüder Ludwig und Lothar in Frieden in sein Erbe teilten[3], so war eine besondere Vertretung dieses nicht mehr selbständig bestehenden Reiches nicht erforderlich.

Überhaupt aber nahm nun Lothar die Einberufung der Synode ganz nach seinem Belieben in die Hand. Nur Bischöfe, deren Stimme er versichert sein zu können glaubte, lud er ein, und solche fanden sich allein im lothringischen Episkopat, der sich allerdings fast vollzählig zu Metz einstellte. Nur ein auswärtiger Bischof nahm an der Synode teil, von dem aber Lothar keine Hinderung zu befürchten brauchte: eben jener Hagano von Bergamo, der seiner Ehe mit Waldrada den Segen gegeben hatte. Ob er offiziell von

---

[1] Vgl. Dümmler II[2], 64ff.; Parisot S. 228ff. — Mühlbacher Reg.[2] 1302a.

[2] Mühlbacher Reg.[2] 1338a.

[3] Mühlbacher Reg.[2] 1222b.

seinem Herrscher, dem Kaiser, mit der Vertretung beauftragt war, ist nicht bekannt. Sehr charakteristisch ist die Art und Weise, in der man zu allerletzt noch Hinkmar von Reims nach Metz lud[1]. Es war mehr eine Verhöhnung als eine ernstgemeinte Einladung, wenn er vier Tage vor der Synode ein Berufungsschreiben erhielt, zugleich mit der Aufforderung, mit jenem unglücklichen Mönche Gottschalk, den er als Ketzer so erbarmungslos bekämpft hatte, zusammen zu erscheinen und sich wegen Gottschalks Verdammung zu verantworten[2]. Ob Hinkmar freilich, wäre ihm rechtzeitig und ränkelos die Teilnahme ermöglicht worden, auf die Synode bestimmend zu Theutbergas Gunsten einzuwirken und einen dementsprechenden Beschluß zu erzielen vermocht hätte, muß gründlich bezweifelt werden.

Auch dafür trug Lothar Vorsorge, daß Theutberga nicht erschien. Er verweigerte ihr das von den päpstlichen Legaten für sie nachgesuchte freie Geleit. So schien eine Versammlung zustande zu kommen, die ganz derjenigen glich, die vor wenig mehr denn einem Jahre in Aachen zu Lothars Gunsten geurteilt hatte[3]. Aber waren nicht noch die Abgesandten des Nikolaus da, ein ernstes und unparteiisches Wort in der Sache mitzusprechen, sie, die den Vorsitz auf der Synode zu führen hatten? Wir müssen endlich ihrer Persönlichkeit und der Art, wie sie ihre Mission erfüllten, gedenken[4].

Es waren die Bischöfe Radoald von Porto und Johannes von Ficocle, die Nikolaus entsandt hatte, um Lothars Ehescheidungssache zu untersuchen. Johannes ist uns sonst kaum bekannt; von Radoald aber wissen wir schon, daß er erst im Anfange des Jahres 862 von der konstantinopolitanischen Legation zurückgekehrt war,

---

[1] Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 227.

[2] Hinkmars eigener Bericht (Migne, Patr. lat. CXXVI, 43) dürfte wohl hier der Wahrheit entsprechen. — Vgl. auch die Bemerkungen von A. Freystedt, Der Ausgang des Prädestinationsstreites im 9. Jahrhundert und die Stellung des Papsttumes zu demselben, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI (N. F. VI) S. 127ff. (1898).

[3] S. oben S. 65f.

[4] Vgl. hierzu auch die Ausführungen von O. Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Marburg i. H. 1913) S. 53ff.

nachdem er sich mit seinem Kollegen Zacharias schwerer diplomatischer Vergehen schuldig gemacht hatte[1]. War auch dem Papste wohl im Augenblicke der Entsendung seine volle Schuld noch nicht gegenwärtig, zumal er selbst sie leugnete, verdächtig mußte ihm dieser Mann jedenfalls damals bereits sein. Merkwürdig bleibt es daher, daß ihm abermals nach so kurzer Zeit ein Auftrag von großer Bedeutung anvertraut wurde. Die Erklärung dafür wird weniger in politischen Ursachen als vielmehr in sich geltend machenden persönlichen Einflüssen zu suchen sein, auf die später zurückzukommen ist[2]. Daneben bleibt zu berücksichtigen, daß das Papsttum damals nicht über eine geschulte Diplomatie verfügte; der Kreis der Personen, die als Mitglieder einer derartigen Mission in Betracht kommen konnten, ist wohl sehr klein gewesen. Radoald aber scheint ein Mann von Bildung und kanonistischen Kenntnissen gewesen zu sein[3]. Auch mochte Nikolaus hoffen, durch diese Wahl die Billigung und Förderung der Gesandtschaft von Seite Kaiser Ludwigs II. leichter zu erlangen; denn der Bischof von Porto war, so scheint es, ein alter Anhänger der kaiserlichen Partei in Rom[4]. Er nun ist offenbar der Führer der Legation ins Frankenreich gewesen[5]. Keinen Augenblick hat jener Johannes von Ficocle neben ihm eine Rolle gespielt. Aber Radoald bewährte sich nicht besser als ehedem. Wiederum hat er das Vertrauen des Papstes aufs ärgste getäuscht.

Die Legaten haben im Frühjahr 863 zunächst Lothar II. aufgesucht und ihn von ihren Aufträgen in Kenntnis gesetzt. Dann sind sie zu Karl dem Kahlen gezogen, von dem sie zu St. Médard bei Soissons freundlich empfangen wurden; sie haben dort von ihm die Zusage der Begnadigung des Grafen Balduin von Flandern erlangt[6]. Dann begaben sie sich in das Reich Lothars II. zurück.

---

[1] Vgl. oben S. 35.

[2] S. unten S. 210f.

[3] S. unten S. 209f. Anm. 5.

[4] Vgl. unten S. 211.

[5] Vgl. den Brief des Adventius von Metz, MG. Epist. VI, 227, in dem Johannes nicht erwähnt wird. S. auch Lapôtre, De Anastasio S. 82; O. Engelmann a. a. O. S. 54.

[6] S. oben S. 73f.

Die Stellung der päpstlichen Abgesandten ist auf der Metzer Synode ohne Zweifel erheblich unabhängiger, gesicherter und höher geachtet als in Konstantinopel gewesen, wo die päpstliche Autorität nicht völlig unbestritten war. So wäre es ihnen vielleicht doch möglich gewesen, nach gerechter Untersuchung ein unparteiisches Richteramt auszuüben. Aber ohne nennenswerte Schwierigkeit[1] scheint es Lothar II. und den seine Pläne begünstigenden Bischöfen gelungen zu sein, die römischen Legaten für sich zu gewinnen. Man wird zuerst versucht haben, sie zu überreden und zu überzeugen; aber die übereinstimmende Nachricht mehrerer Quellen, daß sie bestochen worden sind, ist keineswegs unglaubhaft[2]. Schwerlich wird man umhin können, auch dieser Gesandtschaft die Schuld schwersten Vertrauensbruches aufzubürden[3].

So stellte denn schließlich die Metzer Synode nicht mehr vor als ein Schauspiel. Sie wurde tatsächlich zu einer einfachen Wiederholung des Aachener Konzils von 862[4]. Die Schreiben des Nikolaus wurden zum größten Teile unterschlagen, teilweise auch verfälscht[5]. Das Ergebnis kann nicht überraschen: abermals wurde Theutberga verurteilt, dagegen Lothars Verhältnis zu Waldrada als eine von vornherein rechtmäßige Ehe legalisiert, nunmehr scheinbar durch die päpstliche Autorität. Die ehebrecherische Engeltrud wurde, gleichfalls im größten Widerspruch mit den Aufträgen des Papstes, vom Banne gelöst. Nicht ohne Interesse ist die Bemerkung in einem späteren Schreiben des Nikolaus, daß, während

---

[1] Vgl. Parisot S. 222 f.

[2] Brief Nikolaus' I. von 867 (Epist. VI, 343 n. 53): *corruptis, immo et ad favorem suum traductis legatis nostris*; Ann. Bertin. a. 863 ed. Waitz S. 62: *corrupti muneribus*; Reginon. Chron. a. 865 ed. Kurze S. 82: — — *pecunia corrupti* — — —. *Legati inmensis ditati opibus Romam regressi sunt.* Etwas unbestimmter drücken sich aus Lib. pontif. ed. Duchesne II, 160 (*licet in multis seducti*) und das Brieffragment Epist. VI, 307 n. 36 (J.-E. 2777).

[3] Zu milde urteilt Ranke, Weltgeschichte VI, 186 f., wenn er die Frage offen läßt, ob die Legaten nicht durch die Argumente der Synodalen zu ihrer Haltung bestimmt wurden.

[4] Dümmler II², 66 und Hauck II,³·⁴ 566 bemerken, die Bischöfe seien durch die früher gefaßten Beschlüsse in ihrer Entscheidung gebunden gewesen.

[5] Vgl. Dümmler II², 66.

die anderen Mitglieder der Synode die Akten derselben vorbehaltlos unterschrieben, ein Bischof in seiner Unterschrift die Gültigkeit der Beschlüsse von der Entscheidung des Papstes abhängig machen wollte, daß aber Gunthar und Thietgaud die Klausel, die er angebracht, getilgt und nur seinen Namen stehen gelassen hätten: so habe es jener Bischof — sein Name ist uns nicht überliefert — selbst an den Papst berichtet[1]. Ob sich freilich, wie HAUCK meint[2], die Erzbischöfe der prinzipiellen Bedeutung jenes Vorbehalts — die Nikolaus jedenfalls wahrnahm —, indem sie ihn beseitigten, bewußt waren, oder ob sie nicht lediglich den Papst durch die volle Einmütigkeit der Beschlußfassung in dieser Sache günstig beeinflussen wollten, bleibe dahingestellt.

Wohin aber auch ihre Absicht zielte, sie haben es nicht vermocht, den Papst zu täuschen, weder in diesem Einzelpunkt noch über die Gesamtheit des Geschehenen.

Zu Metz war unter dem Einflusse des schlauen Bischofs Hagano die verhängnisvolle Maßnahme verabredet worden, Gunthar und Thietgaud sollten selbst dem Papste die Synodalakten zur Bestätigung vorlegen[3]. Die päpstlichen Legaten, die vor ihnen in Rom ankamen und eine Entdeckung ihrer Vergehungen nicht befürchtet zu haben scheinen, erstatteten einen vorläufigen Bericht[4]. Sie meldeten, wie es scheint, nur die Unterwerfung Lothars unter den Urteilsspruch der Synode. Der Name des Bischofs Johannes von Ficocle begegnet im Pontifikat Nikolaus' I. nicht wieder: Radoald aber erfuhr erst jetzt[5], daß seine Haltung als Legat in Byzanz inzwischen ganz an den Tag gekommen war und daß sein damaliger Genosse Zacharias bereits die Verfehlung von 861 hatte büßen müssen[6]. Mit Recht mußte er seine eigene Aburteilung voraussehen. Er erschrak, wie es in einem späteren Schreiben

[1] MG. Epist. VI, 347 n. 53 (J.-E. 2886).

[2] Kirchengesch. Deutschlands II[3,4], 566 Anm. 8.

[3] Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 62f.

[4] Reginon. Chron. ed. KURZE S. 82; Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 160. Hinkmars Erzählung (Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 63) ist unvollständig und nicht völlig klar.

[5] Vgl. hierzu besonders MG. Epist. VI, 561 f. n. 98 (J.-E. 2821).

[6] Vgl. oben S. 42.

des Nikolaus von ihm heißt[1], und verließ heimlich die Stadt, obwohl ihn der Papst, ein gerechtes Verfahren in Aussicht stellend, zurückzuhalten versuchte.

Bald nach den Legaten trafen die lotharischen Erzbischöfe ein, in der Hoffnung, die päpstliche Zustimmung zu den von ihnen überreichten Akten ohne Hindernis zu erlangen. Ehrenvoll sind sie empfangen worden; aber es hätte ihnen schon verdächtig erscheinen können, daß sie der Papst drei Wochen lang ohne jeden Bescheid ließ, vor allem, daß er von ihnen selbst keinerlei weitere Erläuterung des überreichten Synodalberichts forderte. Sie selbst aber behaupteten nachher, Nikolaus habe eines Tages öffentlich von ihrer anscheinenden Schuldlosigkeit gesprochen[2]. Völlig ahnungslos sind sie dann, nach ihrer eigenen Erklärung, durch die Sentenz, die gegen sie gefällt ward, überrumpelt worden. „Zuletzt," so schilderten sie das geübte Verfahren in ihrem an die Adresse des Papstes selbst später gerichteten Manifest[3], „wurden wir gerufen und vor dich geführt, keine Feindseligkeit argwöhnend; da hast du uns hinter verschlossenen Türen in freventlicher Verschwörung durch eine aus Klerikern und Laien gemischte Schar gewaltsam unter so vielen niederzuwerfen getrachtet, uns, die wir so weit von den Unsrigen, Klerikern und Laien, entfernt waren. Und ohne Synode und kanonische Untersuchung, ohne Ankläger, ohne Zeugen, ohne Erörterung oder autoritative Überführung, ohne unser eigenes Bekenntnis, in Abwesenheit unserer Brüder, der anderen Metropolitan- und Diözesanbischöfe, hast du uns ohne ihrer aller Zustimmung nach deiner Willkür allein und deiner tyrannischen Wut verdammen wollen; plötzlich und unversehens wurde dir ein Schriftstück gereicht, und du übtest das Amt des Lektors, zu deiner Seite Anastasius[4], den einstmals wegen Amtserschleichung verurteilten, abgesetzten und mit dem Anathem belegten Priester, dessen verbrecherischer Rat deinen ungestümen Eifer vorwärts trieb"[5].

---

[1] *collegam suum tale quid pertulisse cognoscens, quin potius conscientia propria stimulatus, expavit* (MG. Epist. VI, 561 n. 98; J.-E. 2821).

[2] Ann. Fuld. ed. Kurze S. 60 c. 2.

[3] Ann. Fuld. S. 61 c. 3; Ann. Bertin. S. 69f. c. 3, wo der Schluß ausgefallen ist.

[4] Vgl. unten S. 219f.

[5] S. unten S. 218 Anm. 4.

Die protestierende Erklärung der Erzbischöfe entbehrte nicht der Berechtigung. Die von Nikolaus ausgesprochene Absetzungssentenz war nicht das Schlußurteil eines geordneten Prozesses, sondern beruhte auf einem gänzlich formlosen Verfahren. Die rechtliche Begründung, die man dem Spruche gab, war schwach fundiert — obgleich späterhin der Papst sieben Gründe ihrer Verdammung namhaft zu machen wußte[1] —; formell, nach geltendem Kirchenrecht, wäre er wohl höchstens befugt gewesen, sie zu exkommunizieren[2]. „Aber," so sagt HAUCK mit Recht[3], „ihre Schuld war so offenkundig, daß alle Welt dem formlosen Verfahren des Papstes recht gab, weil es in der Sache gerecht war."

Es darf als sicher angenommen werden, daß Nikolaus alles, was in Lothringen vorgegangen war, durchschaute. Wahrscheinlich hatte er auch inzwischen über die Synode von Metz schon von anderer Seite Kunde erhalten[4]. Nur durch einen Gewaltakt wohl glaubte er dem geschehenen Unrecht noch Einhalt gebieten zu können. Aber diesem Papste, der sich in seinem Handeln durch kanonische Normen keine Schranken setzen ließ, kam es nicht nur auf die Sache des Rechtes an; er kämpfte auch hier für Prinzipien: für die autonome Gewalt der römischen Kirche, für die Herrschaft des Papsttums gegenüber aller landeskirchlichen Selbständigkeit, für die Einheit der Kirche, deren Oberhaupt er war. Dieser Standpunkt tritt auch in den erhaltenen Beschlüssen der Lateransynode deutlich zutage[5]. Schon das erste Kapitel begründet die in ihm ausgesprochene Kassierung und Verdammung der mit dem Räuberkonzil von Ephesus von 449 — das einst Papst Leo I. verdammt hatte — auf eine Stufe gestellten[6] Metzer Synode damit, daß die Bischöfe der päpstlichen Entscheidung zuvorgekommen seien und die *instituta* des apostolischen Stuhles verletzt hätten[7]. Das

---

[1] MG. Epist. VI, 344f. n. 53 (J.-E. 2886).

[2] Wegen ihres Verkehrs mit Exkommunizierten.

[3] Kirchengesch. Deutschlands II^{3,4}, 567. — Auch H. BÖHMER (Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche XIV^{3}, 71) bezeichnet das Urteil als „formell sehr anstößig".

[4] Vgl. MG. Epist. VI, 347 n. 53 (J.-E. 2886).

[5] MG. Epist. VI, 285f.

[6] Vgl. auch oben S. 37.

[7] *instituta* bedeutet hier nichts anderes als das namentlich in den späteren Briefen des Nikolaus mit Vorliebe gebrauchte *privilegia*.

Absetzungsurteil gegen Thietgaud und Gunthar erklärt ebenfalls, daß sie durch ihre ganze Handlungsweise die apostolischen und kanonischen Verordnungen übertreten haben[1]. Im dritten Dekret, das von den übrigen Bischöfen handelt, wird gleichfalls deren Abhängigkeit vom Stuhle Petri scharf betont und ihre Unterwerfung unter denselben gefordert. Das vierte Kapitel erneuerte die Bannung der Engeltrud; auch hier wird nicht vergessen, als Bedingung ihrer Begnadigung neben der Rückkehr zu ihrem Gemahl die persönliche Anrufung des apostolischen Stuhles zu nennen. Fast am wichtigsten aber erscheint das synodale Schlußdekret, weil darin durch die allgemeine Fassung die prinzipielle Gesinnung am sichtbarsten kenntlich wird[2]: „Wer Dogmen, Befehle, Verbote, Verordnungen oder Dekrete, die vom Papste für den katholischen Glauben, für die kirchliche Zucht, für die Besserung der Gläubigen, für die Zurechtweisung verbrecherischer Menschen oder zur Verhinderung drohender zukünftiger Übel heilsam verkündet sind, mißachtet, soll dem Anathem verfallen.“ Ein derartiger Beschluß darf mit Recht als bedeutsamer Schritt auf dem Wege zur Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit betrachtet werden[3].

Darin aber liegt die wahre Bedeutung dieses Papstes, daß er nicht nur anspruchsvolle Dekrete erließ, die von der Machtfülle des apostolischen Stuhles sprachen, sondern daß er gleichzeitig gesonnen war, die Gedanken, die ihn erfüllten, und die Worte, die er verkündete, zur Tat werden zu lassen. So hatte er vor einem halben Jahre die Verurteilung des gewaltigen Patriarchen von Konstantinopel ausgesprochen, so zögerte er jetzt nicht, die lothringischen Erzbischöfe ihrer Ämter verlustig zu erklären, und schon schienen sich infolge der Haltung des Papstes auch über dem Haupte des bedeutendsten abendländischen Metropoliten, Hinkmars von Reims, drohende Wolken zusammenzuziehen.

---

[1] Erst danach kommt der Vorwurf: *aequitatis normam [eos] nequiter temerasse* (Epist. VI, 285 c. 2).

[2] MG. Epist. VI, 286 c. 5. Seit Anselm von Lucca in zahlreichen Kanonessammlungen nachweisbar, vgl. E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I., Neues Archiv XXXIX, 152 f. n. 214; Decr. Gratian. c. 18 C. 25 q. 2.

[3] Vgl. auch von Döllinger-Friedrich, Das Papstthum S. 39; Langen, Geschichte der römischen Kirche III, 41.

Bewunderungswürdig bleibt es, wie wenig Nikolaus, indem er recht eigentlich päpstliche Politik trieb, nur den Interessen des Papsttums zu dienen suchte, bei seinem Vorgehen jene politischen Faktoren berücksichtigen zu müssen glaubte, deren Verhalten für ihn doch immerhin von erheblicher Bedeutung werden konnte. Mußte er nicht befürchten, daß sein Strafgericht über Thietgaud und Gunthar auf sehr gewichtigen Widerstand bei den weltlichen Mächten stoßen würde, nicht nur bei ihrem Könige Lothar II., sondern vor allem bei dessen Verbündeten: König Ludwig dem Deutschen und Kaiser Ludwig?

4.

Nikolaus I. und Lothar II. Der Kaiser wider den Papst.

Wie tief die Achtung des Papstes vor König Lothar gesunken war, wie sehr er sich ihm überlegen fühlte, ohne von ihm irgendeine Auflehnung gegen seine Befehle zu fürchten, das zeigen jene Schreiben, in denen dem gesamten Episkopat des fränkischen Reiches die Beschlüsse der römischen Oktobersynode mitgeteilt wurden, ebenso wie die Bruchstücke zweier Briefe, die Nikolaus damals an den lothringischen Herrscher selbst gerichtet hat. In jenen[1] spricht er von dem Verbrechen, das der König Lothar — „wenn der in Wahrheit ein Regent genannt werden kann, der den eigenen Körper nicht zu regieren weiß“[2] — durch seine Doppelehe begangen hat. Aber auch dem Könige selbst wirft er in bitteren Worten seine Lasterhaftigkeit vor, in die er auch andere verstrickt habe[3]. Er befiehlt ihm, keinesfalls in Trier oder Köln Neuwahlen vornehmen zu lassen, bevor darüber nicht dem Papste Bericht erstattet sei[4]. Kein Wunder, wenn die Autorität des

---

[1] MG. Epist. VI, 284ff. nn. 18—21 (J.-E. 2748—2751).

[2] Mit Recht scheint mir A. Greinacher a. a. O. S. 47 f. gegen Hauck in dieser und ähnlichen Stellen nicht „ein Anzweifeln des Rechtes auf die Herrschaft, sondern nur der moralischen Würdigkeit“ zu erblicken.

[3] MG. Epist. VI, 287 f. n. 22 (J.-E 2752).

[4] MG. Epist. VI, 288 n. 23 (J.-E. 2753).

weltlichen Herrschers Schaden litt, da sich ein Lothar II. und ein Nikolaus I. gegenüberstanden[1]! Lothar war nur ein Freund der Schmeichelworte, zu tatkräftiger Gegenwehr erhob er sich nicht. Dagegen scheint die Handlungsweise des Papstes im Reiche Ludwigs des Deutschen doch erhebliches Aufsehen erregt zu haben. Wie man aus den Fuldaer Annalen[2], aber auch aus späteren Briefen[3] des Nikolaus selbst erkennen kann, hat sich hier, und zwar besonders auch bei der Geistlichkeit, ernsthafte Opposition gegen das autokratische Vorgehen Roms geregt[4]. Offenen Widerspruch aber hat man, wenigstens zunächst, auch von Ostfranken aus dem Papste nicht geboten. Vielleicht verließ man sich darauf, daß der Kaiser für seinen Bruder und die abgesetzten Erzbischöfe vom Papste Rechenschaft fordern werde. Ludwig II. war nicht nur der nächste Verwandte Lothars, er hielt sich auch zumeist in Italien, oft in nächster Nähe Roms auf; er war jedenfalls der gefährlichste Gegner des Papstes. In der Tat rief nun die scharfe Wendung, welche Nikolaus der Ehescheidungssache Lothars II. gegeben hatte, einen Konflikt mit dem Kaiser hervor[5].

Vielleicht wäre Ludwig II. auch aus eigener Initiative auf dem Plane erschienen; sicher ist es, daß er von mehreren Seiten,

---

[1] Der Papst fordert später zur Opposition unwürdigen Königen gegenüber geradezu auf, MG. Epist. VI, 299 n. 31 (J.-E. 2768). Vgl. auch Epist. VI, 288 n. 24 (J.-E. 2766): *Si unanimes fueritis, quis est, qui vobis resistat? Patres nostri etiam regibus restiterunt.* S. unten S. 95.

[2] ed. Kurze S. 57f.

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 290 ff. 334 ff. nn. 26. 51—53 (J.-E. 2758. 2884—2886).

[4] Vgl. auch Dümmler II[2], 79f.

[5] Vgl. zu den folgenden Ausführungen Dümmler II[2], 69 ff.; Parisot S. 242 ff.; L. M. Hartmann III, 1 S. 258ff. — Mühlbacher Reg.[2] 1222e—i. Gegenüber dem Bericht der Ann. Bertin. (ed. Waitz S. 67ff.) über die damaligen Vorgänge kommt den übrigen Quellen nur untergeordnete Bedeutung zu; vgl. die (immerhin eingehendere, doch im ganzen keineswegs zuverlässige) Erzählung des Lib. de imperator. potest. in urbe Roma, MG. SS. III, 721, die kurzen Bemerkungen bei Hinkmar, Migne, Patr. lat. CXXVI, 612f., und Erchempert, MG. Script. rer. Langobard. 248 c. 37, sowie die wortreiche, aber inhaltsarme Darstellung des Lib. pontif. ed. Duchesne II, 160f., wo übrigens die Teilnahme der Kaisers ganz verschwiegen wird. Von Wert sind die knappen Andeutungen, die sich in mehreren Briefen des Nikolaus selbst finden, s. unten S. 88ff.

vor allem von den empörten Erzbischöfen selbst, dazu gedrängt wurde[1]. Sie klagten ihm das Unerhörte, daß Metropoliten ohne Wissen des Fürsten und in Abwesenheit anderer Metropoliten ihrer Würden beraubt worden seien. Dazu waren es die Abgesandten seines Bruders, die der Papst in solcher Weise zu richten gewagt hatte. Voll grimmigen Zorns beschloß der Kaiser, vom Papste die Zurücknahme des Gewaltstreichs zu erzwingen. Von Benevent, wo er sich damals aufhielt, brach er zu Anfang des Jahres 864 mit seiner Gemahlin nach Rom auf. Seinem Unternehmen schlossen sich außer Gunthar und Thietgaud noch mehrere bekannte Anhänger der kaiserlichen Partei an, die uns teils als Freunde und Begünstiger Lothars, teils als Widersacher des Papstes schon vordem begegnet sind. Es waren der Bischof Hagano von Bergamo, ferner der vor zwei Jahren gedemütigte Erzbischof Johann von Ravenna nebst seinem Bruder Gregor, endlich der schlechtbewährte Bischof Radoald von Porto; sie folgten freudig, voller Hoffnung, daß nun der Papst selbst sich werde beugen und unterwerfen müssen. Siegesgewiß entsandten die lothringischen Erzbischöfe noch auf dem Zuge jenes bereits erwähnte Manifest an ihre Mitbischöfe, in verwegenster Sprache den Herrn Nikolaus, „der Papst genannt werde und sich als Apostel zu den Aposteln zähle und zum Herrscher der ganzen Welt mache", anklagend[2], sich selbst verteidigend, die bischöflichen Brüder zum Ausharren und zur Einwirkung auf König Lothar und besonders auf König Ludwig den Deutschen in ihrem Sinne ermunternd. Nach dem Wortlaut ihrer Kundgebung[3] kann kein Zweifel sein, daß sie von dem Eingreifen des Kaisers mehr erhofften als eine Kassierung ihrer Absetzung; sie begehrten Rache und erwarteten, der Papst werde sein Vorgehen büßen müssen.

Nach späteren Äußerungen des Papstes scheint nun bei diesem Unternehmen besonders Radoald von Porto in kühnster Weise hervorgetreten zu sein. Nikolaus, der ursprünglich wohl die Absicht gehabt hatte, das Verfahren gegen ihn, den im Grunde weit schwerer Belasteten, mit dem gegen Gunthar und Thietgaud zu

---

[1] Vgl. besonders Ann. Bertin. ed. Waitz S. 67f.
[2] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 68.
[3] Ann. Bertin. S. 68ff., Ann. Fuld. S. 60f.

vereinigen[1], sah diesen Plan durch Radoalds vorzeitige Flucht vereitelt[2]; mehrmalige Mahnung, zur Synode zu erscheinen, blieb ohne Erfolg. Der Papst war zunächst willens, nur den Anwesenden zu richten, indem er an seinem auch sonst wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, beide Parteien, Ankläger wie Angeklagte, vor dem Spruche des Urteils persönlich zu vernehmen[3], festzuhalten suchte. Infolgedessen wurde die Verhandlung gegen ihn bis zu seiner Rückkehr verschoben. Jetzt nun erfolgte diese Rückkehr in einem Augenblicke der höchsten Gefahr für den Papst selbst. Als offener Feind drang der schuldbeladene Bischof von Porto mit den anderen Gegnern zusammen in Rom ein; wie Nikolaus selbst später schrieb[4]: *Cum nos inter furentium adversariorum linguas et manus apud beatum Petrum apostolum degeremus*[5], *ipse insperatus super nos hostis inter hostes irrupit.* Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Vermutung, daß Radoald diese Gelegenheit zum eigenen Nutzen wahrnehmen wollte. Das mindeste, das er durch den gegenwärtigen Druck für sich zu gewinnen strebte, muß die Erlangung völliger Verzeihung und Rehabilitierung gewesen sein; wahrscheinlicher ist es aber, daß ihn der eigene Ehrgeiz und die Unterstützung anderer noch weitergehende Pläne spinnen ließen.

Kein Zweifel, daß es in Rom, wenn auch Klerus und Volk überwiegend dem Papste treu waren, noch eine ziemlich stattliche Partei gab, die dem Kaiser anhing, der das Vorgehen Nikolaus' gegen Gunthar und Thietgaud ebenfalls allzu schroff gewesen war und die daher jetzt mit ihnen gegen den Papst gemeinsame Sache machte. Schon die eben erwähnte Stelle ergab, daß sich Radoald offen zu dieser Partei, die jetzt naturgemäß in erster Linie die Partei der abgesetzten Erzbischöfe von Köln und Trier war, hielt. Daß er aber als Bischof von Porto in ihr keine untergeordnete Rolle spielen konnte, läßt sich leicht denken. Vor allem kam

---

[1] Aus Hinkmars Darstellung läßt sich das deutlich entnehmen (Ann. Bertin. S. 63).

[2] S. oben S. 81f

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 649 n. 128 (J.-E. 2838), Epist. VI, 647ff. nn. 126. 127 (J.-E. 2807. 2806) u. ö. S. auch unten S. 254f.

[4] MG. Epist. VI, 561 n. 98 (J.-E. 2821).

[5] Dies war für Nikolaus der Höhepunkt der Gefahr, da er sich vom Lateran nach St. Peter flüchtete. Vgl. unten S. 90.

hinzu, daß eben er ja der Mitschuldige der Erzbischöfe von Metz her war und ihnen daher als alter Verbündeter nun in dieser neuen Konstellation besonders willkommen sein mußte. Gunthar und Thietgaud aber, über das Verfahren des Papstes nicht mit Unrecht empört, jetzt aber weit über das Ziel schießend, sannen auf nichts Geringeres als auf Entsetzung des Oberhauptes der Kirche. Wir wissen, daß sie darauf hinzielende Verbindungen anknüpften und zu solchem Zwecke selbst mit Suffraganen der römischen Kirche eifrig konspirierten [1]. Der erste unter diesen, an den wir denken, muß Radoald sein. Sollte man ihm damals vielleicht die Rolle zugedacht haben, die 855 jener Anastasius spielte oder hatte spielen sollen [2]? Sollte er der Parteipapst der Kaiserlichen werden? Wir dürfen es nicht wagen, diese Frage vorbehaltlos zu bejahen: ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß wirklich Derartiges beabsichtigt war, scheint jedenfalls vorzuliegen.

Merkwürdig aber, wie dieser mit so gefährlichen Parteiungen, mit so lebhaften Drohungen und Hoffnungen verbundene und mit so großem Ungestüm unternommene Angriff nun verlief. Wir brauchen die tatsächlichen Vorgänge nur in Kürze anzuführen, indem wir das Wichtige herausheben [3].

Der Kaiser zieht ein und besetzt sogleich das Gebiet des Vatikan. Nikolaus ordnet Fasten und Bittprozessionen an, nicht für sich, sondern damit Gott dem Kaiser die Einsicht der schul-

---

[1] MG. Epist. VI, 346 n. 53 (J.-E. 2886): *Qualiter — — illi noctu — — cum complicibus et fautoribus suis contra Calcedonense concilium coniuraverint et conspiraverint et in ipsis dioceseon nostrarum principalibus locis conventus et singulorum negotiorum ordinationes et conciliabula canonibus id inhibentibus etiam adversus nos factiose patraverint et cum nostris quoque suffraganeis tractatus iniquos et fictiones quasdam texuerint.* — Daß des Papstes Absetzung ernstlich geplant wurde, ergibt auch das Schreiben und Manifest der Erzbischöfe (Ann. Bertin., Ann. Fuld. a. a. O.) zur Genüge; in c. 5 und c. 6 wird Nikolaus als Exkommunizierter und Gebannter angesprochen. Vgl. auch Ann. Bertin. S. 67 (Mühlbacher Reg.[2] 1222g), sowie Erchempert, Script. rerum Langobard. 248 c. 37: — — *vicariumque beati Petri quasi vile mancipium ab officio sui ministerii, nisi Dominus restitisset, privare voluit.* — Anders Hartmann III, 1 S. 259.

[2] Vgl. unten S. 203 ff.

[3] S. oben S. 86 Anm. 5.

digen Ehrfurcht vor dem Stuhle Petri verleihe. Eine dieser Prozessionen, im Begriff, vor den Augen des kaiserlichen Kriegsvolkes die Stufen von St. Peter hinanzusteigen, reizt die Fremden, sich auf sie zu stürzen und sie gewalttätig auseinander zu treiben. Dabei geschieht es, daß eine Reliquie vom heiligen Kreuze in den Staub getreten wird. Der Papst, unnachgiebig, fühlt sich auf die Kunde von diesen Übergriffen nicht mehr sicher im Lateran[1]; er begibt sich heimlich nach der Peterskirche, in der Zuversicht, hier am Grabe des Apostels, dessen Erbe er selbst mit so heiligem Eifer bewahrt und mehrt, die sicherste Zuflucht zu finden. Dort verbringt er, schwer gefährdet[2], zwei Tage und zwei Nächte ohne Speise und Trank.

Wahrscheinlich hatte schon jener Angriff auf die wehrlosen Beter die Stimmung in Rom heftig gegen die Kaiserlichen erregt;

---

[1] Es soll geradezu von seiner Gefangennahme die Rede gewesen sein. Hinkmars folgende Nachricht: *latenter navem intravit et per Tyberim ad ecclesiam sancti Petri se contulit,* Ann. Bertin. ed. Waitz S. 68, erscheint jedoch nicht ohne weiteres glaubwürdig; denn der Lateran liegt vom Tiber ziemlich weit entfernt. Wenn nicht an ein bloßes Übersetzen über den Fluß zu denken ist, wäre es möglich, daß der Papst, innerhalb der Mauern, den wohl stets einsamen Weg zwischen Aventin und Palatin am Circus Maximus vorbei zum Tiber wählte, ein geringes Stück stromabwärts fuhr und dann jenseits, längs des Janiculus, sein Ziel erreichte. Kaum anzunehmen ist wohl, daß er sich außerhalb der Aurelianischen Mauer gegen S. Paolo zu an den Tiber begeben hat und dann zur Leostadt stromaufwärts gefahren ist. — Der scheinbare Widerspruch, daß Nikolaus sich eigentlich in viel größere Gefahr, gewissermaßen mitten zwischen die Feinde, begab, löst sich einfach durch die Erklärung, daß seiner Überzeugung nach die Heiligkeit der Stätte, die er aufsuchte, ihm die verhältnismäßig größte Sicherheit zu verbürgen schien.

[2] Außer der oben S. 88 angeführten Stelle vgl. MG. Epist. VI, 346 n. 53 (J.-E. 2886): *qualiter nos tyrannice penes sanctum Petrum positos afflixerint, oppresserint et quibus potuerint malis fatigaverint,* — —. Wenig folgerichtig ist die Erzählung des Lib. de imperator. potestate (MG. SS. III, 721), der den Papst in versöhnlicher Stimmung, als Bittenden, nach St. Peter kommen läßt; immerhin mag in dieser wesentlich späteren Quelle mancher Einzelzug aus den damaligen Vorgängen zutreffend aufbewahrt sein (bemerkenswert besonders die angebliche Aufforderung des Nikolaus an die Seinen: *missas canerent contra principes male agentes*). Erwähnt sei auch der durch Wido von Osnabrück überlieferte Bericht einer verlorenen 'Querimonia Romanorum', MG. Lib. de lite I 467.

um so mehr wird die Erbitterung bei Geistlichkeit und Volk gewachsen sein, als sie nun sahen, wie das Oberhaupt der Kirche, Nikolaus, die äußerste Bedrängnis litt, weil er sich im Glauben an seine gute Sache nicht hatte unterwerfen wollen. Diese Momente mögen auf den im Jähzorn schnell aufbrausenden, aber leicht zum Schwanken zu bringenden Kaiser gleichfalls ihre Wirkung geübt haben. Weder er noch sein Anhang wagten, dem durch das Heiligtum geschützten Papste etwas anzuhaben oder auch nur eine Forderung zur Nachgiebigkeit an ihn zu stellen. Zwei den Beteiligten wunderbar erscheinende Zwischenfälle kamen hinzu, den Kaiser vollends zum Aufgeben des Unternehmens zu bewegen. Jener Kriegsmann, der sich an dem heiligen Kreuze vergangen hatte, starb unerwartet; der Kaiser selbst erkrankte am Fieber. Der Wunderglaube der Zeit und so wohl auch Ludwig II. sahen hierin ein Gottesurteil. Die Kaiserin Angilberga begab sich als Vermittlerin zu Nikolaus. Daraufhin kam in einer Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst ein Vergleich zustande[1], der den völligen Sieg des letzteren bedeutete.

Man darf sagen, daß dieser Sieg durch die Klugheit der päpstlichen Handlungsweise verdient war: ohne von den geistlichen Machtmitteln, die ihm zu Gebote standen und mit deren Anwendung er sonst nicht zurückhielt, Gebrauch zu machen und dadurch das Feuer der Empörung gegen sich erst recht zu entzünden, beschränkte sich Nikolaus darauf, im Gefühl seines Rechtes in Demut abzuwarten, wie weit zu gehen die Gegner wagen würden, das Martyrium zu erdulden bereit. Dagegen verdarben sich die Kaiserlichen durch ihr, wie es scheint, völlig planloses Vorgehen und ihre zügellose Unüberlegtheit jede Aussicht auf Erfolg.

Alle jene Feinde des Papstes, die ihre Hoffnung auf dieses Unternehmen gesetzt hatten, sahen ihre Erwartungen und Pläne getäuscht und zunichte gemacht. Ludwig II. gab Thietgauds und Gunthars Sache auf; ihrer Ämter verlustig erklärt, ohne das Geringste erreicht zu haben, mußten sie die Heimreise antreten. Voll Erbitterung entsandte Gunthar seinen Bruder Hilduin, den abgesetzten Bischof von Cambrai, um wenigstens dem Papste

---

[1] Hierzu s. auch unten S. 212.

noch jenes Pamphlet zu überreichen, das sie gegen ihn geschrieben hatten. Freilich hatte die darin geführte stolze Sprache nur mehr den Wert leerer Schmähworte. Nikolaus lehnte die Annahme des Schriftstückes — er wußte von dem Inhalt — ab. Da entschloß sich Hilduin, Gunthars Anweisung gemäß, dieses Dokument auf dem Grabe des Apostelfürsten niederzulegen; unter Gewalttaten und Blutvergießen in der Kirche selbst vollführte er diese Absicht[1].

Für Radoald lag mit dem für Nikolaus glücklichen Ausgange die Hoffnungslosigkeit aller Entwürfe klar am Tage. Sein Schicksal eilte der Vollendung entgegen. Wenn der Papst ihn noch immer nicht sofort richtete, so war wohl im Augenblick noch die Rücksicht auf den Kaiser, die Besorgnis einer abermaligen persönlichen Gefährdung in Rom maßgebend[2]. Da man aber begründeten Verdacht hegte, Radoald werde abermals die Flucht ergreifen, so wurde er vom Papste in feierlicher Versammlung bei Strafe der Absetzung und Exkommunikation verwarnt, Rom nicht zu verlassen; ohne Furcht und im Besitze aller Rechte sollte er die Zeit der Synode erwarten, um dann auf ihr seine Rechtfertigung zu versuchen[3]. Schwerlich durfte Radoald etwas Günstiges von der bevorstehenden Synode für sich erhoffen. Er gehorchte dem päpstlichen Befehle daher nicht und eilte, sich dem Urteil durch die Flucht zu entziehen. So wurden denn — wie es scheint, am 1. November 864[4] — endlich die Strafen über ihn verhängt, die man ihm angedroht hatte. Als schuldig, was er auch zweifellos war, wurde er erkannt, weil er selbst nichts dazu getan hatte, die gegen ihn erhobenen Anklagen zu widerlegen, sie dadurch also als rechtmäßig erhoben bestätigte[5].

---

[1] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 70 f. Vgl. MG. Epist. VI, 346 n. 53 (J.-E. 2886): — — *adeo ut homines eorum adita sancti Petri violaverint et in ecclesia ipsius sanguinem fuderint.*

[2] MG. Epist. VI, 561 n. 98 (J.-E. 2821): *synodi tempore propter imminentes hostium oppressiones dilato.* So sagt Nikolaus, und das ist wohl eine ganz ausreichende Erklärung.

[3] MG. Epist. VI, 561 f. n. 98 (J.-E 2821).

[4] Vgl. Ann. Bertin. S. 73; J.-E. Reg. I, 355. Dümmler II², 101.

[5] MG. Epist. VI, 562 n. 98 (J.-E. 2821). — Über das Schicksal des Bischofs Johannes von Ficoele erfahren wir nichts Bestimmtes. Ein Brief Nikolaus' I. aus dem Anfange des Jahres 865 spricht aber von *commoni-*

Ganz vergeblich war es auch, wenn sich damals die lothringischen Erzbischöfe gemeinsam mit Johann von Ravenna an die Griechen wendeten, um den Beistand des Photius zu gewinnen[1]. Daß ihnen eine Verbindung der kaiserlichen Gewalten des Ostens und des Westens gegen die Macht des Papstes vorgeschwebt hat, erscheint durchaus nicht unglaublich[2]. Und es kann angenommen werden, daß Photius ihr Ansuchen nicht ungern sah. Wenn er aber überhaupt gewillt war, eine derartige Koalition gegen die Autokratie des gegenwärtigen Oberhauptes der Kirche zu fördern, so war jedenfalls der dazu geeignetste Moment verpaßt. In Wirklichkeit hätte übrigens eine so bedeutsame Verbindung, wie sie damals vielleicht einen Augenblick als möglich auftauchte — durch die auch eine Verständigung mit der griechischen Kirche nahegelegt worden wäre —, wohl niemals zustande kommen können. Betont Ranke[3], der vornehmlich auf eine solche Kombination mit der genialen Weite seines Blickes hingewiesen hat, Ludwig II. wäre für ein Bündnis dieser Art nimmermehr zu gewinnen gewesen, so darf man mit Sicherheit dasselbe von einem Manne wie Hinkmar und wohl überhaupt von der Mehrheit des fränkischen Episkopats behaupten. So wenig Hinkmar gerade dem Papste Nikolaus freundliche Gesinnung entgegenbringen konnte: niemals hätte dieser Kirchenfürst sich zu revolutionärer Auflehnung gegen das römische Oberhaupt verstanden.

5.

Fortgang der Sache Lothars. Ostfränkische Beziehungen.

Gunthar von Köln meinte noch dem Papste Trotz bieten zu können. Nach seiner Rückkehr übte er nach wie vor die Dienste des erzbischöflichen Amtes, während Thietgaud von Trier sich

torio, quod Radoaldo tunc episcopo et Johanni dederamus episcopo (MG. Epist. VI, 306 n. 35; J.-E. 2776), und aus dieser Unterscheidung mag geschlossen werden, daß Johannes jedenfalls nicht abgesetzt worden ist.

[1] Vgl. Hergenröther, Photius I, 547 f.; Dümmler II², 72 (mit Anm. 2). 196. — Die Möglichkeit einer Verbindung Radoalds mit Photius berücksichtigt Nikolaus MG. Epist. VI, 562 n. 98 (J.-E. 2821).

[2] Vgl. auch unten S. 165 f.

[3] Weltgeschichte VI, 194.

dem päpstlichen Verbote gemäß davon fernhielt. Wie sehr aber irrte Gunthar, wenn er geglaubt hatte, durch die im Frankenreich verbreitete Protestation gegen den Papst aus dem ihm vermeintlich widerfahrenen Unrecht eine Sache des Episkopats und der Landeskirchen wider die autonom durchgreifende Gewalt des die Einheit der ganzen Kirche unter seinem Regimente anstrebenden Nachfolgers Petri machen zu können. Demütig streckten die lotharischen Bischöfe vor Nikolaus die Waffen[1]; sie erbaten, wie der Papst befohlen, in Reue vom apostolischen Stuhle die ihnen in dem Dekret der Oktobersynode in Aussicht gestellte Begnadigung. Der einst lebendige Gedanke an eine fränkische Reichskirche muß in diesen Männern gänzlich erloschen gewesen sein; sie zeigten keine Regung eigenen Verantwortlichkeitsgefühls oder selbständigen Machtbewußtseins. Im Vergleich mit ihrer schwachen Haltung kann das zwar starrsinnige und fruchtlose, aber doch mannhafte Auftreten eines Gunthar noch Sympathie erwecken. Nun aber ganz konsequent in ihrem Betragen, unterwarfen sie sich nicht nur dem Urteil der römischen Synode, sie verhängten auch über Gunthar, da er fortfuhr, die bischöflichen Funktionen zu verrichten, den Bann. Sie setzten es — wie sehr im Gegensatz zu jener Aufforderung im italienischen Manifest Gunthars und Thietgauds — sogar bei Lothar II. durch, daß dieser den Erzbischof preisgab.

Denn noch kläglicher als die Bischöfe bewährte sich ihr König. Er machte keine Miene, sich einer päpstlichen Entscheidung zu widersetzen, von der er selbst nur indirekt — wegen seines Verkehrs mit Exkommunizierten — betroffen war. Das Schreiben, das er damals an Nikolaus richtete[2], enthielt zwar einige Äußerungen zur Entschuldigung der Erzbischöfe und sogar hoffnungsvolle Worte bezüglich einer Revision des Verfahrens: als Ganzes stellte es eine sehr devote, übrigens geschickt gefaßte, Gehorsamserklärung dar. Von Waldrada freilich stand kein Wort darin. Hier blieb alles beim alten, und auch die Mahnungen, die der Erzbischof Ado von Vienne im Auftrage des Papstes an den König in bezug

---

[1] Dümmler II[2], 77 ff.; Parisot S. 254 ff. Vgl. das Entschuldigungsschreiben des Adventius, MG. Epist. VI, 219.

[2] MG. Epist. VI, 217. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1304.

auf seine sittliche Haltung richtete, werden nichts gefruchtet haben[1].

Den Bischöfen Lothars gewährte der Papst die erbetene Verzeihung für ihre Zustimmung zu der Metzer Synode[2]. Nur setzte er ihnen die Bedingung, daß sie in Zukunft gehorsam allen Verordnungen des apostolischen Stuhles gemäß verfahren und seine Privilegien achten würden. Über diese Vorrechte spricht er sich besonders in dem Schreiben an Adventius von Metz aus[3]. Er begegnet dem Einwurf, daß die Metropoliten nach kanonischem Recht innerhalb ihrer Provinz volle Selbständigkeit hätten, mit der Antwort, daß diese Regel eben eine Beschränkung ihrer Gewalt gegenüber der päpstlichen, die ganze Kirche umfassenden bedeute; alle sind daher der Oberaufsicht Roms und seinem Urteil unterworfen[4]. Bemerkenswert ist es auch, wie er die Entschuldigung des Metzer Bischofs, er habe als Untertan seines Königs gehandelt, zurückweist, indem er Lothar II. als einen unwürdigen Herrscher und Tyrannen hinstellt, gegenüber dem man mehr zum Widerstande denn zum Gehorsam verpflichtet sei. So verband sich hier moralischer und politischer Sinn des Nikolaus zu offenbarer Mißachtung jedes Legitimitätsprinzips[5].

---

[1] Vgl. MG. Epist. VI, 289 n. 25 (J.-E. 2755).

[2] Vgl. die Briefe an Franko von Tongern und Adventius von Metz, MG. Epist. VI, 297ff. nn. 30. 31. (J.-E. 2767. 2768).

[3] MG. Epist. VI, 299f. n. 31 (J.-E. 2768).

[4] *Rursus si fatetur Antiochenum concilium: 'Per singulas regiones episcopos convenit nosse metropolitanum episcopum sollicitudinem totius provinciae gerere', quid praeiudicat sedi apostolicae, sollicitudinem habenti non solum unius provinciae, sed et totius ecclesiae, cum idem concilium magis metropolitas coerceat, refrenet et artet, dum eos non amplius quam suarum provinciarum dicat sollicitudinem gerere? Quorum enim quis sollicitudinem gerit, et iudicium praetendere necesse est* (MG. Epist. VI, 300).

[5] Vgl. auch das Brieffragment MG. Epist. VI, 288 n. 24 (J.-E. 2766), oben S. 86 Anm. 1. Greinacher a. a. O. S. 46 ff. Diese Stellungnahme des Papstes stand übrigens nicht im Widerspruch mit allgemein mittelalterlichen Anschauungen, in denen insbesondere der Gegensatz von 'rex' und 'tyrannus' längst eine bedeutsame Rolle spielte. Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht S. 217 ff. 396 ff. (1914); E. Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung I, 39. 46 ff. 121. (1918).

Auch der deutsche König bewies im Jahre 864 dem Papste völlige Obödienz. Blieb auch in Ostfranken ein gewisses Widerstreben, wir gedachten dessen schon[1], gegen die Eigenmacht Nikolaus' I. bestehen, so scheint doch das tatsächliche Verschulden Lothars und seiner Erzbischöfe die maßgebenden Vertreter der Geistlichkeit zu ihren Ungunsten und für die päpstliche Entscheidung gestimmt zu haben. Für eine solche Richtung ihrer Gesinnungen hat wohl auch der politische Umschwung, der sich eben damals in besseren Beziehungen zu dem stets Lothringen feindlichen Westreiche bemerkbar macht, mitgewirkt. Sicher ist es, daß jetzt auch Ludwig der Deutsche, der bisher zu Lothar gehalten hatte, mit Erfolg gegen ihn beeinflußt wurde. Insbesondere ließ es sich Liutbert, der seit dem vergangenen Jahre den Mainzer Erzbischofsstuhl innehatte, angelegen sein, ihn ernsthaft zu derartiger Stellungnahme zu mahnen, zugleich auf eine Verständigung mit Karl dem Kahlen hinarbeitend[2]. Ein Schreiben Ludwigs, das er durch den Bischof Salomon von Konstanz dem Papste überbringen ließ, bedeutete auch von seiner Seite mehr Entschuldigung als Rechtfertigung der Haltung, die er beobachtet hatte. Es ist uns nicht erhalten, aber die Antwort, die Nikolaus ihm zuteil werden ließ[3], läßt einen solchen Inhalt zur Genüge erkennen. Der Papst gab seine Befriedigung zu verstehen, daß Ludwig der unerlaubten Verbindung Lothars nicht direkt zugestimmt habe — damit also muß Ludwig sich verteidigt haben —, aber er warf ihm vor, daß er sie nicht verhindert habe und nicht selbst oder durch seine Bischöfe zu Metz dagegen aufgetreten sei. Er forderte vor allem von ihm, daß er als König offen gegen jene Eheschließung Partei nähme, damit durch seine Stellungnahme alle anderen mitgezogen würden. Das Wichtigste, um Lothar auf den rechten Weg zurückzuführen, sei, daß dieser sich jedes Schutzes beraubt sähe. Lothar solle ermahnt werden, von Waldrada abzulassen; gehorche er nicht, so sei er als exkommuniziert zu betrachten und jeder Verkehr mit ihm zu meiden, ebenso wie die

---

[1] S. oben S. 86.

[2] Vgl. den Brief Liutberts, MG. Epist. VI, 165. Dümmler II², 80; Parisot S. 267; Calmette, La diplomatie Carolingienne S. 91; Mühlbacher Reg.² 1454a.

[3] MG. Epist. VI, 290 ff. n. 26 (J.-E. 2758). Vgl. Dümmler II², 82 ff.

Gemeinschaft mit Thietgaud und Gunthar, falls diese noch immer das bischöfliche Amt ausübten.

Wenn Ludwig hier in einer Sache den Rat des Papstes erbat, die schon allgemeinere Bedeutung gewonnen und in die Nikolaus bereits vorher entscheidend eingegriffen hatte, so ist es fast noch beachtenswerter, daß er ihm damals einige Fragen, die allein die deutsche Kirche betrafen, zur Entscheidung vorlegen ließ[1]. Von nicht geringer Bedeutung war es, daß damals der Papst dem Bischof von Bremen auf Ludwigs Bitte durch apostolische Autorität — dem Kölner Erzbischof bestritt er die Vollmacht zur Erteilung einer solchen Genehmigung — die erzbischöfliche Gewalt über Dänen und Schweden „für alle Zukunft" übertrug[2]. Eine mit dieser Konzession inhaltlich zusammenhängende Urkunde für Ansgar, die neben der Verleihung des Palliums vor allem die Vereinigung der Diözesen Bremen und Hamburg verfügte, erscheint als ein Machwerk, das ein Fälscher aus verschiedenen Stücken zusammenfügte; haftet seiner Arbeit in gewissen Teilen der untrügliche Charakter der Verfälschung an, so darf doch nicht vergessen werden, daß er dafür teilweise auch echte Vorlagen verwertet hat[3]. Nikolaus erteilte ferner Bescheid bezüglich etwa in den Bistümern

[1] A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, 3 f. (1912) betont scharf das politische Moment, das dabei mit im Spiele war, und hebt besonders hervor, daß die von Salomon von Konstanz erwirkten Schriftstücke nicht von päpstlicher Initiative ausgingen, sondern durch das Königtum veranlaßt wurden. Wenn er aber darin nur den Preis für den politischen Umschwung Ludwigs des Deutschen erblickt, so war es jedenfalls ein Preis, den ein Nikolaus sehr bereitwillig gezahlt haben wird, und ich meine, die prinzipielle Bedeutsamkeit der päpstlichen Äußerungen wird dadurch in keiner Weise berührt. S. auch unten S. 150 Anm. 2.

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 291 f. c. 2. — Vgl. B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert S. 150f. (1918).

[3] F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg n. 4 S. 20ff. (1909), Migne, Patr. lat. CXIX, 876ff. (J.-E. 2759). — Vgl. Dümmler II², 83. Die Ansichten Curschmanns haben mit Recht in wichtigen Punkten Widerspruch gefunden, vgl. M. Tangl, Neues Archiv XXXV, 628; s. auch A. Brackmann, Göttinger gelehrte Anzeigen 1911 S. 501 ff. (weitere Literaturangaben bei Schmeidler a. a. O. S. 125 Anm. 2). Einen erheblichen Schritt vorwärts in der ganzen Kontroverse wie insbesondere in der Frage der Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. bedeuten die Untersuchungen und Ergebnisse Schmeidlers in seinem in der vorhergehenden Anm. genannten Buche, vgl. besonders S. 128 ff.

Regensburg und Passau, wo die derzeitigen Bischöfe durch schwere Krankheit an der Führung ihres Amtes gehindert waren, vorzunehmender Neuwahlen sowie anderer kirchlicher Einzelangelegenheiten[1]. Dem Erzbischof Liutbert wurde in üblicher Weise das erbetene Pallium bewilligt. Sehr erfreut zeigte sich der Papst über die Nachrichten, die Salomon von Konstanz ihm über die Bekehrung des Dänen- und des Bulgarenkönigs zum Christentum übermittelt hatte. Er wünschte dem Könige Glück für seinen bevorstehenden Feldzug gegen den Mährenherzog Rastislav. Der Schluß dieses Schriftstückes[2] soll Ludwig dem Deutschen die wohlwollende Gesinnung des Nikolaus zu erkennen geben. Unverkennbar zeigt sich aber darin das Gefühl der Befriedigung über den bewiesenen und auch für die Zukunft versprochenen Gehorsam gegen den Papst, in dem dieser eine Anerkennung der eigenen, übergeordneten Gewalt erblicken durfte.

Der Konstanzer Bischof hatte auch im Auftrage des eben genannten Dänenkönigs in Rom Geschenke zu überreichen und dessen Glaubenswechsel zu melden gehabt. Ein Schreiben an Horich II. enthielt den Dank des diesen neuen Gewinn der römischen Obödienz freudig begrüßenden Papstes[3].

So konnte Nikolaus seine energisch durchgreifende Politik von Erfolg gekrönt sehen. Fast das ganze Frankenreich bekundete ihm tiefe Ergebenheit, und der Kaiser, selbst zwar nach wie vor ein sehr berücksichtigenswerter Faktor der päpstlichen Politik[4], hatte seine Bemühung, auf den geistlichen Herrscher einen Zwang auszuüben, scheitern sehen müssen. Inzwischen aber hatte sich ein Konflikt immer schärfer zugespitzt, der bisher nur flüchtig

---

[1] Mit Recht weist wohl A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten I, 3. 4 Anm. 1 nicht nur die Dekrete nn. 115. 116 (J.-E. 2846. 2847; MG. Epist. VI, 630 ff.) der Reihe der damals erlassenen päpstlichen Schreiben zu, sondern vermutet, daß auch die zeitlich nicht genau festzulegenden Stücke nn. 142. 146 (J.-E. 2854. 2844; MG. Epist. VI, 660 f. 663 f.) in Verfolg der 864 erfolgten Anknüpfung zwischen Ludwig dem Deutschen und dem Papst ergangen sind.

[2] MG. Epist. VI, 293 c. 10. 11.

[3] MG. Epist. VI, 293 f. n. 27 (J.-E. 2761).

[4] Einen Anhaltspunkt dafür, daß Ludwig II. Ostern 864 unversöhnt in Ravenna feierte (Dümmler II², 74), finde ich nicht; die Ann. Bertin. S. 71) berichten nichts über seine Stimmung.

gestreift wurde und nunmehr genauer ins Auge zu fassen ist. Dieser schwere Gegensatz ergab sich gerade im westfränkischen Reiche, das mit dem Vorgehen des Papstes in Lothars Ehehandel so ganz im Einverständnis war.

6.

Nikolaus I. gegen Hinkmar von Reims.

Rothad[1] von Soissons war der älteste Suffragan der Kirchenprovinz Reims; etwa seit dem Jahre 832 bekleidete er die bischöfliche Würde. Alle jene Streitigkeiten, die sich an den Namen Ebos von Reims knüpfen, hatte er also miterlebt. Seit 845 war Hinkmar sein Metropolit geworden. Wir wissen, daß von allem Anfang an kein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden Männern bestanden hat. Selbstherrlich wachte Hinkmar über seinen Metropolitanrechten und übte strenge Aufsicht über die Tätigkeit der Suffragane, während andrerseits Rothad als Diözesanbischof sich die volle Selbständigkeit in seinem Bereich zu erhalten suchte. Eine Verschärfung des Gegensatzes wird seit der Synode von Soissons von 853 erkennbar, auf der Hinkmar die Absetzung der von Ebo nach seiner Restitution geweihten Geistlichen erwirkt hatte. Ihrer Opposition gegen den Erzbischof scheint Rothad mehr und mehr seine Unterstützung geliehen zu haben. Diese Opposition aber war erfüllt von dem Geiste der pseudoisidorischen Dekretalen, die gerade in jenen Kreisen zusammengeschmiedet worden waren. Ihrem Inhalte entsprechend richtete sich auch Rothads Widerstand einerseits gegen die Macht des Metropoliten, andrerseits gegen die Übergriffe der weltlichen Gewalt in geistliches Gebiet.

So schuf er sich allmählich in Hinkmar, aber auch in Karl dem Kahlen entschiedenste Gegner, die nach einer Gelegenheit suchten, den lästigen Bischof aus dem Amte zu stoßen. Ein Vorwand — auf die Sache kommt wenig an — fand sich leicht: auf einer Synode des Jahres 861 wurde Rothad vorläufig, weil er sich den kirchlichen Regeln widersetze[2], von der Kommunion der Bischöfe

[1] Zu diesem Abschnitt ist in erster Linie Schrörs, Hinkmar von Reims S. 237 ff. zu vergleichen; ferner Dümmler II², 88 ff.

[2] Ann. Bertin. S. 56: *regulis eclesiasticis oboedire nolentem.*

ausgeschlossen. Unbekümmert um diese Maßregel fuhr Rothad fort, der übergeordneten Gewalt und allen Versuchen, ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, zu trotzen. Vielmehr machte er bereits Miene, eine päpstliche Entscheidung seiner Sache herbeizuführen. Nicht ohne Grund setzte dieser „praktische Isidorianer“[1] seine Hoffnung auf Rom. Als nun Hinkmar auf einer im Juni 862 zu Pîtres versammelten Synode entschlossen schien, Rothads Absetzung zu beantragen und durchzusetzen, legte der Bischof von Soissons Appellation an den Papst ein.

Damit schien Hinkmars Plan durchkreuzt, zum mindesten die Durchführung hinausgeschoben. Da hatte Hinkmar das Glück, ein Schreiben Rothads aufzugreifen, das, so formlos es offenbar gefaßt gewesen ist, nach der Auslegung des Erzbischofs einer alten kanonischen Satzung folgend die Berufung an ein Urteil selbstgewählter Richter enthielt, damit aber den Verzicht auf die Appellation an den apostolischen Stuhl bedeutete. Wie Rothad damals in diesem Sinne aller früheren Absicht widersprechend hätte vorgehen sollen, ist kaum erklärlich[2]. Es darf als sehr wahrscheinlich gelten, daß eine willkürliche Konstruktion des Reimsers, der die Entscheidung nicht aus der Hand geben wollte, vorlag. Hinkmar aber wußte seine Auffassung zur Geltung zu bringen. Noch im Herbste 862 trat zu Soissons eine neue Synode zusammen, die über Rothad, der eine Teilnahme an den Verhandlungen ablehnte — mit der Begründung, daß er die Entscheidung Roms angerufen habe —, die Absetzung aussprach. Rothad, der sich nicht unterwarf, ward in Klosterhaft gegeben und von dem Bistum Soissons ferngehalten; der Versuch, ihn durch Gewährung einer reichen Abtei abzufinden, mißlang. Hinkmar aber, in der Meinung, durch die Schaffung der vollendeten Tatsache gewonnenes Spiel zu haben, zögerte nicht, in Soissons einen Nachfolger zu bestellen.

So war sein Vorgehen der Handlungsweise König Lothars II., der zu eben jener Zeit die Ehe mit Waldrada schloß, insofern gar nicht unähnlich, als auch ihn das bereits — hier zwar nur

---

[1] So nennt ihn E. Seckel, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XVI[3], 288.

[2] Vgl. auch Schrörs S. 244. S. dagegen Lapôtre, De Anastasio bibliothecario S. 144. Mit Schrörs bin ich der Meinung, daß eine völlige Klärung der wichtigen Kontroverse schwer zu gewinnen ist.

einseitig, dafür aber auf Grund kirchenrechtlicher Norm — erbetene Eingreifen des apostolischen Stuhles nicht von dem Versuche zurückhielt, mit den entscheidenden Schritten jeder Einmischung zuvorzukommen. Es war gerade der Punkt, der auf Nikolaus am meisten verletzend wirkte. Aber auch Hinkmar bewies, daß er die Person des Papstes, der gegenwärtig auf dem Stuhle Petri saß, nicht kannte. Er sah in ihm wohl nur den Nachfolger Benedikts III., nicht aber den Mann, in dem apostolische Tradition und persönliches Selbstgefühl eine Auffassung der Würde und der Pflichten des Amtes erzeugten, wie sie wenige seiner Vorgänger gehegt, keiner aber so energisch zur Tat hatte werden lassen. Nikolaus I. gehörte, so sagt Ranke[1], zu den Männern, welche als ein lebendiggewordenes System betrachtet werden können.

Nichts kennzeichnet die vom Papste in der Sache Rothads eingeschlagene und bis ans Ziel verfolgte Politik und seinen grundsätzlichen Standpunkt besser als eine Äußerung, die sich in einem päpstlichen Schreiben findet, das nach der Entscheidung an Hinkmar gerichtet wurde[2]: „Wisse,“ heißt es hier, „daß wir hinsichtlich Rothads so gehandelt haben, damit die Privilegien des apostolischen Stuhles, die ihr verletzt hattet und die wir trotz reichlich aufgewandter Mühe bei eurem Widerstande nicht zur Geltung bringen konnten, durch apostolische Autorität und kanonische Entscheidung wieder in alter Hoheit und der ihnen gebührenden Ehre erstrahlen.“ Bezieht sich dieses Wort unmittelbar nur auf die Tatsache der Restitution, so erstreckt sich doch seine wirkliche Geltung auf das ganze von der Seite des Papsttums in diesem Streite beobachtete Verfahren. Wohl war auch dieser Konflikt für Nikolaus ein erwünschter Anlaß, die Metropolitangewalt fühlen zu lassen, daß er ihr Oberhaupt sei[3], wohl ließ ihn auch sein starkes und lebendiges Rechtsgefühl für Rothad Partei ergreifen. Die Grundlage seines Handelns aber bildete der schwere formelle Verstoß, den sich die 862 zu Soissons versammelten Bischöfe durch

---

[1] Weltgeschichte VI, 188.

[2] MG. Epist. VI, 391 n. 70 (J.-E 2784).

[3] Bedenkt man, daß in das eine Jahr 863 der Beginn des Streites mit Hinkmar, das Urteil über Photius, die Absetzung Gunthars und Thietgauds fallen, so wird eine gewisse tatenfrohe Kampflust des Papstes kaum zu bestreiten sein.

die vorzeitige Absetzung Rothads und danach insbesondere Hinkmar durch die Weihe eines neuen Bischofs hatten zuschulden kommen lassen. Hierin sah er die ärgste Kränkung päpstlicher Rechte und Privilegien. Alles Persönliche, aber auch die eigentliche Rechtssache trat dagegen mehr in den Hintergrund, kam erst in zweiter und dritter Linie für ihn in Betracht.

Die einzelnen Phasen des Kampfes um Rothad dürfen wir in Kürze vorführen.

Zu Anfang des Jahres 863 erging ein gemessenes Schreiben[1] an Hinkmar, das ihm Mangel an Ehrfurcht vor dem Stuhle Petri vorwarf. Zu der Appellation Rothads erhielt der Papst von den damals auf Hinkmar besonders erzürnten lotharischen[2] und auch von ostfränkischen Bischöfen Berichte, die das ungerechte Vorgehen des Reimser Erzbischofs rügten. Nikolaus beschwert sich darüber, daß Rothad — sogar abwesend — trotz seiner Appellation degradiert und in ein Kloster geschafft sei, und führt Hinkmar die in der Mißachtung der Kanones von Sardika liegende Verletzung der päpstlichen Privilegien vor Augen. Er fordert unter allen Umständen die sofortige Wiedereinsetzung Rothads, entweder überhaupt unter Verzicht auf einen Prozeß gegen ihn oder aber, wenn Hinkmar sich im Rechte fühle, unter Aufnahme des Verfahrens in Gegenwart von Klägern und Beklagtem zu Rom. Würde dieser Anordnung nicht Folge gegeben, so sollte es weder Hinkmar noch den Bischöfen, die mit ihm Rothad verurteilt hätten, erlaubt sein, die Messe zu lesen. Wie ernst der Papst es meinte, zeigt ein gleichzeitig an Karl den Kahlen gerichteter Brief[3]. Der westfränkische König empfängt die Mahnung, seinerseits für die Rückgabe des Bistums an Rothad und für dessen sichere Überführung nach Rom Sorge zu tragen. Seine oft verkündete Liebe zum Papsttum habe sich in Gottesfurcht und im Schutz der apostolischen Privilegien zu bewähren.

Hinkmar, wahrscheinlich schon im Besitze der päpstlichen Willensäußerung, aber ohne ihr zu gehorchen oder sie zu erwähnen, sandte den Bischof Odo von Beauvais nach Rom, um den Bericht der

[1] MG. Epist. VI, 353 f. n. 55 (J.-E. 2712).

[2] Vgl. auch A. Freystedt, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI (N. F. VI) S. 135 f. (1898).

[3] MG. Epist. VI, 354f. n. 56 (J.-E. 2713).

Synode von Soissons zu überreichen. Der Papst muß den Eindruck gewonnen haben, daß Hinkmar Rothads Sache als erledigt betrachtete; in Ansehung dieser Tatsache konnten ihm die westfränkischen Ergebenheitsversicherungen wenig nützen[1].

Aus den Briefen, die Odo heimzutragen hatte[2], spricht bereits eine sehr verschärfte Tonart, hervorgerufen auch durch die erst jetzt dem Papste übermittelte Botschaft von der Einsetzung eines Nachfolgers in Soissons[3]. Einige Äußerungen könnte man dahin deuten, daß der Papst ursprünglich die Bestätigung der Synodalbeschlüsse beabsichtigte[4]. Nun aber, nachdem ihm das dem heiligen Petrus zugefügte Unrecht bekannt geworden war, verweigerte er rundweg die Zustimmung. Der Behauptung der Bischöfe, daß nach kaiserlichem Rechte dem Rothad kein Recht der Appellation zugestanden habe, entgegnet er[5], daß dies den kirchlichen Gesetzen, die jenem vorangingen, keinen Abbruch tun könne. Aber er stellt sogar die gewagte These auf, daß Rom auch ohne die Berufung Rothads auf Grund der Beschlüsse von Sardika um ein Urteil hätte angegangen werden müssen[6]. Es wird die sofortige Rückrufung Rothads aus dem Exil und seine Sendung nach Rom, wo auch die Vertreter der anderen Partei zu erscheinen haben, anbefohlen. Im Falle des Ungehorsams droht Nikolaus den Bischöfen mit dem Verbot des Feierns der Messe, Hinkmar deutlich mit der Exkommunikation[7]; und noch weitergehend stellt er ihnen in Aussicht, sie bei dauerndem Widerstande selbst in die Grube zu stürzen, die sie für Rothad gegraben hätten, diesen aber von der Ver-

---

[1] Vgl. Schrörs S. 247.

[2] MG. Epist. VI, 353ff. nn. 57—61 (J.-E. 2720—2723. 2727).

[3] Die Erhebung eines neuen Bischofs vor Erledigung der Appellation Rothads an den Papst bedeutete jedenfalls eine Verletzung der Kanones von Sardika (c. 4, Mansi III, 24).

[4] Vgl. MG. Epist. VI, 362 n. 58 (J.-E. 2721): *nihil esse, quod fraternitati tuae denegari oporteret, penitus iudicantes, ut annueremus petitis, confestim corde concepimus menteque deliberavimus*; s. auch Epist. VI, 357 n. 57 (J.-E. 2723).

[5] MG. Epist. VI, 357 (J.-E 2723).

[6] MG. Epist. VI, 358. Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 248; A. V. Müller, Neues Archiv XXV, 657; Schrörs, Historisches Jahrbuch XXV, 10 f.; Lapôtre S. 145.

[7] Vgl. MG. Epist. VI, 364 (J.-E. 2721).

ausgeschlossen. Unbekümmert um diese Maßregel fuhr Rothad fort, der übergeordneten Gewalt und allen Versuchen, ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, zu trotzen. Vielmehr machte er bereits Miene, eine päpstliche Entscheidung seiner Sache herbeizuführen. Nicht ohne Grund setzte dieser „praktische Isidorianer“[1] seine Hoffnung auf Rom. Als nun Hinkmar auf einer im Juni 862 zu Pîtres versammelten Synode entschlossen schien, Rothads Absetzung zu beantragen und durchzusetzen, legte der Bischof von Soissons Appellation an den Papst ein.

Damit schien Hinkmars Plan durchkreuzt, zum mindesten die Durchführung hinausgeschoben. Da hatte Hinkmar das Glück, ein Schreiben Rothads aufzugreifen, das, so formlos es offenbar gefaßt gewesen ist, nach der Auslegung des Erzbischofs einer alten kanonischen Satzung folgend die Berufung an ein Urteil selbstgewählter Richter enthielt, damit aber den Verzicht auf die Appellation an den apostolischen Stuhl bedeutete. Wie Rothad damals in diesem Sinne aller früheren Absicht widersprechend hätte vorgehen sollen, ist kaum erklärlich[2]. Es darf als sehr wahrscheinlich gelten, daß eine willkürliche Konstruktion des Reimsers, der die Entscheidung nicht aus der Hand geben wollte, vorlag. Hinkmar aber wußte seine Auffassung zur Geltung zu bringen. Noch im Herbste 862 trat zu Soissons eine neue Synode zusammen, die über Rothad, der eine Teilnahme an den Verhandlungen ablehnte — mit der Begründung, daß er die Entscheidung Roms angerufen habe —, die Absetzung aussprach. Rothad, der sich nicht unterwarf, ward in Klosterhaft gegeben und von dem Bistum Soissons ferngehalten; der Versuch, ihn durch Gewährung einer reichen Abtei abzufinden, mißlang. Hinkmar aber, in der Meinung, durch die Schaffung der vollendeten Tatsache gewonnenes Spiel zu haben, zögerte nicht, in Soissons einen Nachfolger zu bestellen.

So war sein Vorgehen der Handlungsweise König Lothars II., der zu eben jener Zeit die Ehe mit Waldrada schloß, insofern gar nicht unähnlich, als auch ihn das bereits — hier zwar nur

---

[1] So nennt ihn E. Seckel, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XVI³, 288.

[2] Vgl. auch Schrörs S. 244. S. dagegen Lapôtre, De Anastasio bibliothecario S. 144. Mit Schrörs bin ich der Meinung, daß eine völlige Klärung der wichtigen Kontroverse schwer zu gewinnen ist.

einseitig, dafür aber auf Grund kirchenrechtlicher Norm — erbetene Eingreifen des apostolischen Stuhles nicht von dem Versuche zurückhielt, mit den entscheidenden Schritten jeder Einmischung zuvorzukommen. Es war gerade der Punkt, der auf Nikolaus am meisten verletzend wirkte. Aber auch Hinkmar bewies, daß er die Person des Papstes, der gegenwärtig auf dem Stuhle Petri saß, nicht kannte. Er sah in ihm wohl nur den Nachfolger Benedikts III., nicht aber den Mann, in dem apostolische Tradition und persönliches Selbstgefühl eine Auffassung der Würde und der Pflichten des Amtes erzeugten, wie sie wenige seiner Vorgänger gehegt, keiner aber so energisch zur Tat hatte werden lassen. Nikolaus I. gehörte, so sagt Ranke[1], zu den Männern, welche als ein lebendiggewordenes System betrachtet werden können.

Nichts kennzeichnet die vom Papste in der Sache Rothads eingeschlagene und bis ans Ziel verfolgte Politik und seinen grundsätzlichen Standpunkt besser als eine Äußerung, die sich in einem päpstlichen Schreiben findet, das nach der Entscheidung an Hinkmar gerichtet wurde[2]: „Wisse," heißt es hier, „daß wir hinsichtlich Rothads so gehandelt haben, damit die Privilegien des apostolischen Stuhles, die ihr verletzt hattet und die wir trotz reichlich aufgewandter Mühe bei eurem Widerstande nicht zur Geltung bringen konnten, durch apostolische Autorität und kanonische Entscheidung wieder in alter Hoheit und der ihnen gebührenden Ehre erstrahlen." Bezieht sich dieses Wort unmittelbar nur auf die Tatsache der Restitution, so erstreckt sich doch seine wirkliche Geltung auf das ganze von der Seite des Papsttums in diesem Streite beobachtete Verfahren. Wohl war auch dieser Konflikt für Nikolaus ein erwünschter Anlaß, die Metropolitangewalt fühlen zu lassen, daß er ihr Oberhaupt sei[3], wohl ließ ihn auch sein starkes und lebendiges Rechtsgefühl für Rothad Partei ergreifen. Die Grundlage seines Handelns aber bildete der schwere formelle Verstoß, den sich die 862 zu Soissons versammelten Bischöfe durch

---

[1] Weltgeschichte VI, 188.

[2] MG. Epist. VI, 391 n. 70 (J.-E 2784).

[3] Bedenkt man, daß in das eine Jahr 863 der Beginn des Streites mit Hinkmar, das Urteil über Photius, die Absetzung Gunthars und Thietgauds fallen, so wird eine gewisse tatenfrohe Kampflust des Papstes kaum zu bestreiten sein.

die vorzeitige Absetzung Rothads und danach insbesondere Hinkmar durch die Weihe eines neuen Bischofs hatten zuschulden kommen lassen. Hierin sah er die ärgste Kränkung päpstlicher Rechte und Privilegien. Alles Persönliche, aber auch die eigentliche Rechtssache trat dagegen mehr in den Hintergrund, kam erst in zweiter und dritter Linie für ihn in Betracht.

Die einzelnen Phasen des Kampfes um Rothad dürfen wir in Kürze vorführen.

Zu Anfang des Jahres 863 erging ein gemessenes Schreiben[1] an Hinkmar, das ihm Mangel an Ehrfurcht vor dem Stuhle Petri vorwarf. Zu der Appellation Rothads erhielt der Papst von den damals auf Hinkmar besonders erzürnten lotharischen[2] und auch von ostfränkischen Bischöfen Berichte, die das ungerechte Vorgehen des Reimser Erzbischofs rügten. Nikolaus beschwert sich darüber, daß Rothad — sogar abwesend — trotz seiner Appellation degradiert und in ein Kloster geschafft sei, und führt Hinkmar die in der Mißachtung der Kanones von Sardika liegende Verletzung der päpstlichen Privilegien vor Augen. Er fordert unter allen Umständen die sofortige Wiedereinsetzung Rothads, entweder überhaupt unter Verzicht auf einen Prozeß gegen ihn oder aber, wenn Hinkmar sich im Rechte fühle, unter Aufnahme des Verfahrens in Gegenwart von Klägern und Beklagtem zu Rom. Würde dieser Anordnung nicht Folge gegeben, so sollte es weder Hinkmar noch den Bischöfen, die mit ihm Rothad verurteilt hätten, erlaubt sein, die Messe zu lesen. Wie ernst der Papst es meinte, zeigt ein gleichzeitig an Karl den Kahlen gerichteter Brief[3]. Der westfränkische König empfängt die Mahnung, seinerseits für die Rückgabe des Bistums an Rothad und für dessen sichere Überführung nach Rom Sorge zu tragen. Seine oft verkündete Liebe zum Papsttum habe sich in Gottesfurcht und im Schutz der apostolischen Privilegien zu bewähren.

Hinkmar, wahrscheinlich schon im Besitze der päpstlichen Willensäußerung, aber ohne ihr zu gehorchen oder sie zu erwähnen, sandte den Bischof Odo von Beauvais nach Rom, um den Bericht der

---

[1] MG. Epist. VI, 353 f. n. 55 (J.-E. 2712).

[2] Vgl. auch A. Freystedt, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI (N. F. VI) S. 135 f. (1898).

[3] MG. Epist. VI, 354f. n. 56 (J.-E. 2713).

Synode von Soissons zu überreichen. Der Papst muß den Eindruck gewonnen haben, daß Hinkmar Rothads Sache als erledigt betrachtete; in Ansehung dieser Tatsache konnten ihm die westfränkischen Ergebenheitsversicherungen wenig nützen[1].

Aus den Briefen, die Odo heimzutragen hatte[2], spricht bereits eine sehr verschärfte Tonart, hervorgerufen auch durch die erst jetzt dem Papste übermittelte Botschaft von der Einsetzung eines Nachfolgers in Soissons[3]. Einige Äußerungen könnte man dahin deuten, daß der Papst ursprünglich die Bestätigung der Synodalbeschlüsse beabsichtigte[4]. Nun aber, nachdem ihm das dem heiligen Petrus zugefügte Unrecht bekannt geworden war, verweigerte er rundweg die Zustimmung. Der Behauptung der Bischöfe, daß nach kaiserlichem Rechte dem Rothad kein Recht der Appellation zugestanden habe, entgegnet er[5], daß dies den kirchlichen Gesetzen, die jenem vorangingen, keinen Abbruch tun könne. Aber er stellt sogar die gewagte These auf, daß Rom auch ohne die Berufung Rothads auf Grund der Beschlüsse von Sardika um ein Urteil hätte angegangen werden müssen[6]. Es wird die sofortige Rückrufung Rothads aus dem Exil und seine Sendung nach Rom, wo auch die Vertreter der anderen Partei zu erscheinen haben, anbefohlen. Im Falle des Ungehorsams droht Nikolaus den Bischöfen mit dem Verbot des Feierns der Messe, Hinkmar deutlich mit der Exkommunikation[7]; und noch weitergehend stellt er ihnen in Aussicht, sie bei dauerndem Widerstande selbst in die Grube zu stürzen, die sie für Rothad gegraben hätten, diesen aber von der Ver-

---

[1] Vgl. Schrörs S. 247.

[2] MG. Epist. VI, 353ff. nn. 57—61 (J.-E. 2720—2723. 2727).

[3] Die Erhebung eines neuen Bischofs vor Erledigung der Appellation Rothads an den Papst bedeutete jedenfalls eine Verletzung der Kanones von Sardika (c. 4, Mansi III, 24).

[4] Vgl. MG. Epist. VI, 362 n. 58 (J.-E. 2721): *nihil esse, quod fraternitati tuae denegari oporteret, penitus iudicantes, ut annueremus petitis, confestim corde concepimus menteque deliberavimus*; s. auch Epist. VI, 357 n. 57 (J.-E. 2723).

[5] MG. Epist. VI, 357 (J.-E 2723).

[6] MG. Epist. VI, 358. Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 248; A. V. Müller, Neues Archiv XXV, 657; Schrörs, Historisches Jahrbuch XXV, 10f.; Lapôtre S. 145.

[7] Vgl. MG. Epist. VI, 364 (J.-E. 2721).

urteilung loszusprechen[1]. Übrigens sei er seiner Pflicht gemäß um Rothad nicht in höherem Maße besorgt wie um alle Christen.

Immer wieder und wieder sind es vor allem die Privilegien der römischen Kirche, über deren Hochhaltung der Papst Wache hält. „Unsere Privilegien", so erklärt er[2], „verteidigen wir mit Gottes Gnade, den Spuren unserer Väter folgend, bis an den Tod. Aber auch ihr" — er wendet sich an westfränkische Bischöfe — „sollt sie aufs eifrigste wahren; denn in ihnen liegt das Heil und die Schutzwehr der gesamten katholischen Kirche[3]. Was heute mit Rothad geschieht, wie leicht kann es einem von euch morgen zustoßen!" So ermahnt er auch Karl den Kahlen, sie gebührend zu ehren, und es ist besonders bemerkenswert, wenn er hinzufügt[4]: „Wie sollen wir deinem Reiche oder seinen Kirchen Trost und Hilfe leihen, wenn du die Herabsetzung — denn eine Vernichtung ist nicht möglich — der Privilegien duldest, denen deine Väter allen Gewinn ihrer Würde und allen Ruhm verdankten"[5]. In solchem Lichte also spiegeln sich diesem Papste Königtum und Kaisertum der Karolinger. Zu dem westfränkischen Könige spricht er ganz im Tone des Vaters, der den Sohn, den er lieb hat, zurechtweist. Und als sich Karl — in sehr untertäniger Form, wie es scheint — darüber beschwert, tröstet er ihn in Erinnerung an die

---

[1] MG. Epist. VI, 360 (J.-E. 2723).

[2] MG. Epist. VI, 360 (J.-E. 2723). — Vgl. auch Epist. VI, 484 n. 88 (J.-E. 2796): *Parati autem sumus propter veritatem sanguinem nostrum effundere*, und ganz in demselben Sinne gefaßt ist auch der Hinweis auf Viktor I. (MG. Epist. VI, 503 n. 90; J.-E. 2813): — — *Victorem papam et martyrem, qui ideo vere victor est, quia martyr pro apostolica traditione.*

[3] A. a. O.: *quoniam privilegia sedis apostolicae tegmina sunt, ut ita dicamus, totius ecclesiae catholicae, privilegia, inquam, huius ecclesiae munimina sunt contra omnes impetus pravitatum.*

[4] MG. Epist. VI, 371 n. 60 (J.-E. 2722): *Nam quomodo putatis, si opportunitas exegerit, ut vestro regno, vestris nisibus, vestri regni ecclesiis aliquod praestemus solatium aut contra adversarios protectionis clipeum conferamus, si, quantum in regni vestri partibus est, quoniam illa* [scil. *privilegia*] *omnino scindi non possunt, ea vos aliquatenus minorari sinatis, quibus usi patres vestri omne suarum dignitatum incrementum omnemque gloriam perceperunt?*

[5] Vgl. Dümmler II², 214; Hauck II³·⁴, 555 f. Daß schon zu Zeiten Pippins die Königssalbung durch Stephan II. von Rom als hochbedeutsames, Dankbarkeit gegen den heiligen Petrus heischendes Geschenk betrachtet wurde, sei hier beiläufig erwähnt. — S. auch unten S. 122ff. 158.

Prüfungen, die Gott dem Hiob auferlegte. Wenn er ihn zu einem Erfolge über die Normannen beglückwünscht[1], so setzt er hinzu, daß er davon vor allem die Erhöhung der Kirchen Gottes und die Freiheit des christlichen Volkes erhoffe.

Hinkmar wird es besonders zum Vorwurf gemacht, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen des römischen Stuhles getäuscht habe[2]. Auch er wird getadelt, weil er die päpstlichen Privilegien nach Möglichkeit zu schwächen bemüht sei, zugleich aber bei dem Papste die Bestätigung eigener Privilegien nachsuche. „Wie können", ruft Nikolaus ihm zu[3], „deine Privilegien Bestand haben, wenn so jene Privilegien zunichte gemacht werden, die der Ursprung der deinigen sind."

Dennoch hat ihm Nikolaus damals das Privileg Benedikts III.[4], in dem vor allem die Anerkennung der Synodalakten von Soissons von 853 enthalten war, bestätigt[5]. Er tat es, weil er dafür eine Form erdacht hatte, die ihm mit Recht unbedenklich erschien. Denn mehrfach wurden in die Urkunde, teils offen, teils mehr versteckt, beschränkende Bedingungen und Klauseln eingefügt, und die Obergewalt des römischen Bischofs über den Metropoliten ward weit stärker herausgehoben, als es von Seite Benedikts III. geschehen war. Ingrimmig, aber der Wahrheit nahekommend, ist die Bemerkung, die Hinkmar selbst in einer heute noch erhaltenen Handschrift diesem Schriftstück hinzugesetzt hat[6]: „In vorstehendem ungleichartig gefertigten Privileg hat Nikolaus, wie es von

[1] MG. Epist. VI, 372.

[2] Vgl. die persönlichen Bemerkungen, MG. Epist. VI, 363 n. 58 (J.-E. 2721): *praesertim cum tanta fuerit apud sedis apostolicae praesules circa reverentiam tuam ex longo iam tempore confidentia* — — —. *Praecipue cum tantae sapientiae te virum esse non nesciremus* — —. S. auch die in ganz anderer Sache, doch annähernd um die gleiche Zeit, gegen Hinkmar gebrauchte Wendung (MG. Epist. VI, 626 n. 111; J.-E. 2746): — — *quod de tanto viro credere indignum merito iudicavimus.*

[3] MG. Epist. VI, 363 f. n. 58 (J.-E. 2721): *Quomodo ergo privilegia tua stare poterunt, si ita privilegia illa cassentur, per quae tua privilegia initium sumpsisse noscuntur? Aut cuius momenti erunt tua, si pro nihilo nostra pendantur?*

[4] MG. Epist. VI, 367 f. n. 59a (J.-E. 2664).

[5] MG. Epist. VI, 365 ff. n. 59 (J.-E. 2720).

[6] MG. Epist. VI, 367 Z. 28 ff. Vgl. auch Schrörs S. 252 Anm. 57 sowie E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I., Neues Archiv XXXVII, 558 ff.

der Chimära heißt, vorn ein Löwe, hinten ein Drache, in der Mitte die Chimära selbst, was er im Anschluß an seine Vorgänger gemäß den heiligen Kanones und den Dekreten der Päpste bestätigte, hinterher nach seiner Willkür entkräftet, schließlich durch apostolische Autorität bei Strafe des Anathems wiederbestätigt."

Auch Rothad erhielt gleichzeitig einen Brief des Nikolaus, der ihm Trost und Ermunterung zusprach, insbesondere aber ihn dazu antrieb, nicht von seiner Appellation abzulassen [1].

Monate vergingen, ehe der Papst auf diese Botschaften eine Antwort aus Francien erhielt. Denn noch immer glaubte Hinkmar die Angelegenheit dilatorisch behandeln zu können. Der Papst übersandte ihm abermals einen Mahnbrief [2]. Endlich erschien zu Anfang des Herbstes 863 der Diakon Liudo in Rom mit einer Antwort, die den Papst wenigstens fürs erste zufriedener stimmte. Der Abgesandte Hinkmars konnte ihm nunmehr melden, daß Rothad aus der Haft entlassen und der Obhut eines befreundeten Bischofs übergeben worden sei. Auch werde er demnächst nach Rom geschickt werden. So durfte Nikolaus glauben, daß man sich nun doch zum Gehorsam entschlossen habe. Dementsprechend lautete die Sprache der Schreiben, die Liudo als Antwort miterhielt — soweit sie uns erhalten sind —, milder als zuvor. Zwar ließ der Papst Karl dem Kahlen und seiner Gattin gegenüber keinen Zweifel, daß er selbst nach wie vor in Rothads Sache zu richten gedenke [3]. Der Königin wurde sogar ein deutlicher Verweis zuteil, weil sie sich die Bemerkung erlaubt hatte: durch Niederschlagung der Sache Rothads würden die päpstlichen Privilegien nicht Schaden, sondern Gewinn erfahren [4]. Aber aus

[1] MG. Epist. VI, 372f. n. 61 (J.-E. 2727): *quantum audes, quibus potes et quomodo potes, apostolicam sedem appellare et hanc adire velle manifestare ne cesses, si tamen te iniuste lesum nosti et bonam te habere causam per Dei gratiam arbitraris, quoniam nos divina clementia solatiante nullatenus te in finem oblivioni tradi vita comite patiemur*; der Vorbehalt (*si tamen-arbitraris*) ist immerhin zu beachten. S. auch unten S. 107.

[2] Dieser ist nicht erhalten. Vgl. MG. Epist. VI, 374 Anm. 7 und Schrörs, Hinkmar S. 253 Anm. 62.

[3] MG. Epist. VI, 374 ff. nn. 63. 64 (J.-E. 2738. 2739).

[4] MG. Epist. VI, 376: *Quod autem scripsistis, quia, si exaudiamus filium nostrum, non detrimentum, sed augmentum ecclesiae nostrae privilegiis generetur: nos certissime credimus, quia privilegia sanctae Romanae ecclesiae*

dem Briefe, den damals Rothad erhielt[1], wie auch aus dem Fragment eines Schreibens an Hinkmar[2] wird ersichtlich, daß der Papst in jenem Augenblicke nicht unter allen Umständen das Urteil in diesem Streite zu sprechen gewillt war. Es ist ein Durchbrechen seines starken Rechtsgefühls, wenn er jetzt — ganz insgeheim[3] — den abgesetzten Bischof mahnt: falls etwa ihn nach reiflicher Selbsteinkehr sein Gewissen schuldig spräche oder er doch das gegen ihn gefällte Synodalurteil anerkannt habe, so solle er weder sich selbst noch andere länger ermüden. So gab er Rothad schließlich selbst die Entscheidung in die Hand, gab ihm Gelegenheit zu einem Verzicht auf die Appellation. Daß Nikolaus im Ernste einen Rückzug Rothads erwartete, muß man jedoch für unwahrscheinlich halten. Verrät sich dennoch in jenen Worten ein leises Schwanken in Hinsicht auf die Gerechtigkeit der Sache, deren Führung der Papst übernommen hatte, so ist es eine nicht allzu fernliegende Vermutung, dies mit der Anwesenheit der Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud, die eben damals in Rom ihrer Verurteilung entgegengingen, in Verbindung zu bringen. Hatte Nikolaus früher gerade durch die lothringischen Bischöfe in erster Linie von Hinkmars Vorgehen gegen Rothad Kunde erhalten und ihr Glauben geschenkt[4], so mußte inzwischen sein Vertrauen in die aus Lothars Reich kommende Berichterstattung gründlich erschüttert worden sein. Somit regte sich vielleicht in ihm damals der Verdacht, daß er von dort, aus Feindschaft gegen Hinkmar, auch in dieser Sache irregeführt worden sei. Diese Sachlage dürfte für die größere Vorsicht, die sich in seiner Haltung zeigte, eine Erklärung abgeben.

Noch vor Liudos Rückkehr war am 25. Oktober 863 auf einer Synode zu Verberie auch formell der Beschluß gefaßt worden, Rothad zum Papste zu senden. Aber erst nach fast dreiviertel

---

nullum possunt sustinere detrimentum — —. — Irmintrud spielte übrigens damit nur auf Wendungen an, die der Papst selbst vorher Karl dem Kahlen gegenüber gebraucht hatte (Epist. VI, 371). Wenn also Nikolaus jetzt ihre Ausdrucksweise rügte, so war er nicht ganz konsequent.

[1] MG. Epist. VI, 374 n. 62 (J.-E. 2737).

[2] MG. Epist. VI, 377 n. 65 (J.-E. 2740*).

[3] *quod tibi quasi in ipsis tuis auribus loquimur*, Epist. VI, 374.

[4] S. oben S. 102 mit Anm. 2.

Jahren ist der Bischof wirklich in Rom erschienen. Eine erste Abordnung, die im Frühjahr 864 aufbrach, gelangte nicht einmal über die Alpen, angeblich, weil Kaiser Ludwig II. den Durchzug verwehrte[1]. Endlich im Juni 864 ist dann Rothad an der Stätte, die sich des Abgesetzten angenommen hatte, eingetroffen. Er hatte nicht daran gedacht, auf Durchkämpfung seiner Sache Verzicht zu leisten. Zudem konnte er dem Papsttum eine Waffe darreichen, die alle etwaigen Rechtsbedenken gegen die Vornahme seiner Restitution von Rom aus leicht zu zerstreuen geeignet war: die Dekretalensammlung Pseudoisidors[2].

Es ist nicht verwunderlich, daß Nikolaus inzwischen bereits ungeduldig geworden war, da Rothad noch immer ausblieb und keinerlei Bescheid auf die letzten Briefe eintraf. Den 1. Mai 864 hatte er als letzten Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt: er war vorübergegangen, ohne daß eine der beteiligten Personen erschienen war. Nochmals sandte er an Hinkmar eine dringende Aufforderung[3], die Romreise Rothads, dessen Angelegenheit er unbedingt zu gerechter Entscheidung bringen werde, zu veranlassen. Am Schluß des Briefes hielt es der Papst sogar für notwendig, den Erzbischof vor der Kommunion mit dem ungehorsamen Gunthar von Köln zu verwarnen.

Indessen hatte Hinkmar an der Haltung des Papstes und an der, ihm längst wohlbekannten, Hartnäckigkeit Rothads erkennen müssen, daß in dieser Sache wohl ein monatelanger Aufschub, nicht aber eine Abwendung der päpstlichen Entscheidung möglich sei. Eine breit angelegte Verteidigungsschrift[4] sollte seiner Rechtfertigung bei Nikolaus dienen. Sie stellt eine merkwürdige Mischung dar von Demut und Unterwürfigkeit gegenüber dem Oberhaupt der Kirche und unverkennbarem Selbstgefühl, das ihn des eigenen Wertes sich immer bewußt bleiben ließ. In den Ton der Resignation und schwerster Verstimmung, hervorgerufen durch die Voraussicht des unausbleiblichen Unterliegens in diesem Kampfe, klingt

---

[1] Vgl. Ann. Bertin. S. 71f. Wohl mit Recht hält aber SCHRÖRS S. 257 Anm. 72 diese Nachricht Hinkmars nicht für glaubwürdig.

[2] Vgl. unten S. 112.

[3] MG. Epist. VI, 377f. n. 66 (J.-E. 2756).

[4] Hincm. opp. ed. SIRMOND II, 244—265; MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 25—46.

doch deutlich vernehmbar eine stolze Stimme, die, auf die Überlegenheit kanonistischer Bildung gestützt, trotzig verkündet: das Recht ist doch auf meiner Seite. Wenn er Vertreter nach Rom entsenden wollte, so geschah es nicht, um Rothad anzuklagen, sondern um das frühere Prozeßverfahren zu rechtfertigen[1].

Denn Hinkmar war sich nicht darüber im unklaren, daß es sich hier um mehr handelte als um Rothads Restitution. Er erkannte deutlich, daß die nahezu bestehende und von ihm vollständig angestrebte nationalkirchliche Selbständigkeit im fränkischen Reiche aufs schwerste gefährdet wurde, wenn das Papsttum so gewaltsam Metropoliten und Provinzialsynoden zur Rechenschaft zog und dem eigenen Richtspruch unterwarf. Diesem grundsätzlichen Widerstreben Hinkmars stand aber ein Papst entgegen, der den ihm nach göttlichem Recht zustehenden Primat über die ganze Kirche, der ohne Zweifel, und zwar in erster Linie, die oberste jurisdiktionelle Gewalt einschloß, nie und nimmer preisgab.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Nikolaus die Absicht hatte, zu Rom in ordnungsmäßiger Verhandlung in Gegenwart beider Parteien[2] für oder wider Rothad zu entscheiden. Dieses Vorhaben wurde vereitelt durch den passiven Widerstand, den Hinkmar noch immer insofern leistete, als er weder selbst noch durch einen Vertreter von neuem Anklage erhob: in voller Erkenntnis, daß dadurch ein abermaliges reguläres Verfahren — das er eben nicht anerkennen wollte — verhindert werde. Aber eine Politik, die sich so kleinlich und starrsinnig auf den formalen Rechtsstandpunkt stellte, vermochte dem starken Willen eines Nikolaus keine Schranken zu setzen. Dennoch entschied der Papst hier nicht, wie im vergangenen Jahre gegen die lothringischen Erzbischöfe, durch einen in kürzester Frist ersonnenen und durchgeführten Akt überraschender Gewalt. Vielmehr wartete er vergeblich ein reichliches halbes Jahr[3] auf das Erscheinen der Gegenpartei. Diese Besonnenheit des Vorgehens wie sein früheres Eintreten für Rothad ließen dessen Wiedereinsetzung nicht als

---

[1] Vgl. Schrörs S. 254.

[2] Vgl. oben S. 88 mit Anm. 3.

[3] Libell. proclam. Rothadi, Migne, Patr. lat. CXIX, 752; MG. Epist. VI, 382 n. 67 (J.-E. 2782).

einen überrumpelnden Streich, sondern als eine allerseits vorherzusehende und wohl auch vorhergesehene notwendige Konsequenz erscheinen. Zu Weihnachten 864 hat Nikolaus selbst nach feierlicher Ansprache dem Rothad, der wieder in das Bischofsgewand gekleidet ward, seine Würde zurückgegeben. Vier Wochen später fand auf einer römischen Synode die rechtliche Restitution und Proklamation statt[1].

Überaus interessant sind die Schriftstücke, in denen Nikolaus die getroffene Entscheidung verkündete und rechtfertigte, das Vorgehen der Gegner von neuem aufs schärfste brandmarkte. Außer der zu Weihnachten gehaltenen Konsistorialrede[2] und der Bekanntmachung an die Römer[3] kommen hier in Betracht: Schreiben an Karl den Kahlen[4], an Hinkmar[5], an den gesamten westfränkischen Episkopat[6] — darin erfährt der Rechtsstandpunkt der Kurie die eingehendste Darlegung und Verteidigung —, an Klerus und Volk von Soissons[7], an Rothad selbst[8].

Es ist unbestritten, daß bei dieser Gelegenheit neben alten kirchlichen Rechtsnormen Gründe für das päpstliche und wider das gegnerische Vorgehen ins Feld geführt wurden, die in dem bisherigen Verlaufe der Streitigkeit von Rom nicht geltend gemacht worden waren.

Hatte sich Nikolaus schon früher dagegen gewendet, daß die fränkischen Bischöfe Rothads Appellation mit kaiserlichen Gesetzen bekämpften[9], so erhob er jetzt schärfer und allgemeiner gegen Eingriffe weltlicher Gewalt in geistliche Dinge Einspruch. Er erklärte es für ungesetzlich, daß Karl der Kahle bei Rothads Absetzung seine Hand im Spiele gehabt habe, daß auf des Königs

---

[1] Außer der unten zu erwähnenden Rede und den Briefen ist zu vergleichen Lib. pontif. ed. Duchesne II, 162f.

[2] MG. Epist. VI, 379 ff. n. 66a.

[3] MG. Epist. VI, 381 f. n. 67 (J.-E. 2782).

[4] MG. Epist. VI, 384 ff. n. 69 (J.-E. 2783).

[5] MG. Epist. VI, 389 ff. n. 70 (J.-E. 2784).

[6] MG. Epist. VI, 392 ff. n. 71 (J.-E. 2785).

[7] MG. Epist. VI, 400 f. n. 72 (J.-E. 2786).

[8] MG. Epist. VI, 382 ff. n. 68 (J.-E. 2781).

[9] Vgl. oben S. 103.

Befehl eine Synode zusammengetreten sei[1]. Keine Synode sei überhaupt ohne den Willen oder die Zustimmung Roms zu berufen; Beschlüsse, die eine solche Synode faßt, sind also ohne Wissen des Papstes nicht rechtsgültig[2]. Vor allem wird sehr breit der Anspruch verfochten, daß jeder Prozeß gegen einen Bischof schon als solcher vom Papste zu entscheiden sei; denn die Urteile über Bischöfe gehörten mit in allererster Reihe zu jenen „wichtigeren Angelegenheiten", über die das Oberhaupt der Kirche zu richten habe. Hoch wird überhaupt die Stellung der Bischöfe — nicht der Metropoliten — gerühmt[3], ein erfolgreiches Rechtsverfahren gegen sie äußerst erschwert. Sie brauchen sich einem Gericht, in dem verdächtige oder als feindselig bekannte Zeugen sitzen, nicht zu stellen. Soll aber ernstlich ein Verfahren gegen einen Bischof zustande kommen, so hat dieses erst dann zu beginnen, wenn der Beklagte im vollen Besitz seines Bistums und aller äußeren Hilfsmittel desselben ist, damit der Rechtsstreit von beiden Seiten mit gleichen Waffen geführt werden kann[4]. Dieser Regel kam Nikolaus insofern selbst nach, als er es Rothads Gegnern nach der erfolgten Restitution freistellte, ihn zu verklagen und in Rom den Prozeß gegen ihn zu erneuern[5].

Die Mehrzahl dieser — angeblich seit langem gültigen[6] — Rechtssätze wurde jetzt zur Begründung des päpstlichen Handelns mit besonderem Gewicht vorgeführt. Dem Leser wird es nicht

[1] Epist. VI, 379: *a sublimiori saeculi persona*; Epist. VI, 380: *regia fecerat iussio convenire*; Epist. VI, 382: die Bischöfe haben Rothad abgesetzt *novissime mundanis potestatibus usi*.

[2] Epist. VI, 380. 389.

[3] Vgl. besonders Epist. VI, 396 n. 71: *Ipsi quippe primi sunt in ecclesia, ipsi arundinem tenentes metiuntur sanctam Hierusalem, ipsi fabricae Dei praesunt, ipsi speculatores civitatis Dei sunt, ipsi arietes, ipsi pastores gregis dominici, ipsi columnae domus summi regis existunt.* Daß es teilweise entlehnte Wendungen sind, die sich hier finden, macht nichts aus.

[4] Es handelt sich dabei um die sogenannte 'Exceptio spolii'.

[5] Vgl. Epist. VI, 383f. 400.

[6] Vgl. Epist. VI, 393f. n. 71: *Absit enim, ut cuiuscumque ipsorum, qui usque ad ultimum vitae suae diem in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et summa discretione non amplectamur opuscula, quae dumtaxat et antiquitus sancta ecclesia Romana conservans nobis quoque custodienda mandavit et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur.*

entgangen sein, daß sie zumeist sich decken mit den in den falschen Dekretalen so überaus zahlreichen Vorschriften über die Führung bischöflicher Prozesse.

Das Recht des Papstes, in Rothads Sache einzugreifen, bestritt niemand. Für seinen Entschluß aber, den Prozeß eigenmächtig in zweiter Instanz zu entscheiden, bot das geltende Kirchenrecht sehr schwache Handhaben, Handhaben, die jedenfalls ein Hinkmar nicht anerkannte. So zögerte man nicht, zur Begründung des Urteils Pseudoisidor als willkommene Rechtsquelle zu verwerten, der, wahrscheinlich von Rothad selbst überbracht, ohne Schwierigkeit die erforderliche rechtliche Unterlage hergab. Übrigens wurde die Benutzung nicht offen ausgesprochen, vielmehr durch breite theoretische Ausführungen, die das päpstliche Recht annehmbar machen sollten, absichtlich verdeckt[1].

Aber man wird doch schwerlich zu Recht DÜMMLER[2] beistimmen können, wenn er die vorgebrachten, auf den pseudoisidorischen Dekretalen beruhenden Gründe der Handlung — ihre Darlegung rührt übrigens höchst wahrscheinlich nicht von Nikolaus selbst, sondern von seinem gelehrten Diktator Anastasius her[3] — für wichtiger und folgenreicher erklärt als die Wiedereinsetzung Rothads selbst. Nikolaus I. hätte, meinen wir, auch ohne die Bekanntschaft Pseudoisidors nicht anders gehandelt. Ihm war das Wesentliche die Erhaltung jener unveräußerlichen Privilegien, „die der römischen Kirche von Christus selbst durch den heiligen Petrus verliehen worden waren“[4]; dazu gehörte vor allem der päpstliche Primat, den die gesamte Kirche in ihrem Oberhaupte anzuerkennen und zu verehren hat. Es ist die Einheit, aber auch

---

[1] Vgl. auch unten S. 273f. — Ich gedenke der Frage der Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen an der Kurie eine besondere Untersuchung zu widmen.

[2] II², 96. — Wenn dagegen DÜMMLER, Über eine Synodalrede Papst Hadrian's II., Sitzungsber. d. K. Preuß. Akademie der Wissensch. zu Berlin, Jahrg. 1899 S. 755, von Nikolaus I. sagt: „Einen allzugroßen Werth hat er, der das Bewußtsein seiner päpstlichen Allgewalt lebendig in sich trug, auf diese und andere Autoritäten vielleicht überhaupt nicht gelegt“, so wird dieses Urteil als durchaus zutreffend bezeichnet werden können.

[3] Vgl. unten S 221. 273f.

[4] Vgl. Epist. VI, 398f. n. 71 (J.-E. 2785).

die Unterwerfung aller Kirchen unter Rom, für die Nikolaus kämpfte. Daß ihn dabei das geschriebene Recht weniger kümmerte als die Tradition, die er heilig hielt, und als die politische Forderung des Augenblicks, hatte er schon bei der Absetzung Thietgauds und Gunthars bewiesen. So haben wir auch bei diesem Konflikte mit Hinkmar das Wichtigste darin zu sehen, daß Nikolaus, ein wirklicher Politiker, sich zu der Tat der Restitution entschloß, obgleich der Rechtsboden, auf dem er stand, ein schwankender war.

Kapitel III.

Die Politik Nikolaus' I. in den Jahren 865—867.

1.

Päpstliche Stellung 864—865. Der große Synodalplan und die Legation des Arsenius.

Ein Erfolg nach dem anderen hatte der päpstlichen Herrschaft über die abendländische Kirche ungekannte Festigkeit und Ausdehnung gegeben. Gleich Johann von Ravenna, gleich Thietgaud und Gunthar hatte sich auch Hinkmar von Reims ihr beugen müssen. Es ist nunmehr danach zu fragen, wie sich die Stellung des Papsttums zu den weltlichen Gewalten des Occidents gestaltet hatte.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie unterwürfig Lothar II. und selbst Ludwig der Deutsche die Gunst des Papstes suchten, ohne ihm handelnd entgegenzutreten. Daß der König Westfrankens nicht anders vorging, obwohl gerade für ihn, der Hinkmars Bestrebungen zur Entfernung Rothads begünstigt hatte, dessen Rehabilitierung eine unbestreitbare Niederlage bedeutete, nimmt bei seiner Veranlagung nicht wunder. Auch werden ihn politische Gründe[1] bewogen haben, sich dem Papste als gehorsamer Sohn der Kirche und Diener der römischen Befehle zu zeigen. Die Sprache, in der Nikolaus an ihn zu schreiben pflegte, wirft ein deutliches Licht auf das gegenseitige Verhältnis. Der Papst hatte recht, wenn er sich in seiner Politik durch Rücksichten auf diese drei Könige nicht beirren ließ und sie behandelte, wie sie es verdienten.

[1] Vor allem die Hoffnung auf die Erwerbung Lothringens, vielleicht auch auf die Kaiserkrone.

Wesentlich anders doch stand er dem Kaiser Ludwig II. gegenüber, trotz des Sieges, den er zu Anfang 864 über ihn davongetragen hatte. Nicht nur die ständige Nachbarschaft, auch die unberechenbare, aber darum nicht etwa unbedeutende Persönlichkeit Ludwigs wird neben der eigenen Gefährdung durch zu befürchtende Sarazenenangriffe für Nikolaus Ursache, man wird sagen dürfen, zwingende Ursache gewesen sein, in dem Kaiser stets denjenigen Machtfaktor zu erblicken, der in die politischen Entwürfe und Veranschlagungen der Kurie am meisten einbezogen werden mußte. Mehrfach ist das Verhalten des Papstes unverkennbar aus der Stellung, die der Kaiser einnahm, abzuleiten.

Es wurde vorher berührt[1], daß im Laufe des Jahres 864 die Könige West- und Ostfrankens nach mehrjähriger Gegnerschaft Annäherung aneinander suchten. Dieser Wandel war nur dadurch ermöglicht, daß Ludwig der Deutsche mehr und mehr von Lothar II. abrückte. Die neue Konstellation, die ihre Bekräftigung und ihren offiziellen Ausdruck in der Zusammenkunft von Thousey (Februar 865) fand[2], konnte offensichtlich nur gegen den lothringischen König gerichtet sein. Noch konnte zwar schwerlich bei der Jugend Lothars die Erbfolge in seinem Reiche als aktuelle Frage von den Oheimen beraten werden; Erwägungen in dieser Richtung sind dennoch bei der Wesensart der Herrscher, zumal sie vielleicht doch mit einer vorzeitigen Erledigung Lothringens durch Absetzung Lothars im Bunde mit der Kirche — d. h. vor allem dem Papsttum — rechneten, sehr wohl denkbar. Lothar aber hat, wie es scheint, ernstlich einen Akt kriegerischer Gewalt von Seiten der Nachbarkönige befürchtet. In seiner Bedrängnis wandte er sich an den einzigen Bundesgenossen, der ihm geblieben war, Kaiser Ludwig II. Dieser sollte durch seine Fürsprache vor allem den Papst beeinflussen, damit er die fränkischen Könige von ihren gefährlichen Anschlägen auf sein Reich zurückhielte[3]. Der Kaiser, der, wie noch vor kurzem (864) eine Besprechung zu Orbe er-

---

[1] Vgl. S. 96.

[2] Vgl. Dümmler II[2], 111ff.; Parisot S. 268ff.; Calmette, La diplomatie Carolingienne S. 94ff. Mühlbacher Reg.[2] 1304e.

[3] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 74f.: *Hlotharius vero putans, quod sibi regnum subripere et inter se vellent dividere, Liutfridum avunculum suum ad fratrem et Italiae imperatorem transmittit, petens illum apud apostolicum*

geben hatte[1], in brüderlicher Gesinnung zu Lothar hielt — er hatte auch selbst von Karl dem Kahlen neuerdings Unfreundlichkeiten erfahren[2] —, kam dessen Wünschen nach, indem er an Nikolaus die Aufforderung richtete, durch seine Intervention etwaigen territorialen Übergriffen Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen vorzubeugen[3].

Ganz gleich, ob dieses Ersuchen Ludwigs die Form der Bitte annahm oder mit Drohungen — für den Fall der Ablehnung — verknüpft war: es bleibt ein ebenso merkwürdiger wie bedeutsamer Schritt, den dieser Herrscher, wohl gänzlich unbefangen, damit unternahm. Freiwillig wurde einem Papste von dem Hochgefühl des Nikolaus die Gelegenheit zum Einschreiten in Dinge rein weltlicher Natur gegeben. Und es handelte sich nicht um Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, sondern um tiefgreifende Streitigkeiten von Königen. Dazu durfte er sich bei dem Verhältnis, das die fränkischen Könige zu ihm einnahmen, nicht nur als Vermittler des Friedens, sondern als oberster Schiedsrichter betrachten[4]. Wie von selbst mußte in Nikolaus I. der Gedanke erwachen, daß in der Aufforderung des Kaisers gleichsam eine Anerkennung der Überlegenheit geistlicher Gewalt durch die weltliche Macht gelegen war. Er war die Persönlichkeit, diesen Augenblick zu praktischer Wahrnehmung seiner Machtstellung zu gebrauchen. Freudig übernahm er die Lösung der Aufgabe, die ihm gestellt war.

Man muß bedenken, daß eigentlich der Papst mit der Politik Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen, die sich gegen Lothar richtete, ganz im Einverständnis hätte sein müssen; kämpfte er doch selbst aufs ernstlichste gegen die Person des nun von seinen Oheimen Bedrohten. Vielleicht hatten Karl und Ludwig

---

optinere, quatenus pro eo patruis suis epistolas mitteret, ut pacem servantes de regno suo nullum ei impedimentum facerent. Quod et Hludowicus imperator optinuit.

[1] Mühlbacher Reg.[2] 1304c.

[2] Vgl. Dümmler II[2], 109.

[3] Vgl. oben S. 115f. Anm. 3. S. auch Mühlbacher Reg.[2] 1230b.

[4] In kleinerem Maßstabe hatte der Papst schon einmal ein ähnliches Amt geübt, als er sich in den Jahren 862—863 erfolgreich um die Aussöhnung Karls des Kahlen mit seinen Söhnen bemühte, vgl. MG. Epist. VI, 275 n. 9, 278f. n. 12 (J.-E. 2705. 2728).

auf des Papstes Beifall zu einer etwa gegen Lothringen beabsichtigten Unternehmung gerechnet. Ihm aber konnten weder sein stets lebendiges Rechtsempfinden noch das eigene politische Interesse die vorzeitige Aufteilung der lotharischen Lande erlaubt oder rätlich erscheinen lassen. Hinzu kam als wesentliches Moment die Berücksichtigung der kaiserlichen Wünsche, gegen die ein Widerspruch abermals hätte gefährlich werden können.

Der Papst selbst hatte die Notwendigkeit eines gewissen Entgegenkommens dem Kaiser gegenüber erkannt. Diese Einsicht zeigte sich schon vorher darin, daß er bereit schien, eine römische Synode noch einmal über das Los Gunthars und Thietgauds beraten zu lassen. Mit dieser Synode aber hatte es eine eigene Bewandtnis. Wir müssen ihr einige Aufmerksamkeit schenken, bevor wir das neue Eingreifen des Papstes in die fränkischen Angelegenheiten erörtern[1].

Aus dem Frankenreiche war man an Nikolaus mit dem Vorschlage herangetreten, er möchte in eigener Person auf einer Generalsynode auf fränkischem Boden die Ehezwistigkeit König Lothars entscheiden und damit aus der Welt schaffen[2]. Dieses Angebot griff der Papst insofern auf, als er sich schon im Sommer 864 entschloß[3], die Bischöfe des Frankenreiches zu einer Synode zu berufen. Das Wichtige aber war, daß er nicht eine fränkische Stadt als Ort der Zusammenkunft bestimmte, sondern die fränkischen Bischöfe zu einem römischen Konzil einlud. Diesem Plane ist von Geschichtsforschern wie Dümmler und Hauck mit Recht erhebliche Bedeutung beigemessen worden[4]. Unzweifelhaft wäre eine solche Synode durchaus von dem Willen des Papstes

[1] Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Ein Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I. zur fränkischen Reichssynode in Rom", Neues Archiv XXXII, 133 ff.

[2] Vgl. Neues Archiv XXXII, 141 und ebenda Anm. 5.

[3] MG. Epist. VI, 295 ff. n. 29 (J.-E. 2764).

[4] Dümmler II², 99 f. 115; Hauck II³·⁴, 568. Vgl. auch Parisot S. 257. 269; Mühlbacher, Deutsche Geschichte S. 523; W. Kremers, Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften I. (Bonn. Diss. 1911) S. 27 ff.; O. Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Marburg. Diss. 1913) S. 63 f.; G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (Berlin. Diss. 1916) S. 27 ff.

beherrscht gewesen. Aller Welt wäre es aufs deutlichste offenbar geworden, daß es eine fränkische Reichskirche nicht mehr gab, sondern nur noch eine Papstkirche, in der jene aufgegangen war. Mit größtem Eifer hat Nikolaus den Synodalplan betrieben. Nachdem die Versammlung zuerst zum 1. November 864 berufen war, ist dieser Zeitpunkt frühzeitig aufgegeben worden. Schon im September 864 ergingen Berufungsschreiben[1], die als Termin der Synode den 18. Mai 865 bestimmten. Dabei gedachte der Papst sich keineswegs auf die Beratung der Sache Lothars und eine neue Verhandlung gegen Thietgaud und Gunthar zu beschränken. Ist Hinkmar recht unterrichtet gewesen, so hat dieses abendländische Generalkonzil auch in dem Streit über die Patriarchenwürde Konstantinopels eine entscheidende Sentenz kundgeben sollen[2]. Auch war ursprünglich wohl geplant, daß hier über Rothads Sache geurteilt würde. Sicher ist, daß ein Gelingen des Synodalplans eine abermalige sehr gewichtige Stärkung des päpstlichen Regiments bedeutet haben würde.

Nikolaus ist es nicht gelungen, seine Absicht zu verwirklichen: die fränkischen Bischöfe erschienen nicht. So weit gingen auch Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche nicht in ihrer Obödienz, daß sie sich entschlossen hätten, durch Eingehen auf die päpstliche Einladung nur der Erhöhung apostolischer Autorität zu dienen, dagegen jede Selbständigkeit der eigenen Kirchen zu vernichten. Im karolingischen Reiche waren Kirche und Staat zu eng miteinander verbunden, als daß der letztere nicht durch derartiges Vorgehen stark in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Solcher Unterordnung wollten sich die Könige Ost- und Westfrankens denn doch nicht ohne Not unterziehen[3]. Übrigens wird ihr Episkopat — man denke nur an den durch den Verlauf der Sache Rothads

---

[1] Vgl. das erhaltene Bruchstück eines solchen, gerichtet an den Erzbischof Ado von Vienne, MG. Epist. VI, 301 n. 32.

[2] Ann. Bertin. S. 73f.: *Synodum Romae convocat circa Kalendas Novembris indicans se in ea eorundem olim archiepiscoporum* [scil. *Theutgaudi et Gunthari*] *depositionem denuo confirmaturum et tractaturum de causa Hlotharii et Ignatii Constantinopolitani episcopi praecedenti anno depositi.*

[3] Die Ansicht Calmettes, La diplomatie Carolingienne S. 94, sie seien zu ihrer Haltung in erster Linie durch die Gefahr der Vorwegnahme einer Lösung der lothringischen Frage, also durch sehr reale Interessen bestimmt worden, ist beachtenswert, trifft aber doch schwerlich den Kernpunkt.

schwer gereizten Hinkmar[1] — ganz auf ihrer Seite gestanden haben. Die fränkischen Metropoliten jedenfalls hatten in ihrer Mehrzahl wohl nicht Lust, sich einer neuen Demütigung von Seite Roms auszusetzen. Diese von vornherein ablehnende Haltung von Königtum und Kirche im Frankenreiche brachte den Plan zum Scheitern. Es waren demnach Ursachen grundsätzlicher Natur, die ihn vereitelten; alles, was an Entschuldigungen an den Papst geschrieben wurde, ist dagegen leere Ausflucht gewesen[2].

Nikolaus hatte sich damit begnügen müssen, wohl am 1. November 864, durch eine in nichts außergewöhnliche römische Synode die Verurteilung Radoalds von Porto zu bestimmen[3] und ein paar Monate später, ebenfalls ohne Anteilnahme auswärtiger Bischöfe, Rothad zu restituieren[4]. Die einzigen fremden Kirchenfürsten, die seiner Berufung gefolgt waren, sind Gunthar und Thietgaud gewesen. Aber da die geplante Generalsynode nicht zustande kam, wurde auch ihre Hoffnung auf Begnadigung getäuscht; ohne Trost ließ sie der Papst Rom wieder verlassen[5]. Es war eine ganz vergebliche Kundgebung, daß im Februar 865 eine Synode zu Pavia unter kaiserlichem Einflusse einen Beschluß zu ihren Gunsten faßte und diesen fürsprechend nach Rom übermittelte[6]. Der Papst blieb unnachgiebig, und als sich im Frankenreiche das Gerücht verbreitete, er habe den Erzbischöfen Verzeihung gewährt, hat er es unzweideutig für unwahr erklärt[7].

---

[1] Vgl. unten S. 127.

[2] S. auch unten S. 124. Dümmler II², 115; Neues Archiv XXXII, 142 f.

[3] Vgl. oben S. 92.

[4] S. oben S. 110.

[5] Sie waren natürlich nicht auf ausdrückliche Einladung des Papstes erschienen, sondern aus eigenem Entschluß. Vgl. Ann. Bertin. S. 74: *Ad quam synodum praedicti Theutgaudus et Guntharius sponte perrexerunt, putantes, Hludowici imperatoris interventu ab apostolico posse restitui.* S. auch Ann. Fuld. ed. Kurze S. 63 (die Begründung in der Fassung: *poenitentia ductus, quod contra domnum apostolicum iniustae rationis contentionem inchoaverat,* ist nicht so allgemein und farblos, wie Hellmann, Neues Archiv XXXIV, 51 f. 54 annimmt: sie ist ohne Zweifel auf die Unternehmung gegen den Papst Anfang 864 zu beziehen, vgl. oben S. 87); Ann. Xantenses ed. von Simson S. 22: *Sed tamen ambo Romam reversi sunt.*

[6] Vgl. Mühlbacher Reg.² 1228a.

[7] MG. Epist. VI, 313 n. 39 (J.-E. 2790). Vgl. Dümmler II², 140; Parisot S. 258; Kremers, Ado von Vienne I S. 33 f.

Wahrscheinlich hat es mit der Förderung der einberufenen großen Synode im Zusammenhange gestanden, daß Nikolaus noch im Jahre 864 eine Gesandtschaft nach Francien abzuordnen gewillt war[1]. Wer zuerst zum Träger dieser Legation ausersehen war, ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß Nikolaus durch den Bischof Arsenius von Orte bei Ludwig II. für sie die Erlaubnis freien Durchzugs durch die kaiserlichen Lande erbat[2]. Der Kaiser lehnte das Gesuch ab. Er mißtraute dieser Sendung, von der er — vielleicht in jenem Augenblicke nicht mit Unrecht — für sich selbst nichts Gutes erwartete. In den folgenden Monaten hat Nikolaus erkennen müssen, daß die Abhaltung der geplanten Generalsynode voraussichtlich, wenigstens fürs erste, nicht möglich sein werde. Andrerseits kamen neue Momente hinzu, die ihm die Entsendung einer Gesandtschaft erforderlich scheinen ließen. Rothad sollte von Rom aus mit apostolischer Autorität in sein Bistum zurückgeführt werden. Vor allem erfolgte jetzt jene vorher berührte Aufforderung des Kaisers selbst[3], die den Papst mahnte, bei den Frankenkönigen energisch für die Wahrung des Friedens und die Integrität des lotharischen Reiches einzutreten.

---

[1] Vgl. HAUCK II[3.4], 569 Anm. 4; O. ENGELMANN a. a. O. S. 63 f.

[2] Ann. Bertin. S. 74: *A Nicolao Romanae sedis pontifice per Arsenium apocrisiarium petitur, ut eidem papae legatos suos liceat pro quibusdam causis aecclesiasticis ad Karolum mittere; sed credens, quia non sincera intentione adversus eum velit Franciam missos suos dirigere, contradicit.* Diese Stelle spricht nicht dafür, daß von vornherein Arsenius als Legat in Aussicht genommen war. Vgl. auch DÜMMLER II[2], 127; O. ENGELMANN S. 63 mit Anm. 5. Anders PARISOT S. 274 f.

[3] Wahrscheinlich diente gerade diesem Zwecke die Entsendung des Astulf zu Anfang des Jahres 865, über die wir durch ein meist übersehenes Brieffragment des Nikolaus (MG. Epist. VI, 639 n. 121; vgl. J.-E. 2791) unterrichtet sind. Ganz richtig hat diese Legation beurteilt und eingereiht: SDRALEK, De S. Nicolai PP. I. epistolarum codicibus quibusdam manuscriptis dissertatio (Breslau 1882) S. 34f. S. auch LAPÔTRE, De Anastasio S. 91. — Bei dieser Gelegenheit ist Ansehen und Bedeutung des Arsenius von Orte besonders sichtbar hervorgetreten: der kaiserliche Gesandte Astulf hat sich darüber beschwert, daß außer jenem niemand aus dem Kreise der römischen Optimaten bei seinem Empfange zugegen gewesen sei. Allein den Arsenius also hatte der Papst bei diesem Anlaß mit hinzugezogen. — *Imperiales legatos,* die in Lothars Interesse zu wiederholten Malen mit Nikolaus verhandelten, erwähnt dieser übrigens auch im Briefe n. 38, MG. Epist. VI, 311 (J.-E. 2788).

Durch die Botschaft seines bedrängten Bruders war Ludwigs II. Stellung gegenüber einer etwaigen päpstlichen Legation notwendig verändert. Er konnte, wenn anders sie Aufträge zu vollführen diente, die seiner Bitte entsprachen, sie nur zu fördern trachten. Vielleicht hat er auch selbst den Legaten, der nun, mit besonderen Vollmachten ausgestattet, entsandt wurde, für dieses Amt in Vorschlag gebracht. Es war jener Arsenius von Orte selbst; ein Mann, seit langem bekannt als persönlicher Günstling des Kaisers und auch der Kaiserin, der aber zugleich am päpstlichen Hofe das Amt eines missus bekleidete und dem Papste Nikolaus in der ersten Hälfte seines Pontifikats ein bevorzugter Berater gewesen zu sein scheint[1]. So haben sich wohl die beiderseitigen Interessen dahin vereinigt, dieser zwar dem Charakter nach keineswegs einwandfreien, aber energischen und gewandten Persönlichkeit die wichtige Mission zu übertragen. Zwischen Mitte März und Anfang April 865 dürfte Arsenius von Rom aufgebrochen sein[2].

Ehe wir auf Verlauf und Erfolg der Legation des Arsenius eingehen, muß in kurzen Worten noch die Auffassung gekennzeichnet werden, die Nikolaus damals in mehreren Briefen von der Stellung des Papsttums kundgab.

Wir sahen schon, daß die Freiheit der unter päpstlicher Herrschaft geeinten Kirche eines der wesentlichen Ziele dieses Papstes war. Er wacht darüber, daß keine weltliche Gewalt in geistliches Gebiet einzudringen oder gar es zu beherrschen wagt. Aber er dringt zugleich darauf, daß alle Bischöfe der Welt in dem Nachfolger Petri nicht nur formell, sondern auch durch wirkliche Unterwerfung unter seine Entscheidungen und Befehle ihren Oberherrn verehren. So ergeben auch die Briefe, die Nikolaus jetzt an den westfränkischen[3] und besonders an den lothringischen

---

[1] Vgl. unten S. 222ff.

[2] „Gesichert", wie ENGELMANN S. 66 meint, ist der Abreisezeitpunkt keineswegs; E. selbst, der sich (mit PARISOT S. 275) für „im Laufe des April" entscheidet, sagt vorher S. 64 Anm. 2 mit leiser Unbestimmtheit, Arsenius könne kaum (von mir gesperrt) eher als Ende März/Anfang April abgereist sein. Für „nicht vor Ende März" soll die Mission des kaiserlichen Gesandten Astulf (vgl. oben S. 120 Anm. 3) den Anhaltspunkt geben; aber auch sie ist zeitlich nicht völlig genau festlegbar.

[3] MG. Epist. VI, 303 ff. n. 34 (J.-E. 2774).

Episkopat[1] richtete, die volle Behauptung seiner Obergewalt. Er schreibt nicht wie ein Bischof an seine Mitbischöfe, sondern wie ein Vorgesetzter, der streng auf Gehorsam hält, an seine Untergebenen. Die Entschuldigungsschreiben der lothringischen Bischöfe genügen ihm nicht mehr; er verlangt genauen Bericht, was sie zur Besserung ihres Königs, der nebst Waldrada von neuem mit der Exkommunikation bedroht wird, getan haben. Eindringlich werden sie ermahnt, ihren Pflichten nachzukommen.

Aber Nikolaus sah in dem Papste mehr als nur das Oberhaupt der Kirche. War ihm jetzt — wir erwähnten es — Gelegenheit gegeben, in weltlichen Angelegenheiten Königen gegenüber ein gewichtiges Wort mitzusprechen, so offenbarte er gleichzeitig eine Anschauung von Würde und Amt des karolingischen Kaisers, die sehr bemerkenswert ist[2]. Er warnt vor Übergriffen gegen die Reiche Ludwigs II. und Lothars II. Und er fügt hinzu[3]: der

[1] MG. Epist. VI, 305 ff. n. 35 (J.-E. 2776).

[2] Vgl. hierzu auch oben S. 104, unten S. 158. Greinacher, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche S. 65f. Über die Bedeutung, die seit Nikolaus I. und Ludwig II. der päpstlichen Salbung für den Besitz der kaiserlichen Würde beigemessen wird, vgl. E. Eichmann, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter, Festschrift Georg von Hertling zum 70. Geburtstag dargebracht S. 266f. (1913); E. Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 192.

[3] MG. Epist. VI, 305 n. 34 (J.-E. 2774): *Permittatur ergo praelato pio imperatori quietam ducere vitam atque tranquillam et patruis suis nullam praesumptionem monstrantibus macherae-usum, quem primum a Petri principis apostolorum vicario contra infideles accepit, non cogatur in Christi fideles convertere. Liceat, inquam, ei regna sibi per hereditarium ius dirivata et apostolicae sedis auctoritate firmata et summi pontificis manu capiti superposito diademate augustissime decorata cum suis fidelibus pie ac iustissime gubernare. Sinatur omnino a Deo protectum imperium suum, quod cum benedictione et sacratissimi olei unctione sedis apostolicae praesule ministrante percepit, ad exaltationem et quietem matris suae, huius sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae, licenter ac rectissime moderari.* Dazu ist zu vergleichen die verwandte Stelle des Briefes an Karl den Kahlen, MG. Epist. VI, 303 n. 33 (J.-E. 2773): *Liceat dilectissimo filio nostro, vestro autem nepoti, a Deo conservandum imperium suum cum regno proprii germani quieta possidere tranquillitate et statui eius summa securitate consulere et gubernacula ditione debita moderari, ad salutem videlicet ac defensionem populi Christiani et ad sanctae matris suae, Romanae scilicet insignis ecclesiae, libertatem et sublimitatem.*

Kaiser möge von seinen Oheimen in Ruhe gelassen werden, damit er sich nicht gezwungen sähe, das von dem Stellvertreter Petri zum Kampf gegen die Ungläubigen empfangene Schwert gegen gläubige Christen zu kehren. Möge er die ihm durch Erbrecht zugefallenen, durch apostolische Autorität bestätigten, durch die seinem Haupte von der Hand des obersten Priesters aufgedrückte Kaiserkrone geschmückten Reiche mit seinen Getreuen in Frömmigkeit und Gerechtigkeit regieren dürfen. Es soll ihm vergönnt sein, sein von Gott beschütztes Kaisertum, das er unter Segen und Salbung durch den Papst empfing[1], zur Erhöhung und für den Frieden seiner Mutter, der katholischen und apostolischen Kirche, gerecht zu verwalten[2].

Es ist zu beachten, wie Nikolaus, der sich in Wirklichkeit offenbar gerade in jenem Momente vom Kaiser recht abhängig fühlte, seinen Worten, mögen sie sich auch teilweise in altherkömmlicher Ausdrucksform bewegen, eine Wendung gibt, daß sie ihn beinahe als den Schutzherrn des Kaisertums erscheinen lassen. Unverkennbar steht im Hintergrunde die schwere politische Sorge, der Kaiser, die treue Schutzwehr des Papsttums in den Sarazenenkämpfen jener Tage, möchte in einen kriegerischen Konflikt mit Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen geraten und dadurch von der Beschützung Mittelitaliens abgezogen werden. Aber diesen zugrunde liegenden Gedanken der eigenen Gefährdung ist Nikolaus weit

---

[1] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1179a.

[2] Zum Vergleich ist zunächst die sich mit der päpstlichen Auffassung eng berührende Stelle des Briefes Ludwigs II. an Basilius I. heranzuziehen (MG. SS. III, 523): *A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos profecto primum tantae culmen sublimitatis et appellationis effulsit, quorumque gentem et urbem divinitus gubernandam et matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, a qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit.* Ferner sind für die gleiche Anschauungsweise mehrfache Äußerungen in Schreiben Papst Johanns VIII. zu beachten: MG. Epist. VII, 82 n. 87 (J.-E. 3137): *in defensionem matri vestrę, [a] qua et potum prędicationis in proavis et infulam imperii accepistis*; Epist. VII, 85 n. 89 (J.-E. 3139): *sanctam Romanam ecclesiam, videlicet matrem vestram omniumque Christianorum, quę vos et lacte suę predicationis ab uberibus [nutrivit] et ad imperialia a proavis sceptra sanguine regum excellenter produxit*; Epist. VII, 100 n. 107 (J.-E. 3142. 3143): *Romanam ecclesiam, quę vobis vestrisque omnibus decus regale et imperiale intulit.*

entfernt auszusprechen. Vielmehr benutzt er die Gelegenheit, um zu erwähnen, daß der Kaiser den Gebrauch des Schwertes zum Kampfe gegen die Ungläubigen vom Papste und sein Kaisertum durch die Vermittelung des Papstes empfangen hat. Und er vergißt nicht zu betonen, daß das Imperium in erster Linie der Erhöhung der Kirche zu dienen hat. Das ist überhaupt der Inhalt der ganzen Stelle: die fränkischen Herrscher sollen sich hüten, durch einen Friedensbruch den Kaiser an der Erfüllung der Aufgaben, die ihm von Gott und der römischen Kirche gestellt sind, zu hindern. Zu weit würde ein Urteil gehen, Nikolaus habe in jenen Worten ganz allgemein das Papsttum als Ursprung der kaiserlichen Würde angesehen und verkündet. Unzweifelhaft aber faßte er in der Theorie die eigene Gewalt als die höhere und bestimmende.

Eine solche Gesinnung findet auch in den beiden Briefen ihren Ausdruck, die er damals an Lothar II. und ein wenig später an Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen gemeinsam richtete. Wie an einen völlig Pflichtvergessenen und Ehrlosen schrieb er[1] in eindringlichem Predigttone dem lothringischen Könige — für dessen Reich er zu derselben Stunde eintrat; ganz wahrheitsgemäß teilte er ihm mit, daß nur die Rücksicht auf seinen kaiserlichen Bruder bisher noch den Bannstrahl von seinem Haupte ferngehalten habe[2]. Aber er zeigte kaum geringere Entrüstung den Königen Ost- und Westfrankens gegenüber, nachdem er von ihnen etwa zu Ostern 865 ein Schreiben erhalten hatte, aus dem er erkennen mußte, daß der Plan der Reichssynode in Rom als endgültig gescheitert zu betrachten war[3]. Die Entschuldigungen, die sie vorbrachten, wies er als völlig nichtig zurück; er tadelte ihren Ungehorsam und deutete auf die nachteiligen Folgen der Absage für sie selbst hin.

Vor allem wünschte er in der Eheangelegenheit Lothars, dessen beabsichtigte Romreise vor Besserung seiner Verfehlungen er streng untersagt, ihre Unterstützung zu sehen. Für Köln und Cambrai verfügte er von neuem kanonische Bischofswahlen. Der ganze

[1] MG. Epist. VI, 307 ff. n. 37 (J.-E. 2778).

[2] A. a. O. 308: *ne in te finitivam iacularemus sententiam, amore illius actenus dilati sumus.* Vgl. hierzu Neues Archiv XXXII, 143 f.

[3] MG. Epist. VI, 309 ff. n. 38 (J.-E. 2788). Vgl. oben S. 118 f.

Brief zeigt, wie der Papst zwar auf gute Beziehungen zu den Königen einigen Wert legt, aber ihre volle Obödienz verlangt. Kraft seines göttlichen Amtes fühlt er sich ihnen überlegen.

So faßte er auch wohl die Gesandtschaft des Arsenius auf als eine Kundgebung der höchsten irdischen Autorität, die es gab, geistlicher und weltlicher Macht gegenüber. Dabei hat es wenig ausgemacht, daß der Legat selbst nicht einmal des Papstes volles Vertrauen genoß[1].

Des Verlaufs der Legation ist nunmehr zu gedenken[2].

Fassen wir zunächst noch einmal die Aufgaben zusammen, deren Lösung Arsenius unternehmen sollte. Vorangestellt wurde jetzt der Auftrag, für den Frieden zwischen den Königen des fränkischen Reiches der älteren und der jüngeren Generation zu wirken[3]. Außerdem waren wesentliche Zwecke seiner Entsendung: ein endgültig wirksames Eingreifen in den Ehehandel Lothars II. sowie in die ebenfalls noch immer schwebende Ehestreitigkeit zwischen dem italischen Grafen Boso und seiner ungetreuen Gattin Engeltrud; Zurückführung Rothads von Soissons und Wiedereinsetzung in sein Bistum; Eintreibung der Zinse aus den päpstlichen Patrimonien in Ostfranken[4]. Einige unbedeutendere Auf-

---

[1] Vgl. unten S. 225f. 291f.

[2] Über die Legation des Arsenius vgl. besonders Dümmler II², 127 ff.; Parisot S. 274 ff.; Mühlbacher, Deutsche Geschichte S. 524 ff.; O. Engelmann S. 63 ff.; Calmette S. 98 ff.; Hauck II³·⁴, 569 f.; Hartmann III, 1 S. 264 f.; Schrörs, Hinkmar S. 268 f. — Eine frühere Legation des Arsenius ins Frankenreich (vgl. Lapôtre S. 90) halte ich für höchst ungewiß und nicht wahrscheinlich; Kenntnis von ihr müßte in bestimmterer Form auf uns gekommen sein. Die Stelle im Briefe n. 34 (MG. Epist. VI, 305): *cuius apud nos approbata est fides et comperta devotio et vobis quoque persona vel est forte non omnibus ignota prudentia* läßt m. E. überhaupt keinen sicheren Schluß zu (anders Engelmann S. 70 Anm. 8), und Hinkmars Nachricht (Ann. Bertin. S. 78) von der *ante hos annos* erfolgten Beraubung des Arsenius würde — falls sie vollen Glauben verdient — auch nicht mehr als eine frühere Anwesenheit in Frankreich ergeben.

[3] Besonders hervorgehoben in den Ann. Fuld. S. 63 f. S. auch Lib. pontif. II, 163. Sehr nichtssagend die Bemerkung der Ann. Xant. a. 866 ed. von Simson S. 23: *cum epistolis directus ob statum catholicae fidei et defensionem Christianae religionis.*

[4] Vgl. Ann. Bertin. S. 78; MG. Epist. VI, 338 n. 51 (J.-E. 2884).

träge kamen hinzu[1]. Beachtenswert ist, daß Arsenius im Frankenreiche keine Synode abzuhalten hatte, ein Zeichen, daß der Papst bei der Entsendung seines Legaten noch an dem römischen Synodalplane festhielt; sein Abgesandter sollte wahrscheinlich auch für das Zustandekommen des Konzils tätig sein[2]. Die päpstlichen

[1] Z. B. die Erledigung der Sache des Grafen Albuin, vgl. MG. Epist. VI, 311 n. 38 (J.-E. 2788). — Daß außerdem dem Arsenius mündlich noch geheime Instruktionen erteilt wurden, ergibt MG. Epist. VI, 303 n. 33 (J.-E. 2773); vgl. auch unten S. 133 mit Anm. 7 und S. 140 Anm. 2 sowie Hauck II[3.4], 569 Anm. 4. Ob der Legat auch die Aufgabe hatte, sich um die Neubesetzung der Bischofsstühle von Köln und Cambrai zu bemühen, muß mit Engelmann S. 72 gegenüber Parisot S. 282 unbestimmt gelassen werden.

[2] Vgl. oben S. 120. Ein strikter Beweis für diese Vermutung, die ich (Neues Archiv XXXII, 142) im Anschluß an Hauck II[3.4], 569 Anm. 4 vertreten habe und die inzwischen auch von Kremers, Ado von Vienne I S. 29 angenommen worden ist, läßt sich naturgemäß nicht führen; nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Auftrags kann begründet werden, wobei ich übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken möchte, daß es sich um eine Einzelfrage von nicht gerade allzu großer Bedeutung handelt. Aber der Gegenbeweis, den neuerdings Engelmann S. 64 Anm. 2 versucht hat, scheint mir nicht gelungen zu sein. Als Zeugnis dient ihm der Brief Nikolaus' I. an Ado von Vienne vom 9. — nicht 7. — Juni 865 (MG. Epist VI, 313 n. 39). Auf Anfrage Ados begründet Nikolaus darin, warum das angesagte Konzil nicht stattgefunden habe. Hieraus berechnet Engelmann, daß spätestens Ende März/Anfang April — vor der Abreise des Arsenius — die offizielle, auch Ado zugestellte Absage des Konzils erfolgt sein müsse. Diese Rückberechnung ist jedoch ziemlich willkürlich. Auch wenn die Absage in der zweiten Aprilhälfte (d. h. also zu der Zeit, als Nikolaus die eigentliche „Absage" aus dem Frankenreich erhielt) geschah, hätte Ado noch rechtzeitig genug Kenntnis davon zugehen können, um eine Anfrage an den Papst zu richten, die dieser am 9. Juni beantwortete. Es ist mir aber recht zweifelhaft, ob Ado persönlich eine Absage erhalten hatte, und vor allem, ob überhaupt an eine „offizielle Absage" der Synode zu denken ist. Notwendig wäre sie bei der eindeutigen Haltung der Frankenkönige durchaus nicht gewesen und für den Papst doch auch politisch nicht opportun. Die Kunde, daß die Synode nicht statthaben würde, wird sich ohnedies im fränkischen Reiche rasch verbreitet haben und frühzeitig auch nach Vienne gedrungen sein. Als maßgebend für das Scheitern des Konzilsplans betrachte ich nach wie vor (vgl. Neues Archiv XXXII, 142 f.) die schroff ablehnende Haltung Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen und den Absagebrief, der dem Papst über diese Haltung Klarheit gab (vgl. oben S. 118 f.). Erhielt ihn Nikolaus nach des Arsenius Abreise — und daran ist, soviel ich sehe, gemäß dem Wortlaut des Antwortsbriefes des Papstes (MG. Epist.

Schreiben jener Zeit, die Arsenius wohl größtenteils mit auf den Weg erhielt, ergeben, daß der Papst sich in schwierigeren Angelegenheiten die letzte Entscheidung vorbehielt. Der Gesandte hatte keine Generalvollmacht erhalten, in allen Stücken zu befehlen und zu verbieten, was ihm beliebte[1].

Arsenius nahm seinen Weg über Chur durch Alamannien nach Frankfurt. Es war der König Ostfrankens, dem er zuerst (Juni 865) die päpstlichen Aufträge ausrichtete. Er begab sich dann nach Gondreville bei Toul, um Lothar, von hier Mitte Juli 865 nach der Pfalz Attigny, um Karl dem Kahlen die Briefe und Befehle seines Herrn zu überbringen. So stellte er sich zunächst den drei fränkischen Königen, mit denen er zu verhandeln hatte, gleichsam vor und machte sie mit den Zwecken seiner Mission bekannt. Von Attigny aus begann er, energisch an die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben zu gehen. Kein Widerspruch wurde in Westfranken laut, als er den restituierten Rothad Karl dem Kahlen vorführte und ihn dann in seinen Bischofssitz zurückgeleitete. Niemand hat in Zukunft den Bischof von Soissons noch anzugreifen gewagt. Hinkmar mußte sich beugen und damit begnügen, der Nachwelt die Tat des Papstes als einen Akt der Gewalt, nicht des Rechtes, darzustellen[2].

VI, 311 n. 38) bisher nicht gezweifelt worden —, so bleibt auch durchaus die Möglichkeit bestehen, daß der Legat den Plan weiter zu verfolgen beauftragt worden war. Allerdings war ein Zustandebringen der Synode zum 18. Mai 865 — die „zeitliche Unmöglichkeit" ist Engelmanns letztes, doch auch nicht beweiskräftiges Gegenargument — schon im Augenblick der Entsendung des Arsenius ebenso aussichtslos wie zwecklos. Darum brauchte aber damals der weitzielende Gedanke an sich noch nicht aufgegeben zu werden. Man konnte ohne weiteres den Termin für das Generalkonzil, wie es schon einmal geschehen war, verschieben, die Abhaltung für den Herbst, für die Zeit nach der Rückkehr des Arsenius in Aussicht nehmen. Erst um die Mitte des April, als Arsenius bereits aufgebrochen war, ließ die fränkische Absage den Papst die Undurchführbarkeit des Planes erkennen.

[1] Vgl. MG. Epist. VI, 305 n. 34 (J.-E. 2774): *Tumque demum, si qua sunt, quae per se corrigere possit, auctoritate nostra corrigat, reliqua vero, quae forte difficiliora sunt, apostolatui nostro diffinienda reservet.* S. außerdem den Brief MG. Epist. VI, 311 n. 38 (J.-E. 2788); hier findet das Mißtrauen des Papstes gegen Arsenius offensten Ausdruck, vgl. auch unten S. 291 f.

[2] Ann. Bertin. S. 76: *Rothadum, canonice a quinque provinciarum episcopis deiectum et a Nicolao papa non regulariter, sed potentialiter restitu-*

Nicht weniger leicht schien dem Arsenius die Beilegung des nun schon fast ein Jahrzehnt währenden Ehestreites Lothars II. zu glücken. Man darf es als sicher gelten lassen, daß sich der König Lothringens bereits zu Gondreville [1] dem päpstlichen Legaten gegenüber bereit erklärt hatte, der Verbindung mit Waldrada zu entsagen und Theutberga als Gemahlin wieder aufzunehmen. Er fühlte sich von allen Seiten aufs schwerste bedrängt und fürchtete für den Bestand seines Königtums. Die Oheime, vor allem aber der Papst, standen entschlossen gegen ihn; von seinem Bruder konnte er im gegenwärtigen Augenblicke schwerlich Beistand erwarten [2], und es fehlten ihm Festigkeit und Mut, um sich gegen einen so schweren Eingriff in seine persönlichsten Rechte zur Wehr zu setzen. Der schwache Mann ergab sich in das Schicksal, das andere ihm bestimmten. Er zögerte nicht, der Selbsterhaltung die ihm seit Jahren angetraute Waldrada und seine Kinder zu opfern. Möglich, daß er sich Hoffnung machte, die Fesseln, die man ihm anlegen wollte, bald wieder zerreißen zu können; es würde seine Persönlichkeit kaum in ein besseres Licht rücken.

Theutberga, die noch immer im Reiche Karls des Kahlen weilte, wurde in Attigny an Arsenius übergeben. Dieser führte sie ihrem Gemahl wieder zu. Am 3. August 865 wurde zu Vendresse bei Sedan die Wiedervereinigung des Königspaares gefeiert [3]. Nach einer zu Rom festgestellten Formel hatten zuvor zwölf der vornehmsten Männer aus Lothars Reich in Anwesenheit des päpstlichen Legaten und zahlreicher Bischöfe durch einen Eid [4] die Verpflichtung und Bürgschaft übernehmen müssen, daß Theutberga von nun ab unangetastet im Genusse ihrer Rechte als Königin und Gattin verbleiben werde. Und noch durchgreifender verfuhr der römische Gesandte. Nachdem er, wieder zu Gondreville, am 15. August, dem Festtage der Himmelfahrt Marias, vor den wieder verbundenen Ehegatten — gleichsam zu feierlicher kirchlicher Be-

---

tum, secum reducens Karolo praesentavit; ebenda: *posthabito episcoporum iudicio — — — ipse sua potestate illum restituit.*

[1] Mühlbacher Reg.[2] 1306a.

[2] Vgl. auch unten S. 144.

[3] Mühlbacher Reg.[2] 1307a.

[4] Ann. Bertin. S. 77 f.; MG. Capit. II, 468 f.

stätigung ihrer Aussöhnung — die Messe zelebriert hatte[1], trug er Sorge, Waldrada von dort mitzuführen, um sie Lothars Nähe zu entziehen und vor den Richterstuhl des Papstes zu bringen. Auch Engeltrud, die treulose Gattin Bosos, hat Arsenius dazu veranlaßt, ihm zu folgen. Sie hat sich ihm — etwa zwei Monate später — in Worms gestellt und ebenfalls eidlich verpflichtet[2], sich den Anordnungen des Papstes zu unterwerfen.

Gedenken wir endlich, wie Arsenius die Aufgabe der Friedensstiftung zwischen den Frankenkönigen, die, wie wir sahen, damals in den Vordergrund des päpstlichen Interesses getreten war, zu lösen unternahm, so ist auch hier sein Erfolg nicht zu leugnen. Nicht nur in wiederholten Zusammenkünften mit Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, zwischen denen auch im Oktober 865 in Köln eine gemeinsame Konferenz stattfand[3], scheint er für die Annäherung und gegen etwaige Eroberungspläne aufgetreten zu sein: unter seiner Einwirkung und durch die Vermittelung der westfränkischen Königin Irmintrud, kam sogar zu Attigny, unmittelbar nach Theutbergas Wiederaufnahme, eine persönliche Zusammenkunft zwischen den seit fünf Jahren völlig verfeindeten Königen Karl und Lothar zustande, die den Charakter einer vorläufigen Versöhnung trug[4]. Sonach brauchten — im Augenblick wenigstens — weder der Papst noch der Kaiser kriegerische Verwickelungen jenseits der Alpen zu befürchten.

Die Größe der Erfolge, die Arsenius wie in einem raschen Siegeszuge errungen hatte, läßt sich nicht bestreiten. Sie waren vor allem wohl der für die Franken in seiner Person verkörperten Autorität des mächtigen Papstes, dessen allumfassender und erprobter Herrschaftsgewalt man nicht ernstlich zu trotzen wagte, zu danken. Hierzu kamen aber ohne Zweifel große eigene Gewandtheit, Entschlossenheit und ein imponierendes Auftreten. Treffend charakterisiert Regino den Eindruck dieser Legation, wenn

---

[1] MÜHLBACHER Reg.[2] 1307c.

[2] MG. Epist. VI, 225; Regin. Chron. S. 85.

[3] MÜHLBACHER Reg.[2] 1460b. — Ob Arsenius daran teilnahm (Ann. Fuld. ed. KURZE S. 64), ist sehr zweifelhaft. Vgl. DÜMMLER II[2], 135 Anm. 2; S. HELLMANN, Neues Archiv XXXIV, 54f.

[4] Ann. Bertin. S. 78. MÜHLBACHER Reg.[2] 1307b.

er sagt[1]: im Besitze solcher Autorität und Gewalt sei der Legat des Nikolaus gewesen, als ob dieser Papst selbst nach Francien gekommen wäre. Das Ansehen des Papsttums hatte im Frankenreiche unverkennbar erhebliche Steigerung erfahren. Dafür ist die Art, wie Arsenius auftrat, Beweis genug.

Dennoch sind aber die Erfolge der Gesandtschaft zum großen Teil nicht mehr als äußerliche und vorübergehende gewesen[2]. Sieht man davon ab, daß Arsenius zu spät kam, um hinsichtlich des römischen Synodalplanes, der bei den Frankenkönigen auf so unfruchtbaren Boden gefallen war, noch etwas zu erwirken, so konnte doch im Ernste auch davon nicht die Rede sein, daß jetzt die Gegensätze der Herrscher durch die vermittelnde Tätigkeit des Legaten ausgeglichen gewesen wären. Karls des Kahlen freundlichere Stellung zu Lothar erklärt sich im wesentlichen aus der Verstoßung Waldradas und ihrer Kinder. Nach wie vor stand für ihn wie für den König Ostfrankens das politische Moment, die Erbschaft Lothringens, im Vordergrunde des Interesses. Sie durften sich von neuem für ihre Linien berechtigte Hoffnungen machen, nachdem die Unebenbürtigkeit der Kinder Lothars anerkannt war. Nun ist aber schließlich gerade die Beilegung jener leidigen Ehehändel, die Arsenius kurzer Hand durch Fortführung der beiden als schuldig erachteten Frauen hatte durchsetzen wollen, mißlungen. Noch auf deutschem Boden entkam ihm Engeltrud, und in Oberitalien verließ ihn Waldrada; sie entzogen sich dem Richtspruch des Papstes. Daß beide einzeln entfliehen konnten, ist übrigens so auffallend, daß sich der Gedanke an eine Mitschuld des Arsenius, dessen moralische Schwächen, insbesondere seine Habgier und Geldsucht, uns anderweitig bezeugt sind, kaum abweisen läßt[3]. Diese

[1] Chronic. ed. Kurze S. 84: *tanta auctoritate et potestate usus est, ac si idem summus presul advenisset.*

[2] Vgl. Dümmler II², 136 f., dessen Urteil ich jedoch, wie meine Darstellung zeigt, nicht durchaus zustimme.

[3] Ann. Bertin. S. 90: *Arsenius — — magnae calliditatis et nimiae cupiditatis homo.* Vgl. ferner MG. Epist. VI, 338 n. 51 (J.-E. 2884) sowie den Montecassineser Bericht vom Tode des Arsenius, Bibliotheca Casinensis III, 139. Zu beachten ist auch Ann. Fuld. S. 64: *muneribus magnificis honoratus* (seitens Ludwigs des Deutschen). Vgl. auch Dümmler II², 136 Anm. 4; Lapôtre S. 95 mit Anm. 1. — Daß Arsenius über Engeltrud von neuem die Exkommunikation verhängte (MG. Epist. VI, 225 f.), besagt nicht viel;

Seite seines Charakters zeigte sich eben damals auch darin, daß er auf seiner Rückreise die päpstlichen Einkünfte aus den auf deutschem Boden gelegenen Patrimonien zwar, wie es ihm aufgetragen war, erhob, jedoch nichts davon ablieferte, vielmehr die eingekommenen Erträge veruntreute[1].

Das Bedenklichste war ohne Zweifel die Rückkehr Waldradas in Lothars Reich. Nicht nur, daß dadurch der König bald von neuem bewogen wurde, die Verwirklichung seiner Ehescheidungspläne zu betreiben: auch die soeben scheinbar erfolgte Sicherung der politischen Lage im Frankenreich mußte abermals lebhafter Beunruhigung für die Zukunft Platz machen, wenn auch gewaltsame Unternehmungen einstweilen unterblieben.

Das Gesamturteil über die Legation des Arsenius wird also ihren tatsächlichen Verlauf ebenso berücksichtigen müssen wie ihre Wirkungen. War das Auftreten des Arsenius in hohem Grade geeignet, Roms Einfluß auf die fränkischen Dinge sichtbar zu machen und zu stärken, so wird man sich hüten müssen, den wirklichen Erfolg der Gesandtschaft und ihre praktische Bedeutung für die Folgezeit zu überschätzen. Wir können nicht glauben, daß Nikolaus mit ihrem Ausgange außerordentlich zufrieden gewesen ist[2]. Daran aber trug die Persönlichkeit des Arsenius ein wesent-

---

noch weniger die Angabe Nikolaus' I. in einem späteren Briefe (MG. Epist. VI, 336 n. 51), daß Lothar die schon auf dem Wege nach Rom begriffene Waldrada *in Gallias reducere procuravit.* Nach Parisot S. 286 Anm. 1 (der selbst nicht Stellung nimmt) ist die Frage einer eventuellen Begünstigung der Flucht Waldradas durch Arsenius bereits von Ernouf, Histoire de Waldrade S. 23 aufgeworfen worden.

[1] Das ergibt das spätere Schreiben des Nikolaus, MG. Epist. VI, 338 n. 51 (J.-E. 2884). Vgl. E. Perels, Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit, in den Historischen Aufsätzen Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht (Weimar 1910) S. 485. — Nicht nur „allzu optimistisch", wie Engelmann S. 73 meint, ist die Interpretation von K. Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (Paderborn 1912) S. 40, wenn er erklärt: „Bisweilen bezogen die Legaten ihren Unterhalt auch aus den Einkünften der in verschiedenen Ländern zerstreuten päpstlichen Patrimonien" und als Beleg dafür den Arsenius und jene Briefstelle — unrichtig spricht er von Oberitalien — anführt; das ist vielmehr eine offenbar durchaus irrige Auslegung.

[2] Vgl. dagegen Hauck II[3,4], 570; Parisot S. 283. — In dem Briefe des Papstes MG. Epist. VI, 315 n. 42 (J.-E. 2808) ist nur von der *industria*

liches Verschulden. Er erscheint wohl als ein begabter und verschlagener Diplomat, fähig, Augenblicksvorteile zu erkennen und geschickt auszunutzen, nicht aber als ein weitblickender, konsequenter und willensstarker Politiker, und jede sittliche Vornehmheit ging ihm ab. Die gewonnene Gunst der Lage im Interesse des Papsttums festzuhalten, hat er nicht vermocht.

2.

Zweiter Konflikt des Papstes mit Hinkmar von Reims.

Im[1] Frühjahr 863 hatte Nikolaus gleichzeitig mit den Akten der gegen Rothad gerichteten Synode von Soissons von 862 auch die Akten der an demselben Orte im Jahre 853 abgehaltenen Synode aus Westfranken zugesandt erhalten[2]. Hinkmar hielt es für zweckmäßig, die zwar schon von Papst Benedikt III. gewährte Bestätigung[3] des Konzils, das die Weihen der durch Ebo von Reims nach seiner Restitution (840—841) eingesetzten Geistlichen für ungültig erklärte, sich von Nikolaus erneuern zu lassen. Dieser hat, wohl zögernd, die Urkunde seines Vorgängers bestätigt. Hatte aber schon Benedikt seine Zustimmung nicht unbedingt erteilt, so wußte Nikolaus erst recht die nur beschränkte Anerkennung anzudeuten und den Vorbehalt des Urteils Roms einzufügen[4]. So wahrte er sich für die Zukunft die Möglichkeit des Einschreitens, ohne daß er damals jedenfalls an eine Einmischung gedacht hat. Sonst wäre das Privileg von 863, so unfreundlich es gehalten war, nicht gegeben worden.

Inzwischen aber war — etwa ein Jahr später — Rothad

legati nostri die Rede. Auch sonst erfährt Arsenius von Seite des Nikolaus nicht viel Lob. Die schmeichlerischen Worte des Adventius, MG. Epist. VI, 227, beweisen natürlich nichts.

[1] Zur Restitution der Reimser Geistlichen vgl. Schrörs S. 270 ff.; Dümmler II², 146 ff.; F. Lot, Une année du règne de Charles le Chauve, Le Moyen Age 2. sér. tom. VI, 407 ff. (1902).

[2] MG. Epist. VI, 415 n. 79 (J.-E. 2822); Epist. VI, 423 n. 80 (J.-E. 2823).

[3] MG. Epist. VI, 367 f. n. 59a (J.-E 2664).

[4] MG. Epist. VI, 365 ff. n. 59 (J.-E. 2720). Vgl. auch oben S. 105.

nach Rom gekommen. Hatte er jenen Männern schon seit langem nahe gestanden[1], so mußte das Gebaren ihres gemeinsamen Feindes Hinkmar in letzter Zeit ihn erst recht zu ihrem Bundesgenossen gemacht haben. Es wird als sicher gelten dürfen, daß Rothad es war, der während seines dreivierteljährigen römischen Aufenthaltes die Angelegenheit der Reimser Geistlichen neben der Verfechtung des eigenen Rechts zur Sprache brachte, daß er bemüht war, den Papst und seine Berater zu ihren Gunsten zu beeinflussen, und zum mindesten das Wiederaufnahmeverfahren dieser Sache emsig betrieben hat[2]. Nun wissen wir, daß Arsenius im Verlauf seiner Legation über die Frage der von Ebo geweihten Reimser Kleriker Erkundigungen im westfränkischen Reiche eingezogen hat. Denn ein späteres Schreiben Hinkmars von Reims an den Erzbischof Egilo von Sens — den jener für seine bevorstehende römische Mission im September 866 mit Instruktionen versah[3] — enthält als sehr beachtenswertes Zeugnis die Äußerung[4]: „Über die vorher genannten Geweihten[5] habe ich auf die schriftliche Anfrage des Arsenius schriftlich Rechenschaft gegeben." Es ist die Meinung geäußert worden, Arsenius sei erst bei seinem Aufenthalte in Gallien durch Karl den Kahlen, den Gönner Wulfads, des anerkannten Hauptes jener Geistlichen, bewogen oder bestochen worden, sich dessen Sache anzunehmen; er habe daraufhin eigenmächtig jene Informationen eingeholt, um auf Grund ihrer ein Eingreifen des Papstes in diese Angelegenheit herbeizuführen[6]. Wir glauben, daß eine solche Annahme der Stütze entbehrt. Mag Karl der Kahle für seinen Schützling Wulfad und dessen Kollegen gesprochen haben, so wurde damit doch wohl nur ein Auftrag weiter unterstützt und gefördert, den Arsenius bereits aus Rom mitgebracht hatte[7], nicht aber der päpstliche Legat zu selbstän-

[1] S. oben S. 99.

[2] Vgl. auch Schrörs S. 271.

[3] Vgl. Schrörs S. 280 ff.

[4] Migne, Patr. lat. CXXVI, 69: *De praefatis ordinatis ab Arsenio scripto interrogatus scriptis rationem reddidi.*

[5] Gemeint sind natürlich Wulfad und seine Genossen.

[6] Lapôtre, De Anastasio S. 195. 17.

[7] Wahrscheinlich war er in den geheimen Instruktionen mitenthalten, von denen MG. Epist. VI, 303 n. 33 (J.-E. 2773) die Rede ist; vgl. oben S. 126 Anm. 1.

diger Handlungsweise angetrieben. Der Zusammenhang bei der Wiederaufnahme der sogenannten causa Wulfadi führt, daran kann kaum ein Zweifel sein, von dem Aufenthalte Rothads in Rom über die Legation des Arsenius zu der päpstlichen Aktion des Jahres 866.

Als Materialien zur Begründung des neuen Verfahrens, dessen Einleitung Nikolaus im April 866 — nicht lange also nach der Rückkehr des Arsenius — anbefahl, führte er selbst, abgesehen von den Akten der Synode des Jahres 853, an[1]: die Berichte „vieler Ankömmlinge aus Gallien“[2] und die Klageschriften und Hilferufe der unterdrückten Kleriker[3]. Das Motiv, diesen, den „Bedrängten“, den Beistand der höchsten kirchlichen Autorität zu leihen, wird als das bestimmende hingestellt. Man wird vielleicht nicht irren, wenn man in dem Hervorkehren des alten Bibelgebots[4] von der Aufrichtung der Bedrückten bei Nikolaus pseudoisidorischen Einfluß erblickt; es ist bekannt, daß die Dekretalenfälscher — sind sie doch gerade in jenen Reimser Kreisen zu suchen — jene Verpflichtung immer wieder und wieder, natürlich im eigenen Interesse, anzubringen wußten[5]. Darum aber braucht man an der Wahrhaftigkeit dieses von Nikolaus genannten Beweggrundes Zweifel nicht zu hegen. Das sittliche Gebot der Hilfeleistung entsprach seinem eigenen Rechtsbewußtsein[6]. Daß aber bei der Verurteilung der Kleriker nicht alles gesetzmäßig zugegangen war, hatte er aus mündlichen und schriftlichen Berichten erfahren. Insbesondere

---

[1] MG. Epist. VI, 404 f. 418 nn. 74. 79.

[2] Ich vermute, daß man hierbei in erster Linie an die Berichterstattung des Rothad und des Arsenius zu denken hat.

[3] Derartige Schriftstücke hatte vielleicht Rothad überbracht.

[4] Vgl. Ps. 144, 14; 145, 8.

[5] Vgl. MG. Epist. VI, 405 Anm. 1. — Zu bemerken ist, daß die abgesetzten Geistlichen sich keineswegs durchweg in persönlicher Not oder Verfolgung befanden. Ihr Haupt z. B., Wulfad, stand als Abt an der Spitze dreier Abteien, vor allem des Medardusklosters bei Soissons.

[6] Vgl. auch etwa MG. Epist. VI, 501 n. 90 (J.-E. 2813): *fratribus iniuriam passis subvenire debemus*; Epist. VI, 504: *sanguis insontis fratris, sicut hactenus, clamabat ad Deum de terra* (von Ignatius gesagt); Epist. VI, 489: *aures ad audiendos clamores pauperum, id est humilium, et pro ecclesia Dei vociferantium aperire debetis*; Epist. VI, 405 n. 74 (J.-E. 2802): *ne opturare aures ad clamores pauperum, id est humilium, dinoscamur.*

dürfte sein Mißtrauen gegen Hinkmar durch den Verlauf des Prozesses Rothads neue Nahrung gewonnen haben. Einen zweiten großen Konflikt mit Hinkmar, voraussichtlich eine abermalige Demütigung des stolzen Erzbischofs, mußte sein Eingreifen jedenfalls bedeuten und herbeiführen; das konnte dem Papste nicht verborgen sein. Es war eine neue Gelegenheit, die er offenbar nicht ungern und in sichtlicher Streitlust den Kampf ums Recht ausfechtend wahrnahm, die Überlegenheit der apostolischen Autorität zu erweisen, ohne daß in diesem Falle von einer Gefährdung päpstlicher Privilegien die Rede hätte sein können. Aber schwerlich wird man zu Recht bei dem jetzigen Vorgehen des Papstes die Absicht, der Metropolitangewalt in der Person Hinkmars eine neue Niederlage zu bereiten, als die leitende betrachten dürfen. Sachlich vollkommen orientiert, zuletzt durch des Arsenius Erhebungen, ohne jede Rücksichtnahme auf anderweitige politische Faktoren, rollte er die ganze Frage wieder auf, und er hatte dabei vor allem anderen Klagen und Recht jener Abgesetzten und die Pflichten des eigenen Amtes vor Augen.

Mit außerordentlichem Nachdruck griff Nikolaus die Sache an: er wollte Hinkmars bekannter Verschleppungstaktik vorbeugen. Dem Erzbischof wurde die Wahl gestellt[1], entweder sofort freiwillig die Herstellung der Kleriker zu veranlassen oder aber mit dem gesamten westfränkischen Episkopat in einem neuen Verfahren die Angelegenheit der Abgesetzten zu beraten. Der Papst setzte sogleich den Termin fest, an dem gegebenenfalls zu diesem Zwecke eine Synode zusammenzutreten hätte. Es sollte am 18. August 866 sein — also nur viereinhalb Monate nach Erlaß der päpstlichen Kundgebungen —, der Versammlungsort wiederum Soissons[2], — und dieser Zeitpunkt ist wirklich eingehalten worden. Zu solcher Beschleunigung trug allerdings wesentlich ein Umstand bei, mit dem Nikolaus nicht von vornherein hatte rechnen können. Karls des Kahlen Verhältnis zu Hinkmar, dem er gegen Rothad eifrig

[1] Vgl. die Briefe MG. Epist. VI, 404 ff. nn. 74—76 (J.-E. 2802—2804), datiert vom 3. April 866.

[2] Mit Recht weist F. Lot a. a. O. (s. oben S. 132 Anm. 1) S. 408 Anm. 3 darauf hin, daß Nikolaus I. absichtlich die Stadt wiederbestimmte, in der vor dreizehn Jahren die Verurteilung der Kleriker erfolgt war.

beigestanden hatte, war seit einiger Zeit getrübt[1]. Nun aber war er vor allem Wulfads Gönner und Freund; in jeder Weise trachtete er, ihn zu fördern. Der Eingriff des Papstes deckte sich im Ziele ganz mit seinen eigensten Wünschen, so daß es im damaligen Augenblicke kaum notwendig gewesen wäre, ihm von Rom aus die Mahnung zugehen zu lassen, sich der Reimser Geistlichen anzunehmen und eine Beeinflussung durch Hinkmar im entgegengesetzten Sinne abzuwehren[2]. Karl stand von selbst auf Seite der Gegner Hinkmars.

Es ist hervorzuheben, daß Nikolaus das Urteil in dieser Sache nicht selbst zu fällen gedachte, sondern es zunächst dem Reimser Erzbischof bzw. den Synodalen von Soissons in die Hand legte und nur die Vorlegung des Synodalberichts zur Bestätigung gebot. Aber so sehr er betonte, die Angelegenheit solle nicht voreilig, sondern nach Recht und Gerechtigkeit entschieden werden, Voraussetzung war dabei für ihn ohne Zweifel, daß tatsächlich die Restitution der Kleriker erfolgte. Und er vergaß es nicht, hinzuzufügen[3], daß, falls die Synode nicht zu einer einheitlichen Entscheidung gelangte und jene Verurteilten den Richtspruch des apostolischen Stuhles anrufen würden, das Endurteil zu Rom gesprochen werden würde.

Hinkmar hatte die unnachgiebige Konsequenz des Papstes in der Sache des Bischofs von Soissons kennen gelernt; er wußte, daß sein König gegen ihn stand. Es kann nicht wundernehmen, daß er das Spiel, das er nach langjährigen und eifrigsten Bemühungen gewonnen hatte glauben können, nun rasch verloren gab. Sachlich wenigstens war es ihm sofort klar: an der Herstellung der Reimser Geistlichen werde nichts zu ändern sein. Dagegen gab er kampflos jeden Widerstand auf. Aber das formelle Recht wenigstens, das war seine Absicht, sollte doch auf seiner Seite bleiben. Deshalb nahm er nicht die schwere Demütigung der sofortigen Restitution der Abgesetzten auf sich. Die Synode von Soissons — sein Einfluß reichte noch aus, sie zu beherrschen —

[1] Vgl. Schrörs S. 272 ff.; Dümmler II², 146 ff.; Lot a. a. O. S. 404 mit Anm. 2.

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 402 ff. n. 73, dazu die Briefe Karls des Kahlen, Mansi XV, 708. 734.

[3] MG. Epist. VI, 405 f. n. 74.

sollte nach seinem Wunsche[1] nicht eine neue Untersuchung über Recht oder Unrecht des früher Geschehenen in Angriff nehmen, nicht selbst eine Entscheidung treffen, welche die Ungesetzmäßigkeit des vorherigen Verfahrens anerkannte; sie sollte die — unvermeidlich erscheinende — Restitution der Kleriker einem Gnadenakte des Papstes anheimgeben, sie aber nicht selbst aus Gründen des Rechtes beschließen.

Die Synode von Soissons, versammelt „durch die Gnade Gottes und das Dekret des Papstes“[2], verfuhr ganz nach den Vorschlägen, die Hinkmar in mehreren Denkschriften[3] ihr unterbreitet hatte. Das Synodalschreiben[4], das an Nikolaus gerichtet wurde, lehnte sich aufs engste an sie an, entsprach völlig dem Sinne des Reimser Erzbischofs. Hatte dieser das Unterlassen einer neuen Untersuchung der Sache besonders damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Beschlüsse von 853 ja bereits die päpstliche Bestätigung — von Benedikt III. und Nikolaus selbst — gefunden hätten und es deshalb gar nicht angängig sei, jenen Gegenstand nochmals durchzuberaten, geschweige denn die von Rom genehmigte Entscheidung umzustoßen, so sollte sich das einem Nikolaus gegenüber als überaus gefährliche Auskunft erweisen. Der Papst wußte ganz genau daß, jene Urkunden unter solchem Vorbehalt gegeben worden waren[5], daß ihm die Möglichkeit des Zurückziehens seiner Bewilligung ohne Schwierigkeit offen stand. Schon bei der ersten Aufforderung an die westfränkischen Bischöfe, die Sache Wulfads und seiner Genossen wiederaufzunehmen, hatte er dieses Moment, die zu gunsten des römischen Urteils eingefügte Klausel, die ihn zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigte, erwähnt und betont[6]. Es war unzweifelhaft, daß er sich der von Hinkmar versuchten Überlistung widersetzen würde.

---

[1] Vgl. Schrörs S. 278 f.

[2] Epist. VI, 414 n. 79 (J.-E. 2822): *qui per gratiam Dei et decretum nostrum apud Suessonicam urbem convenerunt.* Die Synode selbst bezeichnet sich Nikolaus gegenüber als *habita iussu et auctoritate sanctissimi apostolatus vestri* (Mansi XV, 728).

[3] Hincmari opp. ed. Sirmond II, 265 ff.; Migne, Patr. lat. CXXVI, 46 ff.

[4] Mansi XV, 728.

[5] S. oben S. 132.

[6] MG. Epist. VI, 406 n. 74.

Noch ehe Egilo von Sens als Abgesandter der Synode von Soissons in Rom erschien, um den Bericht der Bischöfe zu überreichen, hatte Nikolaus gezeigt, daß es ihm nicht vorzüglich darauf ankam, daß die Kleriker überhaupt und möglichst rasch ihre Ämter wiedererlangten, sondern daß vor allem und zunächst ihr förmliches Anrecht auf die Wiederherstellung festgestellt und anerkannt würde. In diesem Sinne hat er Karl dem Kahlen eine Antwort erteilt[1], als dieser an Stelle des am 21. Juni 866 verstorbenen Erzbischofs Rudolf von Bourges sogleich seinen Schützling Wulfad eingesetzt wissen wollte[2]. Der Papst lehnte die Zustimmung vor dem Urteile der einberufenen Synode von Soissons ab. Der König wartete diese ab, ließ aber sofort danach, vor Eintreffen einer päpstlichen Willensäußerung, Wulfad den Metropolitansitz von Bourges einnehmen[3]. Nikolaus zeigte sich mit dieser voreiligen Handlungsweise auch späterhin nicht einverstanden[4].

Der Bericht Egilos und das Synodalschreiben genügten für den Papst, um die Vorgänge von Soissons und den Plan Hinkmars durchschauen zu können. Er war nicht der Mann, sich hintergehen zu lassen und sein Handeln nach den Ratschlägen der gallischen Bischöfe zu gestalten. Zwei umfangreiche Schreiben[5], vom 6. Dezember 866, sollten dem westfränkischen Episkopat und Hinkmar insbesondere zeigen, daß der Papst von der Forderung der Restitution als eines Aktes der Gerechtigkeit, nicht der Gnade, nicht Abstand nahm. Hinkmar vor allem, dieser treue und streitbare Sohn der Kirche, der die Autorität Roms durchaus anerkannte[6], mußte die schroffsten und kränkendsten Vorwürfe seines kirchlichen Oberhauptes über sich ergehen lassen. Besonders mußte er seine Auslegung der beiden päpstlichen Privilegien büßen, und die Anklage, er habe sie gefälscht, ward ihm rücksichtslos entgegengeschleudert. Ohne Schonung, mit Bitterkeit und schwer verletzender Ironie wurden sein Vorgehen und seine Äußerungen,

---

1 MG. Epist. VI, 411f. n. 77 (J.-E. 2811).

2 Vgl. den Brief Karls des Kahlen, Mansi XV, 707. Lot S. 412f.

3 Vgl. Schrörs S. 279f.; Dümmler II², 148; Lot S. 418.

4 Vgl. MG. Epist. VI, 421 n. 79 (J.-E. 2822) mit Anm. 4 und 6.

5 MG. Epist. VI, 414ff. 422ff. nn. 79. 80 (J.-E. 2822. 2823).

6 Vgl. jetzt auch die treffende Gegenüberstellung bei Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 199f.

seine Unwahrhaftigkeit gebrandmarkt. Die Untersuchung aber, ob gegen die Reimser Geistlichen 853 zu Soissons rechtmäßig oder nicht vorgegangen sei, die Prüfung des Verfahrens jener Synode, die er zuvor angeordnet hatte, lieferte der Papst jetzt selbst in schärfster Kritik. Er selbst stellte fest, daß die Kleriker zu Unrecht verurteilt seien und daß Hinkmar die apostolischen Bestätigungsurkunden auf unlautere Weise erschlichen habe. Der gegenwärtigen Synode macht er es zum Vorwurf, daß ihm kein vollständiges Exemplar ihrer Akten zugestellt worden sei. Mit großem Geschick aber spricht er seine Befriedigung darüber aus, daß sie sich einstimmig für die Unschuld der Kleriker und ihre Wiedereinsetzung erklärt habe, während die Synode in Wahrheit unter Hinkmars Einfluß eine derartige Äußerung ja absichtlich vermieden hatte. Dem einhelligen Ansuchen, die Abgesetzten zu restituieren, erklärt er sodann — auf dem Grunde des Rechts, nicht der Barmherzigkeit — seine Zustimmung geben zu wollen. Diese Restitution aber soll zunächst nur eine vorläufige sein und erst nach Jahresfrist, wenn sie in der Zwischenzeit nicht angefochten würde, zur definitiven werden. Nikolaus besteht darauf, daß Hinkmar entweder den Beweis für die Gesetzmäßigkeit der Absetzung erbringen oder aber die Wiederherstellung als zu Recht erfolgt anerkennen müsse.

Hinkmar fühlte sich durch die neuen Kundgebungen des Papstes, die seine Berechnungen so unnachsichtig zerstörten, schwer getroffen. Es ist sicher, daß er die Unrechtmäßigkeit des früher Geschehenen nicht einsah — darauf deuten auch charakteristische Randbemerkungen zu den päpstlichen Briefen[1] —, aber er erkannte, daß jeder weitere Widerstand nutzlos sei und unterwarf sich dem Papste[2]. Eine neue Synode (sie versammelte sich 867 zu Troyes[3]) sollte dem Willen des Nikolaus voll Genüge tun.

---

[1] Vgl. MG. Epist. VI, 419 Z. 39: *Haec dicta non sunt vera*; besonders Epist. VI, 423 Z. 37 f.: *Haec epistola aliter veritatem interpretatur, quam veritas ipsa se habet.* Ganz entsprechend Ann. Bertin. a. 867 ed. Waitz S. 87: *Pro quibus [clericis] valde satagens, ut in suis habeantur gradibus restituti, multa Hincmaro Remorum archiepiscopo imposuit in eisdem epistolis, quae non esse vera manifesta ratione constabant.* Vgl. E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I., Neues Archiv XXXVII, 559 f.

[2] Hincm. opp. ed. Sirmond II, 298 ff., vgl. II, 312 ff.; Migne, Patr. lat. CXXVI, 76 ff., vgl. 90 ff. S. Schrörs S. 286 f.

[3] Vgl. Schrörs S. 287 ff.; Dümmler II², 168.

Die Restitution der Reimser Geistlichen auf Grund ihres guten Rechtes stand unabänderlich fest. Abermals hatte Papst Nikolaus der fränkischen Geistlichkeit die überlegene Gewalt ihres römischen Oberhauptes zeigen können.

Hinkmar mochte froh sein, daß der Papst nicht noch daran ging, die Rechtmäßigkeit seiner eigenen, zu Lebzeiten des Vorgängers, Ebos, erfolgten Erhebung in Frage zu stellen. Nikolaus hatte Andeutungen darüber fallen lassen[1], die wohl als Drohung verstanden werden konnten; daß er hier ernstlich eine Untersuchung geplant hätte, erscheint sehr zweifelhaft und ganz unbeweisbar. Und noch eine Angelegenheit gab es, deren Wiederaufrollung Hinkmar ernstlich befürchtete. Sollte Nikolaus daran gedacht haben, die Sache Gottschalks, des von Hinkmar gehaßten Mönches, zu erneuter Verhandlung zu bringen? Freunde Gottschalks haben es ihm nahegelegt, ihm eben in jener Zeit (866) eine Appellation des Unglücklichen zu überbringen versucht[2]. Der Papst ist nicht darauf eingegangen.

Mit den Griechen fortdauernd in schwersten Kämpfen begriffen, konnte er unmöglich den Willen haben, im Abendlande eine dogmatische Streitigkeit von unabsehbarer Tragweite hervorzurufen. Ihm, dem die unter Rom geeinte ecclesia universalis das vornehmste Ziel des Wirkens war, mußte es im Gegenteil von größter Wichtigkeit sein, in den Fragen des Glaubens die occidentale Kirche geschlossen hinter sich zu wissen, sollte es einmal zu einer endgültigen Auseinandersetzung mit dem Orient kommen. Aber er hat vielleicht auch gefürchtet, der Autorität Hinkmars, der zur Genüge schon gedemütigt war, allzu starken Abbruch zu tun, wenn er die

---

[1] MG. Epist. VI, 421. 430 nn. 79. 80 (J.-E. 2822. 2823).

[2] DÜMMLER II², 166 f. — Auch über Gottschalks Sache hatte Arseuius Erhebungen veranstaltet. Vgl. auch SCHRÖRS S. 282; LOT S. 422 ff. sowie die eingehenden Ausführungen A. FREYSTEDTS über die Stellung Nikolaus' I. zur Angelegenheit des Prädestinationsstreits und Gottschalks (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI [N. F. VI] S. 124—137). Es ist nicht sicher, ob die Berufungsschrift den Papst erreichte, vgl. FREYSTEDT S. 134; DÜMMLER II², 167.

Sache Gottschalks von neuem zur Verhandlung stellte[1]. Er hat das Ansehen der höheren geistlichen Gewalt gegenüber den abhängigen Gliedern stets betont, nicht nur im Interesse der eigenen Stellung. Dieses Gefühl für Autorität und ein abgeklärter Gerechtigkeitssinn wird auch darin zu erkennen sein, daß der Papst die Reimser Geistlichen, als er sie zu ihrer Restitution beglückwünschte, gleichzeitig ermahnte, Hinkmar alle schuldige Ehrfurcht zu bezeigen, ihn nicht mehr zu befehden und keine Klageschrift wegen ihrer einstigen Suspension gegen ihn zu verfassen: „Denn mit eurer Wiederaufrichtung haben wir niemand stürzen wollen und nicht so wollen wir die eine Partei festigen, daß wir die andere an Würde und Recht Einbuße erleiden lassen."[2] Und er läßt im gleichen Sinne zu Hinkmar selbst die stolze Äußerung fallen: „Die Straße der Gerechtigkeit einhaltend, beschlossen wir, jenen so zu nützen, daß wir deiner Heiligkeit in keiner Weise einen Schaden zufügten."[3]

Rothad war restituiert, die Reimser Kleriker waren wieder in ihren Ämtern. Allein dem Eingreifen der sich kraftvoll durchsetzenden römischen Primatialgewalt verdankten sie die Wiedereinsetzung. Mehr brauchte Nikolaus von Hinkmar nicht zu verlangen. Er hat ihm erklärt, daß seinen Wünschen in allen Punkten Genüge geschehen sei[4].

---

[1] Ob nur der Tod Gottschalks, wie LOT S. 415 zu glauben scheint, Ursache war, daß von ihm und von weiterer Verfolgung seiner Sache nichts verlautet, muß bezweifelt werden, zumal nicht festzustellen ist, wann er starb. LOTS Versuch, in der Berechnung des Todesdatums über das skeptisch-besonnene Urteil von SCHRÖRS S. 161 Anm. 54 hinauszugelangen, erscheint nicht annehmbar.

[2] MG. Epist. VI, 432 n. 81 (J.-E. 2825): *quoniam nos in erectione vestra nullius ruinam quaesivimus nec sic unam partem stabilire volumus, ut alterius partis dignitatis vel iuris detrimenta fieri patiamur.*

[3] MG. Epist. VI, 429 n. 80 (J.-E. 2823): *Regiam quippe viam tenentes sic illis prodesse decrevimus, ut tuae sanctitati obesse nullo modo videremur.* — Vgl. dazu Num. 21, 22: *via regia gradiemur* und Num. 20, 17, wo die Bedeutung klar hervortritt: *gradiemur via publica, nec ad dexteram nec ad sinistram declinantes,* also eigentlich die gerade Staatsstraße; hier dem Sinne nach ohne Zweifel: die gerechte Mittelstraße.

[4] Ann. Bertin. S. 89: *Nicolaus vero papa gratanter suscipiens quae Hincmarus scripserat, ei de omnibus sibi satisfactum esse rescripsit.* Der Brief selbst ist verloren (J.-E. 2881*).

3.

Fortgang des Streites um die Ehe Lothars II. Unnachgiebigkeit des Papstes.

Ein Brief Nikolaus' I. an den lothringischen Episkopat aus dem Anfange des Jahres 867 beginnt mit einer Äußerung des Unmuts und Überdrusses, daß der apostolische Stuhl noch immer gezwungen sei, sich mit der leidigen Angelegenheit der Ehe Lothars II. zu befassen[1]. Der Papst sollte es nicht erleben, diesen Konflikt beigelegt zu sehen.

Daß die Versöhnung mit Theutberga, die Arsenius 865 herbeigeführt hatte, trotz aller geschworenen Eide von dem Könige kaum ernst gemeint war, wurde schon angedeutet[2]. Waldradas Flucht und Rückkehr nach Lothringen, wenn auch nicht an den Hof, bewirkten dann jedenfalls, daß der Erfolg des päpstlichen Legaten gänzlich rückgängig gemacht wurde. Daran konnte es wenig ändern, daß Nikolaus ohne Zögern am 2. Februar 866 Waldrada in den Bann tat[3], zumal diese Sentenz in Lothringen nicht bekanntgegeben, sondern im Gegenteil das Gerücht verbreitet wurde, die Rückkehr aus Oberitalien sei mit Genehmigung des Papstes erfolgt[4]. Durchaus bezeichnend ist es, daß der Bannspruch nicht in erster Linie mit Waldradas Vergehungen und ihrer sittlichen Unverbesserlichkeit, sondern mit ihrem Ungehorsam gegen Rom begründet wird: sie wird gestraft, weil sie sich nicht zu Rom dem Urteilsspruche des Papstes gestellt hat[5].

---

[1] MG. Epist. VI, 325 n. 47 (J.-E. 2871).

[2] S. oben S. 128.

[3] Reginon. Chron. ed. KURZE S. 87; Ann. Fuld. ed. KURZE S. 66; MG. Epist. VI, 316 n. 42 (J.-E. 2808). Vgl. DÜMMLER II², 138; PARISOT S. 286; MÜHLBACHER Reg.² 1309a.

[4] MG. Epist. VI, 327 n. 47 (J.-E. 2871).

[5] Vgl. MG. Epist. VI, 327 n. 47 (J.-E. 2871): *Waldrada erat excommunicata — —, pro eo scilicet, quia inpenitens permanere proponens a nobis salutis suae remedium ad limina veniens apostolorum, ut statutum fuerat, minime postulaverit. — — — idcirco potissimum per nos Waldrada multata est, quoniam ceptum salutiferum iter non perfecit.* S. auch Epist. VI, 326. — Ungehorsam und Insubordination werden auch sonst von Nikolaus besonders ungünstig beurteilt, vgl. MG. Epist. VI, 632 n. 116 (J.-E. 2847): *Quae res in hoc maxime displicet et magis ac magis de se deteriorem reddit opinionem,*

Ehrgeiz und Leidenschaft, aber auch ihr Einfluß auf Lothar scheinen sehr bald wieder die alte Macht gewonnen zu haben. Ob die früheren Beziehungen zwischen beiden in vollem Umfange wiederhergestellt wurden, ist nicht mit Sicherheit zu sagen: Lothar und seine Anhänger wiesen naturgemäß die Beschuldigung des Eidbruches in dieser Hinsicht von sich[1]. Und auch der Papst selbst hat diesen Vorwurf nicht mit Entschiedenheit erhoben, sondern sich eher zweifelnd gestellt[2]. Es kommt nicht allzuviel darauf an, wenn eine Entscheidung nicht möglich ist. Der Einfluß, den der König der Waldrada von neuem zugestand, die unwürdige Behandlung, der Theutberga wiederum anheimfiel, genügen, um ihn als eidbrüchig erkennen zu lassen. Es kam hinzu, daß Gunthar in Köln mit Einwilligung Lothars wieder ganz als Leiter des Erzbistums auftrat; die Stellung, die seinem Bruder Hilduin, dem abgesetzten Bischof von Cambrai, als Amtsverweser übertragen wurde, war nur zum Schein geschaffen, der vorher eingesetzte Welfe Hugo aber verjagt worden[3].

Überhaupt aber setzte Lothar schon im Jahre 866 offen abermals alles daran, eine Scheidung von Theutberga herbeizuführen. Hauptsächlich durch das gebesserte Verhältnis zu Karl dem Kahlen hoffte er wohl, zum Ziele gelangen zu können. Die 865 durch Vermittelung des Arsenius bewirkte Annäherung hat im Laufe des Jahres 866 zu engerer Verbindung der beiden Könige geführt. Das Geschenk der reichen Abtei St. Vaast bei Arras[4] scheint

in quo beatitudini tuae et coepiscoporum suorum rationibus non oboedit et per inoboedientiam in culpam protoplasti relabitur. S. auch oben S. 73.

[1] Vgl. den Brief Lothars II., MG. Epist. VI, 237, und den des Adventius, MG. Epist. VI, 235.

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 337 n. 51 (J.-E. 2884).

[3] Vgl. Dümmler II[2], 140; Parisot S. 286 f.

[4] Vgl. Ann. Bertin. ed. Waitz S. 82: *Karolus — — — cum uxore obviam Hlothario pergit et pro quibusdam convenientiis, ut dicebatur, firmitatibus inter se factis abbatiam sancti Vedasti donante sibi Hlothario suscipit*; MG. Epist. VI, 329 n. 48 (J.-E. 2872), an Karl den Kahlen: *Nunc autem, sicut audivimus, Hlotharius rex adversus eandem Theutbergam rursus armatus, ut assensum quoque vestrum huic nefariae intentioni suae copulare potuisset, foedera vobiscum iniisse dicitur et quodam regni sui collato monasterio pro perdenda praefata Theutberga nutum sibi vestrum univisse diffusa longe lateque fama praetenditur.* Mühlbacher Reg.[2] 1313a. — Dümmler II[2], 145; Parisot S. 290; Lot S. 404 f.

vorzüglich dazu beigetragen zu haben, die früher so ablehnende Haltung Karls gegen Lothars Absichten im entgegengesetzten Sinne zu beeinflussen. Schwerlich zwar wird der westfränkische König dem lothringischen das Zugeständnis der Einwilligung in die Heirat mit Waldrada gemacht haben — niemals hätte Karl der Kahle um einen verhältnismäßig so geringen Preis auf Lothars Erbschaft mit einem Male verzichtet. Das Eine ist sicher: er entschloß sich, auf fernere Beschützung Theutbergas zu verzichten, eine Begünstigung, die seinem Neffen fürs erste von erheblicher Wichtigkeit sein konnte. Von seinem Bruder, dem Kaiser, der zwar zu der Verständigung des Jahres 865 geraten hatte[1], brauchte Lothar Widerspruch nicht zu befürchten; Ludwig II. hat, so scheint es, seinen Eheplänen niemals unmittelbare Begünstigung zuteil werden lassen, aber er hat sich ihnen auch zu keiner Stunde hemmend in den Weg gestellt. Übrigens verfehlte Lothar nicht, auch ihn im Mai 866 durch eine Landschenkung in seiner ihm freundlichen Gesinnung zu stärken[2]. Am kühlsten stand ihm offenbar damals der ostfränkische König gegenüber; von ihm durfte Lothar im Jahre 866 am wenigsten Unterstützung erwarten.

Aber die Hoffnungen, die in Lothar erneut wach geworden waren, sollten sich überhaupt schnell genug als trügerisch erweisen. Zunächst mißlang ein Versuch, im November 866 zu Trier[3] die eigenen Bischöfe für eine abermalige Verstoßung Theutbergas — sie sollte den Schleier nehmen — zu gewinnen. Es war wohl die Furcht vor der päpstlichen Strafe, welche die lothringische Geistlichkeit in Schranken hielt. Als der König sich dann bemüht zeigte, entweder durch unerhörte Gewaltsamkeit Theutberga zum „freiwilligen“ Verzicht auf Ehe und Königswürde zu zwingen oder aber ein neues Gericht, in dem das Urteil des Zweikampfs angewandt werden sollte, über die Sache entscheiden zu lassen, da stellte es sich heraus, daß allzu starke Widerstände lebendig waren, als daß solche Versuche oder Absichten Erfolg hätten zeitigen können. Bald mußte Lothar die Unzuverlässigkeit der Bundesgenossenschaft seines westfränkischen Oheims erkennen.

---

[1] Vgl. MG. Epist. VI, 322 n. 46 (J.-E. 2873): *pariter et hortatu filii nostri excellentis Augusti.*

[2] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1311.

[3] Vgl. Ann. Bertin. S. 85. Mühlbacher Reg.[2] 1313c.

Vor allem aber war es der Papst, den er durch Klagen über seine ihn zu Rom verleumdenden Gegner und durch Versicherungen seiner eigenen ehrenwerten Haltung täuschen zu können gehofft hatte, der all seinen Entwürfen ein gebieterisches Nein entgegensetzte.

In folgender Weise etwa wird man die Stellungnahme des Papstes, wie sie sich aus seinen in das Frankenreich, vor allem an die drei Könige gerichteten Schreiben für die ausgehende Zeit seines Pontifikats ergibt, zusammenfassen können[1]. Das Schuldbekenntnis Theutbergas, ihr Verzicht auf die Hand Lothars und auf ihre Stellung wird als erzwungen für nichtig erklärt. Nur im äußersten Notfalle, wenn beide Ehegatten die Lösung wünschten und fortan in Keuschheit leben wollten, erklärt Nikolaus eine Trennung für möglich. Dagegen ist Lothar die Ehe mit Waldrada unter allen Umständen, selbst wenn Theutberga stürbe — wohl nicht zu Unrecht hatte Nikolaus die Gefahr ihres vorzeitigen und unnatürlichen Todes im Auge —, verboten. Mit ganz besonderem Gewicht wird die von dem Könige Lothringens geplante Einleitung eines neuen Gerichtsverfahrens gegen Theutberga zurückgewiesen; energisch lehnt der Papst jetzt die Kompetenz eines weltlichen Gerichts ab und das Verfahren des Zweikampfs hält er für gänzlich ungesetzlich[2]. Es ist die Autorität des obersten Richters auf Erden, die hier die einmal in die Hand genommene Entscheidung nicht losläßt. Rom, an das ehedem von beiden Parteien appelliert wurde, ist und bleibt dadurch der einzig zuständige Gerichtshof in dem Ehehandel. Das Urteil jedes anderen

---

[1] Am 24. und 25. Januar 867 ergingen Briefe an Theutberga, an Lothar, an den lothringischen Episkopat und an Karl den Kahlen (MG. Epist. VI, 319 ff. nn. 45—48); am 7. März folgte ein Schreiben an Ludwig den Deutschen (MG. Epist. VI, 332 ff. n. 49), am 7. Oktober ein solches an Lothar (das erhaltene Bruchstück MG. Epist. VI, 334 n. 50); am 30. Oktober wurden zwei Briefe an Ludwig den Deutschen und am 31. Oktober eine sehr umfangreiche Denkschrift an den ostfränkischen Episkopat erlassen (MG. Epist. VI, 334 ff. nn. 51—53).

[2] Vgl. die interessante Stelle MG. Epist. VI, 331 n. 48 (J.-E. 2872): *Monomachiam vero in legem assumi nusquam praeceptum fuisse repperimus; quam licet quosdam iniisse legerimus, sicuti sanctum David et Goliam sacra prodit historia, numquam tamen, ut pro lege teneatur, alicubi divina sancit auctoritas, cum hoc et huiusmodi sectantes Deum solummodo temptare videantur.*

Gerichts würde eine offenbare Verletzung päpstlicher Privilegien bedeuten, da eine Berufung von dem höheren an den niedrigeren Richter unzulässig ist.

Positiv ist dem Papste nach wie vor das Wichtigste, Waldrada in Rom vor seinem Richterstuhl zu sehen, um über sie zu urteilen. Ehe sie nicht erscheint, liegt ihm nichts daran, die schwer bedrängte Theutberga zu empfangen. Denn wenn Theutberga sich allein nach Italien aufmachte, befürchtet er, daß ihre Entfernung Lothar und Waldrada aufs engste wieder zusammenführen werde. Besonders aber wird dem König Lothar, der eine Romreise angekündigt hatte[1], die Ausführung seiner Absicht untersagt. Der Papst weist auf den Gegensatz hin zwischen seinen stets willfährigen Worten und seinen Taten, die doch nur Ungehorsam verrieten. Denn es sei ihm nicht nur das Gebot auferlegt worden, Waldradas Person und politischen Einfluß von sich fernzuhalten, sondern vor allem auch die Verpflichtung, Theutberga würdig zu behandeln. Käme er etwa nach Rom, bevor der Papst von der wirklichen Erfüllung seiner Forderungen, auch von der Vornahme ordnungsmäßiger Neuwahlen in Köln und Trier, in Kenntnis gesetzt sei und ihm die Erlaubnis zu kommen erteilt habe, so werde er keineswegs mit der Ehre, die er begehre, empfangen werden noch zurückkehren[2]. Eine andere Äußerung droht ihm für diesen Fall unverhüllt mit der Exkommunikation[3].

Nikolaus trug Sorge, vor allem Karl den Kahlen von seiner unnachgiebigen Haltung zu verständigen[4]. Lebhafter Tadel traf den König wegen seines neuerdings Lothar gegenüber beobachteten

---

[1] Vgl. schon oben S. 124.

[2] MG. Epist. VI, 336 n. 51 (an Ludwig den Deutschen): *Igitur dilectio vestra illum nunc Romam venire quaeso prohibeat; alioquin, mihi credite, si contra propositum nostrum forte praesumpserit, minime cum qua cupit honestate vel hic suscipietur vel hinc profecto regredietur.*

[3] MG. Epist. VI, 350 n. 53 (an den ostfränkischen Episkopat): *regem vestrum — — specialiter deprecamini, ut admoneat et suadeat eidem Hlothario, quatinus Romam nonnisi purgatus et, quando nos annuerimus, venire praesumat. Nam nisi nobis oboediens suspicionum et malae famae sordes diluere primum curaverit, videat, ne forte leprosorum more de castris dominicis cum maxima confusione pellatur.* — Zur Sache vgl. meine Bemerkungen, Neues Archiv XXXII, 145 ff.

[4] MG. Epist. VI, 329 ff. n. 48 (J.-E. 2872).

Verhaltens. Es wird in erster Linie auf das entschlossene Auftreten des Papstes zurückzuführen sein, wenn Karl in der Tat schon um die Mitte des Jahres 867 wieder als entschiedener Gegner Lothars zu gelten hat, den er im Sinne der päpstlichen Kundgebungen zur Besserung mahnte [1]. Von Ludwig dem Deutschen konnte in jenen Monaten Nikolaus am ehesten, Lothar am wenigsten zuverlässigen Beistand erwarten. Mehr als zwei Jahre schon währte die Entfremdung zwischen dem ostfränkischen und dem lothringischen Könige. Jetzt, etwa Anfang Juni 867, schien sich die Lage besonders gefährlich für Lothar II. zu gestalten. Denn zu Metz, also auf dem Boden des lotharischen Reiches, kam eine feierliche Abmachung der beiden Nachbarkönige zustande, die offenkundig aggressiven Charakter trug, und zwar nicht nur gegen Lothar, sondern auch gegen seinen Bruder, den Kaiser selbst [2]. Es ist von sehr bedeutendem Interesse, daß in den vor allem Gebietserweiterungen in Aussicht nehmenden Vertrag — „wenn Gott uns noch mehr von den Reichen unserer Neffen hinzuschenken sollte" [3] —, auch die Verpflichtung einbezogen wurde, den Schutz der römischen Kirche zu übernehmen, vorausgesetzt, daß die römischen Bischöfe, wie ihre Vorgänger, das den Frankenkönigen schuldige Recht achteten [4]. Mit einem derartigen Beschluß berührten sie ein kaiserliches Vorrecht; denn die Schutzherrschaft über Rom, die Beschirmung des Papstes war von jeher — seitdem aus dem 'patricius' ein 'imperator' geworden war — vor allem des Kaisers Aufgabe gewesen [5]. Man gewinnt fast den Eindruck,

---

[1] Vgl. Dümmler II², 161; Mühlbacher Reg.² 1315c.

[2] Vgl. Dümmler II², 160f.; Mühlbacher Reg² 1463, dessen Zeitbestimmung ich folge. Vgl. auch Parisot S. 297 ff.

[3] MG. Capit. II, 168.

[4] Ebenda: *Mundeburdum autem et defensionem sanctae Romanae ecclesiae pariter conservabimus in hoc, ut Romani pontifices nobis debitum honorem conservent, sicut eorum antecessores nostris antecessoribus conservaverunt.* Vgl. hierzu auch J. Haller, Die Karolinger und das Papsttum, Historische Zeitschrift CVIII, 66 (1912).

[5] Sie mußte es um so mehr sein, seitdem der Kaiser auf die Herrschaft Italiens beschränkt war. Deshalb wird man dem jetzigen Beschlusse Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen größere, aktuellere Bedeutung beilegen müssen als den Bestimmungen der kaiserlichen Teilungen von 806

als wäre ein Bund der beiden älteren Könige mit dem Papste im Entstehen begriffen gewesen, zunächst gegen Lothar gerichtet, dann aber auch gegen Ludwig II. Ehrgeizige Pläne der fränkischen Herrscher sind, wir sahen es, für den damaligen Augenblick gesichert. Des Papstes Stellung gegen Lothar ist bekannt. Nun ist durch eine Bemerkung Papst Johanns VIII. (872—882) die Nachricht überliefert[1], schon Nikolaus I. habe eine Übertragung der Kaiserwürde auf Karl den Kahlen in Erwägung gezogen. Ist etwas Wahres daran — was wir übrigens nicht für durchaus sicher halten —, so würde die Äußerung einer solchen Absicht vielleicht am besten in die Zeit unmittelbar vor seinem Ableben, in den Sommer 867 hineinpassen. Aber es ist zu betonen, daß ein offenes Zerwürfnis zwischen Kaiser und Papst nicht vorhanden war und von dem letzteren auch bei der ständigen Nähe Ludwigs II. unmöglich gewünscht werden konnte[2].

Der Kaiser war zudem völlig außerstande, seinem schwerbedrängten Bruder irgendwelche tatkräftige Hilfe zu leihen, da ihn die unteritalienischen Verhältnisse ganz und gar in Anspruch nahmen[3]. Gerade aus dieser Bindung seiner Kraft durften ja die Oheime ihren eigenen Vorteil zu ziehen hoffen. Lothar schien verloren; man fürchtete vielleicht nicht ohne Grund, der Papst werde nun nicht mehr zögern, der Bannung Waldradas die des Königs folgen zu lassen[4]. Und fügte dann Nikolaus nicht

---

(c. 15) und 831 (c. 11), in denen Sorge und Verteidigung der Kirche des heiligen Petrus den Brüdern gemeinsam übertragen wurde (MG. Capit. I, 129; II, 23).

[1] Anselmi Luc. coll. canon. ed. Thaner I, 52 (lib. I c. 79), Mansi, Conc. coll. XVII app. S. 172. Vgl. Migne, Patr. lat. CXXVI, 669 (J.-E. 3039); s. auch MG. Epist. VII, 311 n. 59 (J.-E. 3019). Vgl. dazu Dümmler II^2, 349; Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I, 263. — Daran, daß Papst Hadrian II. für die Nachfolge Ludwigs II. im Kaisertum Karl den Kahlen in Aussicht genommen hatte, ist nach seinem Briefe an diesen Herrscher, Migne, Patr. lat. CXXII, 1319 f. (J.-E. 2951) kein Zweifel.

[2] Es müßte übrigens auch ganz im Zweifel bleiben, ob Nikolaus nicht lediglich für die Eventualität des Todes Ludwigs II. an eine Kandidatur Karls gedacht hat. — Der Unterschied im Lebensalter beider kann nicht sehr erheblich gewesen sein; wahrscheinlich war Ludwig einige Jahre jünger.

[3] Vgl. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 265 ff.

[4] Vgl. den Brief des Adventius von Metz an Hatto von Verdun, MG. Epist. VI, 232 f. n. 15.

selbst die Absetzungssentenz hinzu — er wäre kaum davor zurückgeschreckt —, so würden schon die Nachbarkönige Sorge dafür getragen haben, daß eine solche Konsequenz zur Tatsache wurde. Nikolaus ist nicht zu einer Exkommunikation Lothars geschritten [1]; in erster Linie doch wohl die Rücksicht auf den kaiserlichen Bruder hat ihn immer noch zurückgehalten. Was er bei längerer Pontifikatsdauer getan haben würde, läßt sich nicht sagen.

Aber noch ehe Nikolaus aus dem Leben abgerufen wurde, trat eine unerwartete, für Lothar immerhin günstige Wendung ein. Ludwig der Deutsche, soeben noch mit Karl dem Kahlen gegen ihn verbündet, ging auf einen Annäherungsversuch des lothringischen Königs ein und versöhnte sich mit ihm [2]. Die Ursachen für diese so plötzliche Schwenkung sind nicht genau zu erkennen. Blieb nun auch eine Intervention, die Ludwig sogleich schriftlich beim Papste zu Lothars Gunsten versuchte, ebenso erfolglos wie Lothars eigene nach Rom gerichteten Schreiben, so war für diesen doch im Augenblick die gefährlichste Kombination beseitigt. Solange Ludwig der Deutsche zu ihm hielt, brauchte er für den Bestand seines Reiches nicht zu fürchten. Lothar konnte sogar an Hugo, seinen und der Waldrada Sohn, mit Ludwigs Zustimmung — und wohl unter seiner Obergewalt — das Elsaß verleihen, das er eigentlich schon vor Jahren dem ostfränkischen Könige selbst übertragen hatte [3]. Ludwig sollte für den Fall der angekündigten Romreise Lothars nicht nur Hugos, sondern auch des lotharischen Königreiches Schutz übernehmen. Daß er so weit gegangen wäre, den von dem Neffen fort und fort gehegten Plan der Ehescheidung und etwa gar der Vermählung mit Waldrada zu unterstützen, ist aber schwer glaublich.

Dagegen haben der deutsche König selbst und auch die deutschen Bischöfe — und das ist von Bedeutung, da es doch eine gewisse Selbständigkeit der Gesinnung verrät — sich damals ernstlich bemüht, in Rom die Restitution der vor fast vier Jahren abgesetzten Erzbischöfe von Köln und Trier zu erwirken. Der mutige Schritt hat keinen Erfolg gehabt. Nikolaus blieb Gunthar und Thietgaud

---

[1] Vgl. dazu meine Ausführungen, Neues Archiv XXXII, 143 ff.

[2] Vgl. Dümmler II², 162 f.; Parisot S. 300 f.; Mühlbacher Reg.² 1315d.

[3] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 87. S. oben S. 64.

gegenüber hart. Ihre vielfachen Vergehungen wurden dem ostfränkischen Episkopat in größter Breite aufgezählt[1]; ihnen ward die ganze Eheirrung König Lothars schuld gegeben, eine Einsetzung in ihre früheren Ämter wurde für alle Zeit als ausgeschlossen bezeichnet.

Trug übrigens der Papst Lothar und seiner Angelegenheit gegenüber eine gleichmäßig offensive Schroffheit zur Schau, so bilden seine Antworten an die Deutschen in Sachen Gunthars und Thietgauds eher eine Rechtfertigungs- als eine Anklageschrift. Die Form, die in kluger Berechnung gewählt wurde, ist durchaus höflich trotz des sachlich völlig ablehnenden Bescheides. Die westfränkischen Bischöfe haben sich von diesem Papste in ähnlichen Fällen eine viel schärfere Tonart gefallen lassen müssen. Das Recht seiner obersten Entscheidung ließ sich aber Nikolaus niemals nehmen, und auch in Rechtsfragen der deutschen Kirche hat er mehr als einmal seine Meinung autoritativ kundgegeben[2]. Er hat insofern noch in seinem letzten Pontifikatsjahre auch an weltlichen Begebenheiten in Ostfranken Anteil genommen, als er auf Verständigung der Söhne Ludwigs des Deutschen mit ihrem Vater brieflich hinzuarbeiten suchte[3]. Überall fühlte er sich als berufener und gottgewollter Friedensstifter, immer bereit, gegebenenfalls auch das so verwandte, aber doch ungleich bedeutsamere Amt des Schiedsrichters zu übernehmen.

Ein voller Erfolg, der nur in der Beseitigung des Ehestreites im Sinne der päpstlichen Willensäußerungen bestehen konnte, ist Nikolaus in Lothars Sache nicht beschieden gewesen. Beharrte der Papst auf ernstlicher Durchführung seiner Gebote, so gab andrerseits der lothringische König seine Hoffnungen und Pläne nicht auf. Der Einfluß des Kaisers hat es später erreicht, daß

---

[1] MG. Epist. VI, 340 ff. n. 53 (J.-E. 2886). Vgl. auch den kurzen Brief an Ludwig den Deutschen, MG. Epist. VI, 339 n. 52 (J.-E. 2885).

[2] Vgl. auch oben S. 97 f. und unten S. 176 mit Anm. 2. — Der tatsächliche Erlaß der Dekrete und deren Form scheint mir erheblicher zu sein als die Frage, ob dabei Gründe politischer Natur im Spiele waren, ob königliches Interesse oder päpstlicher Anspruch den Anlaß dazu gaben. S. auch oben S. 97 Anm. 1.

[3] Ann. Fuld. a. 867 ed. Kurze S. 66: *Misit praeterea epistolam filiis Hludowici regis de honore parentum servando* (J.-E. 2875*). Vgl. Dümmler II², 153 f.

der schwache Nachfolger Nikolaus' I., Hadrian II., Waldrada vom Banne löste[1]. So weit aber wirkte doch des Nikolaus unerschütterliche Haltung nach, daß an eine Zustimmung Roms zu ihrer legitimen Vermählung mit Lothar nicht zu denken war. Auch war die Macht päpstlicher Tradition stark genug, um auch in der Zukunft Gunthar und Thietgaud die erhoffte Begnadigung zu versagen[2].

Ein Konflikt zwischen König und Papst, wie ihn Lothars II. Ehehandel hervorrief, war ohne Beispiel. Seine Bedeutung liegt vor allem darin, daß das Papsttum durch günstige Zeitumstände, besonders aber doch durch das Walten einer Persönlichkeit von bedeutender staatsmännischer Fähigkeit, sittlicher Kraft und größter Willensstärke Gelegenheit fand, die Übermacht seiner geistlichen Gewalt über die weltliche Herrschaft zu zeigen, und dadurch zu überlegener Führung des Kampfes befähigt wurde. Diese wesentliche Seite des Konfliktes hatte eine gewaltige Steigerung der römischen Autorität im ganzen Abendlande im Gefolge, und es machte wenig aus, wenn das sachliche Endziel nicht vollends erreicht wurde.

4.

Fortdauer der Entzweiung mit Staat und Kirche Ostroms.

Wenn Papst Nikolaus des Glaubens gewesen war, kraft der Primatialgewalt Roms über die ganze Kirche die Dekrete der Frühjahrssynode des Jahres 863[3] den Griechen widerspruchslos aufzwingen zu können, so irrte er. Die päpstliche Sentenz gegen Photius blieb fürs erste kaum mehr als eine energische und anspruchsvolle Demonstration, der praktisch keinerlei Folge gegeben wurde. Weder die byzantinische Staatsgewalt, verkörpert noch immer vornehmlich in Bardas, dem Oheim Michaels III., noch der von dem Urteil Roms betroffene Patriarch haben sich dem

---

[1] Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1317a.

[2] Ann. Bertin. a. 867 S. 90. Immerhin wurde Thietgaud zur kirchlichen Kommunion wieder zugelassen, vgl. Lib. pontif. ed. Duchesne II. 175.

[3] Vgl. oben S. 42 ff.

Willen des Papstes, dessen Meinungsäußerung sie selbst einst angerufen hatten, gebeugt. Sie scheinen die apostolische Entscheidung kaum beachtet zu haben. Überhaupt ist nach den auf uns gekommenen Quellenzeugnissen damals eine fast zweiundeinhalbes Jahr währende Unterbrechung[1] der Verbindung zwischen Rom und Konstantinopel eingetreten. Diese Zwischenzeit aber hat nicht etwa zu einer Ausgleichung der Gegensätze, zur Vermittelung oder zur Beilegung des Streites geführt — wie wäre eine solche bei der Haltung der Orientalen und dem Charakter des regierenden Papstes denkbar gewesen —; vielmehr sind, namentlich in Byzanz, gerade während jenes Zeitraumes offenbar alle die Gegensätzlichkeiten, welche die Kirche des Ostens von der abendländischen schieden, so stark zum Bewußtsein und zur Betonung gekommen, daß die Gefahr der Trennung und dauernden Bruches in greifbare Nähe trat.

Photius war darauf bedacht, aus dem Streit um die Rechtmäßigkeit seines Patriarchats auf breitester Basis in einen allgemeinen Kampf gegen die römische Kirche einzutreten. Es ist sicher, daß ein nicht erhaltener Brief[2] des Kaisers Michael an Nikolaus vom Jahre 865, über dessen Ungebührlichkeit nach Form und Inhalt der Papst sich nicht genug beklagen konnte, in diesem Geiste des Widerstandes und der Abtrünnigkeit von der „Mutter aller Kirchen“ abgefaßt war. Man behauptete jetzt, daß Ignatius rechtmäßig durch zwei konstantinopolitanische Synoden abgesetzt worden sei, und sprach dem Papste das Recht weiterer Eingriffe zu seinen Gunsten ab. Aber man suchte auch im allgemeinen der römischen Kirche klarzumachen, daß man sich von ihr nicht allzu abhängig fühle und daß es nur ein Akt besonderer Zuvorkommenheit gewesen sei, wenn man in dieser Angelegenheit ehedem überhaupt die apostolische Zustimmung erbeten habe. Und so weit gingen damals die Griechen, die Überlegenheit ihrer Bildung hervorkehrend, daß sie die lateinische Sprache als barbarisch lächerlich zu machen suchten. Man wird daraus ersehen dürfen, daß ihre Gegnerschaft im Grunde nicht dem Papsttum allein,

---

[1] Im Frühjahr 863 fand die Synode gegen Photius statt, im Spätsommer 865 traf der gleich zu nennende Brief des griechischen Kaisers in Rom ein.

[2] Vgl. Hergenröther, Photius I, 552 ff. und vor allem die Antwort des Nikolaus, MG. Epist. VI, 454 ff. n. 88 (J.-E. 2796).

sondern der ganzen abendländischen Kirche galt. Den Zusammenhang mit ihr weiter zu lockern und, wenn notwendig, dauernd zu lösen, wäre denen, die zu jener Zeit Staat und Kirche von Byzanz beherrschten, ein ziemlich bedenkenfreier Akt gewesen.

Nikolaus hat die Tragweite, die der Konflikt angenommen hatte, genau erkannt. Auch für ihn galt es, bei dem Verhalten der Griechen, nicht mehr, nur die besondere, gegen Photius gerichtete Aktion durchzuführen: es galt, der römischen Kirche in ihrer ganzen Autorität, mit allen ihren Rechten und Privilegien, die ihr angemessene Herrschaftsstellung zu wahren, ihre Ansprüche gegen die Angriffe des aufsässigen Ostens zu verteidigen und diesen, wenn irgend möglich, zur Obödienz zurückzuführen. Gelang das aber nicht ohne weiteres, so mußte die gesamte occidentale Kirche sich geeint zum Kampfe gegen die Orientalen erheben.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde seit 865 bis zum Lebensende des Nikolaus die päpstliche Politik geleitet. Es ist zu betonen, daß sie dabei keineswegs rein defensiv verfuhr, vielmehr, wo sich Gelegenheit dazu bot, die Erweiterung des eigenen Machtkreises den Griechen gegenüber anstrebte.

Die Antwort, die dem byzantinischen Kaiser auf jene feindselige Kundgebung des Jahres 865 aus Rom sogleich zuteil wurde, nimmt nach Umfang und Bedeutung unter den Briefen Nikolaus' I. einen hervorragenden Platz ein[1]. Für das Ansehen, das diese päpstliche Staatsschrift in der kirchenrechtlichen Theorie gewann, spricht die Tatsache, daß in Gratians Dekret vierundzwanzig Stellen daraus verwertet sind[2], und auch den übrigen Kanonisten, älteren und jüngeren, ist das Schreiben fast ausnahmslos eine der willkommensten Fundgruben gewesen. Wir glauben dennoch, daß sein Wert für die päpstliche Theorie einigermaßen überschätzt worden ist. Es ist beinahe stets übersehen worden, daß große Partien der päpstlichen Darlegungen und namentlich auch diejenigen, die allgemein das Verhältnis von Staat und Kirche berühren, entlehntes Gut sind. Der Verfasser der päpstlichen Briefe machte sich, ohne Papst Gelasius I. zu nennen, zu eigen, was dieser

---

[1] MG. Epist. VI, 454—487 n. 88 (J.-E. 2796).

[2] Vgl. E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I., Neues Archiv XXXIX, 125.

große Theoretiker vor fast vier Jahrhunderten als päpstliche Anschauung den Byzantinern entgegengehalten hatte[1]. Dieser Mangel an Originalität zwingt dazu, die theoretische Bedeutung des Briefes geringer einzuschätzen, als es von Seite Haucks noch vor nicht allzu langer Zeit geschah[2]. Die selbständigen Teile des Briefes entwickeln neben sachlichen Darlegungen, auf die gleich zurückzukommen ist, vor allem die traditionelle und unverrückbare Stärke der päpstlichen Privilegien, die in Christus selbst ihren Ursprung haben[3]. Die Gewandtheit der Form und die kraftvolle Sprache,

---

[1] Vgl. Epist. VI, 475 und besonders 485 ff.

[2] Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Leipzig 1904) S. 14 f. Vgl. auch unten S. 170f.

[3] Vgl. besonders die stolzen Worte darüber MG. Epist. VI, 474 f.: — — — *praesertim cum ecclesiae Romanae privilegia Christi ore in beato Petro firmata, in ecclesia ipsa disposita, antiquitus observata et a sanctis universalibus synodis celebrata atque a cuncta ecclesia iugiter venerata nullatenus possint minui, nullatenus infringi, nullatenus commutari; quoniam fundamentum, quod Deus posuit, humanus non valet amovere conatus et, quod Deus statuit, firmum validumque consistit, illeque potissimum peccat, qui Dei ordinationi resistere temptat. Privilegia, inquam, istius sedis vel ecclesiae perpetua sunt; divinitus radicata atque plantata sunt; impingi possunt, transferri non possunt, trahi possunt, evelli non possunt. Quae ante imperium vestrum fuerunt et permanent Deo gratias actenus illibata manebuntque post vos et, quousque Christianum nomen praedicatum fuerit, illa subsistere non cessabunt immutilata. Ista igitur privilegia huic sanctae ecclesiae a Christo donata, a synodibus non donata, sed iam solummodo celebrata et venerata, per quae non tam honor quam onus nobis incumbit, licet ipsum honorem non meritis nostris, sed ordinatione gratiae Dei per beatum Petrum et in beato Petro simus adepti, nos cogunt nosque compellunt omnium habere sollicitudinem ecclesiarum Dei*; charakteristisch auch Epist. VI, 484: *Non itaque inimicitiae, non humanum odium, non ullum, Deo gratias, malignum desiderium nos contra praefatae partis homines impulit, sed zelus domus Dei, zelus paternarum traditionum, ordo ecclesiasticus, antiqua consuetudo atque sollicitudo, quam circumferimus, cunctarum ecclesiarum Dei; necnon et privilegia propriae sedis, quae in beato Petro suscepta divinitus et in ecclesiam Romanam dirivata universalis celebrat et veneratur ecclesia, sicut praediximus, nos accendunt et silere ac desides esse nequaquam permittunt.* — S. auch die früheren Ausführungen über den Ursprung des Primats, Epist. VI, 447 f. n. 86 (J.-E. 2691), besonders: *Constat enim sanctam Romanam ecclesiam per beatum Petrum principem apostolorum, qui dominico ore primatum ecclesiae suscipere promeruit, omnium ecclesiarum caput esse* — — (vgl. oben S. 39), ferner Epist. VI, 441 n. 84 (J.-E. 2690): — — *ab hac principali ecclesia, quam veraciter intellegunt a Christo salvatore percepisse sui principatus privilegia* — —, sowie später Epist. VI, 508 n. 90

die man dabei führte, haben immer besondere Bewunderung erregt und wohl auch die starke Berücksichtigung in den kanonistischen Sammlungen mit veranlaßt. Daß man keineswegs knapp antwortete, sondern weitschweifig die eigenen Ansprüche vortrug und die der Gegner herabzudrücken suchte, war wohl den stets die Breite liebenden Griechen gegenüber angebracht; der päpstliche Diktator Anastasius, der dem Briefe zum großen Teil seinen Wortlaut gab[1], war der geeignete Mann, hier die rechte Form zu finden.

Der eigentliche sachliche Gehalt des Briefes wird in theoretischen und historischen Ausführungen fast erstickt. Die Angriffe des griechischen Kaisers, besonders auch der auf die lateinische Sprache, werden mit Nachdruck zurückgewiesen: wenn der Kaiser die Sprache der Römer und damit sie selbst für barbarisch halte, so solle er doch aufhören, sich „römischer Kaiser“ zu nennen[2]. Die konstantinopolitanische Synode von 861, die in Gegenwart der päpstlichen Legaten den Patriarchen Ignatius verurteilt hatte, wird für gänzlich nichtig erklärt. Besonders rügt der Papst immer wieder die Einmischung weltlicher Gewalt in geistliches Gebiet, die allerdings in Byzanz von altersher üblich war[3].

(J.-E. 2813): *adversus eius* (scil. *Jesu Christi*) *dispositione stabilita privilegia*, auch Epist. VI, 499 f.: — — *potestati, quam in Petro Deus omnipotens ordinavit quamque super cunctam ecclesiam extulit.*

[1] S. unten S. 307.

[2] MG. Epist. VI, 459. Vgl. dazu die Stelle des wahrscheinlich vom gleichen Verfasser — Anastasius — diktierten Briefes Ludwigs II. an Basilius I., MG. SS. III, 524: *nos — — regimen Romani imperii suscepimus. Graeci vero — — Romanorum imperatores existere cessaverunt, deserentes videlicet non solum urbem et sedem imperii, set et gentem Romanam et ipsam quoque linguam penitus amittentes atque ad aliam urbem, sedem, gentem et linguam per omnia transmigrantes.* — Nikolaus will offenbar den römischen Kaisertitel dem occidentalen Kaisertum vorbehalten wissen; im byzantinischen Herrscher erblickt er nur noch einen 'Graecorum imperator'. Vgl. Gasquet, L'empire Byzantin et la monarchie franque S. 316.

[3] MG. Epist. VI, 469 f. heißt es: — — *de solio imperiali descendentes cathedram praesularem, ut ita fateamur, ascendistis et pro desiderio hostium eius augustalium obliti sceptrorum quendam regem Israhel imitantes adversus illum sacerdotalis ministerii arripuistis officia; praesertim cum imperium vestrum suis publicae rei cotidianis administrationibus debeat esse contentum nec usurpare quae sacerdotibus Domini solum conveniunt. Dicite, quaesumus, ubinam legistis imperatores antecessores vestros in synodalibus conventibus interfuisse, nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae universalis est,*

Nach wie vor betrachtet er sich selbst als den einzig zuständigen Richter in dem photianischen Schisma. Dabei macht er nun eine immerhin bedeutsame Konzession. In staatsmännischer Einsicht und Berechnung, die nicht um jeden Preis das Unerreichbare starr beansprucht, verzichtet er auf Durchführung des Urteils, das die römische Synode von 863 gegen Photius gefällt hatte. Denn nichts anderes bedeutete es, wenn er jetzt die Aufforderung stellte, Ignatius und Photius oder geeignete Vertreter von ihnen sollten zu Rom erscheinen, damit dort in einem neuen Verfahren ihr Streit entschieden werde[1]. Nikolaus verfehlte nicht, dies als ein freiwilliges Zugeständnis zu bezeichnen und vorsichtig hinzuzufügen, daß natürlich nur der Papst selbst das Recht habe, etwa das eigene Urteil umzuändern. In Wahrheit kann man auch in seinem Vorschlage trotz des Verzichts, den er einschloß, ein eigentliches Zurückweichen kaum erkennen. Vielmehr wird man einen diplomatischen Schachzug darin erblicken müssen, der dahin zielte, durch eine Entscheidung zu Rom in Gegenwart beider Parteien die oberstrichterliche Autorität des Papsttums in noch stärkerem Grade zu erweisen, als es schon früher geschehen war, und dadurch zugleich die Obödienz der Byzantiner augenfällig zu machen. Darauf richtete sich überhaupt der ganze Schlußteil des Briefes: den oströmischen Kaiser zum Gehorsam gegen den Papst zurückzuführen und dadurch der Kirche die Eintracht wiederzugeben[2].

Das Schreiben des Nikolaus hat in keiner Weise einen unmittelbaren praktischen Erfolg erzielen können. Die Macht der geistlichen Gewalt, wie er sie handhabte, konnte wohl im Abendlande die größten Wirkungen herbeiführen; die damaligen Inhaber

---

quae omnium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad laicos et ad omnes omnino pertinet Christianos?

[1] MG. Epist. VI, 480 ff. — Vgl. auch Epist. VI, 488 n. 89 (J.-E. 2797): *De hoc autem, unde nos precatus est, ut faceremus, quantum pro Deo ausi sumus, fecimus et, ut melius arbitrati sumus, sententiam nostram temperavimus et pacem et communionem reddendam ecclesiae et illi promisimus.* Es ist nicht unmöglich, daß hier noch ein Zusammenhang mit dem, damals freilich aufgegebenen, großen Synodalplan besteht; s. auch oben S. 118: Hinkmar nennt die Sache des Ignatius ausdrücklich als Verhandlungsgegenstand.

[2] Auf Wahrung der Kircheneinheit durch Erhaltung der griechischen Obödienz kam es dem Papste im Grunde weit mehr an als auf die Einzelsache.

der Staats- und Kirchengewalt von Byzanz haben sie, da sie sich ihnen feindselig zeigte, gänzlich mißachtet. Zwar war das byzantinische Reich fortdauernd innerlich wie nach außen hin aufs schwerste zerrüttet und gefährdet. Im April 866 ist der Cäsar Bardas, vornehmlich auf Betreiben des emporkommenden Mazedoniers Basilius, ermordet worden[1]. Eine Änderung der Verhältnisse trat jedoch dadurch vorläufig nicht ein, Photius blieb Patriarch.

Daher benutzte der Papst im Dezember 866 eine neue Gelegenheit[2], um die Orientalen brieflich zum Aufgeben ihres Widerstandes gegen seine Befehle zu bewegen[3]. Im vollen Maße behauptete er die päpstlichen Forderungen. Wiederum bekämpfte er heftig den Einfluß weltlicher Gewalt auf geistliche Dinge. Nach wie vor weigert er dem Photius die Anerkennung und sieht in Ignatius den rechtmäßigen Patriarchen, erklärt sich aber wie im Vorjahr bereit[4], die Sache zu Rom in Gegenwart der Streitenden von neuem zur Entscheidung zu bringen. Als Ziel der ganzen päpstlichen Einmischung wird angegeben, daß man nichts anderes bezwecke, als unter Wahrung der apostolischen Autorität Ordnung in der Kirche von Konstantinopel herzustellen und der gesamten Kirche wie dem byzantinischen Reiche Frieden und Einheit zurückzugeben[5]. Dies entsprach durchaus der Wahrheit, nur daß eben dabei die Anerkennung der römischen Autorität, d. h. der Gehorsam gegen die Willensäußerungen Roms, für den Papst das Ausschlaggebende war. Eine überaus kühne, aber für die päpstliche Auffassung

---

[1] Hergenröther, Photius I, 588; vgl. H. Gelzer, Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte in K. Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 973 f.

[2] S. unten S. 162. — Über eine wahrscheinlich voraufgegangene römische Synode vgl. MG. Epist. VI, 566 n. 98a Anm. 1 und dazu MG. Epist. VI, 602 n. 100 (J.-E. 2879): *Sed ut plenius haec tam ipsi imperatori quam aliis fidelibus intimari potuissent, convocatis quibusdam e vicinis locis fratribus et coepiscopis nostris de his, quod nobis canonice visum est, praedecessorum nostrorum secuti vestigia decrevimus et ordinavimus.*

[3] MG. Epist. VI, 488 ff. nn. 90—98 (J.-E. 2813—2821).

[4] MG. Epist. VI, 510 n. 90.

[5] MG. Epist. VI, 511 n. 90: *Sed hoc totum est, pro quo misimus, videlicet ut servata apostolicae sedis auctoritatis reverentia restaurationem ecclesia Constantinopolitana status sui recipiat et pax et unanimitas sanctis ecclesiis et imperio vestro reddatur atque perpetuis Deo propitio temporibus custodiatur — —.*

charakteristische Behauptung war es, wenn man auch dem oströmischen Kaiser zu sagen wagte[1], daß er, wie seine Vorgänger, die Herrschaft von der Kirche durch göttliche Ordnung empfangen habe und nun dieser seiner Mutter kein undankbarer Sohn sein solle.

Auch in dieser Briefgruppe ist ein großer Teil des Wortlauts und besonders wiederum der theoretischen Ansprüche älteren Papstbriefen entnommen. Das sogenannte acacianische Schisma, das um die Wende des fünften und sechsten Jahrhunderts zu einer mehr als drei Jahrzehnte währenden ernsten Spannung zwischen Rom und Byzanz geführt hatte, ist in den damals erlassenen Briefen des Nikolaus vor allem für die Tendenzen des Papsttums ausgebeutet worden. Es war das geistige Eigentum der Päpste Felix' III. und Gelasius', aus dem jetzt, und zwar vielfach, ohne die Entlehnung zu vermerken, die päpstlichen Darlegungen schöpften, um damit dem Widerstande des jetzigen byzantinischen weltlichen und kirchlichen Regiments zu begegnen[2]. Photius wurde mit Acacius einfach gleichgestellt, mit denselben Worten bekämpft wie einst dieser. Auch bei ihm wird, um ihn zur Umkehr zu bewegen, der Übeltäter und Usurpator von seiner sonstigen Persönlichkeit scharf getrennt[3].

---

[1] MG. Epist. VI, 508 n. 90: — — *ingrati filii circa matrem vestram, ex qua imperandi fastigium vos et patres vestri ordine caelitus disposito percepistis, nullatenus appareatis*; entsprechend Epist. VI, 530 n. 91. Vgl. dazu oben S. 104. 122 ff. HAUCK, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft S. 21; GREINACHER, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche S. 66 f. Die Meinung GREINACHERS, daß hier an den „Krönungsakt, den die Patriarchen von Konstantinopel an den oströmischen Kaisern vornahmen", gedacht sein soll, ist schwerlich haltbar. Zur Erklärung heranzuziehen ist die ganz allgemein gehaltene und die päpstliche Anschauungsweise beleuchtende Äußerung MG. Epist. VI, 578 c. 18 (J.-E. 2812) den Bulgaren gegenüber: *Quippe cum pertineat hoc ad reges saeculi Christianos, ut temporibus suis pacatam et sine diminutione velint servari matrem suam ecclesiam, unde spiritaliter nati sunt.*

[2] Nikolaus selbst bemerkt vor einem namentlich angeführten Felix-Zitat: *Verum quia res et personae utrarumque partium istius temporis cum illo pene in cunctis conveniunt, memorabilis viri iam nominati Felicis — — — te verbis alloqui procurabimus*, MG. Epist. VI, 492 n. 90 (J.-E. 2813).

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 506 f. n. 90; außer dem Eigennamen und verschwindenden Kleinigkeiten ist an der ganzen Stelle nur der Zusatz selb-

Es waren neun Schreiben, großenteils sehr beträchtlichen Umfangs, im wesentlichen Inhalt alle übereinstimmend, die der Papst in den Orient entsandte. Die gesamte östliche Kirche und alle maßgebenden weltlichen Einzelpersönlichkeiten sollten seinen Willen vernehmen und das Ihre dazu tun, ihn zur Tat werden zu lassen. Aber auch dieses Mal erwies sich Abfassung und Absendung der römischen Kundgebungen als gänzlich umsonst. Die Griechen verzichteten darauf, neue Mahnungen und Weisungen entgegenzunehmen. Sie haben den Durchzug der päpstlichen Abgesandten durch ihr Gebiet nicht zugelassen, die Annahme der päpstlichen Briefe verweigert[1].

War dies ein neuer Beweis dafür, daß man in Konstantinopel auf die weitere Kommunion mit Rom, wenigstens mit dem gegenwärtigen Papste, gar keinen Wert legte und die Beziehungen schon als abgebrochen ansah, so hatte doch auch Papst Nikolaus die Möglichkeit, aus dem photianischen Schisma ein Schisma der griechischen und römischen Kirche erwachsen zu sehen, bereits sehr ernstlich ins Auge gefaßt. Mehrere Bemerkungen in seinem letzten Briefe an den Kaiser Michael ergeben mit Sicherheit, daß er auf die Ablehnung des Empfanges seiner schriftlichen Darlegungen und der Legaten vorbereitet war[2]. Und eine Stelle desselben Briefes läßt deutlich erkennen, daß er willens war, wenn notwendig, gleichfalls den Kampf auf der ganzen Linie aufzunehmen[3]. Er hatte an den byzantinischen Kaiser die Forderung gestellt, den Schmähbrief des vorhergehenden Jahres zurückzuziehen und

---

ständig: *et quia viventis antistitis et ea nulla ex parte legitime carentis usurpavit ecclesiam.* Er mußte eingeschoben werden, da ja für die Hauptsache der acacianische Präzedenzfall versagte.

[1] Vgl. Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 164 f. und MG. Epist. VI, 603. 605 f. n. 100 (J.-E. 2879). Eine Erinnerung an die Zurückweisung dieser Gesandtschaft Nikolaus' I. liegt in einem Schreiben Johanns VIII. an Ludwig II. vor, MG. Epist. VII, 301 n. 46 (J.-E. 3005): — — — *Michaelem dumtaxat Grecorum imperatorem secutus, qui similiter apostolice sedis missos Constantinopolim destinatos non recipiendo etiam paganorum excessit tirannidem.*

[2] Vgl. besonders MG. Epist. VI, 489 n. 90: *Nolite igitur, fili karissime, scripta nostra vel missos a visione vestra secludere; nolite a beati Petri legatione tranquillissimas aures vestras avertere.*

[3] MG. Epist. VI, 508 f. n. 90; entsprechend Epist. VI, 530 f. n. 91.

alle etwa davon noch vorhandenen Exemplare vernichten zu lassen; sonst werde, so drohte er, ein abendländisches Generalkonzil zusammentreten, um unter seinem Vorsitz alle gegen Ignatius wie gegen den Papst selbst gerichteten Schriftstücke zu verdammen und alle, die teil daran hätten, in den Bann zu tun. Danach aber werde er den Befehl geben, jenes kaiserliche Schreiben angesichts der Synode öffentlich zur Schande des Kaisers vor all den vielen Nationen, die an der Gedächtnisstätte des heiligen Petrus vertreten wären, zu verbrennen.

Ein Ereignis von erheblicher Bedeutung kam indessen hinzu, die Kluft zwischen Rom und Byzanz erst recht zu verbreitern und zu vertiefen: die Bekehrung des Volkes der Bulgaren zum Christentum[1]. Es war die Frage, ob hier den Griechen oder dem Papsttum eine Erweiterung der Machtsphäre gelingen, ob diesem oder jenen dieses Grenzgebiet der Missionstätigkeit zufallen sollte. Ein Konflikt, der so reale Interessen zum Anlaß hatte, mußte naturgemäß den schon vorhandenen, zum nicht geringen Teil durch theoretische Ansprüche und persönliche Momente hervorgerufenen und unvermindert bestehenden Gegensatz aufs schwerste verschärfen.

Der bulgarische König Boris war unter dem Einfluß griechischer Missionare wahrscheinlich im Jahre 864 zum Christentum übergetreten. Nach dem oströmischen Kaiser nahm er in der Taufe den Namen Michael an. Er vermochte seinem zuerst widerstrebenden Volke nach gewaltsamer Niederwerfung eines Aufstandes die Annahme des christlichen Glaubens nahezulegen. Aber zu wirklicher und dauernder Einführung der Lehre bedurfte es fester Organisation und kirchlicher Unterweisung. Beides konnte nur von auswärts den Bulgaren gegeben werden. Schon bald nach seiner Bekehrung hatte Michael einen umfangreichen Brief des Photius[2] voller Glaubenssätze, Lehren und Ratschläge erhalten. Ohne Zweifel muß er sich zunächst kirchlich von den Griechen abhängig gefühlt haben. Dennoch hat dieser begabte Herrscher

---

[1] Vgl. Hergenröther, Photius I, 594 ff.; Dümmler II[2], 187 ff.; A. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I, 30 ff. Eine brauchbare Spezialarbeit — zweifellos eine lohnende Aufgabe — fehlt.

[2] Photii epistolae ed. Montacutius (Londini 1651) S. 1—45; Migne, Patr. graec. CII, 627—696.

zwei Jahre später nicht von Konstantinopel Glaubenslehrer sowie Gesetze und Vorschriften für Kultus und Sitte erbeten. Er wollte, wie DÜMMLER mit Recht bemerkt hat[1], nicht die politische Selbständigkeit seines Reiches gefährden. Nach zwei Seiten wandte er sich mit seinem Ersuchen: an den ostfränkischen König, mit dem ihn von früher her Beziehungen verbanden[2], und an den Papst. Beide kamen seiner Bitte entgegen. Aber Rom kam den deutschen Missionaren, die König Ludwig entsandte, zuvor, so daß diese, ohne in ihre Wirksamkeit eingetreten zu sein, heimkehrten[3]. So konnte das Papsttum die eigentliche Bekehrung der Bulgaren in Angriff nehmen.

Die Antworten, die Papst Nikolaus auf die einhundertsechs ihm von den Bulgaren vorgelegten Fragen erteilte[4], sind ein berühmtes Denkmal der Papstgeschichte geworden. Die praktische Weisheit, mit der er Bescheid gab und gleichzeitig die neuen Christen an Rom zu fesseln suchte, läßt sich recht wohl mit der einsichtsvollen Berechnung vergleichen, die Gregor der Große bei der Bekehrung der Angelsachsen zur Anwendung gebracht hatte. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Bulgarenschreibens, in dem fast ausschließlich Anweisungen enthalten sind, die Sitten und Gebräuche des Volkes dem Christentum anpassen wollen — dogmatische Fragen werden darin nur gestreift —, verdient eine gesonderte Behandlung. Hier kommt es darauf an, den politischen Gehalt des Schriftstückes dahin zu charakterisieren, daß es diktiert war von dem Gegensatz gegen Griechen und griechischen Einfluß.

---

[1] DÜMMLER II², 189. Vgl. auch GELZER a. a. O. (oben S. 157 Anm. 1), der ebenfalls richtig bemerkt, daß der Bulgarenzar „der drückenden Suprematie des ökumenischen Patriarchats ein Paroli bieten" wollte. Im übrigen scheint mir aber G.s Darstellung der damaligen Vorgänge nicht sehr in die Tiefe zu dringen.

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 293 n. 26 c. 9 (J.-E. 2758); Ann. Bertin. S. 86: *qui ei foedere pacis coniunctus erat.* S. MÜHLBACHER Reg.² 1455a.

[3] Ann. Fuld. a. 867 S. 65f.; Ann. Bertin. S. 85f. MÜHLBACHER Reg.² 1462f.

[4] MG. Epist. VI, 568—600 n. 99 (J.-E. 2812). — Zu vergleichen sind die kurzen Bemerkungen Lib. pontif. II, 164; Ann. Fuld. S. 65f.; Ann. Bertin. S. 86; Reginon. Chron. S. 95f.; Ann. Xantens. S. 25; Andreae Bergom. hist. c. 13 (Script. rer. Langob. S. 227). S. auch Epist. VI, 568 Anm. 5.

Man war vor allem bemüht, griechische Vorschriften und Maßnahmen als unrichtig, unzweckmäßig und ungültig hinzustellen, um die Bulgaren ganz von Konstantinopel abzuziehen[1]. Dagegen wurde auch hier die höchste Autorität des apostolischen Stuhles, dem im Range vor Byzanz erst noch Alexandria und Antiochia folgten[2], verkündet und der päpstliche Anspruch auf die bulgarische Obödienz hervorgehoben[3].

Man war sich also voll bewußt, daß es einen Kampf auszufechten galt. Und der Erfolg war zunächst durchaus auf Seiten des Papsttums. Eine so fruchtbare Wirksamkeit haben die römischen Missionare, die Ende 866 gleichzeitig mit den Trägern jener vergeblich nach Konstantinopel bestimmten Legation die Stadt verließen, entfaltet, daß der Ruhm von dem Gewinn dieses römisch-kirchlichen Neulandes bald das ganze Abendland durchdrang[4]. Der Bulgarenkönig selbst hat die noch im Lande weilenden griechischen Geistlichen verjagt, sich aber zum Knecht des heiligen

---

[1] Dieser Tendenz entspräche es auch durchaus, wenn es nicht die Rechtsbücher Justinians, sondern langobardische Gesetze waren, die Nikolaus seinen Legaten für die Bulgaren mitgab (vgl. MG. Epist. VI, 575 c. 13), wie M. Conrat, Römisches Recht bei Papst Nikolaus I., Neues Archiv XXXVI, 724 ff. vermutet.

[2] MG. Epist. VI, 596 f. c. 92. 93.

[3] Vgl. besonders das wichtige c. 73, Epist. VI, 593: *A quo autem sit patriarcha ordinandus, interrogatis. Et idcirco scitote, quia in loco, ubi numquam patriarcha vel archiepiscopus constitutus est, a maiori est primitus instituendus, quoniam secundum apostolum minus a maiori benedicitur, deinde vero accepta licentia et pallii usu ordinat ipse sibi deinceps episcopos, qui successorem suum valeant ordinare. Vos tamen, sive patriarcham sive archiepiscopum sive episcopum vobis ordinari postuletis, a nemine nunc velle congruentius quam a pontifice sedis beati Petri, a quo et episcopatus et apostolatus sumpsit initium, hunc ordinari valetis. In quo hic est ordo servandus, ut videlicet a sedis apostolicae praesule sit nunc vobis episcopus consecrandus, qui, si Christi plebs ipso praestante crescit, archiepiscopatus privilegia per nos accipiat et ita demum episcopos sibi constituat, qui ei decedenti successorem eligant. Et propter longitudinem itineris non iam huc consecrandus qui electus est veniat, sed hunc episcopi, qui ab obeunte archiepiscopo consecrati sunt, simul congregati constituant, sane interim in throno non sedentem et praeter corpus Christi non consecrantem, priusquam pallium a sede Romana percipiat, sicuti Galliarum omnes et Germaniae et aliarum regionum archiepiscopi agere comprobantur.*

[4] Vgl. die oben S. 161 Anm. 4 angeführten Quellen. Dümmler II², 192.

Petrus und seines Stellvertreters erklärt[1]. Im Jahre 867 schon sandte er eine zweite Gesandtschaft nach Rom, die weitere Lehrer des Glaubens erbitten, vor allem aber die Bestallung des vornehmsten der im Vorjahre gesandten, des Bischofs Formosus von Porto, als Erzbischofs für die Bulgarei nachsuchen sollte[2]. Nikolaus hat nur den ersten Wunsch erfüllt, die Weihe des Formosus zum Erzbischof aber, vielleicht nicht nur aus formalen kanonistischen Gründen[3], abgeschlagen und die Wahl eines anderen Kirchenoberhauptes befohlen[4]. Er durfte mit der raschen Eroberung der Bulgarei zufrieden sein.

Von bedeutendem Interesse ist es, daß sich fast gleichzeitig des Papstes Blicke auch nach Mähren richteten, wo seit mehreren Jahren durch die erfolgreiche Tätigkeit der großen griechischen Missionare Konstantin und Methodius eine nationale Kirche im Entstehen begriffen war[5]. Nikolaus war nur konsequent, wenn er auch dieses Gebiet, sobald es christlich war, als seinem Bereich unterworfen ansah; denn Rom sollte eben Haupt und Lehrmeisterin aller christlichen Kirchen sein. Es konnte und wollte von ihm unabhängige Sonderbildungen nicht dulden. So hat der pflichteifrige Papst die Mährenapostel zu sich berufen, um ihren Bericht über die neue Kirchengründung entgegenzunehmen und sich über ihr Handeln Rechenschaft ablegen zu lassen[6]. Ohne Widerstreben, wahrscheinlich sogar gern, da ihre Tätigkeit nicht ohne

---

[1] Vgl. die Vorrede des Anastasius zur achten Synode, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 20: *In tantum autem pietas creverat principis et abundabat circa beatum Petrum venerationis affectu, ut quadam die manu propria capillos suos apprehenderet et contemplantibus cunctis se Romanis missis tradiderit, dicens: 'Omnes primates et cuncti populi Vulgarorum terrae cognoscant ab hodierno die me servum fore post Deum beati Petri et eius vicarii'.*

[2] Lib. pontif. II, 165. Vgl. dazu LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège I, 56 ff.

[3] Vgl. DÜMMLER II[2], 192. Es mögen doch auch persönliche Momente dabei mitgesprochen haben.

[4] Lib. pontif. a. a. O. (J.-E. 2887*). — Erst nach seinem Tode erfolgte die Abreise der nach Bulgarien bestimmten Gesandten, welche die betreffenden Briefe mitnahmen. Der Name des Nikolaus wurde darin durch den des Nachfolgers, Hadrians II., ersetzt. Die Briefe selbst sind nicht erhalten. Vgl. Lib. pontif. II, 175 (J.-E. 2889*).

[5] Vgl. hierzu besonders DÜMMLER II[2], 185 ff.

[6] DÜMMLER II[2], 186; LAPÔTRE a. a. O. I, 109.

Schwierigkeiten fortschritt, sind sie dem Gebote des Papstes gefolgt. Als sie in Rom eintrafen, weilte jedoch Nikolaus I. nicht mehr unter den Lebenden.

Aber noch zu seinen Lebzeiten hat der damalige Konflikt mit Ostrom den Höhepunkt erreicht. Vorgehen und Erfolge des Papsttums in Bulgarien, der drohende Verlust der jurisdiktionellen Gewalt über dieses Land, besonders auch die Vertreibung der griechischen Priester und die Ungültigkeitserklärung über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen, mußten den Patriarchen von Konstantinopel aufs schwerste erbittern. Er zögerte nicht mehr, zum äußersten zu schreiten. Die Anfechtung seiner Würde stellte er sehr zurück; es kam ihm nicht mehr darauf an, sie zu verteidigen. Er wollte zum Angriff übergehen, zu einem Angriff, der vor allem Rom und dem gegenwärtigen Träger des Papsttums galt, sich aber zugleich ganz offenkundig gegen die gesamte Kirche des Abendlandes richtete.

Zwei Schreiben des Photius enthüllen seine Beweggründe, Gesinnungen und Pläne. Das eine — im Namen des byzantinischen Kaisertums erlassen, aber wohl von Photius verfaßt — suchte den abtrünnigen König der Bulgaren zum Gehorsam gegen Byzanz zu nötigen [1]. Das zweite, weit bedeutungsvoller, rief die Patriarchen des Orients zu einer Synode nach Konstantinopel zusammen [2]. Beide aber enthielten Darlegungen, welche die offenste Absage an die römische Kirche bedeuteten. Photius stellte nicht nur die Unterwerfung Bulgariens als einen unerhörten und unberechtigten päpst-

---

[1] Vgl. MG. Epist VI, 603 n. 100 (J.-E. 2879). HERGENRÖTHER, Photius I, 641 f. 655 ff.; DÜMMLER II², 196 f. — Epist. VI, 601 n. 100: *Volentes quippe nimium anhelantes eosdem Vulgares a beati Petri subiectione subducere suoque imperio sub praetextu Christianae religionis callide subiugare — — —.*

[2] MIGNE, Patr. graec. CII, 722—742; Photii epist. ed. MONTACUTIUS S. 47—61. Vgl. HERGENRÖTHER, Photius I, 642 ff.; DÜMMLER II², 195 ff. GELZER a. a. O. S. 973 betont ebenfalls die weltgeschichtliche Bedeutung der Encyklika. Ganz richtig ist es auch, daß für Photius Dogmatik und Disziplin nur Vorwand waren, während es sich in Wahrheit um die Nationalität handelte. Dagegen dürften die Meinungen darüber, ob es „das unvergängliche Verdienst des großen Photios" ist, „die griechische Nation, längst politisch von Rom emanzipiert, auch kirchlich befreit zu haben", noch lange auseinandergehen; die Tatsache ist kaum zu bestreiten, vgl. auch unten S. 166. 169 Anm. 1.

lichen Übergriff dar; er war darauf bedacht, in breiter Ausführung die Verschiedenheit einiger kirchlicher Gewohnheiten — es handelte sich besonders um die Fastenregeln und um die Frage der Priesterehe — gewichtig zu betonen, denen er früher nur untergeordneten Wert beigelegt hatte, und dabei, wie es natürlich war, den griechischen Brauch als den rechtmäßigen gegenüber dem lateinischen hinzustellen. Von besonderer Bedeutung war es, daß er auch eine dogmatische Abweichung beider Kirchen zur Hervorkehrung gebracht hat, indem er die Einschiebung des *filioque* in das Glaubensbekenntnis der Occidentalen vom Ausgang des heiligen Geistes scharf rügte[1]. Der Zweck konnte nur sein, durch die jetzige Hervorhebung derartiger, längst vorhandener, aber ziemlich unbeachtet gebliebener Gegensätze, die Stimmung der Orientalen, ihr Selbständigkeitsgefühl, planmäßig gegen die abendländische Kirche aufzurühren. In voller Absicht arbeitete er auf die Trennung hin.

Blieb darüber noch ein Zweifel, so wurde er durch das Ergebnis des von Photius im Sommer 867 versammelten Konzils gehoben[2]: man hat es gewagt — und zwar in Gegenwart Michaels III. und des Basilius —, hier über den römischen Papst Absetzung und Bann zu verhängen, und damit die Antwort erteilt auf das Urteil, das von jenem vor vier Jahren über Photius gesprochen worden war. Sicher wäre dem Patriarchen eine Durchführung dieser Sentenz aufs höchste erwünscht gewesen, da er doch in Nikolaus den gefährlichsten Gegner seiner Persönlichkeit wie seiner Pläne sehen mußte. Es ist bekannt, daß er sich mit der Absicht getragen hat, den karolingischen Kaiser durch Anerkennung seiner Imperatorenwürde zu solchem Zwecke zu gewinnen[3]. Ernstlich hat aber ein Mann von so hellem Verstande wie Photius die Verwirklichung derartiger Absichten schwerlich erhoffen können. Er mußte wissen, daß die abendländische Kirche höchstens in vereinzelten, persönlich

[1] Vgl. auch MG. Epist. VI, 603: *Conantur enim tam nostram specialiter quam omnem generaliter, quae lingua Latina utitur, ecclesiam reprehendere, quia ieiunamus in sabbatis, quod spiritum sanctum ex patre filioque procedere dicamus, cum ipsi hunc tantum ex patre procedere fateantur*; zur Sache insbesondere DÜMMLER II², 197 f.; HARNACK, Lehrbuch der Dogmengeschichte II⁴, 303.

[2] Vgl. HEFELE, Konziliengeschichte IV², 356 f.; HERGENRÖTHER, Photius I, 649 ff.; DÜMMLER II², 198.

[3] Vgl. DÜMMLER II², 199; HERGENRÖTHER I, 653 ff.

verstimmten Gliedern, niemals aber in ihrer Gesamtheit zu solchem Beginnen ihre Zustimmung geben würde[1]. So nahm zwar die von ihm herbeigeführte Kundgebung die Person des Papstes zum Ziel: aber in ihm wollte sie — daran läßt die gleichzeitige Betonung aller kirchlichen Gegensätze nicht zweifeln — die lateinische Kirche als Ganzes treffen. Es war die demonstrative Trennungserklärung an den Occident.

Photius selbst aber betrachtete sich offenbar nunmehr als keiner höheren geistlichen Gewalt unterworfenes Haupt der griechischen Kirche. Der Eindruck seines Vorgehens ist nicht verloren gegangen. Dauerte es noch zwei Jahrhunderte, bis morgenländische und abendländische Kirche sich endgültig schieden, so liegt die bedeutsamste, die am meisten nachwirkende Begebenheit der Vorgeschichte ihres Auseinandergehens in dem mit seinem Namen verbundenen Schisma mit seinen unmittelbaren Folgen[2]. Insofern ist dem Akte, den er 867 zu vollziehen wagte, so wenig die von ihm gewollten Konsequenzen im Moment eintraten, von einem allgemeinen Standpunkt der Betrachtung aus weit höhere Bedeutung beizumessen als den Absetzungssentenzen, die im fünften Jahrhundert den Papst Leo I. oder selbst im elften Jahrhundert einen Gregor VII. trafen.

Nikolaus hat die Kunde von den jüngsten konstantinopolitanischen Vorgängen, von seiner Absetzung insbesondere, nicht mehr empfangen. Von den Plänen, die Photius ins Werk gesetzt hatte, ist er durch die Anhänglichkeit der Bulgaren sofort unterrichtet worden[3]. Ihre Kenntnis genügte, um ihn die Lage vollkommen überschauen zu lassen und Gegenmaßregeln zu treffen.

Nicht Rom allein, die vereinte abendländische Kirche, um den Papst geschart, sollte die Angriffe der Griechen auf ihre Bräuche, ihren Glauben und ihr römisches Haupt kraftvoll zurückweisen. Ein occidentales Generalkonzil, wie es Nikolaus schon ehedem geplant hatte, hätte am besten und eindrucksvollsten eine derartige Kundgebung gegen die Griechen darstellen können. Es scheint, als habe sich der Papst körperlich nicht rüstig genug gefühlt, um

---

[1] Vgl. oben S. 93.

[2] Vgl. auch unten S. 169 Anm. 1.

[3] MG. Epist. VI, 603 n. 100 (J.-E. 2879).

eine solche Synode abzuhalten[1]. Drei Wochen vor seinem Hinscheiden sind die Schreiben abgefaßt, in denen die Geistlichkeit des Frankenreiches, an ihrer Spitze Hinkmar von Reims und Liutbert von Mainz, die Aufforderung erhielt, in die Bekämpfung der Griechen mit der ganzen Fülle ihrer literarischen und theologischen Bildung einzutreten. Nicht anders als einen Kampfruf kann man das uns überlieferte Schreiben nennen, das Hinkmar erhielt[2]. Die Brandmarkung des Verhaltens der Griechen — das aus der Verdammung des Photius und dem Verlust der Bulgarei erklärt wird —, die Zurückweisung ihrer Lehre in Disziplin und Dogma[3], die Verteidigung der Privilegien und der Obergewalt des Stuhles Petri gegen die Mißachtung der Byzantiner, und vor allem zum Schlusse die Aufforderung, nun jenen die gebührende Antwort und Widerlegung zuteil werden zu lassen, — all das ist in eine Form gekleidet, die ihre Wirkung auf den fränkischen Klerus kaum verfehlen konnte.

Daß dieser Erfolg des päpstlichen Aufrufes schließlich die Erwartungen, die Nikolaus an ihn geknüpft hatte, wohl bei weitem übertroffen hat, wird man in erster Linie der überragenden Persönlichkeit des Papstes, den die abendländische Kirche als energievollsten Verteidiger römischer Ansprüche kennen gelernt hatte, den sie nun aber auch als wachsamen Hüter und Wahrer

---

[1] Vgl. MG. Epist. VI, 606 n. 100, wo es heißt, der Papst hätte gern die Bischöfe zum Konzil nach Rom berufen, *nisi nos diversae mundi calamitates et cotidianae pressurae id gerere vetuissent.* Dazu ist zu vgl. Ann. Bertin. S. 89; hier wird berichtet, daß Hinkmars Abgesandte, die im August 867 in Rom eintrafen, *Nicolaum papam iam valde infirmatum et in contentione, quam contra Grecorum imperatores Michahelem et Basilium, sed et contra orientales episcopos habebat, magnopere laborantem invenerunt.*

[2] MG. Epist. VI, 601 ff. n. 100 (J.-E. 2879). Das Schreiben an die deutschen Bischöfe, erwähnt Ann. Fuld. a. 868 ed. Kurze S. 66 (J.-E. 2880*): *Nicolaus pontifex Romanus episcopis Germaniae duas destinavit epistolas, unam quidem de factionibus Grecorum,* — — — und in dem Briefe an Ludwig den Deutschen, MG. Epist. VI, 610 n. 102, ist nicht auf uns gekommen.

[3] Die Frage der Bilderverehrung, in der ja zwischen Rom und Franken keineswegs Einigkeit herrschte, wird klugerweise nicht berührt. — Den römischen, die Tradition streng wahrenden Standpunkt hatte die Frühjahrssynode 863 (c. 6, MG. Epist. VI, 522) zum Ausdruck gebracht.

der gemeinsamen Interessen des Westens wirken sah, zuschreiben dürfen. Die westfränkische und die ostfränkische Kirche haben sich völlig im Sinne Roms gegen die Griechen erklärt[1]. Die deutschen Bischöfe haben auf der Wormser Nationalsynode des Jahres 868 die Anwürfe der Griechen in besonderer Denkschrift[2] zurückgewiesen und sich in Beobachtung bonifazischer Traditionen treu auf den Boden der römischen Kirche gestellt.

Solchen Triumph seiner Wirksamkeit hat Papst Nikolaus nicht mehr erlebt. Am 13. November 867 ist er, seit Jahren körperlich schwer leidend[3], gestorben. Er hatte es auch kaum mehr erfahren, daß ganz gegen Ende seiner Lebenszeit in Byzanz eine Wendung eingetreten war, die alle dortigen weltlichen und kirchlichen Verhältnisse umkehrte[4]. Kaiser Michael wurde am 23. September 867 ermordet, Basilius I. bestieg als Alleinherrscher den Thron von Byzanz. Als nächste Folge dieser Umwälzung aber ergab sich die Erreichung des Zieles so langer päpstlicher Bemühungen: Photius mußte dem gehaßten Feinde Ignatius weichen. In jenem Augenblicke kann man hierin freilich ein Verdienst des Papsttums nicht erblicken. Wenn aber wenige Jahre darauf das achte allgemeine Konzil sich mit diesem Wandel der Dinge völlig einverstanden erklärte und sich in den darauf bezüglichen Beschlüssen ganz auf den Boden der ehemals von Nikolaus erlassenen Briefe und Sentenzen stellte, so darf man doch von einem endlichen Siege sprechen, der auch hier seiner Politik noch nach seinem Tode beschieden war[5]. Seine starke Hand hätte es vielleicht auch vermocht, die Bulgaren, die sich bald wieder völlig den

---

1 Vgl. Dümmler II², 201 ff.

2 Migne, Patr. lat. CXIX, 1201 ff.; vgl. auch das Glaubensbekenntnis, Mansi XV, 867 ff. Dümmler II², 204 ff.

3 Vgl. MG. Epist. VI, 474 n. 88 (J.-E. 2796), aus dem Jahre 865: *tanta nos pater caelestis secundum beneplacitum suum aegrotatione quasi filios suos corripuit, ut non solum, quae ad respondendum propositionibus vestris idonea esse perspeximus,* [wohl zu ergänzen *non*] *valeremus exponere, verum etiam eadem ipsa, qualiter dictarentur, nulli, aegritudine nimia pressi, quiverimus edicere,* und oben S. 167 Anm. 1.

4 Vgl. Dümmler II², 208 ff.

5 Vgl. auch unten S. 236.

Griechen zuwandten, im Gehorsam Roms festzuhalten. Alle Mühe, die Hadrian II. und Johann VIII. hier später aufgewandt haben, erwies sich als vergeblich[1].

---

[1] Daß es Mangel an „staatsmännischer Klugheit", „unvorsichtige Politik" gewesen ist, wodurch „das damalige Rom" im Kampf mit den Griechen „sich selbst am meisten geschadet" hat, wie Gelzer a. a.O. S. 973 ff. verschiedentlich ohne nähere Begründung hervorhebt, wird man, namentlich in so allgemeiner Aburteilung, keinesfalls zugeben können. Wenn die Nichtbestallung des Formosus als Erzbischofs für Bulgarien politisch unklug war, so kann ein derartiger Einzelvorgang nicht ernstlich ins Gewicht fallen, und man wird doch überhaupt gut tun, Amtsführung und politischen Verstand Nikolaus' I., Hadrians II. und Johanns VIII. nicht einheitlich zu beurteilen. Im ganzen aber ist zu sagen: wenn Rom Verluste erlitt, wenn die griechische Kirche sich vom römischen Primat losriß und die Trennung Tatsache wurde, so war das ein Ergebnis, welches mit innerer Notwendigkeit aus einer jahrhundertelangen, bis ins fünfte Jahrhundert zurückreichenden gegensätzlichen Entwickelung folgte. Dieses Urteil gilt auch, wenn man Stellung nehmen will zu der Auffassung von Max Prinz von Sachsen, Pensées sur la question de l'union des églises, Roma e l'Oriente I, 23 (1910), der die Meinung vertritt, es sei ungerecht, für die Kirchenspaltung nur den Orient, nicht auch den Occident und Päpste wie Nikolaus I. und Leo IX. verantwortlich zu machen: 'On ne recherche que des fautes du côté des Orientaux, et on ne veut pas voir la longue chaîne d'erreurs et de fautes commises par l'Occident. On ne veut voir que les fautes de Photius, et on n'étudie pas les lettres du pape Nicolas Ier, son adversaire, qui nous enseignent, que ce pontife avec son esprit hautain, sa fierté, sa tendance de vouloir maîtriser complètement l'Église de Constantinople et en faire une partie de celle de Rome, est presqu'aussi responsable de la division, que Photius' (vgl. die diese Ansichten scharf ablehnende päpstliche Antwort, Archiv für katholisches Kirchenrecht XCI, 317 [1911]). Die Frage nach der moralischen Verantwortlichkeit ist hier — wie zumeist bei weltgeschichtlichen Konflikten — durchaus unlösbar.

Zusammenfassung.

Die Bedeutung Nikolaus' I. und seines Pontifikats.

Wer die Briefe Nikolaus' I. zum Gegenstand der Lektüre macht, wird immer durch die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Auffassung der päpstlichen Würde gefesselt werden. Dabei bietet vielleicht die Form, in die sich die Gedanken kleiden, größeren und bestechenderen Reiz als die Gedanken selbst. Niemals vorher waren kuriale Ansprüche und Lehren in so stolzer und überzeugter Sprache vorgetragen worden; niemals hatte Rom die eigenen Rechte so rücksichtslos gegen alle Widersacher verfochten. Diese formelle Vollendung und Präzision ist auch offenbar der Hauptgrund gewesen, daß überaus zahlreiche Worte des Papstes zu Sätzen des kanonischen Rechtes geworden sind[1]. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Ideen Nikolaus' I., soweit sie überhaupt originellen Ausdruck fanden, nur zum geringen Teile einen Fortschritt päpstlicher Lehre bringen. Meist ist es sogar, weil die Entlehnung nicht ausdrücklich vermerkt ist, übersehen worden, daß ganze Abschnitte der Schreiben des Nikolaus nicht Eigengut, sondern mehr oder weniger wörtliche Wiedergabe älterer Papstdekrete darstellen. Haben das schon die Kanonisten des elften und zwölften Jahrhunderts nicht bemerkt[2], so hat auch neuerdings noch Hauck in seiner Zeichnung der Bedeutung Nikolaus' I. für den Gedanken der päpstlichen Weltherrschaft Aussprüche des

[1] Vgl. meinen Aufsatz über die kanonistische Überlieferung der Briefe Nikolaus' I., Neues Archiv XXXIX, 43—153.

[2] Hinkmar von Reims scheint allerdings, wie in vielem, so auch hierin die Kurie gekannt zu haben; denn er sagt in seiner 55-Kapitelschrift (Migne, Patr. lat. CXXVI, 363): *Hic enim est mos apostolicae sedis pontificibus, ut verba decessorum suorum quasi propria in suis ponant epistolis.*

Papstes verwertet, die in Wahrheit Jahrhunderte älter und von Nikolaus nur übernommen worden sind[1]. Dabei handelt es sich einmal um eine der bedeutsamsten, wenn auch nicht bekanntesten päpstlichen Kundgebungen über das Verhältnis weltlicher und geistlicher Gewalt[2].

Es fragt sich nun überhaupt, ob man nicht durch derartige Verkennungen oder Mißverständnisse einerseits und andrerseits durch allzu hohe Wertung der Form zu einer Überschätzung der Bedeutung Nikolaus' I. für die kuriale Theorie gelangt ist. Nach unserer Meinung läßt sich ein einheitliches theoretisches System von wirklicher Folgerichtigkeit aus dem, was er gelehrt und geschrieben hat, nicht aufbauen, sondern höchstens gewaltsam konstruieren. Feststehend sind nur die Grundzüge seiner Auffassung von Stellung und Aufgaben des Papsttums und der Kirche.

Ihr Umfang ist so umfassend wie möglich. Dem Papste gebührt die Herrschaft über die ganze Kirche, zu der insbesondere die oberste jurisdiktionelle Gewalt gehört. Der Anspruch des apostolischen Richteramtes erfährt durch Nikolaus insofern eine Ausdehnung, die der Vergangenheit fremd gewesen war, als der Kreis der sogenannten *causae maiores* durch die Hineinziehung aller bischöflichen Angelegenheiten erweitert wurde. Da der Papst hier die Entscheidung Roms in erster Instanz, nicht nur

---

[1] Darauf wurde schon oben S. 153 f. bei einem Briefe hingewiesen. Die Darstellung HAUCKS a. a. O. S. 12—23 leidet m. E. überhaupt darunter, daß die von Nikolaus benutzten Quellen nicht genügend berücksichtigt sind. Z. B.: S. 12 Anm. 2 handelt es sich im wesentlichen um Anknüpfung an 2. Cor. 11, 28; Joh. 21, 17; Luc. 22, 32; Joh. 21, 6—11 und vor allem an ein Dekret Innocenz' I. (vgl. MG. Epist. VI, 397). S. 14 Anm. 6: die für den Text verwertete Stelle ist aus einer bekannten Dekretale des Siricius übernommen (vgl. MG. Epist. VI, 415 mit Anm. 1). S. 14 Anm. 7: die ganze Stelle (samt der „bemerkenswert vorsichtigen Formulierung") ist aus einem Traktat Gelasius' I. entlehnt (MG. Epist. VI, 486 mit Anm.).

[2] Den sogen. 'Tomus de anathematis vinculo' Gelasius' I. (J.-K. Reg. n. 701). In ähnlicher Weise sind von demselben Papste verwertet das bekannte Schreiben an den Kaiser Anastasius (J.-K. Reg. n. 632) und eine umfangreiche, für die Orientalen bestimmte Abhandlung (J.-K. Reg. n. 611) — hier findet sich z. B. der Satz: *Imperatores Christiani subdere debent exsecutiones suas ecclesiasticis praesulibus, non praeferre* (THIEL, Epist. Romanor. pontif. gen. I,293); aber auch Briefe von Siricius, Innocenz I., Felix III. sind gleichermaßen benutzt.

in oberster Instanz, forderte, lag darin ein wichtiger und auch für die Zukunft bedeutsamer Vorstoß gegen landeskirchliche Selbständigkeit. Hierher gehört auch die Form, in der er das Recht der Synodenberufung und -bestätigung in Anspruch nahm und dadurch die Provinzial- und Nationalsynoden von sich abhängig zu machen suchte. Deckten sich hier wie in anderen Punkten im ganzen die Lehrsätze — nicht die Tendenzen — des Papsttums mit pseudoisidorischen, so darf doch von einer eigentlichen Abhängigkeit der Rechtsauffassung (und vor allem des politischen Handelns) Nikolaus' I. von den falschen Dekretalen nicht gesprochen werden[1]. Er hat sie ohne Zweifel benutzt; aber sie kamen nur den Bestrebungen zu Hilfe, die er selbständig von Beginn seines Pontifikats ab verfolgt hatte.

So hat er den Primat des Papstes in der Kirche, der abendländischen und der morgenländischen, der im Grunde längst feststand und auch fast allgemein, nur mit divergierender Abgrenzung der Befugnisse, anerkannt war, doch in stärkerem Maße und weiterer Fassung geltend gemacht als irgendeiner seiner Vorgänger.

Lassen sich hier Ansprüche und Tendenzen von grundsätzlicher und ursprünglicher Bedeutung erkennen, so ist hinsichtlich der Anschauungen Nikolaus' I. über das Verhältnis von Staat und Kirche eine entsprechende Feststellung kaum möglich. Zwar hat Nikolaus sich mehrfach und ohne jede Zweideutigkeit zu dem Prinzip der Trennung der Gewalten bekannt. Als die fränkischen Bischöfe, von ihm zur Synode berufen, ihr Fernbleiben mit kriegerischen — wenn auch nur defensiven — Pflichten entschuldigten, erfuhren sie schärfsten Tadel wegen dieser Befassung mit weltlichen Händeln[2]. Andrerseits ist es zur Darstellung gekommen,

---

[1] Dem Urteil F. Lots, Études sur le règne de Hugues Capet (1903) S. 142, über die sofortige Wirkung der Fälschung auf die Stellung des Papsttums kann ich nicht zustimmen. Vgl. auch oben S. 112 mit Anm. 2 und jetzt Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 196.

[2] MG. Epist. VI, 309 f. n. 38 (J.-E. 2788): *Reprehensibile denique valde esse constat, quod subintulisti dicendo maiorem partem episcoporum omnium die noctuque cum aliis fidelibus tuis contra piratas maritimos invigilare, ob idque episcopi inpediuntur venire, cum militibus Christi sit Christo servire, militibus vero saeculi saeculo, sicut scriptum est: 'Nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus'. Quodsi saeculi milites saeculari militiae student, quid ad episcopos et milites Christi, nisi ut vacent orationi?* Vgl. auch Epist.

wie sich Nikolaus mit prinzipiellem Eifer zur Wehr setzte, wenn weltliche Gewalt sich eine Einmischung in geistliche Dinge erlauben wollte, ob das nun in Lothringen, Frankreich oder Byzanz der Fall war. Im großen wie im kleinen trug er emsig Sorge, daß niemals die Freiheit der Kirche durch staatliche Eingriffe gestört würde, und er wachte darüber, daß kein Laie sich kirchliche Befugnisse anmaßte oder in kirchliche Ämter eindrängte[1].

Aber Nikolaus ging weiter, und das theoretische Endziel seiner Ansprüche war alles in allem kein geringeres als die Herrschaft über die ganze Welt, die pontifikale Theokratie[2]. Denn er hat

VI, 613 n. 104 c. 2 (J.-E. 2688); 485 Z. 34 ff. n. 88 (J.-E. 2796); 664 n. 147 c. 2 (J.-E. 2836): *metropolitani — — saeculares discursus et negotia vitent.* Die Abhängigkeit der bekannten Stelle Epist. VI, 486 n. 88 (J.-E. 2796) von Gelasius I. — dessen Anschauung sich Nikolaus zu eigen macht — hat auch Greinacher a. a. O. S. 18 erkannt; s. auch Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 152 Anm. 2.

[1] Hierfür ist besonders bezeichnend ein Passus aus dem Briefe n. 39, MG. Epist. VI, 313 (J.-E. 2790), an Ado von Vienne: *Illud autem, frater carissime, ridiculose sonuit, quod apicum tuorum gerulum nobis commendans hunc presbyterum Gerardi inlustris comitis esse perhibueris. Vere quid hoc scribens prudentia tua dicere voluerit vel quid super huiuscemodi verbo intellexeris, nos, fateor, ignoramus. Numquid Gerardus comes illum presbyterum consecravit, numquid de ipsius est diocesi? Ubi hoc legisti, ubi hoc didicisti, nisi quia presbyteri non specialiter ecclesiae civitatis aut ecclesiae possessionis aut martirii aut monasterii secundum sacras regulas ordinantur, sed in domibus laycorum constituuntur et cum secularibus adeo conversantur, ut non iam Dei, non ecclesiae cuiuslibet, sed illius comitis atque illius ducis esse dicantur?* Vgl. ferner die gegen Photius gerichtete, aber verallgemeinernde Stelle MG. Epist. VI, 531 f. n. 91 (J.-E. 2819) sowie MG. Epist. VI, 592 c. 70 (J.-E. 2812) an die Bulgaren: *Verum de presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui laici estis, nec iudicandum est nec de vita ipsorum quippiam investigandum, sed episcoporum iudicio, quicquid est, per omnia reservandum.* — Durch weltliche Streitigkeiten darf die Kirche nicht geschädigt werden, vgl. MG. Epist. VI, 622 n. 107 (J.-E. 2708): *Neque enim ecclesias Domini per discordiam regum divisiones aliquas pati vel dampna necesse est* — — (s. auch Epist. VI, 648 Z. 36 ff. n. 127; J.-E. 2806). — Für Rückgabe entfremdeten Kirchenguts tritt Nikolaus wiederholt ein, so in den Briefen nn. 43. 106. 125, MG. Epist. VI, 317 f. 619 c. 3. 646 (J.-E. 2826. 2697. 2810); s. auch n. 147, MG. Epist. VI, 664 f. c. 5 (J.-E. 2836) und das Fragment n. 40, MG. Epist. VI, 314 (J.-E. 2799). Vgl. Greinacher a. a. O. S. 22 f.

[2] S. auch das Urteil von J. Roy, Principes du pape Nicolas I. sur les rapports des deux puissances in Études d'histoire du Moyen Age dédiées

in Wahrheit Kirche und Papst weit über die weltliche Gewalt gestellt. Schon wenn er die Verpflichtung hervorhob, das Papsttum habe sich aller Beladenen anzunehmen[1], so war das aus seinem Munde kein leeres Wort; denn diese Pflicht ließ sich mit Leichtigkeit zu einem Recht von umfangreichster Bedeutung verwandeln[2]. Hatten schon römische Bischöfe des vierten und fünften Jahrhunderts ähnliche Äußerungen getan, ohne sie doch in die Wirklichkeit umsetzen zu können, so war es kaum anders mit dem mehrfach wiederkehrenden Ausspruch des Nikolaus, durch die göttliche Gnade seien die Päpste als Nachfolger der Apostel zu Fürsten über die ganze Erde eingesetzt[3]. Die Art und Weise, in der Nikolaus hier ein altes Psalmwort in Anlehnung an die Interpretation Augustins auf die Päpste bezog, ist in hohem Maße charakteristisch für die Ansprüche, die in ihm lebendig waren[4]. Und fortdauernd mußten es ja die Herrscher des Frankenreiches und Ostroms hören, daß die kirchlichen Gesetze über den weltlichen ständen, daß sie den Befehlen, die Rom erteilte, Gehorsam zu leisten hätten, daß ihre Kaiser- und Königswürde und alle ihre Macht in Papsttum und Kirche den Ursprung habe. Wollten sie dem Papste und seinen Geboten nicht Folge leisten, so wurden

---

à Gabriel Monod (Paris 1896) S. 95—105 — eine Abhandlung, die sich übrigens an Gehalt weder mit Haucks noch mit Greinachers Ausführungen vergleichen läßt.

[1] Vgl. z. B. MG. Epist. VI, 415 n. 79 (J.-E. 2822); Epist. VI, 405 n. 74 (J.-E. 2802). S. auch oben S. 134.

[2] Über Nikolaus' I. Auffassung von dem Verhältnis der Gewalten zueinander vgl. außer früher angeführten Stellen auch folgende: *Quanto enim spiritus carnem praecellit, tanto magis ea, quae sunt spiritalia, carnalibus oportet omnibus anteponi*, MG. Epist. VI, 463 n. 88 (J.-E. 2796); — — *Ignatius — — tantum a te prae naturali patre debuerat venerari, quantum spiritus — — — praeferendus est carni*, an Photius, MG. Epist VI, 535 n. 92 (J.-E. 2814).

[3] MG. Epist. VI, 296. 392. 475 nn. 29. 71. 88 (J.-E. 2764. 2785. 2796). — S. übrigens auch unten S. 308 f.

[4] Die Verwertung der angegebenen Quellen ergibt besonders der Wortlaut der Stelle MG. Epist. VI, 475 f. n. 88 (J.-E. 2796). — Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte II[3.4], 556; ders., Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft S. 22 f. Doch ist das (übrigens nur hier) hinzugesetzte *id est super universam ecclesiam* lediglich Interpretation (im Sinne Augustins), nicht Milderung oder Einschränkung des Ausdrucks *super omnem terram*.

sie mit Bann und Exkommunikation bedroht[1]. Überaus kennzeichnend für die Vorstellungen, von denen Nikolaus in bezug auf das Verhältnis von König und Papst erfüllt war, man kann fast sagen: in die Zukunft weisend, ist es auch, wenn er an Karl den Kahlen schreibt[2]: „In uns ehrst du den Apostel Petrus, dessen Platzhalter wir sind, oder vielmehr Gott in seinem Apostel, der seinen Heiligen solchen Ruhm schenkte und uns zu Erben und Nachfolgern ihrer Mühewaltung einsetzte"; und der Beachtung wert erscheint es auch, daß er einmal dem Petrus ausdrücklich die Verfügung über beide Schwerter zuerkannt hat[3].

Eine gründliche Prüfung der Ansichten, die Nikolaus über das Verhältnis beider Gewalten offenbarte, wird dennoch zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß von systematischer Einheitlichkeit seiner Anschauungen nicht gesprochen werden kann[4]. Und sie wird ferner zu dem Schlusse kommen, daß hier die päpstliche Lehre durch Nikolaus I., mag auch seinen Kundgebungen, weil sie vielfach Vergessenes wieder weckten und alte Sätze geschickt verwerteten, erhebliche Bedeutung zukommen, wesentliche Förderung nicht empfing. Ein großer Teil der Darlegungen und Äußerungen über Staat und Kirche im Verhältnis zueinander, die sich

---

[1] So ist Nikolaus nicht nur Lothar II. und dem byzantinischen Kaiser gegenüber vorgegangen: auch Karl den Kahlen hat er einmal, wenn auch indirekt, in ähnlicher Weise bedroht, vgl. MG. Epist. VI, 388 n. 69 (J.-E. 2783).

[2] MG. Epist. VI, 412 f. n. 78 (J.-E. 2824): — — *gloria vestra — — — nonnisi beatum Petrum apostolum dilectorem suum, cuius locum meritis oppido discrepantes observamus, in nobis honorare se debet pro certo cognoscere, immo Deum in suo apostolo venerari, qui et sanctis suis tantam gloriam tribuit et nos sollicitudinis eorum heredes ac successores esse constituit.*

[3] MG. Epist. VI, 641 n. 123 (J.-E. 2787): — — — *Petrus apostolorum princeps, qui Malchi corporali abscissa gladio aure inoboedientiam et in Anania et Saphira spiritali verbi mucrone mendacium et avaritiam perculit.*

[4] Von der im folgenden gegebenen Erklärung abgesehen mag dies wohl auch damit zusammenhängen, daß die alte Anschauung von der ideellen Einheit von Staat und Kirche trotz aller praktischen Konflikte lebendig blieb, wie neuerdings besonders Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I (zu Nikolaus I. vgl. S. 196 Anm. 3) hervorhebt.

bei ihm finden, sind schon von früheren Päpsten in gleicher oder ähnlicher Fassung ausgesprochen worden[1].

Die Bedeutung Nikolaus' I. liegt nicht vornehmlich auf theoretischem Gebiete. Die mangelnde Konsequenz, die hier zu bemerken war, hat einen Grund, der sie unschwer erklärt: dieser Papst war in erster Linie praktischer Politiker. Er trug Sorge dafür, daß die Theorie, die in seinen Briefen Ausdruck fand, dem jeweiligen politischen Bedürfnis entsprach.

Dabei konnte das Gedankensystem, soweit es die Stellung des Papsttums in der Kirche betraf, einigermaßen einheitlich bleiben. Denn auch in der Wirklichkeit hat Nikolaus für die schrankenlose Herrschaft Roms über die ganze katholische Kirche gekämpft wie kein früherer Papst. Fast ausnahmslos haben dabei seine Tatkraft und Geschicklichkeit den Sieg errungen. In Ost und West mußten sich die höchsten Träger kirchlicher Würden vor dem Nachfolger Petri beugen, jede landeskirchliche Selbständigkeit wurde unterdrückt. In aller Welt griff der Papst entscheidend in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Eine große Zahl von Einzeldekreten gab seine Willensäußerung in Fragen des kanonischen Rechtes kund[2]. Sein eifriges Wirken für die Kirche hatte zur Folge, daß der Papst allmählich auch von auswärts immer häufiger um seinen maßgebenden Rat angegangen wurde. Es wird berichtet, daß niemals zuvor so viele derartige Gesuche nach Rom gelangt seien[3]. Das Bulgarenschreiben bildet den zugleich

---

[1] Richtig sagt auch Greinacher a. a. O. S. 69: „Die Lehre von dem Verhältnis von Staat und Kirche hat er nicht viel gefördert." Daher ist auch die Bezeichnung Nikolaus' als Schöpfers der mittelalterlichen Papstidee (H. Böhmer, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIV³, 69) nicht gerechtfertigt; als solcher wird zu Recht Gelasius I. zu gelten haben.

[2] Vgl. hierzu auch das interessante Eingreifen des Papstes in die kirchlichen Verhältnisse der Bretagne: Briefe nn. 107. 122. 126. 127 (J.-E. 2708. 2789. 2807. 2806). Auch an deutsche Bischöfe sind zahlreiche Entscheidungen gerichtet, z. B. nn. 115. 116. 132. 138. 139. 142. 146 (J.-E. 2846. 2847. 2835. 2849. 2850. 2854. 2844); vgl. auch oben S. 150 mit Anm. 2.

[3] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 162: *Huius beatissimi temporibus praesulis tot tanteque diversarum provinciarum, cognita luce clarius doctrina preclari dogmatis eius, ad sedem apostolicam consultationes directe sunt, quantas numquam penitus reminiscitur a priscis temporibus pervenisse*; sehr bemerkenswert auch die Stelle MG. Epist. VI, 447 n. 86 (J.-E. 2691): *universitas credentium ab*

ausführlichsten und bezeichnendsten Bescheid, den Nikolaus auf solche Anfragen gegeben hat.

In der Politik, die Nikolaus den weltlichen Mächten gegenüber verfolgte, kann von derartiger Einheitlichkeit nicht die Rede sein. Sie war durchaus von Wirklichkeitssinn und staatsmännischem Denken geleitet, nicht von prinzipiellen Voraussetzungen und Ansprüchen. Freilich, er hat für die Unantastbarkeit kirchlicher Rechte sich in den schweren Kampf mit Ostrom gestürzt, und für das eine Prinzip der Fernhaltung weltlicher Gewalt von geistlichem Gebiet ist er vor keinem Konflikt zurückgeschreckt. Er hat sich auch nicht gescheut, die Könige Ost- und Westfrankens zurechtzuweisen und ihnen Direktiven für ihr eigenes Verhalten zu geben; wie weit er einem Lothar II. gegenüber gehen konnte, ist oben zur Darstellung gebracht worden[1]. Bei alledem ist das Streben, der Autorität des römischen Stuhles zu dienen und seine Macht zu erheben, gar nicht zu verkennen; mit größter Zähigkeit werden alle einmal begonnenen Aktionen durchgeführt. Aber wenn auch rücksichtslose Unnachgiebigkeit und gebieterischer Eifer in Einzelfällen den Papst das Maß dessen, das ihm seine geistlichen Machtmittel zu erreichen gestatteten, und selbst die Grenze der Gerechtigkeit überschreiten ließen, so läßt sich doch auf der anderen Seite, und zumeist, sein Verständnis für das Erreichbare und auch zurückhaltende Besonnenheit in seinem Verhalten schwerlich leugnen.

Besonders in der Haltung, die Nikolaus I. dem Kaiser Ludwig II. gegenüber beobachtete, ist derartige maßvolle Berechnung zu verfolgen. Niemals hat Nikolaus ihm gegenüber päpstliche Herrschaftsansprüche vertreten. Er, der nie in allzu großer Ferne Weilende, wurde von der Kurie mit großer Vorsicht behandelt, da er sonst leicht gefährlich werden konnte. Und als der Kaiser Rom wirklich zum Ziel eines Angriffs machte, wußte der Papst durch Klugheit und Geschick, nicht durch irgendeine Maßnahme

---

hac sancta Romana ecclesia, quae caput omnium est eclesiarum, doctrinam exquirit, integritatem fidei deposcit, criminum solutionem qui digni sunt et gratia Dei redempti exorant, — — . — Vgl. auch F. Rocquain, Journal des Savants 1880 S. 639.

[1] Daß der Papst selbst sich gelegentlich ein Eingreifen in durchaus weltliche Dinge erlauben zu dürfen glaubte, zeigt auch z. B. der Brief MG. Epist. VI, 318 f. n. 44 (J.-E. 2827), in dem er für die Besitzrechte der Helletrud, Schwester Lothars II., eintrat.

der Gegenwehr, dennoch der Lage in kurzer Frist wieder Herr zu werden. Die Rücksicht auf den Kaiser hat Nikolaus stets bei seinem Handeln im Auge behalten; ihr verdankte es König Lothar, daß er vor dem Banne bewahrt blieb. Daß der Papst sich auch in Wahrheit keineswegs unabhängig fühlte, bewies er etwa auch dadurch, daß er im Jahre 866 der Forderung Ludwigs, ihm die von dem Bulgarenkönige übersandten Geschenke abzutreten, wenigstens teilweise genügte[1]. Aber im ganzen hat er es durch die Gewandtheit und Zweckmäßigkeit seiner Politik trotz mancher Zwischenfälle und Verstimmungen erreicht, daß das Verhältnis zum Kaisertum ein leidliches blieb. Auch konnten Außenstehende nicht den Eindruck gewinnen, daß bei diesem Verhältnis Ludwig II. der überlegene Teil war.

Man würde aber Nikolaus I. nicht gerecht werden, wollte man in ihm nur den Politiker sehen, der kein anderes Ziel kannte, als Roms Macht zu mehren. Ein moralischer Untergrund ist in den Motiven seines Handelns gar nicht zu verkennen: genug sagen die Namen Theutberga, Rothad, Wulfad, Ignatius. Den Schwachen und Bedrückten zu helfen gegen Machthaber und Unterdrücker, geboten ihm nicht nur sein päpstliches Amt und dessen Pflichten, sondern auch Rechtsgefühl und sittliches Bewußtsein[2].

---

[1] Vgl. Ann. Bertin. a. 866 ed. Waitz S. 86: *Hludowicus vero Italiae imperator hoc audiens ad Nicolaum papam misit, iubens, ut arma et alia, quae rex Bulgarorum sancto Petro miserat, ei dirigeret. De quibus quaedam Nicolaus papa per Arsenium ei consistenti in partibus Beneventanis transmisit et de quibusdam excusationem mandavit.*

[2] S. auch oben S. 134. Gewiß wird nicht verkannt werden dürfen, daß die zahlreichen Gelegenheiten zum Eingreifen dem Papste auch nicht unwillkommenen Anlaß darboten, kuriale Ansprüche zur Geltung zu bringen. Wenn aber Böhmer (Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIV[3], 70) meint: „Nikolaus hatte das seltene Glück, daß er seinen hierarchischen Ehrgeiz stets befriedigen konnte, indem er äußerlich als Anwalt der bedrängten Unschuld auftrat", so erscheint ein derartiges Urteil zum mindesten einseitig. — Bei der Beschaffenheit der Quellen läßt sich von Einzelzügen seines Charakters nur höchst unvollkommene Erkenntnis gewinnen, — wenn man die bei psychologischen Feststellungen, besonders in der mittelalterlichen Geschichte, so notwendige Vorsicht und Zurückhaltung in der Kritik walten läßt. Zeitgenössische Urteile über Persönlichkeit und Bedeutung des Nikolaus werden wir im zweiten Teile anzuführen haben. Vgl. überhaupt unten S. 300 ff.

Vor allem bleibt immer wieder zu betonen, daß die energische, durchgreifende Politik des Papstes nicht nur in tönende Worte gekleidet, sondern zu erfolgreicher Tat geführt wurde. Jeder der vier eben genannten Namen bedeutet einen Sieg, den Willensstärke und Tatkraft des Nikolaus, nicht aber seine theoretischen Anschauungen errungen haben. Und eine ganze Reihe weiterer großer Erfolge — mochten sie auch, wie Gunthars und Thietgauds Sturz, formell anfechtbar sein — war ihm, wie wir sahen, während seiner knapp ein Jahrzehnt währenden Regierungszeit beschieden. Wenn durch die immer wiederholte Hervorhebung apostolischer Tradition und päpstlicher Privilegien jeder kuriale Anspruch seine Rechtfertigung fand, so ist zu bemerken, daß ihm in den alten Dekreten eben nicht nur die Handhabe für die Wahrung römisch-kirchlicher Rechte gelegen war: einem Nikolaus boten vielmehr die Kämpfe seines Pontifikats selbst willkommene Mittel, die Geltung jener Privilegien zu befestigen und auszudehnen.

Die großzügige und zielbewußte politische Führung, die Entwickelung einer nicht nur in der Theorie bestehenden, sondern gegenüber geistlicher und weltlicher Gewalt durchgreifend zur Anwendung und Anerkennung gebrachten selbständigen Macht haben die Regierung des Nikolaus weit über die seiner unmittelbaren Vorgänger, deren im ganzen genommen doch nur geringe und momentane Erfolge weit mehr der Untüchtigkeit anderer Herrscher als eigener Kraft zu danken waren, emporgehoben. Die Zeitumstände, insbesondere die Schwäche der weltlichen Mächte, kamen dabei naturgemäß auch ihm zustatten; aber er hätte auch kräftigeren Gewalten gegenüber wohl mit Erfolg die Rechte der römischen Kirche zu vertreten gewußt.

Nikolaus I. gehört zu den wenigen Päpsten, von denen man sagen kann, daß Denken und Handeln bei ihnen nicht Gegensätze bildeten[1]. Weit steht er über den anspruchsvollen, aber ohnmächtigen Theoretikern, einem Gelasius I., einem Bonifatius VIII. Zwischen Gregor I. und Gregor VII. hat die römische Kirche einen ähnlichen Aufschwung nicht erlebt wie den zu des Nikolaus Zeit. Und die Mittelstellung, die er zeitlich zwischen jenen beiden

[1] Vgl. HAUCK, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft S. 23: „Mit der ganzen Energie, die ihm eignete, kämpfte er dafür, daß der Papst das, was er seiner Überzeugung nach war, auch tatsächlich wurde."

großen Päpsten, die wie er Praktiker und Theoretiker zugleich waren, inne hat, scheint uns auch seine Persönlichkeit und sein Pontifikat der Bedeutung nach einzunehmen. Ein gut Teil der Leidenschaftlichkeit und Herrschsucht Gregors VII. und ein gut Teil der Weisheit Gregors des Großen trug er in sich, beides nicht in der vollendeten Ausprägung des Vorgängers und des Nachfolgers. Aber die Begabung, die päpstliche Politik wahrhaft staatsmännisch zu leiten, ist ihm gleichermaßen verliehen gewesen wie jenen. War seiner Regierung eine nachhaltige entscheidende Wirkung für die Stellung des Papsttums nicht beschieden, so blieb sie doch unvergessen, und den erfolgreichsten Päpsten des hohen Mittelalters hat keiner der Vorgänger den Boden besser bereitet als er.

II. Teil.

Anastasius Bibliothecarius und die Verfasserschaft der Briefe Papst Nikolaus' I.

Einleitung.

Auf dem achten allgemeinen Konzil im Winter 869 auf 870 war zu Konstantinopel der orientalische Patriarchenstreit zwischen Ignatius und Photius zugunsten des erstgenannten entschieden worden. Auch das Papsttum, der eifrigste und wirksamste Verfechter seiner Rechte, durfte in diesem Ausgange einen eigenen bedeutungsvollen Sieg erblicken. Und an das glückliche Resultat der Synode knüpfte auch der Bibliothekar Anastasius an, indem er in seiner an den Papst Hadrian II. gerichteten Vorrede zu den uns in seiner Übersetzung erhaltenen Synodalakten folgendes schrieb[1]:

Dei ergo nutu actum est, ut tanti negotii cum loci servatoribus apostolicae sedis et ipse fine gauderem et veniens fructuum in exultatione portarem manipulos: qui per septennium ferme pro eo indefesse laboraveram et per totum orbem verborum semina sedulo scribendo disperseram. Nam paene omnia, quae ad praesens negotium pertinent quaeque a sede apostolica Latino sermone prolata sunt — sive quae in huius synodi codice sive quae in aliis voluminibus continentur —, ego summis pontificibus obsecundans, decessori scilicet vestro et vobis, exposui et postmodum Constantinopoli pro praedicta causa repertus non pauca in his vestris loci servatoribus, ut ipsi quoque testantur, solatia praestiti.

Diese Sätze, die später im einzelnen zu interpretieren sein werden, enthalten die Behauptung, daß Anastasius unter den Päpsten Nikolaus I. und Hadrian II. beinahe sieben Jahre hindurch unermüdlich in der orientalischen Streitigkeit tätig gewesen

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 17; Mansi XVI, 9.

ist und daß fast sämtliche Schriftstücke, die bis zu jener Zeit in dieser Sache von der Kurie ausgingen, auf seine Person als den Urheber zurückzuführen sind. Die Wahrheit der mit deutlichem Selbstgefühl und eigener Befriedigung über das glückliche Ergebnis vorgetragenen Worte müßte zu der Folgerung zwingen, daß die große Politik der Päpste in den sechziger Jahren des neunten Jahrhunderts — zum mindesten im Kampfe gegen Photius — eine Hauptstütze in Anastasius hatte, daß diesem insbesondere an so bedeutsamer kirchenhistorischer Quellenüberlieferung, wie sie in den Briefen Papst Nikolaus' I. vorliegt, ein wesentlicher Anteil gebührt. Es soll die Aufgabe dieses Teiles der Untersuchung sein, jene Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit hin nachzuprüfen und dabei überhaupt, soweit es die Quellenzeugnisse gestatten, die Rolle des Anastasius Bibliothecarius, wie auch noch anderer hervortretenden Persönlichkeiten, in der Politik sowie seine Beteiligung an der Korrespondenz des Nikolaus festzustellen.

Vergegenwärtigen wir uns zuerst die Ursprünge und wechselvollen Lebensschicksale des ungewöhnlichen Mannes.

Kapitel I.

Die Geschichte des Anastasius.

1.

Anastasius bis zur Zeit Nikolaus' I.

Ein Brief des Anastasius an Karl den Kahlen, geschrieben im Jahre 876, erzählt, daß er in Rom, als er ein Knabe war, die Passio des Dionysius Areopagita gelesen habe, von der er durch konstantinopolitanische Legaten gehört hatte[1]. Andere Zeugnisse beweisen, daß er nicht nur als Knabe zu Rom gelebt hat, sondern daß er auch lateinischer Herkunft war[2]. So ergibt sich diese Erkenntnis mit Deutlichkeit aus seiner dem Papst Johann VIII. gewidmeten Vorrede zur Übersetzung des siebenten allgemeinen Konzils. Er erklärt an einer Stelle derselben[3], daß er erst bei seinem Aufenthalte in Konstantinopel über die eigentliche Bedeutung, welche die Griechen dem Titel *patriarcha oecumenicus* beilegten, aufgeklärt worden sei. In einem Briefe an Johannes Diaconus ferner spricht er[4] von der „Sprache, in der er geboren ist", und von „unserer Sprache"[5]. Der Zusammenhang ergibt, daß nur die lateinische gemeint sein kann. Dieser Brief, wie mancher

---

[1] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 737: *Passionem — — Dionysii quondam Areopagitae — —, quam Romae legi, cum puer essem, quamque a Constantinopolitanis legatis audieram — —.*

[2] Vgl. LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario S. 33 ff.

[3] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 197. Vgl. unten S. 256 f.

[4] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 557.

[5] Ebenda 562: *Quin immo sicut et ipsum quoque Clementem, quem Rufinus nostrae linguae redditum, restitutum et redeuntem ad Gaudentium scribens innuit — —.* Vgl. auch 560: *contra nos*; 558: *maiores nostri.*

andere, erwähnt und bezeichnet überhaupt des Anastasius Stellung zu den Griechen und zu ihrer Sprache; eine gewisse Gegensätzlichkeit zum Griechentum ist hier, wie häufig in den von ihm verfaßten Schriftdenkmalen, kaum zu verkennen. Stets unterscheidet er sich selbst deutlich von den Griechen und ihrem Wesen. Ungünstig äußert er sich auch über ihre allgemeinen Charaktereigenschaften; er hebt besonders ihre Neigung zum Betruge mehrfach hervor[1]. Dieses alles erhebt den Schluß, den wir schon aus den zuerst genannten Zeugnissen ziehen konnten, zur Gewißheit und läßt es so gut wie unmöglich erscheinen, daß Anastasius als Grieche geboren ist[2].

Wie bei den meisten, selbst den bekanntesten, Persönlichkeiten des früheren Mittelalters steht auch bei Anastasius das Jahr der Geburt nicht fest. Die Anhaltspunkte, um es annähernd bestimmen zu können, sind ziemlich dürftig. Da er im Jahre 847, wie sicher anzunehmen ist[3], die Weihe als Kardinalpriester der Kirche S. Marcello in Rom erhielt, so ist zu schließen, daß er damals mindestens dreißig Jahre alt war. Demnach erhält man als spätesten Zeitpunkt das Jahr 817. Andere Gründe scheinen dafür zu sprechen, das Geburtsjahr noch etwas weiter rückwärts zu setzen; die Grenze für das Zurückgehen wieder läßt sich etwa daraus ermessen, daß Anastasius um 878/879 gestorben ist[4] und daß er 869/870 mit einer wichtigen Legation nach Konstantinopel betraut wurde, zu der eine vollkommen rüstige Persönlichkeit gehörte. Er wird also keinesfalls früher als 800, vielleicht etwa zwischen 810 bis 812 geboren sein. Wir sahen schon[5], wie Anastasius selbst berichtet, er habe als Knabe die Passio des Dionysius

---

[1] Vgl. die Vorrede zur achten Synode, Migne, Patr. lat. CXXIX, 22. 24. — Lapôtre S. 34 Anm. 1 verallgemeinert jedoch zu sehr.

[2] Auch C. de Boor, Theophanis Chronographia II, 413 f. (Leipzig 1885) erklärt nach dem Charakter der Theophanesübersetzung des Anastasius das Lateinische für seine Muttersprache. — Die griechische Herkunft des Anastasius ist wohl einzig und allein aus seinen wissenschaftlichen Leistungen gefolgert worden; vgl. für diese Ansicht die von Lapôtre S. 33 Anm. 1 angeführten Belege, z. B. Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti III, 35 f.

[3] Vgl. unten S. 195.

[4] Vgl. unten S. 239 f.

[5] Vgl. oben S. 185.

Areopagita gelesen. Hierbei kann er nur an die von dem damals infolge des Bilderstreits von Ostrom geflohenen, späteren Patriarchen von Konstantinopel (843—847) Methodius verfaßte denken, wie er es auch in demselben Schreiben hinterher andeutet[1]. Jene Schrift des Methodius ist aber in Rom entstanden, wo der Flüchtige vom Sommer 815 bis zum Anfang des Jahres 821 weilte[2]. Daß Anastasius den späteren Patriarchen noch selbst zu Rom kennen gelernt hätte, ist sehr wenig wahrscheinlich; denn mit jenen konstantinopolitanischen Gesandten, durch die er von der Vita des Dionysius erfuhr[3], kann Methodius nicht gemeint sein. Er hat während seines römischen Aufenthaltes keine amtliche Stellung innegehabt. Auch würde Anastasius eine persönliche Bekanntschaft mit ihm gerade an dieser Stelle sicher nicht verschwiegen haben. Dagegen ist anzunehmen, daß Anastasius die Kenntnis seiner literarischen Leistung gewann, als Methodius Italien noch nicht lange verlassen hatte, als das Andenken an sein Verweilen noch frisch war; denn die unmittelbare und lebendige Reminiszenz nicht nur an die Vita Dionysii, sondern überhaupt an die in Rom verbrachte Lebenszeit des Methodius und deren heilsame Wirkungen für den nachmals hochangesehenen Patriarchen, die dem Anastasius immer erhalten blieb, ist wohl frühzeitig in ihm hervorgerufen worden[4]. Man wird annehmen dürfen, daß sich das *cum puer essem* noch auf die erste Hälfte der zwanziger Jahre des neunten

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 738. — Vgl. auch den Brief Hinkmars an Karl den Kahlen, Migne, Patr. lat. CXXVI, 153: *Lecta beati Dionysii passione a Methodio Constantinopolim Roma directo Graece dictata et ab Anastasio, utriusque linguae perito et undecumque doctissimo, apostolicae sedis bibliothecario, Latine conscripta, sicut in praefatione sua narrat, recognovi* — —.

[2] Vgl. Usener, Beiträge zur Geschichte der Legendenliteratur, Jahrbücher für protestant. Theologie, herausg. von Hase, Lipsius, XIII (1887) S. 252 f. S. auch Migne, Patr. graec. C, 1248 (Vita S. Methodii) zum römischen Aufenthalte des Methodius.

[3] Vgl. oben S. 185.

[4] Vgl. außer Migne, Patr. lat. CXXIX, 738 auch die bemerkenswerte Stelle des Briefes Nikolaus' I. n. 88, MG. Epist. VI, 473 (J.-E. 2796): — — *quasi non et venerandae memoriae Methodius in Graecia persecutione fervente hic apud beatum Petrum et apud nos* — — —, *donec apprehenderet campum certaminis iam satiatus lacte huius matris omnium, sanctae videlicet Romanae ecclesiae, catholicum dogma defendere fuerit eruditus.*

Jahrhunderts bezieht[1], und daraus würden sich als in Betracht kommende Geburtsjahre, wie vorher bemerkt, etwa 810 bis 812 ergeben[2].

Wichtiger noch als bei den bisher besprochenen Momenten wäre es, über die Familie des Anastasius Genaues zu wissen, um daraus festzustellen, wie weit etwa verwandtschaftliche Beziehungen eine Rolle in der Entwickelung seines Lebensganges gespielt haben könnten. Auf Grund eines Passus in den Annalen Hinkmars von Reims und mit Hilfe von Änderung einer anderen Quellenstelle, die sich in einem Briefe des Anastasius an den Erzbischof Ado von Vienne findet[3], ist behauptet worden, Anastasius sei der Sohn des späteren Bischofs Arsenius von Orte gewesen[4]. Auf dieser angeblichen Tatsache ist dann eine ganze Reihe von sonst nicht quellenmäßig belegten Folgerungen aufgebaut worden.

Wir können aus den vorhandenen Zeugnissen nicht den Schluß ziehen, daß Anastasius des Arsenius Sohn war. Zwar Hinkmar scheint es in den Annalen zu sagen[5]. Er spricht von Anastasius Bibliothecarius, dem Bruder[6] des Eleutherius, und dieser Eleutherius wird seinerseits als Sohn des Arsenius bezeichnet. Demnach darf man aus dem ziemlich unzweideutigen Wortlaut dieser Quelle folgern, daß Hinkmar tatsächlich zu der Zeit, als er ihn niederschrieb, an jene engste Verwandtschaft der beiden Männer geglaubt hat. Nur diese Annahme Hinkmars, noch nicht die Tatsache selbst, würde bestätigt, wenn die Emendation einer Stelle in einem Schreiben Hinkmars an Anastasius von 867 zuträfe. Daß dies

---

[1] Über eine 824 an Ludwig den Frommen und auch an den Papst abgeordnete byzantinische Legation vgl. Hergenröther, Photius I, 287; Gasquet, L'empire Byzantin et la monarchie franque S. 322 ff.; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 119 ff.; Mühlbacher Reg.[2] 793a. — Die Vita Dionysii muß bald danach verschollen gewesen sein, denn sie war nachher lange Zeit verschwunden (vgl. Migne, Patr. lat. CXXIX, 737).

[2] Hergenröther II, 240 Anm. 86 vermutet 812—817; vgl. Lapôtre S. 39 f., der das Geburtsjahr des Anastasius zu ca. 817 ansetzt.

[3] Migne, Patr. lat. CXXIX, 742.

[4] Lapôtre S. 29 ff. 38 f.; 324 ff.

[5] Ann. Bertin. a. 868 ed. Waitz S. 92.

[6] *frater* hier mit *consobrinus* gleich zu setzen, erscheint kaum angängig. Vgl. Hergenröther II, 235.

nicht der Fall ist[1], darf als wichtiges Gegenargument betrachtet werden. Vollends unzulässig aber erscheint die Vornahme einer Korrektur an dem wichtigsten Zeugnis, welches uns über die Verwandtschaftsverhältnisse des Anastasius Auskunft gibt. Der Bibliothekar schreibt in seinem Briefe an Ado von Vienne über den neuen Papst Hadrian II.[2]: *Pendet autem anima eius ex anima avunculi mei, vestri vero Arsenii*[3] — — —. Wenn diese Lesart auf den ersten Blick vielleicht etwas befremdet, so wird sie doch in der ausgezeichneten alten Handschrift, durch die der Brief auf uns gekommen ist, bestätigt; hinter *vero* wird, wenn überhaupt etwas, höchstens etwa ein Wort wie *confratris* ergänzt werden dürfen[4]. Als seinen Oheim also bezeichnet Anastasius

---

[1] Es handelt sich darum, ob MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 258 statt *patri nostro Arsenio* und *carissimo patri nostro Arsenio* zu verbessern ist *patri vestro Arsenio* bzw. *carissimo patri vestro Arsenio* (vgl. HERGENRÖTHER II, 235 Anm. 46; LAPÔTRE S. 321 Anm. 3. 4). Nach der Kollation des edierten Brieftextes mit dem Cod. Laudun. 407 s. IX, welche die Monumenta Germaniae besitzen, weist jedoch diese vortreffliche Handschrift (vgl. Neues Archiv XXXVII, 557 ff.) fol. 177' die gleichen Lesarten auf wie die Drucke.

[2] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 742. — Vgl. hierzu auch W. KREMERS, Ado von Vienne I, 5 f.

[3] Statt der gesperrt gedruckten Worte will LAPÔTRE (S. 323 ff.): *vestri, mei vero patris* setzen, ohne dafür eine handschriftliche Basis zu haben. Ehedem wertete auch er die Stelle anders (vgl. Revue des questions historiques XXVII, 385 f. Anm. 5 [1880]). — Der Brief ist überliefert in Cod. Vatic. Reg. lat. 566 s. X fol. 62'—63, vgl. Neues Archiv XXXVII, 564.

[4] Der handschriftliche Befund ist insofern nicht günstig, als *vero* am Zeilenende steht und der rechte Rand des Blattes 63 beschädigt ist. Der Vergleich mit den übrigen Zeilenenden oberhalb und unterhalb läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob noch ein (kurzes) Wort hinter *vero* gestanden hat oder nicht; die Möglichkeit besteht, aber nicht die Notwendigkeit. Immerhin macht KREMERS a. a. O. S. 6 mit Recht darauf aufmerksam, daß am Zeilenende (bzw. Zeilenanfang) auch durch Flüchtigkeit des Schreibers ein Ausfall entstanden sein kann. HERGENRÖTHER II, 235 Anm. 45 setzt vermutungsweise — doch wenig glücklich — *servi* hinter *vero* ein. — Bei LAPÔTRE ist vor allem die Umstellung von *mei* und *vestri* völlig verfehlt. Mit ihr entfällt aber auch sofort seine Konjektur *patris*; denn daß Arsenius auch Ados Vater gewesen sei und daß dies dem Ado von Anastasius mitgeteilt worden wäre, wird doch niemand behaupten wollen. Zum Vergleich mag hier auch erwähnt sein die Wendung: *filio nostro, vestro autem nepoti* aus einem Briefe Nikolaus' I., MG. Epist. VI, 303 n. 33 (J.-E. 2773).

selbst den Arsenius. Und sollte man nicht der eigenen Aussage des Mannes mehr Glauben schenken müssen als dem Zeugnis des zwar mit römischen Verhältnissen bisweilen wohl vertrauten[1], im ganzen aber doch den Dingen ziemlich fernstehenden Reimser Erzbischofs?[2]

Die anderen Zeugnisse, die uns von Anastasius und Arsenius berichten, erzählen nichts von ihrer Verwandtschaft, geschweige denn von der Vaterschaft des Arsenius[3]. Wir müssen daher annehmen, daß Hinkmar in diesem Punkte irrte, als er jene Darstellung des Verbrechens, das die Familie Papst Hadrians II. traf, verfaßte. Ein indirektes Zeugnis bietet noch das Lebensalter des Arsenius, der — wenigstens nach seinem Auftreten im Frankenreiche 865 zu schließen[4] — schwerlich früher als 800 geboren sein wird; schon zwischen 810 und 812 aber ist, wie wir ausführten, wahrscheinlich Anastasius geboren. Wer sein Vater gewesen ist, wissen wir nicht[5].

Aber es ist bedeutsam genug gewesen, daß Arsenius der Oheim des Anastasius war. Beide Männer haben, wie man annehmen darf, schon ursprünglich durch ihre Familienbeziehungen einander nahestehend, jahrelang, wenn nicht jahrzehntelang, zusammengewirkt, sie sind zeitweise aufs engste zu gemeinsamen politischen

---

[1] Vgl. LAPÔTRE S. 14 ff., der aber im ganzen doch wohl dem Hinkmar zu viel Kunde von Rom zumutet; s. auch oben S. 170 Anm. 2, unten S. 230 f. 231 Anm. 1. 311 ff.

[2] Auch HERGENRÖTHER II, 235 f. setzt die Einzelheiten der Angaben Hinkmars in Zweifel und scheint, ohne es ausdrücklich zu sagen, der hier vertretenen Ansicht. Eine Möglichkeit, Hinkmars Angabe zu retten, läge in der Vermutung, daß Anastasius ein älterer Stiefbruder des Eleutherius gewesen wäre, der das *avunculi mei* nicht unbedingt widersprechen würde: Arsenius würde dann sein Oheim (väterlicherseits; *avunculus* wird bekanntlich nicht selten auch für *patruus* gebraucht) und Stiefvater gewesen sein. Viel Wahrscheinlichkeit hat aber auch diese Lösung kaum für sich.

[3] Derartig nahe Beziehungen wären doch z. B. in der Vita Benedicti III. des Liber pontificalis jedenfalls zur Erwähnung gekommen.

[4] S. oben S. 127 ff.

[5] Die angebliche Verwandtschaft des Anastasius mit Erzbischof Ado von Vienne (vgl. LAPÔTRE S. 325 f.) entfällt damit auch; vgl. dazu die Ausführungen von KREMERS a. a. O. und besonders S. 16 f. Wir kennen von sonstigen Verwandten des Anastasius niemand außer einem gewissen anderen Ado, einem Priester, der ihn 868 bei Papst Hadrian verklagte (Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 95).

Zwecken verbunden gewesen. Darauf wird noch ausführlicher zurückzukommen sein.

Es ist vorher zur Erwähnung gekommen[1], daß Anastasius schon in früher Jugend mit griechischen Gesandten verkehrt und sich mit Werken der griechischen Literatur beschäftigt hat. Daher ist es wahrscheinlich, daß er sich sehr frühzeitig die Kenntnis der griechischen Sprache aneignete und bereits in jungen Jahren derartige wissenschaftliche Kenntnisse erwarb, daß er für einen der gebildetsten und gelehrtesten Männer seiner Zeit, vor allem für einen der besten Kenner des Griechischen, den sie auf lateinischem Boden hervorbrachte, gilt und schon damals galt[2]. Dieser Ruhm wird freilich durch die griechischen Kenntnisse, über die Anastasius in Wirklichkeit verfügte, kaum gerechtfertigt[3]. Er ist ein untrüglicher Beleg des damaligen Tiefstandes römischer Bildung[4]. Aber relativ, unter den Zeitgenossen des neunten Jahrhunderts, hat er ihn wohl verdient.

Gelegenheit, das Griechische zu erlernen und sich mit griechischen Literaturwerken zu befassen, gab es in Rom in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts sicherlich noch weit besser und häufiger als durch eine vereinzelte Gesandtschaft. Es braucht nur an die nicht geringe Zahl von Kirchen und Klöstern erinnert zu werden, welche die Päpste den griechischen Mönchen einräumten,

---

[1] S. oben S. 185. 187. — Vgl. auch Arnold, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche I³, 492.

[2] Vgl. den Brief Hinkmars, Migne, Patr. lat. CXXVI, 153 (oben S. 187 Anm. 1); Ann. Bertin. ed. Waitz S. 120; Lib. pontif. ed. Duchesne II, 181 f. 222. — Lapôtre S. 40 ff.

[3] Vgl. dazu C. de Boor, Theophanis Chronographia II, 415 f. (Leipzig 1885); H. Gelzer, Leontios' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen S. XXXV—XL (Freiburg i. B. und Leipzig 1893); K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur² S. 345 (1897).

[4] Und wohl überhaupt der occidentalen Bildung. Wenn man freilich der Namen Hraban, Walafrid, Johannes Scotus, Lupus von Ferrières, Hinkmar gedenkt, so tritt Rom noch weit mehr in den Schatten. Auch die Ausführungen von G. H. Hörle, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien S. 63 ff. (1914), der auf einen gewissen Aufschwung der Bildung des römischen Klerus auf Grund fränkischer Beeinflussung in spätkarolingischer Zeit schließen zu dürfen glaubt, scheinen mir im ganzen kein günstigeres Urteil zu gestatten.

die sich als Emigranten dauernd in Rom niedergelassen hatten[1]. Seit etwa zwei Jahrhunderten schon konnte man von der Existenz einer dort ihr eigenes Leben führenden griechischen Kolonie sprechen[2]. Vor allem aber wissen wir, daß gerade damals nicht wenige Griechen, und zwar besonders wohl Mönche, nach der Papststadt wallten oder flüchten mußten: sie hatten sich der kirchlichen Richtung, welche die Bilderverehrung verurteilte und verfolgte und damals zu Konstantinopel wieder einmal die Oberhand behauptete, nicht beugen wollen. Denn nicht nur jener Methodius, sondern wohl eine ganze zahlreiche Schar griechischer Emigranten hatte damals zu Rom kürzeren oder längeren Aufenthalt genommen; zum Teil waren sie vielleicht des Bilderstreites wegen ganz dahin übergesiedelt. Ob diese Flüchtlinge zur Verbreitung griechischer Bildung wesentlich beigetragen haben, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Nach den — wenn wir von Anastasius absehen[3] — ziemlich dürftigen wissenschaftlichen Leistungen der Lateiner in damaliger Zeit zu urteilen, ist es nicht der Fall gewesen[4]. Daß aber durch ihre Anwesenheit, wie überhaupt durch den ständigen Verkehr und die fast regelmäßige Verbindung mit dem Orient,

---

[1] Vgl. hierzu z. B. Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 54. 88. 113. 147; GREGOROVIUS, Geschichte der Stadt Rom III[5], 136 f.; LAPÔTRE S. 46; P. BATIFFOL, Librairies byzantines à Rome, Mélanges d'archéologie et d'histoire VIII, 297 (1888). S. auch unten S. 294 ff. — Um alte Gründungen handelt es sich zweifellos auch, wenn noch Leo IX. an Michael Caerularius, zur Hervorhebung der vornehmen Haltung der Lateiner, schrieb (MANSI XIX, 652 c. 29; J.-L. n. 4302): — — *cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur monasteria sive ecclesiae, nullum eorum adhuc perturbatur* — —.

[2] S. auch HÖRLE a. a. O. S. 29 ff., der mit Recht darauf hinweist (vgl. unten), daß ihr geistiger Einfluß auf Rom, dessen Klerus sich im wesentlichen mit theologischer Bildung begnügte, wohl gering war.

[3] Seine Übersetzungen hat er ohne Zweifel im wesentlichen auf Grund in Rom vorhandenen griechischen Materials angefertigt. S. auch BATIFFOL a. a. O. VIII, 300.

[4] Eine Monographie über Verbreitung des Griechischen im abendländischen Mittelalter ist zu Recht wiederholt als Bedürfnis empfunden worden, vgl. KRUMBACHER, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 32 Anm. 2; L. TRAUBE, Vorlesungen und Abhandlungen (herausgegeb. von F. BOLL) II (Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters, herausgegeb. von P. LEHMANN) S. 83 Anm. 1.; A. HOFMEISTER, Neues Archiv XXXVII, 684 Anm. 4. Grundlegend war die Zusammenfassung (nebst Verzeichnis der neueren Literatur) bei L. TRAUBE, O Roma nobilis S. 57 ff. 65 (= Abhand-

die Kenntnis der griechischen Sprache damals an Verbreitung, wenigstens in kirchlichen Kreisen, gewonnen haben muß, kann doch wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Deshalb darf man auch nicht glauben, daß Anastasius etwa in jener Periode zu Rom als des Griechischen mächtig eine vereinzelte Erscheinung gewesen ist, daß es nicht noch andere Männer gab, die sich für die Griechen interessierten und denen auch die Sprache nicht fremd war[1]. Aber das ist mit Sicherheit zu erkennen, daß zu seiner Zeit im Abendlande niemand so fertig, so eingelebt war in der griechischen Sprache wie er. Und die Autorität, die er als Griechenkenner in weiten Kreisen genoß, kann demnach, zumal bei dem Stande der Wissenschaften in Rom, nicht verwundern. Drei Päpste haben durch eineinhalb Jahrzehnte seine Übersetzerfähigkeit und seine Bildung zu schätzen und zu nützen gewußt[2]; ebenso ist Karl dem Kahlen, Hinkmar, auch Photius wohl[3] seine Gelehrsamkeit nicht unbekannt geblieben. Wenn er häufig in seinen Vorreden oder Briefen von seiner eigenen Veranlagung für die Übersetzungen geringschätzig spricht und ihre Verbesserungsfähigkeit hervorhebt[4], so ist diese Art Bescheidenheit natürlich durchsichtig und will

lungen der bayer. Akad. der Wissenschaften, 1. Klasse, XIX 2. Abt. [1891] S. 353 ff. 361); s. auch Traube, Vorlesungen und Abhandlungen II, 83 ff. Vgl. ferner die bei Sandys, A history of classical scholarship, 2. Aufl. (Cambridge 1906), an verschiedenen Stellen gegebenen Bemerkungen, außerdem besonders die lehrreichen Ausführungen von H. Steinacker, Die römische Kirche und die griechischen Sprachkenntnisse des Frühmittelalters in der Festschrift für Th. Gomperz 1902 S. 324 ff., und von A. Hofmeister gelegentlich seiner Studien über Otto von Freising, Neues Archiv XXXVII, 660 ff. 684 ff. Die spärliche Verbreitung griechischer Kenntnisse im lateinischen Abendlande ist unbestritten. Daß Unteritalien, das alte „Großgriechenland", eine Sonderstellung einnimmt, hat historische Ursachen, die jedermann bekannt sind: es ist dauernd im Bereich griechischen Kultureinflusses geblieben. Auf die verhältnismäßig bedeutende Kenntnis des Griechischen bei den Iren, zumal in karolingischer Zeit, hat Traube hingewiesen; auch Sandys[2] S. 494 erklärt von Johannes Scotus: 'His knowledge of Greek was quite exceptional for the age in which he lived'. Vgl. jedoch B. Krusch, Neues Archiv XXXV, 274 f. XXXIX, 548.

[1] Vgl. auch unten S. 294 ff.

[2] Nikolaus I., Hadrian II., Johann VIII. Vgl. Lapôtre S. 108 Anm. 1.

[3] Vgl. unten S. 239.

[4] Vgl. Migne, Patr. lat. CXXIX, 557. 744; auch Migne CXXIX, 585 und in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode: *Rara praeterea*

nicht allzuviel bedeuten[1]. Sein Geist richtete sich übrigens weit mehr auf historische als auf theologisch-dogmatische oder philosophische Stoffe und Probleme[2]. Doch ließ er auch diese nicht völlig außer acht. Durch seine intensive Beschäftigung mit den Werken der Griechen und besonders mit der in griechischer Sprache abgefaßten kirchenhistorischen Literatur lernte er nicht nur die Geschichte des Volkes, sondern auch seine Eigenart und seinen Charakter näher kennen. Und so sehr er ihre literarischen Leistungen zuweilen anerkannte, so glaubte er doch auch die Schattenseiten ihres Wesens deutlich genug erfaßt zu haben, um sie scharf verurteilen zu können[3]. So betont er besonders häufig ihre Neigung zu List, Fälschung, Betrügerei. Wir werden aber zu zeigen haben, daß auch ihm selbst derartige Charaktereigenschaften nicht ganz ferngelegen haben[4].

Zu der Aufgabe, die hier gestellt ist, kann es nicht gehören, die zahlreichen Übersetzungen des Anastasius — ihre Anzahl ist wohl noch weit größer gewesen als die der uns erhaltenen[5] — im einzelnen zu erläutern; wir konnten seine wissenschaftliche Tätigkeit hier nur im großen und ganzen berühren und zu kennzeichnen suchen. Auf Einzelzüge in seinen Arbeiten, vor allem in seinen Vorreden und Briefen, wird noch wiederholt zurückzukommen sein. Seine wissenschaftliche Betätigung muß jedoch von der politischen Seite seines Charakters, wenn auch beide manche Berührungspunkte haben und bisweilen zusammenfließen, in der Hauptsache geschieden

---

interpreti doctiori enucleanda servavi (MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 18). — S. auch LAPÔTRE, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 340 Anm. 1 (1901).

[1] Vgl. hierzu auch unten S. 294.

[2] LAPÔTRE S. 131.

[3] Vgl. oben S. 186.

[4] LAPÔTRE S. 176 ff. — Vgl. hierzu Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 95; Briefe Nikolaus' I. nn. 88. 90, MG. Epist. VI, 457 Z. 28. 496 Z. 5. S. auch oben S. 186 Anm. 1, unten S. 263 f. LAPÔTRE S. 128.

[5] LAPÔTRE verzeichnet sie im 2. Anhange seines Werkes S. 329 ff. mit erläuternden Bemerkungen. Hinzuzufügen sind: 1. „Ein Brief des Anastasius an den Bischof Gaudericus von Velletri über die Abfassung der Vita cum translatione S. Clementis papae (875—879)", herausg. von FRIEDRICH in den Sitzungsber. der kgl. bayr. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 1892 S. 391—442. (Der Brief steht S. 438 ff.). Vgl. dazu DÜMMLER, Neues Archiv XVIII, 712 n. 156. 2. 'Vitae S. Johannis Calybitae inter-

werden; im ganzen laufen sie vielmehr nebeneinander her als ineinander[1]. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß nur die wissenschaftlichen Gaben und Kenntnisse, die sich Anastasius von Jugend auf erworben hatte, ihn befähigten, unter den Päpsten Nikolaus I., Hadrian II. und Johann VIII. eine bedeutsame Rolle in den politischen Dingen zu spielen und, wenngleich unter dem zuerst Genannten mehr im Verborgenen, eine bevorzugte Stellung einzunehmen.

Mit dem hier Berichteten dürfte alles Wesentliche, was über die Vorgeschichte des Anastasius und die Grundlagen seiner Zukunft feststeht oder mit einiger Sicherheit vermutet werden darf, erschöpft sein.

Wir dürfen annehmen, daß Anastasius schon ein eifriges Studium kirchenhistorischer Literatur, lateinischer wie griechischer, hinter sich hatte, als er durch Papst Leo IV. wahrscheinlich 847, spätestens zu Anfang 848[2], die Weihe zum Kardinalpriester von S. Marcello zu Rom empfing. Danach aber hat er sogleich begonnen, in der kurialen Politik und im römischen Parteileben eine Rolle zu spielen. Diese wird zwar in unseren Quellen nicht klar und offen bezeichnet, läßt sich aber aus mehreren Zeugnissen deutlich genug erkennen. Die erste und einzige Tat, die wir aus der Zeit seiner römischen Priesterschaft erfahren, ist: er verließ die ihm anvertraute Kirche und kehrte ohne Wissen des

---

pretatio latina auctore Anastasio bibliothecario' mit Vorrede an den Bischof Formosus von Porto, herausg. in den Analecta Bollandiana XV, 258 ff. (1896). Vgl. auch Lapôtre, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 338 Anm. 1 (1901). 3. 'Traités liturgiques de Saint Maxime et de Saint Germain traduits par Anastase le bibliothécaire' mit Vorrede an Karl den Kahlen, herausg. von S. Pétridès in der Revue de l'Orient chrétien X, 289 ff. 350 ff. (1905). — Ohne Begründung spricht Lapôtre S. 336 n. 4 dem Anastasius die 'Epistola de translatione S. Stephani protomartyris' (an Bischof Landulf von Capua) ab. Daß Anastasius noch mehr übersetzt haben muß, ergibt ziemlich deutlich die Vorrede zur achten Synode (Migne, Patr. lat. CXXIX, 18).

[1] Lapôtre führt in seinem Buche diese Trennung nicht streng genug durch. Er beurteilt den Anastasius in allzu schematischer Weise, ganz gleich, ob es sich um das politische oder literarische Gebiet handelt.

[2] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 92. Vgl. Lapôtre S. 55 Anm. 1.

Papstes Rom den Rücken. Und zwar muß dieses fluchtartige Verlassen seiner Titelkirche erfolgt sein, nachdem er erst ganz kurz zuvor die Weihe erhalten hatte, noch im Jahre 848[1]. Er hat dann in den folgenden fünf Jahren außerhalb Roms an verschiedenen Orten, hauptsächlich in der Diözese Aquileja, geweilt[2]. 853 erfahren wir einmal, daß er sich in Chiusi aufhielt[3]. Zu seiner Pfarre ist er wohl niemals, nach Rom erst, als Leo IV. gestorben war, zurückgekehrt[4]. Den Kaisern Lothar I. und Ludwig II. scheint Anastasius in diesen Jahren nähergetreten zu sein; es ist ferner bei seinem längeren Aufenthalt in der Provinz Aquileja wahrscheinlich, daß er zu dem Freunde und Gönner wissenschaftlicher Bestrebungen Markgraf Eberhard von Friaul[5] in Beziehungen trat, der den gelehrten Mann vielleicht nicht ungern eine Zeitlang an seinem Hofe weilen sah[6].

Welches war der Grund, der Anastasius bewog, Rom zu verlassen? Keine Quelle nennt ihn uns, aber mit Sicherheit können wir ihn finden. Er hatte zu Rom einen mächtigen Gegner, der niemand anderes war als der Papst selbst, der ihn soeben erst zum *presbyter cardinis nostri* ordiniert hätte[7]. Es ist mit Recht neuerdings die Energie und die unerbittliche Konsequenz hervor-

[1] Denn von einem *biennium* bzw. *quinquennium* ist in den Sentenzen die Rede, die in den Jahren 850 bzw. 853 gegen ihn ergingen. Vgl. Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 92 ff.

[2] *Ecce iam per quinquennii tempus in alienis parochiis, id est Aquileiensibus, velut ovis errans degere ac temere inhabitare praesumpsit* (MANSI XIV, 1017).

[3] Vgl. unten S. 198.

[4] Ann. Bertin. S. 94 bezeichnen die Peterskirche; denn ganz ähnlich heißt es in der Vita Benedicti III.: *apostolorum repente quam non debuerat principis introire basilicam, Dei parvipendens iudicium, audacter invasit,* — — (Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 142).

[5] Vgl. über diesen A. HOFMEISTER, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich (774—962), Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch.-Forschung Erg.-Bd. VII, 102 ff., bes. 108 ff.; P. HIRSCH, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König von Italien (1910) S. 43 ff.

[6] Vgl. LAPÔTRE S. 300. Dagegen ist nach HOFMEISTER (a. a. O. S. 111) Eberhard schon 864—866 gestorben (s. auch HIRSCH a. a. O. S. 69), er kann also mit dem gleichnamigen Kollegen des Anastasius in Konstantinopel 870 nicht identisch sein.

[7] Vgl. Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 92; MANSI XIV, 1017.

gehoben worden[1], mit der Papst Leo IV. der Persönlichkeit des Flüchtigen habhaft zu werden versuchte, mit der er dann, als ihm das nicht gelingen wollte, immer schärfere Kirchenstrafen bis zu Anathem und Absetzung über Anastasius verhängte. Nur gegenüber einem gefährlichen persönlichen Gegner erscheint solche Bekämpfung, wie sie diesen Priester traf, denkbar und auch wahrscheinlich. In Kürze sollen die verschiedenen Stufen des Vorgehens Leos IV., überliefert wesentlich in den Annalen Hinkmars und den erhaltenen Akten der römischen Synode vom Dezember 853[2], hier vorgeführt werden; es soll besonders darauf ankommen, aus dem, was der Papst tat und schrieb, das eigentlich für Anastasius Bedeutsame hervorzuheben.

Das Verfahren Leos gründete sich formell zunächst auf einen Kanon von Nicäa[3], der über Priester, die sich eines solchen Vergehens, wie es das seine war, schuldig machten, bestimmte: *Non debent suscipi in alia ecclesia, sed et cum omni necessitate cogantur, ut redeant ad ecclesias suas; aut si permanserint, excommunicari oportet.* Demgemäß wurde Anastasius, nachdem er zu zwei Synoden gerufen, jedoch nicht erschienen war, am 16. Dezember 850 vom Papste Leo IV. unter Zustimmung der Synode exkommuniziert: so lange, bis er sich einem kanonischen Gericht in Gegenwart des Papstes stellen würde. Käme er nicht, so sollte die Exkommunikation dauernde Geltung haben[4]. Dieses Urteil scheint dann noch einmal wiederholt worden zu sein[5]; wir wissen aber nicht, zu welcher Zeit es geschah. Anastasius fand sich, wie bereits erwähnt wurde, in Rom nicht ein. Daher erscheint es nicht verwunderlich, daß ein neues Urteil, das zwei-

---

[1] Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 1 S. 237. Im übrigen vgl., auch zum folgenden, Lapôtre S. 55 ff.

[2] Vgl. Ann. Bertin. ed. Waitz S. 92 ff. und die 'Acta depositionis Anastasii', Mansi XIV, 1017 ff.

[3] C. 16, Mansi II, 682.

[4] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 92 f.

[5] Denn es ist in dem folgenden erhaltenen Dekret von zwei Synoden die Rede. Vgl. Ann. Bertin. S. 93; Leonis epist. ad missos imperatorum, Mansi XIV, 1017 f. Mit *duo concilia* werden übrigens in diesen Akten nicht immer dieselben Synoden bezeichnet, vielmehr bald zwei frühere, bald zwei spätere.

undeinhalb Jahre nach jenem ersten über ihn gefällt wurde, wesentlich schärfer lautete. Nach erneuten vergeblichen Bemühungen, den Mann persönlich aburteilen zu können — vielleicht galt eine Reise des Papstes nach Ravenna im Frühjahr 853 mit diesem Zwecke[1] —, hat Leo IV. am 29. Mai 853 in jener Stadt über Anastasius das Urteil verkündet und es drei Wochen später, am 19. Juni 853, zu Rom in der Peterskirche wiederholt: *sit ille a sanctis patribus et a nobis anathema.* Besonders bemerkenswert aber ist es, daß dieser Bannspruch fortfährt: *et omnes, qui ei sive in electione, quod absit, aut pontificatus honore adiutorium praestare vel solatium quodcumque voluerint, simili anathemate subiaceant*[2]. Erwähnt muß auch werden, daß gerade in dieser Zeit, als der Kirchenbann über ihn verhängt wurde, ja, wie es scheint, kaum daß der Papst Ravenna verlassen hatte, Anastasius sich nach Chiusi begab[3]. Hierhin wurde dann dem Gebannten noch im Laufe des Sommers 853[4] eine abermalige, letzte Ladung zu einer am 15. November zu Rom abzuhaltenden Generalsynode zugestellt. Dieses Schreiben ist uns erhalten[5]. Es trägt die Adresse: *Anastasio presbytero excommunicato* und enthält u. a. die Wendung: *revertere igitur salutisque incedere summopere callem procura, te ne vana spes decipiat caducaeque adulationes subvertant.* Jedoch auch dieser Ruf war erfolglos. Die angesagte Synode fand am 8. Dezember 853 statt, und der Papst sah sich nun veranlaßt, gegen den eigenwilligen Priester die äußerste Kirchenstrafe zu verhängen. Der dritte antiochenische Kanon gab ihm dazu Handhabe und Recht[6]; er bestrafte nicht nur das Verlassen der Kirche und

---

[1] Die Hauptursache der Reise lag wohl auf anderem Gebiete, vgl. HARTMANN a. a. O. III, 1 S. 238 und oben S. 46 f.

[2] Ann. Bertin. S. 93.

[3] MANSI XIV, 1018.

[4] Noch während der 1. Indiktion. Vgl. Leo an Anastasius (MANSI XIV, 1018): *ad concilium, quod XV. congregaturi sumus die Novembris expectatae futurae secundae mensis indictione,* — —. Dieser Text ist wohl etwas verderbt.

[5] MANSI XIV, 1018 f.

[6] *Si quis presbyter aut diaconus et omnino quilibet ex clero parochiam propriam deserens ad aliam properaverit vel omnino demigrans in alia paro-*

langwieriges Verweilen in fremden Sprengeln, sondern vor allem auch den hartnäckigen Ungehorsam eines solchen Priesters, der dem Rufe seines Bischofs dauernden Widerstand entgegensetzt. Absetzung von seinem Priesteramte ohne die Möglichkeit der Restitution traf daher jetzt den Anastasius[1].

Es ist vermutet worden, Anastasius sei das Haupt der in Rom unter Leo IV. ins Hintertreffen gedrängten und niedergehaltenen kaiserlichen Partei gewesen[2], und darauf ist wohl sein Verhalten unter dem Pontifikat Leos IV. zurückgeführt worden. Tatsächlich war dieser ohne jede Mitwirkung des Kaisers hauptsächlich durch die Gunst der stadtrömischen Kreise zum Oberhaupt der Kirche gewählt worden. Gerade deshalb aber würde es wenig wahrscheinlich sein, daß er kurz nach seiner eigenen Weihe eine Persönlichkeit, in der er bereits einen politischen Gegner gesehen hätte, zum Kardinalpriester machte. Dieser Gegensatz muß jüngeren Datums gewesen sein. Nun ist es allerdings unzweifelhaft, daß das Verhältnis Leos IV. zu Kaiser Lothar I. und ebenso zu Ludwig II., namentlich zuerst, kein gutes gewesen ist, und ein gleichmäßig gutes ist es wohl niemals geworden[3]. Und es darf ferner angenommen werden, daß Anastasius während der Zeit, da er in der Provinz Aquileja weilte, in eine gewisse Verbindung mit den Kaisern gekommen ist. Schon dies konnte dem Papste bedenklich erscheinen. Wenn wir aber sehen[4], wie Leo IV. im Jahre 853 die Unterstützung der Kaiser selbst anrief und auch zugesagt erhielt, die sie ihm gewähren wollten, damit Anastasius sich stellte, wie sie, um zu diesem Ziele zu gelangen, ihre Legaten ausschickten[5], und wie vor allem

---

chia per multa tempora nititur immorari, ulterius ibidem non ministret, maxime si vocanti suo episcopo et regredi ad propriam parochiam commonenti oboedire contempserit. Quodsi in hac indisciplinatione perdurat, a ministerio modis omnibus removeatur, ita ut nequaquam locum restitutionis inveniat (Mansi II, 1322 c. 3).

[1] Mansi XIV, 1019 ff. Ann. Bertin. S. 94. Lib. pontif. Vita Leonis IV. ed. Duchesne II, 129.

[2] Hergenröther, Photius II, 231.

[3] Vgl. auch oben S. 18.

[4] Aus dem Schreiben Leos 'ad missos imperatorum', Mansi XIV, 1017.

[5] Ob die Erklärung derselben, sie hätten den Anastasius nicht finden können, wahr oder eine Ausflucht ist, läßt sich nicht beurteilen.

Lothar I. selbst durch ein Schreiben[1] und durch die in seiner Vertretung gesandten Bischöfe der Synode, die den endgültigen Spruch über Anastasius fällte, seine Zustimmung gab[2], so müssen wir sagen, daß einerseits der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst — damals wenigstens — behoben gewesen sein muß, und andrerseits, daß der Kaiser keineswegs einseitig das Interesse des Anastasius vertrat, ihn durchaus nicht in parteiischer Weise begünstigte. Aber auch für Ludwig II. läßt es sich nicht behaupten — denn ein argumentum a posteriori würde hier durchaus unzulässig sein —, daß er einer derartigen Richtung gefolgt wäre. Gerade von ihm hören wir, daß er dem Papste bei seinem Aufenthalt in Ravenna *cum omni alacritate* seinen tatkräftigen Beistand versprach[3]. Wenn dieser Beistand ohne Erfolg blieb, so lassen sich daraus noch keine ungünstigen Schlüsse auf die wahre Gesinnung des Kaisers ziehen. Die Falschheit und Treulosigkeit, die seinen beiden Oheimen und seinem Bruder Lothar eigen war, kennen wir an Ludwig II. sonst nicht, mag auch sein politisches Handeln häufigen Schwankungen unterworfen gewesen sein.

Das erwähnte Moment mag das Mißtrauen des Papstes gegen den abtrünnigen Priester verstärkt haben. Die eigentliche Ursache der Gegnerschaft beider Männer lag jedoch tiefer. Sie ist ersichtlich aus den beiden oben[4] hervorgehobenen Stellen in den Kundgebungen Leos aus dem Jahre 853: mehr noch als den Freund der Kaiser fürchtete er in Anastasius den persönlichen Rivalen[5]. Klar spricht es jene Sentenz aus, die sich unzweideutig auf den Fall einer Papstwahl bezieht und jedermann verbietet, dabei dem Anastasius Unterstützung zu leihen. Die zweite Stelle ist als eine

---

[1] Mansi XIV, 1019. — Das Absetzungsdekret (Mansi XIV, 1020) trägt auch Lothars Unterschrift, woraus sich allerdings seine Anwesenheit durchaus nicht folgern läßt; vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1162 a.

[2] Über die Mitwirkung der Kaiser bzw. kaiserlicher missi bei dem päpstlichen Vorgehen gegen Anastasius vgl. Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung IV, 426 f. (1912).

[3] Mansi XIV, 1017.

[4] S. 198.

[5] Vgl. auch Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[3] S. 226 f. (1911).

Warnung an den Gegner selbst gerichtet: er soll sich nicht durch eitle Hoffnungen täuschen, sich nicht durch hinfällige Schmeichelei zugrunde richten lassen.

Resumierend können wir mit einiger Sicherheit folgendes Bild entwerfen. Der Gegensatz zwischen Leo IV. und Anastasius ist bald nach dessen Priesterweihe hervorgetreten. Er ist der Grund gewesen, weshalb Anastasius sich aus Rom entfernte. Daß er schon vorher zur kaiserlichen Partei in Rom Beziehungen hatte, ist nicht nachweisbar und nicht mit Notwendigkeit anzunehmen. Nach seiner Flucht aber ergab sich für ihn greifbarer die Aussicht, mit Hilfe kaiserlicher Macht und kaiserlichen Ansehens, die bei Leos IV. Wahl nicht geachtet worden waren, zu seinem Ziele, dem Pontifikat, zu gelangen. Denn das ist wenigstens höchst wahrscheinlich, daß er sich selbst damals bereits Hoffnungen dieser Art machte[1]. Er ist zweifellos in Verbindung mit der kaiserlichen Partei und wohl mit den Kaisern selbst getreten. Wie weit diese auf seine Pläne eingingen oder seine Hoffnungen nährten, ist nicht zu sagen. Für den Papst war jedenfalls schon die Möglichkeit, daß sie ihm Schutz und Beistand gewähren könnten, sehr bedenklich. Daher traf er alsbald Gegenvorkehrungen und suchte vor allem, den Anastasius in den Bereich seiner eigenen Gewalt zurückzuziehen. Die beiden angeführten charakteristischen Äußerungen fallen aber in das Jahr 853, in eine Zeit, in der die Kaiser offenbar eine durchaus neutrale Stellung eingenommen haben. Leo IV. hat also den Anastasius als persönlichen Gegner fast von vornherein und dauernd gefürchtet, auch noch, als er von Seiten der Kaiser keine Feindseligkeiten oder gar ein Eingreifen in Rom zu besorgen brauchte. Möglich, daß er auch schon einer etwaigen Erhebung seines Feindes zum Papste nach seinem Ableben hat vorbeugen wollen. Wenigstens hat er einmal den Kaisern Lothar und Ludwig gegenüber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, gemäß den Bedingungen des gegenseitigen Paktums[2], Wahl und Weihe

[1] Dies dürfen wir auch a posteriori schließen.

[2] Über das von Lothar I. und Ludwig II. mit Leo IV. um 850 erneuerte Paktum vgl. P. Kehr, Göttingische gelehrte Anzeigen 1896 S. 135 ff.; K. Hampe in Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht S. 159 f. (1910).

des zukünftigen römischen Bischofs *iuste et canonice* vollzogen werden müsse[1].

Leo IV. starb am 17. Juli 855. Unmittelbar nach seinem Tode wurde Benedikt III. zum Papst erwählt. Wiederum gaben bei der Wahl — ganz im Sinne des eben verschiedenen Papstes — die stadtrömische Partei und der römische Klerus den Ausschlag. Absichtlich hatte man wohl den Tag der Neuwahl so frühzeitig wie möglich angesetzt, um der kaiserlichen Partei zuvorzukommen, deren protestierendes Einschreiten man dieses Mal mit Recht befürchten konnte.

Eines der Häupter der kaiserlichen Partei ist nun damals offenbar eben jener Arsenius, Bischof von Orte, gewesen, den wir als Oheim und einzigen Verwandten des Anastasius von Bedeutung vorher nannten[2]. Dieser Mann scheint schon gegen Ende der vierziger Jahre in der Umgebung des Papstes eine angesehene Stellung eingenommen zu haben. Wenigstens läßt eine etwas entlegenere Quelle, die Vita Conwoionis abbatis[3], die offensichtlich bedeutende Rolle erkennen, die ein *Arsenius archiepiscopus*[4] auf einer römischen Synode gespielt hatte. Daß er schon damals eine Vertrauensperson des Kaisers gewesen ist, scheint dagegen mehr als zweifelhaft, gerade weil er durchaus mit Leo IV. verbunden auftritt. In der Synode, die über Anastasius die Absetzung aussprach, fehlt auffälligerweise seine Unterschrift[5]. Man wird dadurch auf die Vermutung

---

[1] MG. Epist. V, 604 n. 34 (J.-E. n. 2652); vgl. Hartmann a. a. O. III, 1 S. 238 f. — S. übrigens zu der Synode vom 8. Dez. 853 auch das Fragment eines Papstbriefes an Kaiser Lothar, MG. Epist. V, 602 n. 30 (J.-E. n. 2644).

[2] S. 188 ff.

[3] MG. SS. XV, 458. Vgl. Lapôtre S. 38 Anm. 3. 298 f.; Duchesne, Lib. pontif. II, 149 Anm. 4; ders., Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II[2], 259 f. (1910).

[4] An dem *archiepiscopus* braucht man sich nicht zu stoßen (vgl. auch Lapôtre S. 299). Arsenius kann sehr wohl damit bezeichnet sein. In einem noch zu erwähnenden Montecassineser Berichte wird Arsenius *Romanae urbis aepiscopus* genannt, Biblioth. Casinens. III, 139. Dagegen ist ein Zusammenhang mit dem in einem Schreiben Leos IV. vorkommenden *Arsenio archiepiscopo, heretico errore decepto* (MG. Epist. V, 603 n. 32) nicht beweisbar.

[5] Während, wie bereits erwähnt, außer der Unterschrift Lothars I. selbst, die der anwesenden kaiserlichen Legaten vorhanden ist. S. oben S. 200. Lapôtre S. 298.

geführt, daß er gleich jenem dem Papste verdächtig war und, um etwaiger Feindseligkeit zu entgehen, Rom verlassen hatte.

Die wichtige amtliche Stellung, die Arsenius später jedenfalls in Rom innehatte[1], wird er zu jener Zeit schwerlich schon bekleidet haben; er wäre sonst wohl gerade in der Sache des Anastasius und vielleicht auch bei anderen politischen Händeln Leos IV. noch mehr in den Vordergrund getreten. Aber er muß, spätestens bald nach 853, sich den Kaisern, besonders Ludwig II., und ihrer Partei eng angeschlossen haben. Und der gleichen Richtung muß damals, nach seiner entscheidenden Verurteilung, sein Neffe Anastasius gefolgt sein. Denn als unverhohlene Freunde und Parteigänger des Kaisers finden wir diese beiden Persönlichkeiten bei ihrem ersten gemeinsamen politischen Hervortreten verbunden. Es erfolgte zur Zeit der Erhebung Benedikts III.

Anastasius wurde von den Kaiserlichen als der geeignete Mann betrachtet, um dem durch die Gegenpartei gewählten Benedikt als Gegenpapst gegenübergestellt zu werden. Niemand scheint die tatsächliche Erhebung dieses Kandidaten auf den päpstlichen Stuhl emsiger betrieben zu haben als Arsenius[2]. Der vor noch nicht zwei Jahren abgesetzte, im Banne der Kirche lebende Priester durfte jetzt hoffen, wirklich mit kaiserlicher Hilfe an das Ziel seiner eifrig gehegten und festgehaltenen Wünsche zu gelangen. Aber auch dieses Mal waren Einfluß und Macht des Kaisertums nicht stark genug, der ihm genehmen Persönlichkeit zur Durchsetzung zu verhelfen; es hat den Widerstand der stadtrömisch-kirchlichen Kreise, die einmal die Oberhand gewonnen hatten und den Gebannten nicht aufnehmen wollten, nicht zu überwinden vermocht[3].

Hinreichend ist es bekannt, wie die kurze Zeit des Gegenpapsttums des Anastasius verlief. Wir brauchen deshalb nicht aller im Papstbuche[4] überlieferten und genügend oft nacherzählten

[1] Vgl. unten S. 222 ff.

[2] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 141. — Daß es sich hier um den Bischof von Orte, nicht um einen Bischof von Gubbio handelt, ist sicher. Vgl. Duchesne a. a. O. II, 149 Anm. 4; Lapôtre S. 62 ff.

[3] Dagegen wurden die Rechte des Kaisertums bei dieser Wahl nicht bestritten. Vgl. Hartmann a. a. O. III, 1 S. 241; oben S. 17.

[4] Vita Benedicti III. ed. Duchesne II, 141 ff.

Einzelvorgänge[1] zu gedenken; nur das Bemerkenswerte und für die Person des Anastasius Charakteristische soll davon herausgehoben werden.

In Orte, wo Anastasius bei seinem Oheim weilte, ist, wie es scheint, noch im August 855 auf völlig unkanonische Art seine Wahl zum Papste erfolgt. Als er sich dann im September entschloß, nach Rom aufzubrechen, hat sich unterwegs die Zahl seiner Anhänger rasch gemehrt; viele Römer kamen ihm entgegen und traten auf seine Seite. Unter ihnen sind besonders zu nennen die Bischöfe Radoald von Porto und Agatho von Todi, die vor noch nicht langer Zeit seiner Absetzung durch ihre Unterschrift die Zustimmung erteilt hatten[2]. So ganz schwach war also seine Sache keineswegs vertreten. Und vor allem waren es ja die kaiserlichen Legaten, die sie stützten und alles taten, um das Papsttum des Anastasius herzustellen. Das ist auch wohl dem Anastasius von der streng kirchlichen Partei genugsam verargt worden, daß er es versucht hatte, sich *saeculari potentia* den Zugang zum Lateran zu erschließen[3]. Ganz zu Recht konnte man hier gegen ihn denselben apostolischen Kanon[4] geltend machen, der von der Kurie wenige Jahre später gegen den Patriarchat des Photius in Konstantinopel mit stärkster Betonung den Griechen entgegengehalten wurde.

Als nun Anastasius mit seinem Gefolge bei Rom ankam, da scheint ihm von Anfang an in seinem Verhalten jede politische Klugheit und Besonnenheit gefehlt zu haben; nur auf die kaiserlichen Bevollmächtigten und die durch sie vertretene Gewalt, so macht es den Eindruck, hat er sich verlassen. So war er zum guten Teil sicher mehr der Geschobene als der aus eigener Kraft vorwärts Drängende. Dem abgesetzten und exkommunizierten Manne hätte es, meinen wir, zunächst wohl naheliegen müssen, sich durch sein Auftreten bei den streng kirchlichen Kreisen

---

[1] Vgl. besonders die knappe und gute Schilderung bei HARTMANN a. a. O. III, 1 S. 239 ff. LAPÔTRE S. 59 ff.

[2] MANSI XIV, 1020.

[3] Vgl. Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 94; Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 142.

[4] C. 31, MIGNE, Patr. lat. LXVII, 144: *Si quis episcopus saeculi potestatibus usus ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur, et segregentur omnes, qui illi communicant.* — Vgl. auch HERGENRÖTHER, Photius II, 240.

einiges Vertrauen zu erwerben und eine Rechtfertigung seiner früheren Handlungen wenigstens zu versuchen. Wie aber war sein Verfahren? Nur auf dem Wege der Zerstörung und Gewaltsamkeit gedachte er an das Ziel seines Ehrgeizes zu gelangen. Schon auf dem Zuge nach Rom hatte er die von Papst Benedikt entgegengesandten Legaten sowie mehrere andere Personen von Ansehen, die ihm unbequem sein mochten, grundlos verhaften lassen. Sobald er dann in die Nähe Roms kam, war sein erstes, in die Leostadt[1] und zur Peterskirche vorzudringen. Hier nun geschahen Frevel, wie sie — so schreibt der Verfasser der Vita Benedicti[2] — Sarazenenhand nicht zu begehen gewagt hatte[3]. Es ist schon bemerkenswert, daß Anastasius und seine Gesinnungsgenossen auch die höchstverehrten Heiligenbilder nicht schonten, sondern sie zerstörten und verbrannten. Vor allem aber vollführte er, worauf er es sicherlich besonders abgesehen hatte: er riß das über den Türen des Heiligtums[4] in der Peterskirche angebrachte Gemälde herunter, auf dem Leo IV. jene Synode, die ihn absetzte, zum Gedenken hatte darstellen lassen, auf dem auch die verschiedenen Sentenzen, die gegen ihn ergangen waren, im Auszuge des Wortlautes nicht fehlten[5]. Nach der Vernichtung dieses Denkmals seiner Unehre betrat der Gegenpapst die Stadt Rom selbst, um nun sogleich zum eigentlichen Ziele zu schreiten. Mit seiner Gefolgschaft drang er in den Lateran ein. Dem Bischof Romanus von Bagnorea gebot er, Papst Benedikt vom Throne zu reißen und ihn der päpstlichen Gewänder zu berauben. Er selbst nahm dann Besitz von dem päpstlichen Stuhl und Palast, den rechtmäßigen Papst übergab er strengen Wächtern.

Dieses doppelt ungesetzliche Vorgehen konnte nur Trauer, Murren, Erbitterung erzeugen, und eine Stimmung dieser Art scheint tatsächlich damals die Stadt fast allgemein beherrscht zu

---

[1] Sie war von Leo IV. mit einer Mauer umgeben worden, gehörte jedoch noch nicht zu Rom selbst.

[2] Ed. Duchesne II, 142.

[3] Hier ist natürlich der Angriff der Sarazenen auf Rom, der 846 erfolgt war, gemeint.

[4] *supra sanctuarii ianuas* (Lib. pontif. a. a. O.).

[5] Vgl. Ann. Bertin. ed. Waitz S. 94, wo auch berichtet wird, daß Benedikt III. die Malerei wiederherstellen ließ. Lib. pontif. ed. Duchesne II, 142.

haben. So sehr die kaiserlichen Bevollmächtigten drei Tage lang bemüht waren, die einflußreichsten Männer, besonders unter dem römischen Klerus, zugunsten des Anastasius zu beeinflussen: ihre Anstrengungen, einen Umschwung der Gesinnungen für ihren Mann zu erwirken, blieben ohne Erfolg. Daß der Gegenpapst ein Abgesetzter und von dem Anathem Getroffener war, scheint dabei von der kirchlichen Partei vornehmlich betont und beanstandet worden zu sein. Die Kaiserlichen mußten zu der Erkenntnis gelangen, daß Benedikt nicht nur der rechtmäßig erwählte, sondern auch der wirklich den Römern erwünschte Papst war, daß diese von Anastasius nichts wissen wollten. Und so weit mißbrauchten sie die ihnen gegebene Macht nicht — wer weiß, ob sie überhaupt stark genug dazu gewesen wäre —, daß sie versucht hätten, dem Anastasius wider die herrschende Stimmung zum Siege zu verhelfen. Da andrerseits Anastasius sich offenbar ganz auf ihren Beistand und ihr Eintreten für die Durchsetzung seiner Persönlichkeit verließ, selbst nichts tat, um seine Aufnahme zu erleichtern oder sich nur einiges Vertrauen in Rom zu gewinnen, so konnte seine Herrschaft notwendig nicht lange währen.

Nur drei Tage hat sie gedauert. Dann gaben die kaiserlichen Gesandten selbst ihre Zustimmung zur Wiedereinsetzung und Weihe Benedikts sowie zur Vertreibung des Anastasius aus dem Lateran. Am 29. September 855 konnte Benedikt III. in ihrer Anwesenheit zum Papste geweiht werden. Vielleicht hatten sie es noch ausbedungen, daß die Häupter der durch sie gestützten Aktion keine Bestrafung erlitten. Denn der Bischof von Porto, Radoald, wurde zwar zur Konsekration des Papstes, die nach der Sitte seine Mitwirkung erforderte, nicht zugelassen; doch scheint er bald Vergebung für seine Parteinahme erlangt zu haben[1]. Arsenius von Orte, der das meiste getan hatte, um Anastasius als Gegenpapst aufzustellen, der aber der kaiserlichen Partei am nächsten stand, ist wohl aus diesem Grunde damals ganz straflos ausgegangen. Und dem jetzt vertriebenen Rivalen selbst, Anastasius, wurde noch unter Benedikt sogar eine teilweise Begnadigung zuteil: er wurde zur Kommunion unter den Laien wieder zugelassen[2].

[1] Vgl. auch Lapôtre S. 64 f.

[2] Ann. Bertin. ed. Waitz S. 95. — Vgl. hierzu auch Hartmann a. a. O. III, 1 S. 240 f.

Tatsächlich brauchte der Papst ihn nach dieser kläglichen Niederlage nicht mehr zu fürchten. Scheinbar ist es der Zeitpunkt gewesen, an dem Anastasius, wenn auch in so wenig erfolgreicher Weise, am stärksten als historische Persönlichkeit hervorgetreten ist: in Wirklichkeit hat er — und nicht nur literarisch — im Verborgenen eine ungleich bedeutsamere Tätigkeit entfaltet. Noch hatte auch seine politische Wirksamkeit in gewissem Sinne eine Zukunft.

In jenem Augenblicke freilich trat der Besiegte für längere Zeit von einem solchen Schauplatze des Wirkens ab. Ob ihm selbst nach seinem großen Mißerfolge die Erkenntnis gekommen ist, daß er weder zum Kirchenfürsten noch überhaupt für eine führende politische Stellung geboren war? Fast scheinen uns gewisse Bemerkungen Derartiges anzudeuten[1].

Wir haben uns dem Pontifikat Nikolaus' I. genähert, dem unsere besondere Beachtung geschenkt sein muß. Um die persönlichen oder parteiischen Einflüsse, die unter diesem Papste zur Geltung kamen, genauer erkennen und nach Möglichkeit abgrenzen zu können — denn das ist notwendig, wenn man ein klares Urteil über seine Briefe gewinnen will —, wird es erforderlich sein, nicht nur des Anastasius, sondern auch anderer Männer zu gedenken, die ihn als Helfer oder Berater in der Führung der kurialen Geschäfte, insbesondere durch die Übernahme auswärtiger Legationen, unterstützen sollten. Es wird sich dabei erweisen, ob und inwieweit etwa eine oder die andere dieser Persönlichkeiten

---

[1] Vgl. den Anfang der Widmung des Anastasius an Nikolaus I. (Migne, Patr. lat. LXXIII, 337 ff.): *Cogitante me ac diu tacite solliciteque mecum considerante, quid in domo Dei commodius ac dignius operari possem, ne ea videlicet praesumerem, quae mihi ex ministerio credita non sunt, nec rursus illa arriperem, quae ingenioli mei vires excedunt, secundum illud Salomonis* (Prov. 25, 16): *'Mel invenisti, comede quod sufficit tibi, ne forte satiatus illud evomas'*; *et alibi* (Eccli. 3, 22): *'Altiora te ne quaesieris et fortiora te ne scrutatus fueris', ecce subito — —.* Dazu vgl. auch im Dekret Hadrians II. gegen ihn (Ann. Bertin. S. 95): *quia pro eo, quod altiora se petens quod sibi toties interdictum fuerat temere usurpavit ac vetitum locum conscendit, satis ecclesia nostra murmuravit et murmurat.* — S. Lapôtre S. 66 f. 328 Anm. 1.

eine überragende Stellung innegehabt oder gar auf den Papst selbst einen beherrschenden Einfluß hat ausüben können. Daß in diesen Darlegungen stets auf Anastasius das Augenmerk in erster Linie gerichtet sein soll, entspricht der gestellten Aufgabe[1].

2.

Anastasius unter dem Pontifikat Nikolaus' I.

In den Nachrichten über die Erhebung Nikolaus' I.[2] wird uns kein einziger Name einer mitwirkenden Persönlichkeit außer dem Ludwigs II. genannt. Wir sind demnach ganz und gar auf Mutmaßungen angewiesen, wenn wir irgendeinem oder mehreren Anhängern der kaiserlichen Partei eine Teilnahme bei dieser Gelegenheit zuweisen wollen.

Gänzlich ausgeschlossen erscheint es, daß Anastasius bereits damals wieder irgendeinen politischen Einfluß ausübte; wir werden von der Betätigung, die wohl damals sein Leben hauptsächlich ausfüllte, noch zu sprechen haben. Dagegen ist es durchaus nicht unmöglich, daß sein Oheim Arsenius von Orte, wie schon 855, auch bei der Papstwahl des Jahres 858 seine Hand im Spiele hatte. Er stand, wie wir gesehen haben, dem Kaiser außerordentlich nahe; er muß — wenigstens zeitweise — dessen besonderer Vertrauensmann gewesen sein. Die römischen Verhältnisse kannte er ohne Zweifel aufs genaueste, so daß sich Ludwig in Wahrheit durch niemand besser unterrichten, beraten und beeinflussen lassen konnte, als durch ihn. So mag denn dieser schlaue Günstling

---

[1] Die Briefe Nikolaus' I. können wir in diesem Abschnitt — methodisch vorgehend — hinsichtlich der Geschehnisse und Personen nur als objektive Quelle ohne Rücksicht auf ihren Verfasser verwerten; es wird ihrer zunächst also nur ausnahmsweise und mehr summarisch zu gedenken sein. Im einzelnen den Briefen näherzutreten, ist dem zweiten Kapitel dieses Teiles der Abhandlung vorbehalten.

[2] Vgl. oben S. 24ff.

des Kaisers für Nikolaus eingetreten sein, vielleicht für sich selbst von dieser Wahl Gutes erhoffend[1].

Unter den Trägern der päpstlichen Legation, die im Jahre 860 nach Konstantinopel abgeordnet wurde[2], ist uns der Bischof Radoald von Porto aus der Bewegung des Jahres 855 schon bekannt, und zwar als einer der vornehmsten von denen, die dem Gegenpapste Anastasius zufielen[3]. Aus diesem Grunde war er dann von einer Beteiligung an der Weihe Benedikts III. ausgeschlossen worden; er ist aber, wie es scheint, im übrigen straflos davongekommen. Seine Stellungnahme hat ihn jedenfalls nicht dauernd kompromittiert. Daher ist es nicht notwendig, für die Tatsache, daß wir ihn jetzt von Nikolaus in wichtiger Sendung verwendet wiederfinden, besondere Gründe zu suchen[4], zumal dafür jedes Zeugnis der Quellen fehlt. Möglich, daß er dem Nikolaus näher getreten ist oder ihm auch von kaiserlicher Seite empfohlen wurde. Wichtig und offenbar ist doch nur, daß der Papst in Radoald, dem es wohl an Bildung und Kenntnis des Kirchenrechts nicht gefehlt hat[5], eine geeignete Persönlichkeit für jene

---

[1] Keineswegs darf aber gesagt werden, daß Nikolaus I. dem Arsenius seine Wahl geradezu verdankte. Ebenso ist es durchaus unerwiesen und unglaubhaft, daß Anastasius und Radoald von Porto an ihr beteiligt waren. War doch Nikolaus der vornehmste Berater Benedikts III. gewesen, den sie hatten stürzen wollen. Es ist schwer denkbar, daß Nikolaus ihnen damals schon irgend nahestand. Wenn jene Männer später bei ihm in Gunst standen, so erklärt sich das — wie darzulegen sein wird — durch andere Umstände zur Genüge, nicht durch ein Dankbarkeitsgefühl des Nikolaus gegen sie. — Ganz zurückzuweisen ist demnach die Behauptung, daß Nikolaus als 'cliens' der Familie des Anastasius Papst geworden sei (Lapôtre S. 74). — Wir meinen, daß unsere Darstellung (oben S. 25 f.) eine solidere Basis und Erklärung für seine Erhebung gibt.

[2] Vgl. oben S. 35 f.

[3] S. oben S. 204. Dagegen hatte er auf der Dezembersynode von 853 noch gegen Anastasius mitunterschrieben (Mansi XIV, 1020); vgl. Lapôtre S. 297 f. — S. auch Lapôtre S. 74 ff., von dessen Urteilen wir jedoch sehr vielfach abweichen.

[4] Wie Beteiligung Radoalds an der Wahl des Nikolaus, s. oben Anm. 1. Über Anastasius und Radoald vgl. noch unten S. 211 ff.

[5] MG. Epist. VI, 270 n. 3 (J.-E. 2702): *strenuitatis pollentes, scientia atque doctrina reverentissimos*; Regino (Chronic. a. 865 ed. Kurze S. 82 f.)

Legation gesehen haben muß[1]. Daß er diese Meinung so wenig wie sein Kollege Zacharias erfüllte, ist gezeigt worden[2]. Wir dürfen aber wohl den Worten der späteren Briefe des Papstes Glauben schenken, daß er die Untreue seiner Vertrauensboten im ganzen Umfange erst zu einer Zeit erfahren hat, als Radoald Rom bereits wieder verlassen hatte[3].

Es wurde schon oben[4] als auffällig bezeichnet, daß Nikolaus einem zum mindesten verdächtigen Manne, der eine wenig ruhmvolle Vergangenheit hinter sich hatte, abermals einen so wichtigen Auftrag, wie ihn die zu Ende 862 ins Frankenreich delegierte Gesandtschaft auszuführen hatte, anvertraute. Daß Radoald nur, weil er die Gunst des Nikolaus in so hohem Maße genoß, zum zweiten Male Legat wurde, ist kaum glaubhaft. Wir müssen annehmen, daß neben den schon vorher aufgeführten Gründen bestimmte Einflüsse den Papst zu dem Entschlusse geführt haben, es noch einmal mit dieser nicht gerade vertrauenerweckenden Persönlichkeit zu versuchen. Anhänger der kaiserlichen Partei,

erzählt, daß die Legaten bei ihrer Rückkehr aus Gallien dem Papste u. a. berichteten: *se nullum sapientem episcopum in regno Lotharii invenisse, qui ad liquidum canonicis esset institutus disciplinis.* Ihnen war also diese kanonistische Unbildung stark aufgefallen. Die theologische Bildung des Zacharias von Anagni ergibt Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 191 (Vita Stephani V.); er hatte die Erziehung Papst Stephans V. (885—891) geleitet. — Die sonstigen Phrasen, welche die Briefe Nikolaus' I. über Radoald und Zacharias bzw. über Radoald und Johannes von Ficocle enthalten, können als unumgängliche Empfehlungen sehr wenig besagen. Anders LAPÔTRE S. 80 f.

[1] Dementsprechend heißt es in späteren Schreiben des Papstes, MG. Epist. VI, 491 n. 90 (J.-E. 2813) = Epist. VI, 513 n. 91 (J.-E. 2819): — — *duos episcoporum, qui nobiscum erant quique ad hoc tantum perficiendum opus idonei nobis esse videbantur,* — — *direximus*; und fast genau ebenso im Lib. pontif. II, 158: *quos idoneos ad hoc opus esse putavit.*

[2] Vgl. oben S. 37.

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 517. 556 nn. 91. 98 (J.-E. 2819. 2821). Bestätigt wird es in der Vita Nicolai (DUCHESNE II, 159), während der Brief Hadrians II., MIGNE, Patr. lat. CXXII, 1278 (J.-E. 2909), in dem von dem fast siebenjährigen Aufenthalt des Theognostos in Rom die Rede ist, Bestimmtes nicht beweisen kann (LAPÔTRE S. 79). Auch daß erst 863 die Aburteilung des Zacharias von Anagni erfolgte, bleibt zu beachten; weil Radoald damals abwesend war, konnte er nicht zugleich zur Rechenschaft gezogen werden. — S. auch HERGENRÖTHER, Photius I, 519.

[4] S. 79.

der Radoald sicher seit 855 angehörte, haben wohl seine Wahl begünstigt. Dann aber dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß spätestens bis zum Jahre 862 Anastasius wieder eine Stellung erlangt hatte, die es ihm ermöglichte, dem Papste seine Ratschläge mitzuteilen[1]. Während wir keinen Anlaß zu der Vermutung haben, daß der ehemalige Gegenpapst schon bei der Entsendung Radoalds im Jahre 860 mitgewirkt hatte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er dieses Mal zugunsten der Wiederverwendung seines ehemaligen Parteigängers beim Papste eintrat und daß Radoald wesentlich diesem Einflusse die Entsendung nach Gallien verdankte. Wir haben gesehen, daß der Bischof von Porto auch bei dieser Gelegenheit völlig versagte; daß er sich aber dann der Bestrafung durch Papst und Synode entzog und sogar bei dem gegen Rom gerichteten Unternehmen Ludwigs II., der ihm wohl seit 855 seine Gunst bewahrt hatte, stark in den Vordergrund zu treten wußte. Wahrscheinlich am 1. November 864 ist dann Radoalds Verurteilung erfolgt[2].

Man wird dem Papste nicht vorwerfen dürfen, daß er diese Verurteilung aus besonderen, persönlichen Rücksichten absichtlich immer wieder hinausgeschoben habe oder daß er von anderer Seite in solcher Richtung beeinflußt worden sei[3]. Aus der von uns vorher gegebenen Schilderung ergaben sich, so meinen wir, ohne weiteres die Ursachen, die an der Verzögerung des Verfahrens die Schuld trugen. Auch die bloße Tatsache, daß über den Bischof — übrigens doch nur ungefähr ein Jahr nach der Rückkehr von der fränkischen Legation — nach seiner Flucht die Amtsentsetzung und Exkommunikation verhängt wurde, sowie der Wortlaut aller späteren päpstlichen Schreiben lassen über die Gesinnung des Nikolaus diesem Manne gegenüber, sobald er ihn in seiner wahren Gestalt ganz erkannt hatte, keinen Zweifel.

Der Geschichte Radoalds von Porto mußte — schon vorher — ein verhältnismäßig breiter Raum gegeben werden. Er hat im Dienste der Kirche und des Papstes wichtige und hochangesehene Ämter bekleidet; und so kann uns eine derartige Persönlichkeit

[1] Vgl. unten S. 214 ff.
[2] Vgl. oben S. 92.
[3] Lapôtre S. 85 f.

eine symptomatische Erscheinung für gewisse Verhältnisse, Strömungen und Parteieinflüsse sein[1], die sich an der Kurie in damaliger Zeit, selbst unter Nikolaus I., nicht nur vorübergehend geltend zu machen wußten. Das bleibt, ganz abgesehen von Radoalds persönlichen Eigenschaften, hervorzuheben.

Daß Ludwig II. sich zu Anfang 864 entschloß, von seinem Vorgehen gegen Nikolaus abzustehen und nachzugeben, wird der Vermittelung der Kaiserin Angilberga zugeschrieben[2]. Ob nicht noch andere Faktoren dazu mitwirkten, die Verständigung zwischen Kaiser und Papst zu ermöglichen, darüber schweigen leider die Quellen gänzlich; insbesondere sind wir durchaus nicht darüber unterrichtet, welche Stellung bei diesem Ereignis Anastasius und Arsenius eingenommen haben mögen. Sie standen damals zweifellos beide dem Papste nahe, aber auch die Gunst des Kaisers ist ihnen von jeher hold gewesen. Da sie nun in jener Gefahr dem unbeugsamen Papste ohne Frage treu geblieben sind[3], so möchten wir ihnen am ehesten einen Anteil an der rechtzeitigen Lösung der überaus kritischen Lage zuschreiben, zumal wir von Arsenius wissen, daß er auch sonst der Kaiserin Angilberga nahegestanden hat[4]. Die Parteiverhältnisse der Zeit scheinen jedenfalls diese Kombination — eine solche muß es freilich bei dem Versagen der Quellen immer bleiben — zu stützen.

Des Anastasius haben wir in der vorangehenden Darstellung mehrfach gedacht[5] und dabei seine vermutliche Stellungnahme und Einwirkung erörtert. Da uns die Quellen ganz im Stich lassen, können wir über seine etwaigen weitergehenden Beziehungen zu Radoald nichts sagen, wie wir auch nicht genau wissen, nach welcher Richtung er im letzten Verlauf jenes Konflikts den Papst beraten hat. Als sicher darf es aber doch erscheinen, daß Radoald

---

[1] Radoald war sicherlich niemals ganz ohne, zum mindesten heimlichen, Anhang.

[2] Vgl. oben S. 91. Ann. Bertin. a. 864 ed. Waitz S. 68. — Über ihren Ehrgeiz und Einfluß vgl. Lapôtre S. 73 Anm. 2.

[3] Das darf man auch von Arsenius wohl mit Sicherheit sagen. Die Übertragung der Legation ein Jahr später wäre sonst kaum denkbar. Über Anastasius s. noch unten.

[4] Vgl. Ann. Bertin. S. 92. Lapôtre S. 239; Hartmann III, 1 S. 274.

[5] S. 211 f.

spätestens nach dem Scheitern der römischen Invasion Ludwigs II., wahrscheinlich schon nach der Synode von 863, auf der Anastasius für die Verurteilung Gunthars und Thietgauds eingetreten war[1], von ihm und seiner Freundschaft nichts mehr erwarten durfte, daß spätestens damals Anastasius alle Verbindungen mit seinem ehemaligen Genossen abgebrochen hat.

Wie war es überhaupt gekommen, daß die ohne Zweifel anrüchige Person des früheren Gegenpapstes unter Nikolaus zu unverkennbarem Einfluß, ja zu sichtbarer Gunst emporstieg?[2]

Anastasius war unter Papst Nikolaus Abt des Klosters S. Maria in Trastevere[3]. Wann und in welcher Absicht ihm diese Würde verliehen worden ist, wissen wir nicht[4]. Wir erfahren nur, daß er schon von Benedikt III. zur Laienkommunion zugelassen wurde[5] und daß Nikolaus wohl seine völlige Restitution beabsichtigt hat[6]. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß er schon unter Benedikt ins Kloster ging, seinen ehrgeizigen Plänen, die so wenig zur Vollendung gekommen waren, entsagend. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Kirche S. Maria in Trastevere gleichzeitig Kardinalstitel war

---

[1] Vgl. unten S 217 ff., oben S. 82.

[2] Vgl. außer Lapôtre (bes. Kapitel 4 und 5): Hergenröther, Photius II, 232 mit Anm. 19; Richterich, Papst Nikolaus I. S. 14 ff.; Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 678; auch Schrörs, Hinkmar von Reims S. 289 sowie die Angaben in den Noten zur Vorbemerkung oben S. V ff.

[3] Vgl. die Inskription des Prologs des Anastasius an den Arzt Ursus (Mabillon, Museum Italicum I, 2, 82): *Urso venerabili subdiacono sanctae Romanae ecclesiae seu medico et domestico domini nostri sacratissimi papae Nicolai Anastasius exiguus abbas monasterii sanctae Dei genitricis Mariae trans Tiberim, ubi olim circa Domini nativitatem fons olei fluxit, in Domino salutem* (bei Migne, Patr. lat. LXXIII, 293 ff. fehlt die Adresse).

[4] Daher ist — bei dem völligen Schweigen der Quellen — die doch auch nur auf Kombinationen beruhende Polemik Lapôtres S. 65 f. gegen Hergenröther II, 234 sehr nutzlos.

[5] S. oben S. 206.

[6] Ann. Bertin. S. 95. Lapôtre S. 106. — Daß ein abgesetzter Priester oder Bischof eine Abtei erhielt, ist nichts Ungewöhnliches. Über Zacharias von Anagni s. oben S. 42 Anm. 2; auch Rothad von Soissons sollte nach der Absetzung durch eine Abtei abgefunden werden, vgl. den Brief Hinkmars an Nikolaus I., Migne, Patr. lat. CXXVI, 30, sowie den Libellus Rothadi, Migne, Patr. lat. CXIX, 752. Vgl. auch Hergenröther II, 234; Lapôtre S. 28 f. 66.

(ecclesia S. Mariae Transtiberim tituli Calixti)[1]. Papst Benedikt III. z. B., der übrigens die Kirche restauriert hat[2], war früher Kardinalpriester tit. Calixti gewesen[3]. Anastasius aber hat den Titel nicht miterhalten; er wurde nur Abt des dort von Gregor IV. errichteten Klosters[4]. Er blieb also außerhalb des Klerus und war vielleicht absichtlich mit einer Art Mittelstellung abgefunden worden[5].

Nichts ist natürlicher, als daß ihn jetzt die Wissenschaften vor allem beschäftigten, und in jenen Jahren ist es wohl gewesen, daß er eine Übersetzertätigkeit größeren Stiles begann, wenn auch deren Produkte zum Teil erst viel später bekannt geworden, zum Teil wohl auch überhaupt nicht mehr erhalten sind[6].

Papst Nikolaus dürfte über die gelehrten Talente des Anastasius wie über seine sonstigen Eigenschaften längst unterrichtet gewesen sein[7], als er — wohl im Anfange seines Pontifikats[8] — persönlich eine Übersetzung von ihm zugeeignet erhielt. Die Widmung[9] ist von großem Interesse. Sie enthält einige bemerkenswerte Anspielungen auf die Vergangenheit des Anastasius. Er erklärt darin ziemlich deutlich, daß sein Streben nach dem Papsttum eine verfehlte Sache gewesen sei, daß er deshalb Dingen, die zu hoch für

---

[1] Vgl. KEHR, Italia pontificia I, 127 f.

[2] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 147.

[3] Lib. pontif. II, 140.

[4] Lib. pontif. II, 78. — An der Kirche S. Maria in Trastevere hat man ihm im 19. Jahrhundert in nachstehender Inschrift ein Denkmal gesetzt: Anastasio bibliothecario S. E. R. abbati basilicae huius, in qua et conditus est, viro eruditione spectabili, Hadriani II et Nicolai I ad aulam Constantinop. apocrisiario, pluribus Graecorum scriptis in Latinum vertendis et Romanorum pontificum gestis colligendis ordinandis de posteritate universa optime merito, cuius memoriam temporum iniuria et novorum operum exstructionibus iamdiu abolitam praefecti basil. reficiendae restituendam cur. a. Chr. MDCCCLXIX.

[5] Vgl. auch DUCHESNE, Les premiers temps de l'état pontifical[3] S. 232 Anm. I.

[6] Vgl. oben S. 194, unten S. 240.

[7] Schon auf der römischen Synode von 853 hatte er mitgewirkt und mitunterschrieben, vgl. oben S. 22.

[8] Vgl. LAPÔTRE, der den Anfang dieser Übersetzung noch in die Zeit Benedikts III. verlegen möchte, S. 329. 66 f.

[9] MIGNE, Patr. lat. LXXIII, 337 ff. Vgl. oben S. 207 Anm. 1.

ihn lägen, nicht mehr nachgehen, vielmehr sich wissenschaftlichen Arbeiten habe hingeben wollen. Es folgen einige schmeichelhafte, gleichwohl der Beachtung nicht unwerte Sätze über die Stellung des Papstes, ohne dessen Approbation nichts in der Welt verbreitet werden dürfe[1]. Die Absicht in diesem allen ist kaum zu verkennen: Anastasius zielte vor allem darauf, in dem Papste einen günstigen Eindruck von sich und seinen jetzigen Gesinnungen wachzurufen und über das Vergangene einen Schleier zu decken.

Falls vorher eine Berührung zwischen beiden Männern noch nicht bestand, so war sie hierdurch jedenfalls gegeben; wenn auch selbstverständlich die Notwendigkeit einer dauernden Verbindung noch keineswegs daraus folgt. Aber der Papst wurde doch durch diese Widmung einer Übersetzung aus dem Griechischen unmittelbar auf die sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Übersetzers hingewiesen. Und sehr nahe lag für ihn gerade damals der Gedanke, sich ihrer zum eigenen Vorteil zu bedienen.

Denn das, möchten wir glauben, ist für Nikolaus der eigentliche und vornehmste Grund gewesen, dem Anastasius Vertrauen und dauernde Gunst zu schenken, daß er in ihm, dem besten Kenner der griechischen Sprache in Rom, gleichzeitig den brauchbarsten Helfer für seine orientalische Politik erkannte. Wie sehr konnte ihm diese sprachkundige Persönlichkeit in den Zwistigkeiten mit den Griechen von Nutzen sein.

Nun wäre es von erheblicher Bedeutung, könnten wir genau feststellen, in welchem Augenblicke Anastasius in den Dienst der Kurie trat. Wir meinen, daß es damals geschehen ist, als die orientalische Verwickelung in ihr zweites Stadium trat, wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 862[2]. Eingegriffen hatte der Papst freilich schon energisch in den Patriarchenstreit durch seine

---

[1] MIGNE LXXIII, 339 f.: *Neque enim fas est, ut absque vicario Dei, absque clavigero coeli, absque curru et auriga spiritualis Israelis, absque universitatis pontifice, absque unico papa, absque singulari pastore, absque speciali patre, absque te omnium arbitro aliquid consummetur aut divulgetur. Tu enim tenes claves David, tu accepisti claves scientiae. In arca quippe pectoris tui tabulae testamenti et mana coelestis saporis requiescunt. Tu enim quod ligas nemo solvit, quod solvis nemo ligat. Qui aperis et nemo claudit, claudis et nemo aperit. Vicem namque in terris possides Dei.* — S. auch unten S. 261 f. 297 f. mit Anm. 4.

[2] S. auch oben S. 40.

Schreiben vom Herbste 860[1], die den Intentionen der Machthaber in Konstantinopel so sehr zuwider waren. Aber er hatte doch damals, wenn er auch gegen des Photius Erhebung Bedenken äußerte, noch keineswegs entschieden Partei ergriffen, sondern zunächst nur genaue Untersuchung der Angelegenheit bestimmt. Es ist, wie wir darlegten[2], deutlich erkennbar, daß das Streitobjekt — die Erhebung des Photius — zwar schon 860 vorhanden war, daß aber die eigentliche Zuspitzung der Gegensätze zwischen Konstantinopel und Rom erst durch Verlauf und Ergebnis der konstantinopolitanischen Synode des Jahres 861 bewirkt wurde. Die Schreiben des Nikolaus vom März 862[3] waren die erste Antwort, die Verurteilung des Photius im Frühjahr 863[4] die zweite auf das Vorgehen der Orientalen, das dem Papste erst allmählich im ganzen Umfange bekannt geworden war.

Vor diesen Kundgebungen, eben durch die Verschärfung der Widersprüche bewogen, hat wohl der Papst den Anastasius an sich herangezogen, um sich zur Behauptung des römischen Standpunktes und zugleich der päpstlichen Privilegien selbst seiner Hülfe und seines Rates zu bedienen. Es ist sehr natürlich, daß er sich gerade in jenem Augenblick einen des Griechischen in so hohem Grade mächtigen Beistand erwählte. Daß wir aber wirklich diesen Zeitpunkt richtig getroffen haben, dafür stimmt auch mit ziemlicher Genauigkeit jener Satz aus der Vorrede des Anastasius zur achten Synode, den wir an die Spitze dieses Teiles der Untersuchung stellten[5]. *Per septennium ferme*, sagt er, sei er für diese Angelegenheit unermüdlich tätig gewesen. Wenn auch diese Angabe nicht als mathematisch genau zu gelten braucht, so wird man doch annehmen müssen, daß Anastasius jenen siebenjährigen Zeitraum ungefähr mit dem Zeitpunkt des Zusammentritts des achten Konzils als beendet ansah, also mit dem Jahre 869, keinesfalls aber früher als mit dem Herbst 868, als seine Tätigkeit jählings, wenn auch vorübergehend, unterbrochen wurde. Wir werden noch erkennen, daß

[1] MG. Epist. VI, 433 ff. nn. 82. 83 (J.-E. 2682. 2683).

[2] Vgl. oben S. 37.

[3] MG. Epist. VI, 441 ff. nn. 84—86 (J.-E. 2690—2692).

[4] MG. Epist. VI, 519 ff. 557 ff. nn. 91. 98 (J.-E. 2819. 2821). Vgl. J.-E. Reg. I, 350.

[5] Vgl. oben S. 183.

sein Arbeiten in dieser Sache tatsächlich etwa bis zu dieser Zeit, bis in ihr letztes Stadium vor der Synode gewährt hat[1]. Geht man sieben Jahre zurück, so erhält man fast genau den vorher genannten Termin für den Eintritt des Anastasius: Ende 861 oder — vielleicht noch wahrscheinlicher — Anfang 862. Jedenfalls dient die Stelle als sicherer Beweis dafür, daß Anastasius im Jahre 860, als Rom sich zum ersten Male zu dieser orientalischen Frage äußerte, noch nicht in der causa Photii beschäftigt war. Sonst hätte er von neun Jahren sprechen müssen, und es lag wahrlich nicht im Wesen des Anastasius, seine Verdienste geringer anzugeben, als sie es waren; am wenigsten aber wäre in diesem Satze, der doch gerade seine Beteiligung und seine Bemühungen in ein helles Licht setzen will, solche freiwillige Herabsetzung zu erwarten. Wir haben also jene Aussage über das *septennium*, zumal mit dem wohl absichtlich bescheiden einschränkenden *ferme*, als völlig der Wahrheit entsprechend anzusehen[2] und damit als wichtigstes Argument für die annähernd genaue Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem Anastasius begann, dem Papste Nikolaus seine Assistenz zu leihen[3]. In welcher Weise er sich dann im einzelnen und vornehmlich betätigte, wird später zu prüfen sein.

Die eben vorgebrachten Ausführungen und Folgerungen, für deren Richtigkeit später noch Einzelbelege zeugen sollen, beruhten zunächst auf einer Kombination des Wahrscheinlichen mit jener wichtigen und als zuverlässig zu erkennenden Behauptung des Anastasius selbst. Seinen Namen aber nennt uns unter Nikolaus I. erst zum Herbste 863, also im sechsten Regierungsjahre des Papstes, eine Quelle im Zusammenhang mit den Zeitereignissen. Es ist das fast mehr berüchtigte als berühmte Manifest, welches die Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud, nach ihrer Absetzung auf der römischen Synode vom Oktober 863, gegen den Papst erließen, in welchem auch des Anastasius, und zwar in recht wenig freundlicher Weise,

---

[1] Vgl. Lapôtre S. 242 ff. 246 Anm. 4; unten S. 235 f.

[2] Man darf auch hinzufügen, daß er an Papst Hadrian II., der wohl selbst unterrichtet war, über diesen Punkt schwerlich die Unwahrheit hätte schreiben können. Vgl. Lapôtre S. 113.

[3] Hergenröther II, 232 Anm. 25: 861—868. Dagegen verzichtet Lapôtre völlig darauf, den Zeitraum festzustellen; die Tätigkeit des Anastasius wird bei ihm ganz verallgemeinert.

gedacht wird[1]. Die Stelle ist wichtig genug, um hier im Wortlaut wiedergegeben zu werden, und zwar sei, damit ersichtlich wird, um was es sich bei der Beteiligung des Anastasius handelt, das ganze Kapitel angeführt. Der gesperrt gedruckte Zusatz, auf den es besonders ankommt, ist bemerkenswerterweise nur in der Fassung der Annales Fuldenses[2], nicht aber in den Annales Bertiniani überliefert[3].

Ad ultimum autem nos evocati ad tuam praesentiam deducti sumus nihil adversitatis suspicantes; ibique obseratis ostiis facta more latrocinali conspiratione ex clericis et laicis turba collecta et permixta nos violenter inter tantos obprimere studuisti, longa scilicet intercapedine a nostris et clericis et laicis separatos; atque sine sinodo et canonico examine, nullo accusante, nullo testificante nullaque disputacionis discrecione dirimente vel auctoritatum probatione convincente, absque nostri oris confessione, absentibus aliis metropolitanis et diocesaneis coepiscopis et confratribus nostris, extra omnium omnino consensum tuo solius arbitrio et tyrannico furore nosmet damnare voluisti, subito quadam tibi cartula et inprovise porrecta lectoris officium assumens, assistente lateri tuo Anastasio, olim presbytero ambitus damnato et deposito et anathematizato, cuius scelerato magisterio tuus praecipitabatur[4] furor.

Wenn man von den vorstehenden Sätzen einiges abzieht, was erregter Eifer und Erbitterung die kühnen Erzbischöfe übertreibend sagen ließ, so ist doch an den Tatsachen, die dieses Kapitel enthält, schwerlich zu zweifeln, und selbst der Einwand, die Verurteilung sei in Abwesenheit anderer Metropolitane und der Bischöfe

---

[1] Vgl. oben S. 82. 87.

[2] ed. KURZE S. 61 c. 3.

[3] Vgl. Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 69 Anm. 1. DÜMMLER II², 70 Anm. 2; HERGENRÖTHER, Photius II, 232 Anm. 24. — LAPÔTRE S. 23 Anm. 1 erklärt den Unterschied nur sehr unzureichend. Uns scheint es nicht unmöglich, daß Hinkmar später, als er selbst zu Anastasius in Beziehungen getreten war (s. auch seine Äußerung Ann. Bert. S. 120), mit Bedacht die Stelle fortgelassen oder gestrichen habe.

[4] So ist nach der Leipziger Hs. (Cod. Lips. Rep. II 4° 129a fol. 28) statt *praecipitatur* zu lesen. Damit entfällt die Möglichkeit einer allgemeineren Schlußfolgerung.

ihrer Provinzen erfolgt, erscheint, wie wir sahen [1], kirchenrechtlich begründet. So darf auch an der Wahrheit des Satzes, der von der Teilnahme des Anastasius spricht, nicht gezweifelt werden. Ganz deutlich messen ihm die Abgesetzten zum großen Teil die Schuld an ihrer Verurteilung und eine Hauptrolle bei der Begebenheit zu; unverkennbar ist der gleichzeitig ironisch und verbittert erhobene Vorwurf gegen den Papst, daß er sich diesen einst abgesetzten und gebannten Priester zum hervorragenden Beistand erkoren habe. Auch das ist doch wohl sicher zu entnehmen, daß Anastasius gleichsam als erster Ratgeber dem Papste für die Erzbischöfe unerwartet die Verurteilungsakte zur Verlesung überreichte. Und fast am wichtigsten möchte der letzte Satz erscheinen. Er bringt die ausgesprochene Behauptung, daß Nikolaus sich durch das *sceleratum magisterium* des Anastasius zu seinem schlimmen Eifer habe verleiten lassen.

Aus allem geht ohne Frage hervor, daß Anastasius an der Absetzung der lotharischen Bischöfe erheblichen Anteil hatte, daß er bei der Synode, auf der die Verurteilung erfolgte, in solchem Sinne in ausgezeichneter Stellung mitwirkte; daß endlich — und das ist das Wesentlichste — Papst Nikolaus seinen Beistand und zweifellos auch seinen Rat in dieser Sache ohne irgendwelche Zurückhaltung in Anspruch nahm [2].

Unschwer läßt es sich begreifen, daß die Gelehrsamkeit und die Nützlichkeit des Mannes mehr und mehr dazu beitrugen, den Papst das Vergangene vergessen zu lassen, und ihn bewogen, sich seiner nicht nur in dem Zwiespalt mit der orientalischen Kirche,

---

[1] Vgl. oben S. 83.

[2] Nicht außer acht zu lassen ist auch der Passus in dem vierten jener Kapitel (Ann. Fuld. S. 61): *tibique anathematizatorum et religionis sacrae abiectorum et contemptorum fautori et communicatori revera communicare nolumus.* Die Stelle steht auch bei Hinkmar (Ann. Bertin. S. 70), etwas anders gefaßt: *Te ipsum quoque, dampnatis et anathematizatis sacramque religionem contempnentibus faventem et communicantem in nostram communionem nostrumque consortium recipere nolumus.* Hier ist ohne Zweifel in erster Linie an Anastasius gedacht. Ferner ist noch zu erinnern an die Worte aus dem Schreiben Gunthars und Thietgauds an ihre Mitbischöfe (Ann. Bertin. S. 68): Nikolaus habe sie verurteilen wollen *ad illorum instinctum et votum, quibus conspiratus favere dinoscitur.*

sondern auch in anderen Dingen, für die seine reiche kirchenhistorische und kirchenrechtliche Bildung zustatten kommen konnte, zu bedienen. So mögen im Falle Gunthars und Thietgauds etwa erwachte kanonistische Bedenken Nikolaus' I. durch Anastasius zerstreut worden sein, der, wie gezeigt werden wird[1], in der Deutung von Kirchenrechtsquellen mehr auf den politischen Zweck, zu dessen Begründung sie dienen sollten, als auf ihren Wortlaut sah und dementsprechend bisweilen recht willkürlich verfuhr.

Die Gunst, die Anastasius zu dieser Zeit ohne Zweifel genoß, scheint ihm nun während dieses ganzen Pontifikats nicht mehr verloren gegangen zu sein. Auf Grund der Haltung, die er den Erzbischöfen Lothars II. gegenüber bewiesen hatte, durften wir schon früher eine Mutmaßung aufstellen[2] über die Rolle, die er wohl zu Beginn des Jahres 864 beim Einfalle Ludwigs II. in Rom gespielt hat. Die direkten Zeugnisse über eine politische Mitwirkung des Anastasius lassen uns hier wie auch für die weitere Pontifikatszeit Nikolaus' I. fast gänzlich im Stich. Doch sei es gestattet, zunächst weiterhin mit möglichster Wahrscheinlichkeit sein Verhalten zu bestimmen; später soll der Versuch gemacht werden, die Dinge mit Hilfe indirekter Beweisstücke in noch deutlicheres Licht zu rücken.

Im Sommer 864 kam, vom Papste eindringlich dazu aufgefordert, der Bischof Rothad von Soissons nach Rom[3], um dort vor der höchsten Appellationsinstanz die eigenen diözesanbischöflichen Rechte und Amt und Würde selbst gegen die Eingriffe und — nach seiner und des Papstes Meinung — Übergriffe[4] seines Metropoliten Hinkmar von Reims zu verteidigen. Und wahrscheinlich im gleichen Jahre, ganz gewiß aber wohl im Zusammenhang mit Rothads Sache, ist die größte kirchenrechtliche Fälschung, das Werk Pseudoisidors, an den päpstlichen Hof gekommen und dort bekannt geworden[5]. Ob es sogleich als Fälschung erkannt wurde oder nicht, steht hier nicht in Frage; das

---

[1] Vgl. unten S. 271 f.

[2] Vgl. oben S. 212.

[3] Vgl. oben S. 108.

[4] Vgl. Lapôtre S. 141. S. oben S. 101 ff.

[5] Vgl. Lapôtre S. 145 ff. S. auch oben S 112.

aber kann doch schwerlich bezweifelt werden, daß die mit der literarischen und kirchenhistorischen Überlieferung am besten vertraute Persönlichkeit der Stadt ihr Interesse diesem gewaltigen und bedeutungsvollen Machwerke sogleich zugewandt hat. Die Gelegenheit, die falschen Dekretalen in die Hände zu bekommen, lag sicher für den, wie wir sahen, dem Papste so überaus nahestehenden Anastasius nichts weniger als fern. Und so ist es kaum eine unbegründete Vermutung, wenn man annimmt, daß der bildungseifrige Mann die Fälschung damals nicht nur kennen gelernt, sondern sie sehr bald sorgfältig und mit wachsamem Auge durchstudiert hat, und daß ihm dabei die Verwertbarkeit derselben im eigenen, kurialen Interesse nicht verborgen bleiben konnte. Wahrscheinlich ist es, daß auch der Charakter dieser Kanonessammlung sowie ihre unmittelbare Tendenz ihm nicht entgingen, zumal ja der kundige Rothad selbst damals über ein halbes Jahr in Rom weilte; denn daß diese beiden Männer miteinander bekannt wurden und in gewisse Verbindung traten, liegt gleichfalls überaus nahe. Demnach scheint uns die Kombination nicht abzulehnen zu sein, daß des Anastasius Persönlichkeit mit der Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen an der Kurie in einen gewissen Zusammenhang zu bringen ist.

Während wir bemerkten, daß Anastasius unter Nikolaus I. offenbar in der Öffentlichkeit selten hervortrat, haben wir nunmehr des ihm nahe verwandten Mannes zu gedenken, der uns in der Überlieferung der Quellen als eine bei weitem maßgebendere und öfter genannte Persönlichkeit entgegentritt, obgleich er solche erhöhte Geltung vielleicht mehr in den Augen der auswärtigen Welt als beim päpstlichen Stuhle selbst besessen hat: des Bischofs Arsenius von Orte, der uns seit langem bekannt ist[1]. Arsenius war, wie dargelegt wurde, der Onkel des Anastasius. Das genügt noch nicht zum Beweise, daß beide auch immer politische Bundesgenossen gewesen sind. Tatsächlich lassen sich bisweilen mehr oder weniger tiefgehende Differenzen zwischen ihnen kaum verkennen[2]. Aber wenn wir im ganzen urteilen wollen, müssen wir

---

[1] Vgl. S. 188 ff. 202 ff.; oben S. 120 ff.

[2] S. unten S. 226. 232.

doch sagen, daß beide Männer wiederholt ihre Interessen verbanden, daß beider Wirksamkeit zweifellos oftmals Hand in Hand ging. Dieser enge, nicht nur verwandtschaftliche Zusammenhang war uns ja schon aufs deutlichste in den Bestrebungen des Arsenius entgegengetreten, dem Anastasius im Jahre 855 auf den päpstlichen Thron zu verhelfen. Da beide Männer Kaiser Ludwig II. nahestanden, so war auch dadurch eine nicht unbeständige gemeinsame Parteirichtung gegeben. Bei dem also ohne Zweifel recht engen Verhältnis, welches zwischen beiden zum wenigsten durch einen erheblichen Teil der Regierung Nikolaus' I. bestand, muß es uns nicht nur für Arsenius von Bedeutung sein, wenn ihm im Frühjahr des Jahres 865, nicht lange nach Rothads Restitution, der wichtigste Auftrag zuteil wurde, den der Papst damals zu vergeben hatte: die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattete Legation in das fränkische Reich[1]. Wir dürfen vermuten, daß dem Anastasius diese Wahl sehr willkommen gewesen ist und daß sein Einverständnis dem Oheim bei seiner Amtsführung sicher war. Außer der Beziehung zu Anastasius ist aber überhaupt die Notwendigkeit der Erkenntnis der römischen Parteiverhältnisse und -einflüsse unter Nikolaus Grund genug, um eine so hervorstechende Persönlichkeit, wie es Arsenius war, etwas eingehender zu betrachten.

Arsenius war nicht nur Bischof von Orte, er war *apocrisiarius sedis apostolicae* (oder *Romanae*). Die Bedeutung dieses Titels steht in der Zeit, um die es sich handelt, nicht ohne weiteres fest[2]. Früher waren als *apocrisiarii* (*responsales*) vornehmlich die ständigen Stellvertreter des Papstes in Konstantinopel und in Ravenna bezeichnet worden, also die wichtigsten auswärtigen Bevollmächtigten. So ist wohl in der älteren Zeit — etwa bis zum achten Jahrhundert — die Bezeichnung ausschließlich für solche Personen angewandt worden, die mit einer bestimmten, meist dauernden Legation betraut waren. Bei Arsenius läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß der Titel mit seiner Gesandtschaft in keinem Zusammenhange steht; er wird ihm zu

---

[1] Vgl. oben S. 121. 125 ff.

[2] Vgl. hierzu auch den Exkurs von W. Lüders zu seinem Aufsatze 'Capella', Archiv für Urkundenforschung II, 93 ff. (1909).

ganz verschiedenen Zeiten und in ganz verschiedenen Quellen auch ohne Verbindung mit seinem Legatenamte beigelegt[1]. Sonach muß damit eine ganz bestimmte Würde gemeint sein, die er am päpstlichen Hofe dauernd bekleidet hat[2]. Mit der Kanzlei hat dieses Amt schwerlich in direktem Zusammenhange gestanden[3].

Wann ist Arsenius Apokrisiar des römischen Stuhles geworden? Wir sahen, wie er schon ein Jahrzehnt, ehe Nikolaus Papst wurde, unter Leo IV. an ausgezeichneter Stelle stand[4]; möglich immerhin, daß er schon damals, gewissermaßen als Nachfolger Benedikts von Albano[5], jenen Titel führte. An die Stellung, wenn auch nicht an den Einfluß, Benedikts von Albano erinnert überhaupt die Rolle, die Arsenius spielte. Doch wurde schon gezeigt, daß er jedenfalls auf die Dauer nicht Leos IV. Vertrauensmann hat sein können, und auch unter Benedikt III. hat er sicher keine führende Stellung im römischen Kirchenregiment eingenommen: beides eben wegen seines nahen Verhältnisses zu dem Rivalen beider Päpste, Anastasius. Dagegen ist er unter Nikolaus wohl zweifellos sehr schnell[6] nicht nur zu dem Titel — falls er diesen nicht

---

[1] Daß die Empfehlungsbriefe des Papstes den Titel enthalten, ist natürlich. Außerdem findet er sich: Lib. pontif. ed. Duchesne II, 163; Libell. de imperat. potestate in urbe Roma, MG. SS. III, 721; Brief Hadrians II., Migne, Patr. lat. CXXII, 1272 (J.-E. 2905): — — *Arsenii venerabilis apocrisiarii sedis nostrae — — relatio.* Vgl. auch Duchesne, Lib. pontif. II, 103 Anm. 30 (dazu II, 568) und unten S. 224 f.

[2] Vgl. auch Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I, 41 mit Anm. 2; ders., De Anastasio S. 89 f. Doch dürfte es jedenfalls irrig sein, wenn Lapôtre meint, für Arsenius persönlich sei das Amt des Apokrisiars mit verändertem Charakter neugeschaffen worden. S. auch unten S. 224 Anm. 3.

[3] Dümmler, Ostfränkisches Reich II[2], 127 f., bezeichnet ihn daher, ebenso wie F. Rocquain, Journal des Savants 1880 S. 582 f., ohne Grund als Kanzler. Das spätere kuriale Kanzleramt ist vielmehr aus der Würde des Bibliothekars der römischen Kirche erwachsen. Vgl. z. B. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 534; im übrigen über die Entwickelung Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I[2], 211 ff.

[4] Vgl. oben S. 202.

[5] Über dessen Stellung vgl. Duchesne, Lib. pontif. II, 103 Anm. 30. S. auch Hartmann III, 1 S. 222.

[6] Sein Name findet sich unter Nikolaus zum ersten Male unter den Unterschriften einer römischen Synode von 861 in Sachen des Erzbischofs Johann von Ravenna, Mansi XV, 602. Vgl. oben S. 50 f.

schon besaß —, sondern zu einer wirklichen Amtstätigkeit gekommen. Indem Nikolaus ihm eine einflußreiche Position einräumte, hat er ihm möglicherweise den Anteil lohnen wollen, den er etwa an seiner Erhebung zum Papste gehabt hatte [1]; zugleich und vor allem durfte er in ihm nicht nur einen zuverlässigen, sondern auch einen klugen und geschickten Helfer gewonnen zu haben hoffen. Dies letzte, besonders endlich aber auch die Rücksicht auf Kaiser Ludwig II., der ja in besonderem Maße seine Papstwahl gestützt hatte und dessen treuer Anhänger und Parteigenosse Arsenius war, möchte für die Heranziehung dieses Mannes in den engsten Rat des Papstes ausschlaggebend gewesen sein [2].

Doch diese päpstliche Berufung machte unter Nikolaus nur die eine Seite der Stellung aus, die Arsenius innehatte. Auch der Kaiser nahm Veranlassung, diesem Manne einen Vertrauensposten in Rom zu übertragen. Er verlieh ihm auf den Rat des römischen Adels die Stellung eines missus in Rom, und zwar ist wohl mit Recht dargelegt worden, daß Arsenius päpstlicher missus war [3], während der Diakon Johannes, sein *adiutor*, kaiserlicher missus sein sollte. Eine etwas spätere [4] Quelle, der 'Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma', berichtet von dieser Einsetzung des Arsenius, ohne die Stellung irgendwie deutlicher zu kennzeichnen oder uns den Zeitpunkt, zu dem sie erfolgte, an-

---

[1] Vgl. oben S. 208 f., aber auch S. 209 Anm. 1.

[2] Auch als *consiliarius noster* wird Arsenius wiederholt bezeichnet; vgl. Ann. Bertin. S. 75, Regin. Chron. S. 84, den Brief des Adventius an Nikolaus, MG. Epist. VI, 227 und die Nikolausbriefe nn. 33. 34. 35. 37. 39 (MG. Epist. VI, 303. 305. 307. 308. 313). Als *auricularius Nicolai papae* erscheint er in den Ann. Xantenses a. 866 ed. von Simson S. 23. — S. jedoch über die wahre Stellung des Nikolaus zu Arsenius unten S. 225 ff. 291 f., doch auch oben S. 120 Anm. 3.

[3] Vgl. insbesondere Duchesne, Lib. pontif. II, 103 Anm. 30 sowie Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung IV, 437 f.; Hartmann III, 2 S. 9; Lapôtre S. 74. — Falls *apocrisiarius* einfach als Synonymum von *missus* zu gelten hätte, wie zwar nicht gerade wahrscheinlich, jedoch nicht völlig ausgeschlossen erscheint, so würde das an der Tatsache der Doppelstellung des Arsenius nichts ändern.

[4] Die Entstehungszeit ist nach Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège I, 171 ff. zum Ende des 9. Jh.s anzusetzen. Vgl. auch P. Kehr, Göttingische gelehrte Anzeigen 1899 S. 380 f.; Th. Hirschfeld a. a. O. IV, 424.

zugeben[1]. Aber die Nachricht darf als zuverlässig gelten; denn aus fast allen Quellenzeugnissen, die wir für die Person des Arsenius von 855 ab bis zu seinem Tode im Jahre 868 besitzen, tritt uns stets diese seine Doppelstellung entgegen: er ist zwar im päpstlichen Dienste tätig, zugleich aber steht er fast immer in gewissen und zumeist sehr nahen Beziehungen zum Kaiser und zur Kaiserin Angilberga[2]. Beider Vertrauen hat er sogar, wie es scheint, in höherem Maße besessen als das des Papstes Nikolaus.

Hier noch mehr als bei seinem Amte als apocrisiarius spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß erst unter Nikolaus die Einsetzung durch Ludwig II. erfolgt ist[3]. Zwar wäre es möglich, daß der Kaiser nach der Vertreibung des Anastasius im Jahre 855, um sich seinen Einfluß nach der unzweifelhaften Niederlage der kaiserlichen Partei zu wahren, den politisch viel gewandteren Bischof von Orte mit der ständigen Vertretung seiner Interessen in Rom betraute. Aber der schon früher genannte Grund spricht auch hier dagegen; weder Leo IV. noch Benedikt III. werden sich diesen Mann, den sie — auch Leo in den letzten Jahren seiner Regierung — wohl fast als einen persönlichen Feind ansehen mußten, in Rom widerstandslos haben aufnötigen lassen. Und auch unsere Quelle, der Libellus, der die Stellung des Apokrisiars vorauszusetzen scheint, läßt erkennen, daß die Übertragung der kaiserlichen Vertrauensstellung unter Nikolaus geschah. Kein anderer Papstname wird in dem ganzen Zusammenhange der Stelle weder vorher noch nachher erwähnt[4].

Papst Nikolaus scheint dem Bischof Arsenius in den letzten Jahren seines Pontifikats, und zwar sicher schon zur Zeit, als er

---

[1] MG. SS. III, 721; es wird von Ludwig II. gesagt: *Constituit denique consultu Romanorum principum in urbe Roma Arsenium quendam episcopum sanctitate et scientia adornatum et apocrisiarium sedis Romanae, deditque illi adiutorem Johannem diaconum et archicancellarium suumque secretarium, — —.*

[2] S. oben S. 212.

[3] Vgl. Dümmler II[2], 55. 128.

[4] Das *consultu Romanorum principum* halte ich in der Quelle, in welcher der Vorgang überliefert ist, nicht für wesentlich. Der Papst selbst hat zweifellos zugestimmt. — Auch L. M. Hartmann a. a. O. III, 1 S. 302 Anm. 4 ist es gegenüber Duchesne zweifelhaft, ob Arsenius bereits unter Leo IV. als apocrisiarius und missus im Amte war.

ihn als Gesandten zu den Frankenkönigen delegierte, kein volles Vertrauen mehr geschenkt zu haben[1]. Er hat ihn offenbar hauptsächlich zu solchen Missionen verwandt, in deren Verfolg es ihm darauf ankam, keine Feindseligkeit von Seite Kaiser Ludwigs II. befürchten zu müssen, bei denen er vielmehr gerade durch die Auswahl dieser Persönlichkeit hoffen mochte, des Kaisers Billigung und Zutrauen zu gewinnen[2]. In Rom dagegen hat zwischen Papst und Apokrisiar sichtlich eine zunehmende Gegnerschaft Platz gegriffen, welche den Arsenius allmählich noch in höherem Grade dazu führte, den kaiserlichen Interessen zu dienen, dagegen in seinem Eifer für die Sache der Kirche mehr zu erkalten. So berichtet später Anastasius selbst in einem Briefe an Ado von Vienne[3]; er spricht sogar von den vielen Feindseligkeiten, die Arsenius von dem verstorbenen Papste — Nikolaus — habe erleiden müssen. Aber obgleich er ihn demgegenüber, wie es scheint, einigermaßen entschuldigen will, billigt er doch sachlich die Schwenkung in der Haltung des Oheims, besonders das Nachlassen seines kirchlichen Eifers, keineswegs, und in diesem Sinne bittet er auch Ado, den Arsenius durch seine Ermahnungen zu beeinflussen und umzustimmen[4].

Die Gesandtschaft des Arsenius zu den Frankenkönigen, ihre Bedeutung und ihr geteilter Erfolg, vor allem auch die Rolle, die der Legat selbst spielte, ist oben zur Darstellung gekommen[5]. Wir versuchten zu zeigen, daß Arsenius bei dieser Gelegenheit zwar große diplomatische Geschicklichkeit, nicht aber wahre staatsmännische Eigenschaften an den Tag legte. Dazu kommt, daß die Habgier und Unzuverlässigkeit, die er bewies, auf seinen Charakter ein recht ungünstiges Licht werfen.

Wir vermögen daher auch nicht zu glauben, daß Papst Nikolaus diesem Manne und seinem Einflusse, der sich wohl hauptsächlich

---

[1] Vgl. hierzu auch unten S. 291 f.; oben S. 127.

[2] Vgl. auch oben S. 121.

[3] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 742: — — *quamvis idem [Arsenius] eo, quod inimicitias multas obeuntis praesulis pertulerit ac per hoc imperatori faveat, a studio ecclesiasticae correctionis paululum refriguisset.*

[4] Das ist zweifellos der Sinn des in den Drucken entstellt wiedergegebenen und auch in der Hs. (Vatic. Reg. lat. 566 fol. 63) verderbten Schlußsatzes des Briefes. — S. auch unten S. 232.

[5] Vgl. S. 125 ff.

in der früheren Pontifikatszeit geltend machte, aber doch auch nach seiner Legation noch mehrfach hervortritt, einen wesentlichen Teil seiner großen politischen Erfolge verdankte. Von den Unterschlagungen seines Gesandten in den ostfränkischen Landen hat er erst später erfahren[1]; er hätte ihn auch sonst kaum schon im Jahre 866 wieder als einen Gesandten, der Geschenke zu überbringen hatte[2], zu Ludwig II. geschickt. Beweise seiner unlauteren und, wie man sagen muß, höchst unkirchlichen Gesinnung hat Arsenius auch späterhin noch gegeben. Nach dem Tode des Nikolaus wußte er sich dessen hochbetagtem, weit schwächeren Nachfolger, Hadrian II., sogleich als unentbehrlicher Ratgeber zu zeigen, so daß des neuen Papstes Seele, wie Anastasius schreibt, von des Arsenius Seele abhing[3]. Damals wagte es der Bischof von Orte, in Thietgaud und Gunthar Hoffnungen auf Restitution zu erwecken und sie nach Rom zu locken, nur um selbst dafür von ihnen Belohnungen zu erhalten[4]. Wohl zweifellos hat er ihnen diese Aussichten eröffnet im Gefühl der eigenen Machtstellung, ohne irgendwie dazu bevollmächtigt zu sein, ohne Wissen des Papstes[5]. Als nämlich die Erzbischöfe wirklich wieder in Rom erschienen, sahen sie sich in ihren Erwartungen gänzlich getäuscht[6]. Und kurz darauf, im März 868, während Hadrian sich noch ganz auf ihn und seine Meinung verließ[7], hat er den alten Papst ganz persönlich aufs schwerste betrogen und verletzt. Denn nach Hinkmars Bericht

---

[1] MG. Epist. VI, 338 n. 51 (J.-E. 2884). Arsenius muß nach dieser Stelle den Papst hintergangen haben, indem er meldete, nichts eingesammelt zu haben. Vgl. Lapôtre S. 95 f.; oben S. 131.

[2] Ann. Bertin. S. 86. Es handelte sich um Geschenke der Bulgaren, die der Kaiser für sich verlangte. Vgl. oben S. 178 mit Anm. 1.

[3] Vgl. Migne, Patr. lat. CXXIX, 742. S. auch den Brief Hadrians II. an Hinkmar, Migne, Patr. lat. CXXII, 1271 (J.-E. 2905) und Lib. pontif. ed. Duchesne II, 181: *Arsenio episcopo imminente.* Alles zeigt, wie sehr Hadrian im Anfange seiner Regierung unter dem Druck des Arsenius stand. Vgl. auch Lapôtre S. 216.

[4] So Ann. Bertin. S. 90: — *spe falsa seducens* — —, *ut ab eis exenia acciperet* — —.

[5] Vgl. hierzu auch Duchesne, Lib. pontif. II, 186 Anm. 13.

[6] Das einzige war, daß Thietgaud wieder zur kirchlichen Kommunion zugelassen wurde, Lib. pontif. ed. Duchesne II, 175.

[7] Das beweist der Brief an Hinkmar, Migne, Patr. lat. CXXII, 1271 f. (J.-E. 2905).

ist Arsenius an dem ersten Verbrechen, das sein Sohn Eleutherius beging, indem er die Tochter des Papstes entführte, nicht unbeteiligt gewesen[1]. Nahezu als sicher erwiesen wird sein Anteil auch durch den Umstand, daß er sofort nach dieser Tat Rom verließ, um sich zu seinem Schutzherrn Kaiser Ludwig nach Benevent zu begeben. Nachdem er zuvor noch seinen Schatz der Kaiserin Angilberga anvertraut hatte, ist er dann plötzlich am Fieber gestorben[2]. Hinkmar, der in seinen Annalen an Arsenius auch sonst wenig Gutes läßt — vielleicht trug dazu der persönliche Groll wegen der Restitution Rothads in Soissons bei —, hüllt nach Gerüchten, die ihm zugetragen waren, seinen Tod in ein etwas geheimnisvolles Dunkel: wohl nicht ohne Schadenfreude und in der Absicht, den unheilvollen und zum Bösen geneigten Sinn des Mannes und die nicht ausbleibende Strafe besonders zu bezeichnen[3].

Doch hat Hinkmar selbst, dem die Empfänglichkeit des Arsenius für kostbare Geschenke so wohlbekannt war, nicht darauf verzichtet, diese von ihm sonst verurteilte Neigung im eigenen Interesse wahrzunehmen[4]. Nach der Synode von Troyes, fast zu derselben Zeit, als Nikolaus I. aus dem Leben schied, hat er ein Schreiben an Anastasius gerichtet[5], in dem er in Worten, deren Absicht sich nicht verkennen läßt, einmal von dem *pater noster Arsenius*, das zweite Mal sogar von dem *carissimus pater noster Arsenius*, dem er die erwähnten Geschenke zugedacht habe,

---

[1] Ann. Bertin. S. 92. Vgl. auch LAPÔTRE S. 238 f.

[2] Ann. Bertin. S. 92: *Arsenius — — infirmitate corripitur, et thesaurum suum in manus Ingelbergae imperatricis committens et, ut dicebatur, cum daemonibus confabulans, sine communione abiit in locum suum.* S. die folgende Anm.

[3] Ähnlicher Sinn und ähnliche Absicht liegt in einer moralisierenden und legendarisch ausgeschmückten Darstellung seines geheimnisvollen Sterbens, die aus dem Cod. Casin. CXXV p. 64 (s. XI) in der Bibliotheca Casin. III, 138 ff. (1877) veröffentlicht worden ist. Sie ist überschrieben: *De exemplis mortis Arsenii miserrimi episcopi. Ut quorundam male viventium pravi actus corrigantur.* Trotz der abergläubischen Einkleidung kommt der Erzählung großes Interesse zu. — Vgl. auch LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège I, 41 f. und allgemein für die hier wie bei Hinkmar zum Ausdruck gelangende Anschauung BERNHEIM, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 90.

[4] Vgl. SCHRÖRS, Hinkmar von Reims S. 268 Anm. 117.

[5] MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 257 f. Vgl. LAPÔTRE S. 11. 96. 114 f.

spricht[1]. Es lag ihm daran, den Abgesandten jener Synode und sich selbst nicht nur beim Papste, sondern auch bei den anderen Männern, die er für die einflußreichsten in Rom hielt, gut empfohlen zu wissen.

Aus eben dieser Stelle erhellt auch, daß Arsenius in der letzten Lebenszeit des Nikolaus noch immer eine bedeutende Rolle an der Kurie gespielt haben muß; obwohl, wie erwähnt wurde[2], mit der Zeit eine zunehmende Entfremdung im Verhältnis zu dem Papste eintrat und obwohl Nikolaus schwerlich gesonnen war, sich in politischen Dingen dem Einflusse dieses Mannes, dem er einmal seiner jüdischen Gewänder wegen — er war bestrebt, sie in Rom einzuführen — eine Rüge erteilte und den er deshalb von der Palastprozession ausschloß[3], jemals zu unterwerfen[4]. Daß auch weder staatsmännische Fähigkeiten noch Eigenschaften des Charakters den Arsenius zu solchem maßgebenden Einflusse berufen sein ließen, haben wir bereits darzulegen gesucht.

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, und sie darf aus einer gerechten Beurteilung des Papstes Nikolaus selbst nicht gestrichen werden, daß er — von Anastasius ganz abgesehen — nicht nur einen Mann wie Radoald, sondern auch einen Arsenius, der sich ebenfalls schon vorher nicht unbedenklich kompromittiert hatte und niemals einen besonders guten Ruf verdient oder genossen haben wird, zu sich heranzog und zu den wichtigsten Missionen verwandte. Doch glauben wir, Gründe und politische Rücksichten, welche Nikolaus hierzu bewogen, seine Personenwahl begreiflich erscheinen lassen und damit zugleich in gewissem Maße seiner Rechtfertigung dienen, durch unsere Ausführungen wahrscheinlich gemacht zu haben.

---

[1] Vgl. oben S. 189 Anm. 1.

[2] S. S. 225 f. — Lapôtre S. 97 überschätzt doch, wie wir meinen, seinen politischen Einfluß.

[3] Johann. diac. Vita Gregor. M. l. IV c. 50, Migne, Patr. lat. LXXV, 207. — Dümmler II², 136 Anm. 4; Lapôtre S. 97.

[4] Duchesnes Meinung (Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II², 259), daß Arsenius 'parvint, sous Nicolas Ier, à diriger la diplomatie pontificale', kann keinesfalls gerechtfertigt erscheinen.

Abermals zeigte der soeben erwähnte Brief Hinkmars die engen Beziehungen, die zwischen Arsenius und Anastasius bestanden. Er führt uns zu Anastasius zurück, dessen seit jener in den Fuldaer Annalen überlieferten Bemerkung zum Jahre 863 keine Quelle gedenkt. Und doch war er in der vierjährigen Zwischenzeit, wie wir noch erkennen werden, keineswegs müßig gewesen, zumal der wachsende Zwiespalt mit dem Orient seinen Beistand dem Papste immer unentbehrlicher machte. Das Zeugnis Hinkmars aber erweist mehr als deutlich, daß wenigstens der Reimser Erzbischof im damaligen Zeitpunkt den Einfluß des Anastasius hoch eingeschätzt haben muß. An ihn wendet er sich, um einen guten Fürsprecher seiner Wünsche und der des abgesandten Bischofs Aktard zu gewinnen, nicht an Arsenius[1] oder eine andere römische Persönlichkeit von Bedeutung; für ihn vor allem sind seine wertvollen Geschenke bestimmt. Auf Einzelheiten des Schreibens wird noch einzugehen sein[2]. Hier mag die Feststellung genügen, daß nach der zuverlässigen Kenntnis Hinkmars Anastasius damals in Rom und besonders an der Kurie der Mann war, mit dem man sich am ersten gut zu stellen hatte, daß er wohl den Eingeweihten als der vertrauteste Ratgeber des Papstes galt. Daß aber Hinkmar in jener Zeit über römische Verhältnisse und Persönlichkeiten gut unterrichtet war, beweisen auch andere Quellen, die ihn zum Urheber haben. Insbesondere zeigt die Instruktion, welche der Erzbischof Egilo von Sens als Abgesandter der Synode von Soissons an den Papst im Jahre 866 von Hinkmar mit auf den Weg erhielt[3], daß diesem auch über den ganz internen Geschäftsgang an der Kurie Kunde zugegangen war, die er jedenfalls für wahr hielt und der ent-

[1] Wovon ihn freilich auch persönliche Entfremdung trotz der freundlichen Worte dieses Briefes abgehalten haben mag, s. oben S. 228.

[2] Vgl. unten S. 313. — Wir wissen noch von einem zweiten Briefe Hinkmars an Anastasius, der die Beziehungen beider Männer beleuchtet; er ist überliefert bei Flodoard, Hist. Rem. eccl. III c. 24, MG. SS. XIII, 535 f.; Schrörs, Hinkmar S. 534 n. 223. Dagegen ist Schrörs S. 541 n. 316 (bei Flodoard anschließend, SS. XIII, 536) identisch mit S. 532 n. 205 (dem bekannten, im Wortlaut erhaltenen Briefe des Jahres 867), worauf bereits Lapôtre, De Anastasio S. 268 Anm. 1 hingewiesen hat.

[3] S. oben S. 138.

sprechend er auch den Legaten, die nach Rom gingen, die notwendige Aufklärung erteilte[1].

3.

Die späteren Schicksale des Anastasius.

Für diese Arbeit kommt es vorzüglich darauf an, die wenigen Züge, die uns über des Anastasius Persönlichkeit vor und unter dem Pontifikat Nikolaus' I. überliefert sind und seine Tätigkeit hindurchscheinen lassen, festzuhalten. Eine kurze Berücksichtigung sollen aber — und müssen wohl — hier auch die späteren Schicksale dieses Mannes finden: soweit es für die Erkenntnis seines Wesens und zur Beurteilung seiner Wirksamkeit auch unter Papst Nikolaus erforderlich ist.

Die Gunst des neuen Papstes, Hadrians II., wurde dem Anastasius sogleich in besonderer Weise zuteil. Nicht nur wurde ihm jetzt — freilich in Gesellschaft von Sündern wie Thietgaud von Trier und Zacharias von Anagni — der Genuß der kirchlichen Kommunion wieder gestattet[2]; der Papst übertrug ihm auch sogleich im Anfange seiner Regierung das Amt des Bibliothekars des apostolischen Stuhles[3]. Auch der Brief, den er sehr bald nach dem Tode des Nikolaus an Erzbischof Ado von Vienne

---

[1] Vgl. die Instruktion an Egilo, besonders MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 64. 68. S. auch Ann. Bertin. S. 89. — Dagegen läßt sich aus den vorangegangenen Legationen Odos von Beauvais und Liudos (863) hierüber nichts entnehmen. Überhaupt ist für die frühere Zeit (bis 866) eher anzunehmen, daß Hinkmar in den römischen Verhältnissen nicht Bescheid wußte, wie er ja fast bis 867 den Charakter der päpstlichen Politik gar nicht erkannt hat. Warum hatte er sich auch sonst nicht schon früher an Anastasius gewandt? — Vgl. auch unten S. 311 ff., oben S. 190.

[2] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 175. Vgl. LAPÔTRE S. 217. 223; HERGENRÖTHER, Photius II, 234 Anm. 38.

[3] Ann. Bertin. S. 92: *Anastasii, quem bibliothecarium Romanae ecclesiae in exordio ordinationis suae Adrianus constituerat.* Vgl. ferner die Inskription des Briefes an Ado, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 741, und den Anfang des Briefes Hadrians II. vom 8. März 868, MIGNE, Patr. lat. CXXII, 1272 (J.-E. 2905); s. auch unten S. 232 Anm. 5. — Vgl. auch LAPÔTRE, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 333 Anm. 3 (1901).

schrieb, zeigt uns einen Mann, der jedenfalls schon unter dem verstorbenen Papste Einfluß besessen hatte und danach strebte, ihn sich zu erhalten; er bekundet offensichtlich, daß Anastasius zu den maßgebendsten Persönlichkeiten Roms gehörte. Die Zukunftssorgen und eine gewisse Gegensätzlichkeit zu seinem Oheim Arsenius, die unschwer aus dem Schreiben herauszulesen sind, können nicht sehr tief gewesen oder müssen rasch gewichen sein[1]. Denn noch ehe Arsenius aus dem Leben schied, finden wir beide Männer mehrfach zusammen, und zwar in bevorzugter Mission oder Stellung, genannt. Gelegentlich des Empfanges der Slavenapostel Konstantin und Methodius[2] in Rom waren sie es, die im Auftrage des Papstes bei der ausgezeichneten Aufnahme, welche ihnen und ihren Schülern zuteil wurde, und bei den kirchlichen Feierlichkeiten ihre Unterstützung und Hilfe boten[3]. Durch die Kenntnis des Griechischen war Anastasius für eine derartige Funktion besonders geeignet[4]. Und noch in einem Briefe an Hinkmar von Reims, der im Anfange des Jahres 868 geschrieben ist, spricht der Papst in unzweideutiger Weise von Arsenius und Anastasius als seinen vertrautesten Beratern[5]; die Gunst, die er dem Hinkmar zuwendet, ist vornehmlich aus der Fürsprache jener beiden entsprungen[6].

Aber die schlimme Affäre, durch deren ersten Akt Arsenius genötigt worden war zu fliehen, um dann bald von einem unerwarteten Tode ereilt zu werden, wurde in ihrem tragischen Ab-

---

[1] S. oben S. 226. Über die Bedeutung des Briefes an Ado vgl. auch W. Kremers, Ado von Vienne I S. 43 f.

[2] Dies Ereignis wird in den Anfang des Jahres 868 zu setzen sein; denn im März ergriff Arsenius die Flucht.

[3] Vgl. E. Dümmler und F. Miklosich, Die Legende vom heiligen Cyrillus, in den Denkschriften der K. Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse XIX, 245 (Vita Constantini c. 17), Wien 1870: *adiuti ab Arsenio episcopo, qui ex septem erat episcopis, et ab Anastasio bibliothecario.*

[4] Dümmler II[2], 260; s. auch Lapôtre S. 213.

[5] Es ist die Rede von der *relatio*: *Arsenii venerabilis apocrisiarii sedis nostrae, quin et Actardi — — necnon et dilectissimi filii mei sanctae sedis apostolicae bibliothecarii — Anastasii*, Migne, Patr. lat. CXXII, 1272 (J.-E. 2905).

[6] Lapôtre S. 206 (vgl. auch S. 229 ff. 11 ff.) betont mit Recht, daß also Hinkmars Brief an Anastasius und die Geschenksendung (vgl. oben S. 228 f.) nicht erfolglos gewesen waren.

schluß auch für Anastasius verhängnisvoll[1]. Ihm wurde Schuld gegeben, den Eleutherius durch einen Boten zu der wüsten Mordtat, der die Tochter und die Gemahlin des Papstes zum Opfer fielen, veranlaßt zu haben. Und das schwere Verbrechen, dessen Urheber er demnach gewesen sein sollte, krönte nur andere Vergehungen und Übergriffe, welche man ihm vorwarf, und brachte das Maß seiner schlimmen Taten zum Überlaufen. Anastasius wurde beschuldigt, den Palast der Päpste — wohl während der letzten Sedisvakanz[2] — beraubt, insbesondere die Synodaldekrete der Päpste Leo und Benedikt, welche gegen ihn selbst ergangen waren, aus dem päpstlichen Archiv entwendet zu haben. Auch wurde er geheimer Verbindungen bezichtigt, die bezweckt hätten, zwischen weltlichen Fürsten[3] — gemeint ist zweifellos Kaiser Ludwig II. — und der Kirche Zwietracht zu säen. Noch andere Vergehungen, durch die er die Kirche verletzt und geschädigt haben sollte, wurden ihm schuld gegeben. So kam es, daß nun, als der Verdacht der Beteiligung und Mitwisserschaft an der Bluttat des Eleutherius auf ihn fiel, Papst Hadrian II., zugleich in seinen persönlichsten Gefühlen aufs schwerste getroffen, seinen einflußreichsten Ratgeber preisgab und die Strafen, die einst über ihn verhängt worden waren, von neuem verfügte[4].

Aber so schroff das gegen ihn erlassene Dekret in der Tonart gehalten ist, so ergibt doch der Wortlaut in voller Klarheit, daß die Hauptschuld des Anastasius nicht erwiesen war,

---

[1] Zum folgenden vgl. das Dekret Hadrians II. gegen Anastasius, erhalten in den Ann. Bertin. S. 94 ff.

[2] Bereits als Nikolaus I. im Sterben lag, scheint es in Rom schlimm hergegangen zu sein. Der magister militum Sergius, Gemahl einer Nichte des Papstes, soll sich damals an dessen Eigentum vergriffen haben, vgl. den Brief Johanns VIII. von 876, Migne, Patr. lat. CXXVI, 678 (J.-E. 3041). — S. auch Lapôtre S. 208 f. und Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 356 Anm. 2.

[3] *ad seminandum inter piissimos principes et ecclesiam Dei discordias* (Ann. Bertin. S. 95).

[4] Daß Anastasius auch bei dieser Gelegenheit im geistlichen Verfahren abgeurteilt wurde, sieht Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung IV, 426, in seiner Stellung als Bibliothekar des apostolischen Stuhles begründet; als solcher unterstand er der Straf- und Disziplinargewalt des Papstes.

und die wichtige Bestimmung wurde eingefügt, daß die Verurteilung so lange in Kraft sein sollte, *donec de omnibus quibus impetitur nobis coram synodo rationem ponat*[1]. Diese Möglichkeit der Rechtfertigung, die dem Schwerbeklagten belassen wurde, kann allein den Schlüssel zu der auf den ersten Blick überaus seltsam berührenden Tatsache leihen[2], daß sich Anastasius spätestens ein Jahr nach seiner am 12. Oktober 868 erfolgten Verurteilung bereits wieder im vollen Vertrauen des Papstes und in seiner früheren Bibliothekarstellung befand[3]. Er muß es verstanden haben, die wesentlichen Vorwürfe, die man ihm gemacht hatte, zu zerstreuen und sich vor allem von der Anklage der Urheberschaft jener Mordtat des Eleutherius völlig zu reinigen. Sonst wäre es ihm schwerlich möglich gewesen, so rasch die Gunst Papst Hadrians wieder zu gewinnen, selbst wenn diesem sein Rat und seine Unterstützung unentbehrlich erschienen sein mögen.

Ein anderer Umstand mag ihm dabei noch zu Hilfe gekommen sein und dürfte ihm zum mindesten die Rechtfertigung erleichtert haben: die Fürsprache seines alten Gönners Ludwigs II. Bei dem Kaiser, dessen freundliche Gesinnung ihm wohl nahezu ununterbrochen erhalten geblieben war, hat er damals, als er aufs schwerste kompromittiert schien und aufs neue von dem Bann der Kirche getroffen war, eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden. Daran kann kaum gezweifelt werden[4], trotz der Übertretung des päpstlichen Dekrets, die Anastasius sich dadurch zuschulden kommen ließ, daß er sich mehr als vierzig Miglien von Rom entfernte[5]. Damals wird es auch gewesen sein, daß der Flüchtige

---

[1] Ann. Bertin. a. a. O.

[2] Darin sieht schon Hergenröther, Photius II, 237 mit Recht die Ursache seiner Readmission.

[3] Vgl. Migne, Patr. lat. CXXIX, 39: *ego, qui Romanae bibliothecae curam gerebam*; dazu Lapôtre S. 242. 246 Anm. 4. — Daß auch nicht etwa an zwei Bibliothekare desselben Namens gedacht werden kann, legte bereits Hergenröther II, 233 dar; Lapôtre S. 9 ff. Vgl. auch unten den Exkurs.

[4] So auch Hergenröther II, 237.

[5] Diese Bestimmung war wohl gerade gegen die Eventualität einer neuen Verbindung des Anastasius mit dem Kaiser gerichtet gewesen. Vgl. Lapôtre S. 242.

sich am kaiserlichen Hofe neben anderen Aufgaben mit der Unterweisung der Kaisertochter Irmingard zu befassen hatte[1].

Gerade in Rücksicht auf Irmingard wurde ihm aber nun von Seite des Kaisers noch ein weit wichtigerer Auftrag zuteil. Er sollte mit zwei anderen Abgesandten vornehmen Ranges[2] nach Konstantinopel reisen, um dort in Sachen des Heiratsprojektes[3] zu wirken, das zwischen dem oströmischen und dem weströmischen Kaiserhofe schwebte und die Verbindung Irmingards mit dem ältesten Sohne des Kaisers Basilius anstrebte. Diese drei Delegierten Kaiser Ludwigs II. nahmen auch noch an der zehnten Sitzung des achten allgemeinen Konzils teil, die als feierliche Schlußtagung am 28. Februar 870 statthatte. Wiederum mochte es bei Anastasius besonders die Kenntnis der griechischen Sprache sein, die ihn zum Teilnehmer und wohl geistigen Führer dieser Legation bestimmte; sie ließ ihn wiederum mehr als die anderen für diese Mission befähigt erscheinen[4].

Und seiner Gelehrsamkeit und sprachlichen Gewandtheit[5] hatte er es wohl auch zu danken, wenn er auch päpstliche Aufträge — diese vielleicht nicht offiziell — für die bevorstehende Synode erhielt[6]. Es darf angenommen werden, daß er im Laufe

---

[1] Vgl. Flodoard. Hist. Rem. eccles. l. III c. 27, MG. SS. XIII, 550: *quam audierat sufficienter litteris sacris imbutam ab Anastasio quodam didascalo.* S. auch Poupardin, Le royaume de Provence S. 78 mit Anm. 2.

[2] Es waren der Graf Suppo und der Truchseß Eberhard. Vgl. zu dieser Gesandtschaft Lib. pontif. II, 181 (wo Eberhard nicht genannt wird); Migne, Patr. lat. CXXIX, 17. 38. 148. Dümmler II², 251 mit Anm. 2.

[3] Vgl. Dümmler II², 250 f. 264; Lapôtre S. 244 f.; O. Harnack, Die Beziehungen des fränkisch-italischen zu dem byzantinischen Reiche (Götting. Diss. 1880) S. 77 ff.; Hergenröther II, 119; Hartmann a. a. O. III, 1 S. 284 f.; W. Henze, Neues Archiv XXXV, 673 ff.

[4] Vgl. C. de Boor, Theophanis Chronographia (Lipsiae 1885) II, 402, der darauf hinweist, daß Anastasius in Byzanz wohl auch seine griechischen Kenntnisse noch erweitert habe. — S. auch Lapôtre S. 52 f.

[5] Hinkmar erwähnt die päpstliche Gesandtschaft zur achten Synode und fügt hinzu (Ann. Bertin. S. 120): — — *cum quibus et Anastasius bibliothecarius Romanae sedis, utriusque linguae, Grecae scilicet et Latinae, peritus, perrexit.* Vgl. Lib. pontif. II, 181: *in utrisque linguis eloquentissimus.*

[6] *ferentem etiam legationem ab apostolicis meritis decorato praesulatu vestro* (Vorrede zur achten Synode, Migne, Patr. lat. CXXIX, 17). Vgl. oben Anm. 5, unten S. 237 Anm. 1. Lapôtre S. 244 Anm. 2.

des Sommers 869 Papst Hadrians Gnade wiedererlangt hatte[1]. Dieser begnügte sich nicht mit der Delegation eigener Abgesandten, die auf der Synode den Vorsitz führen sollten, sondern er gab dem kaiserlichen Gesandten Anastasius auch von sich aus noch Instruktionen mit auf den Weg. Wir haben also in jenem Augenblicke, als Anastasius sich nach Konstantinopel aufmachte, in ihm eine besondere Vertrauensperson des Kaisers wie des Papstes zu sehen[2]. Der Mann, der soeben noch wie ein Verbrecher aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen war, wurde auf einen Posten ersten Ranges gestellt. Aufgaben, die wenigstens dem Augenschein nach überaus wichtig und nicht leicht lösbar waren, harrten seiner bei den Griechen. Tatsächlich hat er offenbar eine bedeutende und hervorragende Rolle in Byzanz gespielt[3]. Betrachten wir aber die Dinge näher, so sehen wir nicht, wo die großen Verdienste liegen, die sich Anastasius gelegentlich jener Kirchenversammlung und überhaupt zu Konstantinopel erwarb. Zwar war das Konzil, daran kann ein Zweifel nicht sein, ein großer moralischer Erfolg, ja ein Sieg des Papsttums[4]. Aber der glückliche Ausgang des Patriarchenstreites war jedenfalls nicht der Diplomatie des Anastasius zu danken, sondern höchstens seiner früheren emsigen Tätigkeit in diesem Kampfe, deren er sich ja auch gebührend rühmt[5]. Vor allem aber waren doch Papst Nikolaus I. und seine Beharrlichkeit[6] und sodann der

---

[1] LAPÔTRE S. 243 meint, er sei spätestens September 869 in sein früheres Amt zurückgekehrt.

[2] Vgl. J. GAY, L'Italie méridionale et l'Empire byzantin (Paris 1904) S. 88.

[3] Dabei denke man z. B. auch an seinen und des Grafen Suppo Gang zum Kaiser Basilius zur Wiedererlangung der den päpstlichen Gesandten entwendeten Schriftstücke. Lib. pontif. II, 182; MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 38 f.; auch MG. SS. III, 526 (Brief Ludwigs II. an Kaiser Basilius). Vgl. LAPÔTRE S. 250 f.

[4] Vgl. DÜMMLER II², 254 f. S. auch oben S. 168.

[5] Vgl. die oben S. 183 zitierte Stelle seiner Vorrede (MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 17).

[6] DÜMMLER II², 254: „Das treue und ausdauernde Mühen des großen Papstes Nikolaus auf dornigem Felde verschaffte seinem Nachfolger eine mühelose und reiche Ernte.“

völlige Umschwung der Dinge, der Thronwechsel im Osten selbst die Faktoren, welchen Rom den Dank für seine jetzige Superiorität schuldete. Die Tatsache freilich, daß die achte Synode nur ein Augenblickserfolg der römischen Kirche blieb, darf man dem Anastasius nicht zum Vorwurf machen. Hier gaben tiefliegende kirchliche und politische Gegensätze, nicht eine persönliche Verschuldung, den Ausschlag.

Auch die von der kaiserlichen Seite gestellte Aufgabe[1], bei deren Erfüllung es am meisten auf das diplomatische Geschick der Gesandten angekommen wäre, blieb ungelöst. Die Verhandlungen wegen der Vermählung Irmingards mit dem griechischen Kaisersohne verliefen gänzlich ergebnislos[2]; wir hören danach nichts mehr von dem Heiratsplane. Anastasius hat ebensowenig wie seine Kollegen vermocht, für die geplante Verbindung einen Schritt vorwärts zu tun. Möglich freilich, daß diese Angelegenheit absichtlich ohne großen Nachdruck und Eifer betrieben wurde, daß beide Seiten nicht mehr ernstlich an eine Verwirklichung des Projekts dachten.

E i n Verdienst aber hat sich Anastasius unbestreitbar um das achte allgemeine Konzil erworben, für das wir ihm noch heute dankbar sein müssen: wenn uns die Akten der großen Synode unversehrt erhalten geblieben sind, so ist das allein ihm und einem gütigen Schicksale zuzuschreiben. Schon in Konstantinopel hatte sich Anastasius ein vollständiges Exemplar der Synodalakten für sich persönlich zu verschaffen gewußt, wohl um eine Übersetzung davon anzufertigen. Und nun fügte es Zufall oder Absicht[3], daß die authentischen Exemplare der Akten, die man den Legaten des Papstes mitgegeben hatte, unterwegs durch Überfall und Raub auf immer verloren gingen, so daß sie mit leeren Händen nach

---

[1] Sie war offiziell der vornehmste Auftrag des Anastasius. Das ergeben mit Sicherheit die oben S. 235 Anm. 2 angegebenen Quellenstellen, wie auch sehr deutlich folgender Passus aus einem späteren Briefe von ihm: *Ceterum cum apostolicae sedis missi nuper Constantinopolim pro celebranda sinodo morarentur, ubi et me quoque* a l i a p r o c a u s a *legatione functum per idem tempus contigit inveniri,* — — (Sitzungsber. der kgl. bayr. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 1892 S. 440, vgl. oben S. 194 Anm. 5).

[2] Vgl. dazu die oben S. 235 Anm. 3 angeführte Literatur.

[3] Vgl. Dümmler II², 258.

Rom zurückkehren mußten. Anastasius dagegen kam auf anderem Wege heim, nachdem er Kaiser Ludwig Bericht abgestattet hatte, mit seinem wohlerhaltenen Exemplar[1]. Er konnte es Hadrian II. überreichen und ließ sich dann mit der Übersetzung beauftragen; dem Papste ist sie gewidmet[2].

Wiederum hatten Gelehrsamkeit und Sprachkunde des merkwürdigen Mannes nützliche Dienste geleistet; aber politisches Geschick zeigte Anastasius auch bei dieser Gelegenheit nur in geringem Maße. Wichtige diplomatische Missionen sind ihm in der Folge nicht mehr übertragen worden[3]. Dagegen hat er das bedeutende Amt des Bibliothekars nun fortdauernd verwaltet und dabei, wie es scheint, in gleicher Weise das Vertrauen Papst Hadrians II. und Papst Johanns VIII. genossen, wenn auch der altersschwache, kränkliche Hadrian in weit höherem Maße auf seinen Beistand angewiesen war als sein selbst recht geschäftiger Nachfolger[4]. Auch Kaiser Ludwig II. scheint noch fernerhin Kenntnisse, Gewandtheit, sprachliche und literarische Bildung des Anastasius geschätzt zu haben; ist doch die berühmteste Kundgebung, die er erlassen hat, höchstwahrscheinlich von der Hand des päpstlichen Bibliothekars abgefaßt worden[5]. Es darf als sicher gelten, daß sich

---

[1] Vgl. MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 18. 39; Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 184 f.; dazu auch MG. SS. III, 525 f. (Brief Ludwigs II. an Basilius) und den Brief Hadrians II., MIGNE, Patr. lat. CXXII, 1309 f. (J.-E. 2943). — LAPÔTRE S. 252.

[2] Allerdings sind gerade durch diesen Sachverhalt die Akten der Synode nicht beglaubigt (vgl. DÜMMLER a. a. O.). Aber sie sind doch wohl im ganzen für zuverlässig zu halten (s. HERGENRÖTHER II, 70).

[3] Immerhin sei bemerkt, daß eine Vermittelungstätigkeit, die Anastasius als päpstlicher Legat in Neapel übernahm, ebenfalls nicht zum Erfolge führte, Vita Athanasii (zur Frage der Echtheit vgl. oben S. 48 f. Anm. 1; in der Fassung bei CASPAR, Petrus Diaconus S. 223 fehlt die Erwähnung des Anastasius) c. 7, MG. Script. rer. Langob. S. 447. Bezeichnet wird er hier als *vir eloquentissimus et ad exortandum idoneus.* — Vgl. LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège I, 225 f. und Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 352 Anm. 3.

[4] Vgl. darüber LAPÔTRE, De Anastasio biblioth. c. VI (S. 208 ff.); ders., L'Europe et le Saint-Siège I, 40 ff.

[5] Der im Chron. Salernitan. (MG. SS. III, 521 ff.) überlieferte Brief Ludwigs II. an Basilius I. — Vgl. zum Stand der Kontroverse HARTMANN a. a. O. III, 1 S. 306 f. Anm. 26; außerdem: Neues Archiv XXVIII, 771

Anastasius von den früheren Vergehungen und Anklagen völlig gereinigt und rehabilitiert hatte. Das ergibt schon der Umstand, daß ihm nunmehr eine verhältnismäßig so wichtige Stellung an der Kurie dauernd offiziell eingeräumt wurde. Daher finden wir auch während des Pontifikats Johanns VIII. unter einer ganzen Anzahl von Urkunden, die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgingen, seinen Namen in ihrem Formular[1].

So konnte Anastasius die Wandlungen und Schwankungen der päpstlichen Politik unter dem gutwilligen, aber zuletzt fast ohnmächtigen Hadrian und unter dem wenig gesinnungstreuen, aber klugen und rastlos tätigen Johann noch miterleben und mit durchführen helfen. Ein selbständiger Entschluß war es vielleicht, wenn er am Abend seines Lebens mit Photius, dem von ihm in der Vorrede zur achten Synode so heftig bekämpften Gegner, freundschaftliche Verbindung suchte[2]. Möglich, daß literarische gemeinsame Interessen in der Zwischenzeit die beiden Männer einander nähergebracht hatten; ob etwa auch politische Motive dabei mitspielten, muß dahingestellt bleiben. Viel Bedeutung gewann die späte Anknüpfung jedenfalls nicht mehr; das ergibt das Schreiben[3] des seit 878 wieder auf dem Patriarchenstuhl thronenden Photius auf den nicht erhaltenen Brief des Anastasius mit genügender Deutlichkeit. Auch ist es nicht einmal sicher, ob dieser noch am Leben war, als der Brief des Photius in Rom eintraf[4]. Die letzte ganz sichere Erwähnung des Anastasius findet sich in einer Urkunde Johanns VIII. vom 29. Mai 877[5]; die Identität eines später genannten *Anastasius abbas* mit dem Bibliothekar ist

---

n. 381, XXXI, 279 n. 140; R. Poupardin, Le Moyen Age 2. Sér. VII, 185 ff. (1903); W. Henze, Neues Archiv XXXV, 661 ff.; P. Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien S. 6 Anm. 2.

[1] Vgl. J.-E. Reg. I, 376; Hergenröther II, 230 f.; unter Hadrian II. nur Migne, Patr. lat. CXXII, 1272 (J.-E. 2904).

[2] Nach Vermutung von Lapôtre S. 284 im April 878.

[3] Migne, Patr. graec. CII, 877 ff. Vgl. dazu Lapôtre S. 283 ff., dessen Ausführungen von Hergenröthers (Photius II, 229 f. 240 f.) Deutung und Einreihung des schwierig zu beurteilenden Stückes sehr abweichen.

[4] Lapôtre S. 285.

[5] von Pflugk-Harttung, Acta pontif. Roman. ined. I, 5 (J.-E. 3104).

zum mindesten sehr unsicher[1]. Da nun in einer Urkunde desselben Papstes vom 29. März 879 der wieder eingesetzte Bischof Zacharias von Anagni als Bibliothekar des apostolischen Stuhles auftritt[2], so ist zu schließen, daß Anastasius Bibliothecarius damals schon verstorben war, und, wenn sein Brief an Photius mit Recht ins Jahr 878 gesetzt wird, müssen wir folgern, daß ihn noch in diesem Jahre oder im Anfange des folgenden der Tod ereilte[3]. Voraussetzung für diesen Ansatz ist, daß er bis zuletzt die Würde des Bibliothekars innehatte; aber das Gegenteil anzunehmen, liegt weder ein Zeugnis noch sonst eine Ursache vor.

Wissenschaftliche Tätigkeit hatte den Anastasius augenscheinlich in seinen letzten Jahren, wie einst in seiner Jugend, vorzüglich beschäftigt. Das beweisen uns die dürftigen Überreste seiner Korrespondenz[4], vor allem beweist es die sichere Feststellung, daß die bei weitem überwiegende Zahl seiner auf uns gekommenen Übersetzungen erst in den siebziger Jahren des neunten Jahrhunderts von ihm abgeschlossen wurde[5]. Durchaus tüchtige und wertvolle, wenn auch nicht vollkommene, Leistungen befinden sich darunter, besonders die Übersetzung des siebenten allgemeinen Konzils und der Chronographia tripartita nach Nikephoros, Georgios Synkellos und Theophanes, welche der von Johannes Diaconus geplanten Kirchengeschichte zugute kommen sollte[6].

---

[1] Vgl. MG. Epist. VII, 75 n. 79 und Epist. VII, 159 n. 199 (J.-E. 3126. 3266); LAPÔTRE S. 286 Anm. 4 gegen HERGENRÖTHER II, 239 f. S. auch Epist. VII, 75 Anm. 6. 159 Anm. 3.

[2] MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 821 (J.-E. 3230). — Vgl. LAPÔTRE, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 333 Anm. 2.

[3] Übrigens setzt auch HERGENRÖTHER II, 239 als wahrscheinliches Todesjahr 879 an.

[4] Darunter befinden sich vier Briefe (bzw. Widmungen) an Karl den Kahlen, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 715. 737. 739 und der oben S. 195 Anm. angeführte.

[5] Vgl. die Aufzählung bei LAPÔTRE S. 329 ff; ARNOLD, Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche I^3, 493; oben S. 194. 214.

[6] Neu herausgegeben von C. DE BOOR, Theophanis Chronographia Bd. II (Lipsiae 1885); des Anastasius Vorrede dazu (an Johannes Diaconus) ebenda II, 33 ff. Vgl. K. KRUMBACHER, Geschichte der byzantinischen Literatur^2 S. 344 f. — S. auch LAPÔTRE S. 331.

Wenn hier am Schlusse dieses Abschnittes nach den bisher gewonnenen Ergebnissen und den uns zur Verfügung stehenden Zeugnissen ein knappgefaßtes, vorläufiges Urteil über Anastasius abgegeben werden soll, so muß es dahin lauten, daß die Hauptverdienste dieses eigenartigen und im ganzen, zumal als Charakter keineswegs sympathisch berührenden Menschen eben in seiner reichen literarischen Betätigung und in der Anwendung seiner nicht geringen historischen, kirchenrechtlichen und vor allem sprachlichen Bildung liegen. So nennen uns auch beachtenswerte Quellen, wie die Annales Bertiniani[1] und im Papstbuche die freilich späten Aufzeichnungen über Papst Johann VIII.[2], gerade diese seine Gelehrteneigenschaften als diejenigen, welche ihn unter seinen Zeitgenossen auszeichneten und berühmt machten[3]. Seine politische Begabung und Bedeutung tritt weit hinter ihnen zurück.

[1] S. 120. Vgl. auch Hinkmars Brief an Karl den Kahlen, Migne, Patr. lat. CXXVI, 153. S. oben S. 187 Anm. 1.

[2] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 222: *Huius etiam temporibus floruit Anastasius, Romanae aecclesiae bibliotecharius, qui tam Greco quam Latino eloquio pollens septimam universalem synodum de Greco in Latinum ipso iubente transtulit*; es folgen weitere Angaben über Übersetzungen des Anastasius. S. auch Hergenröther II, 237 Anm. 55; oben S. 191 mit Anm. 2.

[3] Hinzuweisen ist hier auch auf das *docet Anastasius* in der Cena Cypriani des Johannes Diaconus ed. Strecker, MG. Poet. lat. IV, 899. Ohne daß man den Ausführungen, welche dazu Lapôtre, Le *souper* de Jean diacre, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 340 ff. (1901), gibt, im einzelnen zu folgen braucht, muß doch zugegeben werden, daß hier ohne Zweifel ein Zeugnis für die bekannte Gelehrtennatur des päpstlichen Bibliothekars vorliegt.

Kapitel II.

Die Verfasserschaft der Briefe Papst Nikolaus' I.

1.

Anastasius und die Briefe Nikolaus' I.

Welche Dienste waren es, dank denen Papst Nikolaus dem Anastasius seine besondere Gunst zugewandt hat?

Wir hatten es bereits als höchstwahrscheinlich nachzuweisen gesucht[1], daß der Eintritt des Anastasius in den Geschäftskreis der Kurie im Zusammenhang mit der Zuspitzung der orientalischen Angelegenheit, vermutlich im Winter 861 auf 862, erfolgte und daß seine Bildung, vor allem die griechische Sprachkunde, über die er verfügte, offenbar für den Papst die ausschlaggebende Veranlassung war, gerade in ihm einen Helfer im Streite mit den Griechen zu suchen. Zu nichts aber konnte die päpstliche Politik natürlicherweise seine Unterstützung besser gebrauchen als zur Führung der Korrespondenz mit den Byzantinern. Dazu gehörte die Prüfung der von diesen einlaufenden Schreiben und sonstiger in griechischer Sprache abgefaßter Schriftstücke, besonders aber die Bearbeitung der päpstlichen Briefe und Antworten. Dementsprechend lautet denn auch die Behauptung des Anastasius, auf die wir hier zurückkommen[2], um ihr nunmehr möglichst auf den Grund zu gehen: *Nam paene omnia, quae ad praesens negotium pertinent quaeque a sede apostolica Latino sermone prolata sunt — sive quae in huius synodi codice sive quae in aliis voluminibus continentur — ego summis pontificibus obsecundans, decessori*

[1] Oben S. 215ff.

[2] S. oben S. 183. 216f.

scilicet vestro et vobis, exposui. Er mißt sich selbst eifrigste Mitarbeit an der orientalischen Sache während eines Zeitraums von fast sieben Jahren und insbesondere bedeutendsten Anteil an der Abfassung der vom apostolischen Stuhle in dieser Angelegenheit erlassenen Schreiben zu.

Ehe die Frage der Verfasserschaft der Briefe Papst Nikolaus' I. eindringlicher geprüft wird, muß zunächst daran erinnert werden, daß Anastasius während dieses Pontifikats zwar Abt der Kirche S. Maria in Trastevere war[1], daß er aber an der Kurie weder in der Kanzlei, noch in Archiv oder Bibliothek offiziell ein Amt bekleidete[2]. In keinem unter Nikolaus ergangenen päpstlichen Dokument ist sein Name enthalten; andere Männer sind es, die darin als Mitwirkende genannt werden[3]. Und als Bibliothekar des apostolischen Stuhles läßt sich bis zu den Jahren 862—866 ebenfalls eine andere Persönlichkeit nachweisen[4]; zudem wissen wir bestimmt, daß erst Papst Hadrian II. dem Anastasius diese Würde verlieh. Hieraus erhellt schon, daß sein Wirken unter Nikolaus nicht an ein bestimmtes Amt gebunden gewesen ist, und man geht vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, daß seine Tätigkeit wenigstens anfänglich sich mehr im Geheimen und Verborgenen, nicht öffentlich, abspielte. Unschwer wäre die Ursache dafür in dem üblen Rufe, der ihm von seiner Vergangenheit her noch anhaftete, zu erkennen[5]. Seine Stellung muß also in der Hauptsache die eines Geheimsekretärs — im wörtlichen Sinne[6] — gewesen sein. Als solcher gab er seinen Rat und lieh vor allem seine Hilfe für die päpstliche Korrespondenz[7].

---

[1] S. oben S. 213 f.

[2] Hierzu vgl. auch unten S. 310 f.

[3] Vgl. J.-E. Reg. I, 341.

[4] Der Bischof Megistus von Ostia; vgl. unten S. 310.

[5] Gerade bei seinem einzigen Hervortreten, auf der Oktobersynode von 863, kommt der Makel, der auf ihm lastet, zu deutlichem Ausdruck. Ann. Fuld. ed. Kurze S. 61. Vgl. oben S. 217 ff.

[6] Mit Recht weist Lapôtre, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 382 (1901), darauf hin, daß die Bezeichnung „Sekretär" im Sprachgebrauch damaliger Zeit keiner amtlichen Funktion entspricht.

[7] Als „Sekretär des Papstes" bezeichnen ihn auch G. Romano, Le dominazioni barbariche in Italia S. 491 und Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[3] S. 235. — Vgl. auch unten S. 311 Anm. 2.

Daß Anastasius überhaupt eine derartige Position einnehmen konnte, ist nur erklärlich durch die in damaliger Zeit noch außerordentlich lose Organisation der päpstlichen Kanzlei. Diese läßt sich beim Studium gleichzeitiger Papsturkunden[1] schon daraus erkennen, daß in ihnen keineswegs stets der dazu berufene primicerius notariorum als Datar zeichnet[2], sondern daß oftmals ein anderer der iudices de clero — z. B. auch der nomenculator, der sonst dem Kanzleidienst durchaus fernsteht[3] — an seine Stelle tritt. Eine straffe Kanzleileitung fehlte völlig. Daher war es möglich, daß ganz außerhalb stehende Personen an der Herstellung von Briefen und Urkunden teilnehmen konnten. So konnte auch Anastasius päpstlicher Diktator werden und unter Nikolaus I.[4] die Rolle des eigentlichen Kanzleichefs spielen. Bei der strengen Organisation der späteren Zeit wäre eine Tätigkeit wie die seine in der päpstlichen Kanzlei undenkbar[5].

Wollen wir nun Grad und Art seiner Beteiligung an der Korrespondenz feststellen, so sind wir zunächst ausschließlich auf den Vergleich zwischen den Nikolausbriefen und den eigenen Schriften

---

[1] Vgl. z. B. J.-E. Reg. I, 376 die Übersicht der Urkunden Johanns VIII.

[2] Vgl. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I², 209 f.

[3] Neunmal wird er als Datar genannt, vgl. BRESSLAU a. a. O. I², 210 Anm. 4.

[4] Unter Hadrian II. und Johann VIII., also nachdem er zum Bibliothekar ernannt worden war, finden wir ihn auch in mehreren Urkunden als Datar zeichnend (J.-E. 2904. 3033. 3034. 3104). Vgl. auch BRESSLAU a. a. O. I², 212 ff.; oben S. 239.

[5] Es ist hier an die bedeutsame Rolle zu erinnern, die um die Mitte des 8. Jahrhunderts unter Papst Zacharias der Kardinaldiakon Gemmulus als Diktator spielte, ohne selbst eine Stellung in der Kanzlei der Kurie innezuhaben (vgl. M. TANGL, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe I, Neues Archiv XL, 747. 752 f.; LAPÔTRE S. 102 f. 115). Das Bekenntnis des Gemmulus an Bonifatius über seine Verfasserschaft päpstlicher Briefe (MG. Epist. sel. I, S. Bonifatii et Lulli epistolae ed. TANGL n. 62 S. 127): *Igitur omnia, quae nobis per nunc directas litteras praecepistis, ut Dominus vires donare dignatus est, adimplevimus, sed et ea, quae domno apostolico suggessistis, per nos sunt suscepta et adnuntiata atque relecta, et nos ea pertractantes: omnia scripta, quae vobis ab eo directa sunt, a nobis esse dictata iuxta vestram voluntatem cognoscite,* bietet zu der Versicherung des Anastasius in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode (s. oben S. 183) eine beachtenswerte Parallele.

des Anastasius angewiesen; denn in den päpstlichen Schreiben wird, wie bereits bemerkt, sein Name niemals genannt, und somit ergeben sich aus ihnen direkte Argumente für seinen Anteil an der Abfassung nicht. Die anderen Zeugnisse aber, die uns seinen Einfluß unter Nikolaus offenbarten und die wir im vorhergehenden Kapitel zu berücksichtigen und zu würdigen versuchten, sind an Zahl zu gering und in der Fassung zu unbestimmt, um zuverlässige Schlüsse über seine Tätigkeit zu erlauben[1]. Wir sind demnach im wesentlichen auf eine indirekte Beweisführung beschränkt, wenn wir in den Briefen Nikolaus' I. die mitwirkende Hand des Anastasius zur Erkenntnis bringen wollen.

Dabei ist in erster Linie die orientalische Korrespondenz der Kurie heranzuziehen, auf die allein sich die oben angeführte Behauptung des Anastasius erstreckt. Es sollen hier einige Vergleichsmomente zwischen ihr und den von Anastasius selbst unter seinem Namen abgefaßten Werken vorgebracht werden, zuerst solche stilistischer Art.

Anastasius Bibliothecarius schreibt in seiner an den Diakon Johannes gerichteten Vorrede zur Übersetzung der Collectanea zum Monotheletenstreit[2]: *Verum nos sic et haec et alia interpretandi propositum sumpsimus, ut nec ab ipsa verborum usquequaque circumstantia discessisse noscamur nec pro posse a sensus veritate decidisse videamur.*

Über die Interpretation des Dionysius Areopagita durch Johannes Scotus äußert er sich in einem Briefe an Karl den Kahlen folgendermaßen[3]:

Siquidem praeter illa, quae hunc latuisse probantur, ex his, quae sparsim a quibusdam de praedicti patris sermonibus et epistolis ante nos interpretata inveniuntur, plurimum utilitati subtraxit; quia tanto studio verbum de verbo elicere procuravit, quod genus interpretationis — licet et ipse plerumque sequar — quantum illustres interpretes vitent, tua profecto solers experientia non ignorat. Quod eum non egisse ob

[1] In der Vita Nicolai des Liber pontificalis wird sein Name nicht genannt.

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 558.

[3] Migne, Patr. lat. CXXIX, 739 f.

aliam causam existimo, nisi quia, cum esset humilis spiritu, non praesumpsit verbi proprietatem deserere, ne aliquo modo a sensus veritate decideret[1]. *Unde factum est, ut — — quem interpretaturum susceperat, adhuc redderet interpretandum.*

Über seine eigene Übersetzung der Passio des Dionysius Areopagita, die er auf Ansuchen Karls des Kahlen angefertigt hatte, berichtet er diesem Könige u. a.[2]:

Passionem sancti[3] *hieromartyris*[3] *Dionysii quondam Areopagitae postque Athenarum antistitis, — — Latino eloquio tradidi, quantum potui, auxiliante Deo, etsi non ex toto verbum e verbo, sensum tamen penitus hauriens.*

Die Widmung zu seiner Übersetzung der Vita S. Johannis Eleemosynarii, dem Papste Nikolaus zugeeignet, enthält folgende Sätze[4]:

Cum autem hunc beatum in Latinum verterem eloquium, nec Graecorum idiomata nec eorum ordinem verborum sequi potui vel debui; non enim verbum e verbo, sed sensum e sensu excerpsi. Sed nec Latinas regulas usquequaque servare curavi, dum tantum intentio mea illo tenderet, ex quo utilitas nasceretur legentibus.

In seiner Vorrede zur Übersetzung der achten allgemeinen Synode schreibt er an Papst Hadrian II.[5]:

Interpretans igitur hanc synodum verbum e verbo, quantum idioma Latinum permisit, excerpsi; nonnumquam vero manente sensu constructionem Graecam in Latinam necessario commutavi.

Und in der Vorrede zu der Papst Johann VIII. gewidmeten

---

[1] In den letzten Worten ist die Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Zitat (S. 245) zu beachten.

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 737.

[3] Ein eigenartiger Pleonasmus.

[4] Migne, Patr. lat. LXXIII, 339f. — Inwieweit die Übersetzung selbst dieser Versicherung des Anastasius entspricht, erörtert H. Gelzer, Leontios' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen (1893) S. XXXVI ff.

[5] Migne, Patr. lat. CXXIX, 18.

Übersetzung der siebenten allgemeinen Synode urteilt er über deren frühere Interpretation und ihren Autor so[1]:

— — *non quod ante nos minime fuerit interpretata* [scil. *septima synodus*], *sed quod interpres pene per singula relicto utriusque linguae idiomate adeo fuerit verbum e verbo secutus, ut, quid in eadem editione intelligatur, aut vix aut numquam possit adverti in fastidiumque versa legentium pene ab omnibus hac pro causa contemnatur.*

Endlich mögen noch die folgenden Worte aus dem Prolog des Anastasius zur Übersetzung des Sermo S. Theodori Studitae — an den Bischof Aio von Benevent gerichtet — angeführt werden[2], da sie zum Teil ganz ähnlichen Wortlaut aufweisen und unzweifelhaft aus gleicher Anschauung und Meinung heraus geschrieben sind:

— — *scio quosdam non scientes utriusque idiomata linguae interpretationi meae derogaturos et me ea passurum, quae quondam ille coelestis bibliothecae cultor*[3] *a suis aemulis pertulit.*

Anastasius bekennt sich also im allgemeinen zu dem schon von Hieronymus[4] befolgten Übersetzungsprinzip, das zwar nach Möglichkeit die wörtliche Interpretation anwenden will, vor allem aber den Sinn des in fremder Sprache Geschriebenen wahrheitsgetreu wiederzugeben trachtet[5]. Lebhaft wendet er sich gegen solche Übersetzer, die allzu peinlich Wort für Wort interpretieren, ohne dabei auf die charakteristischen Eigenheiten beider Sprachen und auf die richtige Wiedergabe des Sinnes zu achten[6].

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 195. — Vgl. dazu die Bemerkungen von H. Bastgen, Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder, Neues Archiv XXXVI, 632 f. (1911).

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 730.

[3] Eine Anspielung auf seine eigene Bibliothekarstellung.

[4] Vgl. praefat. Hieronymi in librum Judith (Migne, Patr. lat. XXIX, 40 f.): *et sepositis occupationibus, quibus vehementer arctabar, huic unam lucubratiunculam dedi, magis sensum e sensu quam ex verbo verbum transferens.*

[5] Vgl. auch Usener, Jahrbücher für protestant. Theologie XIII, 242 (1887).

[6] Zur Übersetzungsmethode des Anastasius vgl. auch die interessanten und eingehenden Ausführungen von de Boor, Theophan. Chronogr. II,

Hierzu mögen nun einige Sätze aus der orientalischen Korrespondenz Nikolaus' I. verglichen werden[1].

Am Ende eines langen Schreibens an den byzantinischen Kaiser Michael findet sich folgende Strafandrohung gegen die Übersetzer[2]:

Quisquis etiam interpretatus eam fuerit [scil. *epistolam*] *et ex ea quicquam mutaverit vel subtraxerit aut superaddiderit, praeter illud, quod idioma Graecae dictionis exigit vel interpretanti scientia intellegendi non tribuit, anathema sit.*

Ähnlich lautet eine Ermahnung zur sorgfältigen Interpretation des soeben erwähnten Schreibens in einem ungefähr gleichzeitig abgefaßten Briefe an den kaiserlichen Spathar und Abgesandten Michael[3]:

— — *illum* [scil. *imperatorem*] *adiura, ut ad talem interpretem illam interpretandam tribuat, qui non sit ausus ex ea quicquam aut minuere aut addere aut aliquid commutare, sed ita eam interpretetur, ut nichil de sensu, qui in ea scriptus est, aliquantisper occultet.*

Ganz besonders beachtenswert ist der folgende Passus aus dem schon genannten ausführlichen Schreiben an den Kaiser der Griechen. Der Papst verteidigt das Lateinische gegen den Vorwurf, eine barbarische Sprache zu sein[4], und erklärt[5]:

— — *si iam saepe nominatam linguam ideo barbaram nuncupatis, quoniam a translatoribus in Graecam dictionem mutata barbarismos generat, non linguae Latinae, sed culpa est, ut opinamur, interpretum, qui, quando necesse est, non sensum e sensu, sed violenter verbum edere conantur e verbo.*

408ff., bes. 411 ff. über seine Theophanes-Übersetzung; ihm schließt sich H. Gelzer a. a. O. S. XL in seinem Urteil über die Übersetzung der Vita S. Johannis Eleemosynarii an. S. auch Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] S. 344 f.

[1] Dieses Vergleichsmoment ist übrigens bereits von Lapôtre S. 111 betont worden, der jedoch das Material dafür nur unvollständig beigebracht hat.

[2] MG. Epist. VI, 487 Z. 20ff. n. 88 (J.-E. 2796).

[3] MG. Epist. VI, 488 Z. 9ff. n. 89 (J.-E. 2797).

[4] Vgl. oben S. 155.

[5] MG. Epist. VI, 459 Z. 21 ff. n. 88 (J.-E. 2796).

Ist es nicht auffallend, daß Papst Nikolaus genau das gleiche Übersetzungsprinzip und zum Teil mit den gleichen Worten proklamiert wie Anastasius, daß auch er betont, die Interpreten müßten mehr auf den Sinn der Sprache Bedacht nehmen und nicht nur gewaltsam Wort für Wort übersetzen?

Noch eine weitere Stelle, aus einem nur fragmentarisch überlieferten Briefe Nikolaus' I., der sich im wesentlichen mit dogmatischen Fragen befaßt und wahrscheinlich nach Armenien[1] gesandt wurde, darf hier nicht übergangen werden. Es ist darin auch die Rede von der sogenannten Epistola dogmatica Leos I. an den Patriarchen Flavian von Konstantinopel, und zwar findet die Fassung, in der dieses berühmte Schreiben mitgesandt wird, folgende Erläuterung[2]:

Porro de epistola hac nichil vos conturbet, eo quod non est eiusdem, quo in Chalcedona facta est translatio, stili; illa enim proprietatem Grecae vocis custodiens non e verbo verbum interposuit, sed sensum veritatis observans ad perspicuitatem perduxit, qua nec nos caremus. Sed sicut apud vos, ita apud nos quoque est acceptabilis. Nos autem utraque lingua proponentes scribere necessarium existimavimus duarum vocum consonantiam demonstrare verbum e verbo transferentes, quemadmodum et in antiquis arcivis invenimus. Verum sancta nostra catholica et apostolica ecclesia, cui Deo auctore praesidemus, et illam et hanc reverenter amplectitur. Quamvis enim sit stilus diversus, sed sensus unus existit et nequaquam indifferens.

Hier liegt der Fall vor, daß der Briefschreiber in ganz bestimmter Absicht die wörtliche Übersetzung vorzieht, dies aber besonders und unter ausdrücklicher Anerkennung des entgegengesetzten Prinzips der autoritativen Übersetzung begründet. So ist auch diese Meinungsäußerung den vorangestellten ohne Zweifel an die Seite zu setzen; deutlich genug spricht dafür auch wiederum die Verwandtschaft des Wortlauts.

---

[1] Nicht, wie Biblioth. Casin. IV, Floril. Cas. S. 359 a und J.-E. 2736 vermutet wird, an den griechischen Kaiser Michael. Den Beweis werden wir demnächst zu erbringen suchen. S. auch oben S. 44.

[2] MG. Epist. VI, 453 Z. 6 ff. n. 87 (J.-E. 2736).

Demnach ist der Form wie dem Inhalt des Vorgebrachten nach das Ergebnis, daß alle bisher aufgeführten Stellen aus einer Feder, nämlich der des Anastasius, geflossen sind.

Einige weitere diktatvergleichende Proben mögen hier angeschlossen werden.

Die Vorrede des Anastasius zur achten Synode enthält den in der Wahl der Worte immerhin charakteristischen Satz[1]:

— — *per totum orbem verborum semina sedulo scribendo disperseram*,

und in der Vita Nicolai schreibt Anastasius[2]:

— — *in epistolis suis, quas bene libratas per mundi partes direxit.*

Zu dieser Ausdrucksweise ergeben sich aus den Briefen Nikolaus' I. folgende Parallelen, im wesentlichen — aber nicht nur — in der orientalischen Korrespondenz enthalten:

Brief an Kaiser Michael, aus dem Jahre 866[3]:

Nam nos vomere quidem linguae terram proscindimus mentium et in eas verborum semina spargimus.

Brief an Hinkmar von Reims und den übrigen Episkopat im Reiche Karls des Kahlen, aus dem Jahre 867 (zwar nicht den Empfängern, aber unbedenklich dem Stoffe nach zu den orientalischen Schreiben einzureihen)[4]:

Quamobrem fieri potest, ut haec sua venenosi graminis semina per alias mundi partes dispergant — —.

Brief, vermutlich an den Fürsten der Armenier, 863 (die Art des Ausdrucks ist in dieser und der folgenden Stelle nicht genau übereinstimmend, jedoch stilistisch sehr nahe verwandt)[5]:

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 17. Eine Anlehnung an biblische Form ist unverkennbar, jedoch nicht an ein bestimmtes Bibelwort.

[2] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 166. — Wir halten Duchesnes Meinung (Lib. pontif. II S. VI), daß der Hauptteil der Vita von Anastasius herrührt oder zum mindesten von ihm redigiert ist, für durchaus zutreffend. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[7], 338.

[3] MG. Epist. VI, 502 Z. 6 f. n. 90 (J.-E. 2813).

[4] MG. Epist. VI, 608 Z. 7 f. n. 100 (J.-E. 2879).

[5] MG. Epist. VI, 452 Z. 25 ff. n. 87 (J.-E. 2736).

Hanc fidem beatissimus Leo apostolicae nostrae sedis praesul et universalis papa in orbe terrarum praedicans disseminavit.

Brief an den Episkopat im Reiche Ludwigs des Deutschen 867[1]:

— — *capitula obtrectationum conscripserint et per totum pene occidentale clima disseminaverint* — —.

Wir glauben, auch in diesen Stellen[2] läßt sich die Diktion des eigentlichen Verfassers kaum verkennen, und wenn das immer wiederholte Bild des *semina spargere* oder *disseminare* nicht erst von Anastasius gebraucht ist[3], so kommt darauf nicht viel an; fest steht, daß es ihm besonders zugesagt haben muß.

Bemerkenswert ist auch das häufige Wiederkehren derselben, wenn auch wohl nicht originellen, Redensart in folgenden Sätzen des Anastasius und Nikolaus' I.:

Vorrede des Anastasius an Johannes Diaconus[4]:

Verum si omnia exaggerare volumus, quae in Honorii papae excusationem colligere possumus, facilius charta nobis quam sermo deficiet.

Vita Nicolai I.[5]:

Nam si cuncta, quae Christi gratia plenus virtutibus atque fide sanctitatis opera gessit et moribus vitaque docuit et implevit, cartis inserere volumus, prius fortasse membrana quam sermo deficiet.

Brief des Nikolaus an den Episkopat im Reiche Ludwigs des Deutschen 867[6]:

---

[1] MG. Epist. VI, 346 Z. 6f. n. 53 (J.-E. 2886).

[2] Vgl. ferner aus Brief n. 100 (Epist. VI, 605, J.-E. 2879): *incorrupta per alia climata mundi docuerit*; und aus der Korrespondenz im Ehehandel Lothars II. (also der fränkischen): *per mundum ultra dispergi* (Epist. VI, 323 n. 46, J.-E. 2873); [*epistolae*] *exemplaria — per vicinas regiones dispergat* (Epist. VI, 316 n. 42, J.-E. 2808); *transmissum huc illucque dispergat* (Epist. VI, 332 n. 48, J.-E. 2872; diese Stelle ist vielleicht in Erinnerung an 1. Par. 10, 7 geschrieben).

[3] Vgl. auch die Stelle Vita Leon. I., MG. Gesta pontif. Roman. I, 104 (s. Duchesne, Liber pontific. I Introd. S. CXXXII): — — *decretalem, quem* (Duchesne: *quam*) *per universum mundum spargens seminavit.*

[4] Migne, Patr. lat. CXXIX, 560.

[5] Lib. pontif. ed. Duchesne II, 166.

[6] MG. Epist. VI, 345 Z. 24 ff. n. 53 (J.-E. 2886).

Sed si volumus cuncta, quae ab illis gesta fuisse tam per oblatum a se libellum quam per alia indicia nobis et sanctae synodo patuerunt, latius scriptis insinuare, facilius charta quam nobis sermo deficiet.

Brief des Nikolaus an die Bischöfe der Synode von Soissons 866[1], übereinstimmend mit dem gleichzeitigen Briefe des Papstes an Hinkmar von Reims[2]:

In quibus quanta reprehensionum inveniatur congeries, si voluerimus exhibere per singula, facilius cartae quam verba deficient.

Nicht nur die Übereinstimmung in einem Teil des Wortlauts, sondern vor allem auch die stilistisch ganz gleichartige Bau- und Bildungsart der vier aufgeführten Sätze liegt auf der Hand[3].

Stark erinnert auch z. B. die Stelle in einem Briefe Nikolaus' I. an Hinkmar aus dem Jahre 863[4]:

Quomodo ergo privilegia tua stare poterunt, si ita privilegia illa cassentur, per quae tua privilegia initium sumpsisse noscuntur? Aut cuius momenti erunt tua, si pro nihilo nostra pendantur?

an den Satz, den Anastasius in seinem unmittelbar nach dem Ableben Nikolaus' I. abgefaßten Briefe an Erzbischof Ado von Vienne schrieb[5]:

Nam si tanti pontificis acta cassantur, vestra, quaeso, ubi parebunt?[6]

---

[1] MG. Epist. VI, 415 Z. 15 ff. n. 79 (J.-E. 2822).

[2] MG. Epist. VI, 423 Z. 19 ff. n. 80 (J.-E. 2823).

[3] Vgl. auch die Briefe Johanns VIII., MG. Epist. VII, 35 n. 36 (J.-E. 3081): *nam si per singula scribere temptassemus, facilius nobis charta quam sermo deficeret*, sowie MG. Epist. VII, 241 n. 273 (J.-E. 3343): *Cum tanta hinc flenda sint et lugenda, ut, si scribere volumus, et lacrimarum rivuli crescent et primum charta quam verba deficient.* Als das letztere Schreiben erlassen wurde (881), war freilich Anastasius schwerlich noch am Leben (s. oben S. 239 f.).

[4] MG. Epist. VI, 363 f. n. 58 (J.-E. 2721).

[5] Migne, Patr. lat. CXXIX, 742.

[6] Als Parallele vgl. auch aus dem Briefe n. 29, MG. Epist. VI, 296 (J.-E. 2764) die Stelle: *Quam rogo, validitatem vestra poterunt habere iudicia, si nostra quomodolibet infirmantur, de quibus nec retractari licet, vel*

In der Vorrede des Anastasius zur achten Synode heißt es einmal[1]: *verum etiam miris laudibus efferret*, und in dem bereits erwähnten Briefe Nikolaus' I. an Kaiser Michael von 866 findet sich die Stelle[2]: *quantislibet affluat honoribus, quantislibet miris laudibus efferatur.*

Derartige kürzere stilistische Anklänge oder Übereinstimmungen werden sich ohne Zweifel in größerer Zahl nachweisen lassen; zumal, wenn die Vermutung der Beteiligung des Anastasius an der Verfasserschaft der Nikolausbriefe schon stärkere Begründung erfahren hat[3]. Es durfte hier auf eine etwas eingehendere Diktat-

---

quod robur concilia vestra optinere valebunt, si suam perdiderit sedes apostolica firmitatem, sine cuius consensu nulla concilia vel accepta esse leguntur? S. ferner Epist. VI, 357 n. 57 (J.-E. 2723): *ad inminutionem apostolicae et summae sedis privilegiorum, quibus vestrarum quoque ecclesiarum privilegia firmari deposcitis,* — — sowie Epist. VI, 608 n. 100 (J.-E. 2879): — — *privilegiis apostolicae sedis, quorum valitudine sua quaeque roborari poposcerant,* — — *convitiari ac derogare vice tergiversatoria multifarie studuerunt.*

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 10.

[2] MG. Epist. VI, 507 Z. 6 n. 90 (J.-E. 2813). — Ähnlich wird in einem früheren Briefe an Michael (von 865) gesagt: *quos tunc laudastis, nunc vituperetis et, quos tunc reos et dampnatos pronuntiastis, nunc miris praeconiis efferatis* (MG. Epist. VI, 478 n. 88; J.-E. 2796). Vgl. dazu — insbesondere auch sachlich — Lib. pontif. ed. Duchesne II, 158: *Verum quia Michael imperator Grecorum super his Ignatium* — —, *quem tempore domni Leonis quarti papae laudum preconiis extulerunt, vituperando* — — *Romanam sedem* — — — *consuluit,* sowie MG. Epist. VI, 443 f. n. 85 (J.-E. 2692).

[3] Vgl. noch etwa Vorrede des Anastasius zur Übersetzung der Passio SS. Cyri et Johannis, Migne, Patr. lat. CXXIX, 705: *omisso parumper opere prae manibus habito*; Brief Nikolaus' I. n. 34, MG. Epist. VI, 304 (J.-E. 2774): *coeptis aliis negotiis ecclesiasticis et pernecessariis parumper omissis*, auch Epist. VI, 500 n. 90 (J.-E. 2813): *dilato parumper iudicio et interim infirmata sententia.* — Vorrede des Anastasius zur siebenten Synode, Migne, Patr. lat. CXXIX, 198: *inoffensis gressibus incedamus*; Brief Nikolaus' I. n. 53, MG. Epist. VI, 350 (J.-E. 2886): *nec puris ecclesiam Christi gressibus intrare valebit.* S. auch Johann VIII., MG. Epist. VII, 42 n. 44 (J.-E. 3085): *inoffensis ad palmam superne vocationis gressibus tendat.* — Mehrfach findet sich bei Nikolaus I. die Phrase: *Illud autem* (oder *tamen*) *ridere libuit, quod* (MG. Epist. VI, 419. 427. 471 nn. 79. 80. 88 [J.-E. 2822. 2823. 2796]; ähnlich Epist. VI, 313 n. 39 [J.-E. 2790]: *Illud autem* — — *ridiculose sonuit, quod*); derselbe spottende Ausdruck begegnet in dem wohl sicher von Anastasius verfaßten Briefe Kaiser Ludwigs II. an Basilius I., MG. SS. III, 523 (vgl. oben S. 238 mit Anm. 5).

vergleichung nicht verzichtet werden[1], und die von uns verzeichneten Parallelen dürften genügen, um ein bedeutendes Gewicht für den Anteil des Anastasius an der Korrespondenz des Nikolaus, besonders der orientalischen, in die Wagschale zu werfen.

Wir kommen jetzt zu anderen, zum Teil den erwähnten noch nahe verwandten Vergleichsmomenten. Sie beziehen sich jedoch zumeist mehr auf den Inhalt als auf die Form der zu vergleichenden Materien.

In der Vorrede des Anastasius zur achten Synode wird an einer Stelle gesagt[2]:

— — *praesertim cum apostolus perhibeat: 'Mediator', inquiens*[3], *'unius non est'* — — —, *et quidam probabilium patrum dicat*[4]: *Iustus mediator non est, qui sic unam partem audit, ut alteri parti nihil reservet.*

Ganz unzweifelhafte Anlehnungen an dasselbe, sonst wohl nicht gerade häufig zitierte Kirchenväterwort[5] finden sich in den Nikolausbriefen nicht weniger als dreimal, allerdings ohne jemals die Entlehnung zu bezeichnen. Der Brief an die Bischöfe der Synode von Soissons (863) gebraucht die Sentenz fast wörtlich gleich[6]: *scimus iustum mediatorem non esse, qui sic unam partem audit, ut alteri parti nichil reservet.* Eine etwas andere Fassung, aber trotzdem noch zum großen Teil

---

[1] Lapôtre verzichtet so gut wie gänzlich darauf; er erklärt S. 123: Requiret aliquis, cur in omnibus epistolis stylum cum stylo non conferamus; at cum sit talis collatio et multae dubitationis et longioris morae, cum maxime res nostra, quantum in praesens necesse est, aliunde probata videatur, finem disputandi faciamus et sic tandem concludamus omnes maioris saltem momenti litteras, quae Nicolai nomine et auctoritate scriptae sunt, esse Anastasio tribuendas; nisi forte de una alterave ex certissimo indicio constet alium eius esse auctorem. Vgl. auch unten S. 268 Anm. 3.

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 21 f.

[3] Gal. 3, 20.

[4] Bei welchem Kirchenvater sich der Satz findet, habe ich bisher nicht feststellen können.

[5] Gefunden habe ich es auch bei Hinkmar von Reims (ad Hincmar. Laudun.): *Et item alibi egregie dicitur: 'Non esse iustum mediatorem, qui in incertis sic unam partem audit, ut alteri parti nihil reservet'*, Migne, Patr. lat. CXXVI, 406.

[6] MG. Epist. VI, 357 n. 57 (J.-E. 2723).

übereinstimmenden Wortlaut zeigen ein Passus in dem Briefe Nikolaus' I. an den Kaiser Michael von 866, in dem von den Päpsten Leo IV. und Benedikt III. gesagt wird[1]: *noluerunt sic unam partem audire, ut aliae parti nihil penitus reservarent: unius quippe mediator non est*, sowie das nur in kanonistischen Sammlungen[2] überlieferte und der Abfassungszeit nach nicht genau bestimmbare Fragment eines Schreibens an Wenilo, Erzbischof von Sens, in seinem Eingange[3]: *Revera iustus mediator non est, qui uno litigante et altero absente amborum emergentes lites decernere non formidat*[4].

Kein Zweifel, daß der Briefschreiber sich diesen Lehrsatz, den er wohl später auch einem Schreiben Papst Johanns VIII.[5] inserierte, besonders eingeprägt und zu eigen gemacht hatte.

Hervorzuheben sind sodann parallele Äußerungen über Anspruch und Recht des Patriarchen von Konstantinopel auf die Benennung *patriarcha oecumenicus* oder *patriarcha universalis*[6].

Diese Titulierung wird noch in einem der letzten Briefe des Nikolaus als unberechtigte Anmaßung bekämpft; es heißt hier[7]: — — *epistolas canonicas ab his ei, quem suum oecomenicon*

---

[1] MG. Epist. VI, 500 n. 90 (J.-E. 2813).

[2] Collectio trium partium I, 62 n. 46 (Sdralek, De Nicolai codicibus S. 27); Decr. Grat. c. 12 C. 3 q. 9. Vgl. Neues Archiv XXXIX, 150 f. n. 185.

[3] MG. Epist. VI, 638 n. 119 (J.-E. 2780).

[4] Zu vergleichen ist hierzu auch der Brief n. 103, ebenfalls an Wenilo von Sens gerichtet und nicht sicheren Datums, MG. Epist. VI, 612 (J.-E. 2674): *Pro quibus, quia ex parte ipsius persona deest, nos uni parti ad alterius discrimen cedere procul dubio non possumus.* Jedoch ist hier, wenn auch im Sinne Übereinstimmung, so doch keine deutliche Anlehnung an das Kirchenväterzitat zu erkennen. Die Stelle ist gleichfalls in die Collectio trium partium (I, 62 n. 49) und ins Decr. Grat. (c. 14 C. 3 q. 9) übergegangen. Vgl. Neues Archiv XXXIX, 144 f. n. 74. — S. übrigens auch oben S. 88.

[5] Vom 27. Februar 877, MG. Epist. VII, 35 n. 35 (J.-E. 3080): *Siquidem, ut ait apostolus, 'mediator unius non est', qui sic unam partem audit, ut alteri parti nichil reservet.* Vgl. auch aus einem Briefe desselben Papstes, MG. Epist. VII, 308 n. 55 (J.-E. 3014): *Unde, quia nos iustos esse mediatores oportet, unius autem mediator non est* — —. S. auch unten S. 303 f. Anm. 2.

[6] Vgl. hierzu Lapôtre S. 187 mit Anm. 3.

[7] MG. Epist. VI, 604 Z. 6 f. n. 100 (J.-E. 2879).

patriarcham appellant, dandas improbe requirebant. Und ein wenig weiter[1] ist die Rede davon, daß die Griechen behaupteten, mit dem Kaisertum seien auch der römische Primat und die Privilegien der römischen Kirche nach Konstantinopel transferiert worden: *ita ut eiusdem invasor ecclesiae Photius etiam ipse se in scriptis suis archiepiscopum atque universalem patriarcham appellet*[2].

Dagegen sagt nun Anastasius in seiner Vorrede zur siebenten Synode zum Papste Johann VIII.[3]: *In eo sane, quo frequenter universalem oecumenicum in hac synodo Graeci patriarcham suum inconvenienter appellant, apostolatus vester adulationi veniam det saepe praelatis suis non sine reprehensione placere studentium.* Er spielt sich also als Verteidiger der Griechen auf, indem er dem Papste gegenüber die scheinbare Anmaßung als etwas gänzlich Harmloses hinstellt. Aber der Widerspruch, der zwischen dieser Meinungsäußerung des Anastasius und dem Briefe Nikolaus' I. besteht, ist nur hervorgerufen durch die zeitliche Differenz, die zwischen der Abfassung beider Schriftstücke liegt, nicht etwa durch eine grundsätzlich und von jeher abweichende Anschauung des Anastasius über die behandelte Frage. Daß dieser im Gegenteil ehedem, vor seiner Legation und seinem

---

[1] Epist. VI, 605 Z. 23 f.

[2] Diese Behauptung des Briefschreibers ist übrigens nach Lapôtre S. 185 ff. dem Wortlaute nach anfechtbar. Wenn man aber an die Vorgänge des Jahres 867 denkt, als Photius auf einer Synode den römischen Papst abzusetzen wagte (vgl. oben S. 165), wird man sie dem Sinne nach nicht ohne weiteres als bedeutungslos ablehnen können. Die Titulierung, die von Rom bekämpft wurde, war allerdings in Konstantinopel althergebracht, und bekanntlich hat bereits Gregor I. gegen sie scharfen Protest erhoben. — Vgl. vor allem die wichtige Abhandlung H. Gelzers, Der Streit über den Titel des ökumenischen Patriarchen, Jahrbücher für protestantische Theologie XIII, 549 ff. (1887), in der besonders auf die scharfe Scheidung von „Signatur" und „Titulatur" Wert gelegt ist. S. auch Gelzer, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz, Historische Zeitschrift LXXXVI, 207 ff. (1901); Rocquain, Journal des Savants 1880 S. 646; Lapôtre S. 187 Anm. 1—3 und dann die im Texte nachfolgende Stelle. Ich möchte übrigens Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen I, 163 Anm. 1 beipflichten, wenn er bemerkt, Gelzer unterschätze die Bedeutung des Streites.

[3] Migne, Patr. lat. CXXIX, 197.

Aufenthalt in Konstantinopel, genau den Standpunkt vertrat, der in dem Schreiben Nikolaus' I. von 867 eingenommen und verfochten wird, geht aus seinen eigenen, dem eben zitierten Satze unmittelbar folgenden Worten deutlichst hervor. Denn er erklärt sogleich[1], daß er selbst bei seiner Anwesenheit in Konstantinopel (870) die Griechen wegen jener unberechtigten Anmaßung gescholten habe, dort aber von ihnen erst über die richtige und eigentliche Bedeutung des *oecumenicus*, in der sie dieses Wort verstanden, belehrt worden sei. So kam es, daß er damals seine eigene Ansicht änderte und dazu gelangte, die ganze Frage harmlos aufzufassen. Daher dürfen wir auch dieses Vergleichsmoment, die sachliche Erörterung desselben Themas zu verschiedener Zeit und in variierter Form, als Argument in unsere Untersuchung einbeziehen: die Worte jenes Nikolausbriefes entsprechen durchaus der Auffassung, die Anastasius von dem strittigen Titel zur Zeit der Abfassung hatte.

Unter den verhältnismäßig seltenen Äußerungen Nikolaus' I. über dogmatische Fragen[2] findet sich in dem schon mehrfach ge-

[1] A. a. O.: *Verum cum apud Constantinopolim positus frequenter Graecos super hoc vocabulo reprehenderem et fastus vel arrogantiae redarguerem, asserebant, quod non ideo oecumenicum, quem multi universalem interpretati sunt, dicerent patriarcham, quod universi orbis teneat praesulatum, sed quod cuidam parti praesit orbis, quae a Christianis inhabitatur. Nam quod Graeci oecumenem vocant, a Latinis non solum orbis, a cuius universitate universalis appellatur, verum etiam habitatio vel locus habitabilis nuncupatur.* Schon LE QUIEN, Oriens christianus I, 92 hatte übrigens zu diesen Worten bemerkt: 'Utinam vero sincera, nec ludicra fuisset haec Graecorum interpretatio', und GELZER (Jahrb. für protest. Theol. XIII, 573) ist vielleicht nicht im Unrecht, wenn er im Anschluß an ihn die Ansicht vertritt, „daß hier nur ein ganz schlechter Scherz vorliegt, den sich die Griechen mit Anastasius erlaubten". Zu der von ihnen gemachten Unterscheidung vgl. aber auch F. KATTENBUSCH, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde I, 116 f. (1892); dazu GELZER, Historische Zeitschrift LXXXVI, 208 f. — Für unsere Beweisführung ist natürlich nur von Bedeutung, daß Anastasius die Erklärung, die ihm in Byzanz gegeben wurde, annahm.

[2] Weder der Papst selbst noch Anastasius scheint größeres Interesse an ihnen genommen zu haben. Vgl. DÜMMLER, Ostfränkisches Reich II², 211 f.; LAPÔTRE S. 129 ff.; ROCQUAIN, Journal des Savants 1880 S. 640; auch oben S. 194. Beachtenswert sind aber dazu die Briefe nn. 87. 98. 99 (Bulgarenschreiben) und das nachstehend angeführte Schreiben n. 100 (J.-E. 2736. 2821. 2812. 2879). Über die bekannte Stelle des Prudentius, Ann. Bertin. a. 859 ed. WAITZ S. 53: *Nicolaus pontifex Romanus de gratia*

nannten Briefe an Hinkmar und den übrigen westfränkischen Episkopat von 867 der — natürlich gegen die Griechen gerichtete — Satz[1]: *Conantur enim tam nostram specialiter quam omnem generaliter, quae lingua Latina utitur, ecclesiam reprehendere, quia ieiunamus in sabbatis, quod spiritum sanctum ex patre filioque procedere dicamus, cum ipsi hunc tantum ex patre procedere fateantur.*

Über diese Frage vom Ausgange des heiligen Geistes hat Anastasius später eine kurze Interpretation angefertigt[2], und zwar aus dem Briefe des Maximus Confessor an den Presbyter Marinus, in welchem in friedlicher Gesinnung ein Ausgleich der römischen und griechischen Anschauung angestrebt, die Uneinigkeit beider hauptsächlich einem Mißverständnis und der Verschiedenheit der Sprachen schuld gegeben wurde[3].

Wir bemerken auch, daß in der orientalischen Korrespondenz des Papstes wiederholt auf den Monotheletenstreit und auf den Gegensatz der häretischen Patriarchen des Orients, wie des Cyrus von Alexandria, des Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus von Konstantinopel, zu den Päpsten ihrer Zeit angespielt wird[4]. Gerade der Beschäftigung mit diesen Dingen hat sich Anastasius eifrig gewidmet; denn ein beträchtlicher Teil seiner Übersetzungen gilt Schriften, die in jenem Kampfe das römische Interesse verfochten[5]: so einer Verteidigung des selbst nachher der Häresie beschuldigten und, wie bekannt, verdammten Papstes Honorius' I.[6] und einer Abhandlung über die Schicksale des unglücklichen Papstes

---

Dei et libero arbitrio, de veritate geminae praedistinationis et sanguine Christi, ut pro credentibus omnibus fusus sit, fideliter confirmat et catholice decernit (s. auch Hinkmar, MIGNE, Patr. lat. CXXVI, 70), wie überhaupt über die Stellung des Papsttums zum Prädestinationsstreit im 9. Jahrhundert vgl. A. FREYSTEDT, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLI (N. F. VI) S. 124 ff. (1898).

[1] MG. Epist. VI, 603 n. 100 (J.-E. 2879). S. auch oben S. 165.

[2] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 577 f.

[3] Vgl. MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 560 f. S. dazu auch HERGENRÖTHER II, 229 f. HARNACK, Lehrbuch der Dogmengeschichte II[4], 302 f. mit Anm. 4.

[4] Vgl. MG. Epist. VI, 469 n. 88 (J.-E. 2796); Epist. VI, 506 n. 90 (J.-E. 2813).

[5] Vgl. besonders MIGNE. Patr. lat. CXXIX, 557 ff.

[6] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 561 ff.

Martins I.[1] Wir dürfen annehmen, daß die Vorstudien für diese Arbeiten den Anastasius bereits zu Nikolaus' Zeit beschäftigt haben, daß ihm deren Stoff, d. h. die Geschichte des Monotheletenstreits — wie überhaupt die Geschichte der Beziehungen beider Kirchen —, sicher schon damals ganz vertraut gewesen ist.

Besonders hatte Anastasius aus jener Kampfzeit des siebenten Jahrhunderts auch die Schriften des berühmten Abtes Maximus[2] gründlich kennen gelernt. Wiederholt finden wir diesen Vorkämpfer der Orthodoxie in seinen Vorreden erwähnt[3] und gerühmt; eine ganze Anzahl seiner Abhandlungen und Briefe in jenen dogmatischen Kontroversen zitierte und übersetzte er. Und es kann als durchaus wahrscheinlich gelten, daß ihm die sogenannte Disputatio des Maximus[4] in griechischer Sprache seit langem bekannt war, als er sich in seinen letzten Lebensjahren an ihre Übersetzung machte[5]. Daher darf es für unsere Untersuchung als ein nicht unwichtiges Moment betrachtet werden[6], wenn in dem bedeutsamen Briefe Nikolaus' I. an den griechischen Kaiser Michael aus dem Jahre 865 u. a. gerade auf diese verhältnismäßig fernliegende griechische Quellenschrift, die '*disceptatio*' des Mönches Maximus, verwiesen wird[7]: *Quid praeterea hinc Romani praesules sentiant, quid Latini Graecique doctores hinc exponant, quid denique Maximus, venerabilis monachus et illo in tempore apud vos pene solus catholicus, in disceptatione sua perhibeat, quoniam longum*

---

[1] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 591 ff.

[2] Vgl. WAGENMANN-SEEBERG, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XII[3], 458 ff.; jetzt auch die Abhandlung von W. M. PEITZ, Martin I. und Maximus Confessor, Historisches Jahrbuch XXXVIII, 213 ff. 429 ff. (1917).

[3] Vor allem in dem Briefe an Johannes Diaconus, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 560 ff., dem auch (oben S. 258) jene Stelle über die processio s. spiritus entnommen war. Vgl. ferner den Brief an den Bischof Martin von Narni, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 585 f.

[4] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 625 ff.

[5] Vgl. in dem zu 874/8 5 zu setzenden Briefe an Martin von Narni, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 585 f.: *si vita comes fuerit.*

[6] Vgl. LAPÔTRE S. 109 f.

[7] MG. Epist. VI, 486 n. 88 (J.-E. 2796).

est scribere, interrogate seniores, qui tamen moribus seniores sunt, et dicent vobis.

An einer anderen Stelle des zuletzt genannten päpstlichen Schreibens spielt der Briefschreiber auf verschiedene Ereignisse der byzantinischen Geschichte in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, insbesondere auf die erheblichen Niederlagen an, welche die Griechen in dieser Zeit teils durch die Sarazenen, teils durch die Bulgaren erlitten hatten[1]. Hier wird auch an einen Brand der Vorstädte Konstantinopels erinnert, und wenn dabei an den Einfall des Bulgarenfürsten Krum vom Jahre 813 gedacht ist, so konnte ihm ein solcher Vorgang schwerlich aus anderer als griechischer Quelle bekannt geworden sein[2]. Anastasius aber war mit dem berühmtesten griechischen Schriftsteller jener Zeiten, Theophanes, durch den wir über die genannten Vorgänge unterrichtet sind, wohlvertraut; fand doch dessen Chronographia später in Anastasius den Übersetzer ins Lateinische. So darf wohl angenommen werden, daß ein gut Teil der genauen Kenntnis byzantinischer Geschichte in einigen Schreiben Nikolaus' I. eben aus der Beschäftigung des Anastasius mit Theophanes, seinen Vorgängern und Fortsetzern wie auch mit anderen griechischen Schriftstellern stammt.

Ob in dem schon wiederholt herangezogenen Briefe Nikolaus' I. an Kaiser Michael die sympathische Erwähnung des byzantinischen Patriarchen Methodius[3], das Gedenken an seinen römischen Aufenthalt und dessen günstige Folgen ebenfalls auf Verwertung griechischer Quellen zurückzuführen ist, möchten wir dahingestellt sein lassen. Wahrscheinlicher ist es, daß hier mündliche Überlieferung in Verbindung mit selbsterlebten Begebenheiten zugrunde liegt. Aber auch so lag gerade diese Reminiszenz der Persönlichkeit des Anastasius besonders nahe. Denn er schrieb etwa ein Jahrzehnt später, im Jahre 876, in der Widmung seiner Über-

[1] MG. Epist. VI, 479 f. n. 88 (J.-E. 2796).

[2] Vgl. hierzu. Lapôtre S. 110 f. 117; auch Epist. VI, 479 Anm. 1. — Theoph. chronogr. ed. de Boor I, 503 (II, 340). Über die Brandstiftungen des Krum s. auch Vita Leonis Armeni, Migne, Patr. graec. CVIII, 1020. — Hergenröther, Photius I, 272 f. 286 f.

[3] MG. Epist. VI, 473 n. 88 (J.-E. 2796). Vgl. auch oben S. 187. — Hergenröther I, 355.

setzung der Passio des Dionysius Areopagita an Karl den Kahlen[1]: *Huius autem passionis textum beatus Methodius, qui a sede apostolica Constantinopolim presbyter missus eiusdem urbis tenuit pontificium et ex tunc inter sanctos ab omnibus ob suae confessionis et agonis certamen veraciter veneratur et colitur, edidit, pauca de multis praecedentibus scriptis excerpens.* Es war also eine Schrift des Methodius, die Passio Dionysii, welche Anastasius damals aus dem Griechischen übersetzt hatte[2], und die Schicksale jenes Mannes waren ihm aus natürlichem Interesse recht gut bekannt.

Auch den Areopagiten Dionysius, mit dessen Leben und Werken sich Anastasius anscheinend besonders gern und emsig befaßt hat[3], finden wir in den Nikolausbriefen mehrfach erwähnt. Einmal werden die *antiqui patris et venerabilis doctoris Ariopagitae Dyonisii ad Dimophilum verba*[4] zitiert[5]; wohl mit Recht ist jedoch gesagt worden[6], daß dieser Brief damals schon seit längerer Zeit in lateinischer Sprache in Rom bekannt war. Von weit größerem Interesse ist für uns das Fragment eines der Zeit nach nicht genauer bestimmbaren Briefes an Karl den Kahlen[7], in dem die von Johannes Scotus, dem von Karl dem Kahlen hochgeschätzten berühmten Gelehrten, angefertigte lateinische Übersetzung der Schrift des Dionysius Areopagita *de divinis nominibus vel caelestibus ordinibus* zur

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 738.

[2] Vgl. darüber auch oben S. 187 und den Brief Hinkmars an Karl den Kahlen, Migne, Patr. lat. CXXVI, 153.

[3] Vgl. besonders den Brief an Karl den Kahlen, Migne, Patr. lat. CXXIX, 737 ff. (Lapôtre S. 108 f.); sodann Migne, Patr. lat. CXXIX, 740 (ebenfalls an Karl den Kahlen), sowie auch den von Friedrich publizierten Brief an Bischof Gaudericus von Velletri, Sitzungsber. der kgl. bayr. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 1892 S. 441 f. c. 5: *quae admodum sanctus Dionysius Areopagites meminit Athenarum episcopus et beatus Johannes Scythopolitanus, cuius doctrina inter gesta sinodalia reperitur, quorum sensus super hac circumstantia iam dudum translatos invenies in codice iam memorati sancti Dionysii Athenarum antistitis.*

[4] Migne, Patr. graec. III, 1083 ff.

[5] MG. Epist. VI, 466 n. 88 (J.-E. 2796).

[6] Vgl. Lapôtre S. 108 f.

[7] MG. Epist. VI, 651 n. 130 (J.-E. 2833). Vgl. hierzu Lapôtre S. 278; Epist. VI, 651 Anm. 1.

päpstlichen Approbation nach Rom eingefordert und gleichzeitig gerügt wird, daß sie nicht bereits dem apostolischen Stuhle unterbreitet worden war[1]. Wer hatte in Rom ein größeres Interesse an der Kenntnis dieser Übersetzung als Anastasius? Indem er den Dionysius eifrig studierte, hat er auch die Übersetzung des Johannes Scotus sorgfältig durchgearbeitet und später in einem seiner Briefe[2] an Karl den Kahlen ein Urteil — in der Form durchaus anerkennend, in der Sache einigermaßen kritisch[3] — über sie abgegeben. So ist auch hier eine Parallele, zum mindesten ein gewisser literarischer, aber auch persönlicher Zusammenhang zwischen den beiden Briefen an Karl den Kahlen, dem des Nikolaus und dem des Anastasius, schwerlich zu verkennen.

Im allgemeinen vergleiche man beispielsweise Geist und Form der Vorrede des Anastasius zur Übersetzung der siebenten allgemeinen Synode von 787[4] mit einigen Partien der Briefe des Nikolaus. Darin wird über die Aufnahme jenes Konzils in Orient und Occident, über die Gegensätze in den beiderseitigen Auffassungen gesprochen, die Fragen des *patriarcha oecumenicus*[5] und des Bilderdienstes[6] werden berührt. Eifrig bringt hier Ana-

[1] Der besonders auch wegen des kurialen Anspruchs auf Bücherzensur bemerkenswerte Wortlaut: *Relatum est apostolatui nostro, quod opus beati Dionysii Ariopagitae, quod de divinis nominibus vel caelestibus ordinibus Graeco descripsit eloquio, quidam vir Iohannes genere Scottus nuper in Latinum transtulerit. Quod iuxta morem nobis mitti et nostro debuit iudicio approbari, praesertim cum idem Iohannes, licet multae scientiae esse praedicetur, olim non sane sapere in quibusdam frequenti rumore diceretur. Itaque quod hactenus omissum est vestra industria suppleat et nobis praefatum opus sine ulla cunctatione mittat, quatenus, dum a nostri apostolatus iudicio fuerit approbatum, ab omnibus incunctanter nostra auctoritate acceptius habeatur.* Vgl. auch oben S. 215, unten S. 297 f.

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 739 f.

[3] Teilweise vielleicht doch, weil er in Johannes einen Konkurrenten sah; vgl. Lapôtre S. 278.

[4] Migne, Patr. lat. CXXIX, 195 ff. Die siebente Synode und auf ihr zur Verlesung gelangte Briefe werden übrigens auch von Nikolaus I. zitiert, MG. Epist. VI, 436 n. 82 (J.-E. 2682), MG. Epist. VI, 448 f. n. 86 (J.-E. 2691); jedoch ist das für unseren Beweis nicht von Bedeutung.

[5] Vgl. oben S. 255 ff.

[6] Dessen bisherige Nicht-Rezeption bei den Franken übrigens auch bei Anastasius zur Erwähnung kommt, Migne, Patr. lat. CXXIX, 198.

stasius auch die Hoheit und Verfügungsgewalt des römischen Papstes vor, Johann VIII. zur Wahrung seiner Rechte ermunternd.

Aus der Hadrian II. gewidmeten Vorrede des Anastasius zu seiner Übersetzung des achten allgemeinen Konzils führen wir noch die Stelle über den widerrechtlich abgesetzten und dann gemißhandelten Patriarchen Ignatius an[1]: — — *usquequo se refutare regimen suae profiteretur ecclesiae, qua videlicet iam praeiudicialiter fuerat exspoliatus et ante omnem discussionem denudatus.* In diesen Worten ist die pseudoisidorische 'Exceptio spolii' zum Ausdruck gebracht, die in sinnentsprechender Form auch in den Nikolausbriefen zu Ignatius' Gunsten geltend gemacht wird[2].

Sodann sind aus derselben Quelle noch ungünstige Äußerungen des Anastasius über den Charakter der Griechen hervorzuheben; er bringt ihnen starkes Mißtrauen entgegen und macht ihnen althergebrachte Neigung zu Betrügerei und Fälschung zum Vorwurf[3]. Unter anderen Zeugnissen erwähnt er auch, daß aus einem Briefe Papst Hadrians I., in dem dieser die Erhebung des Tarasius aus dem Laienstande zum Patriarchat getadelt hatte, in der griechischen Überlieferung des siebenten allgemeinen Konzils die ganze hierauf bezügliche Stelle fehle und unterschlagen worden sei. Ganz verwandte Äußerungen über diese verwerflichen Eigenschaften der Byzantiner finden sich in mehreren Briefen des Nikolaus, und zwar wird an einer Stelle gerade in Bezug auf das soeben genannte Schreiben Hadrians I.[4], nachdem auf dessen

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 11.

[2] Vgl. besonders MG. Epist. VI, 491 n. 90 (J.-E. 2813) = Epist. VI, 513 n. 91 (J.-E. 2819): *Ignatii patriarchae, qui ante de ecclesia pulsus quam ab aliquo accusatus extiterat,* und die ausführliche und charakteristische Stelle in demselben Briefe, Epist. VI, 495 = Epist. VI, 514 f.; MG. Epist. VI, 541. 542 n. 93 (J.-E. 2815). Der Ausdruck *nudari* findet sich — ohne Geltendmachung der Exceptio spolii — schon 862 auf Ignatius angewandt, MG. Epist. VI, 442 Z. 15 n. 84 (J.-E. 2690).

[3] Migne, Patr. lat. CXXIX, 22. 24. Vgl. Lapôtre S. 34 Anm. 1 und oben S. 186. 194.

[4] Das zu Rom natürlich in den päpstlichen Registern unversehrt erhalten war.

Inhalt hingewiesen ist, der Verdacht ausgesprochen[1]: *si tamen non falsata Graecorum more, sed sicut a sede missa est apostolica penes ecclesiam Constantinopolitanorum hactenus perseverat.* In einem anderen Schreiben aus der orientalischen Korrespondenz (866) heißt es, nachdem in Hinsicht auf einen früher abgesandten Brief[2] des Nikolaus ein starker Argwohn der Fälschung gegen die Griechen vorgebracht worden ist, von dieser ihrer Gewohnheit[3]: *quoniam apud Graecos, sicuti nonnulla diversi temporis scripta testantur, familiaris est ista temeritas* — —, fast genau, wie sich Anastasius in der Vorrede zur achten Synode über den gleichen Charakterzug ausdrückt[4]: *Nam familiaris est illis* [scil. *Graecis*] *ista praesumptio*[5]. Ein kurzer Brief des Papstes an einen Gesandten des griechischen Kaisers scheint nach seinem Wortlaut eigens zu dem Zwecke abgefaßt worden zu sein, um das an den letzteren gerichtete ausführliche päpstliche Schreiben[6] in die Hände eines zuverlässigen Übersetzers kommen zu lassen und es so vor willkürlichen Entstellungen und Verfälschungen zu schützen[7].

---

[1] MG. Epist. VI, 457 n. 88 (J.-E. 2796). — Das Schreiben ist auch schon in früheren Briefen zitiert: MG. Epist. VI, 436 n. 82 (J.-E. 2682), MG. Epist. VI, 448 f. n. 86 (J.-E. 2691), aber ohne derartige Zusätze im Texte. Um so beachtenswerter ist die Randbemerkung zur letztangeführten Stelle, Epist. VI, 448 Z. 31 ff.; s. auch ebenda Anm. 11. — Als *more suo falsidici* werden die Griechen in Brief n. 91, Epist. VI, 516 Z. 27 (J.-E. 2819) bezeichnet.

[2] MG. Epist. VI, 433 ff. n. 82 (J.-E. 2682).

[3] MG. Epist. VI, 496 n. 90 (J.-E. 2813).

[4] Migne, Patr. lat. CXXIX, 22.

[5] Dazu sind auch noch folgende Stellen aus Briefen Nikolaus' I., an denen er andere tadelnswerte Gewohnheiten — unkanonische Erhebung von Bischöfen — rügt, heranzuziehen: MG. Epist. VI, 531 n. 91 (J.-E. 2819): *Quod illis partibus tanto familiarius agitur — ista praesumptio videlicet, ut* — —; Epist. VI, 645 n. 124 (J.-E. 2809): *in regionibus illis constitutos, ubi peculiarius habetur ista temeritas*; Epist. VI, 646 n. 125 (J.-E. 2810): *Cum ergo familiarius in regionibus vestris sit haec temeritas — — dilatata.* — Zu beruhen scheint mir die Phrase an allen hier aufgeführten Stellen auf einem Passus in den Dekreten des Papstes Zosimus (Migne, Patr. lat. LXVII, 263; J.-K. 339): *in quibus regionibus familiaris est ista praesumptio.*

[6] MG. Epist. VI, 454 ff. n. 88 (J.-E. 2796); vgl. auch den Schluß dieses Briefes selbst, Epist. VI, 487 Z. 18 ff.

[7] MG. Epist. VI, 487 f. n. 89 (J.-E. 2797).

Wie in dem gleichen Zusammenhange jenes Prologs zur achten allgemeinen Synode[1] und auch in anderen Vorreden des Anastasius[2] von kirchenrechtlichen Quellen die Rede ist, die bei den Griechen im Gegensatze zu den Lateinern überliefert sind und kanonische Geltung haben — oder umgekehrt —, so finden sich auch in den Nikolausbriefen mehrfach Auslassungen über derartige Streitfragen[3], weiß auch in ihnen der Briefschreiber zu erörtern und Auskunft darüber zu geben, welche Regeln in der einen oder der anderen Kirche rezipiert sind, welche nicht. Hier wie dort steht auch im allgemeinen oftmals die Verschiedenheit in den Vorschriften und Gebräuchen beider Kirchen zur Diskussion.

Wir sind am Ende der Vergleichung und glauben, einen Anteil des Anastasius an der Abfassung der Korrespondenz Papst Nikolaus' I. mit Sicherheit erwiesen und damit auch sein Wort in der Vorrede zur achten Synode als wahr bestätigt gefunden zu haben. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, warum nicht noch in stärkerem Maße, als es geschah, und vor allen anderen Schriften des Anastasius jene Vorrede zum achten allgemeinen Konzil Wort für Wort oder wenigstens Satz für Satz zu diesem Vergleich mitherangezogen wurde; denn das hätte ja scheinbar am nächsten gelegen, da hier allein in größerem Umfange Gleichheit des von Anastasius aus eigenem Geiste behandelten Stoffes mit dem Inhalt eines Teiles der Nikolausbriefe vorliegt[4]. Wir haben diese Vergleichung durchgeführt; zum Beweise aber durfte sie hier nicht vorgebracht werden, weil sie dafür wenig ausmacht. Denn der größte Teil der Erzählung des Anastasius und seiner sachlichen Erörterungen ist gar nicht damals, als er die Vorrede schrieb, originell seinem Kopfe entsprungen. Zum Teil beruht sein Bericht auf dem, was er in Rom über die Dinge gehört, erforscht und miterlebt hatte. Vor allem aber — und das ist hier für uns das Entscheidende — konnte ihm für seine Ausführungen

---

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 22.

[2] Vgl. z. B. an Johannes Diaconus, Migne, Patr. lat. CXXIX, 559 f.

[3] Vgl. unten S. 270.

[4] Ungefähr das gleiche, was hier zu bemerken ist, gilt für die Vita Nicolai des Liber pontificalis.

als Quelle nichts besser dienen als eben die orientalische Korrespondenz Nikolaus' I[1]. Daß dies auch zweifellos der Fall gewesen ist, geht aus einigen Stellen der Abhandlung unzweideutig hervor. Damit wird aber die Vorrede in wesentlichen Teilen zur sekundären Quelle und infolgedessen für den Nachweis, der hier zu führen war, unbrauchbar. Nur da durften ihr Argumente entnommen werden, wo sich Anastasius von jeder Anlehnung an die Briefe freimacht und ganz unabhängig dieselben Dinge behandelt, ferner natürlich überall da, wo die Briefe als Quelle seiner Erörterungen nicht in Betracht kommen.

Immerhin ergeben auch in dieser Vorrede, wenn man sie mehr im ganzen überblickt, die genaueste Kenntnis der Begebenheiten im orientalischen Streit während des Pontifikats Nikolaus' I.[2], die sachliche Übereinstimmung in den freien Darlegungen der Geschehnisse, die Betonung der gleichen kritischen Gesichtspunkte bei ihrer Beurteilung, endlich die sprachlichen Anklänge (in diesem Falle mehr als die wörtlichen Übereinstimmungen bedeutend) — ganz abgesehen von dem oft erwähnten Zeugnis, welches Anastasius sich an der für uns bedeutsamsten Stelle selbst ausstellt —, seine tatsächliche unmittelbare Beteiligung an den Ereignissen und auch an der Korrespondenz. Aus einem gründlichen Archiv- und Registerstudium allein konnte dieses Vorwort nicht herausgearbeitet werden.

Nunmehr soll noch der Versuch gemacht werden, nur aus den Briefen des Nikolaus selbst heraus Anhaltspunkte zu finden, die auf eine wahrscheinliche Mitwirkung des Anastasius bei der Verfasserschaft hindeuten. Was wir, die Beteiligung des Anastasius an der Abfassung vorausgesetzt, ohne sie jedoch genauer zu kennen, in erster Linie in den Briefen suchen würden, wären: Kennzeichen einer ungewöhnlichen Kunde des Griechischen, Merk-

---

[1] Vgl. z. B. MG. Epist. VI, 438 f. n. 82 (J.-E. 2682) zu Migne, Patr. lat. CXXIX, 19 A und 21 B; Epist. VI, 436 n. 82 (J.-E. 2682) und Epist. VI, 448 f. n. 86 (J.-E. 2691) zu Migne, Patr. lat. CXXIX, 22 C. D; MG. Epist. VI, 491 n. 90 (J.-E. 2813) zu Migne, Patr. lat. CXXIX, 12 B (vgl. Epist. VI, 491 Anm. 9).

[2] Über ihn spricht er übrigens stets nur in Worten höchsten Lobes; ihm räumt er ohne Zweifel das Hauptverdienst ein. Vgl. auch unten S. 301 mit Anm. 1.

male einer über das Durchschnittsmaß tüchtigen Gelehrsamkeit und gelehrter Kritik, insbesondere Kenntnis, Verwertung und eingehende Erläuterung auch entlegenerer kirchenrechtlicher und kirchenhistorischer Quellen.

Ohne große Schwierigkeit lassen sich alle diese Momente in den Schreiben Nikolaus' I. feststellen, und schon aus den Briefstellen, die wir vorher zu den von Anastasius unter seinem Namen veröffentlichten Arbeiten in Parallele setzten, wird in wiederholten Fällen die Hervorkehrung der rein wissenschaftlichen Seite und des gelehrten Interesses deutlich erkennbar. Es sei besonders nochmals auf die ersten vorgeführten Vergleichsproben zurückverwiesen[1]: aus den Sätzen, die dort den Nikolausbriefen entnommen wurden, spricht sichtlich ein gelehrter Übersetzer.

Nicht allzuviel dürfte auf das Vorkommen einzelner Gräzismen in den Briefen zu geben sein. Sie waren zweifellos zum Teil seit langem als vielfach gebräuchliche Worte ins Lateinische übergegangen und wurden mannigfach angewandt, häufig wohl gerade, um die Gelehrsamkeit zu dokumentieren. Auch Einhard bringt ja einmal an *liberalitatem, quam Greci eleimosinam vocant*[2], und bei der gelehrten fränkischen Geistlichkeit des neunten Jahrhunderts finden sich viele derartige Brocken griechischer Kenntnis. Von Anastasius erwarten wir mehr. Tatsächlich ergibt die Durchsicht der Briefe Nikolaus' I. eine ziemlich reichliche Ernte an Gräzismen[3]. An die Einhardstelle erinnert ein wenig der Passus aus

---

[1] S. oben S. 248f.

[2] Vita Karoli M. c. 27, Script. rer. Germanic.[6] ed. HOLDER-EGGER S. 31.

[3] Ohne Anspruch auf irgendwelche Vollständigkeit in der Aufzählung verzeichnen wir: *cirographum* (Epist. VI, 284 n. 18; J.-E. 2750), *metropoleon* (Epist. VI, 309 n. 38; J.-E. 2788), *elleborum* (Epist. VI, 314 n. 39; J.-E. 2790), *machera* (Epist. VI, 305 n. 34; J.-E. 2774; auch Epist. VI, 535 n. 92; J.-E. 2814), *charismata* (Epist. VI, 304 n. 34; J.-E. 2774), *pharetra* (Epist. VI, 340 n. 43; J.-E. 2886; auch Epist. VI, 463 n. 88; J.-E. 2796), *antidotum* (Epist. VI, 371 n. 60; J.-E. 2722), *agone* (Epist. VI, 360 n. 57; J.-E. 2723), *authenticae* (Epist. VI, 311 n. 38; J.-E. 2788; auch sonst häufig), *iconas* (Epist. VI, 437 n. 82; J.-E. 2682), *peripsima* (Epist. VI, 385 n. 69; J.-E. 2783), *phalanges* (Epist. VI, 608 n. 100; J.-E. 2879), *oecomenicon* (Epist. VI, 604 n. 100; J.-E. 2879), *acephalum* (Epist. VI, 470 n. 88; J.-E. 2796), *basibus* (Epist. VI, 497 n. 90; J.-E. 2813 = Epist. VI, 523 n. 91; J.-E. 2819), *apostasia* (Epist. VI, 541 n. 93; J.-E. 2815; auch

dem Schreiben des Nikolaus an die Bulgaren[1]: *Sed quidnam hoc nomen (*scil. *elemosyna) signet, primitus indicemus: elemosyna quippe G r a e c e, L a t i n e misericordia dicitur.*

Weit bezeichnender und beweiskräftiger sind aber nachstehende Äußerungen, in denen außer der Kenntnis des Griechischen zugleich der bewußte Ausdruck eines gewissen gelehrten Interesses enthalten ist. In einem Briefe an Karl den Kahlen (863) heißt es[2]: *Nisi enim vos, qui in regali sublimitate positi estis, tamquam cuiusdam ingentis fabricae b a s e s vestro sudore mundum quodammodo portassetis, nequaquam Greco sermone b a s i l e o n vocabula sortiremini*[3]. Und in einem Briefe an Photius (866) wird ausgeführt[4]: *Sed dicis: Haec nos in lege non suscipimus, et praevaricatores, qui s i g n i f i c a n t i u s G r a e c e p a r a n o m o e* (= *παράνομοι*) *dicuntur, non sunt, nisi qui praeter legem acceptam aliquid pravitatis committunt* — —[5].

Auch eine Stelle wie die folgende, in welcher der Briefschreiber seinen Nachweis der Verfälschung eines älteren päpstlichen Schreibens[6] durch Vergleichung mit dem griechischen Exemplar desselben — das der kaiserliche Gesandte Leo nach Rom mitgebracht hatte — ankündigt, ist für unsere Untersuchung von Wert. Es heißt in einem schon mehrfach erwähnten Briefe der orientalischen Korrespondenz aus dem Jahre 866 darauf

---

Epist. VI, 562 n. 98 [zweimal]; J.-E. 2821), *perizomata* (Epist. VI, 588 c. 59 n. 99; J.-E. 2812), *hypocrisin* (Epist. VI, 663 n. 146; J.-E. 2844). Aus dieser Reihe erscheinen wohl die wenigsten Worte bedeutungsvoll oder für einen Griechenkenner wie Anastasius charakteristisch: höchstens doch seltener gebrauchte Ausdrücke wie *elleborum, antidotum, peripsima, phalanges, acephalum.* Auch um die griechischen Worte ohne Verstöße zu deklinieren, bedurfte es kaum eines Anastasius.

[1] MG. Epist. VI, 598 c. 101 n. 99 (J.-E. 2812).

[2] MG. Epist. VI, 374 f. n. 63 (J.-E. 2738).

[3] Dies führt übrigens Lapôtre S. 123 Anm. 3 als einziges Beispiel für die Schreibart der Briefe an, ohne doch das darin liegende Wortspiel zu bemerken. S. auch oben S. 254 Anm. 1.

[4] MG. Epist. VI, 536 n. 92 (J.-E. 2814).

[5] Zu beachten ist, daß hier scheinbar eine Beziehung auf einen Brief des Photius vorliegt, daß jedoch gerade die eingestreute sprachlich-kritische Bemerkung von dem Briefschreiber selbst herstammt.

[6] MG. Epist. VI, 433 ff. n. 82 (J.-E. 2682).

bezüglich[1]: *restat, ut partim loca, in quibus falsata est, quantum inspectis exemplaribus Graecis, quae nobis per Leonem a secretis misisti, nosse tribuitur, aperiamus.* Diese Einzelprüfung des griechischen Exemplars wie ihre Ausnützung deutet sehr auf Anastasius. Und in verwandter Weise spricht für seine Anteilnahme an der Verfasserschaft die in dem großen Schreiben an den byzantinischen Kaiser vom Jahre 865 geforderte Einsendung verschiedener in Konstantinopel aufbewahrter Akten, darunter auch eben jener einst (860) durch die Legaten Radoald und Zacharias übersandten päpstlichen Originalbriefe[2]; diese sollten dann zu Rom mit dem im Register zurückbehaltenen Exemplar kollationiert und daraus die etwaige Verfälschung wie auch, wer daran schuld sei, festgestellt werden[3]. Noch ein anderes Mal wird über die Behandlung, welche diesen Briefen in Konstantinopel auf der Apostelsynode (861) zuteil geworden war, geklagt; das vorwurfsvolle Urteil darüber wird hier aus den Akten jener Synode abgeleitet. Denn es heißt[4]: *Sed nec, quantum in eisdem voluminibus in Latinum sermonem ex Graeco translatis repperitur, ordo legitimus et a sanctis patribus usitatus in lectione ipsius epistolae extitit observatus*[5]. Auch aus diesem Satze dürfte Anastasius sprechen, und zwar von einer seiner eigenen, auf Befehl des Papstes ausgeführten Übersetzerarbeiten. Die hier genannte Übersetzung der Akten der Apostelsynode aus dem Griechischen dürfte eine der ersten Aufgaben gewesen sein, die ihm im Dienste der Kurie übertragen wurden[6].

Daran kann kein Zweifel sein, daß aus der Mehrzahl auch dieser Stellen das wissenschaftliche Interesse in höherem Grade hervorsticht als der politische Sinn, der mehr den Gesamtcharakter der Nikolausbriefe ausmacht und sie als Ganzes so bedeutungsvoll

---

[1] MG. Epist. VI, 492 n. 90 (J.-E. 2813).

[2] MG. Epist. VI, 433 ff. nn. 82. 83 (J.-E. 2682. 2683).

[3] MG. Epist. VI, 482 f. n. 88 (J.-E. 2796).

[4] MG. Epist. VI, 516 n. 91 (J.-E. 2819); vgl. Epist. VI, 492 n. 90 (J.-E. 2813).

[5] Den Sachverhalt hätte Anastasius übrigens auch schon aus dem griechischen Exemplar ersehen können.

[6] Über bei Deusdedit überlieferte Teile einer Übersetzung der Apostel-Synodalakten von 861 s. oben S. 36 Anm. 4.

erscheinen läßt. So verraten denn auch die im folgenden anzuführenden Sätze den Gelehrten, der über lateinische und besonders auch über griechische Quellen und über ihre Geltung und Anwendung in Rom wie in Byzanz auf Grund nicht nur überlieferten Wissens, sondern eigener Forschung orientiert ist und genauen Bescheid zu geben weiß.

In dem Briefe Nikolaus' I. an Kaiser Michael aus dem Jahre 865 wird unter Berufung auf eine Synode zu Konstantinopel (von 382) gesagt[1]: *Quod provide Constantinopolitana synodus canonum suorum sexto dinoscitur prohibere kapitulo, quod tamen non apud nos invenitur, sed apud vos haberi perhibetur.* Ferner findet sich[2] in einem Schreiben an Photius (866) eine Widerlegung der griechischen Behauptung, daß die Kanones von Sardika bei den Orientalen keine Geltung hätten. Als erster Punkt des Gegenbeweises wird darauf hingewiesen, daß sich vor noch nicht langer Zeit ein Zacharias, der den Bischofstitel beanspruchte[3], von der Partei des Gregor von Syrakus und dessen Kollegen, unter Berufung auf jene Kanones an den römischen Stuhl gewandt habe. Dann fährt der Diktator des Briefes fort: *Deinde nos diligentissime requirentes repperimus ipsos kanones eo sensu et numero non solum in novis, verum etiam in veteribus atque chartaneis codicibus, qui veratiores soliti sunt inveniri, Grece conscriptos, quo ceteris Latinis kanonibus inserti esse cernuntur, nimirum qui et a praesulibus provinciarum pene totius orbis diffiniti sunt et illis omnibus satis placuisse per eadem exemplaria Greca monstrantur.* Die Erwähnung des sorgfältigen Nachsuchens, des Findens und der Feststellung des Ergebnisses mit Hilfe mehrerer neuer und alter griechischer Handschriften — auch deren Zuverlässigkeit wird erwähnt —, dazu im Vergleich mit der lateinischen Überlieferung, scheint uns für den wissenschaftlich vorgehenden und interessierten Anastasius sehr charakteristisch zu sein.

---

[1] MG. Epist. VI, 460 n. 88 (J.-E. 2796). — Vgl. dazu Hefele, Konziliengeschichte II[2], 26; Hergenröther, Photius I, 562 Anm. 51.

[2] MG. Epist. VI, 537 f. n. 92 (J.-E. 2814).

[3] Vgl. MG. Epist. VI, 500 Anm. 6; 537 Anm. 5. Hergenröther, Photius I, 359 ff.

Es sind sodann aus den Briefen des Nikolaus noch gewisse Stellen der Hervorhebung wert, bei denen die Urheberschaft des Anastasius mit Sicherheit schwerlich erwiesen werden kann, deren Vorkommen jedoch immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit auf seine Beteiligung zurückgeführt werden darf. Es handelt sich zunächst um Verwertung und Auslegung gewisser kirchenrechtlicher Quellen in den päpstlichen Schreiben[1]. Das hohe Maß von Sachkenntnis ebenso wie die dabei zutage tretende Skrupellosigkeit lassen wohl, nachdem einmal überhaupt ein Anteil des Anastasius an der Abfassung der Briefe feststeht, auch hier seine tätige Hand vermuten.

Zunächst seien hier mehrere der sich wiederholt in den Briefen findenden gezwungenen und tendenziösen Interpretationen, ja man muß sagen: Verdrehungen, von kanonistischen Quellentexten aufgeführt. Sie bezwecken erklärlicherweise stets eine Stärkung der Autorität der römischen Kirche[2]. Wir weisen auf die sehr weitgehende und kaum annehmbare Auslegung hin, die in einem Briefe an Bischof Adventius von Metz dem neunten Kanon von Antiochia zuteil wird[3], außerdem besonders auf die — wie allgemein anerkannt[4] — sehr gewaltsame Interpretation des dritten sardicensischen Kanons in einem der ersten Schreiben aus Anlaß der Sache Rothads von Soissons[5]. Eine recht kühne Berufung auf den 33. apostolischen Kanon ist in einem der orientalischen

---

[1] Um im allgemeinen ein Bild von der erstaunlich mannigfachen Kenntnis an echten und unechten Quellen bei der Abfassung der Nikolausbriefe zu erhalten, braucht man nur etwa das Schreiben n. 88, MG. Epist. VI, 454 ff. (J.-E. 2796), einer Durchsicht zu unterziehen. — Es sei hier noch darauf verwiesen, daß der in den Briefen Nikolaus' I. wiederholt (z. B. Epist. VI, 461. 471. 485 f. n. 88; 498 f. n. 90) ausgebeutete 'Tomus de anathematis vinculo' Gelasius' I. auch in einem selbständigen Schriftstück des Anastasius, einer Vorrede an Johannes Diaconus, herangezogen wird, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 559 f.

[2] Schon ROCQUAIN, Journal des Savants 1880 S. 645 f. machte hierauf aufmerksam und nannte einige Beispiele.

[3] MG. Epist. VI, 300 n. 31 (J.-E. 2768); vgl. ROCQUAIN a. a. O., auch oben S. 95.

[4] Vgl. oben S. 103 mit Anm. 6.

[5] MG. Epist. VI, 358 n. 57 (J.-E. 2723).

Briefe zu lesen[1]. Vor allem bekannt und beinahe berüchtigt ist die Deutung, die in dem bereits wiederholt genannten umfangreichen Briefe an den byzantinischen Kaiser von 865 der neunte chalcedonische Kanon erfährt[2]. Sie ist nichts als eine willkürliche und gänzlich unzulässige, raffiniert ausgeklügelte Interpretation im Interesse der Stellung des Papsttums, dessen hier verfochtene Ansprüche in dem reinen Wortlaute jenes Kanons durchaus keine Stütze haben. Wir sind der Meinung, daß neben der Gesamtfassung des Passus vor allem die philologisch gelehrte Erklärung der Stelle, namentlich der Versuch, gewaltsam aus einem Singular (*dioceseos*) einen Plural (*dioceseon*) herzustellen und dies durch weit hergeholte — natürlich völlig unzureichende — Beispiele zu erläutern und zu begründen, sehr stark auf Anastasius deutet. Derartige gezwungene Heranziehung und Umdeutung kanonistischer Quellen findet sich noch verschiedentlich in den Briefen[3].

[1] MG. Epist. VI, 499 n. 90 (J.-E. 2813): *cum — — —, sicut ex apostolicis kanonibus edocemur, solum ab eo, qui eum sequestravit, aut certe a prima sede iure possit absolvi.* Es ist das ein zusammengesetztes Zitat, für welches aber viel mehr — wenngleich nicht genannt — Gelasius' I. Traktat 'de anathematis vinculo', Thiel, Epistolae Romanorum pontificum genuinae I, 569 (J.-K. 701) benutzt ist als can. apostol. c. 33 (Mansi I, 54). Vgl. dazu auch Epist. VI, 344 n. 53 (J.-E. 2886) und ebenda Anm. 7.

[2] MG. Epist. VI, 470 f. n. 88 (J.-E. 2796). Vgl. Hergenröther, Photius I, 568 Anm. 92; von Döllinger-Friedrich, Das Papsttum (1892) S. 38. 376 f.; Langen, Geschichte der römischen Kirche III, 69 f. 70 Anm. 1; Lapôtre S. 179 ff.; Rocquain, Journal des Savants 1880 S. 645 f.; Richterich, Papst Nikolaus I. S. 45 f. — Noch an einer anderen Briefstelle findet sich die Geltendmachung desselben Kanons zu Gunsten Roms, MG. Epist. VI, 385 n. 69 (J.-E. 2783). Wir können jedoch hier eine gewaltsame Verdrehung nicht erkennen und daher Lapôtre (S. 182 Anm. 2) nicht zustimmen, der die Verwendung an dieser Stelle ebenso beurteilt und verurteilt wie die andere. Vielmehr sehen wir (vgl. auch Hefele, Konziliengeschichte IV², 292) in der hier angewandten Beweisführung nur eine naheliegende Ausdeutung, deren Berechtigung allerdings nicht durchaus zweifelsfrei ist. Der Einwand Lapôtres a. a. O.: dann müsse man sagen, daß der Kanon in den Briefen nach Belieben interpretiert werde, scheint uns ohne Bedeutung.

[3] Vgl. besonders den Brief n. 71 (J.-E. 2785) und darin die Auslegung von Dekretalen Innocenz' I. (MG. Epist. VI, 396 f.; s. auch n. 69, Epist. VI, 385 [J.-E. 2783]), Leos I. (Epist. VI, 395 ff.), Bonifatius' I. (Epist. VI, 399; in gleicher Weise — besonders beachtenswert — in n. 88, Epist. VI, 476 [J.-E. 2796]).

Hiermit hängt nun auch die Verwertung der pseudoisidorischen Dekretalen in den Schreiben Nikolaus' I. in gewisser Weise zusammen[1]. Durch eine sehr gekünstelte Deduktion ward mehrfach versucht, aus echten Kirchenrechtsquellen, Konzilskanones und insbesondere päpstlichen Dekretalen, eine Bedeutung abzuleiten, die in Wahrheit dem Sinne der falschen Dekretalen gleichkam und wohl ohne Zweifel auf ihrer Kenntnis und Benutzung beruhte[2]. Die Aufnahme Pseudoisidors in den Briefen darf bekanntlich in mehreren Fällen als feststehend gelten[3]; besonders scheinen die auf die Namen der Päpste Julius und Damasus[4] gefälschten Schreiben verwertet worden zu sein. Aber nirgends findet sich, wie man weiß, in den als authentisch gesicherten Briefen, trotz mehrfacher wörtlicher Anlehnungen, eine ausdrückliche Berufung auf eine pseudoisidorische Fälschung. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die Sammlung in Rom als unecht erkannt und ihre Benutzung in den päpstlichen Schreiben infolgedessen mit Absicht — begreiflicherweise — verschwiegen wurde[5].

Stand auch solchem Verfahren Anastasius nahe? Diese Frage läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit beantworten. Das versuchten wir ja schon vorher festzustellen, daß er höchst wahrscheinlich die Dekretalen sehr bald, nachdem sie in Rom eingeführt waren, kennen lernte und sich mit ihnen näher beschäftigt hat[6]. Es darf daher wohl auch die Vermutung als zulässig bezeichnet werden, daß er an der inoffiziellen Rezeption der Fälschung nichts weniger als unbeteiligt gewesen ist. Dennoch aber möchte es gewagt erscheinen, selbst wenn die gelehrte Schlauheit und

---

[1] Vgl. oben S. 112 mit Anm. 1. 220 f.

[2] Vornehmlich in dem Schreiben n. 71, MG. Epist. VI, 392 ff. (J.-E. 2785). Vgl. oben S. 272 Anm. 3 und LAPÔTRE S. 155. Dieser nimmt (S. 156) — in stark willkürlicher Konstruktion — an, daß Anastasius über Pseudoisidor auf dessen echte Quellen gekommen sei und diese dann zitiert habe.

[3] Insbesondere in den Fragen der *causae episcoporum* (die als *maiora negotia* zu behandeln und daher stets in Rom zu entscheiden sind) und der 'Exceptio spolii'. Vgl. MG. Epist. VI, 380 f. 388. 393 ff. 400. 420. 430. 495. 514 f. LAPÔTRE S. 122. 152 ff.

[4] Die Verwertung von Ps.-Damasus gibt auch SCHRÖRS, Historisches Jahrbuch XXVI, 297 f. (1905) zu.

[5] Vgl. LAPÔTRE S. 135.

[6] Vgl. oben S. 221.

die offensichtliche Methode in der Anwendung Pseudoisidors in den Briefen in Betracht gezogen wird, dem Anastasius die alleinige Verantwortung dafür zuzuschreiben, da wir ein für diese wichtige Frage entscheidendes Beweisargument nicht besitzen. Sicherlich wohl ist die Sammlung auch dem Papste selbst bekannt geworden — ob als echt oder unecht, macht hier nichts aus; er war mit ihrer Verwendung einverstanden, und nur vielleicht die ungewöhnliche Art, wie die neue wertvolle Quelle dann gebraucht wurde[1], wird dem Anastasius zugeschrieben werden müssen. Die gefährliche Waffe, welche die westfränkischen Fälscher, ohne es zu wissen, dem Papsttum in die Hand gaben, wurde von diesem sogleich im eigensten Interesse ergriffen und ausgenützt. Aber der Grad der Beteiligung des Anastasius daran ist nicht mit Sicherheit entscheidbar[2].

Noch weit schwieriger erscheint es, wie das von Seite LAPÔTRES geschehen ist[3], eine in den Briefen wiederholt erkennbare besondere Form der Schreibart, eine bestimmte Methode, die besonders in der Polemik angewandt wird, auf die Rechnung des Anastasius zu setzen. Versuche, lediglich aus den Nikolausbriefen heraus Momente derartiger Richtung hervorzusuchen, können nur dem Zwecke dienen wollen, den Papst zu Ungunsten des Anastasius zu entlasten. Eine Beweiskraft kann ihnen nach unserem Urteil nicht zukommen; und zudem scheint uns Papst Nikolaus einer solchen Verteidigung nicht zu bedürfen. Die in den Briefen zur Anwendung gelangende Art der Dialektik ist zwar zuweilen von bewundernswerter Willkür und selbst von Trugschlüssen und Schein-

[1] LAPÔTRE S. 169 weist besonders auf eine bewußte Entstellung des Sachverhalts im Briefe n. 71 (J.-E. 2785) hin, MG. Epist. VI, 393 f.

[2] LAPÔTRE S. 170 meint, daß Nikolaus an der ganzen Sache keinen Anteil gehabt habe, sondern von Anastasius getäuscht worden sei; dieser habe ihm ein Exemplar des Pseudoisidor als dem römischen Archiv entnommen überreicht. Uns erscheint die Möglichkeit einer solchen Hintergehung des Papstes ausgeschlossen und diese Kombination L.s jeder Unterlage entbehrend. Überhaupt glauben wir, daß L. in seinen Ausführungen, so fein sie bisweilen ausgedacht sind, hier mehrfach und zumal in seinem Gesamturteil (S. 174 ff.) viel zu weit geht, wenn er alles durch Anastasius geschehen sein läßt und ihn für die Rezeption der Fälschung allein verantwortlich macht.

[3] S. 115 ff.

gründen nicht frei. Aber einem Manne, der in so heftigen kirchenpolitischen Kämpfen die eigene Sache und die Sache, der er seinen schützenden Arm lieh, verfechten und zum Siege bringen wollte — zumal Gegnern wie Hinkmar und Photius gegenüber —, konnten solche Mittel erlaubt sein. Es wäre gänzlich unangebracht, daraus einen moralischen Vorwurf zu konstruieren.

Soll die Beschaffenheit jener Methode noch mit einem Worte gekennzeichnet werden, so ist zu bemerken: es handelt sich in erster Linie darum, daß die Behauptungen, Einwände, Vorwürfe der politischen Widersacher von dem Verfasser der päpstlichen Briefe aufgegriffen werden; der Sinn der fremden Worte wird dann mit großer Willkür ausgedeutet und erläutert, sogar in mehreren Fällen umgekehrt und so schließlich zu dem Versuche geschritten, den Gegner mit den eigenen Waffen zu bekämpfen. Dazu kommt eine scharfe Ironie, die den Feind lächerlich und verächtlich zu machen sucht, seine Schwächen in gewandter und treffender Weise am richtigen Platze anzubringen versteht[1]. Übrigens kann nicht gesagt werden, daß diese Methode in den Briefen einheitlich oder auch nur besonders oft wiederkehrt; nur in bestimmten Fällen finden wir sie angewandt.

---

[1] LAPÔTRE S. 116 macht besonders aufmerksam auf den Brief n. 88 (J.-E. 2796; MG. Epist. VI, 459: *Quiescite igitur — satagite*; Epist. VI, 478: *Quid ergo — nunc dicimus*), S. 117 auf n. 103 (J.-E. 2674; MG. Epist. VI, 612: *cum ipsi dixeritis — manere*; dieser Brief ist jedoch schwerlich dem Anastasius zuzuschreiben), S. 118ff. auf Verdrehungen in den Briefen nn. 79. 80. 48 (J.-E. 2822. 2823. 2872). Daß der Stelle des Briefes n. 88 (J.-E. 2796; MG. Epist. VI, 479 f.): *Quid mali fecimus nos? Certe non Cretam invasimus, non Siciliam exterminavimus, non innumeras Graecis subiectas provincias obtinuimus, postremo non ecclesias sanctorum interfectis numerosis hominibus ac suburbana Constantinopoleos, quae et muris eius pene contigua sunt, incendimus* ein bitterer ironischer Beigeschmack innewohnt (LAPÔTRE S. 116 f.; vgl. auch oben S. 260), ist ganz sicher. Auch die Bemerkung in Brief n. 90 (J.-E. 2813; MG. Epist. VI, 509): *tu, imperator, qui plus religione quam brachio carnis hostes ecclesiae vincis,* — — sieht bei den äußeren Mißerfolgen der Byzantiner fast wie eine Verhöhnung des griechischen Kaisers aus. — Angeführt sei hier auch noch die Umgestaltung des Privilegs Benedikts III. für Hinkmar (MG. Epist. VI, 367f. n. 59a; J.-E. 2664) unter Nikolaus (MG. Epist. VI, 365f. n. 59; J.-E. 2720), als ein Beispiel hoher Verschlagenheit; vgl. oben S. 105.

Wenn nun auch ein Argument, welches für die Urheberschaft des Anastasius in allen Fällen, die hier in Betracht kommen, mit Sicherheit sprechen könnte, nicht zu entdecken ist, so sind wir doch nicht imstande, ein bestimmtes Urteil positiven Gehaltes etwa nach der anderen Richtung abzugeben, da ein Anteil des Anastasius an den Briefen nach den vorherigen Darlegungen feststeht. So muß die Frage der Verfasserschaft in diesem Punkte ganz unentschieden bleiben. Aber das muß doch gesagt werden, daß ein erheblicher Unterschied besteht zwischen der hier gebrauchten Methode, die mit Quellenkenntnis nur selten etwas zu tun hat, und den vorher berührten Machenschaften in der Anrufung und Interpretation kirchenrechtlicher Quellen, bei denen ein gewisser unlauterer Zug, der bei einem Manne vom Schlage des Anastasius am wenigsten wundernehmen kann, kaum zu verkennen ist.

Auf Anastasius, den Gelehrten, kann es vielleicht auch gedeutet werden, wenn sich in den Briefen an die Griechen mehrfach Hinweise auf des Photius Gelehrsamkeit finden. So wird dieser z. B. in einem Briefe angeredet[1]: *Scimus, quoniam sapientia praeditus et scientia ditatus haberis.* Daß hier eine Anspielung auf die wissenschaftliche Bedeutung des berühmten griechischen Gelehrten vorliegt, in der sogar trotz aller umgebenden Scheltworte ein kleines Maß Schmeichelei angebracht ist, kann nicht zweifelhaft sein[2]. Ob sie von Anastasius herrührt, ist natürlich mit wenig größerer Sicherheit zu behaupten als bei den öfteren Erwähnungen der Gelehrsamkeit Hinkmars.

Am Ende dieser Beweisführung muß endlich noch hingewiesen

---

[1] MG. Epist. VI, 534 n. 92 (J.-E. 2814). Dagegen ist die anscheinend so charakteristische Stelle MG. Epist. VI, 506 f. n. 90 (J.-E. 2813), wie wir nachgewiesen haben, von dem Diktator des Briefes aus einem Schreiben des Papstes Felix' III., das sich gegen den Patriarchen Acacius wendet, auf Photius übertragen und verliert dadurch stark an Zeugniswert. Vgl. oben S. 158.

[2] Also irrt auch LAPÔTRE S. 283, wenn er meint, daß ehedem (vor 878) Photius von Anastasius — dem er doch diesen Brief zuschreibt — nur mit Schimpfworten überhäuft wurde. — S. auch MG. Epist. VI, 499 n. 90 (J.-E. 2813): — — *tecum sedula meditatione perquire, si stare Photius possit, etiamsi miris virtutibus polleat, etiamsi omni scientia fulgeat* — — — und, schon aus dem Jahre 862, die Adresse des Briefes n. 86, MG. Epist. VI, 447 (J.-E. 2691): *Nicolaus episcopus servus servorum Dei prudentissimo viro Photio.*

werden auf eine Bemerkung, die Anastasius in seine Vorrede an den Diakon Johannes eingefügt hat. Es kommt ihm darauf an, den Papst Honorius I. zu entlasten. Und die Stelle, welche wir anführen, hat Bezug auf den Brief, der diesem Papste im Monotheletenstreit zum Verhängnis geworden war; sie muß wohl als wichtig betrachtet werden[1]:

Quis autem erit, qui nobis interim dicat, utrum ipse pro certo dictaverit epistolam [scil. *Honorius papa*], *de qua illum anathematizandi fomitem calumniatores susceperunt, cum et ex scriptoris*[2] *vel indisciplinatione vel in pontificem odio quid contingere tale potuerit? Quamvis non ignoremus docente sancto Maximo in epistola sua, quam Marino scripsit presbytero, sanctissimum hanc scripsisse Johannem abbatem. Esto, et ipse dictator extitit. Quis hinc illum interrogavit? Quis intentionem investigavit? Quis hunc corrigere voluit, et ille percontanti aut emendare conanti restitit vel contentionibus serviens resultavit?*

In dem ersten Satze, der unser besonderes Interesse verdient, setzt es Anastasius in Zweifel, ob Papst Honorius selbst den Brief, der ihm später das Anathem einbrachte, diktiert habe; denn jene ihn kompromittierenden Äußerungen hätten vielleicht auch durch des Schreibers mangelhafte Schulung oder Übelwollen gegen den Papst hineinkommen können. Es darf nach allem Gesagten als sicher gelten, daß Anastasius in solcher Weise aus eigenstem Erlebnis sprach. Nach dem Jahre 874 ist dieser Prolog geschrieben worden[3], nachdem er noch sowohl Papst Hadrian II. wie Papst Johann VIII., besonders dem ersteren, bedeutende Dienste bei der Korrespondenz geleistet hatte. So mag denn in jenen Sätzen mit Bestimmtheit eine charakteristische Anspielung auf seine eigene Tätigkeit unter drei Päpsten erblickt werden, übrigens einem Manne gegenüber, dem diese Tätigkeit wohl sicher nicht unbekannt ge-

[1] Migne, Patr. lat. CXXIX, 559. — Zur Sache vgl. auch oben S. 244 Anm. 5. Lapôtre S. 102.

[2] Es mag hier hingewiesen sein auf den Passus eines Briefes Nikolaus' I. (MG. Epist. VI, 647 n. 126; J.-E. 2807), wo ein Formverstoß in einem Schreiben des Königs Salomo von der Bretagne als *per negligentiam forte scriptoris evenisse* entschuldigt wird.

[3] Vgl. Lapôtre S. 332.

wesen ist. Und auch das ungünstige Licht, das auf ihn fallen könnte, wenn man den Nachsatz genauer ansieht und etwa auf ihn selbst zur Anwendung bringen möchte, dürfte bei einem Anastasius nicht ganz auszulöschen sein, obgleich, wie wir meinen, nicht allzuviel daraus gefolgert werden darf, namentlich nicht für die Briefe Nikolaus' I. und Johanns VIII.

Wenn wir am Schlusse dieser Darlegungen uns nochmals das diesem Teile der Abhandlung vorangestellte eigene Zeugnis des Anastasius aus seiner Vorrede zur Übersetzung der achten allgemeinen Synode über seine Teilnahme an den päpstlichen Schreiben vergegenwärtigen[1], wenn wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, daß andere Schriftstücke, wie das Manifest Gunthars und Thietgauds[2], der Brief Hinkmars an Anastasius[3], endlich sein eigener Brief an Ado von Vienne[4] die Bedeutung und den Einfluß des Mannes an der Kurie unter Nikolaus I. zur Genüge hervortreten ließen, so darf es jetzt wohl als erwiesen gelten, daß diese Bedeutung und die Rolle, die er spielen konnte, ihren Hauptgrund in dem Anteil hatten, der dem Anastasius nicht nur als einem gewandten und sachkundigen Ratgeber, sondern vor allem als mitwirkender Kraft bei der Abfassung und Erledigung der päpstlichen Korrespondenz eingeräumt war.

Noch aber bleibt es übrig, die im allgemeinen durch mannigfache Argumente nachgewiesene und feststehende Beteiligung an den Papstbriefen im einzelnen nach Möglichkeit genauer abzugrenzen. Wir müssen festzustellen suchen, ob ihm die Abfassung der gesamten Korrespondenz oder nur eines bestimmten Teiles derselben oder auch nur eine gewisse Mitwirkung an den einzelnen Briefen übertragen war; weiter müssen wir wissen, in welche Zeit des Pontifikats Nikolaus' I. die Tätigkeit des Anastasius fiel, eine Frage, die bereits früher berührt wurde[5]; endlich und vor allem müssen wir untersuchen, ob er auch geistiger Urheber der oder einiger Briefe gewesen ist. Um aber in diesen Fragen: des Stoffes,

---

[1] S. oben S. 183. LAPÔTRE S. 112 f.
[2] S. oben S. 218 f.
[3] S. oben S. 230.
[4] S. oben S. 231 f.
[5] Vgl. oben S. 216 f. 242.

den Anastasius bearbeitete, des Zeitraums, in dem er unter Nikolaus I. wirkte, und der geistigen Verfasserschaft zu einem nach Möglichkeit befriedigenden Ergebnis zu gelangen, ist es notwendig, der Person des Papstes selbst, unter dessen Namen die Schreiben erlassen wurden, mit besonderer Rücksicht auf ihre mutmaßliche Verfasserschaft näherzutreten. Es ist zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit eine Beteiligung Nikolaus' I. selbst an den Nikolausbriefen feststellbar ist[1].

Hier muß aber sogleich die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß es viel leichter ist — wenn einmal überhaupt eine Beteiligung des Anastasius an den Briefen feststeht —, aus Vergleichsmomenten und charakteristischen Sätzen Anastasius- als Nikolaus-Material herauszufinden und herauszulesen. Denn letzteres mit Sicherheit zu erkennen, dazu fehlt es an jeglicher Vergleichsmöglichkeit. Der Glaube an die eigene Verfasserschaft des Papstes dürfte durch unsere bisherigen Darlegungen stark erschüttert worden sein. Woher sollten wir also entnehmen können, was in den Schreiben stilistisch oder der Sache nach für Papst Nikolaus typisch ist und für ihn selbst mit Gewißheit als eigentümlich angenommen werden darf? Nur höchst selten[2] enthalten die Briefe als wesentlich politische Dokumente eigentlich Persönliches, und eine andere Quelle, die ihn zum Autor hätte, steht uns zum Vergleich nicht zur Verfügung.

---

[1] Ähnliche Kriterien für die Diktatbestimmung wie in den nachstehenden Ausführungen sind teilweise von O. Blaul in seiner verdienstlichen Untersuchung 'Studien zum Register Gregors VII.', Archiv für Urkundenforschung IV, 113 ff. (s. besonders S. 115 ff.) festgestellt und angewandt worden, um für die Briefe Gregors VII. den Anteil des Papstes selbst an der Verfasserschaft zu ermitteln. Auch Blaul zieht Stellen heran, an denen Gregor die Geschichte seiner Vergangenheit oder sonstige persönliche Verhältnisse berührt, auch er beachtet sorgfältig, ob Plural oder Singular gewählt ist, wenn der Papst von sich selbst spricht. E. Caspar fordert allerdings (Neues Archiv XXXVIII, 385 f. n. 164) mit Recht noch größere Vorsicht in der Anwendung mancher Kriterien, und auch ich vermag die Ergebnisse der Diktatuntersuchungen Blauls nicht durchweg für gesichert zu halten. Für Nikolaus I. entfällt leider das besonders wichtige Kriterium der Stilvergleichung so gut wie ganz, da im Gegensatz zum Register Gregors VII. nur bei einem seiner Briefe (s. unten S. 291) seine alleinige Autorschaft nachweislich feststeht.

[2] Vgl. auch unten S. 281. 287 ff.; oben S. 178 Anm. 2.

Die Briefe müssen unter dem eben angedeuteten Gesichtspunkt durchforscht, vor allem aber muß versucht werden, die Lösung auch dieses Teiles unserer Aufgabe auf anderem, indirektem Wege zu unternehmen. Der Persönlichkeit des Papstes selbst, wie sie uns aus Quellen entgegentritt, die wir als von den Briefen unabhängig bezeichnen dürfen oder die ihn doch wenigstens nicht nur nach den Briefen beurteilen, müssen wir uns zuwenden, um das Urteil über die nunmehr zu beantwortende Hauptfrage: inwieweit Nikolaus selbst als Autor der Briefe anzusehen ist, zu ermöglichen. Dabei ist zunächst — und es scheint das fast am wichtigsten — die Vergangenheit des berühmten Papstes zu berücksichtigen.

2.

Nikolaus I. und seine Briefe.

Im ersten Teile dieser Abhandlung haben wir zu zeigen versucht, daß Nikolaus I. schon, bevor er Papst wurde, der eigentliche Leiter der kurialen Politik gewesen ist[1]. Aus den Zeugnissen, die wir beibrachten, ging hervor, daß er ein Mann war, der in eigener Person für die Interessen der Kirche, auch in Einzelheiten, selbständig Sorge getragen hat. Diese Erkenntnis aber genügt, um es sogleich als sehr unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß er, der unter dem Vorgänger als Diakon den höchsten Einfluß auf die Politik des apostolischen Stuhles besaß, sich in den Tagen seines eigenen Pontifikats die Zügel des Regiments — sei es im großen oder auch nur im kleinen — aus der Hand hätte nehmen lassen[2].

Mehrfache Darlegungen und Äußerungen in den Nikolausbriefen weisen gleichfalls mit voller Sicherheit auf die frühere Beteiligung des Papstes an den kurialen Geschäften und an den wichtigsten politischen Fragen, zu denen Rom Stellung zu nehmen hatte, hin. Es kommen hierbei besonders der Konflikt mit dem Orient und die Privilegien Hinkmars von Reims in Betracht.

---

[1] S. oben S. 22 ff.

[2] Das ist der Schluß, zu dem die Kapitel 3, 4, 5 des LAPÔTREschen Buches im wesentlichen führen.

Damit sind wir zugleich bei den wenigen Stellen der Briefe, an denen mit Deutlichkeit eine Teilnahme des Papstes selbst zu erkennen ist. Denn daß, wie schon bemerkt wurde[1], diese zum weit überwiegenden Teil die Dinge der kirchlichen Politik und aktuelle Streitfragen behandelnden Schreiben wirklich Persönliches nur vereinzelt enthalten, kann nicht wundernehmen. Um so wichtiger aber sind die an Zahl geringen Zeugnisse, die hier vorgebracht werden können.

Die Art, in der Papst Nikolaus von den Ereignissen unter seinen beiden Amtsvorgängern spricht, sieht durchaus danach aus, daß er dabei Tatsachen namhaft machte, die er nicht einflußlos miterlebt, Schriftstücke erwähnte, die er vielleicht selbst bearbeitet hatte. Auf der anderen Seite muß daran erinnert werden, daß, während Nikolaus bereits unter Leo IV. und Benedikt III. am päpstlichen Hofe eine bemerkenswerte Rolle gespielt hat, Anastasius in jener Zeit, wie aus unseren früheren Ausführungen zu ersehen war, den genannten beiden Päpsten durchaus feindselig gegenüberstand und gegenüberstehen mußte. Er kann zwar auch abseits lebend an den Vorfällen der fünfziger Jahre Anteil genommen haben; ihrer Erledigung aber und allen interneren kurialen Vorgängen, Erwägungen und Beratungen, die damit zusammenhängen, kann niemand ferner gestanden haben als er. Und auch späteres eifriges Studium der Akten des päpstlichen Archivs konnte diese Lücken seiner Kenntnis unmöglich ganz ausfüllen; die Worte wenigstens, die in den Briefen des Nikolaus über jene Dinge zu lesen sind, verraten oft nicht nur eine Orientierung aus den aufbewahrten Schriftstücken und oberflächliches Wissen vom Hörensagen, sondern teilweise aufs deutlichste eigene Erfahrung, eigenes Erlebnis, eigene Erinnerung.

Aus der orientalischen Korrespondenz haben wir zunächst auf einen längeren Passus in dem Briefe an den griechischen Kaiser Michael von 866 hinzuweisen. Hier wird in einem Exkurs[2] die Stellung dargelegt, die Papst Leo IV. und Papst Benedikt III. in der Sache des Erzbischofs Gregor Asbesta von Syrakus eingenommen hatten. Dieser war von dem konstantinopolitanischen Patriarchen

---

[1] S. oben S. 279.

[2] MG. Epist. VI, 500 f. n. 90 (J.-E. 2813). Vgl. oben S. 28 ff.

Ignatius abgesetzt worden und hatte auf Grund der Kanones von Sardika an den Papst appelliert[1]. Aber ohne die Entscheidung Roms abzuwarten, die erst nach rechtmäßiger Anhörung beider Parteien gefällt werden sollte, hatte er es dann vermocht, in Konstantinopel den Sturz des Ignatius selbst und des Photius Erhebung zu bewirken. Alle diese Vorgänge werden geschildert und vor allem die zurückhaltende Stellung der Päpste, auch wenn deren Erfolg nur Undank gewesen sei, gerechtfertigt, dagegen natürlich Gregors und seiner Genossen Verfahren scharf gebrandmarkt. Die ganze Art und Weise, wie jene Vorfälle hier behandelt werden und selbst Kleinigkeiten in der Ausdrucksweise wie: *decessores mei beatae memoriae Leo ac Benedictus*[2], oder Äußerungen wie die folgende[3]: *perpendite, quantum nos nunc Ignatio debitores sumus, qui sibi obstaculum et inimicis eius facti sumus defensionis umbraculum. Quamvis nos non ideo iudicium istorum distulerimus*[4], und das weitere, — sowie auch die Bemerkung[5]: *quia quasi per nos inventa est Ignatii deiectionis materia*, deuten unserer Ansicht nach sichtlich auf die damalige Betätigung des Nikolaus und sein eigenes Gedenken daran. Die Niederschrift dieser Dinge geht auf eigenste Reminiszenz des Papstes, der in ihnen am allerbesten Bescheid wissen mußte, zurück. Insbesondere erscheint hierfür beweisend, daß das Verhalten der Päpste Leo und Benedikt durchaus in ein helles Licht gerückt wird. Ihre Verdienste und die Absicht, den Streitfall in gerechter Weise zum Austrag zu

---

[1] Diese Berufung wird beiläufig — nur um die Geltung jener Kanones bei den Griechen nachzuweisen — auch in dem Briefe an Photius, MG. Epist. VI, 537 n. 92 (J.-E. 2814) erwähnt, dort jedoch nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der früheren Päpste. Die Stelle beweist daher nichts für Nikolaus; sie ist vielmehr höchst wahrscheinlich (vgl. oben S. 270) dem Anastasius zuzuschreiben, der die Tatsache der Appellation natürlich leicht wissen konnte.

[2] MG. Epist. VI, 500.

[3] Ebenda.

[4] Das Gewicht ist hier selbstverständlich nicht auf den Plural zu legen, sondern auf die erste Person. Vgl. auch das Urteil unten S. 286.

[5] MG. Epist. VI, 501. — In diesen Stellen könnte allerdings zumeist *nos* auch einfach für *apostolica sedes* gesetzt sein; in der Mehrzahl aber namentlich der ersten und der letzten, darf man es wohl mit besserem Recht auf Nikolaus persönlich beziehen. Vgl. auch die vorhergehende Anm.

bringen, wird voll und in warmen Worten anerkannt. Nur das Bedauern über die Wirkung ihrer großen Milde und ihres rechtlichen Sinnes, deren Gregor und seine Freunde sich unwürdig gezeigt hätten, kommt zum Ausdruck, keineswegs ein Vorwurf mangelnder politischer Voraussicht. Schwerlich könnte all das aus des Anastasius Feder — auch abgesehen von seiner weit geringeren Kenntnis in dieser Sache — geflossen sein. So rühmende Worte hätte er für das Tun seiner ehemaligen ärgsten Gegner, das doch einen ganz der Absicht entgegengesetzten Erfolg gezeitigt hatte und daher nachträglich mit Leichtigkeit als politischer Fehler bezeichnet werden konnte, niemals finden können[1]. Unbedingt liegt hier Initiative und Meinungsäußerung, sehr wahrscheinlich eigenes Diktat des Papstes vor.

Zeugnisse ganz ähnlicher Art und Beweiskraft finden sich noch in anderen Schreiben des Nikolaus. Es handelt sich dabei vornehmlich um diejenigen, in welchen der Papst sich der Sache der im Jahre 853 auf der Synode zu Soissons abgesetzten Reimser Kleriker, des Wulfad und seiner Genossen, annahm[2]. Anläßlich der Frage ihres Rechtes auf Wiedereinsetzung werden sorgfältig die früheren Bemühungen ihres Hauptgegners, Hinkmars von Reims, dargestellt, in Rom die Bestätigung jener Synodalakten zu erlangen. Vor allem wird gegen ihn der schwere Vorwurf erhoben, er habe das Privileg, das ihm schließlich Papst Benedikt III., jedoch mit gewissen Einschränkungen und bedingungsweise, gewährte, gefälscht[3]. Sehr ausführlich und mit genauer Sachkenntnis wird der damalige Verlauf der Angelegenheit und insbesondere Hinkmars Betragen aufgedeckt. Auch hier kann nicht Durchforschung der Archive dem Anastasius das Wissen verschafft haben, welches dem

---

[1] Dagegen kann ein einfaches Zitat eines Briefes des Kaisers Michael an Benedikt III.: *Ecce enim scripta vestra missa ad antecessorem nostrum, quae penes nos recondita servantur* (MG. Epist. VI, 478 n. 88; J.-E. 2796) natürlich gar nichts beweisen; denn hier konnte Anastasius sehr gut aus dem im Archiv der römischen Kirche deponierten oder registrierten Einlauf selbst schöpfen, eigene Erfahrung gehörte dazu nicht.

[2] MG. Epist. VI, 416 ff. 424 ff. nn. 79. 80 (J.-E. 2822. 2823). — Vgl. oben S. 132 ff.

[3] S. oben S. 138 f.

Nikolaus aus selbsterlebter Erfahrung gegenwärtig war[1]; auch hier werden Nikolaus' I. Vorgänger im Papsttum, Leo IV. und Benedikt III., höchlichst anerkannt, namentlich die kluge Zurückhaltung Leos — des Anastasius Hauptfeindes —, aber auch Benedikts vorsichtiges und diplomatisches Verfahren in der von ihm gegebenen Urkunde.

Besonders wichtig ist für uns in einem dieser Briefe, der an Hinkmar selbst gerichtet ist, die Berufung auf die eigene Anschauung, der Hinweis auf die persönliche Einsicht jenes Privilegs Papst Benedikts durch Nikolaus selbst als auf etwas ganz Selbstverständliches[2]: *Nam cum nobis, quos nosti utique prisco ecclesiae Romanae more in regestis exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica, reservare*[3] *et quos conicere potuisti, cum tempore decessoris mei darentur, ea etiam praesentialiter intuitos esse, sic mutilatum et depravatum idem institutum mittere non formidaveris* — —. Es wird also zu der Anklage selbst, jenes Privileg gefälscht zu haben, dem Hinkmar eine besonders scharfe Rüge entgegengeworfen, weil er die Verwegenheit besessen habe, das entstellte Dokument nach Rom einzusenden. — Der angeführte Passus spricht so sehr aus sich selbst heraus, daß es kaum notwendig ist zu erklären, er könne unmöglich von Anastasius herrühren oder etwa von ihm ausgedacht sein. Eine persönlicher gefaßte Bemerkung als diese darf man in Schreiben wie den Briefen Niko-

---

[1] Einmal — aber nicht im direkten Zusammenhange des oben von uns Ausgeführten — wird in demselben Briefe auch die Benutzung des Registers erwähnt (MG. Epist. VI, 419): *nisi labor praedecessorum nostrorum apud nos in rerum gestarum scripturis inventus nos ad se tandem perficiendum pleniter animasset.* Diese Stelle kann weder für noch wider etwas beweisen. — Es scheint übrigens so, als sollten die gallischen Bischöfe dadurch auf das Vorhandensein dieser Schriftstücke in Rom aufmerksam gemacht werden. Vgl. dazu noch besonders die nachstehend im Text zitierte Stelle.

[2] MG. Epist. VI, 426 n. 80 (J.-E. 2823).

[3] Dieser Hinweis auf die päpstliche Registerführung ist von erheblichem Interesse; vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 740. Die Stelle spricht übrigens nicht nur, wie E. Caspar, Neues Archiv XXXVIII, 220, meint, für Privilegienregistrierung, vielmehr zwingt der Ausdruck *exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica*, eine generelle Deutung auf den gesamten Auslauf der päpstlichen Kanzlei auf.

laus' I. überhaupt schwerlich erwarten: kein Zweifel, daß hier der Papst in eigenster Person aus eigenster Sachkunde sprach[1].

In der Erklärung kaum zweifelhaft ist auch eine Stelle in einem Briefe an Karl den Kahlen von 863. Nikolaus legt dringende Fürsprache für den Grafen Balduin von Flandern ein, den Räuber der Königstochter Judith, zumal derselbe sich hilfeflehend an den apostolischen Stuhl gewandt habe. Und um dem Könige die Erfüllung der Bitte noch näherzulegen, weist er auf einen gleichgearteten Fall hin, dessen er sich sehr wohl erinnert[2]: vor einer Reihe von Jahren habe nämlich ein mit ähnlicher Schuld Beladener ebenfalls die Unterstützung des Papstes angerufen und dann durch dessen Vermittlung bei Kaiser Lothar I. volle Verzeihung und Begnadigung erlangt. Der hier vorgebrachte Fall, auf den sich Nikolaus aus dem Gedächtnis beruft, hat demnach wohl unter Leo IV. gespielt; sicherlich findet auch hier seine persönliche Erinnerung an das damalige Begebnis Ausdruck[3].

Eine ausdrückliche Berufung auf das päpstliche Archiv und auf die im Register aufbewahrten Briefe Leos IV. und Benedikts III. findet sich in einem Briefe an den König Salomo von der Bretagne[4]. Derartige Zitate erlauben an sich natürlich keine Folgerung zu Gunsten der Autorschaft des Nikolaus. Aber dazwischen finden sich Bemerkungen eingestreut, die wieder durchaus dafür sprechen, daß wir auch in diesem Schreiben direkte Meinungsäuße-

---

[1] LAPÔTRE, der S. 188 ff. die Hinkmar-Privilegien und die Sache der Reimser Kleriker behandelt, errichtet auch hier ein großes Gerüst von Hypothesen, durch die er des Anastasius List und Fälschungen aufzudecken glaubt.

[2] *Non plane immemor, quod ante aliquot annos* — —, MG. Epist. VI, 370 n. 60 (J.-E. 2722). — Vgl. oben S. 73 f.

[3] Es handelt sich dabei wohl nicht, wie ich Epist. VI, 370 Anm. 2 vermutungsweise bemerkte, um die Angelegenheit des Fulkrich, eines Vasallen Lothars I., der von Hinkmar von Reims gebannt war und dann Papst Leos IV. Schutz erbeten hatte. Eine bessere Parallele bietet vielmehr der in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre spielende Fall des Grafen Giselbert, eines Vasallen Karls des Kahlen, der eine Tochter Lothars I. entführt hatte, später aber des Kaisers Verzeihung erlangte. Darauf wird unsere Stelle von DÜMMLER I², 338 und PARISOT, Le royaume de Lorraine S. 40 (vgl. auch MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 477 f.) wahrscheinlich mit Recht bezogen.

[4] MG. Epist. VI, 620 ff. n. 107 (J.-E. 2708).

rungen und Erinnerungen des Papstes vor uns haben. So lautet eine Stelle[1]: — — *decessor meus sanctae memoriae Benedictus, quia contra decessoris sui decretum non ab episcopis, sed a laicis episcopos in regione tua cognovit temere esse deiectos, multa mestitia et indignatione repletus scripsit, quod nulla ratio sineret episcopos a sedibus suis pelli, quos duodenarius numerus non eiecisset. Quorum vestigia et ego quoque secutus eadem censui, immo et censeo,* — —. Neben diesem Ausdruck der eigenen Ansicht, der schon durch die Anwendung der ersten Person des Singular statt des weit häufiger gebrauchten Plural[2] sehr deutlich erkennbar wird, tragen in dem Briefe noch mehrere Stellen — zum Teil auf Grund derselben formalen Erscheinung — ein durchaus persönliches Gepräge, so daß auch hier zu urteilen ist, daß neben der Heranziehung des kurialen Archivs der Papst die eigenen Erfahrungen reichlich verwertete und danach seinen Willen kundgab.

Wir vermerken hierzu endlich noch eine Stelle aus einem Briefe an Hinkmar und den westfränkischen Episkopat, in der es von den Griechen heißt[3]: *Nam qui stilus sufficiat exarare, quanta et qualia, priusquam missi nostri illuc directi fuissent, vel etiam post reversionem eorum tam per legatos quam per litteras suas, ut de nostris specialiter omittamus, de beati Petri principis apostolorum laudibus, de sedis eius vel ecclesiae Romanae privilegiis nobis praeconia destinarint?* Die Angabe „vor Entsendung unserer Legaten" muß sich auf die Zeit vor 860 beziehen; es ist dabei namentlich an die fünfziger Jahre des neunten Jahrhun-

[1] Epist. VI, 621.

[2] Die Fälle, in denen der Singular steht, bleiben darum um so beachtenswerter. Vgl. etwa noch MG. Epist. VI, 302 n. 33 (J.-E. 2773): *Inicium locutionis meae, quam ad vos nunc habeo; mea humilitas; per ministerium apostolatus mei; mihi sermo est — — meum tendit eloquium;* Epist. VI, 536 n. 92 (J.-E. 2814): *Verum ego universos, qui inique agunt, transgressores dixerim;* Epist. VI, 579 c. 20 n. 99 (J.-E. 2812): — *numquam culpabiles iudicatos extitisse, ni fallor, inveni,* ebenda S. 583 c. 43: *quantum existimo;* Epist. VI, 630 n. 114 (J.-E. 2757): *quod praedecessores mei inter alia honoris beneficia praedecessores tuos adeo dilexerint, ut* — —; Epist. VI, 663 n. 146 (J.-E. 2844): *bonum mihi videtur.* Eigenartig Epist. VI, 508 n. 90 (J.-E. 2813): *patrum ac praecessorum meorum secuti vestigia.*

[3] MG. Epist. VI, 607 n. 100 (J.-E. 2879).

derts, also wiederum an Leos und Benedikts Pontifikate, und an länger zurückliegende Vorgänge zu denken[1]. Diese Stelle ist jedoch im ganzen zu allgemein gehalten, um sie als wertvolles Zeugnis gelten zu lassen; sie könnte auch auf sorgfältiger Kenntnis der in jenen Jahren aus dem Orient eingelaufenen Briefe, die wohlverwahrt im Archiv der römischen Kirche lagen, oder sogar einfach auf dem, was der Briefschreiber aus Mitteilungen anderer wußte, zum Teil auch selbst miterlebt hatte, beruhen[2].

Es war schon gesagt worden, daß man in den Nikolausbriefen sehr eifrig suchen muß, um irgendwelche Momente herauszufinden, die sich ganz persönlich auf den Papst selbst beziehen. Dinge, die nur ihn allein angingen und mit den Interessen der Politik wenig Berührung hatten, werden recht selten in den Briefen gestreift. Wir wollen sogleich auf die für diese Untersuchung am meisten zu wertende Stelle solcher Art eingehen. Sie ist in einem Briefe an den Kaiser Michael von 865 enthalten, den wir im Gange unserer Beweisführung schon häufig heranzuziehen hatten, und hat den Wortlaut[3]:

Ad reliqua vero, quae ex eadem epistola vestra plurima ex parte remanebant, rescribere his pro causis omisimus, videlicet quoniam tanta nos pater caelestis secundum beneplacitum suum aegrotatione quasi filios suos corripuit, ut non solum, quae ad respondendum propositionibus vestris idonea esse perspeximus, [non][4] *valeremus exponere, verum etiam*

[1] Vgl. dazu auch, außer den Briefen des Nikolaus, in denen die Sache Gregors von Syrakus berichtet wird, Lib. pontif., Vita Bened. III., ed. DUCHESNE II, 147 f. 150 Anm. 25, aus der Vita Nicolai DUCHESNE II, 154 f. 158 sowie die epist. Styliani an Papst Stephan V., MANSI XVI, 425 ff.

[2] Ebensowenig wage ich die Frage der Verfasserschaft bei einer Stelle wie der folgenden (demselben Briefe n. 100, MG. Epist. VI, 607, entnommen) mit Sicherheit zu entscheiden: *Praecipue cum non solum propter huiusmodi generalis ecclesiae negotium, sed etiam pro specialis huius sedis exorta causa praedecessores vestri una cum praedecessoribus nostris hic soliti sint non inmerito convenire.* Der Passus im Briefe n. 88, MG. Epist. VI, 477 (J.-E. 2796) über Ausfertigung und Verteilung eines im Jahre 860 erlassenen Schreibens scheint mir stark persönlichen Anstrich zu haben (vgl. etwa: *quas ternas — — — uno textu scribi praecepimus et coram sancta ecclesia, quae apud nos est, dispertiti sumus*).

[3] MG. Epist. VI, 474 n. 88 (J.-E. 2796).

[4] S. oben S. 168 Anm. 3.

eadem ipsa, qualiter dictarentur, nulli, aegritudine nimia pressi, quiverimus edicere. Et quia legatus vester tanta est inpatientia usus, ut, antequam nos ex validissima infirmitate respirare aliquantulum cognovisset, nullam moram passus mox etiam nobis inconsultis Urbe — — discesserit; ob nihil aliud — —. Apud quem vix optinere potuimus, ut saltem, dum haec scriberentur — quoniam ad Urbem reverti nullo modo voluit — in Ostia positus expectaret.

Der Inhalt des angeführten Briefabsatzes ist: Der Papst verzichtet darauf, die weiteren Punkte in dem Schreiben des griechischen Kaisers zu beantworten; erstens aus gesundheitlichen Ursachen, zweitens wegen der Eile und Ungeduld des kaiserlichen Legaten. Der dritte angegebene Grund ist hier nicht von Bedeutung. Bei weitem am wichtigsten ist der erste, und insbesondere die aus ihm sich ergebende nähere Ausführung, inwieweit es dem Papste physisch unmöglich gewesen sei, auf jenen Brief noch mehr zu erwidern. Nikolaus erklärt, er sei durch seine Krankheit gehindert worden, nicht nur daran, die passende Antwort aufzusetzen, sondern sogar, irgendeinen anderen über die Art, wie die Antworten abgefaßt werden sollten, zu instruieren. Da das zweite stilistisch ohne Zweifel eine Steigerung bedeutet, so kann *exponere*, wie wir meinen, nur als das wirkliche und eigene Diktieren erklärt werden [1]. Demnach ist die Stelle weiterhin so auszulegen, daß der Fall, in dem der Papst das Diktat nicht selbst übernahm, des öfteren vorkam, und daß er es dann einem anderen übertrug, nachdem er das, was geschrieben werden sollte, in den Grundzügen kundgetan hatte. Eine Ausnahme indessen bildete es, wenn er nicht einmal imstande war, eine derartige Anleitung zu erteilen; so war es dieses Mal wegen der Erkrankung des Papstes gewesen, und die Folge war, daß wesentlich aus diesem Grunde die Beantwortung zum Teil überhaupt unterblieb. Daraus ergibt sich aber, daß der Papst die

[1] Als Beleg für den geradezu synonymen Gebrauch von *exponere* und *dictare* — er ermöglichte an der vorliegenden Stelle einen Wechsel des Ausdrucks — ist hinzuweisen auf das Bekenntnis des Anastasius als Diktators päpstlicher Briefe in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode: *Nam paene omnia, quae ad praesens negotium pertinent quaeque a sede apostolica Latino sermone prolata sunt — —, ego summis pontificibus obsecundans, decessori scilicet vestro et vobis, exposui* — — —, vgl. oben S. 183.

Leitung seiner Korrespondenz stets selbst in eigener Gewalt hatte und behalten wollte, wenn er auch die breitere Ausführung seiner Ideen und seiner Willensäußerungen bisweilen anderen Händen anvertraute.

Was die hier wiedergegebene Stelle für sich anbetrifft, so hat sie einen so überaus persönlichen Anstrich, daß sie nicht gut von einem anderen als dem Papste selbst herrühren kann. Abgesehen von dem vorher besonders herangezogenen ersten Teil, beachte man nur den Satz *antequam nos ex validissima infirmitate respirare aliquantulum cognovisset*, um das klar zu erkennen. Wem die tatsächliche Niederschrift dieser Zeilen dann übertragen wurde, ist gänzlich bedeutungslos[1].

Hier ist ferner auch der Schlußabsatz eines im Jahre 865 an die Könige Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen gerichteten Briefes mit heranzuziehen. Die für uns in Betracht kommenden Sätze lauten[2]:

Hanc autem epistolam ideo more solito scribi non fecimus, quia et legatus vester sustinere non poterat et ob festa Paschalia scriniarios nostros, eo quod debitis vacabant occupationibus, habere ut debuimus non valuimus. Rogamus praeterea et expresse vos adiuramus, ut quae superius exarata sunt non simplicitate sermonis, sed ex quanta mestitia et compunctione processerint, interiori oculo, non exteriori tantum adtendatis et omnes necessitates nostras in his consideretis, dolore patris miserabiliter moti ut filii karissimi.

Die *notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae* hatten in damaliger Zeit als Bureaubeamte für gewöhnlich, so-

---

[1] Während ROCQUAIN, Journal des Savants 1880 S. 583, die Stelle zwar richtig zu beurteilen scheint, sie aber doch nicht in ihrer ganzen Bedeutung übersieht und zu wenig aus ihr herausholt, hat unseres Erachtens LAPÔTRE S. 101 sie zu hyperkritisch gedeutet, um auch hier vor allem den Anastasius hervortreten zu lassen. — Nicht ohne Interesse ist vergleichsweise die Bemerkung Gregors VII., Reg. I, 1: *Sed quia in lecto iacens valde fatigatus satis dictare nequeo, angustias meas enarrare supersedeo* (ed. JAFFÉ, Biblioth. rer. Germanicar. II, 11, CASPAR, MG. Epist. select. II, 3f.); s. auch Reg. I, 3: *Sed quia multis et magnis curis fatigatus satis dictare nequeo, miserias meas enumerare supersedeo* (JAFFÉ II, 12, CASPAR S. 6). Vgl. dazu O. BLAUL, Archiv für Urkundenforschung IV, 124.

[2] MG. Epist. VI, 312 n. 38 (J.-E. 2788).

weit wir unterrichtet sind, in der päpstlichen Kanzlei vornehmlich die mechanische Schreibarbeit und Ausfertigung, das Ingrossat der auslaufenden Schriftstücke zu besorgen, waren aber an der Abfassung des Diktats der Briefe und Urkunden[1] kaum beteiligt[2]. Infolgedessen ist das *more solito* oben nur auf die äußere und formale Ausstattung des Schreibens, vielleicht besonders auf die Schrift, zu beziehen, und nur auf Mängel, die in solcher Richtung liegen, erstreckt sich die im ersten Satze vorgebrachte Entschuldigung[3]. Der zweite Satz dagegen spricht etwas ganz anderes und Neues aus. Er geht auf die Tonart und zugleich auf den ganzen Inhalt des Briefes, er beabsichtigt unserer Ansicht nach vor allem, die scharfe Sprache, welche in dem Schreiben den fränkischen Königen gegenüber geführt worden war, ein wenig zu erklären und dadurch gleichzeitig zu entschuldigen und zu rechtfertigen: daß nämlich der Papst in seiner großen Betrübnis seine Vorwürfe ohne Phrasen gerade heraus, ungekünstelt, offenherzig — *simplicitas sermonis* hat wohl sicher diesen Sinn[4] — gesagt habe. Die Könige sollen die Schwierigkeiten, in denen Nikolaus sich befände, und seinen väterlichen Schmerz verstehen und berücksichtigen.

Übrigens ist zu bemerken, daß der in dem Briefe angeschlagene strenge Ton durchaus nicht diesem Schreiben eigentümlich ist. Oft genug ist er auch sonst gerade in den Briefen Nikolaus' I. zur Anwendung gekommen; man braucht sich nur zu erinnern, wie wenig wählerisch er in der Wahl seiner Worte Hinkmar, Lothar II. und auch den Griechen gegenüber bisweilen war. Den beiden Oberhäuptern des west- und ostfränkischen Reiches gegenüber hat er es aber immerhin für gut befunden, wenigstens eine beschwichtigende Bemerkung am Schlusse seiner Ausführungen hinzuzusetzen.

---

[1] Bei den nach bestimmtem Formular erlassenen Urkunden konnten sie naturgemäß selbständiger mitwirken. — Dagegen sind bekanntlich in der späteren Zeit die Notare gerade Aufsichtsbeamte und daneben Diktatoren.

[2] Eher möchte das Umgekehrte vorgekommen sein: daß ein Diktator gleichzeitig als Ingrossist einsprang, wenn Not an Mann war; ähnlich war ja offenbar gerade in unserem Fall die Sachlage.

[3] Vgl. auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 197.

[4] Es kann schwerlich bedeuten: einfacher, d. h. schlechter Stil, und diesen entschuldigen wollen. Das wäre auch bei der Schreibart des Briefes durchaus nicht angebracht.

Was die Schreibart und den Stil des Briefes im übrigen betrifft, so wird vorurteilslose Kritik eine erhebliche Abweichung von der Diktion anderer Briefe schwerlich darin erkennen. Einige nicht ganz geklärte, zum Teil auch undeutlich ausgedrückte Stellen sind darin enthalten; aber solche finden sich auch in anderen Briefen des Papstes und beruhen zum Teil wohl auf verderbter Überlieferung. Der ganze Charakter des Schreibens: politisches Verständnis, genaue Sachkenntnis, Übersicht, Eindringlichkeit, Vorsicht, Wahrung des römischen Machtstandpunktes, Ironie, entspricht ganz und gar der auch sonst zumeist in den Nikolausbriefen beliebten Schreibweise.

Darum muß die angeführte Bemerkung fast noch von größerem Interesse sein; denn sie läßt in ihrer ganz persönlichen Fassung wiederum deutlich den Papst selbst als ihren und somit als des ganzen Schreibens Urheber erkennen [1]. Damit aber wieder ergeben sich von selbst weitere wichtige allgemeinere Schlüsse für die eigene Bedeutung des Nikolaus.

Man hat nun gemeint [2] — dieser Punkt ist hier noch zu erörtern —, die wenig Vertrauen verratende Art, in der dieser Brief von dem päpstlichen Legaten Arsenius spricht [3], stehe im Gegensatz zu der freundlichen Empfehlung, die diesem Manne in anderen Briefen Nikolaus' I. zuteil werde. Und man hat dies auf die persönliche Gesinnung des Nikolaus zurückgeführt, die gerade in diesem Briefe und nur in ihm allein an den Tag träte, während man die günstigere Beurteilung des Arsenius in anderen Schreiben des Papstes von seinen Beziehungen zu dem eigentlichen Diktator der Briefe, Anastasius, ableiten zu dürfen glaubte [4]. Nun erinnern

---

[1] Lapôtre S. 123 ff. gesteht unter allen wichtigeren Briefen nur diesen einen dem Nikolaus selbst zu. Vgl. oben S. 254 Anm. 1.

[2] Lapôtre S. 124 f.

[3] MG. Epist. VI, 311 n. 38 (J.-E. 2788); über die Legation des Arsenius vgl. oben S. 125 ff.

[4] Lapôtre S. 124. Nur aus diesem Grunde wird denn auch von ihm der Zusatz zu dem Briefe MG. Epist. VI, 338 n. 51 (J.-E. 2884), der über Arsenius sehr Ungünstiges enthält (vgl. oben S. 131 mit Anm. 1), dem Anastasius ab- und Nikolaus zugesprochen. Aus unseren Ausführungen ergibt sich, daß dieses Kriterium zu einer solchen Entscheidung nicht genügen kann. Vgl. Lapôtre S. 95. 125.

wir uns von den früheren Darlegungen her, daß in der Tat Papst Nikolaus den Arsenius nicht liebte[1]. Ebenso sicher ist es, daß er in dem Briefe an Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen sehr offen seine Ansicht sagte und daß diese darin zu recht scharfem Ausdruck kam; die — wenn auch eingeschränkte — Wendung *illi vos credere non oportet* ist wahrlich vielsagend genug.

Wenn aber in mehreren anderen Schreiben des Nikolaus, in denen die bevorstehende Gesandtschaft des Arsenius erwähnt und sein Eintreffen im Frankenreiche angekündigt wird, der Legat in durchaus wohlwollender, doch mehr formelmäßiger Sprache ohne jeden Ausdruck des Mißtrauens empfohlen wird[2], so läßt das, wie wir meinen, doch nicht ohne weiteres die Folgerung zu, daß der Papst an ihnen unbeteiligt war[3]. Hier wie dort werden sein Wille und seine politische Einsicht für das zu Schreibende bestimmend gewesen sein.

Abgesehen von den am wesentlichsten erscheinenden Stellen, die hier zur Hervorhebung und Erörterung kamen, werden sich, daran zweifeln wir nicht, noch manche persönlich klingende oder persönlich gefaßte Einzelbelege aus den Briefen Nikolaus' I. nachweisen lassen. Aber ein sicheres Urteil ist dabei sehr schwierig, und als Beweisargumente werden sie in den wenigsten Fällen für ausreichend gelten können. Namentlich muß man in der Kritik vorsichtig und zurückhaltend sein bei Stellen, die zwar durchaus den Anschein haben, als wären sie der Ausdruck eigener päpstlicher Empfindungen, die in Wahrheit aber nur landläufige und herkömmliche Redewendungen sind. So steht es beispielsweise mit den Partien der Briefe, in denen von Freude und Kummer, von

---

[1] Vgl. oben S. 225 f.

[2] Vgl. MG. Epist. VI, 303 n. 33 (J.-E. 2773); Epist. VI, 313 n. 39 (J.-E. 2790); Epist. VI, 305 n. 34 (J.-E. 2774); Epist. VI, 307 n. 35 (J.-E. 2776); Epist. VI, 643 n. 123 (J.-E. 2787); Epist. VI, 308 n. 37 (J.-E. 2778). — S. übrigens oben S. 127 mit Anm. 1 über Beschränkung seiner Vollmacht.

[3] Es würde doch auch höchst auffallend gewesen sein, wenn der Gesandte der Kurie vom Papste selbst von vornherein allgemein desavouiert worden wäre. — Andrerseits ist bei dem Briefe n. 51, MG. Epist. VI, 334 ff. (J.-E. 2884) der Schluß unzulässig, daß nur der Zusatz S. 338 vom Papste selbst herrühre (vgl. LAPÔTRE S. 125; s. dagegen schon oben S. 291 Anm. 4).

den Sorgen, Mühen, von der übergroßen Arbeitslast[1] und von dem, was der Papst sonst durchzumachen und zu erledigen hat, die Rede ist. Wenn wir auch solchen Erklärungen in manchen Fällen, in denen nicht ältere hergebrachte Formeln verwendet sind, vielleicht Glauben schenken dürfen, so bleibt es doch gänzlich zweifelhaft, wer sie in die Briefe hineingebracht hat. Es kommt hinzu, daß sich an diesen Stellen beinahe stets mit Leichtigkeit die anscheinend persönliche Form durch *sedes apostolica* oder *ecclesia Romana* ersetzen läßt[2]. Die Möglichkeit, hinsichtlich des Verfassers eine Entscheidung zu treffen, ist bei derartiger Ausdrucksweise zumeist stark erschwert oder gar nicht vorhanden.

Auf die persönlichen Gesinnungen und Gefühle, die uns aus den größeren Gruppen der Briefe und aus ihrer Gesamtheit entgegentreten, wird noch zurückzukommen sein.

Wir hatten in den Anfängen dieses Teiles der Abhandlung die überragende Gelehrsamkeit des Anastasius und seine ausgezeichnete Kenntnis des Griechischen insbesondere hervorzuheben gehabt; und wir haben sodann nachzuweisen gesucht, daß diese

[1] Diese wird oft als Grund angegeben, wenn sich eine Antwort des Papstes verzögerte. Vgl. auch ROCQUAIN, Journal des Savants 1880 S. 582. 639. Zu beachten sind Stellen wie die oben S. 167 Anm. 1 aus Brief n. 100 angeführte sowie die Ausführungen — sie sind fast gleichlautend — am Schlusse der Briefe n. 114, MG. Epist. VI, 630 (J.-E. 2757) und n. 117, MG. Epist. VI, 636 (J.-E. 2765); ferner wäre erhöhte persönliche Bedeutung möglicherweise aus einer Stelle in Brief n. 25, MG. Epist. VI, 289 (J.-E. 2755) herauszuerkennen: — — *vobis tam subito rescribere non potuimus, praecipue cum haec sancta Romana ecclesia cano exigente more in suis prae ceteris sollicitudinem gerat et eodem tempore propter festi Paschalis dies maior nobis praeter solitam alii temporis consuetudinem incumberet dispensatio ecclesiasticae occupationis* —, wobei an die oben S. 289 f. zur Erwähnung gekommenen, gleichfalls durch das Osterfest bedingten Unregelmäßigkeiten zu erinnern ist.

[2] Vgl. oben S. 282 Anm. 5. Vgl. z. B. im Briefe n. 100, MG. Epist. VI, 606 (J.-E. 2879) den Passus, in dem der Papst sich, im Gegensatz zu den Griechen, gegen den Vorwurf der Nichtrechtgläubigkeit verwahrt: *Numquid nos alicuius novitatis inventores extitimus?* — — — *Numquid nos haeretici aliquando fuimus?* Ähnliche Wendungen in n. 88, Epist. VI, 479 f. (J.-E. 2796), einer Stelle, die aus anderem Grunde dem Anastasius zuzuschreiben ist, s. oben S. 260.

Fähigkeiten sich ohne Zweifel in einigen Abschnitten der Korrespondenz des Papstes Nikolaus' I. wiederspiegeln. Aber wenn auch Anastasius ein besonders guter Kenner der griechischen Sprache und ein Mann gewesen ist, der an Kenntnis der Geschichte der Kirche mit den gelehrtesten seiner Zeitgenossen wetteifern konnte, so berechtigt doch nichts zu der Annahme, daß den übrigen Persönlichkeiten des römischen Klerus jede Bekanntschaft mit dem Griechischen ferngelegen habe[1]. Anastasius äußert sich in seinen Prologen wiederholt in einer Weise, als ob seine Übersetzungen noch der Nachprüfung und Korrektur bedürftig seien. Er spricht von dem Urteil der Gelehrten über seine Übersetzungen[2]; und wenn man mit Recht geneigt ist, derartige Äußerungen zunächst als Bescheidenheitsphrasen zu betrachten, so muß man sich doch einer Stelle erinnern, an der er selbst erwähnt, für eine seiner Übersetzungen einen Helfer hinzugezogen zu haben, dessen Leistungen er dann wieder korrigiert habe[3]. Und so dürftig in jenen Zeiten zu Rom der allgemeine Stand der Bildung und die literarische Gelehrsamkeit nach den geringen Zeugnissen, die auf uns gekommen sind, gewesen ist[4]: daß in den Kreisen der römischen Geistlichkeit und überhaupt unter den Angeseheneren nicht wenigstens einzelne Männer mit literarischen — zum mindesten theologischen und historischen — Kenntnissen wie auch mit den Grundzügen des Griechischen vertraut gewesen sein sollten, wird

---

[1] Vgl. oben S. 191 ff.

[2] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 744 u. ö.

[3] MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 585 (Vorrede an den Bischof Martin von Narni): *Verum huius operis media in aliis implicitus ipse non transtuli, sed ab alio petitu meo interpretata postmodum in quibusdam correxi.* S. auch MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 557 (an Johannes Diaconus; vgl. dazu jedoch auch unten S. 295 Anm. 3): *Credens plane a te corrigendum quidquid meum distortum, poliendum quidquid repertum fuerit impolitum,* sowie den kurzen, aber recht bemerkenswerten Satz (in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 18): *Rara praeterea interpreti doctiori enucleanda servavi.* — Vgl. LAPÔTRE S. 54 mit Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 191. LAPÔTRE S. 40 (mit Anm. 3) ff.; GREGOROVIUS, Geschichte der Stadt Rom III[5], 135. 141 ff.; RÖSSLER, Grundriß einer Geschichte Roms im Mittelalter I, 273 ff., aber auch S. 281 (1909). S. auch STEINACKER, Die römische Kirche und die griechischen Sprachkenntnisse des Frühmittelalters, Festschrift für Th. GOMPERZ (1902) S. 339.

man, das Gewicht der Tradition und besonders die ständigen Verbindungen mit dem Orient kennend und berücksichtigend, schwerlich behaupten dürfen[1]. Es sei hier zunächst nur an Johannes Diaconus, den bekannten Biographen Gregors des Großen[2], dem auch Anastasius zwei seiner Vorreden gewidmet hat, erinnert; was er schrieb, verrät doch einen erheblichen Grad des Wissens und der Bildung[3]. Von Päpsten des neunten Jahrhunderts wie Sergius II.[4] und Leo IV.[5] wissen wir, daß in dem Gange ihrer Erziehung Wert darauf gelegt worden war, sie auch in gelehrte Disziplinen, in die Wissenschaften einzuführen.

---

[1] S. oben S. 192 Anm. 1. LAPÔTRE S. 45; man denke an die 'Schola cantorum' und die 'Schola Graecorum', vgl. DUCHESNE, Lib. pontif. II, 86. 102 Anm. 18. Über die Bedeutung der 'Schola cantorum', in der seit dem 7. Jahrhundert die Päpste vielfach ihre Ausbildung erhalten hatten, vgl. jetzt besonders G. H. HÖRLE, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien (1914) S. 24 ff.

[2] LAPÔTRE, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 360 ff. (1901) glaubt in ihm auch den Verfasser der Vita Hadriani II. des Liber pontificalis erblicken zu dürfen; eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der These liegt vor, jedoch ist der Beweis keineswegs durchgeführt und, wie zumeist, durch reichliche Kombination gestört. Beiläufig sei bemerkt, daß der Ausdruck *suatim*, der in der Vita Hadriani II. und in der Vita Gregorii des Johannes vorkommt (vgl. LAPÔTRE a. a. O. XXI, 375 mit Anm. 1), sich auch in den Briefen Nikolaus' I. findet, MG. Epist. VI, 413 n. 78 (J.-E. 2824): *Quorum scilicet privilegiorum tenorem si non suatim frater Hincmarus partim celasset* — —; auch in der Vorrede des Anastasius zur achten Synode wird er gebraucht, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 24: *Ne ergo Graecorum suatim astutia, quin potius dolositas, etiam circa praesentem synodum agat,* — —. Das Wort ist demnach nicht dem Sprachschatz des Johannes Diaconus eigentümlich.

[3] Inwieweit er des Griechischen mächtig war, ist nicht sicher zu entscheiden. Vgl. HERGENRÖTHER, Photius II, 233 f. 238; GREGOROVIUS III[5], 146. Seine Kenntnis wird bestritten von LAPÔTRE S. 49 — wie sie schon ehedem von MABILLON, Mus. Ital. I, 2, 77 und von Remy CEILLIER, Histoire générale des auteurs sacrés XIX, 424 (Paris 1754) geleugnet wurde — auf Grund der Vorrede des Anastasius, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 557 f. Doch scheint mir in Erwägung gezogen werden zu müssen, daß, wie Johannes Diaconus des Anastasius Hilfe in Anspruch nahm, so auch A. selbst sich unter Umständen von anderer Seite unterstützen ließ, s. S. 294 Anm. 3. — Vgl. im übrigen zu Johannes Diaconus die Angaben bei MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 689 ff.

[4] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 86.

[5] Lib. pontif. II, 106.

Dasselbe aber ist uns auch von Nikolaus I. überliefert[1]. Es kommt hinzu, daß seine Lebensbeschreibung erzählt, sein Vater sei ein *liberalium amator artium*, also ein Freund weltlicher Wissenschaft gewesen. Dagegen berichtet die Vita Nicolai von ihm selbst — dem Charakter des Papstbuches entsprechend —, daß er besonders die theologischen Disziplinen in vollstem Umfange in sich aufgenommen habe. Aus der ganzen Erzählung geht jedenfalls, wie bereits in unserer früher gegebenen Skizzierung seines Bildungsganges erwähnt wurde[2], hervor, daß sich Nikolaus in seiner Jugend ernsthaft mit literarischen und sonstigen wissenschaftlichen Studien befaßt hatte; dafür, daß diese Beschäftigung nicht allzu einseitig gewesen sein wird[3], spricht die Vorliebe wie auch die amtliche Stellung seines Vaters Theodorus[4].

Was nun im besonderen die Verbreitung des Griechischen in Rom anbetrifft, so führten wir schon früher aus[5], daß die niemals in Vergessenheit geratene Sprache dort im neunten Jahrhundert durch das Eintreffen der zahlreichen vor der Gewalt der Ikonoklasten aus dem Osten Fliehenden einen neuen Antrieb erhalten haben muß[6], daß eine oberflächliche Kenntnis des Griechischen, ohne weitere Gelehrsamkeit, gewiß nichts durchaus Ungewöhnliches in der Stadt der Päpste war. So glauben wir, die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß auch Papst Nikolaus, der mit den Griechen den schwersten Streit des Jahrhunderts ausfocht, die Grundlagen der fremden Sprache kannte. Dafür soll noch eine

---

[1] Lib. pontif. II, 151.

[2] Vgl. oben S. 21f.

[3] GREGOROVIUS a. a. O. III[5], 134 glaubt nur an theologisches Wissen denken zu dürfen. Ganz richtig hebt aber HÖRLE a. a. O. S. 65 hervor, daß Nikolaus, wie der Liber pontificalis ergibt (vgl. oben S. 22 Anm. 1), auch die litterae studiert hatte.

[4] Dieser wird (Lib. pontif. II, 151) *regionarius* genannt; vgl. DUCHESNE II, 167 Anm. 1.

[5] Vgl. oben S. 191 ff.

[6] Daß sie großen Einfluß hinsichtlich des Wissens und der Verbreitung griechischer Bildung geübt haben, verneint LAPÔTRE S. 46 ff. — Verwiesen sei hier auch auf eine Stelle in dem Briefe n. 88, MG. Epist. VI, 477 (J.-E. 2796), in welcher die Rede ist von Theognost und anderen Mönchen, die sich zu Rom aufhielten. Von ihnen heißt es: *quidam eorum ab ineunte aetate Romae divinis obsequiis famulati sunt.*

Stelle beigebracht werden, die nach unserer Meinung früher nicht die richtige Deutung gefunden hat.

Es heißt in dem sogenannten Prologe des Ursus an den dux Gregor von Neapel[1]: *Perreximus ad dominum Nicolaum praesulem, peritissimum Graecorum atque philosophum.* Indem man die Interpunktion hinter den Namen des Papstes setzte, bezog man *praesul* unmittelbar zu *Graecorum* und konnte dann natürlich die Bezeichnung des Papstes als *praesul Graecorum* nur als gänzlich sinnlos betrachten[2]. Dabei wurde aber das *peritissimum* vollständig übersehen, das uns gerade am wichtigsten erscheint[3]. Der Satz kann doch kaum etwas anderes heißen als: „Ich ging zum Herrn Papst Nikolaus, dem vorzüglichen Kenner der Griechen und Philosophen". Den Ausdruck „Kenner der Griechen" könnte man nun freilich auf die allgemeine Kenntnis des Papstes von dem nationalen Charakter der Griechen beziehen; in dem Zusammenhange, in dem die Worte stehen — mit *philosophum* verbunden und im Prologe zu einer Übersetzung —, will es uns jedoch mehr dünken, daß gemeint sei: Eingeweihtheit in die griechische Literatur (*Graeci* = griechische Schriftsteller). Hierin wäre dann fast notwendig eine gewisse griechische Sprachkenntnis einbegriffen. Ohne Zweifel bleibt dabei zu berücksichtigen, daß in den angeführten Worten jener Widmung sicherlich einige Übertreibung liegt[4], und dafür, daß Nikolaus ein hervor-

---

[1] Migne, Patr. graec. XXIX, CCXCIV; Biblioth. Casin. III, Florileg. Casin. S. 205. Die Frage der Echtheit des Prologes soll hier nicht erörtert werden, auch nicht, ob Ursus selbst überhaupt Griechisch konnte. Vgl. Lapôtre S. 49 ff.; Hergenröther II, 233 f. Da der Prolog in jedem Falle fast gleichzeitige Quelle ist, behält er auch für diese Erörterung den Quellenwert, — wenn anders mit *Nicolaus praesul* Nikolaus I. gemeint ist, was bisher nicht bezweifelt wurde.

[2] Lapôtre S. 51 Anm. 6.

[3] Dies hervorzuheben, ist für uns das Wesentliche. Für den Sinn, den die Worte u. E. haben, ist es fast gleichgültig, ob das Komma nach *Nicolaum* oder nach *praesulem* steht oder auch ganz ausfällt; nur um den Sinn zu verdeutlichen, stellten wir es hinter *praesulem.*

[4] Die Stelle steht, wie schon Hergenröther II, 233 f. Anm. 33 bemerkt hat, im Einklang mit den oben S. 215 Anm. 1 angeführten Worten der Vorrede des Anastasius an Nikolaus: ehe Ursus sich an die Arbeit machte, begab er sich zu Nikolaus, um dessen Zustimmung zu erbitten. Wenn

ragender Kenner der Griechen nach der wissenschaftlichen Richtung hin nicht gewesen ist[1], dürfen wir als argumentum e silentio den Prolog anführen, den Anastasius selbst an ihn gerichtet hat[2]. Wäre die Bildung des Papstes nach dieser Seite auch nur nennenswert gewesen, so würde sie dort zweifellos sehr gepriesen worden sein. Zwar setzt Anastasius den Papst zum Richter über sein Werk ein[3], aber nur in schmeichlerischen und wenig besagenden Phrasen; auch wo er die Art seiner Übersetzung bespricht, erwähnt er nicht die Urteilsfähigkeit des Papstes darüber, sondern offenbar nur über den Inhalt seiner Arbeit[4]. Kein Wort von griechischer Bildung des Nikolaus.

Danach ist, wenn das eben Ausgeführte zusammengefaßt werden soll, zu sagen, daß Nikolaus wahrscheinlich in den Quellen des kanonischen Rechtes wie der Kirchengeschichte unterrichtet war und vielleicht auch über einige Kunde des Griechischen verfügt hat, daß jedoch seine Fertigkeiten hierin kaum über ein Durchschnittsmaß hinausgeragt haben[5]. Weit überlegen war ihm auf diesem Gebiete Anastasius; eben deshalb wurde er darin dem Papste der nützlichste Gehilfe[6]. Doch würde es bei den eigenen Fähigkeiten und der Geistesanlage des Nikolaus überaus seltsam erscheinen,

---

übrigens HERGENRÖTHER liest: *ad dominum Nicolaum, praesulem peritissimum, graeconem atque philosophum,* so entspricht das dem Sinne nach im ganzen unseren Ausführungen; doch steht im Cod. Casin. 144 s. XI. p. 269 *Grecorum.*

[1] Vielleicht vermochte er die Schriftstücke der Griechen zu verstehen und wenigstens das von Anastasius Übersetzte einigermaßen zu kontrollieren.

[2] MIGNE, Patr. lat. LXXIII, 337 ff. Vgl. oben S. 214 f.

[3] Der teilweise bemerkenswerte Wortlaut der Stelle oben S. 215 Anm. 1. — Vgl. auch S. 297 Anm. 4 und MG. Epist. VI, 651 n. 130 (J.-E. 2833); oben S. 261 f.

[4] Nur darauf geht doch auch wohl das *si displicet, emendate* a. a. O.

[5] Die von LAPÔTRE S. 128 Anm. 2 beigebrachten Zeugnisse sind recht nichtssagend.

[6] Daß er besonders auf Nikolaus' I. Aufforderung Übersetzungen anfertigte, der Papst also diese seine Gabe sehr geschätzt und benutzt hat, besagen des Anastasius Worte an Hadrian II. in der Vorrede zur achten Synode, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 18: — — *et praecipue vestri decessoris hortatu interpretatus edidisse dignoscar.*

wenn dieser Beistand so weit gegangen wäre, daß der Papst sich wiederholt oder gar dauernd durch die überlegene Bildung des Mannes täuschen lassen und dem Anastasius in der Führung der Korrespondenz oder auch nur eines Teiles derselben ein freies Schalten und Walten zugestanden hätte[1]. Zu einer immerhin sachlichen — wenn auch vielleicht nicht voll eindringenden — Nachprüfung mindestens wird das Wissen des Nikolaus in den meisten Fällen ausgereicht haben, auch wenn die kirchenrechtlichen Kenntnisse des Anastasius weit umfangreicher und tiefer gewesen sind als die seinen. Daß trotzdem zu mehreren Malen unzulässige Quellenbenutzung oder Quelleninterpretation in den Briefen vorgekommen ist, wird vornehmlich auf Rechnung des Anastasius gesetzt werden müssen[2]. Wir nehmen an, daß dazu Nikolaus — mitwissend oder nicht — stets seine Zustimmung erteilt hat, wenn ihm die betreffenden Briefe oder Briefteile in endgültiger Fassung vorgelegt wurden[3].

Keinem, der sich mit der Geschichte der Kirche beschäftigt hat, ist der Aufschwung des Papsttums unter und durch Papst Nikolaus I. entgangen. Sollte dieser bedeutende Ruf, der sich an seinen Namen knüpft, auf falscher Grundlage beruhen und deshalb hinfällig sein, weil nicht er selbst, sondern ein anderer an seiner Statt die päpstlichen Briefe, aus denen vor allem die Geschichte seines Pontifikats bekannt ist, zu einem erheblichen Teile verfaßt hat? Und sollte diesem anderen das Verdienst jener Erhebung der päpstlichen Macht zuerkannt werden, während

[1] Darauf zielen die Bemerkungen LAPÔTRES S. 128 f. ab. Ohne es zu begründen, spricht er im ganzen mit seiner Ausführung dem Nikolaus Wissen und Bildung ab. Denn die schwachen Vorbehalte, die er hier — in deutlicher Absicht — zu des Nikolaus Gunsten anbringt, machen seine eigenen umgebenden Darlegungen ganz illusorisch.

[2] Vgl. oben S. 271 f.

[3] Ob der Papst vorher dabei nicht gelegentlich auch den Befehl zu Änderungen, Streichungen oder auch Zusätzen gegeben hat, und in welchem Umfange, entzieht sich leider bei der Beschaffenheit der Überlieferung unserer Kenntnis.

des Nikolaus eigene politische Bedeutung nur gering einzuschätzen ist[1]?

Wir haben, um in dieser Untersuchung zu einem Endurteil zu gelangen, noch zu prüfen, in welchem Lichte die Persönlichkeit des Papstes in den zeitgenössischen Zeugnissen erscheint. Dafür darf an dieser Stelle wiederum die Korrespondenz zunächst nicht verwertet werden, und ebensowenig dürfen wir hierbei Worte, die ausschließlich unter dem Einfluß seiner Briefe geschrieben sind, heranziehen. Auch die im ganzen aus erklärlichen Gründen nicht unparteiische Lebensbeschreibung des Liber pontificalis hat zur Charakteristik des Nikolaus selbstverständlich nicht als vollwertige Quelle zu gelten.

Aber es bleiben noch einige Nachrichten und Urteile übrig, die lediglich unter dem Eindruck der Persönlichkeit abgefaßt und daher als gültigere Belege zu betrachten sind. Je nach Würde und Stellung ihres Verfassers lauten sie verschieden. Darüber sind sie sich alle einig, daß dieser Papst eine machtvolle, willensstarke Erscheinung war, daß er die Interessen der römischen Kirche und des Papsttums insbesondere in ungewöhnlichem Maße wahrnahm und seine Primatialstellung Gegnern gegenüber mit zähester Energie verfocht. So viel wird man selbst aus den Annalen seines grollerfüllten Feindes Hinkmar herauslesen dürfen. Es sei auch auf die wiederholten, zum Teil etwas überschwänglichen, aber doch im ganzen frei würdigenden Bemerkungen des Anastasius selbst hingewiesen, dessen Zeugnis wir natürlicherweise eine erhebliche Bedeutung beimessen müssen, zumal sie — soweit ihrer hier zu gedenken ist — sämtlich in eine Zeit fallen, da Nikolaus schon verstorben war. Man denke an den Brief, den er sogleich nach dem Tode des Papstes an den Erzbischof Ado von Vienne schrieb[2] oder an die Art, wie er in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode von Niko-

[1] Lapôtre S. 206 f. stellt die sonderbare und ungerechte Behauptung auf: daß der Name des Nikolaus aus der Assistenz des Anastasius unter den Zeitgenossen so wenig Schaden erfahren habe, rühre nicht von seinen Taten her, sondern nur von seinem eigenen frommen Lebenswandel. Weil Lapôtre zu einseitig und zu doktrinär nur die moralischen Qualitäten des Anastasius im Auge behält und nur danach urteilt, entzieht sich ihm die Bedeutung des Nikolaus-Pontifikats ganz.

[2] Migne, Patr. lat. CXXIX, 741 f. Vgl. Dümmler II^2, 221; Kremers, Ado von Vienne I, 43 f.

laus I. spricht[1]. Ähnlich seinem Urteil lauten die Ausführungen in einigen Briefen Papst Hadrians II.[2]; auch hier finden Taten und Name des Nikolaus hohe, teilweise den Worten nach übertriebene Lobpreisung. So klingen uns auch noch aus der Allokution, die Hadrian im Juni 869 in der Peterskirche vor einer Synode hielt, vor allem der Ruhm und die Verdienste seines Vorgängers im Pontifikat entgegen, als es sich damals um ein nochmaliges Urteil in der orientalischen Streitfrage handelte[3]. In des Johannes Diaconus Biographie Gregors I. wird gleichfalls Nikolaus' I. in rühmenden Worten gedacht[4]. Und so haben sich auch Fernerstehende dem Eindruck seiner starken Persönlichkeit nicht entziehen können[5]. Das verraten die preisenden Ausdrücke, die sie zur Charakterisierung dieses Papstes wählen, mag auch ihre Kenntnis und ihr Urteil teilweise durch die ihnen bekannt gewordenen Briefe mitbewirkt sein. Daß hinter solcher Art und Weise, nicht nur Schreiben zu erlassen, sondern wirklich zu handeln, ein gewaltiger Mann von einheitlichem Denken und Wollen gestanden hat, ist dem Erzbischof Liutbert von Mainz und dem Verfasser der Xantener Annalen[6], vor allem Regino

---

[1] Vgl. besonders MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 12. 20; der Vita Nicolai, die er anscheinend in den wichtigsten Partien verfaßt hat (vgl. oben S. 250 Anm. 2), nicht zu gedenken, s. S. 300.

[2] Vgl. vor allem die Briefe J.-E. 2894 (MIGNE, Patr. lat. CXXII, 1261) und J.-E. 2907 (MIGNE, Patr. lat. CXXII, 1274); an beiden, namentlich dem ersteren, scheint Anastasius beteiligt gewesen zu sein. — S. auch DÜMMLER II², 224 ff.

[3] MANSI XVI, 123; vgl. DÜMMLER II², 251 f. Ebenso sind die Vita Hadriani II. (Lib. pontif. II, 173—185) und die Verhandlungen der achten allgemeinen Synode des Lobes voll für Nikolaus.

[4] L. IV c. 100, MIGNE, Patr. lat. LXXV, 242; vgl. DÜMMLER II², 211 Anm. 3.

[5] Vgl. auch DÜMMLER II², 211.

[6] Liutbert an Hadrian II.: *vir apostolici vigoris, iuxta nomen suum victor populorum, beatissimus Nicolaus* (JAFFÉ, Bibliotheca rer. Germanicar. III, 333 n. 11; MG. Formulae S. 424 n. 42); Ann. Xant. a. 868 (Script. rer. German. ed. VON SIMSON S. 26): *Nicolaus summus pontifex et ahtleta Christi de hac luce migravit ad Dominum.* Hierzu ist zu vergleichen die sehr verwandte Fassung der Todesnachricht in der Vita Nicolai (Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 167): *Postquam autem sedem apostolicam victoriosissime et ut verus Dei athleta catholice ac principaliter rexit, ex hac luce — — migravit ad Dominum.*

von Prüm[1] ebenso deutlich zum Bewußtsein gekommen wie König Lothar II., der ihm gewiß nicht in Dankbarkeit ergeben war[2]. Besonders Reginos bekannte Charakteristik zeigt, wie groß der Eindruck war, den die Zeitgenossen von seiner Erscheinung und seinem Wirken empfangen hatten. Gregor dem Großen stellte er ihn zur Seite[3]; er nennt ihn einen zweiten Elias, der in dieser Zeit nach Gottes Willen erstanden sei. Und selbst eine so parteiische und gegen den Papst von Haß und Bitterkeit so überfließende Kundgebung, wie es das Manifest war, das Gunthar und Thietgaud nach ihrer Absetzung erließen[4], läßt doch deutlich erkennen, welch mächtiger und selbstbewußter Charakter der Mann gewesen sein muß, gegen den sie sich auflehnten[5]. Enthielt doch das Schriftstück sogar den Satz: *domnus Nicolaus, qui dicitur papa et qui se apostolum inter apostolos adnumerat totiusque mundi imperatorem se facit*[6]. So sehr sie dieses Auftreten des Papstes bekämpften und in der Aufwallung des Hasses schrieben, so sind doch diese Worte für Haltung, Ansprüche und Machtwillen des Nikolaus überaus interessant und bezeichnend[7].

---

[1] Chron. ed. KURZE S. 94. Die Stelle ist von DÜMMLER II[2], 211 größtenteils übersetzt wiedergegeben. — Otto von Freising urteilt nach seiner wesentlich auf Regino beruhenden Schilderung über die Stellung des Papsttums unter Nikolaus: *Vide iam regno decrescente ecclesiam tantae auctoritatis factam, ut etiam reges iudicet* (Chron. VI c. 3, Script. rer. Germanic.[2] ed. A. HOFMEISTER S. 265).

[2] Brief an Hadrian II., MG. Epist. VI, 239. Ob seine Trauer aufrichtig war, wird man natürlich bezweifeln müssen.

[3] So auch bei Johannes Diaconus (s. S. 301 Anm. 4 und DÜMMLER a. a. O.). Die Bezeichnung „zweiter Elias“ findet sich übrigens bereits in den Akten der achten Synode auf Nikolaus I. angewandt (MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 28): — — *zelator Deus et ultionum dominus* — — — *veluti alterum Eliam zeloten reperiens beatissimum papam Nicolaum excitavit in auxilium veritatis.*

[4] Ann. Bertin. S. 69 f.; Ann. Fuld. S. 60 f.

[5] Die Erwähnung des Anastasius in den Ann. Fuld. S. 61 c. 3 geschieht im Zusammenhange des Ganzen nur beiläufig. Das Schwergewicht der Anklage fällt auf Nikolaus selbst.

[6] Ann. Bertin. S. 68.

[7] Vgl. oben S. 87. — Auch Stimmen von orientalischer Seite können angeführt werden; vgl. z. B. die Briefstellen, die DÜMMLER II[2], 210 wiedergibt.

Überall also genoß der Papst den Ruf einer ungewöhnlichen und außerordentlichen Persönlichkeit[1]. Und wir dürfen nun hinzufügen, daß diese Beurteilung, die zum großen Teil nicht auf den Briefen des Papstes, sondern wohl auf der unmittelbar gefühlten Einwirkung seiner Person beruhte, in der Korrespondenz vollauf ihre Bestätigung findet. Es läßt sich das aus zahlreichen Einzelstellen der Briefe erkennen und erläutern; vor allem müssen die Schreiben als Ganzes, als eine Quelle betrachtet, dieselbe Meinung ergeben. Danach aber darf der Schluß gezogen werden, daß, wenn auch vielfach nicht der Wortlaut, so doch Inhalt und Geist der Briefe von Papst Nikolaus selbst bestimmt wurden.

Ferner muß gesagt werden, daß jene einheitlich geleitete, in großem Stile geführte und von Erfolg gekrönte Politik, die der Herrschaft Nikolaus' I. den Charakter so ausgeprägter Geschlossenheit verleiht, gleichfalls im wesentlichen auch in den Briefen des Papstes zum Ausdruck gelangt.

Diese Politik aber fand mit dem Tode des Nikolaus ein Ende. Denn schließlich muß, als im Sinne unserer Ausführungen vielleicht mit am meisten entscheidend, jenes allgemeine Moment noch zur Betonung kommen: daß, obgleich nachmals Anastasius noch weit reger im kurialen Dienste tätig war, obgleich die päpstliche Korrespondenz auch weiterhin seine unverminderte Beteiligung zeigt[2], Roms Politik bald erheblich veränderten Charakter annahm, die bisherige Straffheit und Energie der Führung völlig vermissen.

---

[1] Auf einem Versehen muß es freilich beruhen, wenn Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I^7, 240 auf Grund der Chronik des Ado von Vienne, die Nikolaus I. nur einen *vir in religione praecipuus* nennt (MG. SS. II, 323), bemerkt: „alle aber überstrahlt die Hoheit des Papstes Nikolaus". Vgl. auch Kremers, Ado von Vienne I, 105 mit Anm. 40.

[2] Daß Anastasius am Diktat der Briefe Hadrians II. hervorragend beteiligt gewesen ist, darf als feststehend gelten. Außer seinem eigenen Zeugnis in der dem Papste selbst gewidmeten Vorrede zur Übersetzung der achten Synode (oben S. 183), dem mit Hinsicht auf den lebenden Papst noch erhöhte Beweiskraft zukommt — denn ihm gegenüber konnte er hier nicht wohl die Unwahrheit sagen —, stehen dafür gewichtige Äußerungen von fränkischer Seite zur Verfügung. In einem Schreiben der Synode von Doucy an Hadrian II. (Mansi XVI, 569f.) wird Beschwerde über den päpstlichen Briefschreiber geführt, in einem Briefe Karls des Kahlen an den Papst (Migne, Patr. lat. CXXIV, 886) ausdrücklich von einem *dictator epistolae* gesprochen, der-

ließ. Ein jeder, der die Geschichte der Päpste kennt, weiß, daß bereits Hadrians II. Pontifikat beginnenden Abstieg von rasch erstiegener Höhe bedeutete[1].

Nachdem die positiven Zeugnisse und Argumente für die selbständige Bedeutung und Wirksamkeit des Nikolaus vorgeführt worden sind, soll noch darüber geurteilt werden, ob die Möglichkeit besteht, das Verdienst dieser Politik und der Erfolge dieser Papstherrschaft einer anderen Persönlichkeit als ihm selbst zuzuschreiben. Es scheint uns hierbei fast zu genügen, auf den ersten Teil und auf das erste Kapitel des zweiten Teiles dieser Abhandlung zurückzuweisen. Ebenso sicher wie es feststeht, daß der Papst Männer wie Radoald, Arsenius und Anastasius zu seinen Mitarbeitern und Ratgebern erwählte, ebenso klar scheint es erwiesen, daß keinem von ihnen staatsmännische Klugheit in besonderem Maße verliehen war. Radoalds Schicksal hatte sich 864 bereits erfüllt; die Kenntnis seiner Taten genügt zu einem negativen Urteil. Von Arsenius und Anastasius aber, den beiden ohne Zweifel bedeutendsten und vorzüglichsten Helfern des Papstes, hatten wir darzutun gesucht, daß sie zwar über einige Klugheit und Gewandtheit, jedoch nicht über selbständige politische Weisheit verfügten. Insbesondere wurde Gewicht darauf gelegt, den Mißerfolg eigener Taten des Anastasius zu deutlicher Anschauung zu bringen und zu zeigen, wie sehr ihm Besonnenheit und Maßhalten da, wo er zu politischem Handeln Gelegenheit nahm oder fand, gefehlt haben. Beinahe hat es einmal, in der an Nikolaus I. gerichteten Vorrede zu einer seiner Übersetzungen, den Anschein, als gestehe er selbst den Mangel höherer politischer Begabung bei sich zu[2], während er allerdings ein anderes

---

kein anderer als Anastasius gewesen sein kann. Im einzelnen ist vorläufig auf Lapôtres scharfsinnige Ausführungen hinzuweisen (De Anastasio S. 103. 112 f. 268, vor allem im 6. Kapitel). Ich selbst beabsichtige, auf die Abfassung der Briefe Hadrians II. und Johanns VIII. — auch hier läßt sich die Mitwirkung des Anastasius vielfach zweifelsfrei nachweisen — in besonderer Untersuchung zurückzukommen; dabei wird neben dem Diktat auch der Gesamtcharakter dieser Schreiben, formal und inhaltlich, im Vergleich mit denen Nikolaus' I. zu erörtern sein. — Vgl. auch oben S. 238 f. 255. 301 Anm. 2.

[1] Vgl. auch noch unten S. 315 f. Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 207. 214 f.

Mal, in der Vorrede zur Übersetzung der achten Synode, sein eigenes, auch politisches Talent und Verdienst recht sichtbar hervorkehren will[1]. Dies beweist natürlich beides sehr wenig: an seinen Taten erkennen wir den Mann. — Als zweites aber ist hinzuzusetzen, daß das ganz unverkennbare sittliche Moment, der ethische und religiöse Untergrund, auf dem das Wirken des Nikolaus-Pontifikats sich aufbaut und vollzieht[2], auf dem Einflusse keines der drei genannten Männer beruhen kann. Man wird kaum imstande sein, zu entscheiden, wem es unter ihnen an moralischer Vollendung am meisten gefehlt hat. Daß besonders auch Arsenius und Anastasius nach ihren persönlichen Eigenschaften nichts weniger als wertvolle Menschen waren, braucht nach den früheren Darlegungen nur in Erinnerung gerufen zu werden. Dagegen fällt auf Nikolaus I. selbst niemals ein persönlicher Makel, auch von Seiten seiner Feinde nicht. Nur Ehrgeiz und Herrschsucht weiß man ihm vorzuwerfen.

Demnach zwingt sich uns auch hier der Schluß auf: keine Persönlichkeit aus der Umgebung des Papstes[3] hat seiner Politik und auch seiner Korrespondenz den Charakter verleihen können, der beiden eigen ist. Es ist der Papst selbst gewesen, dessen Geist sie schuf und leitete.

---

[1] S. oben S. 183 f. (Migne, Patr. lat. CXXIX, 17).

[2] Vgl. auch oben S. 178.

[3] Andere Personen, die dafür in Betracht kommen könnten, werden in den Quellen nicht genannt. Formosus, der spätere Papst, nach Radoald Bischof von Porto, der seit 866 hervortritt (vgl. oben S. 163) und nachmals bekanntlich eine bedeutende Rolle spielte, scheint während des größten Teils der Pontifikatszeit Nikolaus' I. im Hintergrunde gestanden zu haben.

Ergebnisse.

Es soll versucht werden, aus den vorangegangenen Darlegungen die Schlußfolgerungen zu ziehen, welche sich über die Verfasserschaft der Briefe Nikolaus' I. und über die Stellung des Anastasius dazu ergeben.

Der Eintritt des Anastasius in die Dienste der Kurie ist wahrscheinlich etwa um die Wende 861/862 erfolgt[1], besonders auf Grund seiner ungewöhnlichen Gelehrsamkeit und Griechenkenntnis. Diese Fähigkeiten sollten zunächst vor allem der Führung des Streites mit dem Orient zugute kommen, nachdem der Verlauf der Apostelsynode des Jahres 861 die Sachlage wesentlich verschärft hatte. In der Folge hat er dann in steigendem Umfange mit Beistand und Rat dem Papste zur Seite gestanden, ohne Unterbrechung wohl bis zum Lebensende des Nikolaus. Das *septennium ferme* in seiner Vorrede zur achten Synode bedeutet vermutlich: Anfang 862 bis Oktober 868 (Absetzung durch Hadrian II.), vielleicht noch wahrscheinlicher bis Herbst 869. Ein weiteres Zurückgehen als auf Ende 861 erscheint nicht zulässig.

Eine erhebliche Anteilnahme des Anastasius an der Abfassung der Briefe des Nikolaus ist als feststehend zu betrachten. Es ist schwierig, das Maß dieser Mitwirkung, wie seiner Tätigkeit überhaupt, genauer abzugrenzen. Läßt sich die zeitliche Grenze mit

---

[1] Wir glauben daher nicht, daß Anastasius zu den (übrigens nicht zahlreich erhaltenen) eher abgefaßten Briefen in Beziehung zu setzen ist. Insbesondere halten wir die Ausführungen LAPÔTREs S. 117 und S. 137 ff. über den Brief n. 103, MG. Epist. VI, 611 f. (J.-E. 2674; an Wenilo von Sens, spätestens wohl 860 abgefaßt) für verfehlt. Er übersieht, daß der Brief des Lupus nur Konzept war, vgl. P. FOURNIER, Étude sur les fausses décrétales (Louvain 1907) S. 86; Epist. VI, 611 Anm. 3. Auch in den orientalischen Briefen des Jahres 860 spricht nichts dafür, daß A. an ihnen Anteil gehabt hatte.

einiger Sicherheit feststellen, so kann auch, was die sachliche Beteiligung des Anastasius betrifft, kein Zweifel sein, daß seine Wirksamkeit in erster Linie bei der mit Byzanz geführten Korrespondenz zur Geltung kam [1]. Briefe, wie das große, vorher mehrfach genannte Schreiben an den griechischen Kaiser vom Jahre 865 [2], wie die berühmten Antworten an die Bulgaren, in denen so viel von den Lehren und Gebräuchen der Griechen die Rede ist [3], oder der kurz vor dem Tode des Nikolaus erlassene Aufruf [4] an Hinkmar und den westfränkischen Episkopat zur Bekämpfung und Widerlegung der griechischen Ansprüche, Überhebungen und Irrlehren, lassen die emsig mitwirkende Hand des wohlunterrichteten Griechenkenners besonders deutlich erkennen.

---

[1] Vgl. des Anastasius eigene Worte in der Vorrede zur achten Synode, oben S. 183.

[2] MG. Epist. VI, 454 ff. n. 88 (J.-E. 2796). Auch an den im November 866 ergangenen Briefen, namentlich etwa an n. 91, Epist. VI, 512 ff. (J.-E. 2819), ist die Beteiligung des Anastasius sehr sichtbar.

[3] Man denke auch z. B. an c. 13 dieses Schreibens, MG. Epist. VI, 575 n. 99 (J.-E. 2812). Darin wird von der Übersendung weltlicher Gesetzbücher gesprochen, jedoch deren falsche Interpretation befürchtet: *libenti mitteremus animo, si quem penes vos esse comperissemus, qui hos vobis interpretari potuisset; si quos autem de mundana lege libros missis nostris dedimus, cum reversi fuerint, nolumus ibi relinqui, ne forte quislibet eos vobis perverse interpretetur aut falsitate qualibet violet.* — Wenn M. Conrat, Römisches Recht bei Papst Nikolaus I., Neues Archiv XXXVI, 721 Anm., gegenüber Lapôtre nicht findet, „daß der Inhalt dieses Dokuments etwas bietet, was auf seine Abfassung durch Anastasius weist", so wird man dieser ablehnenden Meinung bei aller Vorsicht des Urteils nicht zustimmen können. Um des Anastasius lose Beziehung zu den Quellen des römischen Rechts darzutun, zieht Conrat hier eine nicht gerade wertvolle Notiz über die Gesetzgebungstätigkeit Justinians aus der Chronographia tripartita (Theophan. Chronograph. ed. de Boor II, 133) heran. Dieses Zeugnis scheint mir aber, gerade weil es im wesentlichen auf der Vorlage, nämlich der Chronographia des Theophanes (ed. de Boor I, 177), beruht, für eigene Kenntnis oder Unkenntnis des Anastasius von den römischen Rechtsquellen wenig zu beweisen.

[4] MG. Epist. VI, 601 ff. n. 100 (J.-E. 2879). Inhaltlich und auch zeitlich — unmittelbar vor Nikolaus' Tode ist dieser Brief geschrieben — liegt es nahe, hier vornehmlich auf Anastasius zu schließen. — Man vgl. auch die Sprache des Anastasiusbriefes an Ado von Vienne und besonders dessen Schluß, der gleichfalls eine Art Aufruf an die gallischen Bischöfe darstellt (Migne, Patr. lat. CXXIX, 742), mit diesem Nikolausbriefe.

Daß sich aber die Mitarbeit des Anastasius nicht auf den Kampf gegen die Griechen beschränkte, zeigte schon seine Betätigung bei der Absetzung der Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud auf der römischen Oktobersynode des Jahres 863. Und in unserer Beweisführung waren unter den Stellen, als deren Urheber wir den Anastasius ansehen zu können glaubten, neben einer größeren Anzahl aus der orientalischen Korrespondenz doch auch eine ganze Reihe zu verzeichnen, die aus den ins fränkische Reich gesandten Briefen stammten. Insbesondere ist auf das Vorkommen der gleichen Quellenzitate, auch entlegenerer, in den verschiedenen Gruppen der Briefe zu verweisen. Wir erwähnen hier noch die doppelte Heranziehung eines Cölestinbriefes, in dem von der ungerechten Vertreibung des Athanasius durch Arius die Rede ist. Zu Athanasius wird das eine Mal Rothad[1], das andere Mal Ignatius in Parallele gesetzt[2]. Die Verwertung der pseudoisidorischen Dekretalen, vor allem der pseudoisidorischen 'Exceptio spolii' ist gleichfalls in ganz ähnlicher Weise in der fränkischen wie in der griechischen Korrespondenz erfolgt[3]. Schon oben gedachten wir der wiederholten, zum Teil sehr kühnen Ausbeutung des neunten Kanons von Chalcedon[4].

In alledem wird man wohl ohne weiteres auf den Anteil des Anastasius schließen dürfen. Ob man dies auch behaupten kann hinsichtlich des Satzes, daß die Päpste zu Fürsten über die ganze Erde eingesetzt seien[5], muß zweifelhaft bleiben[6]. Jenes Wort, das in fast genauer Anlehnung an Psalm 44, 17[7] (ohne diesen zu nennen) und das eine Mal unter namentlicher Heranziehung einer augustinischen Erklärung[8] verwendet wird, findet sich in der Korrespondenz an drei verschiedenen Stellen: in einem Briefe an

---

[1] MG. Epist. VI, 401 n. 72 (J.-E. 2786).

[2] MG. Epist. VI, 546 f. n. 94 (J.-E. 2816).

[3] S. oben S. 263. 273 Anm. 3. Vgl. auch Lapôtre S. 176.

[4] Vgl. oben S. 272.

[5] Vgl. oben S. 174.

[6] Das *nos* beweist hier jedenfalls gar nichts; es ist an diesen Stellen ganz unpersönlich gebraucht.

[7] *Pro patribus tuis nati sunt tibi filii: constitues eos principes super omnem terram.*

[8] MG. Epist. VI, 475f. n. 88 (J.-E. 2796).

Kaiser Michael[1], in einem Briefe an Erzbischof Rudolf von Bourges und die Bischöfe seiner Kirchenprovinz[2] und in einem Briefe an sämtliche Bischöfe des Westfrankenreiches[3]. Beiläufig sei bemerkt, daß alle drei Briefe zeitlich nicht mehr als etwa eineinviertel Jahr auseinanderliegen. Wir führen dieses Beispiel hauptsächlich an, um es ganz deutlich zu machen, daß eine scharfe Scheidung zwischen der orientalischen und der übrigen Korrespondenz bezüglich der Verfasserschaft unzulässig ist. Das ergibt übrigens auch die ganze Form und Stilart der verschiedenen Briefe.

Aus dem Gesagten ist demnach ganz sicher zu entnehmen, daß des Anastasius Mitwirkung an der päpstlichen Korrespondenz sich auf alle Zweige derselben erstreckt hat, wenn sie sich auch in erster Linie in dem Gegensatze zu den Griechen als nützlich und willkommen erwies und hier am meisten in Anspruch genommen wurde.

Von besonderer Wichtigkeit ist die sichere Wahrnehmung, daß bei einigen Briefen der Papst selbst wie sein Helfer Anastasius am Diktat beteiligt gewesen sind. Das läßt sich ebenfalls aus einer Zusammenstellung der vorher angeführten Briefpartien schließen; zuweilen können Absätze aus denselben Briefen mit Bestimmtheit entweder dem einen oder dem anderen zugeschrieben werden. Diese Bemerkung gilt beispielsweise und vor allem für das Schreiben an Kaiser Michael aus dem Jahre 865[4] und für die zu Ende des Jahres 866 in der Sache der abgesetzten Reimser Kleriker ergangenen umfangreichen Briefe[5]. Auch bei anderen Briefen können wir es ohne Zweifel vermuten.

Es muß sonach mit Sicherheit ein Zusammenwirken beider Männer bei der Abfassung der päpstlichen Korrespondenz angenommen werden. Hierbei den Anteil zu ermessen, der auf jeden von ihnen entfällt, wäre das Wichtigste. Aber eine genaue Scheidung zu treffen, ist höchst schwierig, wir müssen sagen: nicht möglich.

Vorher ist bereits die Frage aufgeworfen und vorläufig beantwortet worden, was für ein Amt, was für eine Stellung es

---

[1] A. a. O.
[2] MG. Epist. VI, 296 n. 29 (J.-E. 2764).
[3] MG. Epist. VI, 392 n. 71 (J.-E. 2785).
[4] MG. Epist. VI, 454 ff. n. 88 (J.-E. 2796).
[5] MG. Epist. VI, 414 ff. nn. 79. 80 (J.-E. 2822. 2823).

eigentlich gewesen sein mag, die Anastasius unter Papst Nikolaus innehatte[1]. Lassen unsere Ausführungen noch präzisere Schlüsse zu auf die Funktion, in der er seine Tätigkeit ausübte? Daß er in damaliger Zeit beträchtliches Ansehen und bedeutenden Einfluß genoß und daß ihm sogar die Aussicht auf Wiederaufnahme in die kirchliche Kommunion und Würde von Nikolaus eröffnet wurde, ist bekannt[2]. Wir wissen auch, daß er unter Nikolaus als Abt des Klosters S. Maria in Trastevere lebte[3]. Auf Grund welcher Würde aber konnte er dem Papste in so ungewöhnlichem Maße Beistand und Rat leihen? Das Amt des Bibliothekars ist ihm nach zuverlässigen Berichten erst im Anfange des Pontifikats Hadrians II. von diesem übertragen worden[4]. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Anastasius bereits unter Nikolaus mit den Beständen des päpstlichen Archivs und der damals damit verbundenen päpstlichen Bibliothek sehr wohl vertraut gewesen ist. Wir glauben uns daher zu der Folgerung berechtigt, daß nach dem Tode des Bibliothekars Megistus, der vielleicht schon 862 oder 863 erfolgte, dem Anastasius inoffiziell die Aufgaben des päpstlichen Bibliothekars übertragen wurden und daß er dann die Funktionen eines solchen tatsächlich ausübte, ohne formell die Stellung innezuhaben. Den wohl noch immer anrüchigen Mann offiziell zu der hohen Würde des Bibliothekars zu bestellen, trug Nikolaus augenscheinlich Bedenken, wie er ihm auch die kirchliche Restitution nicht hat zuteil werden lassen.

Des Anastasius Hauptaufgabe aber ist es nun offenbar geworden, als Diktator bei der Abfassung der kurialen Korrespondenz

---

[1] Vgl. oben S. 243 f.

[2] Vgl. oben S. 213, auch S. 278. Hergenröther II, 231 f. — Ann. Bertin. S. 95.

[3] Vgl. oben S. 213 f.

[4] S. oben S. 231 Anm. 3. Auch der im Jahre 867 gesandte Brief Hinkmars (Migne, Patr. lat. CXXVI, 257) ist nur *Anastasio religioso abbati* adressiert. — Es war auch noch unter Nikolaus I. der zwischen 862 und 866 verstorbene Bischof Megistus von Ostia Bibliothekar des apostolischen Stuhls; ihm hatte — vielleicht als Nachfolger eines Bischofs Leo (vgl. Flodoard, Hist. Rem. eccl. l. III c. 21, MG. SS. XIII, 516: *Leoni episcopo et custodi bibliothecae Romanae ecclesiae*; s. auch Schrörs, Hinkmar S. 523. 566) — Papst Leo IV. diesen angesehenen Posten verliehen. Vgl. Lapôtre S. 107 Anm. 3; Hergenröther II, 232.

dem Papste seine Dienste zu leihen[1]. Ein sehr erheblicher, genau nicht bestimmbarer Teil des Wortlautes der Briefe darf sicherlich auf seine Rechnung gesetzt werden. Dabei wird er aber in keiner uninteressierten Quelle als Berater oder Helfer des Papstes genannt, und zumal die Anteilnahme an den päpstlichen Schreiben ist in den Quellen teils aus Unkenntnis, teils geflissentlich nirgends zur Erwähnung und Erläuterung gekommen, wenn wir von der eigenen Behauptung des Anastasius absehen. Seine Tätigkeit gleichsam als Geheimsekretär[2] des Papstes wurde also in Rom wohl absichtlich nach Möglichkeit verschwiegen und unterschlagen, und infolgedessen ist auch nach auswärts nur seltene und unbestimmte Kunde davon gedrungen.

Deutlich zum Bewußtsein gekommen war der Einfluß des Anastasius den Erzbischöfen Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier, als sie auf der römischen Synode 863 verurteilt wurden[3]. Als fast gewiß darf es sodann gelten, daß Hinkmar von Reims im Laufe der Jahre, wohl durch Abgesandte wie Odo von Beauvais, Kenntnis davon erlangt hat, daß die Abfassung und Abfertigung der Papstbriefe nicht immer ganz regelmäßig und einheitlich durch Nikolaus I. selbst erfolgte. Zwar aus dem Prädikat, das er in den Annalen zum Jahre 865 den dem Arsenius an die fränkischen Könige mitgegebenen Briefen erteilt: *cum malitiosa interminatione*[4] seien sie abgefaßt, läßt sich unseres Erachtens nur auf das Mißtrauen und die ärgerliche Gesinnung Hinkmars dem Papste selbst

---

[1] Über frühere päpstliche Diktatoren vgl. LAPÔTRE S. 102 f. 115 und oben S. 244 Anm. 5, besonders aber die oben S. 277 f. genannte und erläuterte Stelle aus der Vorrede an Johannes Diaconus, MIGNE, Patr. lat. CXXIX, 559.

[2] Vgl. oben S. 243. — Nicht ohne Interesse und Bedeutung ist eine Bemerkung, die sich bei Dom Remy CEILLIER, Histoire générale des auteurs sacrés XIX, 419 (Paris 1754) findet. Er bespricht den Briefwechsel des Anastasius mit Hinkmar und Photius und fügt hinzu: 'Ces lettres font voir l'estime que l'on faisoit d'Anastase et son autorité à Rome. On ne peut gueres douter qu'il n'ait eû part à celles des Papes, sous lesquels il exerça la Charge de Bibliotecaire, dont les fonctions ne se bornoient pas aux soins de la Biblioteque de l'Eglise, faisant aussi celles de Secretaire.' Vielleicht dachte CEILLIER hier nicht nur an die Zeiten Hadrians II. und Johanns VIII.

[3] Vgl. oben S. 217 ff.

[4] Ann. Bertin. S. 75.

gegenüber schließen[1], nicht auf einen bestimmten Verdacht einer anderen Einzelpersönlichkeit gegenüber. Beachtenswerter ist es schon, wenn es in demselben Jahresbericht ein wenig später heißt[2]: *Sacramentum autem pro Theodberga praestitum ex parte Hlotharii ita se habet, veluti dictatum et Roma delatum ab ipso Arsenio.* Dies bedeutet doch ohne Zweifel, daß Arsenius — wie Hinkmar erfahren hatte — selbst die Eidesformel diktiert und von Rom her fertig mitgebracht hatte. Leicht ist es möglich, daß auch sein Neffe, Anastasius, an dem Diktat beteiligt gewesen oder daß überhaupt Hinkmars Kunde ungenau war, indem Anastasius das Diktat für seinen Oheim geleitet hatte[3]. Von erheblicher Bedeutung ist es ferner, wenn Hinkmar in seiner Instruktion an den Erzbischof Egilo von Sens (866) diesem für seinen Aufenthalt in Rom besondere Vorsichtsmaßregeln vorschreibt; aus seinen Äußerungen spricht ein unverhohlener Verdacht über die Behandlung der bei der Kurie ein- und auslaufenden Briefe, welcher sich wohl auch auf die Person des Anastasius erstreckt haben kann[4].

[1] Lapôtre S. 121 scheint mir auch hier viel zu weit zu gehen, wenn er den Hinkmar an dieser Stelle deutlich die Beteiligung und Methode des Anastasius durchschauen läßt; er sagt: 'Ignoscendum igitur est archiepiscopo Remensi, si quando Nicolai epistolas aut sibi aut Gallis aliis missas, quarum quidem, ut opinamur, scriptorem bene noverat, malitiosas esse dixit'.

[2] Ann. Bertin. S. 76f.

[3] Es kann das natürlich nur eine Vermutung sein. Aber es lassen sich für andere Diktatoren neben Anastasius keine weiteren Belege beibringen, weder für Arsenius noch für eine andere Persönlichkeit.

[4] Migne, Patr. lat. CXXVI, 64: *Et necesse vobis erit, ut ipsa capitula bene cognita habeatis et memoria teneatis, quae sparsim in ipsis capitulis continentur, ut, si illi, quos scitis, more suo sua dicta involvere voluerint, habeatis veritatem, quam illis respondere possitis*; beinahe noch interessanter Migne, Patr. lat. CXXVI, 68: *Et habete exemplaria de epistola synodali et de mea epistola: ut, si aliqui inde quiddam voluerint dicere, postquam illas apostolico dederitis, habeatis earum exemplaria et habeatis eas bene cognitas. Similiter satagite, ut illas epistolas, quas domnus apostolicus de ista causa facere iubebit, legatis, antequam huc mittantur, ne aliquem dolum in eis scriptores, sicut dicuntur facere, possint imponere.* — *Scriptores* ist hier ein etwas unbestimmter Ausdruck; jedenfalls kommt nur Personal in Betracht, das selbst am Text der Briefe Interesse hatte und etwas von dem Inhalt verstand, in erster Linie also vielleicht Anastasius. — Vgl. auch Lapôtre S. 198 und über die dem Egilo erteilten Instruktionen Schrörs, Hinkmar S. 280ff; oben S. 230f.

Diese Annahme findet auch ihre Bestätigung in dem Briefe, den Hinkmar im Jahre 867 an Anastasius selbst richtete. Aus ihm erhellt, wie wir schon früher ausführten[1], ganz deutlich, daß der Reimser Erzbischof seiner Persönlichkeit damals recht beträchtliches Gewicht beimaß. Aber dieses Schreiben enthält auch im einzelnen — gleich im Eingange — Bemerkungen, die sehr an die mit Argwohn getränkten Partien jenes Leitbriefes für Egilo erinnern, Hinkmars früheres Mißtrauen fast zu rechtfertigen scheinen[2]. Im ganzen glauben wir demnach die Folgerung ziehen zu dürfen, daß die geheime Anteilnahme des Anastasius an der Korrespondenz des Papstes dem Hinkmar wenigstens seit dem Jahre 866 nicht mehr unbekannt war.

Ist dies tatsächlich der Fall gewesen, so darf es vielleicht damit in Verbindung gebracht werden, daß die Betätigung des Anastasius in den letzten Pontifikatsjahren Nikolaus' I. wahrscheinlich gegen die frühere Zeit an Umfang nicht unwesentlich gestiegen war: einfach aus dem äußeren Grunde, weil der Papst sich wohl wegen seines unbefriedigenden Gesundheitszustandes[3] mehr als im Anfange seiner Regierung auf fremde Hilfe angewiesen sah, wenn er auch das Regiment in eigener Hand bis zuletzt festhielt.

Das Wirken des Anastasius ist offenbar vor allem in der aus-

---

[1] S. oben S. 230.

[2] Hinkmar sagt nach vorsichtig einleitenden Worten (Migne, Patr. lat. CXXVI, 257): *Nos tamen vera exemplaria eorundem scriptorum a nobis missorum habentes de quibusdam causis non ita scripsimus, sicut in rescriptis* (so ist nach Cod. Laudun. 407 s. IX. fol. 176 zu lesen) *eius relegimus.* — Es ist auch zu beachten, wenn Hinkmar im Juli 867 Nikolaus selbst gegenüber den Verdacht äußerte (Migne, Patr. lat. CXXVI, 78): *quia commotio animi vestri erga humilitatem meam non ex vestris propriis motibus, sed alienis procedat suggestionibus.*

[3] Vgl. dazu insbesondere Ann. Bertin. S. 89 (Stelle angeführt oben S. 167 Anm. 1), außerdem vor allem die oben S. 287 f. (auch S. 168 Anm. 3) zitierte Stelle aus dem Brief n. 88 (J.-E. 2796); s. oben S. 166 f. Zugleich aber beweist gerade die Stelle in Hinkmars Annalen, wie auch ein Brief Hadrians II. an Ignatius, Migne, Patr. lat. CXXII, 1282 (J.-E. 2913), die unermüdliche Tätigkeit des Nikolaus selbst noch unmittelbar vor seinem Lebensende. Vgl. Dümmler II², 210 Anm. 3. — Lapôtre S. 204 f. konstruiert aus dem Passus bei Hinkmar eine gänzlich willkürliche und phantastische Erzählung, ohne jede zuverlässige Unterlage.

laufenden Korrespondenz zur Geltung gekommen. Daß er auch an der Erledigung der Eingänge beteiligt war, dem Papste Bericht erstattete und mit seinem Rate nicht zurückhielt, muß dabei als fast selbstverständliche Tatsache und Ergänzung betrachtet werden. Jedoch neigen wir, wie es bereits vorher angedeutet wurde, zu der Überzeugung, daß der Papst nicht nur stets die Leitung der gesamten Korrespondenz behauptete, sondern sich auch nach Möglichkeit um die Einzelheiten bekümmerte und sich zum mindesten alle wichtigen Schreiben, ankommende wie auslaufende, zur Prüfung vorlegen ließ[1], wenn ihm sein Befinden die Erledigung derartiger Arbeiten erlaubte. — Der geheime Bibliothekar Nikolaus' I. wird damals ohne Zweifel auch die Führung der päpstlichen Register geleitet haben; daß ihrer wiederholt gerade in den Nikolausbriefen Erwähnung geschieht[2], mag hier nur beiläufig berührt sein.

So schwierig im einzelnen die Abgrenzung ist, so wenig man von 862 ab diesen oder jenen Brief ganz dem Anastasius oder Nikolaus wird zusprechen können[3], wenn auch einzelne Abschnitte den Autor deutlich erkennen lassen, so wird man sich doch im großen das Zusammenwirken beider Männer und ihrer verschiedenartigen Begabungen einigermaßen einheitlich denken dürfen.

Denn Anastasius war ein bedeutender Gelehrter, und das ist immer sein namhaftestes Verdienst geblieben. Wir werden ihm daher hauptsächlich die wissenschaftlichen Teile der Briefe, namentlich in den letzten drei Regierungsjahren des Nikolaus die umfangreichen kanonistischen und historischen sowie sonstigen weitschweifigen theoretischen Erörterungen zuzuschreiben haben. Hier lagen seine

---

[1] Vgl. auch ROCQUAIN, Journal des Savants 1880 S. 584.

[2] Vgl. besonders: MG. Epist. VI, 477 n. 88 (J.-E. 2796); Epist. VI, 426 n. 80 (J.-E. 2823, s. auch oben S. 284 mit Anm. 3); Epist. VI, 419 n. 79 (J.-E. 2822, s. auch oben S. 284 Anm. 1); Epist. VI, 405 f. n. 74 (J.-E. 2802); Epist. VI, 620 ff. n. 107 (J.-E. 2708, s. auch oben S. 285) u. ö. Vgl. ROCQUAIN a. a. O. S. 585 f.; nach ihm wären nicht alle Schriftstücke registriert worden. — Hingewiesen sei hier auch auf die ganz formalen Angaben im Briefe n. 98, MG. Epist. VI, 565 (J.-E. 2821), die schwerlich von Nikolaus selbst hineingesetzt sind; freilich war dazu auch kein Anastasius erforderlich.

[3] Höchstens von dem eine Ausnahmestellung behauptenden Briefe n. 38, MG. Epist. VI, 309 ff. (J.-E. 2788, s. oben S. 291) abgesehen.

eigentlichen Fähigkeiten, in diesen Partien[1] haben wir sicherlich zumeist sein Diktat vor uns[2]. Aber diese ihm eigenen Talente: hohe Gelehrsamkeit vor allem und Griechenkenntnis, aber auch Gewandtheit und Verschlagenheit, genügten, zumal bei seinen offenkundigen moralischen Defekten, nicht, ihn zu einem Manne zu machen, der es verstand, zielbewußt und selbständig große Politik zu treiben. Den Stempel eines solchen Mannes, eines hervorragenden Politikers und einer ganzen Persönlichkeit — nicht vom Schlage des Anastasius — tragen aber die Briefe des Nikolaus, als Einheit betrachtet, an sich. Anastasius hatte mit seinen politischen Ambitionen vollständig Schiffbruch gelitten; er hat gewiß immer politische Interessen bewahrt, aber wo er sie betätigte, erntete er keine oder doch nur bestrittene Erfolge: man denke an die konstantinopolitanische Legation und an die Absetzung der lotharischen Erzbischöfe. Um die Politik zu führen, die den Pontifikat Nikolaus' I. berühmt gemacht hat, war ein Kopf von größerer Besonnenheit, ruhigerer Berechnung, energischer und doch planvoller Sicherheit, ein Geist von wirklich staatsmännischer Klugheit und ein Mann der Tat notwendig, der Ziele erfaßte und sie unerschütterlich festhielt, dem es mehr auf den Erfolg der Sache als auf die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes ankam. Darüber, daß über solche Gaben und Eigenschaften Nikolaus selbst in hohem Maße verfügte, kann nach dem Urteil, das uns die Quellen überliefert haben, ein Zweifel nicht sein. Und so ist auch die geistige Urheberschaft der Briefe dem Papste selbst zuzuerkennen; in dem großen Zug und in dem Gesamtcharakter, der sie kennzeichnet, tritt uns Nikolaus selbst entgegen, nicht sein beratender Beistand und vielfacher Diktator Anastasius[3]. Die wissenschaftliche und

---

[1] Sie sind häufig recht unpolitisch und mit Phrasen durchsetzt.

[2] Dogmatische Erörterungen finden sich nicht häufig in den Briefen, vgl. oben S. 257f. mit Anm. 2. LAPÔTRE S. 131: 'Anastasius — — magis historia quam philosophia aut theologia eruditus'.

[3] Schon oben S. 303f. wurde als wichtiges Kennzeichen dafür, wie wenig der Gang der politischen Ereignisse unter Nikolaus I. durch Anastasius beeinflußt oder gar beherrscht gewesen sein kann, der Umschwung der Dinge unter Hadrian II. hervorgehoben, während dessen Pontifikatszeit von jenem Zuge unbeugsamer Konsequenz und steten Vorwärtsschreitens wenig zu spüren ist, der aber dem Anastasius eine offizielle und tatsächlich weit wichtigere Stellung einräumte. Dieser hat unter Hadrian, zumal bei des Papstes

die politische Charakterseite und Begabung des Mannes sind demnach durchaus voneinander zu scheiden[1], und ganz abseits von diesen Betrachtungen liegen seine moralischen Qualitäten[2]; nur als negativ verstärkendes Moment wurden sie vorher herangezogen.

Die Politik des Papstes Nikolaus und die unter seinem Namen erlassenen Schreiben, als Ganzes genommen, bilden eine Einheit. Und daher darf nach unseren Ausführungen dem Worte des Biographen[3]: *Cuius qui sanctum studium vult agnoscere, in epistolis suis, quas bene libratas per mundi partes direxit, luce clarius invenisse valebit*, auch weiterhin Geltung und Glaubwürdigkeit erhalten bleiben, unter voller Behauptung der eigenen Verdienste des Papstes. Daß es dann bei den Briefen „weniger auf das Materielle der Streitigkeiten als eben auf diese Kundgebungen" selbst ankomme, hat schon der Meister der Historie in treffendem Worte bemerkt[4]; wir meinen, daß dieses Urteil in unserer Untersuchung seine Bestätigung gefunden hat. Anastasius aber, der selbst — des sind wir sicher — jenen Satz des Papstbuches verfaßt hat, wußte wohl, was er schrieb. Er würde schwerlich in so unzweideutigem Ausdrucke dem die Ehre gegeben haben, dem sie gebührte, wenn in Wahrheit bei dem heiligen Eifer, den er rühmte, sein eigenes Verdienst den Hauptanspruch auf Anerkennung gefordert hätte[5].

Altersschwäche, zweifellos eine erheblich bedeutsamere Wirksamkeit an der Kurie entfaltet als unter Nikolaus. Deshalb halten wir es auch für ganz irrig, wenn LAPÔTRE S. 131 f. das Bestreben, Macht und Rechte des Papsttums hervorzukehren, nur aus dem ingenium des Anastasius ableitet, — wie wir überhaupt, wie unsere Darlegungen ergeben, abgesehen von dem unzweifelhaft feststehenden Anteil des A. an den Briefen, LAPÔTRES vielfach allzu weitgehende Folgerungen zumeist ablehnen müssen.

[1] Vgl. oben S. 194 f. 241.

[2] LAPÔTRE stellt gerade diese immer in den Vordergrund; vgl. oben S. 300 Anm. 1 und die Vorbemerkung.

[3] Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 166.

[4] RANKE, Weltgeschichte VI, 173; vgl. auch HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II[3.4], 549 Anm. 3.

[5] Sein Name kommt bekanntlich in der Vita Nicolai nicht vor. Die Vermutung, daß er etwa absichtlich hier gerade auf die Briefe — als auf sein Werk — weisen wollte, würde uns unannehmbar scheinen. Daß ihm im übrigen Selbstlob nicht fremd war, beweist die Vorrede zur Übersetzung der achten Synode.

Exkurs.

Die Einheitlichkeit der Person des Priesters und des Abts Anastasius.

Daß der Priester und Gegenpapst Anastasius mit dem Bibliothekar, berühmten Übersetzer, Abt und Ratgeber Nikolaus' I. identisch ist, hat zuerst HERGENRÖTHER überzeugend nachgewiesen[1]. Nach ihm hat LAPÔTRE, zuerst entgegengesetzten Sinnes[2], dieselbe These aufgestellt und verteidigt[3], ohne noch neue Momente von wesentlicher Bedeutung beizubringen, ohne auch in der Klarheit der Beweisführung und in der Betonung der wichtigsten Momente HERGENRÖTHER zu übertreffen.

Wir stimmen den Ausführungen HERGENRÖTHERS im Ergebnis durchaus zu, halten es aber doch bei der eigenartigen und wechselvollen Laufbahn des Anastasius für nicht überflüssig, den Identitätsbeweis hier noch einmal in knapper Darlegung zu führen, zumal derselbe bisher nicht allerseits angenommen worden ist[4]. Dazu gibt uns noch besonderen Anlaß, daß wir ein neues Argument beizufügen vermögen, das wohl als wichtig angesehen werden darf.

---

[1] Photius II, 230—240. Seinen Nachweis hat DÜMMLER, Ostfränkisches Reich II², 251 Anm. 2 als „ziemlich zweifellos" anerkannt (allerdings verrät seine Darstellung II², 222. 224. 233, vergleicht man die Stellen, keine Entschiedenheit eigener Meinung, vielmehr eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Identität); dagegen erscheint HAUCK, Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche I³, 490 — im Gegensatz zu ARNOLD, ebenda I³, 492 — die Identität „mindestens zweifelhaft", was ja schon durch die Aufnahme zweier gesonderter Artikel, „Anastasius Gegenpapst" und „Anastasius Bibliothecarius", Ausdruck findet. Vgl. auch DUCHESNE, Lib. pontif. II, 138 f. Anm. 56.

[2] Vgl. Revue des questions historiques XXVII, 385 f. Anm. 5 (1880).

[3] De Anastasio bibliothecario S. 5—31. Vgl. auch LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne I, 40 f. Anm. 4.

[4] Vgl. oben Anm. 1.

Die beiden Männer namens Anastasius, die man, ohne die verschiedenen Quellenzeugnisse miteinander in Verbindung zu setzen, zu unterscheiden hätte, und die früher fast allgemein als zwei Personen angesehen wurden, sind:

1. Der Kardinalpriester und Feind Leos IV., der 853 abgesetzt und dann 855 Gegenpapst Benedikts III. wurde; der 863 gelegentlich der römischen Oktobersynode wieder hervortrat und nach dem Tode des Nikolaus sich der Entwendung von Aktenstücken aus dem lateranensischen Archiv und etwas später der Beteiligung an einer Mordtat so stark verdächtig machte, daß Papst Hadrian II. zur erneuten Verurteilung schritt. Wir wissen außerdem, daß ihn Benedikt III. zur Laienkommunion wieder zugelassen hatte, daß Nikolaus seine Restitution erwogen hat und daß Hadrian II. ihn wirklich gleich im Anfange seiner Regierung auch zur communio ecclesiastica wieder zuließ.

2. Der Abt von St. Maria in Trastevere, der Nikolaus I. eine Übersetzung widmete[1]; an den sich im Jahre 867 Hinkmar von Reims schriftlich wandte; der im Anfange der Regierung Hadrians II. päpstlicher Bibliothekar wurde und den bekannten Brief an Ado von Vienne schrieb, später als Abgesandter des Kaisers zur Zeit der achten Synode nach Konstantinopel delegiert wurde und sich als Bibliothekar der römischen Kirche noch durch einen großen Teil des Pontifikats Johanns VIII. nachweisen läßt; der Anastasius, der vor allem durch seine Übersetzungen aus dem Griechischen berühmt geworden ist.

Der Widerspruch, der gegen die Vereinigung dieser beiden Persönlichkeiten namentlich in älterer Zeit erhoben worden ist[2], gründete sich weniger auf tatsächliche Unmöglichkeiten als auf die vermeintliche Unwahrscheinlichkeit, daß ein Mann so merkwürdige und schwankende Schicksale durchgemacht haben sollte, und wohl auch, daß der bekannte und angesehene Gelehrte Anastasius zugleich ein politischer Abenteurer von höchstem Ehrgeize gewesen wäre. Die anderen Einwände, die gemacht worden sind,

---

[1] Vgl. oben S. 213f.

[2] Vgl. Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti III, 35; Dom Remy Ceillier (s. unten S. 319 Anm. 3); Tiraboschi (s. unten S. 320 Anm. 2). Von einem Anastasius spricht J. A. Fabricius, Biblioth. lat. mediae et infimae aetatis (Hamburgi 1734) I, 230ff. — S. im übrigen Lapôtre S. 7 Anm. 1.

scheinen uns sämtlich ohne Bedeutung[1], wie auch die Kombination, es habe unter Hadrian II. zwei Bibliothekare dieses Namens gegeben — die übrigens den einzigen überhaupt möglichen Ausweg darstellen würde — sehr gesucht ist. Weder in den hauptsächlich heranzuziehenden Quellen findet sie eine Begründung, noch wird sie durch die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie oben zur Darstellung kamen, irgendwie gefordert[2].

Für die Verschmelzung beider Anastasius dagegen sprechen folgende Momente:

1. Als Gesandter Kaiser Ludwigs II. ging der Abt und Bibliothekar Anastasius 869/870 nach Byzanz; als Kandidat der kaiserlichen Partei und desselben Kaisers war der abgesetzte Priester Anastasius 855 Gegenpapst geworden[3]. Beiden also wurde die Gunst Ludwigs II. in hohem Maße zuteil.

2. Papst Hadrian II. hat sofort nach seinem Regierungsantritt dem Abt Anastasius die Würde des päpstlichen Bibliothekars verliehen und den exkommunizierten Priester wieder zur kirchlicben Kommunion zugelassen[4].

3. Das Absetzungsdekret Hadrians II. gedenkt der Plünderungen des Priesters Anastasius im Archiv des Laterans[5]. Niemand wußte dort und mit den Beständen des Archivs besser Bescheid als der Abt, Schriftsteller und (geheime) Bibliothekar Anastasius.

4. Der Priester Anastasius stand zu dem Bischof Arsenius in nahen Beziehungen, wie wir aus den Vorgängen des Jahres 855

---

[1] So ist z. B. längst erwiesen, daß Anastasius mit den Vitae Benedicti III. und Leonis IV. des Liber pontificalis nichts zu tun hat. Damit kommen die Unwahrscheinlichkeiten, die sonst hier geltend zu machen wären, in Wegfall. In der Vita Nicolai wird A. gar nicht erwähnt, in der Vita Hadriani II. rühmend.

[2] Vgl. auch HERGENRÖTHER II, 233. 236. LAPÔTRE S. 10 ff.

[3] Daher war es ein sehr unzureichender Einwurf Dom Remy CEILLIERS (Hist. générale des auteurs sacrés XIX, 414 f.), wenn er meinte, Ludwig II. würde einen abgesetzten Priester nicht zum Gesandten erwählt haben.

[4] Auch des Ausdrucks in Hadrians II. Dekret: *beneficiorum quoque nostrorum immemor* (Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 95) ist zu gedenken; er bezieht sich doch wohl nicht nur auf die kirchliche Rehabilitierung, sondern in erster Linie auf die Bestellung A.s als Bibliothekar.

[5] Ann. Bertin. ed. WAITZ S. 95.

und aus der Geschichte der Mordtat des Eleutherius von 868 wissen. Daß aber auch der Abt und Bibliothekar jenem Bischof eng und sogar verwandtschaftlich verbunden war, erfahren wir aus zahlreichen Quellen: dem Briefe Hinkmars an Anastasius, dem Briefe des Anastasius an Ado von Vienne, dem Briefe Hadrians II. aus dem Frühjahr 868[1] u. a.

5. Hinkmar identifiziert in der Darstellung seiner Annalen ebenfalls den Bibliothekar Anastasius mit dem wiederholt abgesetzten Priester[2].

Diese Argumente, insbesondere die beiden zuletzt genannten, scheinen uns recht bedeutsam, jedoch noch nicht entscheidend zu sein. Man könnte dabei noch immer an eine Nebeneinander-Existenz zweier Anastasius, an eine Verwechselung Hinkmars, dessen Ausführungen von Irrtümern nicht ganz frei sind, denken. Es könnte etwa die Vermutung vorgebracht werden, daß man einen Sohn und einen Neffen des Arsenius mit dem gleichen Namen unterscheiden müsse. Derartige Hypothesen — die eben genannte würde übrigens ohnedies bei Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Quellen kaum zulässig sein — erscheinen jedoch gänzlich hinfällig, wenn wir eine weitere Parallele zu den früheren hinzusetzen.

6. Der Abt Anastasius wandte sich in einer Widmung[3] an Papst Nikolaus, an den Abt Anastasius schrieb wegen seines Einflusses an der Kurie Hinkmar von Reims 867[4], der Abt und Bibliothekar Anastasius richtete nach Nikolaus' I. Tode einen Brief an Ado, um den Dekreten des verstorbenen Papstes zu dauernder Geltung zu verhelfen, der Abt und Bibliothekar Anastasius endlich ist es auch, der sich in der Vorrede zur Übersetzung

---

[1] S. oben S. 232 mit Anm. 5.

[2] Ann. Bertin. S. 92. — Tiraboschi, Storia della letteratura italiana III, 168 ff. (Modena 1773), der zwei Anastasius unterscheidet, glaubt, daß sich Hinkmar an jener Stelle in der Bezeichnung *bibliothecarius* geirrt habe.

[3] Schon oben in unserer Abhandlung wiesen wir darauf hin (S. 207 mit Anm. 1. 214), daß sich einige Bemerkungen dieses Prologs offenbar auf die Vergangenheit des Priesters und Gegenpapstes Anastasius beziehen.

[4] Migne, Patr. lat. CXXVI, 257: *religioso abbati*. Ein weiterer Brief Hinkmars war adressiert: *Anastasio venerabili abbati ac bibliothecario sanctae Romanae ecclesiae*, Flodoard. Hist. Rem. eccl. III c. 24, MG. SS. XIII, 535.

der achten Synode seiner eifrigen Tätigkeit unter Papst Nikolaus und Hadrian rühmt. Dagegen wird uns als der Mann, der auf der Oktobersynode des Jahres 863 in dem Verfahren gegen Gunthar und Thietgaud als besonderer Beistand und Berater des Papstes hervortrat und auch die — nicht wohlgefällige — Aufmerksamkeit der Fremden auf sich lenkte, der gebannte Priester Anastasius genannt[1].

Man würde zu der höchst unwahrscheinlichen Folgerung gezwungen sein, daß zwei verschiedene Anastasius, untereinander durch Arsenius in naher Beziehung, in hervorragendem Maße dem Papste Nikolaus Dienste geleistet hätten, wenn man dieser Feststellung nicht den entscheidenden Beweis der Identität beider entnähme.

7. Dieser Beweisführung können wir noch ein direktes Argument anreihen, das in einer römischen Handschrift zu finden ist. Der vorzügliche Cod. Vatic. Reg. lat. 566, spätestens im 10. Jahrhundert geschrieben, dessen schon an einer früheren Stelle dieser Untersuchung gedacht wurde[2], hat uns als einzige Handschrift den Brief des Anastasius an Ado überliefert. Im Anfange des Briefes nennt sich Anastasius selbst nur *sanctae Romanae ecclesiae bibliothecarius*[3]. Aber die gleiche Hand, welche den Brief der

---

[1] Ann. Fuldens. ed. Kurze S. 61 c. 3. Der wichtige Passus ist oben S. 218 im Wortlaut wiedergegeben. Eine Verwechselung ist hier ausgeschlossen (vgl. besonders das *ambitus damnato et deposito*). — Zu erwähnen ist auch, daß in dem Dekret Hadrians II., das für ihn so ungünstig gehalten ist, gleichfalls eine gnädige Gesinnung des Nikolaus gegenüber dem abgesetzten Priester anerkannt wird (Ann. Bertin. S. 95; vgl. auch Hergenröther II, 232 Anm. 19.).

[2] S. oben S. 189 mit Anm. 3. 4.

[3] Anastasius selbst bezeichnet sich in den Inskriptionen seiner Prologe und Briefe niemals als *presbyter*. Daraus irgendeine Folgerung abzuleiten, geht natürlich nicht an: diese Benennung mußte der Abgesetzte beiseite lassen, — schon um nicht an die Vergangenheit zu erinnern. — *Bibliothecarius* nennt sich A. außer an der angeführten Stelle noch mehrfach (Prologe Migne, Patr. lat. CXXIX, 729 und 743, Anal. Bolland. XV, 258; auch in dem Briefe Hadrians II., Migne CXXII, 1272 (J.-E. 2905) wird er nur als solcher bezeichnet); *exiguus bibliothecarius* in den Prologen an Martin von Narni (Migne CXXIX, 585) und an Karl den Kahlen (Migne CXXIX, 737), sowie an Gaudericus von Velletri (Sitzungsber. der kgl. bayr. Akad. der

Handschrift einfügte, gab ihm zur Überschrift[1]: *Epistola reverendi Anestasii* (so!) *presbyteri et abbatis ac bibliothecarii sacrę Romane ecclesię.* Da des Anastasius Persönlichkeit damals genügend bekannt war, darf ein Irrtum des wohl beinahe gleichzeitig lebenden Schreibers als ausgeschlossen gelten. Es liegt uns also in diesem Lemma ein Zeugnis vor, das die Identität des Priesters mit dem Abt und Bibliothekar Anastasius geradezu ausspricht und damit die in letzter Zeit überwiegend vertretene Meinung aufs deutlichste bestätigt[2].

Wissensch., phil.-hist. Kl. 1892 S. 438) und an Landulf von Capua (Migne XLI, 817); nur *exiguus* in den Vorreden zur siebenten Synode (Migne CXXIX, 195), an Johannes Diaconus (Migne CXXIX, 557), an Karl den Kahlen (Migne CXXIX, 715), an denselben (Revue de l'Orient chrétien X, 296 [1905]); *exiguus abbas* in der Vorrede an Ursus (Mabillon, Mus. Ital. I., 2, 82); *abbas et bibliothecarius* in der Vorrede zur achten Synode (Migne CXXIX, 9). Nur als *abbas* bezeichnet ihn die Adresse des bekannten Briefes Hinkmars (Migne CXXVI, 257, vgl. oben S. 320 Anm. 4). Vgl. auch Hergenröther II, 240. — Eine Hs. s. XI. (Cod. Paris. Nouv. Acquis. lat. 1491 [Cluni 109] fol. 188') bringt zur Vorrede an Nikolaus I. (vgl. Migne, Patr. lat. LXXIII, 337) die irrige Überschrift: *Incipit praefatio Anastasii episcopi ad domnum Nicholaum papam.*

[1] Fol. 62' der genannten Hs.

[2] Diesem Zeugnis könnte man die — freilich nicht ganz so vollständige — Adresse an die Seite stellen, die der Brief des Photius an Anastasius aufweist: Ἀναστασίῳ πρεσβυτέρῳ καὶ βιβλιοθηκαρίῳ Ῥώμης (Migne, Patr. graec. CII, 877, vgl. Lapôtre S. 27 f.), wenn anzunehmen wäre, daß die Titulierung hier durchaus beabsichtigt und bewußt derartig gefaßt wäre. Da aber der Abtstitel fortgefallen ist, wird man die Bezeichnung πρεσβυτέρῳ in dieser Adressierung des byzantinischen Patriarchen doch wohl als mehr zufällig und unbestimmt ansehen müssen.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

21*

F.

G.

H.

I. J.


UNIVERSITY OF CHICAGO
15 894 703

